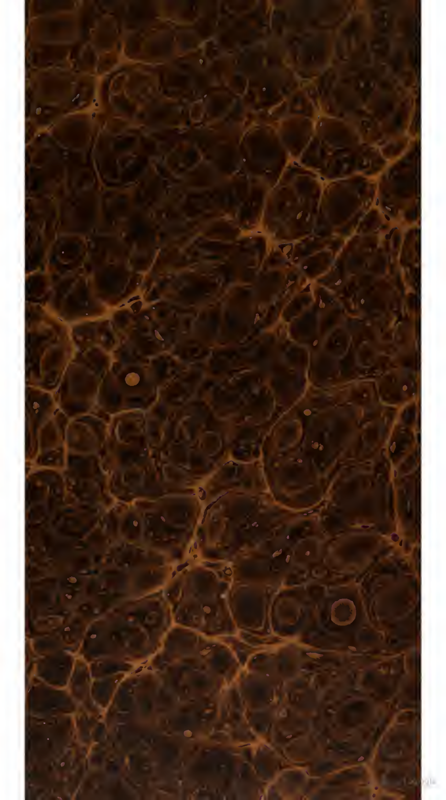






Grundsätze des Wechsel- und Handlungs-Rechts.

Nach Würtembergischem und gemeinem Rechte

von

Lorenz Friedrich Hezel,

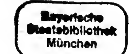
Königlich Würtembergischem Rechts-Consulenten und Professor, functionirendem Auditor des Königl. Würtemb. Ehren-Invaliden-Corps.



Schw. Hall,

Druck und Verlag von Friedrich Schwend.

1838.



Vorwort.

Je mehr der Handel, Fabriken und andere ähnliche Gewerbe in einem Staate zunehmen und sich ausbreiten, von desto größerer Bedeutung sind die sich dahin beziehenden Gesetze des Staates, sie seyen nun von der Legislatur desselben selbst gegeben, oder subsidiarisch angenommen, und desto nothwendiger ist es sowohl für die inländischen Kaufleute, Fabrikanten und Gewerbleute, als auch für die Ausländer, die mit denselben in Verbindung stehen, solche zu kennen. In dem blühenden Zustande des Handels und der Gewerbe in Würtemberg und der noch immer sich vermehrenden Zahl der Fabriken spricht sich daher das Bedürfniß einer Bearbeitung des Würtembergischen, und des als subsidiarisches Recht eintretenden gemeinen Wechsel- und Handelsrechtes unverkennbar aus, und ich suchte daher durch gegenwärtiges Werk diesem Bedürfnisse

zu entsprechen, und den inländischen Herrn Kaufleuten und Fabrikanten, so wie den ausländischen, die mit ihnen in Geschäften stehen, eine Uebersicht des Würtembergischen Wechsel- und Handlungsrechtes in die Hand zu geben, dessen Kenntniß ihnen immer unentbehrlicher wird. Die Grundsätze des Seerechtes konnten, auch abgesehen davon, daß auch in Würtemberg die Fluß- und Seeschifffahrt sich erweitert, schon deßwegen nicht wegbleiben, weil sie einen Theil des Handlungsrechtes bilden.

Ein vollständiges Register wird den Gebrauch dieses Buches erleichtern.

Hall am Kocher im Januar 1838.

Der Verfasser.



Einleitung.

I. Ursprung des Wechsel-Rechts

§ 1.

Schon bei den Römern war, ausser dem Umsatze des Geldes gegen ein Aufgeld a) Geldwechsel gewöhnlich, der darinn bestand, daß man das an dem einen Orte gezahlte Geld, an einem andern gegen eine Anweisung bezahlt erhielt, b) allein jener war von dem gegenwärtigen Wechselgeschäfte verschieden c). Dieses, dessen Ursprung hauptsächlich in Italien zu suchen ist d), entstand wahrscheinlich zu der Zeit der Kreuzzüge, die den Handel nach dem Orient erweckten und begünstigten, e) und dadurch die Errichtung von Meßen veranlaßten, denen zu Beförderung des Handels das Privilegium ertheilt wurde, daß bei Forderungen, die während denselben zu zahlen waren, die schnellste Execution, die bei Fremden allerdings nur durch Verhaftung in Anwendung gebracht werden konnte, stattfinden solle f). Hierin begründet sich die in der Folge ausgebildete Form des Wechsel-Prozesses und der Wechsel-Arrest.

a) Collybus. Cicero Epp. ad Attic. L. XII. Ep. 6. Orat. in Verrem V. (L. III.) c. 78. woher die Argentarien auch den Na-

men Collybistae erhielten, der in dem Mittelalter in die Benennung: Campsores, Cambiatores, (von cambire, tauschen,) nach Priscian. Gram. L. X. E. 2. von καμπτω, fut. καμψω) übergieng.

b) Cicero Epp. ad Attic. L. XII. Ep. 14. Sed quaero, quod illi opus erit Athenis, permutarine possit, an ipsi sit ferendum. L. XV. Ep. 15. Quare, velim, cures, ut permutetur Athenas, quodsit in annuum sumtum, ei scilicet Eros numerabit.

c) Heineccii Elem. Jur. Camb. Cap. 1. § 7. Glück Erläuterung der Pandecten, Theil 18. Abthl. 2. S. 130. (durch einen Druckfehler 310.)

d) Was insbesondere daraus zu entnehmen ist, daß die mehrsten bei den Wechseln vorkommenden Benennungen italienisch sind, z. B indossamento, giro, Protest (protesto) di pagamento, Acceptation (accettatione) per honor di lettera, ritorno, valuta, uso, uso doppio, aviso, giorni di rispetto, a vista, a piacere, in bianco etc. und daß der erste bekannte Wechselbrief (Pagate per questa prima lettera a di 9. Ottobre a Luca de Gora, Libre 45. sono per la valuta, qui da Masio Reno, a tempo li pagati, et poneti a mio conto, e R. que Christo ve guarde. Bonromeo de Bonromei Salut. de milano, a di 9. de Marzo 1325.— Allessandro de Bonromei a Dominico lettera prima de libris 45. Baldus Conss. Vol. I. Cons. 348 Püttmann, Grundsätze des Wechselrechts, § 3. Note a. Mittermaier, Grundsätze des deutschen Privatrechts, § 226. Note 17.) ein italienischer ist.

e) Püttmann i. a. B. § 2. Weißhaar Handbuch d. Würtembergischen Privatrechts, § 1339. v. Martens Grundsätze des Handelsrechts § 54.

f) Weishaar i. a. O. Martens i. a. O.

§ 2.

Die eigentlichen Wechsel entstanden erst durch die Campsores, welche wegen der vielen Münz-Veränderungen und dem oft dadurch veränderten Werth der Münzen, in mehreren Ländern zu Betreibung des Hand- oder Kleinwechsels aufgestellt wurden, in welchem Falle sie Caution stellen

und ihre Wechselbücher ordnungsmäßig führen mußten, oder aus eigener Wahl sich diesem Geschäfte einzeln, oder in Gesellschaft widmeten a), hauptsächlich aber ihr Geschäft auf den zuerst in Italien und Frankreich, dann in Teutschland, Spanien errichteten Meßen trieben, wo häufig Handels-Zahlungen, Geldumsätze und Zahlungs-Anweisungen auf andere Orte vorkamen, die zum großen Theile durch sie besorgt wurden. Die Zahlungs-Anweisungen enthielten oft einen doppelten Wechsel, indem das dem Campsor in einem Orte bezahlte Geld von einer andern Person in einem andern Orte wieder und zwar öfters in anderen Münzsorten bezahlt wurde, und hieraus entstand die Benennung, Lettera di cambio, Wechselbrief b), zumal da diese Anweisungen die Form von Briefen hatten und gesiegelt waren. Da diese Wechselbriefe sich gewöhnlich auf Meßgeschäfte bezogen, und während der Meße hauptsächlich vorkamen, so stand ihnen auch das Meß-Privilegium zu und es konnte aus ihnen auf schleunige Execution geklagt werden c).

a) v. Martens i. a. W. § 56. Weishaar i. a. W. § 1340. Eichhorn Einleitung in d. teutsche Privat-Recht § 126. Mittermaier i. a. W. § 226.

b) Weishaar i. a. W. § 1341. v. Martens i. a. O. Eichhorn i. a. O.

c) Schon nach einzelnen Statuten aus dem vierzehnten Jahrhundert, (Statuten von Piacenza v. 1391.) mußte den Scheinen der Campsoren über empfangenes Geld voller Glauben beigemessen, und bei einem darüber entstandenen Rechtsstreite ganz summarisch verfahren werden. Eichhorn i. a. W. § 126. Note f).

§ 3.

Wenn nun auch das Meß-Privilegium auf die Schuldscheine der Kaufleute, wenn sie auf einer Meße ausgestellt oder zahlbar waren, oder überhaupt eine Meßschuld betra-

fen, sich bezog, und aus denselben also auf ein Mandement de foire geklagt werden konnte, so war es doch bei dem damaligen Verbote Zinnße zu nehmen und der daher im Contraventions-Falle zulässigen Einrede des Zinnßwuchers und der gegentheiligen Gestattung, für die Verwechslung des Geldes ein Aufgeld und für die Entbehrung desselben von der einen Meße zu der andern, eine Vergütung, gain de foire, zu nehmen, vortheilhafter, auch solchen Schuldscheinen die Form von Wechselbriefen zu geben und zwar dadurch, daß man in solche einrücken ließ, die Forderung rühre von einem Wechsel her und zwar auch alsdann, wenn ein bloßes Darlehen zum Grunde lag, woraus die ehemals verbotenen eigenen Wechsel, cambia sicca, entstanden a).

a) Weishaar i. a. W. § 1343. v. Martens, i. a. W. § 58. Mittermaier i. a. O.

§ 4.

Von den trassirten sowohl, als den eigenen Meß-Wechseln, cambia regularia, nundinarum, finden sich auf den italienischen und französischen Messen schon Spuren in dem zwölften Jahrhundert, und sie verbreiteten sich nach und nach, und besonders im Anfange des vierzehenten Jahrhunderts auch auf die Handelsplätze anderer Länder a).

Da nicht alle Handelsorte Messen hatten, und auch Fälle, wo Wechselbriefe vortheilhaft waren, ausser den Messen vorkommen konnten, so entstanden dadurch die Außer-Meß-Wechsel, cambia irregularia, platearum, besonders an solchen Orten, wo Campsoren waren, und wo die Kaufmannschaft eine den Messen ähnliche Einrichtung erhalten hatte b).

a) Weishaar i. a. W. § 1344. v. Martens i. a. W. § 59.
b) Weishaar i. a. O. v. Martens i. a W. § 59. b).

II. Einführung des Wechsel-Rechts in Teutschland.

§ 5.

In Teutschland fanden ungezweifelt die Wechsel und die darauf sich beziehenden Handels- und Rechts-Verhältnisse zuerst in den Hanseestädten statt a), der Wechsel-Verkehr wurde indessen erst in dem sechszehnten Jahrhundert lebhafter, und das darauf sich beziehende Rechts-Verhältniß wird namentlich in den wenigen Stellen der Reichs-Gesetze, die desselben erwähnen, als auf kaufmännischem Gebrauch beruhend, bezeichnet.

a) Weishaar l. a. O. § 1345.
b) R. A. v. 1654. § 107.

§ 6.

Die Einführung des Wechsel-Rechts gab nun auch in Teutschland die Veranlassung, daß von den einzelnen Reichsständen Gesetze darüber gegeben wurden, welche größtentheils durch die Verfügung des Wechsel-Arrestes gegen Wechselgläubiger das strenge Wechsel-Recht bezeichneten a). Die Reichs-Gesetze erwähnen des Wechsel-Arrestes nicht, setzen jedoch fest, daß in Wechsel-Sachen dem Richter erster Instanz unbenommen seyn solle, ohne Berücksichtigung einer Appellation oder Provocation, nach Bestand der Sache mit oder ohne Caution der Gläubiger, die Execution zu vollziehen, und die Schuldner zu ihrer Schuldigkeit anzuhalten b). Die particuläre Wechsel-Gesetzgebung wurde in Teutschland nach und nach eingeführt, je nachdem die Erweiterung des Handels in demselben es nothwendig machte, und aus diesem Grunde wurde auch in Württemberg in

dem Jahre 1759 eine Wechsel-Ordnung errichtet und publicirt.

a) Eichhorn, i. a. B. § 127.

b) R. A. von 1654. (R. J. N.) § 107. Als auch bey den Handelsständen in Wechselsachen zu Meßzeiten, und sonsten Casus vorfallen, da nicht allein nach Kaufmanns-Gebrauch, sondern auch aller Rechtsgelehrten Meynung die parata executio straks Platz haben solle, und innerhalb 24 Stunden, oder etlich weniger Tagen zu geschehen pflegt, so lassen Wir es auch, damit die creditores nicht öfters durch die Widersezlichkeit der Schuldner nicht allein um die Schuld selbsten; sondern auch um allen Credit, Ehr und Namen gebracht werden, dergestalt verbleiben, daß in solchen Wechselfällen dem Richter erster Instanz unbenommen seyn solle, ohngehindert einiger Appellation oder Provocation, nach der Sachen Befindung und Ermäßigung, entweder mit oder ohne Caution der Gläubiger, die Execution zu vollziehen, und die debitores zur Schuldigkeit anzuhalten. — (Sammlung der Reichs-Abschiede Thl. III. S. 660. Gerstlacher Handbuch der teutschen Reichs-Gesetze Bd. X. S. 2149. 2150.) In Beziehung auf den Innhalt dieses § 107. des R. R. A. heißt es auch in dem Reichs-Gutachten v. 31. /21. Julius 1668. Alldieweilen man sich nun dabey erinnert hat, daß in den vorigen Reichs-Abschieden beeder Puncten (die Einstellung weitläufiger Proceße in Wechsel- und andern Mercantil-Sachen und dann Abschaffung unzuläßiger Monopolien bebetreffend,) halber bereits solche Verordnungen enthalten, daß da nur selbige recht zur Observanz kommen, es den Gewerb- und Handelschaften merklichen Vorschub thun werde, als ist für gut angesehen, und geschloßen worden, daß es bey solchen Reichssatzungen nicht allein zu laßen, und dieselbe in dem bevorstehenden Reichs-Abschied von neuem und in specie wegen des dritten Puncten der Reichs-Abschied de Anno 1654. § 107. " Als auch bey den Handelsstädten ꝛc. zu wiederholen, sondern auch dabey noch fernerhin zu statuiren, daß nach der bekannten Handels Regul: Qui acceptat, solvat; in acceptirten Wechsel-Briefen der exception non numeratae pecuniae nicht statt zu geben, hingegen aber dergleichen acceptationes zu Verhütung vieler Irrung und weitläuftiger Proceße schriftlichen geschehen solle, (jedoch daß nichts desto weniger wegen der mündlich acceptirten Wechselbriefe es bey den Rechten und

Observanz sein Bewenden habe, ꝛc.) Und ob zwar Reichs-Städtischen Theils bey solchen Puncten auch dieses zu verordnen verlanget worden, daß

Primo von den höchsten Gerichten im heiligen Römischen Reich die Appellationes oder Mandat-Proceße in Gewerb-Meß-Wechsel und Handels-Sachen, wie eine Zeit hero geschehen, nicht sofort erkannt, sondern zuvor an die Obrigkeiten und Richter jedes Orts um Bericht geschrieben werden solle: auch

Secundo bemeldter §. Als auch bey den Handelsstädten ꝛc. § 107. des Reichs-Abschieds de Anno 1654. auf andere Kauf- und Handels-Fälle extendirt werden möchte: sodann

Tertio in Kauf- und Handels- Sachen bey den höchsten Gerichten, vor Eröffnung der Urthel, verständiger und erfahrner Handelsleute Gutachten circa Factum mercantile zu hören, und nicht beyseits zu setzen;

So seynd aber die Chur- und Fürstlichen Collegia der Meynung gewesen, daß von solchen Monitis zu abstrahiren, und wegen des ersten und dritten es dem Arbitrio der höchsten Reichs-Tribunalien zu überlassen, mit dem anderten aber simpliciter in terminis mehr berührten §. Als auch bey Handels-Städten ꝛc. zu verbleiben seye. Auf dieses Reichs-Gutachten (Pachner v. Eggenstorf Sammlung der Reichs-Schlüße Thl. I. S. 310. 311. Gerstlacher i. a. B. S. 2150—2152.) wurde in dem Kaiserlichen Commissions-Decrete v. 10. October /30. September 1668. erwiedert: Wie nun Ihro Kaiserliche Majestät zu allergnädigsten Gefallen aufnehmen und vermerken, daß jezt gedachte der Chur-Fürsten und Stände Räthe, Bottschafter und Gesandte Ihnen die Restabilirung dieses zur Beförderung des allgemeinen Nutzen angesehenen Werks so eifrig angelegen seyn lassen. So können Sie sich mit denen in solchen Reichs-Bedenken begriffenen einhelligen Meynungen fast durchgehends vergleichen, thun dieselbe auch solchergestalt und in soweit allergnädigst approbiren. Was aber die bey dem Städte-Rath bey den Puncten der Consumptibilien und Appellation in Wechsel-Sachen führende absonderliche Meynung anreicht, haben die Ehrbaren Reichs-Städte sich wohlversichert zu halten, daß Ihro Kaiserliche Majestät Ihnen gar wohl gönnen, was zu ihrer Conservation gedeihlich seyn mag. ꝛc. Und gleichwie nicht allein das Instrumentum Pacis im Buchstaben vermag, daß alle neuerliche Exactiones, Onera et Impedimenta,

quibus Commerciorum usus deterior redditus est, (Instr. Pacis Osnabrug. Art. IX. § 1.) abgeschafft werden sollen, sondern Ihro Kaiserliche Majestät sich dazu auch in Dero Wahl Capitulation Art. 22. verbindlich gemacht haben; So wird deme zugegen nicht allein in diesem Passu, sondern auch bey dem, was an Reichs-Städtischer Seiten in dem andern Reichs-Bedenken vom 1. Augusti die verdorbene Kaufleute betreffend, quoad Appellationes et Mandata begehrt worden, nicht wohl ein anderes zu statuiren seyn, als daß vorderist solche Proceße in Gewerb-Maaß- (soll wahrscheinlich: Meß; heißen,) und Handels-Sachen (wie eine Zeit vorhero geschehen) nicht sofort von den höchsten Gerichten im Reich erkannt, sondern zuvor an die Obrigkeit und Richter gedachten Orts um Bericht geschrieben: sodann, daß

Fürs anderte der §. Als auch bey den Handels-Städten 2c. des jüngsten Reichs-Abschiedes de Anno 1654. auf andere Kaufs- und Handels-Geschäfte extendirt: wie nicht wenigers

Drittens in Kauf- und Handels-Sachen bey den höchsten Gerichten vor Eröffnung der Urtheil verständiger Kaufleute Gutachten circa Factum mercantile gehört und nicht beyseit gesetzt werde; (Pachner v. Eggenstorf i. a. W. S. 334. 335. Gerstlacher i. a. W. S. 2152. 2153.) worauf sich die Reichs-Tags-Versammlung in dem Reichs-Gutachten v. 22./12. Junius 1669. in folgenden äußerte: Als hat man sich darüber folgendermaßen entschloßen: und zwar,

Erstlichen 2c. Was aber

Zweytens anlangt, daß in Gewerbs-, Meß- und Handels-Sachen an denen höchsten Gerichten, ehe und bevor die Appellation- oder Mandat-Proceße erkannt werden, die Obrigkeit und Unter-Richter zu vernehmen, wie wenigers nicht, vor Eröffnung des Urtheils, verständiger Kaufleute Gutachten circa Factum mercantile zu hören, gleichwie Allerhöchst gedacht Ihrer Kaiserlichen Majestät hiebey führende allergnädigste Intention dahin verstanden wird, daß an berührten höchsten Gerichten darauf zu reflektiren, es auch zum Theil in dem am 1. Augusti besagten 1668sten Jahrs ergangenen allerunterthänigsten Reichs-Bedenken bereits die Meynung gehabt hat, daß solches dem Arbitrio mehrgemeldter höchsten Tribunalien anheim zu geben; Also kann man sich damit auch insoweit conformiren, daß dieselbe in bevorstehendem Reichs-Abschied dahin anzuweisen, daß sie quoad Imum nicht so leicht, und ohne

Unterschied die Proceße erkennen, sondern nach Gelegenheit der Sachen zuvor von voriger Instanz Bericht und Erkundigung einholen: sodann quoad II dum beschaffenen Dingen nach verständige Kaufleute mit ihrem Gutachten vernehmen mögen und sollen.

Drittens die Extension des in nächstvorigem Reichs-Abschied de 1654. enthaltenen §. Als auch bey denen Handels-Städten ꝛc. betreffend, ist man der allerunterthänigsten Meynung, daß derselbe zwar auch auf andere, jedoch aber nur auf dergleichen Kauf- und Handels-Fälle erstreckt werden möge, welche nicht wenigers, als die in bedeutem §. angezogene Wechsel-Sachen liquid seyn, und vermög der Rechten paratam Executionem nach sich führen. (Pachner v. Eggenstorf i. a. W. S. 393. 394. Gerstlacher i. a. W. S. 2153. 2154.) Diese Bestimmungen sind die einzigen, welche die Gesetze des vormaligen teutschen Reiches über Wechselrechtliche Verhältniße enthalten, und dem zu Folge also in Wechsel-Sachen. sowohl bey Meß- als außer Meß-Wechseln (zu Meßzeiten und sonsten) schleunige Execution stattfinden soll, ohne Berücksichtigung einer etwa eingelegten Appellation oder stattgefundener Provocation, welche übrigens dadurch nicht gehoben, sondern blos auf die devolutive Wirkung beschränkt ist wobei es dem Richter überlassen bleibt, dem Gläubiger die Leistung einer Caution für die etwa im ordentlichen Rechtswege erkannt werdende Zurückgabe des erhaltenen Geldes aufzuerlegen, daß bey acceptirten, somit also blos bey trassirten, und insbesondere nicht bei eigenen Wechseln, weil diese nicht acceptirt werden, der Einrede des nicht erhaltenen Geldes nicht statt gegeben, und in Kauf- und Handels- somit also auch in Wechsel-Sachen das Gutachten von Kaufleuten eingeholt werden solle. Da übrigens die vormaligen teutschen Reichs-Gesetze soweit sie noch anwendbar sind, und den Gesetzgebungen der einzelnen Bundes-Staaten nicht entgegen stehen, weder durch die Bundes-Acte, noch die weiteren als Rechts-Quellen des teutschen Bundes erscheinenden Verträge und Gesetze aufgehoben sind, so sind auch diese Vorschriften wenigstens als subsidiäres teutsches Recht anzusehen.

III. Begriff des Wechsels im Allgemeinen.

§ 7.

Ein Wechsel (Cambium) ist ein schriftlicher, das Wort: Wechsel; in sich enthaltender Vertrag über eine darin benannte Geld-Summe, welche entweder derjenige, der den Wechsel ausstellte, selbst zu bezahlen sich verbindlich macht, oder deren Bezahlung an den, welcher den Wechsel vorzeigt, einem Andern aufträgt, und welche bey Vermeidung der bereitesten Execution, und, in der Regel, wenn nicht besondere Ausnahmen in den Gesetzen bestimmt sind, des persönlichen Arrestes zu der festgesetzten Zeit bezahlt werden muß a).

a) Püttmann i. a. W. § 1. Musäus Anfangs-Gründe des Handels- und Wechsel-Rechts § 114. Heineccii Elem. Jur. Camb. Cap. 1. § 9. Fischer Lehr-Begriff sämtlicher Cameral- und Polizei-Rechte Bd. III. § 427. Runde Grundsätze des teutschen Privat-Rechts § 224. Selchow Elem. Jur. Germ. § 609.

§ 8.

Der Wechsel-Vertrag ist ein gewöhnlich zu den ungenannten Verträgen gerechneter Neben-Vertrag a), dem zu Folge einer der Contrahenten dem anderen die Leistung einer Verbindlichkeit, in der Regel einer Zahlung, unter der Verpflichtung zusichert, sich im Falle der Unterlaßung derselben der bereitesten Execution, und, wo dieses nicht durch Gesetze anders bestimmt ist, dem alsbald erfolgenden persönlichen Arreste zu unterwerfen b).

a) Broemel D. de Cambiis. § 57. sqq. Mittermaier i. a. W. § 231.

b) Weishaar i. a. W. § 1374.

§ 9.

Der Wechsel-Vertrag wird hauptsächlich der Anweisung, Assignation, und dem Darlehens-Vertrage angehängt, woraus die Haupteintheilung der Wechsel in trassirte und eigene Wechsel entsteht. Wenn nemlich der Wechsel-Vertrag der Assignation angehängt wird, so nennt man den darüber ausgestellten Wechselbrief eine Tratte, oder einen trassirten Wechsel, ist er aber einem Darlehens-Vertrage beigefügt, so heißt der darüber ausgestellte Wechsel ein eigener oder trockener Wechsel a).

a) Weishaar i. a. W. § 1336.

§ 10.

Das Wechsel-Recht ist der Inbegriff derjenigen Rechte, die durch den Wechsel-Vertrag sich begründen.

Erste Abtheilung.

Allgemeine Grundsätze über den Wechsel-Vertrag.

Erster Abschnitt.

Wechsel-Fähigkeit.

I. Im Allgemeinen.

§ 11.

Die Wechsel-Fähigkeit besteht darinn, daß Jemand Wechsel-Verbindlichkeiten zu übernehmen vermag a). Hiezu ist schon im Allgemeinen erforderlich, daß solche Personen frei über ihr Vermögen zu verfügen vermögen b), und zum Theil nicht in solchen Verhältnißen stehen, in denen sie nicht über ihre Person bestimmen können c). In Hinsicht auf das erste Erforderniß, darf eine solche Person nicht unter väterlicher Gewalt, oder unter Pflegschaft stehen d).

a) Weishaar i. a. W. § 1350. Eichhorn i. a. W. § 138.
b) Weishaar i. a. O. Eichhorn i. a. O. Musäus i. a. W. § 141. Püttmann i. a. W. § 28. Fischer i. a. W. §. 135. v. Martens i. a. W. § 65. Selchow l. c. § 610

c) Weil dieses der Vollziehung des Wechsel-Arrestes entgegen stehen würde, wenn solcher in Hinsicht auf das persönliche Verhältniß des Schuldners stattfinden kann.

d) Jedoch kann ein Haussohn sich, wenn er volljährig ist, ob er gleich noch unter väterlicher Gewalt steht, in Beziehung auf sein Peculium militare, (castrense et quasi castrense) gültig nach Wechsel-Recht verbinden, Knorre D. de Filiofamilias cambiante. §. 4. Weishaar l. a. W. §. 1350.

§ 12.

Wenn eine Person, die die Wechselfähigkeit nicht besizt, einen Wechsel ausgestellt hat, so kann gegen dieselbe nur diejenige Klage angestellt werden, die bey dem zum Grunde liegenden Geschäfte statt findet a).

a) Eichhorn l. a. B. §. 128. So sagt die Württ. Wechsel-Ordnung Cap. 2. 4. S. 9. ausdrücklich: Die Kirchen- und Schul-Diener, wie auch Candidati Ministerii und Studiosi Theologiae sollen von Ausstellung der Wechselbriefe und wechselmäßigen Verschreibungen gänzlich ausgeschloßen seyn, dergestalten, daß wann von ihnen dergleichen dannoch gegeben werden würden, sie die Kraft eines Wechsels nicht haben, sondern nur pro nudis chirographis gehalten, und also nach dem Jure ordinario tractirt werden sollen.

§ 13.

Die Wechselfähigkeit ist, wo sie stattfindet, entweder unbedingt, so daß die betreffende Person, ohne Beschränkung zu Ausstellung von Wechseln befähigt ist, oder daß sie nur unter gewißen Voraussetzungen solche ausstellen kann.



II. Unbedingte Wechsel-Fähigkeit

§ 14.

Unbedingt wechselfähig sind 1) die Kaufleute, überhaupt alle diejenigen Personen, welche entweder in eigenem Namen, oder in Gesellschaft eine öffentliche Handlung treiben a). Hiezu gehören also neben den Kauf- und Handelsleuten, Bankiers, Fabrikanten, Professionisten, welche mit den Artikeln ihres Gewerbes einen Handel treiben b). Aber auch die Handels-Frauen, die selbst einen öffentlichen Handel allein, oder mit ihrem Ehegatten, oder andern Personen gemeinschaftlich treiben, oder als Wittwen die Handlung ihres verstorbenen Mannes, oder ihrer Kinder fortführen c), und zwanzig Jahre alt sind, sind wechselfähig d).

a) Wechs. Ordn. Cap. 2. § 1. S. 8. Fürnehmlich sind berechtigt, Wechsel auf fremde Orte zu trassiren oder auszustellen, auf sich trassiren oder auszustellen zu lassen, oder auch auf sich selbst auszustellen, alle Bankiers, Kauf- und Handelsleute, Krämer, andere öffentlich inn- oder ausländische Handlung auf ihren eigenen Namen oder in Gesellschaft treibende, zünftige oder nicht zünftige Personen. Weishaar i. a. B § 1351. Püttmann i. a. B. § 29. Musäus i. a. B. § 140.

b) Wechs. Ordn. Cap. 2. § 1. S. 8.

c) Wechs. Ordn. Cap. 2. § 6. S. 9. 10. Anlangend das weibliche Geschlecht, so seynd befugt, Wechsel oder wechselmäßige Verschreibungen (ohne weitern Beistand oder Kriegsvogt) auszustellen:

1) Wittwen, welche ihrer verstorbenen Ehemänner Handlung auf ihren oder ihrer Kinder, oder der Erben Namen fortführen, und 20 Jahre alt sind;

2) Ehefrauen, welche mit Ehemännern in öffentlicher Handlungs-Gesellschaft stehen, und 20 Jahre alt sind;

3) Andere Weibs-Personen, so für sich allein oder mit andern öffentliche Handlung treiben, und 20 Jahre alt sind.

Hingegen sind davon ausgeschloßen, derer Handelsleute Eheweiber so nicht mit ihren Männern in einer öffentlich bekannten Hand-

lungs=Gesellschaft stehen. — Eine Handelsfrau ist von der Frau eines Handelsmannes, wohl zu unterscheiden, indem bey der erstern wesentlich erforderlich ist, daß sie einen öffentlichen Handel treibt, bei dem sie den Gewinn ganz oder theilweise anzusprechen, und den Verlust ebenso zu leiden hat. Rebhahn D. quae uxor mercatrix sit. § 55. es ist somit zu der Eigenschaft einer Handelsfrau nicht hinlänglich, wenn sie ihrem Manne blos bei dem Kaufe und Verkaufe der Waaren Hülfe leistet, Schoepf Dec. 20. n. 32. Gmelin v. d. Verbindlichkeit einer Ehefrau zu Bezahlung der bei dem Gant=Proceße über ihres Ehemanns Vermögen, eingeklagten Schulden. (Anhang zu der Ordnung der Gläubiger 5te Auflage.) § 10. S. 516. Weishaar i. a. W. § 1352. Ebenso wenig kann als solche die Eigenthümerin einer Handlung angesehen werden, welche solche durch einen gehörig bevollmächtigten Vorsteher führen läßt, Weishaar i. a. O. v. Martens i. a. W. § 12. oder die Ehefrau eines Handwerksmannes, wenn sie gleich in Beziehung auf das Handwerk mit ihrem Ehemanne eine gewisse Handels=Gesellschaft eingegangen hat, Gmelin i. a. O. Conss. Tubing. Vol. I. Cons. 30. n. 36. Vol. III. Cons. 203. n. 52.

d) v. Martens i. a. W. § 6. Püttmann i. a. W. § 29. Musäus i. a. W. § 142. Eichhorn i. a. W. § 128. Mittermaier i. a. W. §. 236.

§ 15.

2) Der Adel, und die demselben gleichkommenden Standes=Personen a).

a) Wechs. Ordn. Cap. 2. § 2. S. 8. Gleiches Recht in allen diesen Fällen aber haben auch alle Adeliche und noch höhere Standes=Personen. — v. Martens i. a. W. § 67. insofern sie nicht sich in einem Dienstverhältniße befinden, das sie dazu untüchtig macht.

§ 16.

3) Alle Ober=Offiziere a) und zwar ohne Unterschied ihres Ranges, Standes und übriger Umstände b), und

von den Subaltern-Offizieren, die Hauptleute und Rittmeister, dann die pensionirten und zur Ruhe gesetzten Offiziere ohne Ausnahme, die Auditore, Staabs- und Regiments-Quartiermeister, Proviant-Offiziere und ähnliche Militär-Beamte c).

a) Wechs. Ordn. Cap. 2. § 2. S. 8. Alle Ober-Offiziers rc. Püttmann, l. a. B. § 32.

b) Diese Bestimmung ist wörtlich in dem Gen. Rescr. v. 28. März 1716. (m. s. d. Note c.) enthalten, und es scheint also hieraus hervor zu gehen, daß bei denselben auch der Umstand, daß sie unter väterlicher oder vormundschaftlicher Gewalt stehen, nicht entgegen stehen kann.

c) Gen. Rescr. v. 28. März 1761. „Wir haben zwar in Unserer vor wenigen Jahren zum Behuf des allgemeinen Credits und Beförderung des öffentlichen Handels und Wandels gnädigst emanirten Wechsel-Ordnung, Cap. II. § 2. mildest versehen, daß alle Ober-Offiziers überhaupt, ohne Unterschied ihres Ranges, Standes oder übrigen Umstände, des Wechsel-Rechts nach allen seinen Theilen und unterschiedenen Verhältnißen fähig, mithin auch der Schärfe desselben unterworfen seyn sollen. Nachdem aber die Erfahrung bisher gezeigt, daß dadurch Unsere gnädigste, zum Allgemeinen Besten abzweckende Willens-Meynung nicht vollkommen erhalten, sondern vielmehr durch die allzugroße Facilitirung des Wechsels-Negoce der unvorsichtige Theil öfters in großen Schaden und Ungemach gestürzt worden; Als haben Wir vor nöthig gefunden, durch gegenwärtige novellam Constitutionem ermeldten Passum Unserer Herzoglichen Wechsel-Ordnung vor das zukünftige dahin gnädigst zu interpretiren und zu restringiren, daß zwar überhaupt alle unter Unsern Herzoglichen Truppen befindliche Ober-Offiziers noch ferner, wie bisher, rechtskräftige Wechsel auszustellen befugt, mithin auch der Schärfe des Wechsel-Rechts, ohne die mindeste Nachsicht, unterworfen bleiben sollen, jedoch mit der expressen Bedingung, daß soviel die Subaltern-Offiziers betrifft, nemlich vom Fähndrich oder Cornette bis auf den Hauptmann oder Rittmeister exclusive, der jeweilige Regiments- oder Bataillons-Commandant, die von denenselben auszustellende Wechselbriefe mit seiner Namens Unterschrift bestätigen solle, widrigenfalls Wir alle dergleichen ohne derselben Unterschrift — contrahirte Wechsel hiemit nicht nur als

vollkommen null und nichtig zum Voraus erklären, sondern Uns auch noch besonders vorbehalten, wider den Trassanten, als einen muthwilligen Uebertretter Unserer Herzoglichen Verordnungen, nach Befinden der Umstände, mit ungnädiger Ahndung und Strafe vorzugehen. Gleichwie aber gegenwärtige Restriction allein von denen in Unsern Herzoglichen Diensten stehenden Offiziers, keineswegs aber von Fremden zu verstehen, die sich blos in Unsern Landen aufhalten, folglich ohne Rücksicht auf ihre ohnehin abwesenden Regiments-Commandanten, in Wechselsachen andern wechselfähigen Contrahenten aequiparirt bleiben; Also wollen Wir auch fernerweit gnädigst verordnet haben, daß erst berührte Subscription des Batallons- oder Regiments-Commandanten allein bei denen Wechsel-Negoten derjenigen Subaltern Offiziers vom Fähndrich an bis auf exclusive den Hauptmann, sub poena nullitatis, nothwendig seyn solle, welche wirklich unter Unseren Herzoglichen Truppen in Activität stehen, und Militär-Dienste thun, dergestalt, daß folglich nicht nur alle Pensionaires, und alle zur Ruhe gesezte Personen von diesem Range, sondern auch vorzüglich alle Auditors, Stabs- und Regiments-Quartiermeister, Proviant-Offiziers, und die sonst dergleichen Characteres haben, von sothauer Limitation ausgeschlossen, dagegen aber vor sich allein kräftige Wechsel-Contracte abzuschließen befugt, mithin auch nach wie vor, der Schärfe des Wechsel-Rechts unterworfen bleiben." (Kapf Sammlung Württ. Verordnungen S. 38—40. auch der Wechs. Ordn. angehängt).

§ 17.

4) Alle Hofbeamte, mit Ausnahme der Livreebedienten, die Civil- Cameral- und Forst-Beamten, welche Gelehrte oder Schreiberey Verständige sind a).

a) Wechsel-Ordnung, Cap. 2. § 2. S. 8. Alle Hofbediente, mit Ausnahme der geringern Livreebedienten, alle Herzogliche Civil- und Cameral- auch Forst-Bediente, respective bey Unserer Herzoglichen Canzley und auf dem Lande, welche Gelehrte, oder von der Feder sind.

§ 18.

5) Die Corporations=Vorsteher und Beamte a), somit die Stadtschultheisen, Amtspfleger, Stadtpfleger, Stiftungs=pfleger, Rathsschreiber.

a) Wechsel=Ordnung, Cap. 2. § 2. S. 8. Alle Commun=Vorsteher und Bediente in Städten, nemlich Bürgermeister, Stadt= und Amtsschreiber, Amtspfleger.

§ 19.

6) Alle volljährige Gelehrte, ohne Rücksicht auf ihren Stand, ihre Würde oder Bedienung a). 7) Die Schrei=berey= Verwandte, ohne Unterschied, ob sie in einem, und in welchem Amte sie stehen.

a) Wechsel=Ordnung, Cap. 2. § 2. S. 8. Alle volljährige Gelehrte und Schreiberey=Verwandte, weß Standes, Würden oder Bedie=nung sie auch immer seyn mögen. — Es sind jedoch die Geistlichen und Schulbiener ausgeschlossen.

III. Bedingte Wechsel=Fähigkeit.

§ 20.

1) Die von den Subaltern=Offizieren, von dem Hauptmann oder Rittmeister abwärts, ausgestellten Wechsel sind nur dann gültig, wenn der Regiments= oder Bataillons=Commandant sie mit seiner Namens=Unterschrift bestätigt hat a).

a) Gen. Rescr, v. 28. März 1761. m. s. Note a) zu § 16.

§ 21.

2) **Handwerker, gemeine Bürger und Bauern** sind in der Regel nicht befugt, Wechsel auszustellen, wenn sie jedoch einen bedeutenden Handel treiben, oder zu ihrem Gewerbe, oder zu Erkaufung von Gütern, oder aus einem anderen erheblichen Grunde ein Anlehen nöthig haben, und ein solches aufzunehmen befugt sind, und der ihnen vorgesetzte gerichtliche Beamte, der aber eher abrathen, als zusprechen soll, ihnen die rechtlichen Folgen, die aus der Ausstellung hervor gehen, genügend erklärt, und solche auf dem Wechsel selbst bezeugt hat, so sind solche Wechsel gültig a), und wenn solche Gewerbtreibende Bürger oder Professionisten den Handel so erweitern, daß er dem der bedeutenderen Handelsleute gleichkommt, so sind ihre Wechsel, so wie die der Kaufleute, unbeschränkt gültig b).

a) Wechsel-Ordnung, Cap. 2. § 5. S. 9. Handwerksleute und andere gemeine Bürger und Bauern seynd ordentlicher Weise nicht befugt, Wechselbriefe, oder denselben gleich geachtete Verschreibungen auszustellen. Wenn aber eine solche Person mit rohen oder verarbeiteten Handels-Producten einen merklichen Handel treibt, oder zu ihrem Handwerk oder einem Güterkauf, oder aus einer andern erheblichen Ursach einer Summe Gelds benöthigt und nach Unsern Herzoglichen Landes-Gesetzen befugt ist, selbige aufzunehmen, oder Unsere gnädigste Einwilligung dazu erlangt hat, solle zwar auch ein solcher berechtigt seyn, einen Wechselbrief oder wechselmäßige Verschreibung auszustellen; Jedoch nicht anderst, als wenn deßen Staabsbeamter, (der ihm aber eher abzurathen als zuzusprechen hat,) unter solchem Wechsel oder Verschreibung eigenhändig bezeuget, daß dem Schuldner hinlänglich erklärt worden seye, was ein Wechsel oder dem gleichgültige Verschreibung im Nichtzahlungs-Falle für beträchtliche Folgen habe.

b) Geheimen-Raths-Dekret v. 19. May 1760. So wollen Sr. Durchlaucht die von dem Wechsel-Gerichte sich ausgebettene Interpretationem authenticam des § 5. Cap. 2. der Wechsel-Ordnung

dahin gnädigst ertheilt haben, daß die ausgestellten Wechselbriefe von Leuten, die an sich zwar zur Bürgerschaft gehören, in Ansehung ihrer Entreprisen aber den vornehmsten Negotianten und Handelsleuten gleichkommen, von eben der Gültigkeit ex analogia Legis gehalten werden, und mithin eben diejenige Wirkung wie bei den Kaufleuten nach sich ziehen sollen rc. (Es ist der Wechsel-Ordnung angehängt.)

§ 22.

3) Die Wechsel-Verträge, welche von **Minderjährigen** abgeschlossen werden, sind nur dann gültig, wenn der Vater oder der Vormünder seine Einwilligung dazu ertheilt, und den Wechsel, um solche zu beweisen, (jedoch nicht als Mit-Aussteller) ebenfalls unterschreibt a). Auch ein durch den Eid des Minderjährigen bekräftigter Wechsel oder eine solche wechselmässige Verschreibung ist nicht gültig, und es soll überdiß der Wechsel-Inhaber, wenn er die Minderjährigkeit des Wechsel-Ausstellers kannte, noch mit einer nach Befinden der Umstände empfindlichen Arbiträr-Strafe belegt werden a). Wenn der Minderjährige zwanzig Jahre alt ist, und eine eigene Handlung betreibt, oder wenigstens eine eigene Haushaltung führt, so bedarf er zu der Ausstellung eines Wechsels die Einwilligung seines Vaters oder Pflegers nicht c). Hat ein Minderjähriger betrügerischer Weise sein wirkliches Alter verläugnet, oder doch wenigstens verschwiegen, so soll, wenn er zwanzig Jahre alt ist, nach Wechsel-Recht gegen ihn verfahren, und überdieß derselbe, er mag nun zwanzig Jahre alt, oder jünger seyn, empfindlich gestraft werden d). Diejenigen Minderjährigen, welchen im Wege der Dispensation die Verwaltung ihres Vermögens gestattet ist, sind wechselfähig e).

a) Wechs. Ordn. Cap. 2. § 9. S. 10. 11. Minderjährige Mannspersonen, welche das nach denen Landes-Gesetzen erforderliche Alter

von 23 Jahren annoch nicht erlangt, können ohne ihres Vaters oder Pflegers Einwilligung sich durch keinen Wechsel oder wechselmäßige Verschreibung verbinden. Wenn nun der Vater oder Pfleger darein williget, solle er den Wechsel oder Verschreibung mitunterzeichnen, doch nicht als Selbst-Mit-Aussteller, er thue es dann gern. — Es folgt hieraus, daß der Vater oder Pfleger, der den Wechsel mit unterschreibt, aber nicht als Mit-Aussteller, denn in diesem Falle würde nach dem Wechsel-Recht gegen ihn verfahren werden, blos zu der Bezahlung desselben verbunden ist, somit als einfacher, nicht als Wechsel-Gläubiger belangt werden kann. — Weishaar i. a. W. § 1357. Inwiefern solche von Minderjährigen ausgestellte Wechsel als Schuld-Verschreibungen gültig sind, hängt davon ab, ob der Minderjährige zu der Eingehung des Rechts-Geschäftes, dem der Wechsel-Vertrag, als Neben-Vertrag angehängt ist, berechtigt war, oder nicht da in der Regel Minderjährige, die keine Kinder mehr sind, ohne Zuziehung eines Pflegers wohl andere verpflichten, aber, es sey denn, daß es zu ihrem Vortheil geschieht, nicht selbst verpflichtet werden können, §. 9. J. de inutil. stipulat. 3. 20. pr. J. de autorit. tutor. 1. 21. Bucher das Recht der Forderungen. §. 13 Malblanc Princ. Jur. Rom. §. 249. Weber v. d. natürlichen Verbindlichkeit. §. 72. S. 277. 278. Da den Söhnen, die unter väterlicher Gewalt stehen, das Eigenthum, die Nutznießung und die Verwaltung des Peculium militare, somit des castrense und quasi castrense, zusteht, so unterliegt es keinem Zweifel, daß die von ihnen ausgestellten, sich auf dasselbe beziehenden Wechsel, auch ohne die Einwilligung des Vaters gültig sind, wenn sie bei Ausstellung derselben zwanzig Jahre alt waren, bei dem Peculium adventitium extraordinarium möchte es noch zweifelhaft seyn, da in Hinsicht auf dasselbe, Beschränkungen zu dem Vortheile des Vaters eintretten, Thibaut Syst. d. Pand. Rechts § 364. besonders solange der Sohn nicht volljährig ist, Malblanc l. c. § 513.

b) Wechs. Ordn, Cap. 2. § 9. S. 11. Hätte auch ein Minderjähriger gleich seinen ohne des Vaters oder Pflegers Einwilligung ausgestellten Wechsel oder Verschreibung mit einem Eid bekräftigt, solle es jedannoch nichts gelten, sondern auch der Wechsel Inhaber wann er gewußt hat, daß der Aussteller minderjährig, arbitrarie und befindenden Umständen nach, empfindlich gestraft werden. —

Auch nach gemeinem Rechte kann nach der Meynung einiger Rechtslehrer der der Wechsel Verbindlichkeit Minderjähriger beigefügte Eid oder die juratorische Clausel solche nicht gültig machen, Siegel Einleit. z. Wechsel-Recht I. 2. 13. was jedoch andere widersprechen. Püttmann i. a. W. § 36.

c) Wechs. Ordn. Cap. 2. § 9. S. 11. Nur ist des Vaters oder Pflegers Einwilligung unvonnöthen, wann der Minderjährige 20 Jahre zurück gelegt, und dabey eine öffentliche eigene Handlung oder Haushaltung wirklich angefangen hat. — Es versteht sich hiebei, daß wenn der Minderjährige auch wirklich in dem Alter von zwanzig Jahren eine eigene Haushaltung angefangen hat, aber nicht zugleich eine Handlung führt, oder in Hinsicht auf Stand, Amt, oder andere Verhältniße wechselfähig ist, dieser Umstand allein die Gültigkeit des Wechsels nicht begründen kann. Es sind übrigens solche Söhne, die eine eigene Handlung führen, auch schon nach gemeinem Rechte unbedingt wechselfähig. Lauterbach, Coll. Th. Pr. P. Vol. I. L. XIV. tit. 6. § 9. Ludovici Einleitung z. Wechsel-Prozeß. Cap. 1. § 15. Beck Wechsel-Recht Cap. 1. § 33.

d) Wechs. Ordn. Cap. 2. § 10. S. 11. Hat ein Minderjähriger boshafter Weise sein wahres Alter verläugnet, oder doch verschwiegen, und er ist 20 Jahre wirklich alt, solle dennoch gegen denselben nach Wechsel-Recht verfahren werden; Ueber dieses aber gedenken Wir noch denselben sowohl in diesem Fall, als auch wenn er noch nicht 20. Jahre zurückgelegt hat, wegen seiner Betrügerey, nach Beschaffenheit der Umstände empfindlich abstrafen zu lassen. — Nach Weishaar i. a. W. § 1360. 1361. ist der Frage: ob ein Wechsel-Unfähiger, der sich fälschlich für wechselfähig ausgegeben hat, zur Strafe nach Wechsel-Rechte verbindlich werde? die Entscheidung vorauszusetzen, ob die Wechsel Unfähigkeit eine Wohlthat seie oder nicht? welcher dasselbe verneint, indem vielmehr die Wechsel-Fähigkeit als ein Mittel leichter Credit zu erhalten, und sein Gewerbe in Aufnahm zu bringen, für eine Wohlthat zu halten sey, wie denn auch deswegen den Handwerkern und Bauern nur wegen bedeutender Geschäfte die Wechsel-Fähigkeit ertheilt werde, auch die Handelsfrauen deswegen wechselfähig seyen; — und daraus (§ 1361) die Folgerung zieht, daß wenn die Wechsel-Unfähigkeit keine Wohlthat sey, derjenige, der sich fälschlich für wechselfähig ausgegeben habe, zwar auf das Interesse belangt, aber nicht als durch Betrug

dieser Wohlthat unwürdig geworden, der Wechsel Strenge unterworfen werden könne, wie denn auch deswegen ein Gesetz, das diesen Betrug mit einer Strafe belege, nicht auszudehnen sey, daraus, setzt derselbe hinzu, folge auch, daß der Wechsel-Unfähigkeit nicht entsagt werden könne, und daß sie dadurch, daß zwey Unfähige miteinander contrahiren, nicht aufgehoben werde.

c) Wechs. Ordn. Cap. 2. § 11. S. 11. Endlich seynd auch diejenige, so von Uns Veniam ätatis ad effectum administrationis bonorum erlangt haben, an das Wechsel-Recht gebunden.

§ 23.

4) Frauens-Personen, die nicht Handelsfrauen sind, können sich nur dann nach Wechsel-Recht verbinden. wenn der Beamte bezeugt, daß ihnen die nach den gemeinen Rechten zustehenden Freiheiten erklärt worden seyen, und sie sich derselben begeben haben, und daß ihnen die Folgen des Wechsels eröffnet worden seyen, und es ist in Falle, daß dieses geschehen ist, ein von ihnen ausgestellter Wechsel-Brief nicht nur gültig, sondern die Ausstellerin auch nicht berechtiget, eine dieser Einreden vorzubringen a).

a) Wechs. Ordn. Cap. 2. § 6. S. 11. (Man sehe den Anfang dieses §. in § 14. Note c). Hingegen sind davon (von der Wechselfähigkeit) ausgeschlossen rc. Ingleichem alle andere verheirathete oder ledige Weibspersonen. Wann aber eine dergleichen Weibsperson einen Wechsel oder andere gleichgültige Verschreibung vor sich oder andere ausstellt, oder sich wenigstens mit unterschreibt, und deren obrigkeitlich verordneter Kriegsvogt, (wann derselbe anderst selbst Wechsel ausstellen darf), oder Staabs-Beamte attestiret, daß der Ausstellerin

1) die denen Weibs-Personen nach den gemeinen Rechten zustehende Freiheiten erklärt worden seyen, und sie sich derselben begeben habe; wie auch

2) daß ihr die Folgen eines Wechsels eröffnet worden seyen; so gilt alsdann ein solcher Wechsel-Brief nicht nur, sondern die Ausstellerin solle auch, wenn sie sich auf eine dieser Ausflüchten

berufen wollte, damit nicht gehört werden. — Da nach dem Gesetze v. 24. May 1828. Art. 2. die Geschlechts-Vormundschaft aufgehoben worden ist, so kann dieses Zeugniß nicht mehr von dem Kriegsvogte, sondern es muß vom Gerichts-Vorstande ausgestellt werden. Schon nach gemeinem Wechsel-Rechte, insofern sich ein solches auch in der Uebereinstimmung der mehrsten Wechsel-Ordnungen begründet, sind in der Regel die Weiber nicht wechselfähig. Püttmann i. a. W. § 30. 31. Ludovici i. a. W. Cap. 2. § 7. u. f. w. Eichhorn i. a. W. § 128. Musäus i. a. W. § 142. Siegel i. a. W. Cap. 2. v. Martens i. a. W. § 66.

IV. Unbedingte Wechsel-Unfähigkeit.

§ 24.

Die Geistlichen und Schullehrer, sowie auch die Candidaten und Studiosen der Theologie sind von Ausstellung der Wechsel und Wechselähnlichen Verschreibungen ganz ausgeschlossen, und es sollen dieselben, wenn auch dergleichen ausgestellt würden, nur als bloße Schuldscheine gelten a).

a) Wechs. Ordn. Cap. 2. § 4. S. 9. Die Kirchen- und Schuldiener, wie auch Candidati Ministerii und Studiosi Theologiae sollen von Ausstellung der Wechselbriefe und wechselmäßiger Verschreibungen gänzlich ausgeschlossen seyn, dergestalten, daß, wenn von ihnen dannoch dergleichen gegeben werden würden, sie die Kraft eines Wechsels nicht haben, sondern blos pro nudis chirographis gehalten, und also nach dem Jure ordinario tractirt werden sollen. — Die Geistlichen und Schullehrer sind nach den mehrsten Wechsel-Ordnungen nicht fähig, Wechsel gültig auszustellen, v. Martens i. a. W. § 66. Runde i. a. W. § 232. Musäus i. a. W. § 142. Eichhorn i. a. W. § 128. Fischer i. a. W. Bd. III. § 435. Püttmann i. a. W. § 30. Mittermaier

i. a. W. § 236. Selchow l. c. § 610. was jedoch Beck l. a. P. Cap. 1. § 12. widerspricht; sowie auch einige Wechselgesetze die Studirenden aller Facultäten von der Wechselfähigkeit ausschließen, Püttmann i. a. W. § 31. welcher übrigens l. d. a. § Note e) bemerkt, daß Canonici, die von den Consistorien nicht confirmirt worden, Wechsel gültig ausstellen können.

V. Zeit, nach welcher die Wechsel-Fähigkeit beurtheilt werden muß.

§ 25.

Ein wesentliches Erforderniß eines in Beziehung auf die Wechselfähigkeit des Ausstellers gültigen Wechsels ist es, daß derselbe zu der Zeit, da er den Wechsel ausstellte, dazu fähig war, indem die nachher erlangte Wechsel-Fähigkeit einen solchen nicht gültig, und die nachher verlohrne ihn nicht ungültig machen kann a).

a) Weishaar i. a. W. § 1362.

Zweiter Abschnitt.

Eingehung des Wechsel-Vertrages durch Bevollmächtigte und Geschäftsführer.

§ 26.

Es kann eine Wechsel-Verbindlichkeit auch durch Bevollmächtigte eingegangen werden, ohne daß hiezu die Wechselfähigkeit des Bevollmächtigten erfordert wird a), nur muß derselbe die ihm ertheilte Vollmacht auf Verlangen vorlegen b), welche, wenn der Mandant sich ausschließlich oder größtentheils mit Wechsel-Geschäften abgiebt, eine allgemeine seyn kann, im entgegen gesetzten Falle aber eine besondere, namentlich auf Ausstellung von Wechseln gerichtete seyn muß c).

a) Dieses geht aus der Wechsel-Ordnung Cap. 4. § 18. S. 16. hervor, nach welcher ein Kaufmann auch seine Ehefrau hiezu bevollmächtigen kann (m. s. diese Stelle in der Note b), ohne daß dabey bemerkt ist, daß diese Ehefrau eine Handelsfrau seyn müße.

b) Wechs. Ordn. Cap. 4. § 8. S. 16. Eigentlich solle die Acceptation eines Wechsels von dem, auf welchen er gestellt, in eigener Person geschehen. Im Fall aber ein Banquier oder Handelsmann, so mit Wechsel umgehet, verreisete, ist er schuldig, seiner Ehefrau, oder Comtoir- oder Handlungs-Bedienten jedesmalen eine hinlängliche Vollmacht zu hinterlassen, alles dasjenige in seinem Namen kräftig verrichten zu können, was er in eigener Person hätte thun

können oder sollen. Diese Bevollmächtigte sind auch schuldig, denen so alsdann in Wechselsachen mit ihnen zu thun haben, auf Begehren allemal diese Vollmacht in originali vorzuzeigen, oder auch, wenn die Sache von Wichtigkeit ist, eine beglaubigte Abschrift zu ertheilen.

c) An. L. 11. § 7. L. 12. ff. de pignorat. act. 13. 7. Weisbaar i. a. W. § 1363.

§ 27.

Handlungs Factore und Buchhalter, auch Geschäftsführer, welche die Angelegenheiten dritter Personen besorgen, können auf ihre Principale Wechselbriefe gültig ausstellen und acceptiren a), wenn sie mit der nöthigen Procura oder Vollmacht versehen sind b), wenn sie aber für dieselben Geld aufnehmen, und die Wechsel auf sich ausstellen, so wird auch blos dieser nach Wechsel-Recht verbindlich, wenn auch gleich in dem Wechsel selbst enthalten wäre, daß das Geld für den Principal oder Committenten aufgenommen worden sey, wogegen aber der Aussteller des Wechsels denselben seinem Principal oder Mandaten in Rechnung bringen, und den Regreß an denselben nehmen darf c).

a) M. vergleiche Wechs. Ordn. Cap. 4. § 18. S. 16. (in der Note b) des § 25.).

b) Wenn daher Jemand mit einem Bevollmächtigten einen Wechsel-Vertrag abschließt, so ist er berechtigt, im Falle letzterem eine allgemeine Vollmacht ausgestellt wurde, eine beglaubigte Abschrift derselben, oder wenn es eine besondere war, das Original zu verlangen, Wechs. Ordn. Cap. 4. § 18. S. 16. m. s. Note b) in dem § 25.).

c) Wechs. Ordn. Cap. 2. § 7. S. 10. Factors oder Buchhalter bey Handlungen, und andere, welche dritter Personen Geschäfte zu besorgen haben, mögen auf ihre Principalen Wechsel-Briefe gültig ausstellen und acceptiren, wenn sie mit einer dazu nöthigen procura und Vollmacht versehen sind; wofern sie aber für dieselben

Geld aufnehmen, und dagegen Wechsel-Briefe auf sich ausstellen, solle blos gegen den Aussteller nach Wechsel-Recht verfahren werden, wenn auch gleich in dem Wechsel stünde, daß die Valuta oder der Werth des Ausstellers Principalen oder Committenten zu gut gekommen sey; Hingegen darf der Aussteller solches, und was dadurch ohne sein Verschulden vor Unkosten verursacht werden, seinem Principal oder Committenten in Rechnung stellen, und sich dießfalls an dessen Vermögen halten.

§ 28.

Auch die Vormünder und Pfleger sind berechtigt, Wechsel und wechselähnliche Verschreibungen für ihre Pfleglinge auszustellen, wenn es zu dem Vortheil derselben gereicht a). Wenn dieselben hingegen pflegschaftliche Gelder in dem Falle, daß sie solche gegen hinlängliche gerichtliche Sicherheit nicht unterbringen können, gegen Wechsel ausleihen wollen, so sollen sie hievon zuvor dem Waisengerichte die Anzeige machen, und die Erlaubniß desselben erwarten b).

a) Wechs. Ordn. Cap. 2. § 8. S. 10. Gleiche Bewandtniß hat es mit den Vormündern und Pflegern, welche erweislichermaßen zum Besten ihrer Pflegbefohlenen dergleichen Wechsel oder Verschreibungen von sich stellen.

b) Staat und Unterricht für Vormünder v. 22. Juny 1776. Cap. 3. § 16. (Kapf i. a. B. S. 146.) Wofern er aber die Gelder auf solche legale Weise (nemlich gegen dreifache gerichtliche Verbriefung, und nach dem Gesetze v. 28. Nov. 1833. Art. 1. Reg. Bl. v. 1833. S. 377. 378. Mein das Ganze der Rechts-Pflege durch die Orts-Obrigkeiten. Anh. S. 216. gegen zweifache gerichtliche Versicherung) unterzubringen keine Gelegenheit finden könnte, und etwa eine andere, selbige gegen Wechsel auszuleihen sich ergäbe, so hat er dem Gericht davon die Anzeige zu machen, und von selbigem die Erlaubniß zu erwarten.

§ 29.

Die Verwalter herrschaftlicher und anderer öffentlicher Cassen, namentlich die Oberamtspfleger, Stiftungs- und

Armen-Verwalter, Stadt- und Gemeinde-Pfleger sind nicht befugt, von Amtswegen Wechsel und wechselähnliche Verschreibungen auszustellen, sondern es ist dieses nur den herrschaftlichen Haupt-Cassieren gegen Verpfändung der herrschaftlichen Gefälle und Fonds zugelassen, und auch nur alsdann, wenn sie durch ein besonderes Decret ausdrücklich und speciell dazu legitimirt sind, und es sollen in diesem Falle die Darleiher sich neben dem Wechsel auch das betreffende Decret im Original übergeben lassen. Es wird in diesem Falle der Zahlungs-Termin genau eingehalten, und wenn dieses gegen Vermuthen nicht geschehen sollte, der Darleiher gegen Vorlegung des Wechsels und des Original-Decretes in die bezeichneten Gefälle immittirt, und promte Justiz administrirt werden, da natürlich der Wechsel-Arrest hier nicht in Anwendung kommen kann a).

a) Wechsel-Ordnung. Cap. 3. § 3. S. 8. 9. Keiner Unserer Herzoglichen Cassiers oder Beamten, deßgleichen kein Amts-Pfleger und der sonst publique Cassen verwaltet, ist befugt, von tragenden Amts wegen Wechsel-Briefe oder andere nach Cap. I. § 6. beschaffene Verschreibungen auszustellen, sondern dergleichen ist allein denen herzoglichen Haupt-Cassiers, nemlich Unsern jeweiligen Landschreibern, Cammerschreiber, Kirchen-Kasten-Verwalter und Kriegs-Cassiers von Amts wegen, und gegen Verpfändung der herrschaftlichen Gefälle und Fonds zugelassen, jedoch auch diesen nicht anders, als wenn sie durch herzogliche Decreta ausdrücklich und specialiter dazu legitimirt sind, deswegen dann die Darleiher sich nebst dem Wechsel-Briefe zugleich das herzogliche Decretum in originali ausstellen lassen müßen, in welchem Falle sodann selbige sich versichert halten können, daß nicht nur der Zahlungs-Termin genau werde beobachtet und eingehalten, sondern auch, wo es damit wider Vermuthen anstehen würde, einem solchen Inhaber eines solchen Wechsel-Briefs oder anderer Verschreibung, er seie ein Inn- oder Ausländer, gegen Vorweisung dessen und des herzoglichen Original-Decrets, durch die wirkliche Jmmission in die Gefälle, die Justiz ebenso unpartheyisch administrirt werden, als wenn der Wechsel von einer Privat-Person ausgestellt wäre.

Dritter Abschnitt.

Neben-Verträge, die bei dem Wechsel-Vertrage vorkommen können.

§ 30.

Mit dem Wechsel-Vertrage kann Bürgschaft, Faustpfand, und Unterpfand verbunden werden.

§ 31.

Am häufigsten kommt die Bürgschaft, Avallum, vor, sie kann entweder für den Aussteller des Wechsel, oder für einen der Indossanten, oder auch für den Intervenienten geleistet werden a). Dieses geschiehet 1) in dem Wechsel selbst durch Mit-Unterschrift desselben, oder des Indossaments, oder der Acceptation, und zwar unbedingt, in welchem Falle gegen den Bürgen das Wechsel-Recht eben so in Anspruch genommen werden kann, wie gegen den Hauptschuldner b), und zwar in der Regel so, daß er sofort ohne Berücksichtigung der Rechtswohlthat der Vorausklage,

und der Theilung belangt werden darf; oder mit dem Beisatze, daß es nur als blose Bürgschaft anzusehen sey, was zwar auch die Wechsel-Klage gegen den Bürgen, aber nur in subsidium, also mit Vorbehalt der Rechtswohlthat der Vorausklage begründet c); 2) in einer besonderen Urkunde, in welchem Falle der Bürge nur auf dem ordentlichen Rechtswege belangt werden kann, wenn nicht die Wechsel-Clausel besonders beigefügt ist e). Wenn der Bürge die Zahlung geleistet hat, kann er die Abtrettung der Klage gegen den Schuldner und dessen Vorgänger, in soferne er sich für einen Indossanten verbürgte, ansprechen, und diese also nach Wechsel-Recht belangen f).

a) v. Martens i. a. B. § 119. Eichhorn i. a. B. § 147.
b) v. Martens i. a. O. Püttmann i. a. B. § 142. Eichhorn i. a. O. Musäus i. a. B. § 202. Runde i. a. B. § 237
c) v. Martens i. a. O. Püttmann i. a. O.
d) v. Martens i. a. O.
e) v. Martens i. a. O. Musäus i. a. O. Franke Institut. Jur. Camb. L. II. Sect. VII. Tit. 20. § 7.
f) Eichhorn i. a. O.

§ 32.

Es können bey den Wechseln auch Faustpfänder als Sicherheit gegeben werden a).

a) v. Martens i. a. B. § 118. Musäus i. a. B. § 194. Selchow Grundsätze d. Wechsel-Rechts. § 88.

§ 32.

Mit dem Wechsel wird auch öfters eine Unterpfands-Bestellung verbunden a), welches gewöhnlich durch die Hypothekar-Clausel geschieht b), es kann jedoch ein solches

Unterpfand nur in einer Spezial-Hypothek bestehen c), und es müßen die zu Constituirung erforderliche Förmlichkeiten in Anwendung kommen d), wodurch alsdann der Wechsel-Gläubiger den aus dieser Verpfändung hervorgehenden Vorzug im Concurs erhält e).

a) v. Martens l. a. O. § 118. Musäus l. a. O. § 195 Püttmann l. a. O. § 147. Fischer l. a. O. Bd. III. § 438. Eichhorn l. a. O. Beck l. a. O. Cap. 15. § 10.

b) Musäus l. a. O. Stryk Cautelae Contract. Sect. III. Cap. 5. § 20.

c) Da nach dem Pfandsgesetze v. 15. April 1825. Art. 10. ein Unterpfand nur auf bestimmte besonders bezeichnete Gegenstände bestellt werden kann, und die Verpfändung der Gesammtheit des gegenwärtigen und zukünftigen Vermögens eines Schuldners (General-Hypothek) nicht mehr statt findet, wogegen jedoch auf die sämmtlichen einzelnen zu der Zeit der Verpfändung unter dem Vermögen begriffenen unbeweglichen Sachen, und die denselben gleich stehende Rechte ein Unterpfand gegeben werden kann.

d) Püttmann l. a. O. Beck l. a. O.

e) Musäus l. a. O. § 200. Beck l. a. O. Fischer l. a. O. Bd. III. § 440.



Vierter Abschnitt.

Neben-Personen, die bey dem Wechsel-Vertrage vorkommen.

(Wechsel-Sensalen.)

§ 34.

Die Verabredung über die Bedingungen des Wechsel-Vertrages in Hinsicht auf die Zeit und den Ort der Bezahlung, den Cours rc. kann von den Contrahenten selbst, de buono a buono, von ihren Handlungs-Commis, von dritten Personen, oder von den dazu aufgestellten und beeidigten Wechsel-Sensalen geschehen, und es sind im Zweifelsfalle die letzteren immer vorzuziehen a).

a) Wechs. Ordn. Cap. 3. § 1. S. 11. Es stehet Jedermann frey, seine ausstellend — oder empfangende Wechsel entweder selbst, oder durch seine Handlungs-Diener, oder durch einen der hiezu dermalen noch allein in Stuttgart ernannt — uund beeidigten Wechsel-Sensalen zu schließen: doch thun Handelsleute, zumal wenn sie es mit fremden Handelsleuten zu thun haben, allemal auf allerley Fälle besser, wenn sie sich besagter Wechsel-Sensalen, wo dergleichen wirklich angestellt sind, dazu bedienen. — Runde l. a. W. § 239. Eichhorn l. a. W. S. 387. Weishaar l. a. W. § 1367.

§ 35.

Diese Sensale werden von der Obrigkeit aufgestellt, und für das ihnen übertragene Geschäft beeidet a); sie sind verbunden, die Bedingungen des Wechselvertrages zu verzeichnen, diesen Aufsatz aufzubewahren, nachdem sie jedem der beiden Contrahenten eine Abschrift mitgetheilt haben b). Ihr Zeugniß gilt in dem Falle, daß darüber ein Streit entstehen sollte, als vollständiger Beweis c). Es ist ihnen bei 50 Rthlr. Strafe in jedem Contraventionsfalle verboten, selbst mit Wechseln zu handeln d).

a) Wechsel-Ordnung, Cap. 3. § 1. S. 11. 12. Es sind aber die Sensalen geschworne Personen, welche von dem Magistrat unter Communication mit denen Handlungs-Vorstehern gesetzt werden, und untersuchen und nachfragen müssen, wer auf Wechsel gegeben, und wer zu empfangen hat, und wird durch dieser Personen Vermittlung der Vergleich auch wegen des Courses zwischen den Partheien getroffen. — Eichhorn i. a. B. § 387. Musäus i. a. B. § 23. Fischer i. a. B. Bd. III. § 288. Runde i. a. B. § 239.

b) Wechs. Ordn. Cap. 3. § 2. S. 12. Wird nun der Wechsel durch einen Sensalen geschlossen, so ist derselbe, um desto sicherer zu gehen, gehalten, sich derer Bedingungen, worauf der Wechsel geschlossen worden ist, zu erkundigen, selbige zu Papier zu bringen, und beiden Theilen schriftlich einzuhändigen, für sich aber das Concept oder Abschrift zu behalten. — Es ist diese Mäkler-Notiz, die der öffentliche Mäkler, der ein paraphirtes Tagbuch zu halten, und in solches seine Geschäfte einzutragen verbunden ist, als einen Auszug aus demselben den dabei interessirten Personen mitzutheilen hat, Fischer i. a. B. Bd. III. § 289. Musäus i. a. B. § 23. Eichhorn i. a. O.

c) Wechs. Ordn. Cap. 3. § 3. S. 12. Es solle auch, wenn wegen dieser Bedingungen Streit entstände, der Aussage eines solchen beeidigten Sensalen völliger Glauben beigelegt werden, da hingegen, wenn der Wechsel durch andere Personen geschlossen wird, und wegen der Bedingungen Streit entstehet, der Beweis auf die sonst gewöhnliche Weise geführt werden muß. — Auch nach ge-

meinem Rechte sind die Zeugnisse der öffentlich bestellten Mäkler von großem Gewichte, Fischer i. a. O. Musäus i. a. O. Eichhorn i. a. O., nach welchem dem eidlich bekräftigten Auszuge aus ihrem Tagebuche volle Beweiskraft beizulegen ist, und welcher im Falle ihres Todes, oder ihrer Abwesenheit einen halben Beweis liefert, Estor teutsche Rechtsgelahrtheit § 4205. Stryk U. M. P. Lib. L. tit. 14. § 3. Gail L. I. Obs. 100. n. 17. nach Hellfeld Jurispr. for. § 2156. und Leyser Sp. 681. m. 9. 10. aber nur in dem Falle, wenn der Mäkler beiden Theilen, und nicht blos einem derselben dient.

d) Wechs. Ordn. Cap. 3. § 4. S. 12. Hingegen solle kein Wechsel-Sensal sich unterstehen, selbst mit Wechseln zu handeln, bei 50 Thaler Strafe, so oft er darüber betretten wird. — Die Sensalen sollen überhaupt keine Handlung für sich treiben, Fischer i. a. O. Musäus i. a. O. Estor i. a. B. § 4204. Rößig Grundsätze des teutschen Privatrechts Abthlg. 1. Abschn. 4 Cap. 6. § 13. S. 186.

§ 36.

Ein Sensal muß für Arglist, Betrug, und grobe Verschuldung haften a).

a) L. 2. ff. de proxeneticis. 50. 14. Hellfeld l. c. Lauterbach Coll. Th. Pr. P. Vol. III. Lib. L. tit. 14. § 6.

§ 37.

Als Belohnung sollen diese Sensalen zu fordern berechtiget seyn,

von	50 fl.	1 fl. —
„	100 fl.	1 fl. 30 kr.
„	150 fl.	1 fl. 45 kr.
„	200 fl.	2 fl. —
„	250 fl.	2 fl. 30 kr.

und so

von jedem 100 fl. weiter 30 kr. a).

a) Rescr. v. 30. Julius 1790 (Christlieb Real-Index der würtemb. Gesetze. Bd. IV. S. 491.)

Fünfter Abschnitt.

Perfection und Vollziehung des Wechsel-Vertrages.

§ 38.

Wenn die Contrahenten über die Bezahlung der Valuta, und die Ausstellung des Wechsels übereingekommen sind, so ist der Wechselvertrag perfect geworden, und es kann auf die Vollziehung desselben, oder auf das Interesse, aber nicht nach Wechselrecht, geklagt werden. Durch die Bezahlung oder Creditirung der Valuta, und der Ausstellung des Wechsels wird derselbe vollzogen a).

a) Weishaar l. a. W. § 1368. v. Martens l. a. W. § 76.

Sechster Abschnitt.

Correalität bey der Wechsel-Verbindlichkeit.

§ 39.

Wenn bey Einem und demselben Wechsel mehrere Personen als Wechsel-Schuldner vorkommen, dieselben sich aber nicht ausdrücklich für einander verbindlich gemacht haben, so steht ihnen dennoch die Einrede der Theilung nicht zu, sondern sie sind verbunden, solidarisch für einander zu haften, und es hängt daher von dem Wechsel-Gläubiger ab, ob er Einen, oder mehrere auf das Ganze belangen will a), es muß jedoch in diesem Falle die Urkunde selbst, oder der Wechsel auf diese mehrere Personen gestellt seyn, indem die bloße Unterschrift der Urkunde nicht hinreicht b). Diese Vorschrift in Beziehung auf die solidarische Verbindlichkeit mehrerer Wechselgläubiger findet auch bei den Wechsel-Verschreibungen mehrerer zu einer Handelsgesellschaft verbundener Gesellschafter statt c).

a) Wechs. Ordn. Cap. 6. §. 17. S. 30. Wenn aber ein Wechsel oder wechselmäßige Verschreibung von mehreren Personen unterschrieben, auch in der mehrern Zahl abgefaßt ist, so kann die Ex-

ceptio divisionis, obschon die Verbindung in solidum darin ausdrücklich nicht enthalten wäre, gleichwohlen nicht Platz greifen, sondern es müssen diese Unterschriebene alle dafür haften, und zwar, nach Gutbefinden des Klägers, alle zumahl, oder einer oder etliche für alle. — Weishaar i. a. B. § 1369.

b) Weishaar i. a. O. Es findet übrigens diese Vorschrift nicht nur bei eigenen, sondern auch bei trassirten Wechseln, so wie bei der Acceptation statt, und muß bei den ersten es heißen:

„bezahlen Sie für diesen unsern Wechsel rc."

und im letzten Falle müssen die Namen der Acceptanten von dem Trassanten auf dem Wechsel bemerkt seyn. Weishaar i. a. O. Note a).

c) Decret des Wechsel-Gerichts v. 26. Octob. 1812. (Reg. Bl. S. 533.) Es ist in vorgekommenen Rechtsstreitigkeiten die Frage entstanden, ob die Vorschriften der Wechselordnung Cap. VI. § 17. nach welcher bei den von mehrern Personen gemeinschaftlich ausgestellten Wechseln eine solidarische Verbindlichkeit der Aussteller angenommen werden müsse, und die Einrede der Theilung wegfalle, sich auch auf Wechsel-Verschreibungen unter der Firma mehrerer zu einer Handels-Gesellschaft verbundenen Associés beziehe. Da nun das K. Wechsel-Gericht nach den dießfalls festgesetzten Grundsätzen keinen Anstand zu nehmen hat, besagte Stelle auf die mit der Unterschrift ihrer Firma versehene Wechsel der Handels-Gesellschafter anzuwenden, und in dieser Gemäßheit in Wechsel-Prozessen zu erkennen, so wird solches zur Beseitigung jeder Zweifel, und damit sich jedermann bei seinen Wechsel-Geschäften darnach zu richten wissen möge, durch öffentliche Bekanntmachung zur allgemeinen Kenntniß gebracht. — Nach Beck i. a. B. Cap. 1. § 37. soll nach dem besondern Handels-Rechte mehrerer Länder und Städte auf gleiche Weise eine solidarische Verbindlichkeit der Handels-Gesellschafter statt finden, und es führt derselbe auch ein Parere des Handelsstandes in Nürnberg vom Mai 1714 an, welches das Gleiche bestimmt.



Zweyte Abtheilung.

Traßirte Wechsel.

Erster Abschnitt.

Erfordernisse eines traßirten Wechsels.

§ 40.

Ein jeder Wechselbrief soll, um eine Wechsel-Klage darauf gründen zu können, enthalten a):

1) den Ort, in welchem, das Jahr, den Monat und den Tag, an welchem er ausgestellt wurde b);
2) die Zeit, in der der Wechsel bezahlt werden soll c);
3) den Namen derjenigen Person, an welche, oder auf deren Ordre die Zahlung geschehen soll d);
4) die Valuta, oder das Bekenntniß, daß der Aussteller den Werth des Wechsels erhalten habe e);

5) die Summe, welche bezahlt werden soll, oder den Betrag des Wechsels, und zwar mit Buchstaben geschrieben f);

6) die Münzsorte, in der der Wechsel bezahlt werden soll, um die Ansprüche des Klägers in Beziehung auf den Münzfuß und den Cours zu begründen;

7) das Wort: Wechsel; oder Wechselbrief; welches ein nothwendiges Erforderniß ist, indem ohne dasselbe nicht nach Wechselrecht geklagt werden kann g);

8) die Unterschrift des Namens des Ausstellers, und zwar des Vornamens, wie der Aussteller ihn zu unterschreiben gewohnt ist, nemlich entweder den ganzen Namen, oder nur die Anfangs-Buchstaben h), es wäre denn, daß eine Handlungs-Gesellschaft in ihrer Firma bloß den Geschlechtsnamen zu gebrauchen pflegt;

9) den völligen Namen desjenigen, welcher den Wechselbrief auszahlen soll i);

10) den Ort, wo derselbige wohnt, oder anzutreffen ist, doch soll es der Verbindlichkeit des Wechselbriefs nicht schaden, wenn statt des Ortes, oder neben der Benennung desselben, der Wechsel die Worte: „wo ich anzutreffen bin," enthält k);

a) Wechs. Ordn. Cap. 1. § 1. S. 5. 6. Ein jeder Wechselbrief soll folgende Requisita enthalten:

1) Der Ort, das Jahr und der Tag, an welchem er ausgestellt worden ist.

2) Die Zeit, da der Wechsel bezahlt werden solle.

3) Der Name derjenigen Person, an welche, oder auf deren Ordre und Anweisung die Zahlung geschehen solle.

4) Die Valuta, oder der dafür empfangene Werth.

5) Die Sorten, worin sie bezahlt werden solle.

6) Das Wort: Wechsel oder Wechselbrief.

7) Die völlige Namens-Unterschrift dessen, der den Wechsel ausgestellt, und dabey in Ansehung des Vornamens, wie einer solchen zu gebrauchen gewohnt: Es wäre denn, daß gewisse

Handlungs-Gesellschaften die Gewohnheit hätten, nur blos ihre Zunamen in der Unterschrift oder Firma zu gebrauchen; Sodann

8) der völlige Name dessen, der den Wechselbrief bezahlen solle; Und endlich

9) der Ort, wo derselbe wohnt oder anzutreffen ist, doch soll der, statt des Orts, oder neben der Benennung des Orts gebrauchte Ausdruck: Wo ich anzutreffen, der Verbindlichkeit eines Wechselbriefes nichts derogiren.

b) Fischer i. a. B. Bd. III. § 454. Eichhorn i. a. B. §/131. v. Martens i. a. B. § 171. Musäus i. a. B. § 151. Mittermaier i. a. B. § 232. Püttmann i. a. B. § 12. hält diesen Beisatz nicht für wesentlich erforderlich, aber doch für nützlich in Hinsicht auf die Berechnung der Zinsen und die Beurtheilung der Wechselfähigkeit des Ausstellers, und Weishaar i. a. B. § 1370. bemerkt noch: daß auch die Zeit der Verjährung darnach zu berechnen sey. Beides, der Ort und die Zeit der Ausstellung des Wechsels, wird gewöhnlich über den Wechsel gesetzt. Die sonst gewöhnliche Beisetzung der Worte: Laus Deo; a Dio; a Dieu; kommt nur noch selten vor, und ist nicht mehr üblich.

c) d) Püttmann i. a. O. § 11. Musäus i. a. O. Martens i. a. O. Fischer i. a. O. Eichhorn i. a. O. Mittermaier i. a. O.

e) Den Beisatz des Empfangs der Valuta erfordern nur einige Wechsel-Ordnungen, Püttmann i. a. O. § 13. Eichhorn i. a. O.

f) Musäus i. a. O. v. Martens i. a. O. Püttmann i. a. O. Eichhorn i. a. O. Fischer i. a. O. Die Summe wird gewöhnlich auch in Zahlen geschrieben, beigesetzt.

g) Püttmann i. a. B. § 11. Eichhorn i. a. O. v. Martens i. a. O. Heineccii Elem. Jur. Camb. Cap. 4. § 9. Mittermaier i. a. O. Fischer i. a. O. Es ist dieser Beisatz ein nothwendiges Erforderniß, um den Wechsel von andern ähnlichen Rechtsgeschäften zu unterscheiden, und ihm die Wechselkraft beizulegen.

h) Weishaar i. a. B. § 1371. Musäus i. a. O. v. Martens i. a. O. Fischer i. a. O. Mittermaier i. a. O. Fischer i. a. O. Püttmann i. a. O.

i) Mittermaier i. a. O. Püttmann i. a. O. Eichhorn i. a. O. v. Martens i. a. O.

k) Wo der Gebrauch des Stempelpapiers eingeführt ist, soll der Wechsel auf solches geschrieben, oder doch wenigstens mit dem Stempel versehen seyn. Püttmann a. a. O. § 17.

§ 41.

Alle diese in dem vorhergehenden § angeführte Erfordernisse eines trassirten Wechsels sind wesentlich, denn wenn auch nur Eines derselben fehlt, kann auf Wechsel-Recht nicht geklagt werden. a).

a) Wechsel-Ordn. Cap. 1. § 2 S. 6. Wann nicht alle diese Requisita in einem Wechsel beobachtet worden und deren auch nur eines fehlt, kann der Wechsel-Prozeß und Execution nicht Platz greifen. Eichhorn i. a. O. §. 131. Der Wechsel wird dadurch zu einem bloßen Schuldscheine, dessen Zahlung bei einer dritten Person angewiesen ist.

§ 42.

Nicht wesentlich erforderlich ist es, daß die Summe der Zahlung auch mit Zahlen, somit doppelt bezeichnet wird a), der Beisatz, daß der Trassant die zu zahlende Summe dem Trassanten in Conto stellen solle b); die Bemerkung, daß nur Ein Wechselbrief ausgestellt wurde c); die Beziehung auf den Advis-Brief d); die Art der Leistung der Valuta e).

a) Eichhorn, i. a. O.

b) meineccius l. c. Cap. 4. §. 15,

c) Eichhorn i. a. O.

d) Ebendas.

e) Mittermaier i. a. O. §. 232. Es kann daher der Mangel dieser Erfordernisse den Wechsel, in welchem sie nicht enthalten sind, nicht ungültig machen.

Zweiter Abschnitt.

Personen, die bei dem trassirten Wechsel vorkommen.

§ 43.

Bei den trassirten Wechseln kommen gewöhnlich vier Haupt-Personen vor, nemlich 1. der Remittent, remittens, redimens, numerans, der Wechselnehmer, Herr des Wechsels, derjenige, der sich denselben ausstellen läßt, oder ihn erhandelt, um denselben an einem andern Orte gezahlt zu erhalten a); 2. der Trassant, trasssans, dator, campsans, campsor, cambista, collybista, transportans, der Wechsel-Geber, der Ausgeber des Wechsels, welcher das Geld empfängt, und dagegen die Versicherung giebt, daß es an einem bestimmten Orte wieder zurückbezahlt wird b); 3. der Präsentant, Praesentans, cambsarius, der Wechsel- oder Brief-Inhaber, der den Wechsel erhält und das Geld auf denselben erhebt, oder erheben läßt c); 4. der Trassant, acceptans, trassatus, der Geld-Ausgeber, auf den der Wechsel in der Absicht, daß er das von dem Re-

mittenten gezahlte Geld im Namen des Trassanten nach dem Wechselrecht wieder bezahle, gestellt wird d). Es ist übrigens kein nothwendiges Erforderniß, daß alle diese vier Personen bei dem einen trassirten Wechsel betreffenden Wechsel-Geschäfte vorkommen, denn wenn der Remittent zugleich der Präsentant ist, oder der Trassant Inhaber des Wechsels wird, so sind es nur drei und wenn der Trassant den Wechsel auf sich selbst stellt, nur zwei Personen, auch kann der Trassant zugleich der Remittent seyn, in welchem Falle der Wechsel ein contirter oder calculirter, cambium contitum s. comparatum, ist e).

a) Püttmann i. a. B. § 66 Eichhorn i. a. B. § 129. Mittermaier i. a. B. § 228 Musäus i. a. B. § 148. Fischer i. a. B. § 446. Runde i. a. B. § 227. Selchow l. c. § 615. Beck i. a. B. Cap 2. § 2. n. 17. Ludovici Einleitung in dem Wechsel-Prozeß. Cap. 4. § 2.

b) Püttmann i. a. O. Eichhorn i. a. O. Mittermaier i. a. O. Musäus i. a. O. Fischer i. a. O. Runde i. a. O. Selchow l. c. Beck i. a. B. Cap 2. n. 18. Ludovici i. a. B. § 5.

c) Püttmann i. a. O. Eichhorn i. a. O. Musäus i. a. O. Runde i. a. O. Mittermaier i. a. O. Fischer i. a. O. Selchow l. c. Beck i. a. B. Cap. 2. § 2 n. 36. Ludovici i. a. B. Cap. 4. § 18.

d) Püttmann i. a. O. Musäus i. a. O. Eichhorn i. a. O. Mittermaier i. a. O. Runde i. a. O. Fischer i. a. O. Selchow l. c. Beck i. a. B. Cap. 2. n. 47. Ludovici i. a. B. Cap. 4. § 19.

e) Püttmann i. a. B. § 67 Note a.) Musäus i. a. B. § 148. Note a) Selchow l. c. Bei einem solchem Wechsel wird der Ausdruck gebraucht:

„den Werth in mir selbst."

§ 44.

Auch bei den trassirten Wechseln kommen Neben-Personen vor, nämlich 1) Bürgen a); 2. Indossatarien b); 3.

diejenigen, an die der Präsentant gewiesen wird, wenn der Trassant die Wechsel nicht acceptiren sollte c); wenn nämlich der Aussteller des Wechsels besorgt, daß der Trassant denselben nicht honoriren werde, so kann er eine dritte Person beauftragen, in diesem Falle für ihn einzutretten, und zu Ehre des Wechsels, honoris causa, denselben zu acceptiren, was man die Addresse (Noth-Addresse, notitia, schedula commendatitia) nennt d).

a) Püttmann i. a. W. § 67. Runde i. a. W. § 233 Musäus i. a. W. § 202.
b) Püttmann i. a. O. § 67. 147. Runde i. a. O.
c) Püttmann i. a. O. § 67. 144 Runde i. a. O. Musäus i. a. O. § 207.
d) Püttmann i. a. O. v. Martens i. a. W. § 106 Musäus i. a. O Mittermaier i. a. W. § 247. Eichhorn i. a. W. §. 145. Diese wird dem Wechsel mit den Worten: „In Mangel Richtigkeit dieses ist sich bei Hr. N. zu melden,“ beigesetzt.



Dritter Abschnitt.

Arten der trassirten Wechsel.

§ 45.

Die trassirten Wechsel sind entweder Meß- oder Regulir-Wechsel, cambia regularia, feriarum, nundinalia, oder Nichtmeß oder Irregulir-Wechsel, cambia irregularia, platearum. Die Meß-Wechsel sind sowohl solche, welche während einer Messe ausgestellt werden a), als solche, die in der Messe zahlbar sind b). Die in der Messe ausgestellten Wechsel haben einen bestimmten Wechsel-Cours, der nach dem Anfang der Messe gewöhnlich durch einen zu diesem Zwecke erwählten Ausschuß von Kaufleuten, welche, nachdem sie von Kaufleuten und Mäcklern darüber, wie bis dahin negocirt worden, Erkundigung eingezogen haben, den mittleren und billigeren Preis durch Stimmen-Mehrheit erwählen, festgesetzt und sodann durch die Mäckler, welche darnach ihre Courszettel verfassen, bekannt gemacht wird c). In Beziehung auf die in den Messen zahlbaren Wechsel finden, was ihre Absendung, Präsentation, Acceptation,

Protestation und Zahlung betrifft, andere Vorschriften statt, als bei den außer den Messen zahlbaren Wechseln d).

a) Püttmann i. a. B. 71. v. Martens i. a. B. § 173. Musäus i. a. B. § 178. Runde i. a. B. § 245. Beck i. a. B. Cap. 10 § 1.
b) Püttmann i. a. O. v. Martens i. a. O. Musäus i. a. O. Runde i. a. O.
c) Runde i. a. O. Püttmann i. a. O. Beck i. a. O.
d) Püttmann i. a. O.

§ 46.

Die Nichtmeß-Wechsel theilen sich in Hinsicht auf die Verfallzeit 1) in solche, welche einen bestimmten Verfalltag schon in sich enthalten, was auf zweierlei Weise geschehen kann, indem entweder der Tag, an dem die Zahlung geleistet werden soll, ausdrücklich festgesetzt, oder die Zahl der Tage oder Monate, nach deren Verflusse gezahlt werden soll, bestimmt ist a), a dato Wechsel, cambia a dato, bei den ersteren muß die Zahlung an dem bestimmten Tage b) geleistet werden c), bei den letzteren wird von dem auf das Datum des Wechsels folgenden Tage an zu zählen angefangen, und der erste Tag nach Verfluß der bestimmten Zeit, ist der Zahlungstag d); ist die Zahlungsfrist nach Monaten bestimmt, so wird ein Monat zu 30 Tagen gerechnet e), und heißt es in dem Wechsel: medio mensis, in der Mitte des Monats, so ist der Wechsel an dem sechszehnten Tage fällig f); 2) in solche, welche entweder, sobald sie einlaufen, nach Sicht, a vista, a piacere g), oder nach einer bestimmten Zeit von Tagen nach Sicht zu bezahlen sind h), cambia a vista, a piacere; die ersteren müssen, wo keine Respekt- oder Discretions-Tage eingeführt sind, oder solche bei den Wechseln nach Sicht nicht statt finden i), innerhalb 24 Stunden bezahlt

werden k), bei den letzteren wird der Tag der Präsentation und Acceptation nicht eingerechnet l); 3) in solche, die nach dem Ablaufe der an einem Handelsplatze gewöhnlich, oft auch gesetzlich bestimmten Zeit zu bezahlen sind m), Usowechsel, cambia a uso, diese Zeit, welche in Würtemberg auf 14 Tage, den Tag der Präsentation und Acceptation nicht mitgerechnet, bestimmt ist n), ist in andern Orten nicht dieselbe, sie enthält in manchen eine lange, in manchen eine kurze Frist, und ist in einigen Handelsorten, auch in Rücksicht auf den Ort, wo der Wechsel herkommt, verschieden o); an manchen Orten giebt es einen doppelten, uso doppio, an manchen einen anderthalbfachen, wieder an manchen einen halben uso p); auch wird er an einigen Orten von der Acceptation an, an anderen von dem Tage des Wechsels, der Tratte, an, gerechnet q).

a) Püttmann i. a. W. § 135. v. Martens i. a. W. § 74. Musäus i. a. W. § 182. Ludovici i. a. W. Cap. 4. § 10. Runde i. a. W. § 242. Selchow l. c. § 618. Beck i. a. W. Cap. 5. § 15. Eichhorn i. a. W. § 130.

b) Nach einigen Wechselordnungen, namentlich der Braunschweigischen Art. 29. erst am folgenden Tage.

c) Püttmann i. a. W. § 132. § 135. Note a).

d) Wechs. Ordn. Cap. 4. § 7. S. 14. Die eigentliche Verfallzeit wird bei einem Dato-Brief also gerechnet, daß der erste Tag nach Verfluß der in dem Wechselbrief bestimmten Zeit, die Verfallzeit ist, z. E. ein den 12. Januar auf einen Monat nach dato gestellter Wechsel verfällt den 12. Februar, die auf die Mitte eines Monats gestellte Briefe aber verfallen den 16. solchen Monats, der Monat mag 28, 29, 30, oder 31 Tage haben. Püttmann i. a. W. § 135. Beck i. a. O. Musäus i. a. O. Ludovici i. a. W. Cap. 4. § 65.

e) Wechs. Ordn. Cap. 4. § 7. S. 14. (m. s. die vorhergehende Note), in welcher diese Vorschrift aus den Worten: Ein den 12. Januar auf einen Monat nach Dato gestellter Wechsel verfällt den 12. Februar; hervorgeht; Püttmann i. a. W. § 135. Beck i. a. W. Cap. 5. § 7. es stimmt dieselbe auch mit der gemeinrechtlichen

Bestimmung, der zu Folge ein Zeitmonat immer zu 30 Tage gerechnet wird, überein. L. 101. ff. de R. J. 50. 17. C. G. O. Thl. II. Tit. 33. § 3. Thibaut System d. Pand. Rechts § 128. Lauterbach D. de Varietate temporum. Cap. 3. Art. 6. § 1. Hellfeld Jurispr. for. § 269. Malblanc Princ. Jur. Rom. § 234.

f) Wechs. Ordn. Cap. 4. § 7. S. 14. (m. s. die Note d). Nach dem gemeinen Wechselrecht ist es der fünfzehnte des Monats, Püttmann i. a. O. Beck i. a. B. Cap. 5. § 23., was auch mehrere Wechsel-Ordnungen bestimmen, Beck i. a. O., nach der Leipziger Wechselordnung ist der vierzehente des Monats als Verfalltag festgesetzt, Püttmann i. a. B. § 135. Note c).

g) Püttmann i. a. B. § 132. v. Martens i. a. O. Musäus i. a. B. § 180. Runde i. a. O. Selchow l. c. Beck i. a. B. Cap. 5. § 11. Eichhorn i. a. O.

h) Püttmann i. a. B. § 134. v. Martens i. a. O.

i) Püttmann i. a. B. § 53. Wechsel. Ordn. Cap. 4. § 28. S. 18. 19. Bei förmlichen Wechselbriefen sollen nach der Verfallzeit keine Respecttage verstattet werden;

1) wann es einen Reisenden betrifft, und derselbe nicht warten kann oder will; oder

2) wann die Zahlung sonsten offenbar pressirt, und ohne Schaden nicht verschoben werden kann, die Summe mag alsdann beschaffen seyn wie sie will; oder

3) wann der Trassat vorhin schon 14 Tage Zeit gehabt hat; oder

4) wann die Summe unter 1000 fl. ist.

k) Wechs. Ordn. Cap. 4. § 9. S. 14. Briefe, welche a vista oder straks nach Sicht lauten, müssen, sonderlich wann ein Reisender dergleichen mit sich bringt, alsogleich, oder doch längstens innerhalb denen nächsten 24 Stunden bezahlt werden. Püttmann i. a. B. § 132. Beck i. a. B. Cap. 5. § 11. Musäus i. a. O. Ludovici i. a. B. Cap. 4. § 63.

l) Wechs. Ordn. Cap. 4. § 9. S. 14. Wann Wechselbriefe auf gewisse Tage Sicht oder nach Sicht lauten, wird der Tag der Präsentation und Acceptation nicht mit in solche Zeit gerechnet. Wann also z. B. ein den 1. Sept. acceptirter Wechselbrief auf 14 Tage Sicht lautet, ist die Verfallzeit den 15. Sept. Püttmann i. a. B. § 134.

m) Püttmann i. a. B. § 133. v. Martens i. a. O. Musäus i. a. B. § 181. Beck i. a. B. Cap. 5. § 12. Runde i. a. O. Selchow l. c. Ludovici i. a. B. Cap. 4. § 69. Eichhorn i. a. O.

n) Wechs. Ordn. Cap. 4. § 11. S. 14. 15. Die Uso-Briefe endlich richten sich nach der Gewohnheit des Orts, allwo die Bezahlung geschehen solle; da nun diese Gewohnheit verschieden ist, so muß sich der Inhaber des Wechsels darnach erkundigen, und nach deren Beschaffenheit damit entweder, wie mit einem Dato- oder wie mit einem Sichts-Brief verfahren: In Unsern Herzoglichen Landen sollen die auf Uso gestellte Wechselbriefe nach 14 Tagen, den Tag der Präsentation und Acceptation nicht mitgerechnet, verfallen und zahlbar seyn.

o) Püttmann i. a. B. § 133. Ludovici i. a. B. Cap. 4. § 169. 170. Beck i. a. B. Cap. 5. § 12. v. Martens i. a. O. Musäus i. a. O.

p) Püttmann i. a. B. § 133. Note a). Beck i. a. O. Ludovici i. a. O. In Würtemberg sind somit, da der Uso in 14 Tagen besteht, Uso doppio 28 Tage, anderthalb Uso 21 Tage, der halbe Uso 7 Tage.

q) Püttmann i. a. O.

§ 47.

Die trassirten Wechsel sind ferner Sola- oder Prima-, Secunda-, Tertia-Wechsel. Ein Solawechsel ist alsdann vorhanden, wenn nur Ein Wechselbrief ausgefertigt wird a), es ist übrigens, da ein Wechselbrief leicht verloren gehen kann, und der Remittent die Tratte sogleich zur Acceptation versenden muß, der Trassant verbunden, dem Remittenten mehr als Ein Wechsel-Exemplar, jedoch nicht über drei, zuzustellen, welche Prima-, Secunda und Tertia-Wechsel genannt werden, damit wenn eines verloren geht, der Remittent doch noch eines oder zwei zum Gebrauche hat b), oder damit wenn das eine zur Acceptation abgeschickt wird, das andere inzwischen bis zu der Verfallzeit auf andere Pläze verhandelt werden kann c). In der

Regel soll der Aussteller den Prima-Wechsel, wenn der Wechselnehmer ihn nicht ausdrücklich verlangt, zu der Acceptation befördern, den Secunda-Wechsel dem letzteren zustellen d); wenn sich der Wechselnehmer den Prima-Wechsel zustellen läßt, soll er ihn, wenn es ein Nichtmeß-Wechsel ist, so bald absenden, daß er zu rechter Zeit acceptirt werden kann e). Es muß übrigens auf dem Wechsel bemerkt werden, ob es ein Sola-, Prima-, Secunda- oder Tertia-Wechsel ist f). In Hinsicht auf die rechtliche Wirkung, somit also die Wechselkraft, sind diese Gattungen von Wechseln sich gleich g); wenn einer dieser Wechsel bezahlt ist, so sind die anderen kraftlos h).

a) Die eigenen Wechsel sind gewöhnlich Sola-Wechsel. Musäus i. a. W. § 188. Püttmann i. a. W. § 18. Fischer i. a. W. § 144. Es kommen aber auch oft trassirte Sola-Wechsel vor.

b) Wechs. Ordn. Cap. 1. § 4. S. 6. Ueber einen von einem auf den anderen Ort trassirten Wechsel werden öfters nicht blos einfache oder Sola-, sondern Prima-, Secunda-, auch Tertia-Wechselbriefe gemacht; nicht nur allein darum, damit der eine zur gehörigen Präsentation und Acceptation könne überschickt, der andere aber immittelst bis zur Verfallzeit auf andere Plätze vernegocirt werden, sondern auch, daß wenn einer verloren gienge, man sich des andern bedienen könne. Wobei jedoch zu beobachten, daß ein vorsichtiger Trassirer dieselbe unter demselbigen Dato und Tenore stellet, als die vorige gewesen, und nur die Ordnung des Numeri, ob es Secunda oder Tertia sey, jedesmal sorgfältig zu exprimiren habe. — Püttmann i. a. W. § 90. v. Martens i. a. W. § 70. Musäus i. a. O. § 152. Ludovici i. a. W. Cap. 3. § 6. Cap. 4. § 6. Beck i. a. W. Cap. § 2. n. 55. u. 55. u. f. Eichhorn i. a. W. § 133. Runde i. a. W. § 241.

c) Wechs. Ordn. Cap. 1. § 4. S. 6. (m. s. die vorhergehende Note). Püttmann i. a. O.

d) v. Martens i. a. W. § 78.

e) v. Martens i. a. O.

f) Wechs. Ordn. Cap. 1. § 4. S. 6. (m. s. die Note b.)

g) Wechs. Ordn. Cap. 1. § 5. S. 6. Unter einem Sola- und Prima-, Secunda- und Tertia-Wechselbrief ist kein reeller Unterschied, sondern es haben alle einerlei promtes und parates Wechselrecht, auch ist die Obligation, so daraus zwischen dem Trassanten und Remittenten entsteht, ganz und gar nicht alterirt; sobald aber einer oder anderer von solchen Wechselbriefen zurecht gekommen, und bezahlt worden, so sind die übrigen eo ipso vor expirirt zu achten.

h) Wechs. Ordn. Cap. 1. § 5. S. 6. (m. s. die vorhergehende Note). Es ist übrigens räthlich, bei der Ausfertigung solcher Wechsel-Duplikate die sogenannte cassatorische Clausel beizusetzen, nemlich bei dem Secunda-Wechsel:

zahlen Sie, Prima noch unbezahlt; (wenn Prima noch nicht bezahlt ist) gegen diesen meinen Secunda-Wechsel ꝛc.

bei dem Tertia-Wechsel:

zahlen Sie, Prima oder Secunda noch unbezahlt, (wenn Prima oder Secunda noch nicht bezahlt sind) gegen diesen meinen Tertia-Wechsel ꝛc.

§ 48.

Ein Rück-Wechsel a), Wieder-Wechsel, Gegen-Wechsel, ricambio, recambium, ist ein solcher, den der Inhaber einer nicht acceptirten, oder nicht bezahlten, sondern protestirten Tratte auf den ersten Trassanten zurückzieht, um dadurch seine Schadloshaltung zu erlangen b). Ein solcher Rückwechsel kann nur dann stattfinden, wenn es erwiesen wird, daß der Inhaber des ersten trassirten Wechsels, weil der Trassat denselben weder acceptirte noch bezahlte, somit gegen solchen protestirt werden mußte, Geld gegen Wechsel aufzunehmen genöthigt wurde c). In den Betrag des Rückwechsels dürfen auch die durch den Protest verursachten Kosten, das Porto, die Provision, die Sensarie (Courtage), das Agio und der Wechsel-Cours eingerechnet werden d), und sein Betrag übertrifft daher immer den des ersten Wechsels. Bei dem Rückwechsel wird der vorige Trassant der Trassat. Wenn der Remittent

einen noch nicht zahlbaren Rückwechsel, in den auch die Interessen eingerechnet sind, von dem Trassanten bezahlt zu erhalten wünscht, so darf der letztere das Interusurium bis zu der Zeit der Zahlung abziehen e), und eben dieses findet statt, wenn die Zahlung des Rückwechsels eher gefordert wird, als der protestirte Wechsel verfallen gewesen seyn würde f).

a) Der Rückwechsel muß von dem Retourwechsel unterschieden werden, welches ein eigener Wechsel ist, durch den der Remittent dem Trassanten den von ihm erhaltenen Wechsel bezahlt, und der also an die Stelle der Valuta tritt, Püttmann i. a. B. § 72.

b) Püttmann i. a. O. Musäus i. a. B. § 249., der aber unrichtig den Rückwechsel einen Retourbrief, Wechsel a retour, nennt, jedoch bemerkt, daß die Benennung auch in einem anderen Verstande gebraucht werde, Beck i. a. B. Cap. 4. § 63. n. 10. Ludovici i. a. B. Cap. 6. § 9. Eichhorn i. a. B. § 143. Mittermaier i. a. B. § 146. b.

c) Püttmann i. a. B. § 73. Beck i. a. O. Ludovici i. a. O.

d) Püttmann i. a. O. Beck i. a. O. Ludovici i. a. O. Mittermaier i. a. O. Jedoch dürfen diese Kosten, wenn auch der Wechsel über mehrere Handelsplätze gelaufen wäre, nur Einmal ersetzt werden, es wäre denn der Fall, daß von dem Orte, wo er hätte bezahlt werden sollen, auf den Ort, wohin er gezogen wurde, nicht unmittelbar, a drittura, gewechselt werden könnte, Püttmann i. a. O. Ludovici i. a. B. Cap. 6. § 11. Mittermaier i. a. O. Ein solcher Wechsel wird bisweilen auch Ritratte genannt, Beck i. a. O.

e) Püttmann i. a. B. § 74. Die Disconto-Kassen schießen den Betrag der Wechsel, die noch einige Zeit zu laufen haben, gegen Abzug des Interusuriums vor, Püttmann i. a. O. Note a). Musäus i. a. B. § 48.

f) Püttmann i. a. O.

§ 49.

Wenn der Trassant den Wechsel ausstellt, ohne die Valuta erhalten zu haben, oder wenn die Valuta bezahlt

wird, ohne daß der Wechsel ausgestellt ist, so hat im ersten Falle der Remittent dem Trassanten, im zweiten der Trassant dem Remittenten einen Interims-Wechsel, der übrigens mehr ein Revers als ein Wechsel ist, auszustellen, und einzuhändigen a).

a) Püttmann l. a. B. Cap. 10. § 14. Ludovici l. a. B. Cap. 3. § 4. Musäus l. a. B. § 204.

§ 50.

Wenn ein Wechsel vor der Acceptation verloren geht, und der Remittent die Präsentation zu der gehörigen Zeit nicht versäumte, und den Trassanten gegen etwaige Ansprüche sicher stellt a), und ihn schadlos zu halten verspricht, muß letzterer dem ersteren einen anderen Wechsel ausfertigen b). Wenn der Wechsel erst nach der Acceptation verloren wird, so kann gegen den Schuldner nur im ordentlichen Rechtswege Klage erhoben werden c).

a) Diese Sicherheit muß auf so lange geleistet werden, bis der Wechsel verjährt, und die Gewißheit, daß die Verjährungszeit nicht unterbrochen wurde, dargethan ist.

b) Püttmann l. a. B. § 76. Beck l. a B. Cap. 2. § 7. Die Kosten, welche dadurch, daß ein Wechsel verloren geht, verursacht werden, hat derjenige zu leiden, durch dessen Nachläßigkeit es geschah, Beck l. a. B. Cap. 6. §. 21.

c) Püttmann l. a. B. § 64.



Vierter Abschnitt.

Advis = Brief.

§ 51.

Wenn eine Tratte, oder ein trassirter Wechsel ausgestellt wird, soll der Trassant den Trassaten mit der ersten nach der Ablieferung der Tratte abgehenden Post, in einem Advis = Briefe davon benachrichtigen a). Ein solcher Advis = Brief muß enthalten:

1) zu welcher Zeit, welche Summe, an wen, für wessen Rechnung, auf was für Zeit, oder Sicht trassirt, ob Sola =, Prima =, Secunda = und Tertia = Wechsel ausgestellt worden sey?

2) die Mittel der Wieder = Bezahlung, oder die Art und Weise, wie der Trassat für den auf ihn gezogenen, und von ihm zu bezahlenden Wechsel entschädigt werden soll b)?

Der Zweck eines solchen Advis = Briefes ist, die Verfälschungen der Wechsel zu verhindern, indem der Trassat den Advisbrief gegen die Tratte halten, und beide mit einander vergleichen kann c), und den letzteren zu Bezah=

lung der Tratte dadurch, daß er die vorgeschlagenen Bedingungen zuvor prüfen kann, geneigter zu machen, und ihm Zeit zu Anschaffung des zu der Bezahlung des Wechsels erforderlichen Geldes zu verschaffen d). In dem Wechsel wird der Advisbrief mit den Worten: laut Bericht; bezeichnet e). Der Advisbrief ist zwar kein nothwendiges Erforderniß eines Wechsels f), außer wenn derselbe in der Tratte angezeigt ist g), es ist jedoch der Remittent berechtigt, die Absendung eines solchen zu verlangen h); allein theils sprechen die oben angeführten Umstände für dessen Absendung, theils begründet die Unterlassung desselben für den Trassanten die Verbindlichkeit, den Schaden zu leiden, der aus der verweigerten Acceptation des Wechsels entsteht, auch wenn gleich der Trassat sein Schuldner, und die Schuld bereits verfallen ist i), wie er denn in diesem Falle auch den Ersatz des durch die Ritornirung des Wechsels mit Protest entstandenen Schadens von demselben nicht fordern kann k). Wenn mehrere trassirte Wechsel ausgestellt werden, so soll in der Regel für jeden Wechsel ein besonderer Advisbrief abgesendet werden l); die Advisbriefe, durch welche der Trassant alle Wechselbriefe, die er in einer Messe auf den Trassanten ziehen will, anzeigt, nennt man Spacchii m). Wenn die Summe des Wechsels gering ist, oder die Contrahenten über die Unterlassung des Advisbriefes einig sind, kann die Absendung eines solchen unterbleiben, und dieses wird dann in dem Wechsel durch den Beisatz: ohne weitern Bericht; angezeigt n).

a) Wechsel-Ordn. Cap. 4. § 1, S. 12. 13. Der, so einen Wechselbrief auf eine dritte Person ausstellt, ist allemal schuldig, demjenigen, auf welchen er ausgestellt worden ist, Nachricht davon zu ertheilen, (welches Aviso oder Avisbrief genennet wird), um, wenn er präsentirt wird, ihn gebührend honoriren zu können, und ist solchenfalls gut, wann in den Wechselbrief gesetzt wird: Laut Aviso. Nur kann es unterlassen werden, wenn die Sum-

me ein gar Weniges beträgt, oder in den Wechselbrief gesetzt wird: Ohne weiteres Aviso; Püttmann i. a. W. § 94. v. Martens i. a. W. § 79. Musäus i. a. W. § 156. Runde i. a. W. § 240. Selchow l. c. § 619. Beck i. a. W. Cap. 2. § 2. n. 64. Ludovici i. a. W. Cap. 4. § 13. u. f. Eichhorn i. a. W. § 133. Mittermaier i. a. W. § 233. Weishaar i. a. W. § 1374.

b) Püttmann i. a. O. Weishaar i. a. O.

c) Püttmann i. a. O. Weishaar i. a. O. Beck i. a W. Cap. 4. § 12.

d) Püttmann i. a. O. Weishaar i. a. O.

e) Wechs. Ordn. Cap. 4. § 1. (m. s. die Note a). Weishaar i. a. O. Beck i. a. O. n. 63. 68. 69. Ludovici i. a. W. Cap. 4. § 14. Statt: laut Bericht, wird auch: laut Aviso; gesetzt. Wechs. Ordn. i. a. O. Beck i. a. O. Ludovici i. a. O. oder: wie Bericht; wie avisire; was dasselbe ist; Beck i. a. O. n. 69.

f) Püttmann i. a. O. Weishaar i. a. O. Beck i. a. W. Cap. 4. § 12. Nach der Wechs. Ordn. i. a. O. ist der Trassant zu Absendung eines Abvisbriefs verbunden, jedoch ist solche nicht als ein nothwendiges Erforderniß des Wechsels bezeichnet.

g) Püttmann i. a. O. Note a). Beck i. a. W. Cap. 4. n. 3.

h) Mittermaier i. a. O. Leipziger Wechs. Ord. § 27.

i) Weishaar i. a. O. Leipziger Wechs. Ordn. § 28.

k) Püttmann i. a. W. § 95. Leipziger Wechs. Ordn. § 27.

l) Beck i. a. W. Cap. 2. § 2. n. 64.

m) Mittermaier i. a. O. Ludovici i. a. W. Cap. 4. § 13.

n) Wechs. Ordn. i. a. O. Weishaar i. a. O. Beck i. a. W. Cap. 4. § 12.



Fünfter Abschnitt.

Zahlung der Valuta und Deckung des Trassaten.

§ 52.

Der Trassant ist berechtigt, von dem Remittenten die Bezahlung der Valuta bei der Uebergabe des Wechsels zu verlangen, und kann, wenn diese nicht erfolgt, entweder den Auftrag an den Trassaten, die Tratte zu honoriren, zurücknehmen, (die Bezahlung contramandiren) oder den Remittenten auf Zahlung der Valuta gerichtlich belangen, jedoch auf Wechselrecht nur alsdann, wenn er die Eingehung des Wechsel-Vertrages zuvor erwiesen hat, und in diesem Falle wird der Beklagte nur mit der sogleich liquiden Einrede der Zahlung oder Compensation zugelassen a).

a) Weishaar i. a. W. § 1375. Leipziger Wechs. Ordn. § 26.

§ 53.

Diese Zahlung kann auch durch einen Retour-Wechsel geschehen, welches ein eigener Wechsel (cambium siccum) ist, mit dem der Remittent dem Trassanten die ausgestellte Tratte bezahlt, und der also an die Stelle der Valuta tritt b).

a) Der Retourwechsel ist von dem Rückwechsel zu unterscheiden.

b) Püttmann i. a. W. § 72. Leipziger Wechsel-Ordn. § 18.

§ 54.

Der Trassant ist verbunden, dem Trassaten oder demjenigen, auf dessen Rechnung der Wechsel gezogen wird, die zu der Bezahlung des Wechsels, oder wenigstens zur Sicherheit desselben, nöthige Deckung (französ. provision) zu beschaffen a), es ist indessen hinreichend, wenn der Trassat diese Fonds nur zu der Zeit in Handen hat, wenn der Wechsel fällig ist b); diese Fonds können in Forderungen, wenn der Trassat Schuldner des Trassanten ist, in Geld Rimessen, in Waaren, auch in laufenden Wechseln bestehen c). Ebenso hat der Trassat auch den Ersatz der Kosten, Spesen, und die übliche Provision d) zu fordern e), und kann sowohl darauf, als auf den Ersatz der bezahlten Summe, aber nicht nach Wechselrecht, klagen, und sich im Falle, daß der Trassant fallirt, an die Effekten des Schuldners, die er in Handen hat, halten f). Wenn der Trassat den Wechsel acceptirt hat, kann er sich nicht mehr auf einen Mangel der Deckung berufen, auch gegen den Indessanten beweißt die Acceptation die erhaltene Deckung, und für den Trassanten bildet sie wenigstens eine Vermuthung g).

a) Mittermaier i. a. W. § 235. a. Eichhorn i. a. W. § 144. Ludovici i. a. W. Cap. 6. § 16.

b) Mittermaier i. a. O.

c) Ebendas.

d) Diese Provision besteht gewöhnlich in einem 1/4, 1/3 oder 1/2 Procente. Beck i. a. W. Cap. 4. § 63. n. 8. Ludovici i. a. W. Cap. 6. § 16., nach welchem zuweilen auch eine doppelte Provision gegeben wird.

e) Eichhorn i. a. O.

f) Eichhorn i. a. O. Leipziger Wechsel-Ordn. § 34.

g) Mittermaier i. a. O.

Sechster Abschnitt.

Indossament.

§ 55.

Der Eigenthümer des Wechsels kann entweder den Werth desselben selbst beziehen, oder solchen an einen Anderen abtretten, letzteres geschieht entweder durch Cession, oder durch Indossirung desselben.

§ 56.

Die Cession eines Wechsels geschieht entweder durch eine besondere Urkunde, ohne Uebergabe des Wechselbriefes a), sie ist kein Wechselgeschäft, und daher nach dem gemeinen und würtembergischen Rechte zu beurtheilen b), es kann deswegen ein Wechsel, der nicht auf Ordre gestellt ist und (nach würtembergischen Rechte) nicht indossirt werden kann c), cedirt werden d). Von dem Indossament unterscheidet sich die Cession dadurch, daß 1) die letztere den Cedenten nur zu Gewährung der Richtigkeit der Forderung verbindet e), der Indossant dagegen auch für die Güte der Forderung stehen muß f); 2) daß die Cession an einen Mächtigeren (potentiorem) in der Regel nicht

geschehen g), hingegen bei dem Indossament diese Ausstellung nicht gemacht werden kann h); 3) dem Cessionar auch die Einreden entgegen gesetzt werden können, die dem Cedenten entgegen standen, wenn es nicht blos persönliche sind i), gegen den Indossatar hingegen nur die durch seine eigene Handlungen veranlaßten Einreden eingewendet werden dürfen k); 4) aus dem Indossament der Regreß gegen den Indossanten nach Wechselrecht genommen werden kann l), was bei der Cession nicht der Fall ist. Es ist ausnahmsweise auch die auf dem Wechsel selbst bemerkte Uebertragung desselben auf einen Anderen als Cession anzusehen, wenn 1) der Wechsel nicht indossirt werden kann, 2) derselbe verjährt ist m). Im ersten Falle begründet sie übrigens das Wechselrecht gegen den Schuldner n), in beiden Fällen aber ist sie in Hinsicht auf den Cessionar als Cession zu behandeln o).

a) Weishaar i. a. W. § 1377.
b) Ebendaselbst. v. Martens i. a. W. § 81.
c) Wechs. Ordn. Cap. 4. § 2. S. 13. Kein anderer Eigenthümer oder Inhaber eines Wechselbriefes, als worin die Worte: Oder Ordre; ausgedrückt sind, ist befugt, selbigen nach eigenem Gefallen an Jemand anders, er seye, wer er wolle, zu überlassen, oder zu verhandeln.
d) Weishaar i. a. O.
e) L. 4. § 5. ff. de heredit. vel act. vend. 10. 4. L. 74. § 3. ff. de evict. 22. 3. Bucher das Recht der Forderungen, § 25. Hellfeld Jurisp. for. § 1023. Malblanc Princ. Jur. Rom. § 547. Lauterbach Coll. Th. Pr. P. Vol. I. L. XVIII. tit. 4. § 59.
f) Püttmann i. a. W. § 25.
g) L. 2. C. ne liceat potentioribus 2. 14. Bucher i. a. O. § 1021.
h) Püttmann i. a. O.
i) L. 4. § 27. 28. 29. 30. ff. de doli mali et met. except. 44. 4. Lauterbach l. c. § 58. Thibaut Syst. d. Pand. Rechts. § 79. Berger O. J. L. III. tit. 5. th. 5. not. 10.

k) Püttmann i. a. O.
l) Ebendas.
m) Weishaar i. a. O.
n) Ebendas.
o) Ebendas.

§ 57.

Unter dem Worte: Indossament, indossamentum, versteht man sowohl die Abtrettung eines Wechsels an einen Anderen, ordentliches Indossament a) indossamentum ordinarium, indossamentum per modum cessionis, ind. in giro, als auch den Auftrag an einen Anderen, die Bezahlung desselben zu erheben, indossamentum per procura, indossamentum per modum mandati b). Ueber beide muß die erforderliche Urkunde auf der Rückseite des Wechsels ausgestellt werden c). Derjenige, welcher den Wechsel an einen anderen überträgt, heißt Indossant, derjenige, an den er übertragen wird, Indossat, eigentlich Indossatar.

a) Wechs.-Ordn. Cap. 4. § 4. S. 13. Ein also durch mehrere Hände gegangener Wechselbrief muß ordentlich endossirt seyn. Ein ordentliches Endossement aber enthält 1.) den Namen desjenigen, auf welchen der Wechsel transportirt worden ist; 2.) den Empfang der Valuta oder des Werths von ihm, und zwar in baarem Gelde oder in Rechnung; 3.) Ort, Jahr, Monat und Tag; 4.) die Namens-Unterschrift des letzten Wechsel-Innhabers, der solchen nun weiter an einen andern überläßt. Wenn aber zum Namen desjenigen, an welchen der Wechsel bezahlt werden solle, bloß ein leerer Platz gelassen wird, so ist der, auf welchen der Wechsel gestellt ist, befugt, die Zahlung zu verweigern, oder wenigstens von dem Innhaber des Wechselbriefes Sicherheit zu fordern, daß er ihm ein richtiges Endossement verschaffen wolle. — Weishaar i. a. W. § 1378. 1379. Püttmann i. a. W. § 24. Mittermaier i. a. W. § 237. Eichhorn i. a. W. § 134. Musäus i. a. W. § 160. v. Martens i. a. W. § 82. Runde i. a. O. § 235. Selchow l. c. Cap. 613. Rößig Grundsätze des deutschen Privatrechts Abthlg. 2. Cap. 7. § 6 S. 329. Beck i. a. W. Cap. 3. § 1. Ludovici i. a. W. Cap. 4. § 21.

b) Die in der Note a) angeführten Schriftsteller i. a. O.
c) Weishaar i. a. O. Beck i. a. B. Cap. 3. § 3. Runde i. a. O. Musäus i. a. B. § 160. Eichhorn i. a. O. Mittermaier i. a. O. Wenn kein Raum mehr auf der Rückseite des Wechsels ist, dürfen die weitern Indossamente auf einem demselben angeklebten Blatte fortgesetzt werden, doch ist es, um Verfälschungen zu vermeiden, in diesem Falle räthlich, eine Zeile des Indossamentes halb auf den Wechsel und halb auf das angeklebte Blatt zu schreiben, so daß die Buchstaben dieser Zeile mit dem obern Theile auf dem Wechsel, mit dem unteren auf dem Blatte stehen. Weishaar i. a. B. §. 1379. Mittermaier i. a. O.

I. Ordentliches Indossament.

§ 58.

Das ordentliche Indossament, indossamentum ordinarium, ind. per modum cessionis, ind. in giro, ist die auf der Rückseite des Wechsels von dem Eigenthümer ausgestellte Urkunde über die Abtretung des Rechtes auf denselben an einen Anderen a). Ein solches soll

1) den Namen desjenigen, auf welchen der Wechsel übergetragen (transportirt) wird b); (des Indossaten).
2) den Empfang der Valuta, oder des Werthes von demselben, und zwar in baarem Gelde, oder in Rechnung c);
3) Ort, Jahr, Monat und Tag der Uebertragung d);
4) die Namensunterschrift des letzten Wechsel-Inhabers, der denselben auf einen anderen überträgt e), (Indossanten)

enthalten f).

a) Wechs. Ordn. Cap. 4. § 4. S. 13. (m. s. § 56. Note a).
b) Wechs. Ordn. Cap. 4. § 4. S. 13. (m. s. § 56. Note a).

c) Wechs. Ordn. i. a. O. Der Beisaz, daß der Indossant die Valuta, und zwar baar, oder in Rechnung erhalten habe, ist in wenigen Wechselgesetzen vorgeschrieben, und daher nach dem gemeinen Wechselrechte nicht erforderlich.

d) Wechs. Ordn. i. a. O. Nach gemeinem Wechselrechte gehört dieser Beisatz nicht zu den wesentlichen Erfordernissen des Indossaments, es ist indessen nicht räthlich, daß er weggelassen wird, Püttmann i. a. W. § 23. besonders auch deswegen, um beurtheilen zu können, ob der Wechsel noch vor der Verfallzeit indossirt wurde. Weishaar i. a. W. § 1379.

e) Wechs. Ordn. i. a. O.

f) Weishaar i. a. O. Es ist auch in Würtemberg als Gerichtsgebrauch angenommen, daß ein Indossament, insoferne es als ein ordentliches angesehen werden solle, alle diejenigen Erfordernisse haben müsse, welche die Wechselordnung in dem Cap. 4. § 4. S. 13. als solche aufstellt, daß somit auch auf den Grund eines Indossaments, welchem es an einem dieser Erfordernisse mangle, der Wechselklage nicht statt gegeben werden könne, es wäre denn, daß ein solches Indossament, nach den Bestimmungen des gegebenen Falles, als ein Vollmachts-Indossament, indossamentum per procura, angesehen werden müßte.

§ 59.

Ein Indossament in bianco ist ein solches, in dem der Namen des Indossaten noch nicht eingesetzt ist a). Da die Gesetze in Würtemberg b) zu einem ordnungsmäßigen Indossament den Namen des Indossaten verlangen, so kann ein solches, so lange dieser nicht eingesetzt ist, nicht als gültig erscheinen c), und der Bezogene ist daher auch befugt, bis dahin die Zahlung zu verweigern, oder wenigstens von dem Wechselinhaber bis zu dieser Ergänzung, Sicherheitsleistung zu fordern d). Wenn übrigens auch solche Indossamente in bianco verboten sind, so gestattet die Praxis wenigstens die Ausfüllung derselben e).

a) Weißhaar i. a. W. § 1380. Püttmann i. a. W. § 23. Note a). Mittermaier i. a. W. § 238. Eichhorn i. a. W.

§ 134. Musäus i. a. W. § 163. v. Martens i. a. W. § 82. Runde i. a. W. § 236. Beck i. a. W. Cap. 3. § 3. Ludovici i. a. W. Cap. 4. § 25. 26. Selchow l. c. § 613.

b) Wechs. Ordn. Cap. 4. § 4. S. 13. (m. s. § 36 Note a). Das Indossament in bianco ist zwar nicht unmittelbar hier verboten, allein dieses Verbot folgt daraus, daß das Gesetz die Beisetzung des Namens des Indossatars zu einem förmlichen Indossament erfordert.

c) Beck i. a. W. Cap. 3. § 15. n. 5. 6. Cap. 6. § 16. Mittermaier i. a. O.

d) Weishaar i. a. W. § 1399. Beck i. a. W. Cap. 6. § 17.

e) Mittermaier i. a. O.

§ 60.

Indossirt können nur diejenigen Wechselbriefe werden, die auf Ordre gestellt sind a); hingegen ist es, um weiter indossiren zu können, nicht nöthig, daß das Indossament auf Ordre gestellt ist, da die in dem Wechsel selbst ertheilte Erlaubniß zu indossiren, nicht blos auf das erste Indossament beschränkt werden kann b). Das Indossament eines nicht auf Ordre gestellten Wechsels kann nur als Cession gelten c).

a) Wechs. Ordn. Cap. 4. § 2. S. 13. Kein anderer Eigenthümer oder Innhaber eines Wechselbriefs, als worin die Worte: oder Ordre; ausgedrückt sind, ist befugt, selbigen nach eigenem Gefallen an Jemand anders, er sey, wer er wolle, zu überlassen, oder zu verhandeln. Beck i. a. W. Cap. 3. § 5. Koenigk D. de Praesentatione litterarum cambial. § 8. führt als Grund einer solchen Verordnung an; es sey den Kaufleuten an der Erhaltung ihres Credites und Rufes sehr viel gelegen, dieser könne aber durch Cedirung von Wechselbriefen leicht beeinträchtigt werden, besonders wenn ein Wechsel aus Eigensinn nicht acceptirt werden wollte, es sey daher eine angemessene Vorsicht der Kaufleute, wenn sie bestimmen, daß in dem Falle, daß in dem Wechselbrief das Wort: Ordre, oder Commiß; nicht begriffen sey, derselbe an einen Anderen nicht cedirt werden könne, denn auf diese Art sey, wenn

es der Aussteller des Wechsels nicht selbst zugebe, die Bezahlung des Geldes auf eine gewisse Person beschränkt, und wenn der Remittent einen solchen Wechselbrief annehme, könne er auch wider Willen des Trassanten, keinen Andern substituiren, wobei sich derselbe auch auf das Parere der Deputirten der Leipziger Kaufleute und Krämer vom Dezember 1696 bezieht. Wo übrigens nicht die Gesetze ausdrücklich dieses bestimmen, können auch die Wechsel, in denen der Beisatz: oder Ordre, nicht enthalten ist, indossirt werden. Mittermaier i. a. B. § 239. Ludovici i. a. B. Cap. 4. § 23. Cap. 9. § 7. Beck i. a. O. Weishaar i. a. B. § 1381. Note b).

b) Weishaar i. a. O. Riccius Exercitat. in univers. Jus Camb. Ex. VI. Sect. I. § 57.

c) Weishaar i. a. O.

§ 61.

Das Indossament kann auch noch nach dem Verfalltage bis dahin, wo die Zahlung geleistet wird, geschehen a), aber alsdann nicht mehr, wenn der Acceptant den Beisatz: auf Ordre; ausgestrichen hat b).

a) Mittermaier i. a. O.

b) Ebendas.

§ 62.

Ein Solawechselbrief kann nur im Original, und nicht in einer, wenn auch von einem Notar vidimirten Abschrift, indossirt werden a).

a) Wechs. Ordn. Cap. 4. § 3. S. 13. Ein Solawechselbrief kann nicht anderst als in originali verhandelt werden, indem die Verhandlung einer durch einen Notarium vidimirten Copie mit allzu vielen Umständen und Weitläuftigkeiten verknüpft ist. — Es sollte durch dieses Gesetz eine in früheren Zeiten eingerissene Gewohnheit, das Original des Solawechsels wegen dem möglichen Verluste desselben in Verwahrung zu behalten, und die Abschrift zu verhandeln, zu der Acceptation zu versenden, und zu der Zahlung zu

präsentiren, abgeschafft werden, weil es dem Trassaten nicht zugemuthet werden kann, auf eine bloße Abschrift zu bezahlen, wenn ihm das Original nicht zugleich übergeben wird. Es kann daher auch, ohne daß dieses Gesetz entgegen steht, von einem Interessenten eine Abschrift gemacht und indossirt werden, weil er entweder das Original zur Zahlung versenden, oder sich der geschehenen Acceptation versichern will, weil das Original, wenn es zur Zahlung kommt, schon an dem Zahlungsorte sich befindet, nur muß auf der Abschrift, wenn sie schon frühere Indossamente enthält, bemerkt werden, wie weit sie Abschrift des Originals sey, und wer letzteres in Handen habe. In diesem Falle haben nur die auf der Abschrift unterzeichneten Original-Interessenten für die Annahme und Bezahlung nach Wechselrecht zu haften, und der erste wird als Aussteller angesehen. Weishaar i. a. W. § 1382.

§ 63.

Das Indossament kann an Jeden geschehen, er sey, wer er wolle a).

a) Wechs.Ordn. Cap. 12. § 2. S. 13. [m. s. § 59. Note a.)] Mittermaier i. a. W. § 239. Weishaar i. a. W. § 1383.

§ 64.

In dem Indossament ist ein neuer Wechsel-Contract enthalten, welcher dasselbe gültig macht, wenn es auch der Wechsel selbst nicht seyn sollte a). Der Indossat tritt durch das Indossament in alle Rechte ein, die der Indossant aus dem Wechsel-Geschäfte hatte, jedoch können ihm die Einreden nicht entgegengesetzt werden, die sich auf die Handlungen des Indossanten gründen, und die demselben überhaupt entgegengesetzt werden können b), wenn sie nicht schon aus dem Wechsel ersichtlich sind c), namentlich findet die Einrede der Compensation zwischen dem Indossanten und Trassaten und die Einrede der Abschlags-Zahlung, wenn

diese nicht auf dem Wechselbrief abgeschrieben ist, weil in diesem Fälle der Indossat den noch übrigen Belauf des Wechsels wissen konnte d), nicht statt e). Eben dieses findet auch in Beziehung auf die Einreden gegen die Vormänner des Indossanten statt f), und es kann daher auch ein indossirter Wechsel weder von dem Trassanten, noch von dem Indossanten contremandirt werden g). Der Indossant kann den von ihm indossirten Wechsel wieder einlösen und von neuem indossiren h), er haftet übrigens seinem Indossaten, und allen späteren Indossatarien i), und muß für die Güte der Wechselschuld stehen k); es müßte denn dem Indossamente die Clausel: ohne Regreßnehmung oder Gewährleistung beigefügt seyn l).

a) Eichhorn i. a. W. § 136.

b) Mittermaier i. a. O. Kapf Rechtssprüche der würtembergischen Gerichtshöfe, Bd. I. S. 469. Weishaar i. a. W. § 1385. Beck i. a. W. Cap. 6. § 5.

c) Mittermaier i. a. O.

d) Wechs.-Ordn. Cap. 6. § 13. S. 28. Könnte hingegen einer, so aus dem eigenen nicht indossirten Wechsel oder wechselmäßiger Verschreibung belangt wird, in continenti mit des Creditoris eigenhändigem Schein oder andern unwidersprechlichen Documentis, oder auch per delationem Juramenti klar erwiesen, daß die Zahlung schon an den Kläger geschehen sey, oder daß er an denselben entweder eine andere dergleichen auf eben diesen Termin zahlbare Wechsel-Schuld, oder sonst eine verfallene Gegen-Forderung habe, solle er damit gehöret werden, gegen einen dritten aber die Exceptio Solutionis und Compensationis anderer Gestalt nicht statt haben, als wann dasjenige, so auf den Wechselbrief oder Verschreibung bezahlt, darin wirklich geschrieben worden.

Wechs.-Ordn. Cap. 6. § 18. Gleichwie schon oben § 13. die Versehung geschehen, daß wider einen indossirten Wechselbrief weder die Exceptio compensationis noch solutionis, wann nicht das Bezahlte darauf abgeschrieben, ex persona endossantis dem Indossatario opponirt werden möge; also solle es auch mit allen andern Einwendungen, so ex facto des Indossanten herrühren, auf gleiche

Weise gehalten werden. — Weishaar i. a. W. § 1385. Ludovici i. a. W. Cap. 11. § 31.
e) Weishaar i. a. O.
f) Eichhorn i. a. O.
g) Ebendas.
h) Mittermaier i. a. O.
i) Mittermaier i. a. O. Weishaar i. a. O.
k) Weishaar i a. O. Leipziger Wechs.-Ordn. § 20. 23.
l) Weishaar i. a. O. Püttmann i. a. W. § 27.

II. Indossament per Procura.

(Bloßes Indossament.)

§ 65.

Das Indossament per Procura, bloßes Indossament, indossamentum per modum mandati, ist ein dem Indossaten ertheilter Auftrag, die Wechsel-Summe für den Indossaten zu erheben a); es können daher dem Indossaten alle diejenigen Einwendungen entgegen gesetzt werden, die in Beziehung auf den Indossanten statt finden b), auch kann der Indossant seinen Auftrag wieder zurück rufen, oder contremandiren c). Der Indossat per procura bleibt dem Indossanten für die Vollziehung seines Auftrages verantwortlich d). Ob im Zweifelsfalle ein Indossament per Procura zu vermuthen sey, ist nach dem gemeinen Wechsel-Rechte streitig, doch wird in der Regel ein ordentliches Indoßament vermuthet, wenn nicht aus dem Wechselbrief die Beschränkung auf die Procura ersichtlich ist e), nach Württemberg'schem Rechte muß ein Indossament, aus dem der Empfang der Valuta nicht ersichtlich ist, als ein Indossament per Procura angenommen werden f).

a) Weishaar i. a. W. § 1316. Runde i. a. W. § 235. Mittermaier i. a. W. § 235. Musäus i. a. W. § 162. v. Martens i. a. W. § 82.

a) Weishaar i. a. B. Mittermaier i. a. O.
c) Weishaar i. a. B.
d) Eichhorn i. a. B. § 136.
e) Mittermaier i. a. B. Leyser Sp. 202. m. 1.
f) Weishaar i. a. B. Ein bloßes Indossament wird gewöhnlich durch

Für mich an N. es soll mir validiren;
oder durch

Für mich an N. es soll gute Zahlung seyn;
bezeichnet, es ist jedoch auch, wenn dieser Beisatz fehlt, das Indossament als bloßes, oder Indossament per Procura gültig anzusehen.

Siebenter Abschnitt.

Präsentation der Wechsel.

§ 66.

Die Präsentation eines trassirten Wechsels findet statt, 1) um die Acceptation und Zahlung desselben zu bewirken; 2) um den Prima Wechselbrief einzulösen a).

a) Weishaar i. a. W. § 1387. v. Martens i. a. W. § 84.

I. Präsentation zu Bewirkung der Acceptation.

§ 67.

Die Präsentation eines Wechsels ist die Vorzeigung des Wechsels an den Trassanten, mit der Anfrage: ob er den Wechsel annehmen, acceptiren, und zu seiner Zeit bezahlen wolle? verbunden a).

a) Weishaar i. a. W. § 1388. Püttmann i. a. W. § 99. v. Martens i. a. W. Musäus i. a. W. § 165.

§ 68.

Jeder Besitzer eines Wechsels, er mag nun der Eigenthümer, oder der Bevollmächtigte desselben, somit entweder des Trassanten a), oder des Remittenten, oder eines Indossanten seyn, ist zu der Präsentation eines Wechsels berechtigt b).

a) Wenn dieser nemlich die Präsentation zu besorgen übernommen hat.
b) Weishaar i. a. W. § 1389. Püttmann i. a. W. v. Martens i. a. N. Mittermaier i. a. W. § 240. Eichhorn i. a. W. § 137. Beck i. a. W. Cap. 4. § 1.

§ 69.

Der Besitzer des Wechsels bedarf keiner besonderen Legitimation zu der Präsentation, da diese in dem Besitze des Wechsels selbst liegt a), auch wenn er bloß Bevollmächtigter des Trassanten, Remittenten, oder eines Indossanten ist b).

a) Weishaar i. a. O.
b) Eichhorn i. a. O. Bei der Präsentation zu der Zahlung ist der Besitz des Wechsels allein nicht hinreichend, Musäus i. a. W. § 167.

§ 70.

Die Präsentation muß dem Trassaten selbst geschehen a), oder in seiner Abwesenheit derjenigen Person, die derselbe dazu bevollmächtigt hat b); und wenn auch eine solche Vollmacht nicht ertheilt ist, so kann er dem Buchhalter, einem Commis, oder einem sonstigen Hausgenossen desselben präsentirt c), es kann jedoch die Erklärung auf die Präsentation von keinem derselben verlangt, oder mit Sicherheit angenommen werden d). Wenn der Trassat nicht in demselben Orte mit dem Präsentanten wohnt, so kann dieser auch dem Trassaten eine Abschrift des Wechsels zuschi-

cken, und ihn ersuchen, entweder die Acceptation unter die Abschrift zu setzen, oder sich darüber in dem Antwortschreiben bestimmt zu erklären e).

a) Püttmann i. a. O. Weishaar i. a. W. § 1390. Mittermaier i. a. O. Eichhorn i. a. O. v. Martens i. a. W. § 85. Musäus i. a. W. § 168.
b) Weishaar i. a. O. Mittermaier i. a. O. v. Martens i. a. O.
c) v. Martens i. a. O. Musäus i. a. W. § 169., nach welchem er auch den Kindern des Trassaten präsentirt werden kann.
d) v. Martens i. a. O. Musäus i. a. O.
e) Püttmann i. a. O.

§ 71.

Ein Wechsel, der auf eine fremde, zu der Zeit der Uebergabe des Wechsels in Würtemberg sich aufhaltende Person gezogen ist, muß solcher sogleich nach Empfang desselben präsentirt werden a).

a) Wechs. Ordn. Cap. 4. § 5. S. 13. Wann ein Wechsel auf eine fremde, aber zur Zeit des Empfangs desselben sich in Unserm Herzogthum befindliche Person gezogen wird, solle der Innhaber denselben alsogleich nach dem Empfang zur Acceptation präsentiren.

§ 72.

Ein Wechsel auf Sicht kann natürlich nach dem Belieben des Inhabers präsentirt werden, und es ist also die Präsentation an keine Zeit gebunden a).

a) Wechs. Ordn. Cap. 4. § 8. S. 14. Wann es aber ein Sichtsbrief oder sonsten genannter Avista-Brief ist, (das ist, ein Wechselbrief, darin es heißt: die Zahlung solle in so oder soviel Zeit nach Sicht, oder nach geschehener Präsentation geschehen,) kann der Wechselbrief präsentirt werden, wann der Innhaber will. Weil aber ein solcher Brief lang herum laufen, und der, welcher die Zahlung thun sollte, indessen falliren kann, der Aussteller des

Wechsels hingegen bis zur erfolgten Zahlung immer verhaftet bleibt, so ist diese Art von Wechselbriefen für den Aussteller höchst gefährlich, und daher soviel möglich, zu vermeiden. — Püttmann i. a. W. § 103. Runde i. a. O. Musäus i. a. O. Musäus i. a. O. § 170. v. Martens i. a. W. § 86.

§ 73.

Datobriefe müssen wenigstens, noch ehe sie verfallen sind, präsentirt werden a). Eben dieses ist der Fall bei solchen Wechseln, deren Zahlungszeit ohne irgend eine Beziehung, bestimmt ist b).

a) Wechs. Ordn. Cap. 4. § 6. S. 13. 14. Ein Dato-Brief, (das ist ein Wechselbrief, darinnen es heißt: a dato innerhalb so, oder soviel Zeit solle die Zahlung geschehen), muß wenigstens vor der Verfallzeit präsentirt werden; denn sollten solche oder auch andere Wechselbriefe erst nach der Zahlungszeit einlaufen, so ist der Inhaber nicht schuldig, sich mit der Zahlung über 24 Stunden aufhalten zu lassen, sondern er mag entweder alsbald nach Verfließung solcher Zeit protestiren, oder damit also verfahren, daß er mit der nächsten Post wieder an den Ort, daher der Wechselbrief gekommen, gebührend avisiren, oder den Protest nebst dem Brief zurück senden könne; die Gefahr, Schaden und Unkösten aber bleiben auf demjenigen, dem die Schuld des Verzuges über dem zu lange ausgebliebenen Wechselbrief, wie recht, zu erweisen. — v. Martens i. a. W. § 86. Nach gemeinem Wechselrechte soll der Dato-Brief wenigstens 14 Tage vor der Verfallzeit präsentirt werden, Runde i. a. W. § 242.

b) Weishaar i. a. W. Leipziger Wechs. Ordn. § 7.

§ 74.

Uso-Briefe sollen, nachdem es die Gewohnheit an dem Orte, wo die Zahlung geschiehet, mit sich bringt, entweder wie Sicht- oder wie Dato-Briefe behandelt werden a).

a) Wechs. Ordn. Cap. 4 § 11 S. 14. 15. Die Usobriefe endlich

richten sich nach der Gewohnheit des Orts, allwo die Bezahlung geschehen solle; da nun diese Gewohnheit verschieden ist, so muß sich der Innhaber des Wechsels darnach erkundigen, und nach deren Beschaffenheit damit entweder wie mit einem Dato- oder wie mit einem Sichtsbriefe verfahren: In Unsern Herzoglichen Landen aber sollen die auf Uso gestellte Wechselbriefe nach 14 Tagen, den Tag der Präsentation und Acceptation nicht mitgerechnet, verfallen und zahlbar seyn. — Weishaar i. a. B. § 1391. Nach gemeinem Wechselrechte soll die Präsentation der Usobriefe wenigstens so geschehen, daß der Erfolg noch mit nächster Post demjenigen berichtet werden könne, an den im Nichtzahlungsfalle der Inhaber sich zu wenden Willens ist, v. Martens i. a. O. Püttmann i. a. O.

§ 75.

Da der Wechsel-Protest nach Würtembergischem Rechte noch vor Sonnenuntergang geschehen soll a), so muß nach der Analogie dieser Vorschrift die Präsentation auch noch vor Sonnenuntergang geschehen b). Auch soll an Sonn- und Feiertägen, und bei den Israeliten am Sonnabend, kein Wechsel präsentirt werden c).

a) Wechs. Ordn. Cap. 4. § 37. S. 20. 21. Die Proteste, welche gleichbalden eingelegt werden müssen, sollen, wann es möglich ist, noch vor Untergang der Sonne geschehen, doch niemalen an einem Sonn- oder in Unsern Landen üblichen Feyertag.

Es wird darinnen der Innhalt eines protestirten Wechsels in extenso samt der Ursach der verweigerten Acceptation oder Bezahlung angeführt; sodann sind selbige mit der Unterschrift des Notarii und zweier Gezeugen zu corroboriren, und dem Wechsel-Innhaber zu seiner weitern Nothdurft zuzustellen.

Uebrigens kann dergleichen von einem jeden Notario, oder auch von einem Stadt- und Amts-Schreiber (welch letztere Wir hiezu vorzüglich legitimirt haben wollen) geschehen, welche sodann ihre beglaubigte Scheine darüber auszustellen haben.

b) Weishaar i. a. O.

c) Wechs. Ordn. Cap. 4. § 12. S. 15. An Sonn- und Feiertagen wird kein Wechsel präsentirt; einem Juden aber weder am Sonn-

abend noch Sonntag: doch wird hernach, wenn er acceptirt wird, und es ein Sichtbrief ist, die Zeit vom Sonntag oder Sonnabend an gerechnet. Auch nach gemeinem Wechselrecht braucht die Präsentation an Sonn- und Feiertagen nicht zu geschehen. Musäus i. a. O. § 170. Püttmann i. a. O. § 101. Beck Cap. 4. § 16. v. Martens i. a. O.

§ 76.

In Beziehung auf die Meßwechsel bestimmen gewöhnlich die Wechsel-Ordnungen die Zeit, während der die Präsentation statt finden soll, (den Terminus ad quo und ad quem) a), der letztere Termin ist übrigens nicht deswegen vorgeschrieben, daß der Inhaber des Wechselbriefes so lange mit der Präsentation warten müßte, sondern es kann dieselbe auch während den beiden Terminen, nur nicht vor dem ersteren, und nicht nach dem letzteren geschehen b).

a) Der Terminus a quo, oder die Zeit, mit der mit Präsentation der Meßwechsel angefangen werden kann, ist in Leipzig und Frankfurt a. M. der erste Tag nach eingeläutetem Markte, so daß solche sogleich, nachdem der Markt eingeläutet worden, geschehen kann; der Terminus ad quem, oder die Zeit, bis zu welcher Wechsel präsentirt werden können, ist zu Leipzig in der Oster- und Michaelismesse der Freitag in der ersten Marktwoche bis Vormittags 10 Uhr, in der Neujahrsmesse der Tag vor der Ausläutung des Marktes, bis Vormittags 10 Uhr, es müßte denn dieser auf einen Sonntag fallen, in welchem Falle sich diese Frist an dem vorhergehenden Tage schließt; — zu Frankfurt a. M. der Dienstag in der Zahlwoche, bis Vormittags 9 Uhr. Püttmann i. a. W. §. 101. Beck i. a. W. Cap. 10. § 5.

b) Püttmann i. a. W. §. 102.

§ 77.

Die Erklärung des Trassaten auf die Präsentation des Wechsels soll, wenn sie während der Geschäftszeit gefor-

dert wird, sogleich abgegeben werden, jedoch kann der Präsentant, ohne Nachtheil, und wenn er zu der Präsentation blos bevollmächtigt ist, ohne sich verantwortlich zu machen, so lange Aufschub verwilligen, als er die Präsentation verschieben darf, nur muß er so viele Zeit übrig behalten, daß er den erforderlichen Falls zu erhebenden Protest, noch vor Abgang der Post veranstalten kann a).

a) Eichhorn l. a. O.

§ 78.

Wenn Meßwechsel nach Ablauf der in den Gesetzen bestimmten Präsentations- und Acceptationszeit, und Nichtmeßwechsel, die auf eine gewisse Zeit lauten, erst nach Verfluß derselben ankommen, so müssen sie sogleich, nachdem sie eingelaufen sind, zur Acceptation präsentirt, und wenn diese verweigert wird, sogleich protestirt werden a).

a) Püttmann l. a. W. § 105. Beck l. a. W. Cap. 10. § 6. Cap. 5. § 33. Es soll jedoch der Traffat sich vorsehen, und die Acceptation nicht übereilen, sondern zuerst die Ursache des Verzuges untersuchen, und wenn letzterer dem Remittenten, oder Präsentanten zur Last fällt, die Acceptation verweigern. Püttmann l. a. W. § 105. Note b).

§ 79.

Der Eigenthümer des Wechsels soll die Präsentation nicht versäumen, weil der Traffant auf eine gewisse Zeit rechnet, und also durch die verzögerte Präsentation benachtheiligt werden würde, und den Vormännern daran gelegen ist, daß ihre Haftung nicht unnöthiger Weise verzögert werde a), auch ist eine solche Versäumniß für ihn in Hinsicht auf seine Regreßklage nachtheilig b). Der Bevollmächtigte ist für jede Versäumniß verantwortlich c), und kann von seinem Mandanten im Wege des ordentlichen Prozesses in Anspruch genommen werden d).

a) Mittermaier i. a. O.
b) Eichhorn i. a. O.
c) Mittermaier i. a. O. Eichhorn i. a. O.
d) Eichhorn i. a. O.

II. Präsentation wegen Auslieferung eines Duplicates oder des Originales des Wechsels.

§ 80.

Wenn ein Wechselduplikat, z. B. ein Secundawechsel mit der Bezeichnung der Person, die den Primawechsel in Handen hat, oder eine Copie des Wechsels im Umlaufe ist, so werden solche dem Inhaber des Prima- oder des Originalwechsels vorgezeigt, und derselbe aufgefordert, den in Handen habenden Prima- oder Originalwechsel herauszugeben. In Hinsicht auf die Person des Präsentanten tretten die in dem § 67. und 68. enthaltenen Rechtsgrundsätze ein, und die Zeit der Acceptation ergiebt sich aus der Beschaffenheit desselben a).

a) Weishaar i. a. W. §. 1392.

Achter Abschnitt.

Acceptation der Wechsel.

§ 81.

Die Acceptation des Wechsels besteht in der Erklärung des Trassaten, daß er als solcher den Wechsel am Verfalltage bezahlen wolle a), und der Trassat wird nun Acceptant genannt b). Durch diese Acceptation erhält der Inhaber des Wechsels erst Rechte gegen den Trassaten c), indem solcher erst durch dieselbe zu der Bezahlung des Wechsels verpflichtet wird, die ohne vorhergegangene Acceptation nicht gefordert werden kann, auch selbst in dem Falle, daß der Trassat schon Schuldner des Trassanten wäre, denn wenn auch die Schuld liquid ist, so kann sie doch vorher nicht nach Wechselrecht gefordert werden d); auch begründet das von dem Trassaten vorher dem Trassanten geleistete Versprechen, zu acceptiren, kein Wechselrecht gegen denselben e).

a) Weishaar i. a. W. § 1393. Mittermaier i. a. W. § 241. v. Martens i. a. W. § 88. Runde i. a. W. § 243. Selchow l. c. §. 620. Beck i. a. B. Cap. 4. § 20.
b) Weishaar i. a. O. Musäus i. a. W. § 171.
c) Mittermaier i. a. O.
d) Weishaar i. a. O.
e) Ebendas.

§ 82.

Die Acceptation muß schriftlich unter Bezeichnung des Jahrs, Monats und Tags geschehen, und der Acceptant muß seinen Vor- und Zunamen unterschreiben, und eben dieses muß, wenn zwei oder mehrere Trassaten sind, die nicht mit einander in Gesellschaft stehen, von jedem derselben geschehen; findet die Acceptation durch einen Bevollmächtigten statt, so ist es hinreichend, wenn derselbe die Firma seines Mandanten unterzeichnet a), es kann daher eine mündliche Acceptation nicht statt finden b), die Acceptation wird am angemessensten auf den Wechselbrief selbst geschrieben c).

a) Wechs. Ordn. Cap. 4. § 19. S. 16. Die Acceptation, wann sie zu Recht gültig seyn solle, muß nicht nur schriftlich, und unter Bemerkung der Zeit, nemlich des Jahrs, Monats und Tags geschehen, sondern es hat auch der Acceptant seinen Vor- und Zunamen zu unterschreiben; und dafern der Wechsel auf zwei oder mehrere Personen gezogen, so nicht in einer Societät stehen, ein jeglicher derselben den Vor- und Zunamen hinzuzufügen: bei einem bevollmächtigten Handlungsbedienten aber ist genug, die gewöhnliche Firma von der Handlung zu unterschreiben. Püttmann i. a. W. § 107. Musäus i. a. W. § 173. v. Martens i. a. W. § 89. Mittermaier i. a. O. Eichhorn i. a. W. § 138. Ludovici i. a. W. Cap. 4. § 34. Weishaar i. a. W. § 1395.
b) Weishaar i. a. O. Auch die stillschweigende Acceptation kann nach der angeführten Vorschrift der Wechselordnung nicht gelten, da sie als praesumtio juris nur durch das Gesetz begründet werden könnte.

c) Weishaar i. a. O. Mittermaier i. a. O. Eichhorn i. a. O. v. Martens i. a. B. § 90. In der Regel wird die Acceptation auf dem Originalwechsel oder dem Primawechsel geleistet, doch kann es auch auf dem Secundawechsel geschehen, wenn dem Trassaten nicht bekannt ist, wer den Primawechsel besitzt, oder er gewiß weiß, daß er denselben noch nicht acceptirt hat; beide Exemplare können aber ohne Gefahr nicht acceptirt werden, v. Martens i. a. O. Eine Abschrift des Wechsels kann nur zur Ehre eines Original-Indossanten, oder unter der Bedingung acceptirt werden, daß der Trassat bereit sey, das Original dieser Copie, wenn es ihm vorgezeigt werde, zu acceptiren. v. Martens i. a. O.

§ 83.

Die Acceptation eines Wechsels soll in der Regel unbedingt a) geschehen b); und wenn derselben demungeachtet eine Bedingung angehängt wird, so ist solche für nicht beigesetzt zu halten, und kann daher für den Acceptanten keine Einrede begründen c).

a) Denn wenn nicht die ganze Summe, sondern nur ein Theil derselben acceptirt wird, so ist dieses keine Bedingung, sondern eine Particular-Acceptation.

b) Wechs. Ordn. Cap. 4. § 16. 17. (§ 16. S. 15. 16.) Wenn der, so den Wechsel zahlen solle, nicht den ganzen, sondern nur einen Theil desselben zu zahlen erbietig wäre, muß der Innhaber des Wechsels sich in solchem Fall lediglich nach der Ordre des Wechselausstellers richten: ist nun dieselbige nicht entgegen, und der Innhaber des Wechsels will sich damit befriedigen, ist es der Acceptation einzuverleiben: doch stehet besagtem Innhaber des Wechsels frei, wegen des Rests protestiren zu lassen.

Ist hingegen der Wechselinnhaber mit solcher Particular-Zahlung nicht zufrieden, muß er den Wechsel mit Protest zurückgehen lassen, und ist sich sodann in Ansehung desselbigen an den zu halten, an welchen sich zu halten gewesen wäre, wenn die Zahlung gar nicht erfolgt wäre. (§ 17. S 16.) Alle andere Bedingungen und Vorbehalt finden bei der Acceptation eines Wechsels keine Statt, sondern sie muß pur und unbedingt geschehen. — Musäus i. a. B.

§ 174. Beck i. a. W. Cap. 4. § 82. Püttmann i. a. W. § 109. Mittermaier i. a. W. § 242.

Wo auch bedingte Acceptationen statt finden und zuläßig sind, kann der Präsentant sich nur auf seine Gefahr beruhigen, v. Martens i. a. W. § 88. Weishaar i. a. W. § 1397. Note b). denn, wenn er eine geringere Summe, als ihm von dem Trassanten angewiesen ist, annimmt, so handelt er dem Auftrage nicht gemäß, und hat also keine Klage gegen denselben, er müßte denn besonders hiezu beauftragt seyn, Weishaar i. a. W. § 1397. und Note b). Riccius l. c. Ex. X. Sect. 3. § 81.

c) Leipzig. Wechs. Ordn. § 8. Weishaar i. a. W. § 1396.

§ 84.

Der Inhaber eines Wechsels ist nicht verbunden, sich eine Acceptation auf einen Theil des Wechsels gefallen zu lassen, sondern er muß sich hierin bloß nach der Ordre des Trassanten richten, wenn er sich übrigens in dem Fall, daß die Ordre nicht entgegen ist, eine solche gefallen lassen will, so muß dieses bei der Acceptation bemerkt werden, und es steht ihm alsdann wegen des Restes frei, solchen protestiren zu lassen, ist er damit nicht zufrieden, so muß er den Wechsel protestiren lassen, und er kann sich alsdann an denjenigen halten, gegen den ihm im Falle der nicht geschehenen Zahlung, der Regreß zugestanden wäre a).

a) Wechs. Ordn. Cap. 4. § 16. S. 15. 16. (m. s. § 82. Note b). Man vergleiche die in § 82. Note b) enthaltene Bemerkung.

§ 85.

Wenn ein Wechsel mehrere Indossanten hat, und der Aussteller in der Folge einseitig bloß dem letzteren Inhaber des Wechsels die Annahme einer Particular-Zahlung gestattet, so kann dieser sich nur an den ersteren halten, und es stehet ihm wegen des Restes kein Regreß an den Indossanten zu, ist aber diese Annahme der Particular-Zah-

lung schon in dem Wechselbrief selbst gestattet, so muß angenommen werden, daß die Indossanten ebenfalls darein eingewilligt haben, und sie können daher auch in Anspruch genommen werden, und eben dieses ist der Fall, wenn ihre auf andere Art geschehene Einwilligung erwiesen werden kann a).

a) Weishaar l. a. W. § 1398.

§ 86.

Was die Zeit der Acceptation betrifft, so muß in Hinsicht auf diejenigen Wechsel, deren Zahlungstermine durch die Zeit der Annahme bestimmt werden, wohin namentlich die Sichtbriefe und Usobriefe gehören, wenigstens sechs Stunden vor Abgang der ersten Post oder des ersten Boten von dem Orte, woher der Wechsel geschickt wurde, die Erklärung über die Acceptation gegeben werden, um in dem Falle, daß sie nicht angenommen würden, den Protest mit der ersten Gelegenheit an den Interessenten absenden zu können a). Bei denjenigen Wechseln hingegen, deren Zahlungstag im Wechsel selbst bestimmt ist, soll der Trassat seine Erklärung über die Annahme des Wechsels vierzehn Tage vor der Verfallzeit abgeben b).

a) Weishaar l. a. W. § 1394. v. Martens l. a. W. § 91. Leipzig. Wechs. Ordn. § 7.
b) Weishaar l. a. O. Leipz. Wechs. Ordn. § 8.

§ 87.

Die Acceptation begründet eine Verbindlichkeit des Acceptanten gegen den Präsentanten, oder wenn dieser bloß per procura handelte, gegen den Wechsel-Eigenthümer, aber nicht gegen den Trassanten, indem der erstere sich dem Präsentanten unbedingt zu der Zahlung verpflichtet a).

a) Mittermaier l. a. W. § 242.



Neunter Abschnitt.

Zahlung der Wechsel.

§ 88.

Die Acceptation eines Wechsels legt dem Acceptanten die Verbindlichkeit auf, denselben zu der Verfallzeit richtig und vollständig zu bezahlen, auch selbst, wenn der Trassant während dem Zeitraume zwischen der Acceptation und der Verfallzeit fallirt hätte a), und diese Verbindlichkeit hebt sich blos durch einen auf der Stelle erwiesenen Betrug des Präsentanten b).

a) Weishaar i. a. W. § 1390. v. Martens i. a. W. § 92.
b) v. Martens i. a. O.

§ 89.

Wenn dem Trassaten an dem Zahlungstage ein Indossament in bianco übergeben wird, darf er die Zahlung so lange verweigern, bis er ein richtiges Indossament erhalten hat, oder solche wenigstens nur auf die von dem Wechselinhaber geleistete Sicherheit, daß er ihm ein solches verschaffen wolle, leisten a).

a) Wechs. Ordn. Cap. 4. § 4. S. 13. (m. s. § 57. Note a).

§ 90.

Wenn in dem Wechselbriefe die Zahlungszeit festgesetzt ist, so muß dieselbe beobachtet werden. Es ist daher ein Sichtwechsel (a Vista-Wechsel) innerhalb 24 Stunden von der Zeit der Präsentation an gerechnet, zu bezahlen a).

a) Wechs. Ordn. Cap. 4. § 9. S. 14. (m. s. § 46. Note c). Mittermaier i. a. W. § 243. v. Martens i. a. W. § 93. Musäus i. a. W. § 180. Püttmann i. a. W. § 132.

§ 91.

Wenn ein Wechsel auf eine gewisse Zeit nach Sicht gestellt ist, so wird der Tag der Präsentation und Acceptation nicht mitgezählt, so daß ein z. B. am 1. September acceptirter, auf 14 Tage nach Sicht lautender Wechsel erst am 15. September fällig ist a); wird derselbe wegen einem Sonn- oder Feiertage einen Tag später acceptirt, so wird die Verfallzeit dennoch von diesem Sonn- oder Feiertage an berechnet b).

a) Wechs. Ordn. Cap. 4. § 10. S. 14. Wann Wechselbriefe auf gewisse Tage Sicht, oder nach Sicht lauten, wird der Tag der Präsentation und Acceptation nicht mit in solche Zeit gerechnet. Wenn also z. E. ein den 1. September acceptirter Wechselbrief auf 14 Tage Sicht lautet, ist die Verfallzeit erst den 15. Sept.— Weishaar i. a. W. § 1400. Mittermaier i. a. O. Musäus i. a. W. § 182. v. Martens i. a. W. § 93. Püttmann i. a. W. § 134.

b) Wechs. Ordn. Cap. 4. § 12. S. 15. (m. s. § 75. Note c).

§ 92.

Ein Datobrief, Wechsel a Dato, muß an dem ersten Tage nach Verfluß des darin bestimmten Zahlungstermins bezahlt werden, und wenn er auf die Mitte des Monats gestellt ist, so verfällt er immer an dem sechszehnten des

Monats a). Ist er erst nach Verfluß der Zahlungszeit eingelaufen, so muß er in 24 Stunden bezahlt werden b).

a) Wechs. Ordn. Cap. 4. § 7. S. 14. (m. s. § 46. Note d). Musäus i. a. W. § 182. v. Martens i. a. O. Mittermaier i. a. O. Püttmann i. a. W. § 135.
b) Wechs. Ordn. Cap. 4. § 6. S. 15. (m. s. § 73. Note a).

§ 93.

Die Usobriefe verfallen im Königreich Würtemberg vierzehn Tage nach der Acceptation, den Tag der letzteren nicht eingerechnet a).

a) Wechs. Ordn. Cap. 4. § 11. S. 14. 15. (m. s. § 74. Note a). Püttmann i. a. W. § 133.

§ 94.

Wenn der Wechsel auf eine Messe lautet, so ist an den mehrsten Handelsplätzen ein gewisser Tag festgesetzt, an dem die Zahlung geleistet werden muß a).

a) Püttmann i. a. W. § 43. Mittermaier i. a. O. v. Martens i. a. O. Musäus i. a. O. § 178. In Leipzig verfallen die Meßwechsel in der Oster- und Michaelismesse, so wie auch in der Neujahrsmesse, wenn dieselbe an einem Sonntage anfängt, am Donnerstag in der Zahlwoche, wenn aber die Neujahrsmesse nicht mit einem Sonntage anfängt, am fünften Tage der Zahlwoche, mit Einrechnung des Tages, an dem nach Ablauf der ersten Woche, der Markt ausgeläutet wird, und wenn derselbe ein Sonntag ist, so ist der 13. Januar der Zahltag; es kann jedoch an dem Zahltag das Verfahren nach Wechselrecht nicht eher als nach Sonnenuntergang eintretten. Wird ein Wechsel in derjenigen Messe, in der er verfällt, nicht bezahlt, so kann er in der darauf folgenden Messe, sogleich nach geendigter Marktfreiheit, beigetrieben werden. Püttmann i. a. O. In Frankfurt a. M. sollen die Wechselbriefe, welche zwar in der Messe acceptirt, aber zu rechter Zeit nicht bezahlt worden, am Samstage in der Zahl-

woche von 2 Uhr Nachmittags an bis zu Sonnenuntergang von dem verordneten Notar, auf Requisition des Gläubigers oder Präsentanten, notirt, und der Protest mit der folgenden ersten, oder höchstens anderen Post fortgeschickt werden. Beck i. a. W. Cap. 10. § 8. Ludovici i. a. W. Cap. 4. § 79.

§ 95.

Wenn an dem Verfalltage nicht gezahlt wird, so kann das Verfahren nach Wechselrecht nicht sogleich eintretten, sondern es muß dem Trassaten oder Wechselschuldner eine Frist von drei Tagen gelassen werden, welche man Respecttage, Respittage, Ehrentage, Respirtage, Discretionstage, dies arbitrarii, reverentiales, dilatorii, adjecti, gratiosi, honorarii, jours de faveur, giorni di rispetto nennt a). Wenn der dritte Respittag auf einen Sonn- oder Feiertag, oder bei einem Israeliten auf den Samstag fällt, so soll die Zahlung an dem Tage zuvor, oder dem zweiten Respittage, kommen aber zwei solche Tage, oder bei einem Israeliten Samstag und Sonntag auf einander, so muß sie am ersten Respittage geschehen. Wenn alle drei Respittage Sonn- oder Feiertage, oder bei einem Israeliten ein Samstag, Sonn- und Feiertag sind, so tretten sie gar nicht ein. Diese Respittage fallen aber ganz weg, 1) wenn die Summe des Wechsels unter 1000 fl. beträgt; 2) wenn die Zahlung ohne großen Nachtheil nicht verschoben werden kann, oder außerdem sehr pressirt; 3) wenn ein Reisender den Wechsel zu erheben hat, und nicht warten kann, oden will; 4) Wenn der Trassat den Verfalltag vierzehn Tage vorher schon wußte b), und sich daher zu der Zahlung bereit machen konnte c). In den letzten drei Fällen kommt es daher nicht auf die Summe des Wechsels an.

a) Weishaar i. a. W. § 1402. v. Martens i. a. W. § 94. Püttmann i. a. W. § 50—54. Musäus i. a. W. § 183.

Selchow l. c. § 621. Fischer i. a. W. Bd. III. § 474. Eichhorn i. a. W. § 141. Mittermaier i. a. W. § 243. Beck i. a. W. Cap. 5. § 26. Ludovici i. a. W. Cap. 4. § 71. Runde i. a. W. § 246. Auf einigen Handelsplätzen giebt es keine Respittage, wie z. B. in Leipzig, Leipzig. Wechs. Ordn. § 15. in Augsburg, Augsb. Wechs. Ordn. v. 1778. Cap. 4. § 2. Püttmann i. a. W. § 51., auch ist die Zahl derselben, da wo sie eingeführt sind, verschieden, Püttmann i. a. O. v. Martens i. a. O. und ebenso werden an einigen Orten die Sonn- und Feiertage miteingerechnet, in anderen nicht, Püttmann i. a. W. § 52., wo durch besondere Gesetze darüber nichts bestimmt ist, werden sie miteingerechnet, Püttmann i. a. O., bei Meßwechseln finden sie nicht statt, da durch Gesetze der Zahltag bestimmt ist, Püttmann i. a. W. § 53. und in den mehrsten Orten sind sie auch bei den a vista (auf Sicht, visis litteris) lautenden Wechseln ausgeschlossen, Püttmann i. a. O.

b) Dieses ist der Fall bei den Wechseln nach Sicht, bei den Usowechseln, wo der Uso 14 Tage oder längere Zeit beträgt; bei den Datowechseln, wenn dem Trassaten der Wechsel so bald präsentirt wird, daß bis zu dem Verfalltage noch 14 oder mehrere Tage verlaufen.

c) Wechs. Ordn. Cap. 4. § 28. S. 18. 19. Bei förmlichen Wechselbriefen sollen nach der Verfallzeit keine Respekttage verstattet werden,

1) wann es einen Reisenden betrifft, und derselbe nicht warten kann, oder will; oder

2) wann die Zahlung sonsten offenbar pressirt, und ohne Schaden nicht verschoben werden kann, die Summe mag alsdann beschaffen seyn, wie sie will; oder

3) wann der Trassat vorhin schon 14 Tage Zeit gehabt hat, oder

4) wann die Summe unter 1000 fl. ist: außer diesen Fällen sollen nach der Verfallzeit 3 Respect- oder Respirtage Platz greifen, ehe gegen den, der zahlen solle, nach Wechselrecht verfahren werden kann.

Fiele der dritte Respekttag auf einen Sonn- oder Feiertag, oder bei einem Juden auf einen Sonnabend, solle die Zahlung den Tag zuvor, mithin an dem zweiten Respekttage geschehen; kämen zwei solche Tage, oder bei einem Israeliten, Sonn-

abend und Sonntag auf einander, muß die Zahlung am ersten Respekttage erfolgen.

Wären endlich alle Tage Sonn- und Feiertage, oder bei einem Israeliten ein Sonnabend, Sonn- und Feiertag, so fallen die Respekttage gänzlich hinweg. — Es kann wohl wegen der Rechtsanalogie keinem Zweifel unterliegen, daß den Sonnabenden auch andere Feste und Feiertage der Israeliten gleich zu stellen sind.

§ 96.

Die Respittage sind entweder zum Besten des Präsentanten, oder zum Besten des Acceptanten, oder zum Besten beider, was im Zweifelsfalle anzunehmen ist a), eingeführt. Im ersten Falle kann der Präsentant die Präsentation bis zu dem Ende derselben hinausschieben, ohne durch diese Zögerung verantwortlich zu werden, und kann auch den Protest noch vor Ablauf derselben leviren b). Im zweiten Falle hängt es von dem Acceptanten ab, mit der Zahlung bis zu dem Verlaufe der Respittage zu warten c).

a) Mittermaier i. a. O. Eichhorn i. a. W. § 141.
b) Ebendas. Eichhorn i. a. O.
c) Mittermaier i. a. O.

§ 97.

Vor der Verfallzeit kann der Trassat nur auf eigene Gefahr Zahlung leisten a), weil er den ihm ertheilten Auftrag nicht so, wie er ihm ertheilt wurde, vollzogen hat, und wenn daher aus einer solchen Zahlung dadurch Schaden entsteht, daß solche nicht mehr contremandirt werden kann, oder daß derjenige, an den die Zahlung geleistet wurde, vor der Verfallzeit fallirt, so ist er zu dem Ersatze desselben verbunden b). Auch der Wechselinhaber kann nicht genöthigt werden, die Zahlung vor der Zeit anzunehmen c).

a) Wechs. Ordn. Cap. 4. § 24. S. 18. Weil es gefährlich ist, einen Wechsel vor der Verfallzeit zu bezahlen, so ist auch niemand vorher schuldig, einige Zahlung darauf zu leisten; thut er es aber dennoch, so geschiehet es auf seine selbst eigene Gefahr. — Weishaar i. a. W. § 1401. Mittermaier i. a. W. § 244. Eichhorn i. a. W. § 140. Püttmann i. a. W. § 136. Wenn der Wechsel auf Ordre lautet, kann derselbe ohne Gefahr vor der Verfallzeit bezahlt werden, Mittermaier i. a. O., auch kann derjenige, der einen Wechsel vor der Verfallzeit bezahlt, sich dadurch sichern, wenn er ihn auf sich indossiren läßt, Eichhorn i. a. O. Püttmann i. a. O.

b) Weishaar i. a. O.

c) Mittermaier i. a. O. Eichhorn i. a. O.

§ 98.

Die Zahlung eines Wechsels soll in der Regel in baarem Gelde, per cassa, per contant geschehen a), durch eine Anweisung nur mit Einwilligung des Inhabers des Wechsels b). Eben dieses ist auch erforderlich, wenn sie durch Scontration c), Incontration d) oder per Banco e) geleistet werden soll.

a) Wechs. Ordn. Cap. 4. § 32. S. 20. Kein Inhaber eines Wechsels ist schuldig, statt baaren Gelds Anweisungen anzunehmen, sie seyen auch an wen, und so wichtig, als sie wollen; thut er es aber freiwillig, so ist auf den unter Cap. 6. § 14. vorkommenden Unterschied der Anweisungen zu sehen: wann nun eine wirkliche Datio in solutum oder Delegatio dieser Unserer Ordnung gemäß nicht vorhanden, und der Wechsel-Innhaber erhält von dem, an welchen er angewiesen ist, die Zahlung nicht, noch in der zu Richtigmachung des Wechsels durch diese Ordnung bestimmten Zeit, muß der, auf welchen der Wechsel gezogen ist, die Zahlung selbst leisten, widrigenfalls muß der Innhaber des Wechsels protestiren lassen, worauf gegen den, der die Zahlung hätte thun sollen, nach Wechselrecht verfahren wird.

Wechs. Ordn. Cap. 6. § 14. S. 28. 29. Gleichwie aber auch öfters aus gegebenen Anweisungen die geschehene Zahlung erwiesen werden will, und daraus mehrentheils beschwerliche Weitläuftigkeiten

zu erwachsen pflegen, so ist zu deren Verhütung ein Unterschied zu machen, ob eine solche Assignation in vim dationis in solutum et delegationis, oder nur per modum mandati, und zu dem Ende geschehen, daß der Gläubiger bei dem Debitore des Assignanten, das Geld erheben, und sich hierdurch bezahlt machen solle; auf den ersten Fall ist die Schuld allerdings für bezahlt und getilgt zu halten; auf den andern hingegen hat zwar derjenige, welchem bei einem Tertio ein Post assignirt wird, solchen zu seiner Vergnügung in Empfang zu nehmen, und einzukassiren, ehe und bevor aber dieses wirklich geschehen, mag mit Bestand nicht gesagt werden; daß eine Bezahlung vorgegangen, sondern es verbleibt vielmehr bei dem allgemeinen Satz: daß Anweisung keine Zahlung sey. Damit aber, was für ein Negotium eigentlich celebrirt worden, sogleich klar und offenbar seyn möge, so verordnen Wir hiemit, daß wenn Jemand auf die erste Masse zu assigniren gemeynet, solches in Schriften zu verfassen, auch von demjenigen, an welchen er die Assignation thut, keine Quittung zu nehmen, schuldig seyn, oder da dieses nicht geschiehet, daß die Assignation blos per modum mandati ergangen, davor gehalten werden soll, also, und dergestalt, daß wenn der assignirte oder überwiesene Post nicht bezahlt wird; der assignirende Theil solchen wieder zurück zu nehmen, oder wenn die Schuld böß wird, den Verlust über sich gehen zu lassen, gehalten, ihm auch, daß es mit der Assignation eine andere Meinung gehabt, weder durch Zeugen auszuführen, noch den Eid darüber zu deferiren, zu verstatten: doch solle hiebei der Fall ausgenommen seyn, wann die Assignationes in vim dationis in solutum per Scontro geschehen, also, daß dießfalls genug seyn mag, wann der wirkliche Vorgang durch die Scontro-Bücher dargethan werden kann, ungeachtet sonsten nichts schriftliches darüber aufgerichtet, auch keine Quittung ausgestellt ist.

Wann der assignirte Posten auf einem Wechselbrief beruhet, hat derjenige, welcher die Assignation erhalten, zum längsten bei der Verfallzeit solchen Briefes, bei Waaren- oder andern gemeinen Handels-Schulden aber, wenn kein gewisser Terminus solutionis bestimmt, innerhalb 8 Tagen, bei gesetztem dergleichen Termino zum längsten den Tag hernach bei dem assignirten Debitore sich zu melden und die Zahlung zu fordern, oder wenn er solche nicht erlangt, den assignirten Posten dem Assignanten sofort wieder wieder zurück zu geben, oder wo derselbe nicht zugegen, zu

Verhütung alles Disputats, ob die Schuld zu rechter Zeit gemahnet worden oder nicht? zu protestiren, und hierdurch seine Vigilanz zu erweisen, auch da dieses alles nicht beobachtet, und der Debitor nicht solvendo wird, den Schaden und Verlust über sich gehen zu lassen.

b) Wechs. Ordn. Cap. 4. § 32. S. 20. (m. s. Note a) zu diesem §.) Cap. 6. § 14. S. 29. (m. s. Note a) zu diesem §.) Es folgt hieraus, daß wenn eine Anweisung an Zahlungsstatt gegeben, und in dieser Eigenschaft von dem Wechselinhaber angenommen wird, der Wechsel als bezahlt angesehen werden muß, jedoch muß die Assignation schriftlich verfaßt, und die Zahlung als dadurch geleistet, von dem Assignatar, oder Wechselinhaber bescheinigt werden, geschieht die Assignation aber nicht an Zahlungsstatt, sondern blos als Auftrag zu Erhebung des assignirten Geldes, so muß der Assignant, wenn die Zahlung von dem Assignaten nicht erfolgt, die Assignation zurücknehmen, und darf auch den Beweis, daß die Assignation an Zahlungsstatt gegeben worden sey, weder durch Zeugen, noch durch Eideszuschiebung führen; wenn die Assignation an Zahlungsstatt per Scontro geschiehet, so reicht der durch die Scontrobücher geführte Beweis hin. Ist der assignirte Posten ein Wechsel, so soll der Assignatar an der Verfallzeit, bei Waaren- und Handelsschulden aber, wenn kein Termin bestimmt ist, innerhalb 8 Tagen, und ist ein solcher festgesetzt, längstens an dem darauf folgenden Tage, die Zahlung fordern, und wenn er sie nicht erhält, die Anweisung dem Assignanten zurückgeben, oder in dessen Abwesenheit protestiren. — Eichhorn i. a. W. § 142. Mittermaier i. a. W. § 513. Musäus i. a. W. § 176. v. Martens i. a. W. § 95. Püttmann i. a. O. § 140. Beck i. a. W. Cap. 6. § 40. Ludovici i. a. O. Cap. 11. § 48. Runde i. a. W. § 247. Selchow l. c. §. 621. Die Scontration, scontro, rescontro, pagar in scontri, ist eine nach vorhergegangener Delegation geschehene Ab- und Zuschiebung von fremden Schulden und Forderungen. Mittermaier i. a. O. Musäus i. a. W. § 45.

d) Musäus i. a. O. Selchow l. c. Incontration findet statt, wenn das Ab- und Zuschreiben in den Handlungsbüchern durch wechselseitige Abrechnung und Löschung bei dem Credit und Debet als Zahlung genommen wird, Mittermaier i. a. O. Musäus i. a. W. § 176.

d) Mittermaier i. a. O. Musäus i. a. B. § 176. Püttmann i. a. B. § 57. Beck i. a. B. Cap. 6. § 30. Die Zahlung in bianco geschieht dadurch, daß der Gläubiger das Recht erhält, eine Summe, die der Schuldner in der Bank zu fordern, oder dort stehen hat, sich zuschreiben zu lassen, Mittermaier i. a. O. Musäus i. a. B. § 47.

§ 99.

Wenn die Zahlung in baarem Gelde, per cassa, per contant geschieht, so muß solche in den in dem Wechselbriefe bezeichneten Münzsorten geschehen; sind diese gar nicht, oder nicht in der erforderlichen Menge zu haben, so kann, wenn der Wechselinhaber damit zufrieden ist, die Zahlung in anderen guten Sorten geschehen, doch muß dem Empfänger der etwaige höhere Cours, und sonstige weitere Schaden vergütet werden. Wenn der Wechselinhaber aber keine andere Sorten annehmen will, kann er den Wechsel mit Protest zurückgehen lassen. Wechsel, die im Lande bleiben, sollen nicht in Sorten, die im Königreich außer Cours gesetzt sind, bezahlt werden a). Wenn in dem Wechsel keine besondere Münzsorte bestimmt ist, so kann der Schuldner die Zahlung in den in jedem Orte gangbaren Münzsorten leisten, wenn nicht ein besonderer Wechsel-Courant vorgeschrieben ist b). Wenn ein Wechsel nicht an dem Orte der Ausstellung desselben eingetrieben wird, und an dem Orte der Ausklagung die in dem Wechsel enthaltene Münzsorte herabgesetzt wurde, so muß der Gläubiger die Münze nach dem an dem Orte der Ausstellung bestimmten Werthe annehmen c). Wo Banknoten im Course sind, kann auch mit diesen gezahlt werden d).

a) Wechsel-Ordn. Cap. 4. § 29. 30. S. 19. (§. 29.) In Ansehung der Münzsorten, muß sich nach dem Innhalte des Wechselbriefs gerichtet werden, wären aber die darin bemerkten Sorten gar nicht, oder doch nicht in so großer Zahl zu haben, und der

Innhaber des Wechsels ist damit zufrieden, kann die Zahlung auch in andern guten Sorten geschehen; doch ist der Zähler schuldig, dem Empfänger das zu vergüten, was die in dem Wechselbriefe bestimmten Sorten, im gemeinen Cours mehr gelten, oder es ihm sonsten erweislichermaßen schadet.

Will aber der Innhaber des Wechsels keine andere Sorten annehmen, mag er den Wechsel mit Protest zurückgehen lassen.

Endlich solle niemand schuldig seyn, oder sich unterstehen, Wechsel, so im Lande bleiben, in Sorten zu bezahlen, welche von Uns außer Cours in Unsern Landen gesetzt sind.

(30) In Ansehung des Courses oder Preises der Münzsorten, ist, wann in dem Wechselbrief der Preis schon bestimmt ist, sich genau darnach zu achten. Außerdeme aber, wie auch, wann der Wechsel auf Currentgeld gestellet ist, sind die Sorten in dem Preis anzusetzen und zu nehmen, wie sie zu selbiger Zeit in dem gemeinen Handel und Wandel roulliren, oder gäng und gäb sind. — Püttmann i. a. W. § 54.

b) Püttmann i. a. W. § 55.

c) Das. § 56.

d) Das. § 57.

§ 100.

Derjenige, der den Wechsel zu beziehen hat, ist schuldig, das Geld am Verfalltag bei dem Trassaten abzuholen a). Wenn er dieses unterläßt, darf es der Trassat oder Acceptant gerichtlich deponiren, und den daraus etwa entstehenden Schaden hat derjenige zu leiden, der sich im Verzuge befindet b).

a) Wechs. Ordn. Cap. 4. § 31. S. 19. Der, so die Zahlung erhalten solle, ist schuldig, das Geld bei dem, der es zu zahlen hat, selbst abzuholen, oder durch Andere abholen zu lassen. — Püttmann i. a. W. § 122. v. Martens i. a. W. § 95. Mittermaier i. a. W. § 244.

b) Weishaar i. a. W. § 1404. Leipz. Wechs. Ordn. § 12. 16.

§ 101.

Wenn der Trassat den Wechsel bezahlt hat, so kann er

die Auslieferung desselben, und auch eine Quittung von dem Präsentanten verlangen a).

a) Wechs. Ordn. Cap. 4. § 33. S. 20. Wann ein Wechselbrief bezahlt worden, ist der, so die Zahlung erhalten hat, schuldig, den Original-Wechselbrief auszuliefern, auch noch über dieses wegen der geschehenen Zahlung unter seines Namens-Unterschrift zu quittiren. — Weishaar i. a. B. § 1405. v. Martens i. a. B. § 98. Beck i. a. B. Cap. 6. § 47.

§ 102.

Wenn ein trassirter Wechsel, nachdem er acceptirt worden ist, innerhalb vier Wochen nach der Verfallzeit nicht eincassirt wird, so ist er als bezahlt anzunehmen, und es kann nur alsdann noch darauf geklagt werden, wenn der Inhaber desselben seinen Verzug auf der Stelle rechtfertigen kann a).

a) Wechs. Ordn. Cap. 4. § 32. S. 20. Wofern aber ein trassirter Wechselbrief auf vorgängige Acceptation innerhalb vier Wochen nach der Acceptation nicht eincassirt wird, so ist er für bezahlt zu halten, und kann darauf ferner nicht geklagt werden, es wäre denn, daß der Wechsel-Innhaber alsofort in continenti seine hierunter begangene Moram zu purgiren vermöchte.

§ 103.

Zu der Zahlung des präsentirten Wechsels ist der Trassat nicht verbunden: 1) wenn auf denjenigen, der solchen präsentirt, der Wechsel weder gestellt, noch indossirt ist a); 2) wenn ein Indossament in bianco vorhanden, und dieses nicht ergänzt ist b); 3) wenn die Indossamente sich auf dem Secunda-Wechsel befinden, und nur der Prima-Wechsel vorgelegt wird c).

a) Beck i. a. B. Cap. 6. § 15., welcher sich auch auf ein Parere der Nürnberger Marktvorsteher und Bankadjuncten v. 12. Nov. 1716. beruft.

Zehenter Abschnitt.

Prolongation der Wechsel.

§ 105.

Wenn ein Wechsel verfallen ist, so muß er entweder bezahlt, oder prolongirt werden a). Die Prolongation ist daher ein Vertrag zwischen dem Wechselgläubiger und dem Wechselschuldner, wodurch der Zahlungstermin des Wechsels verlängert wird b).

a) Wechs. Ordn. Cap. 4. § 25. S. 18. Ist aber der Wechsel wirklich verfallen, so muß er nothwendig entweder bezahlt, oder mit gutem Willen des Innhabers prolongirt werden.
b) Weishaar i. a. W. § 1542.

§ 106.

Zu der Prolongation ist die Einwilligung der dabei interessirten Personen, also bei eigenen (trockenen) Wechseln des Gläubigers, Schuldners, und wenn sie indossirt sind, des Indossanten, bei trassirten Wechseln des Trassanten, Präsentanten, der Indossanten und des Acceptanten erforderlich a), und wenn daher einer dieser Interessenten dem,

der den Wechsel zu zahlen hat, einseitig Prolongation ertheilt, so muß er auch den daraus entstehenden Schaden leiden b), und wenn zwei Personen den Wechsel zu zahlen haben, und derselbe einem von ihnen prolongirt wird, so verjährt der andere seine Verbindlichkeit c).

a) Wechs. Ordn. Cap. 4. § 26. S. 1543. Püttmann i. a. W. § 149. Note b).

b) Wechs. Ordn. Cap. 4. § 26. S. 18. Geschähe nun eine Prolongation, so muß der Innhaber des Wechsels die Gefahr auf sich leiden; und wenn der, so die Zahlung thun sollte, indessen fallirte, kann er sich weder an den Aussteller, noch an einen Indossanten des Wechsels halten.

c) Weishaar i. a. O.

§ 107.

Zu der Gültigkeit einer Prolongation ist die Wechselfähigkeit desjenigen, der sie ertheilt hat, erforderlich, und wenn daher der Aussteller oder Acceptant eines Wechsels nachher die Wechselfähigkeit verloren hat, kann er, wenn gleich der Wechsel gültig bleibt, denselben nicht mehr prolongiren a). Diejenigen Handwerker b), Bauern c) und Frauenspersonen d), die, um sich nach Wechselrecht verbinden zu können, zuvor belehrt werden müssen, bedürfen zu Prolongation des Wechsels, wegen dessen die Belehrung statt fand, derselben nicht mehr e), hingegen müssen Subaltern-Offiziere f) und Minderjährige g), welche nur mit Einwilligung beziehungsweise ihres Commandanten und Vormünders ein Wechselgeschäft eingehen können, diese Einwilligung auch zu der Prolongation einholen h).

a) Weishaar i. a. W. § 1544. Kapff (Resp. Banger) D. de Prolongatione cambii ejusque effectibus § 2.

b) M. s. § 21. Wechs. Ordn. Cap. 2. § 5. S. 9.

c) Ebendas.

d) M. f. § 23. Wechs. Ordn. Cap. 2. § 6. S. 9.
e) Weishaar i. a. O. Kapff c. Diss. § 7.
f) M. f. § 20.
g) M. f. § 22. Wechs. Ordn. Cap. 2. § 9. S. 10.
h) Weishaar i. a. O.

§ 108.

Da durch die Prolongation die Erhaltung des Wechselrechtes beabsichtigt wird, so muß 1) die Prolongation geschehen, so lange die Wechselkraft des Wechsels besteht, also noch vor Ablauf der Verjährungszeit a); 2) der Termin, auf welchen die Zahlungsfrist verlängert wird, bestimmt werden, da zu der Gültigkeit, somit der Wechselkraft eines Wechsels die Bestimmung der Zahlungsfrist gehört, und dieses Erforderniß also auch bei einer Handlung, durch die solche erhalten werden soll, vorhanden seyn muß b).

a) Weishaar i. a. W. § 1545. Kapff cit. Diss. § 3. nach Püttmann i. a. W. § 149. Note b) erhält ein verjährter Wechsel nach der Prolongation die verlorne Wechselkraft wieder, was aber, wie auch Weishaar i. a. O. bemerkt, nicht angenommen werden kann, da derselbe durch die Verjährung seine Wechselkraft gesetzlichen Vorschriften zu Folge verloren hat, und diese durch die bloße Absicht der Contrahenten nicht wieder erhalten kann.
b) Weishaar i. a. O.

§ 109.

Ueber jede Prolongation muß eine schriftliche Urkunde a) auf den zu prolongirenden Wechselbrief b) geschrieben, und in derselben die Zeit der Prolongation bemerkt, und die Namen der Interessenten unterschrieben werden, es wird indessen, wenn auch der Wechselinhaber nicht unterschrieben ist, die Einwilligung desselben vermuthet, indem man voraussetzt, daß er die Urkunde nicht angenommen haben

würde, wenn er nicht in den Inhalt derselben eingewilligt hätte c).

a) Weishaar i. a. W. § 1546. Kapff cit. Diss. §. 5. 6.
b) Weishaar i. a. O. Mittermaier i. a. W. § 244.
c) Weishaar i. a. O. Kapff cit. Diss. §. 2.

§ 110.

Wenn vor dem Verfalltage prolongirt wurde, so wird die Prolongationsfrist erst von demselben an gerechnet a).

a) Mittermaier i. a. O

Eilfter Abschnitt.

Verkauf eines Wechsels.

§ 111.

Wenn der Besitzer eines Wechsels denselben an einen Anderen verhandelt, so muß der letztere dem ersteren den Werth desselben wenigstens innerhalb 24 Stunden bezahlen a).

a) Wechs. Ordn. Cap. 4, § 27. S. 18. Wann ein Innhaber eines Wechsels solchen an Jemand anders verhandelt, muß der neue Innhaber dem alten dessen Werth sogleich, oder wenigstens innerhalb 24 Stunden bezahlen: wo nicht, so wird gegen ihn nach Wechselrecht verfahren.



Zwölfter Abschnitt.

Uebergang des Wechselgeschäfts auf die Erben.

§ 112.

Wenn der Inhaber eines Wechsels stirbt, ehe letzterer bezahlt ist, so müssen sich die Erben desselben ausweisen, daß sie das Eigenthum des Wechsels erlangt haben, indem außerdem zwar gegen den Schuldner nach Wechselrecht verfahren, das Geld aber so lange deponirt wird, bis sich die Erben hinlänglich legitimirt, oder Caution geleistet haben a).

a) Wechs. Ordn. Cap. 7. §. 10. S. 33. Gehet aber der Innhaber eines Wechsels oder wechselförmigen Verschreibung vor der Zahlung mit Tode ab, so müssen dessen Erben sich zur Verfallzeit wegen des ihnen nun zuständigen Eigenthums behörig legitimiren: widrigenfalls wird zwar in Ansehung der Zahlung nach Wechselrecht verfahren, die Gelder werden aber alsdann so lang sicher hinterlegt, bis die Erben genugsame Caution beigebracht haben. — Beck i. a. B. Cap. 6. § 25.

§ 113.

Die Verbindlichkeit, eine Wechselschuld zu bezahlen, geht auch auf die Erben des Wechselschuldners über, nur sind

sie der Wechselstrenge nicht unbedingt unterworfen; wenn sie nemlich den Wechsel zu der Verfallzeit nicht bezahlen wollen, so wird die Verlassenschaft sequestrirt, und ihnen eine zweimonatliche Deliberationszeit gestattet. Erklären sie sich während derselben für die Annahme der Erbschaft, so sind sie zu der Bezahlung des Wechsels nach Wechselrecht verbunden, erklären sie sich nicht, so kann der Wechselgläubiger seine Befriedigung aus der Verlassenschaft des Schuldners fordern; schlagen sie die Erbschaft aus, oder tretten sie solche nur unter Vorbehalt der Rechtswohlthat des Inventariums an, so muß der Gläubiger seine Ansprüche vor dem ordentlichen Gerichte, nach gemeinem Rechte ausführen a).

a) Wechs. Ordn. Cap. 7. § 9. S. 33. Wann der, so einen Wechsel, oder wechselmäßige Verschreibung ausgestellt, oder einen Wechsel acceptirt hat, stirbt, und dessen Erben wollen zur Verfallzeit nicht bezahlen, so ist die Verlassenschaft vorderist in Beschlag zu nehmen, sodann ihnen eine Frist von zween Monaten zu verstatten, inner welcher sie sich zu erklären haben, ob sie die Erbschaft antretten wollen oder nicht? Erklären sie sich dann als Erben, so wird gegen sie ratione recognitionis et diffessionis nach Wechselrecht verfahren, und falls sie inner einer solchen Zeit sich gar nicht erklären würden, die Exekution nur auf die Verlassenschaft vollzogen: wollen sie hingegen cum beneficio inventarii erben, muß die Sache an die ordentliche Instanz verwiesen werden; so auch, wann sie gar nicht Erben werden wollen. — Weishaar i. a. W. § 1522. Püttmann i. a. W. § 62. 63. Beck i. a. W. Cap. 1. §. 35.

Dreizehnter Abschnitt.

Protestation der Wechsel.

§ 114.

Der Wechselprotest ist der in einer öffentlichen Urkunde geschehene Vorbehalt eines Wechsel-Inhabers, daß er sich wegen nicht erfolgter Acceptation oder Bezahlung eines Wechsels, in Hinsicht alles daraus entstehenden Schadens an den Trassanten oder Indossanten halten wolle a).

a) Eichhorn i. a. W. § 139. Püttmann i. a. W. § 111. Musäus i. a. W. § 214. v. Martens i. a. W. § 97., nach Weißhaar i. a. W. § 1497. ist es der von dem Inhaber eines Wechsels durch eine öffentliche Urkunde geführte Beweis, daß der einer gewissen Person wegen eines Wechsels ertheilte Auftrag, der zu gehöriger Zeit geschehenen Aufforderung ungeachtet, von derselben entweder gar nicht, oder nicht in seinem vollen Umfange erfüllt worden seye; und nach Mittermaier i. a. W. § 245. der in einem öffentlichen Instrumente geschehene Vorbehalt solcher

Rechte eines Wechsel=Inhabers, welche durch Unterlassung einer von einem dritten vorzunehmenden Handlung bedingt sind.

§ 115.

Der Wechselprotest wird entweder gegen den Trassaten, oder gegen den Inhaber des Prima= oder Original=Wechsels erhoben. In Beziehung auf den ersten geschieht er entweder wegen ganz verweigerter, oder nicht gehörig geschehener Acceptation, oder wegen ganz verweigerter, oder nicht gehörig geleisteter Zahlung, und in Beziehung auf den letzten, wegen Herausgabe des genannten Wechsels.

§ 116.

Wenn ein Wechsel präsentirt wird, und der Trassat die Zahlung desselben schlechterdings verweigert, so muß der Präsentant gegen denselben sogleich den Protest erheben, (leviren) a). Wird die Annahme des Wechsels deßwegen verweigert, weil der Trassat noch keinen Advisbrief erhalten hat, so kann zwar auch in diesem Falle der Protest erhoben, jedoch auch noch ein Posttag abgewartet werden, um zu sehen, ob nicht der Advisbrief indessen eingelaufen ist, und die Acceptation nunmehr geschieht b). Gründet sich die Verweigerung der Acceptation darauf, daß der Trassat noch gar keine, oder keine hinlängliche Deckung hat, so muß der Präsentant protestiren, und die Urkunde darüber dem Trassanten übersenden, allein den Wechsel kann er bis zu der Verfallzeit zurückbehalten, indem vielleicht bis dahin der Trassat dennoch Zahlung leistet c).

a) Wechs. Ordn. Cap. 4. § 13. S. 15. Wann nach geschehener Präsentation des Wechsels der Trassat, (das ist, der die Zahlung thun solle,) die Annahme und Zahlung des Wechsels schlechterdings verweigerte, muß der Innhaber des Wechsels alsogleich darwider protestiren lassen: er muß auch diesen Protest nebst dem Original=



Wechsel dem, von welchem er solchen empfangen hat, mit der ersten Post zurückschicken: es wäre dann, daß vor Abgang solcher ersten Post die Zeit zu kurz worden wäre, den Protest auf die unten vorgeschriebene Weise (Wechs. Ordn. Cap. 4. § 37. (m. s. § 74. Note a) zu Stand zu bringen. — Mittermaier i. a. O. Püttmann i. a. B. § 113. Eichhorn i. a. B. § 139. v. Martens i. a. B. § 98. Musäus i. a. B. § 217. Beck i. a. B. Cap. 4. § 30. u. f. Ludovici i. a. B. Cap. 4. § 47. Weishaar i. a. B. § 1409.

b) Wechs. Ordn. Cap. 4. § 14. S. 15. Würde ferner die Acceptation wegen noch nicht erhaltenen Advises verweigert, so kann zwar der, so den Wechsel präsentirt, den Protest sogleich besorgen: es stehet ihm aber frei, damit, und mit Zurücksendung des Wechsels noch einen einigen Posttag zuzuwarten, ob vielleicht indessen der Advis eingelaufen und darauf die Acceptation erfolgen möchte. — Beck i. a. B. Cap. 4. § 12.

c) Wechs. Ordn. Cap. 4. § 15. S. 15. Sollte endlich, zumal von entlegenen Orten, oder wann der Wechsel bald verfallen ist, ein Wechsel präsentirt, die Acceptation aber deßwegen verweigert werden, weil der Trassat, oder der, so den Wechsel zahlen solle, keine genugsame Sicherheit in Handen hat; so solle zwar protestirt, auch der Protest übersandt werden, den Wechsel selbst aber kann der Innhaber bis zur Verfallzeit bei sich behalten, um zu erwarten, ob der, so die Zahlung thun solle, sich inzwischen dazu entschließen möchte.

§ 117.

Wenn der Trassat den Wechsel nur theilweise acceptirt, so läßt sich der Präsentant diese Particular-Acceptation entweder gefallen, oder nicht. Im ersten Falle kann er wegen dem nicht acceptirten Theile des Wechsels Protest lichten, im letzten Falle aber muß er im Ganzen protestiren, und den Wechsel zurück gehen lassen a).

a) Wechs. Ordn. Cap. 4. § 16. S. 15. (m. s. § 83. Note b). Püttmann i. a. B. § 117. Weishaar i. a. B. § 1410.

§ 118.

Wenn die Acceptation des Wechsels schlechterdings verweigert, und deßwegen Protest erhoben wurde, so ist ein weiterer Protest deßwegen, weil die Zahlung nicht geleistet worden ist, nicht erforderlich a); wurde die Acceptation hingegen, wegen noch mangelnder Deckung verweigert, so ist immer noch die Möglichkeit, daß die Zahlung geleistet werde, vorhanden, und es muß deßwegen, wenn diese an der Verfallzeit nicht erfolgt, abermals Protest levirt werden b). Hat der Trassat den Wechsel acceptirt, so ist es für den Präsentanten auf den Fall, daß er sich blos an diesen halten will, nicht nöthig, einen Protest zu erheben, da dieser den Regreß an den Trassanten, oder einen der Indossanten begründet c), hingegen muß er, aus welchem Grunde auch die Zahlung verweigert wurde, einen Protest lichten, wenn er gegen einen von diesen die Regreßklage erheben will d).

a) Weishaar i. a. W. § 1412. v. Martens i. a. W. § 101. Doch wird dieses von einigen Rechtslehrern widersprochen, auch finden in einigen Wechsel-Ordnungen Ausnahmen statt.

b) Weishaar i. a. O. Leipzig. Wechs. Ordn. § 6.

c) Leipzig. Wechs. Ordn. § 13. Also soll der Briefs-Inhaber bei nicht erfolgender Zahlung verbunden seyn, dieser Ordnung gemäß zu protestiren, oder durch dessen Versäumniß und Nachläßigkeit, sein Recht sowohl wider den Ausgeber des Briefs und Trassirer, als wider die Indossirer verloren, und sodann allein an dem Acceptanten, welcher nichts destoweniger, es sey protestirt worden, oder nicht, in alle Wege bis zu erlangter Vergnügung verbunden bleibt, sich zu erholen haben. Weishaar i. a. O.

d) Wechs. Ordn. Cap. 4. § 21. 22. S. 17. (§ 21.) Wann der, so den Wechsel zahlen soll, vor oder an dem Verfalltag öffentlich falliren würde, muß der Innhaber des Wechsels sogleich protestiren lassen, und den Wechsel nebst dem Protest an den zurücksenden, von welchem er denselben empfangen hat. Wann aber zwar das Falliment noch nicht öffentlich ausgebrochen, jedoch wahrscheinlich

zu besorgen ist, so ist der Innhaber des Wechsels befugt, den, so selbigen ausgestellt, oder, wenn er durch mehrere Hände gegangen ist, auch den, von welchem er den Wechsel nächstens empfangen hat, anzuhalten, ihm dießfalls mehrere Sicherheit zu verschaffen. (§ 22.) Sollte aber der Aussteller des Wechsels, oder einer der Endossanten vor oder an dem Verfalltage wirklich oder besorglich falliren, und deßwegen die Bezahlung verweigert werden, muß der Innhaber des Wechsels vorderist protestiren lassen: alsdann aber kann er sich an den Aussteller selbst, oder an einen der Endossanten, an welchen er will, halten, ohne daß er nöthig hätte, sich an die Ordnung, nach welcher die Endossements geschehen sind, zu binden. — Püttmann i. a. B. § 121. Musäus i. a. B. § 224. v. Martens i. a. B. § 102. Runde i. a. B. § 248. Mittermaier i. a. O. § 246. Eichhorn i. a. O.

§ 119.

Wenn der Trassat nach erhobenem Proteste noch acceptiren, oder bezahlen will, muß der Wechsel-Inhaber, wenn er ihn dafür entschädigen wird, es noch annehmen a).

a) Mittermaier i. a. O.

§ 120.

Wenn der Inhaber eines Wechsels, wegen der nicht geschehenen Acceptation eben so auf Befriedigung zu dringen berechtigt ist, wie im Falle der Nichtzahlung eines acceptirten Wechsels wird zu Erhaltung des Regresses gegen weitere Vormänner desjenigen, von welchem jene zuerst gesucht worden, aber innerhalb 24 Stunden nicht zu erhalten gewesen ist, ein weiterer Protest, Contra-Protest, nothwendig, welches sowohl da vorkommt, wo der Inhaber an eine bestimmte Ordnung gebunden ist, als da, wo er die freie Wahl hat a).

a) Eichhorn i. a. O. Mittermaier i. a. O.

§ 121.

Was die Protestation der Meßwechsel anbetrifft, so kann in Leipzig der Präsentant, wenn derjenige, dem der

Wechsel präsentirt worden, solchen wegen noch nicht erhaltenem Aviso oder aus anderen Gründen, nicht acceptiren wollte, zwar wegen nicht geschehener Acceptation protestiren lassen, wenn aber der Trassat während der ersten Marktwoche, und an der Oster- und Michaelis-Messe bis Freitag vor 10 Uhr Vormittags, und an der Neujahrs-Messe bis zum Tage vor der Ausläutung des Marktes, oder wenn dieser Tag ein Sonntag ist, bis zu dem vorhergehenden Tage, noch acceptiren will, so darf er dieses thun, und es soll seine erstere Weigerung ihm nicht zum Präjudiz gereichen, auch ist der Präsentant verbunden, die Acceptation anzunehmen, und den Protest zurück zu halten. Würde es sich aber mit der Acceptation über diese Zeit verziehen, so soll der Protest mit der nächsten Post zwar abgeschickt, der Wechselbrief aber, wenn nicht die Zahlung auch abgeschlagen wurde, bis zu der Verfallzeit zurückbehalten werden, damit der Trassat, wenn er etwa die Zahlung noch leisten wollte, ihn einlösen kann, und es ist auch in diesem Falle der Präsentant verbunden, die Zahlung noch anzunehmen, wenn ihm zugleich die durch den Protest verursachten Kosten vergütet werden a); und in Frankfurt a. M. kann der Präsentant, wenn ein Wechsel von Montags Eingangs der Messe an, bis Dienstag Vormittags 9 Uhr in der Zahlwoche nicht acceptirt ist, Protest leviren, was ihm auch alsdann, wenn die Acceptation früher schlechthin verweigert wird, freisteht b).

a) Beck i. a. B. Cap. 10. § 5. Leipzig. Wechs. Ordn. § 5. 6.
b) Beck i. a. O. Frankfurt. ern. Wechs. Ordn. § 8.

§ 122.

Wenn die Acceptation nicht geradezu verweigert wurde, sondern der Trassat nicht auf die Messe kam, oder nicht anzutreffen war, und deswegen protestirt wurde, so ist zwar

ein wiederholter Protest an dem Verfalltage nicht wesentlich erforderlich, aber wenigstens der Sicherheit wegen anzurathen a).

a) Pättmann i. a. W. § 13.

§ 123.

Wenn mehr als Ein Wechsel, somit ein Prima=, Secunda= oder vielleicht Tertia=Wechsel ausgestellt, oder Abschrift desselben gemacht, und die Prima von dem Remittenten an einen Dritten zur Besorgung der Acceptation geschickt, und eine Abschrift oder die Secunda in Umlauf gesetzt wurde, so ist der Inhaber einer solchen Abschrift, oder der Secunda, berechtigt, die Herausgabe der acceptirten Prima oder des acceptirten Originals, von dem Inhaber zu verlangen, weil er nur gegen Vorzeigung des acceptirten Exemplars, die Zahlung von dem Trassaten fordern kann, und wenn diese Herausgabe verweigert wird, so muß der Präsentant Protest erheben a).

a) Weishaar i. a. W. § 1413. v. Martens i. a. W. § 105.

§ 124.

Der Protest könnte zwar auch durch den Wechsel=Inhaber selbst erhoben, und hiezu eine gerichtliche oder öffentliche Person zugezogen werden a), allein es ist allgemein eingeführt, daß solches durch einen Notar in Beiseyn zweier dazu erforderten Zeugen geschieht b).

a) Weishaar i. a. W. § 1414. Pättmann i. a. W. § 111.
b) Wechs. Ordn. Cap. 4. §. 37. S. 20. 21. (m. s. § 74. Note a). Pättmann i. a. O.

§ 125.

Zu Erhebung von Wechselprotesten sind im Königreich Würtemberg berechtigt: 1) die Gerichtsnotare, und Amts=

notare a), und ihre gesetzlichen Stellvertretter b); 2) die Königlichen öffentlichen immatriculirten Notare c). Sie haben bei Erhebung solcher Proteste die Vorschrift der Wechselordnung Cap. 4. § 37. pünktlich zu beobachten d), und hiezu, wie zu den mehrsten ihrer übrigen Amtshandlungen, zwei Zeugen, oder einen die Stelle derselben vertrettenden zweiten Notar, zuzuziehen e), und bei den Willenserklärungen eines Blinden, Stummen oder Tauben, muß noch ein dritter Zeuge zugezogen seyn, und, wo möglich ein solcher, der den Interessenten genau kennt, und dessen Zeichen versteht f). Die Zeugen müssen unbescholtene, mit gesunden Sinnen begabte, eben so wie der Notar, mit den Interessenten bis zu dem zweiten Grade der Blutsfreundschaft und Schwägerschaft, nach bürgerlicher Berechnung nicht verwandte g), und wo möglich des Lesens und Schreibens kundige Männer seyn h). Der Notar soll den Protest, wie jede seiner ähnlichen Amtsverrichtungen, wenn es möglich ist, nicht bei Nacht i), sondern zu rechter unverdächtiger Tageszeit vornehmen, und hievon nur, wenn Gefahr auf dem Verzuge haftet, eine Ausnahme machen, alsdann aber seine Aufmerksamkeit verdoppeln, und alle vorkommende Umstände sorgfältig bemerken, um sich gegen Irrthum oder Täuschung zu sichern, und allen Mißbrauch zu hindern k). Die Erhebung eines Wechselprotestes darf niemals an einem Sonntage oder erlaubten Feiertage geschehen l). Da der Notar über alle Amtsverrichtungen dieser Art ein eigenes ordentliches Protokoll zu führen hat m), so muß auch eine solche Erhebung eines Wechselprotestes in dasselbe eingetragen werden. Die Notare sind berechtigt,

für die Erhebung eines Wechselprotestes 2 fl. n) und wenn hiezu eine Reise erforderlich ist, als Reiseaufwand, und zwar

innerhalb ihres Oberamts-Bezirkes,

für einen vollen Tag . . . . . . 4 fl.
für einen halben Tag . . . . . 2 fl. 48 kr.
außerhalb desselben
Diät, täglich . . . . 3 fl.
auf 4 Reisestunden, sowohl für die Hin- als Herreise, das Doppelte der Extrapost-Taxe auf 1 Pferd,

in Anrechnung zu bringen o).

a) Notariats-Edikt vom 29. Aug. 1819. Art. 9.
b) Verordnung vom 24. Mai 1826. § 22. Diese sind bei längerer Verhinderung des Notars, der von dem betreffenden Kreisgerichts-Hofe aufgestellte Amtsverweser, oder geprüfte und verpflichtete Assistent, oder bei kürzerer Verhinderung für die Oberamtsstadt und die in der Entfernung von einer halben Stunde von ihr entfernten Orte, der Oberamts-Gerichts-Actuar, für die übrigen Ortschaften der nächstwohnende Amtsnotar des Oberamts-Bezirkes, d. a. Verordn. l. a. O.
c) Notariats-Ordn. v. 25. Octob. 1806. § 12. Notar. Ed. Art. 40.
d) Not. Ordn. § 23. Not. Edict Art. 40.
e) Not. Ordn. §. 10. 11. Not. Edict Art. 40.
f) Not. Ordn. § 10.
g) Not. Edict Art. 40.
h) Not. Ordn. § 11. Not. Edict Art. 40.
i) Not. Ordn. § 21. Wechs. Ordn. Cap. 4. § 37. S. 20.
k) Not. Ordn. § 21. Not. Edict Art. 40.
l) Wechs. Ordn. Cap. 4. § 37. S. 20.
m) Not. Ordn. § 26.
n) Verordn. v. 17. April 1826. § 40.
o) Das. § 44. Diäten-Regulativ v. 17. Junius 1822. § 4. 6.

§ 126.

Auch nach dem gemeinen Wechselrechte muß die Erhebung des Wechselprotestes durch eine öffentliche Person, in der Regel einen öffentlichen Notar, und in Gegenwart von zwei Zeugen a), geschehen b).

a) Wo besondere geschworne Wechselnotare sich befinden, ist die Zuziehung von Zeugen nicht erforderlich. v. Martens i. a. B. § 97. Note c).

b) Eichhorn i. a. B. § 139. Mittermaier i. a. B. § 245, nach welchen der Protest auch vor Gericht erhoben werden kann. v. Martens i. a. B. § 97. Musäus i. a. B. § 222., welcher hinzusetzt, daß es auch der Handels=Gerichts=Actuar thun könne. Püttmann i. a. B. §. 111. Beck i. a. B. Cap. 4. § 38. 42. Ludovici i. a. B. Cap. 4. § 53., welcher ebenfalls bemerkt, daß der Protest auch vor Gericht geschehen könne.

§ 127.

Der Protest soll sogleich nach geschehener Verweigerung der Acceptation oder Zahlung a), wo möglich aber vor Sonnenuntergang b), und nicht an einem Sonn= oder Feiertage c), geschehen.

a) Wechs. Ordn. Cap. 4. § 37. S. 20. (m. s. § 74. Note a), in den Worten: die Proteste, welche gleichbalden eingelegt werden müssen. — Mittermaier i. a. O. v. Martens i. a. O. Musäus i. a. B. § 223.

b) Wechs. Ordn. i. a. O.

c) Wechs. Ordn. i. a. O. In vielen Wechsel=Ordnungen findet eben diese Vorschrift statt. Beck i. a. B. Cap. 5. § 29. Ludovici i. a. B. Cap. 4. § 54.

§ 128.

Ein Instrument über einen erhobenen Protest soll enthalten: 1) Die faktische Darstellung der geschehenen Protestation des Wechsels a); 2) die Abschrift des Wechsels nach seinem ganzen Inhalte b), um dadurch die Identität des präsentirten und protestirten Wechsels außer Zweifel zu stellen c); 3) die Ursache, aus der der Trassat den Wechsel gar nicht, oder nicht gehörig acceptiren, oder wenn er denselben acceptirt hat, gar nicht, oder nicht ganz bezahlen d), oder die Ursache, aus der der Inhaber des

acceptirten Wechsel-Exemplars dasselbe nicht herausgeben will e); 4) den Vorbehalt der Rechte und Ansprüche des Präsentanten f); 5) das Jahr, den Monat, Tag, die Stunde, und den Ort des erhobenen Protestes g); 6) die Unterschrift des Notars und der zugezogenen Zeugen h).

a) Weishaar i. a. W. § 1415. Eichhorn i. a. O.
b) Wechs. Ordn. Cap. 4. § 37. S. 21. (m. s. § 74. Note a). Weishaar i. a. O. v. Martens i. a. W. § 97. Eichhorn i. a. O.
c) Weishaar i. a. O.
d) Eichhorn i. a. O. Weishaar i. a. O. v. Martens i. a. O.
e) Weishaar i. a. O.
f) v. Martens i. a. O. Eichhorn i. a. O.
g) v. Martens i. a. O.
h) Wechs. Ordn. Cap. 4. § 37. S. 20. 21. (m. s. Cap. 74. Note a).

§ 129.

Wenn ein Protest erhoben ist, so muß der Präsentant die darüber gefertigte Urkunde (mit Ausnahme der besonders erwähnten Fälle) sogleich mit erster Post samt dem Wechsel demjenigen zusenden, von dem er den Wechsel erhalten hat, es wäre denn vor Abgang der Post die Zeit zu kurz, um den Protest noch einlegen zu können a).

a) Wechs. Ordn. Cap. 4. § 13. (m. s. § 116. Note a). Weishaar i. a. W. § 1418., welcher noch hinzusetzt, daß da der Präsentant zum Behufe seines Regresses des Originalwechsels und des Protestes zu seiner Beweisführung bedürfe, weil nur der Originalwechsel recognoscirt werden könne, es der Klugheit gemäß sey, Wechsel und Protest demjenigen, von welchem jener herrühre, durch einen Dritten vorzeigen zu lassen, um sich des Besitzes derselben, zum Behufe der Klage zu versichern. Püttmann i. a. W. § 115. Eichhorn i. a. W. § 139. Mittermaier i. a. W. § 245. v. Martens i. a. W. § 98. 101. Runde i. a. W. §. 248. Beck i. a. W. Cap. 4. § 60. Cap. 8. § 18. Musäus i. a. W. § 233. Ludovici Cap 4. § 43.

§ 130.

Wenn der Wechsel nur bedingt, oder unter Beschränkungen acceptirt wurde, so wird bloß der Protest, aber nicht der Wechsel, abgesendet, damit der Trassat diesen noch einlösen kann a); wenn ferner dem Wechsel eine Addresse beigefügt ist, wird auch der Protest nicht sogleich abgesendet, weil der Präsentant sich zuvor bei derjenigen Person, auf die die Addresse lautet, zu melden, und die Zahlung von ihr zu fordern hat b), und wenn Jemand sich erbietet, per honor di lettera zu zahlen, so muß diesem, nach geschehener Acceptation, der Protest, und nach erfolgter Zahlung, der Wechsel zugestellt werden c).

a) Püttmann i. a. W. §. 115.
b) Das. § 119.
c) Ebendas.

§ 131.

Die Wirkung des Protestes besteht darin, daß der Inhaber des Wechsels, wenn er von dem Trassaten nicht befriedigt wird, den Regreß an denjenigen nehmen kann, von dem er den Wechsel erhalten, oder der denselben auf ihn übergetragen hat a).

a) Weishaar i. a. W. § 1418. Eichhorn i. a. W. § 139. 143. Mittermaier i. a. W. § 246.

§ 132.

Der Eigenthümer des Wechsels kann seinen Regreß an den Trassanten oder einen der Indossanten nach seiner Wahl nehmen a). Wenn der Wechsel noch nicht verfallen ist, also wegen verweigerter oder nicht gehörig geleisteter Acceptation protestirt wurde, so kann er bloß Sicherheit für die richtige Bezahlung des Wechsels b), oder Ausstellung eines

neuen Wechsels c) verlangen, wird diese Sicherheit nicht geleistet, oder ist der Wechsel bereits verfallen, folglich der Protest wegen nicht geleisteter Zahlung erhoben worden, so ist derjenige, an welchen der Wechselinhaber sich regressiren will, verbunden, ihm den Werth des Wechsels, nebst den aufgewendeten Kosten und Interesse innerhalb 24 Stunden, bei Vermeidung der Exekution, zu bezahlen d). Was den Betrag des Interesse und der Kosten anbelangt, so darf der Wechselinhaber für den Monat ein halbes Procent Interesse, und ebensoviel für Kosten, z. B. Protestkosten, Briefporto 2c. rechnen, wenn jedoch die letzteren mehr betragen sollten, so müssen sie, jedoch erst, wenn sie erwiesen sind, ebenfalls ersetzt werden e). Diese Vergütung des Wechsels und der Kosten kann der Wechselinhaber entweder selbst besorgen, oder durch seine Gehülfen besorgen lassen, und wenn der Wechsel durch einen Sensal geschlossen wurde, muß derselbe diese Besorgung unentgeldlich übernehmen f).

a) Wechs. Ordn. Cap. 4. § 22. S. 19. (m. s. § 118. Note d). Eichhorn i. a. W. § 139. 143. Mittermaier i. a. W. § 246. Weishaar i. a. W. § 1419. v. Martens i. a. W. § 102. Musäus i. a. W. § 121.

b) Wechs. Ordn. Cap. 4. § 38. S. 21. Wann ein Wechselbrief mit Protest darum zurückkommen, weil der, so die Zahlung hätte thun sollen, denselben nicht acceptirt hat, so ist derjenige, an welchen der Innhaber sich zu halten befugt ist, oder wenn er unter denselben die Wahl hat, der, an welchen er sich halten will, schuldig, demselben auf Begehren genugsame Sicherheit zu verschaffen, daß er zur Verfallzeit bezahlt werden solle. Erfolgt nun diese nicht, ist sich zu verhalten, wie in dem gleich nachfolgenden Falle. (m. s. Wechs. Ordn. Cap. 4. § 39. in der Note d). — v. Martens i. a. W. § 100. Eichhorn i. a. W. § 139.

c) v. Martens i. a. O.

d) Wechs. Ordn. Cap. 4. § 39. Wann nemlich ein Wechsel auf die Verfallzeit nicht bezahlt würde, und dahero mit Protest zurückgienge, ist der, an welchen sich der Innhaber nach obigem (Wechs.

Ordn. Cap. 4. § 38. m. s. die Note b) halten darf oder will, schuldig, den Werth und Unkosten innerhalb 24 Stunden zu bezahlen, oder er wird darauf exequirt.

c) Wechs. Ordn. Cap. 4. § 40. S. 21. An Unkosten passirt selchenfalls: entweder ein halbes vom Hundert dem Monat nach, nebst noch einem halben vom Hundert, für alle andere Unkosten, oder der Rückwechsel nach dem Cours a drittura mit Vergütung des Interesse für soviel Tage, als der Wechsel gelaufen, dem Jahr nach zu Sechs von Hundert, nebst einem halben vom Hundert, für alle andere Unkosten.

Beliefen sich aber die Unkosten mit Briefporto, Protest u. s. w. höher, ist soviel zu ersetzen, als es beweislichermaßen wirklich gekostet hat.

f) Wechs. Ordn. Cap. 4. § 41. S. 21. Dem Innhaber des Wechsels stehet frey, diese Vergütung des Wechsels und der Unkosten selbst, oder durch seine Bediente zu besorgen.

Ist aber der Wechsel durch einen Sensalen geschlossen worden, hat derselbe auf Begehren sothane Besorgung unentgeldlich zu übernehmen.

§ 133.

Es kann auch der Inhaber eines Wechsels, um zu dem Ersatze des Betrages seines Wechsels und der Interessen nebst Kosten zu gelangen, einen Rückwechsel, recambium, auf denjenigen ziehen, den er in Anspruch nehmen will a), jedoch muß er sich dabei nach dem Cours a drittura richten, in dessen Betrag er die aufgelaufenen Kosten an Protest, Spesen, Porto, Provision, Courtage ɩc., für welche er ein halbes Procent in Anrechnung bringen darf, ohne sie näher zu bezeichnen, solche aber, wenn sie mehr betragen, spezificiren und beweisen muß, und das Interesse nach den Tagen zu sechs Procenten berechnet, einnehmen darf b). Solche Rückwechsel sind übrigens in der Regel nur dann gestattet, wenn zuvor erwiesen ist, daß der Inhaber des trassirten Wechsels deßwegen, weil er nicht an ihn bezahlt wurde, Geld gegen Wechsel aufnehmen mußte c). Bei

dem Rückwechsel wird daher der Remittent, oder der Wechselinhaber, der Trassant, und der bisherige Trassant der Trassat. Wenn ersterer verlangt, daß der letztere einen Rückwechsel, in welchem Interessen eingerechnet sind, ehe er verfallen ist, bezahle, so darf derselbe die Interessen bis zu der Verfallzeit (Interusurium, Disconto) abziehen d), und eben dieses findet statt, wenn die Zahlung des Rückwechsels eher gefordert wird, als der protestirte Wechsel verfallen gewesen wäre e).

a) Wechsel-Ordn. Cap. 4. § 40. S. 21. (m. s. § 132. Note e). Püttmann i. a. B. § 72. Musäus i. a. B. § 249. Beck i. a. B. Cap. 4. § 63. n. 10. Ludovici i. a. B. Cap. 6. § 9. Mittermaier i. a. B. § 246. 6. Eichhorn i. a. B. § 143.
b) Wechs. Ordn. i. a. O. Weishaar i. a. B. § 1421. Ludovici i. a. B. Cap. 6. § 13. Beck i. a. B. Cap. 4. § 64. Püttmann i. a. B. § 73. Eichhorn i. a. O.
c) Püttmann i. a. O. Beck i. a. B. Cap. 4. § 63. Ludovici i. a. B. Cap. 6. § 9.
d) Püttmann i. a. B. § 74.
e) Püttmann i. a. O.

§ 134.

Wenn es zuweilen geschieht, daß der Acceptant an dem Zahltage den ganzen Wechselbetrag nicht erlegen kann, und wegen dem Reste um Nachsicht bis zum folgenden Tage bittet, um durch einen Protest nicht in nachtheiligen Ruf zu gerathen, so stehet es in dem Belieben des Wechsel-Inhabers, ob er dem Acceptanten es gestatten will, oder nicht, im ersten Falle wird der Wechsel notirt, wodurch die Rechte des Wechselinhabers gewahrt werden a).

a) Leipzig. Wechs. Ordn. § 25. Nachdem sich zuweilen begiebt, daß auch gute Leute am Donnerstag Abends die acceptirten Briefe nicht völlig bezahlt, sondern durch Connivenz des Creditoris erst folgende Tage die Reste abtragen, und gleichwohl manchmal diese

gegen die Debitoren erwiesene Höflichkeit dem Creditori bei unverhofften Fällen zum Präjudiz gereichen könnte, als mag forthin einer, welchem dergleichen Nachwartung zugemuthet wird, den in Zweifel gezogenen Wechselbrief versiegelt einem Notario zustellen, oder auch den Notarium versiegeln lassen, und wieder zu sich nehmen, hernach, wenn es damit zur Richtigkeit kommen, denselben ohne Beschimpfung des Schuldners wieder zurücknehmen, widrigenfalls aber, da es nöthig, einen Protest unterm Dato des letzten Zahltages, da der versiegelte Wechselbrief dem Notario übergeben worden, fertigen lassen, und nachmals zu seiner fernern Nothdurft abfordern. Püttmann i. a. B. § 120. Da die Leipziger Wechsel=Ordnung als Subsidiarrecht für Würtemberg gesetzlich angenommen ist, die Würtembergsche Wechsel=Ordnung für diesen Fall keine besondere Bestimmungen festsetzt, so wird wohl auch in Würtemberg dieses Notiren statt finden dürfen.

§ 135.

Wenn der Präsentant die Erhebung des Protestes versäumt, oder unterläßt, oder in Hinsicht auf die dabei zu beobachtenden Förmlichkeiten und gesetzlichen Vorschriften, sich einen Fehler zu Schulden kommen läßt, verliert er seine Regreß=Ansprüche nach Wechselrecht a), hingegen kann er dieselbe auf dem ordentlichen Rechtswege verfolgen b); handelt er bloß als Mandatar, so ist er dem Mandanten für den demselben dadurch zugehenden Schaden verantwortlich c).

a) v. Martens i. a. B. § 104. Weishaar i. a. B. § 1422.

b) Weishaar i. a. O. Denn die Wechselgesetze können bloß das Wechselrecht entziehen, aber nicht die in dem Civilrechte sich begründenden Ansprüche.

c) v. Martens i. a. O.

Vierzehenter Abschnitt.

Intervention zur Ehre des Wechsels.

§ 136.

Wenn die Acceptation von einer dritten, in dem Wechsel nicht benannten Person, zu Ehre des Wechsels geschieht, so ist dieses eine Intervention zu Ehre des Wechsels, Acceptation per honor di lettera, di giro sopra protesto; acceptatio in honorem litterarum cambialium; adimplementum in honorem litterarum cambialium; implementum non invitatum qualificatum a). Sie findet erst alsdann statt, wenn der Trassat die Acceptation des ihm präsentirten Wechsels verweigert hat, und deßwegen Protest gelichtet wurde b). Es hängt übrigens von dem Präsentanten ab, ob er sich dieselbe gefallen lassen will c).

a) Püttmann i. a. W. § 106. Musäus i. a. W. § 228. v. Martens i. a W. § 107. Eichhorn i. a. W. § 145. Mittermaier i. a. W. §. 248. Beck i. a. W. Cap. 4. § 47. u. f. Ludovici i. a. W. Cap.4. §58. Weishaar i. a. W. § 1423.

b) Wechs. Ordn. Cap. 4. § 20. S. 16. 17. Wann derjenige, auf welchen der Wechsel gezogen ist, denselbigen nicht acceptiren und

bezahlen wollte, ein Dritter aber will solchen Wechsel per honore di lettera, oder zu Ehren des Ausstellers, oder auch der Endossanten bezahlen, und der Innhaber des Wechsels ist damit zufrieden, kann solches wohl geschehen: doch muß der Innhaber gehörig protestiren, und solchen Protest dem, der den Wechsel zahlen will, gegen Vergütung der Protest-Kosten zu seiner desto mehrern Versicherung abfolgen lassen. Hierdurch nun wird der, so die Zahlung übernommen hat, Selbstschuldner, hingegen tritt er auch in alle Gerechtsame desjenigen ein, der die Bezahlung eigentlich hätte thun sollen, und zwar, wenn die Acceptation zu Ehren des Trassanten, das ist, dessen, der den Wechsel ausgestellt hat, geschiehet, kann er sich allein an denselben halten, sonst aber an Niemand anders; ist solche hingegen bei einem Wechsel, so durch mehrere Hände gegangen, zu Ehren eines Endossanten oder Giranten, dessen Firma oder Valuta er honorirt hat, geschehen, so kann sich der, so den Wechsel bezahlt, sowohl an den halten, der den Wechsel ausgestellt hat, als an den Endossanten, welchem zu Ehren er die Zahlung übernommen hat.

c) Wechs. Ordn. i. a. O. Weishaar i. a. O.

§ 137.

Zu der Intervention ist jeder Dritter, und auch der Trassat, der in diesem Falle an die ihm in dem Wechsel oder Avisbriefe vorgeschlagenen Bedingungen nicht gebunden ist a), selbst berechtigt b). Wenn mehrere Personen per honor di lettera zu acceptiren sich erbieten, so hat derjenige den Vorzug, durch den die Verbindlichkeit der mehrsten Interessenten gehoben wird, also geht derjenige, der zu Ehren des Trassanten acceptiren will, allen anderen vor, sind diese Personen in dieser Hinsicht gleich, so steht dem Präsentanten die Wahl unter ihnen zu c).

a) Weishaar i. a. W. § 1424.

b) Ebendas. Püttmann i. a. W. § 129.

c) Weishaar i. a. O. Püttmann i. a. O. Eichhorn i. a. O.

§ 138.

Die Acceptation zu Ehre des Wechsels, per honor di lettera, kann nicht eher geschehen, als bis der Trassat die auf Verlangen des Trassanten zu leistende Acceptation verweigert hat, und der Protest erhoben worden ist a), findet eine Acceptation aus Freundschaft früher statt, so wird der Acceptant zwar dem Präsentanten zu der Zahlung des Wechsels verbunden, aber er kann keine Ansprüche an denjenigen machen, zu dessen Ehre er acceptirt hat b). Wenn Jemand einen Wechselbrief per honor di lettera acceptirt, so muß ihm von dem Präsentanten der Protest, gegen Ersatz der dadurch veranlaßten Kosten, eingehändigt werden c). Die Acceptation findet auf die gewöhnliche Weise statt, nur wird der Namen desjenigen, zu dessen Ehre acceptirt wurde, in der Regel beigesetzt d), ist dieses nicht geschehen, so nimmt man an, daß zu Ehren des Trassanten acceptirt worden, da dieser der Hauptschuldner ist e).

a) Weishaar i. a. B. § 1425. Püttmann i. a. B. § 126. v. Martens i. a. O. § 108. Eichhorn i. a. O. Musäus i. a. B. § 236. Beck i. a. B. Cap. 4. § 31. 32. Ludovici i. a. B. Cap. 4. § 59.

b) Weishaar i. a. O.

c) Wechs. Ordn. Cap. 4. § 20. S. 16. 17. (m. s. § 136. Note b). Weishaar i. a. O. Püttmann i. a. B. § 128. Eichhorn i. a. O. Beck i. a. B. Cap. 4. §. 55. Ludovici i. a. O.

d) Weishaar i. a. O.

e) Ebendas.

§ 139.

Der Präsentant ist verbunden, jede Intervention zu Ehren des Wechsels anzunehmen, wenn der Wechsel fällig ist, und sogleich bezahlt wird a), oder wenn, im Falle der bloßen Acceptation der Intervenient schriftlichen Auftrag hat, oder Caution leistet b).

a) Eichhorn i. a. O. v. Martens i. a. W. § 111. Mittermaier i. a. W. § 248.

b) Eichhorn i. a. O.

§ 140.

Wenn die Intervention auf gehörige Art statt gefunden hat, so kann 1) der Trassat gegen den Willen des Intervenienten nicht mehr acceptiren oder bezahlen a), hingegen ist 2) der Intervenient auf gleiche Weise nach dem Wechselrechte zu zahlen verbunden, wie es der Trassat, wenn er den Wechsel unbedingt acceptirt hätte, gewesen wäre b), wogegen er aber auch in alle Rechte des Trassaten gegen denjenigen, zu dessen Ehre er acceptirt hat, eintritt, und wenn dieses zu Ehre eines Indossanten geschah, so steht ihm der Regreß gegen den Trassanten ebenfalls zu c). Wenn der Intervenient nicht bezahlt, so stehen dem Präsentanten dieselbe Rechte zu, und liegen ihm die nemlichen Pflichten ob, wie in dem Falle, wenn der Trassat nicht bezahlt hat d). Wo die gewöhnliche Acceptation wegfällt, kann auch die Acceptation zu Ehren des Wechsels nicht statt finden e).

a) Weishaar i. a. W. § 1426. Püttmann i. a. W. § 130. Leipzig. Wechs. Ordn. § 17. Beck i. a. W. Cap. 4. § 58.

b) Weishaar i. a. O. Musäus i. a. W. § 238. Leipziger Wechs. Ordn. i. a. O.

c) Wechs. Ordn. Cap. 4. § 20. S. 16. 17. (m. s. § 136. Note b).

d) Weishaar i. a. O.

e) Ebendas.

Fünfzehenter Abschnitt.

Addresse bei dem Wechsel.

(Noth = Addresse.)

§ 141.

Wenn der Aussteller eines Wechsels besorgt, daß vielleicht der Trassat denselben nicht honoriren werde, so kann er auch einem Dritten den Auftrag ertheilen, den Wechsel in diesem Falle zu honoriren, und es wird daher auf eben demselben, oder einem angehängten Blatte, der Präsentant an diesen gewiesen, was man eine Addresse, Nothadresse, Notiz nennt a).

a) Weishaar i. a. W. § 1427. Püttmann i. a. W. § 144. Mittermaier i. a. W. § 247. Eichhorn i. a. W. § 145. v. Martens i. a. W. § 106. Musäus i. a. W. § 207. Beck i. a. W. Cap. 4. §. 74. Frank l. c. L. II. Sect. 2. tit. 5. p. 74.

§ 142.

Wenn eine Nothaddresse gegeben ist, muß der Inhaber des Wechsels sich in dem Falle, daß der Trassat den Wechsel nicht acceptirt, bei dem Addressaten a), oder wenn es

mehrere sind, bei allen denselben melden b), und wenn er von allen diesen nicht befriedigt wird, Protest erheben c); übrigens ist es zu der Sicherheit des Addressaten erforderlich, daß von dem Präsentanten nichts gegen den Trassaten versäumt wurde d). Der Addressat kann auch als Intervenient eintretten, und den Wechsel also per honor di lettera acceptiren e).

a) Weishaar i. a. O. Mittermaier i. a. O. Püttmann i. a. O.
b) Mittermaier i. a. O.
c) Ebendas. Weishaar i. a. O. Beck i. a. W. Cap. 4. § 75. Eichhorn i. a. O.
d) Mittermaier i. a. O.
e) Weishaar i. a. O.

§ 143.

Auch ein Indossant kann seinem Indossamente eine Nothaddresse beifügen a).

a) Püttmann i. a. W. § 144. Note b). Beck i. a. W. Cap. 4. § 74.



Sechzehenter Abschnitt.

Rechte und Verbindlichkeiten, wenn ein Wechsel verloren wird.

§ 144.

Wenn ein Wechsel verloren wird, so können bloß diejenigen Ansprüche, die der Wechselgläubiger in diesem Falle an die Interessenten des Wechsels zu machen hat, nach dem Wechselrechte beurtheilt werden, die Ansprüche hingegen, die demselben gegen den Mandatar, die Post, den Boten rc. durch deren Verschuldung er verloren wurde, zustehen, sind nach gemeinem Rechte zu beurtheilen a).

a) Weishaar i. a. W. § 1428.

§ 145.

Ein Wechsel kann vor geschehener Acceptation, oder nach derselben, oder bei der Zurücksendung des Protestes verloren werden. Wird er vor der Acceptation, oder nach der Acceptation verloren, so muß derjenige, der ihn verloren hat, den Trassaten davon benachrichtigen, und diesem die Acceptation, oder wenn solche schon statt fand, die

Zahlung verbieten a), was am sichersten durch einen Notar geschieht b).

a) Wechs. Ordn. Cap. 4. § 23. S. 17. 18. Gienge ein Wechselbrief verloren, so hat der Innhaber desselben alsogleich demjenigen, auf welchen er gestellt ist, noch vor der Verfallzeit Nachricht davon zu ertheilen, und zu begehren, daß auf Vorweisung derselben keine Acceptation, oder doch, wenn dieses zu spät wäre, keine Zahlung geschehen möge.

Erhielte aber der, so die Zahlung thun solle, ganz keine solche Nachricht, oder erst nach der Verfallzeit, und bereits geschehener Zahlung, hat der wahre Eigenthümer des Wechsels es als ein Unglück auf sich zu leiden.

Geriethe ein solcher verlorner Wechsel ferner einem unschuldigen Dritten unwissender Dinge in die Hände, und er könnte wegen des von dem wahren Eigenthümer eingelangten Verbots zu keiner Zahlung gelangen, so hat sich der letztere Innhaber an seinen Endossanten, und dieser wiederum an den nächst vorhergehenden zu halten.

Wann endlich ein bereits acceptirter Wechselbrief verloren gehet, und der Acceptant ist der Summe und der Acceptation geständig, oder wird derselben überwiesen, so ist er zwar schuldig, den Wechsel nach Wechselrecht zu bezahlen; doch muß der, an welchen die Zahlung geschiehet, dem Zähler genugsame Sicherheit verschaffen, daß er ihme, dem Aussteller und Endossanten des verlornen Wechsels, einen bündigen Mortificationsschein einliefern, ihn auch sonst deswegen schadlos halten wolle. Eichhorn i. a. W. § 149.

b) Weishaar i. a. W. § 1429.

§ 146.

Wenn der Trassat diese Nachricht vor der Verfallzeit des Wechsels erhält, so darf er den, wenn auch schon acceptirten Wechsel, nicht bezahlen a), ist derselbe aber bereits, also ehe er verfallen war, bezahlt worden, folglich die Bezahlung gegen den dem Trassaten ertheilten Auftrag geschehen, so ist sie in Beziehung auf den Eigenthümer des

Wechsels und den Trassanten, ungültig b), erhielt derselbe hingegen diese Nachricht gar nicht, oder erst nach der Verfallzeit des Wechsels, und hatte daher dem, der den Wechsel präsentirte, Zahlung geleistet, so ist diese Zahlung gültig, und derjenige, der den Wechsel verloren hat, kann sich weder an den Trassanten, noch an den Trassaten halten c).

a) Weishaar i. a. W. § 1430. Es ist jedoch in diesem Falle der Trassant verbunden, dem Eigenthümer des Wechsels gegen hinlängliche Sicherheitsleistung einen neuen Wechsel auszustellen. Mittermaier i. a. W. § 251. Püttmann i. a. W. § 76. Eichhorn i. a. W. § 149.

b) Weishaar i. a. O.

c) Wechs. Ordn. Cap. 4. § 23. S. 17. 18. (m. s. § 145. Note a). Weishaar i. a. O.

§ 147.

Wenn der schon acceptirte Wechsel verloren geht, so hat der Acceptant, wenn die geschehene Acceptation, und der Betrag des Wechsels bewiesen werden kann, oder er solche selbst zugiebt, letzteren an den Präsentanten zu bezahlen, jedoch nur alsdann, wenn ihm dieser hinlängliche Sicherheit dafür leistet, daß er ihm von dem Trassanten und Indossanten des verlornen Wechsels einen rechtsgültigen Mortifications-Schein verschaffen, und ihn überhaupt schadlos halten wolle a).

Bezahlt der Acceptant nicht, und der Präsentant will sich an den Trassanten, oder die Indossanten halten, so muß er einen Protest leviren, er kann übrigens, da er keinen Wechsel in Handen hat, diese nicht nach Wechselrecht, sondern blos auf dem ordentlichen Rechtswege belangen b).

a) Wechs. Ordn. i. a. O. Weishaar i. a. W. § 1431. Beck i. a. W. Cap. 6. § 21. Mittermaier i. a. O. Eichhorn i. a. O.

b) Weishaar i. a. O.

§ 148.

Wird ein Wechsel bei Zurücksendung des Protestes verloren, so kann der Eigenthümer desselben zwar immerhin noch eine Regreßklage anstellen, aber weil er keinen Wechsel vorzeigen kann, nur auf dem ordentlichen Rechtswege a).

a) Weishaar i. a. W. § 1432. Es ist hiezu auch eine beglaubigte Abschrift des Wechsels nicht hinreichend, wohl aber kann durch ein Duplicat desselben, wenn der Eigenthümer des Wechsels sich aus dem Protokoll des Notars das Protest-Instrument dazu extrahiren läßt, der Regreß nach Wechselrecht begründet werden.

§ 149.

Wenn sich, nachdem der Trassat von dem Verluste des Wechsels schon benachrichtigt wurde, ein Inhaber desselben meldet, so darf die Zahlung nicht an ihn geleistet werden, sondern die Wechselsumme wird gerichtlich deponirt, bis der nun zwischen dem Eigenthümer des Wechsels, der ihn verloren hat, und dem jetzigen Inhaber desselben entstehende Rechtsstreit, gerichtlich entschieden ist a).

a) Mittermaier i. a. O.

§ 150.

Derjenige, durch dessen Unachtsamkeit der Wechsel verloren wurde, muß die dadurch verursachten Kosten leiden a).

a) Beck i. a. O.

Dritte Abtheilung.

Eigene Wechsel.

§ 151.

Ein eigener Wechsel ist eine — das Wort: Wechsel; in sich enthaltende Schrift, in der sich der Aussteller zu der Bezahlung einer gewissen Summe nach Wechselrecht verbindlich macht a), Cambium proprium, siccum, trockener Wechsel.

a) Wechs. Ordn. Cap. 1. § 3. S. 6. Der Ausgeber des Wechselbriefs kann den Brief auf sich selbst, oder auf einen andern zahlbar ausstellen, der erste wird ein eigener Wechselbrief genannt, der andere ein trassirter. — Weishaar i. a. W. § 1433. Püttmann i. a. W. § 9. Mittermaier i. a. W. § 255. Eichhorn i. a. W. § 149. v. Martens i. a. W. § 113. Musäus i. a. W. § 148. Nach Beck i. a. W. Cap. 11. § 2. ist ein eigener Wechsel gemeiniglich ein solcher Handel, da einer von einem andern Geld zu seinem Nutzen aufnimmt, und dagegen ver-

spricht, diese vorgeliehene Summe in einer kurzen Zeit wiederum zu erlegen, und zwar mehrentheils nebst den inzwischen verfallenen Zinsen, auch unterdessen zu der Sache mehrerem Beweis einen Schein von Handen stellet; eine Definition, die deßwegen fehlerhaft ist, weil darin des Haupterforderniſſes, nemlich, daß das Wort: Wechsel; darin enthalten seyn muß, nicht erwähnt ist, und weil — wenn auch den mehrsten eigenen Wechseln ein Anlehen zu Grunde liegt, dieses doch nicht immer der Fall ist, sondern auch andere Veranlassungen zu Ausstellung eigener Wechsel vorkommen.

§ 152.

Der eigene Wechsel hat dieselbe Erfordernisse, wie der trassirte, nur mit Ausnahme derjenigen, die auf die Anweisung an einen Dritten sich beziehen. Er muß also enthalten:

1) den Ort, in welchem, das Jahr, den Monat und den Tag, an dem er ausgestellt wurde a);
2) die Zeit der Zahlung b);
3) den Namen des Gläubigers, an den, oder dessen Ordre die Zahlung geleistet werden soll c);
4) das Bekenntniß des Empfängers des Werthes des Wechsels d);
5) die Summe, welche zu bezahlen ist, und mit Buchstaben geschrieben e);
6) die Münzsorten, in denen die Zahlung geschehen muß f);
7) das Wort: Wechsel, oder Wechselbrief g);
8) die Namensunterschrift des Ausstellers des Wechsels h);
9) den Ort, wo derselbe wohnt, doch kann statt dessen auch beigesetzt werden: wo ich anzutreffen bin i).

Oefters wird auch noch der Beisatz: und leiste zur Verfallzeit richtige Zahlung; gemacht k).

a) Wechs. Ordn. Cap. 1. § 1. S. 5. 6. (m. s. § 40. Note a). Püttmann i. a. B. § 12.

b) Wechſ. Ordn. i. a. O. Püttmann i. a. B. § 11. M. ſ Note b) zu § 40.
c) Wechſ. Ordn. i. a. O. Püttmann i. a. O.
d) Wechſ. Ordn. i. a. O. M. ſ. Note e) zu § 40.
e) Wechſ. Ordn. i. a. O. Püttmann i. a. O. M. ſehe Note f) zu § 40.
f) Wechſ. Ordn. i. a. O.
g) Wechſ. Ordn. i. a. O. Püttmann i. a. B. § 146. M. ſ. Note g) zu § 40.
h) Wechſ. Ordn. i. a. O. Püttmann i. a. O. M. ſ. § 40. 8.
i) Wechſ. Ordn. i. a. O.
k) Weishaar i. a. O.

§ 153.

Die Beſtimmung der Zahlungszeit iſt in der Wechſelordnung, als ein weſentliches Erforderniß eines gültigen Wechſels bezeichnet; es muß daher in einem eigenen Wechſel der Zahlungstermin nothwendig auf eine gewiſſe Zeit feſtgeſetzt ſeyn, und darf nicht durch eine gewiſſe Begebenheit, deren Exiſtenz durch die in dem Wechſelprozeß zuläſſigen Beweiſe dargethan werden könnte, bedingt ſeyn a).

a) Weishaar i. a. B. § 1434 — 1436. Als Grund für dieſe allerdings richtige Meinung führt derſelbe an: es fehle zwar nicht an Wechſelgeſetzen, welche dieſe Frage bejahen, wenn ſie gleich die Beſtimmung des Verfalltages als ein Erforderniß eines Wechſelbriefes erklären, auch halte man es für keine Hinderniß des Exekutiv-Prozeſſes, wenn der Zahlungstermin, z. B. von einer Aufkündigung abhängig ſey, allein da das Würtembergiſche Wechſelrecht nicht allein verordne, daß die Exiſtenz des Zahlungstermins gehörig beweiſen werde, ſondern ausdrücklich verlange, daß dieſelbe im Wechſelbriefe beſtimmt ſeyn müſſe, und ohne dieſe Beſtimmung der Wechſelprozeß nicht begründet ſey, ſo folge hieraus nothwendig, daß der Zahlungstermin nicht in Beziehung auf eine Aufkündigung beſtimmt werden könne, denn wenn dieſes gültig wäre und dann bloß Beweis der geſchehenen Aufkündigung erfordert würde, ſo würde auch ein Wechſelbrief, an dem des Verfalltages auf keine Weiſe erwähnt ſeye, den Wechſelprozeß begründen, wenn

nur bewiesen würde, daß der auf irgend eine Art bestimmte Wechseltag erschienen sey, und doch fordere der klare Buchstabe des Gesetzes zu der Gültigkeit des Wechselbriefes die Bestimmung des Verfall=Termines. Man könne auch nicht einwenden, daß auch bei trassirten Wechseln der Zahlungstermin in Beziehung auf eine bestimmte Begebenheit festgesetzt werden könne, denn wenn auch bei diesen der Verfalltag auf eine solche Art bestimmt werde, so werde durch dieselbe Handlung, die ein Recht gegen die Bezogenen begründe, nemlich die Acceptation, der Verfalltag festgesetzt, und daß er erschienen sey, bewiesen. Die abweichenden Wechselgesetze könnten, auch abgesehen davon, daß es Partikular=Gesetze seyen, keinen Beweis gegen die hier aufgestellte Meinung liefern, sondern dieselbe werde dadurch bestätigt, daß die Gesetze diese Art, den Verfalltermin zu bestimmen, für gültig erklären, indem dieses überflüssig wäre, wenn es schon in der Natur der Sache läge, die Würtembergischen Gesetze enthielten aber eine solche besondere Erklärung nicht, und der von dem Exekutivprozeß hergeleitete Grundsatz werde nach dem Vorgetragenen keiner weiteren Widerlegung bedürfen.

§ 154.

Wenn ein eigener Wechsel im Concurse das Vorzugsrecht erhalten soll, so muß die Ausstellung desselben entweder durch eine obrigkeitliche, zur Beglaubigung berechtigte Person, oder durch zwei Zeugen beurkundet seyn, wobei ausgedrückt werden muß, daß der Schuldner in diese Beurkundung eingewilligt habe, und daß derselbe den beurkundenden Personen bekannt seye a).

a) Prioritätsgesetz vom 15. April 1825. Art. 15. Die Gläubiger in vierter Classe unter sich erhalten ihre Befriedigung nach dem Vorzug der Zeit.

Um jedoch eine Ansprache auf das Vorzugsrecht dieser Classe zu begründen, wird bei eigenen Wechseln und andern Schuldverschreibungen (Art. 13.) erfordert, daß die Ausstellung des Wechsels oder Schuldscheines, entweder durch eine gerichtliche, zur Beglaubigung berechtigte Person, oder durch zwei Zeugen, beurkundet sey.

Hierbei ist auszudrücken, daß der Schuldner in diese Beurkundung eingewilligt habe, und daß derselbe jener obrigkeitlichen Person, oder den beiden Zeugen bekannt sey. Der Tag der erwähnten Beglaubigung bestimmt den Vorzug der Zeit für Forderungen dieser Art.

Prioritätsgesetz. Art. 13.

IV. Zur vierten Klasse gehören:

a) die Wechselgläubiger. (Art. 15.)

b) diejenigen, welche dem Schuldner gegen Ausstellung einer Schuldverschreibung, Geld angeliehen oder angeborgt. (Art. 15.) 2c.

§ 155.

Bei eigenen Wechseln kommen öfters auch Zinsen vor, die jedoch im Wechsel erwähnt seyn müssen a), wenn sie nicht, was auch öfters geschieht, schon in die Wechsel-Summe eingerechnet sind b), sie werden, wenn in dem Wechsel keine besondere Bestimmung über ihren Betrag statt findet, zu fünf Prozenten gerechnet c), wenn im Wechsel selbst keine Zinsen erwähnt sind, so können sie auch während dem Laufe der Prolongationen nicht gefordert werden, wenn dieses nicht besonders bei denselben festgesetzt wird d).

a) Püttmann i. a. W. § 19.

b) Beck i. a. W. Cap. 11. § 5.

c) Püttmann i. a. O. Nach dem Gen. Rescript v. 22. September 1798. (Kapf Sammlung 2c. S. 498.) sind bei Wechsel- und Kaufmanns-Schulden sechs Prozente erlaubt.

d) Püttmann i. a. O.

§ 156.

Es können bei eigenen Wechseln auch Verzichtungen auf Einreden, z. B. der Verletzung über den gesetzlichen Betrag, der gerichtlichen Hinterlegung a), der Verjährung b), der Meßfreiheit c), statt finden d).

a) Püttmann i. a. W. § 20. Dadurch wird natürlich das Recht

des Richters, eine solche Hinterlegung aus hinlänglichen Gründen anzuordnen, nicht beschränkt.

b) Diese Verzichtung bezieht sich aber bloß auf Wechselverjährung, und nicht auf die gemeinrechtliche Verjährung der Forderungen selbst, praescriptio longissimi temporis. Püttmann i. a. W. § 20. Note b).

c) Diese Entsagung ist übrigens in der Messe, in der der Wechsel verfällt, noch nicht wirksam, sondern erst in den darauf folgenden Messen, wenn derselbe bis dahin nicht bezahlt ist. Püttmann i. a. O. Note c).

d) Püttmann i. a. O.

§ 157.

Auch die eigenen Wechsel theilen sich in Regulir= oder Meßwechsel, und in Irregulir = oder Nichtmeß = Wechsel, bei den ersten ist der Zahltag gesetzlich, bei den letzteren wird er durch die Willkühr der Contrahenten bestimmt a).

a) Püttmann i. a. W. § 22.

§ 158.

Auch die eigenen Wechsel können indossirt werden a), und das Indossament muß enthalten, 1) den Namen desjenigen, auf den der Wechsel übertragen wird b); 2) den Empfang der Valuta und des Werthes in Geld oder Rechnung c); 3) den Ort, an dem, das Jahr, den Monat und den Tag, in dem das Indossament statt fand d); 4) die Namensunterschrift des letzten Wechselinhabers e). Ein Indossament in bianco ist so lange nicht für gültig anzusehen, bis der Namen des Indossanten supplirt ist, und der Inhaber eines solchen Wechsels kann auch nicht eher Zahlung verlangen, bis er für Beibringung eines richtigen Indossaments, hinlängliche Sicherheit geleistet hat f).

a) Püttmann i. a. W. § 22. Eichhorn i. a. W. § 146. Mittermaier i. a. W. § 255. Weishaar i. a. W. § 1437.

Musäus i. a. B. § 186. v. Martens i. a. B. § 115. Beck i. a. B. Cap 11. § 10. Der Ursprung der eigenen Wechsel findet sich in dem Cambium con la ricorsa, das früher sehr häufig vorkam, und in einer Schuldverschreibung bestand, der man die Form eines trassirten Wechsels dadurch zu geben suchte, daß der Trassant sich selbst, als einem Dritten, den Auftrag gab, die empfangene Valuta an einem dritten Orte demselben Wechselnehmer zu bezahlen, wogegen, wenn dieses nicht erfolgte, dieser an dem Orte der Auszahlung seine Befriedigung sammt dem Interesse und der doppelten Provision zu fordern berechtigt war, und daher eben soviel, und oft weit mehr erhielt, als er als Zinsen hätte fordern können, aber auf eine einfache Handschrift nicht fordern durfte. v. Martens i. a. B. § 116.

b) Wechs. Ordn. Cap. 4. § 4. S. 13. (m. s. § 57. Note a). Püttmann i. a. O. § 23.

c) Wechs. Ordn. i. a. O.

d) Wechs. Ordn. i. a. O.

e) Wechs. Ordn. i. a. O. Püttmann i. a. O.

f) Wechsel. Ordn. i. a. O. Püttmann i. a. B. § 23. Note a). M. s. auch § 58. Note f) und § 59.

§ 159.

Wenn ein eigener Wechsel nicht indossirt ist, so bedarf er weder eine Acceptation, noch wenn er nicht bezahlt wird, eines Protestes, es müßte denn der Eigenthümer desselben ihn protestiren lassen wollen, was ihm, jedoch nur in dem Falle, wenn derselbe indossirt worden, gestattet ist, übrigens behält er noch ein ganzes Jahr, von dem Tage der Verfallzeit an, seine Wechselkraft, so daß während diesem Zeitraume auf Wechselrecht aus demselben geklagt werden kann a).

a) Wechs. Ordn. Cap. 4 § 34. 35. S. 20. (§ 34.) Ein auf sich selbst ausgestellter, aber nicht bezahlter Wechselbrief behält noch ein ganzes Jahr, von dem Tage der Verfallzeit an zu rechnen, seine Kraft dahin, daß inner solcher Zeit aus demselben auf Wechselrecht geklagt werden kann: nach solcher Zeit aber hat er nur die Kraft einer gemeinen Handschrift.

(§. 35.) Wann also der Inhaber eines solchen Wechsels will, kann er, wann die Bezahlung nicht geschieht, entweder nach der Verfallzeit, oder aber erst hernach ein ganzes Jahr hindurch, dagegen protestiren lassen.

General=Rescript v. 28. August 1806. Wir finden Uns bewogen, eine authentische Erklärung der in Unserer Wechselgerichts=Ordnung

Cap. IV. § 34. 35. 36.

Cap. V. § 7.

befindlichen Stellen dahin zu ertheilen, und allergnädigst zu verordnen, daß der Wechselprotest in keinem Falle, weder bei eigenen, noch bei trassirten Wechselbriefen, die gesetzliche Wechselverjährung unterbreche, daß der Protest bei eigenen Wechseln nur alsdann anwendbar — und von Wirkung sey, wenn solche förmlich indossirt worden, und der Wechselinhaber den Regreß nach Wechselrecht gegen den Indossanten zu erhalten begehre; daß aber die gesetzliche Verjährung der Wechselkraft bei beiderlei Gattungen von Wechselbriefen, der Wechselschuldner sey abwesend oder nicht, dadurch unterbrochen werden könne, wenn der Wechselinhaber vor Verfluß der Verjährungszeit seine Wechselklage bei der competenten Stelle ordnungsmäßig anbringe, welches, vermöge Unserer Wechselgerichts=Ordnung

Cap. V. § 5. 7. 8. und 9.

nach Verschiedenheit der Fälle, entweder bei dem nun an die Stelle des vormaligen Wechselgerichts getrettenen zweiten Senat Unseres Königlichen Oberjustiz=Collegiums, oder, außer Stuttgart, bei den Staabsbeamten in Ansehung aller — in ihrem Amtsbezirke wohnenden, oder sich wenigstens einige Zeit aufhaltenden — auch sonst einen privilegirten Gerichtsstand habenden Personen, geschehen kann.

§ 160.

In Hinsicht auf Indossamente, und Protest finden bei den eigenen Wechseln dieselben Rechtsgrundsätze statt, wie bei den indossirten a).

a) Weishaar i. a. W. § 1437. Mittermaier i. a. O.

§ 161.

Was die Zahlung betrifft, so finden auch in Beziehung auf diese Wechsel, die bei den trassirten eintrettenden Rechtsnormen statt, nur mit der Beschränkung, daß eigene Wechsel auch vor der Verfallzeit gezahlt werden dürfen a).

a) Püttmann i. a. W. § 49. Leipzig. Wechs. Ordn. § 14.

§ 162.

Zu der Ausstellung eigener Wechsel sind alle diejenigen Personen berechtigt, welche überhaupt Wechsel ausstellen können a).

a) Wechs. Ordn. Cap. 2. § 1. S. 8. (m. s. § 14. Note a).

§ 163.

Wenn ein eigener Wechsel verloren geht, kann der Schuldner zu Ausstellung eines anderen nicht angehalten, und daher die Forderung, wenn solche außerdem erweislich ist, nur auf dem ordentlichen Rechtswege eingeklagt werden a).

a) Püttmann i. a. W. § 64.



Vierte Abtheilung.

Wechselmäßige Verschreibungen.

§ 164.

Auch ohne einen förmlichen Wechselbrief kann durch eine wechselmäßige Verschreibung, ein beschränktes Wechselrecht erworben werden. Eine solche findet alsdann statt, wenn von einer Person, die zu Ausstellung eines Wechsels befugt ist, an einen Würtemberg'schen Staatsbürger eine mit der Wechselclausel versehene Verschreibung ausgestellt wird, die Schuld mag nun von einem Darlehen, oder einem Waarenkaufe herrühren, und die Verschreibung daher einem Schuldscheine, oder einem Waarenconto angehängt seyn, indem dieselbe die Wirkung eines förmlichen Wechselbriefes hat a).

a) Wechs. Ordn. Cap. 1. § 6. 7. S. 6. 7. (S. 6.) Wiewohl nun andere Arten von Verschreibungen, und auch der Kaufleute Bücherauszüge oder Waarenconto an und für sich keines Wechselrechtes sich zu erfreuen haben; so wollen Wir jedoch aus erheblichen Ursachen, und dem gemeinen Wesen, besonders auch denen in Unsern Landen gesessenen Handelsleuten zum Besten geschehen lassen, wenn 1) eine Person, welche nach dem bald folgenden zweiten

Capitel fähig wäre, einen förmlichen Wechselbrief auszustellen; 2) gegen einen andern in Unserem Herzogthum wohnenden Handelsmann, oder andere Unserer Unterthanen eine Verschreibung (welche auszustellen er sonst nach Unserem Fürstlichen Landrecht und anderen Ordnungen befugt ist), oder einen Waarenconto mit folgenden, oder andern gleich gültigen Worten unterschreibe:

Vorstehender Belauf von : : fl. : : kr. solle a dato innerhalb : : Tagen (Wochen, Monaten) von mir unweigerlich baar in einer unzertrennten Summa bezahlt, widrigenfalls aber Kraft dieses nach Wechselrecht executive gegen mir verfahren werden. Nach : : 17. : :

N. N.

daß alsdann gegen einen solchen Schuldner wirklich ebenso verfahren werde, als wann er einen förmlichen Wechsel ausgestellt hätte.

(§ 7.) Jedoch solle das in nächstvorhergehendem § 6. gnädigst verordnete nicht Platz greifen, wenn sowohl eine ganz ausländische Person, als auch eine mit Unserer Fürstlichen Erlaubniß im Land sich aufhalten und handeln zu dürfen, versehene Person, die Zahlung zu fordern hat, sie mag ein Italiener, Tyroler, oder andere in dem Lande nicht seßhafte Person, oder auch ein Jud seyn; Gestalten auch alle gegen Eingesessene ausgestellte dergleichen Verschreibungen und Verbindungen alsogleich ihre Wechselkraft verlieren sollen, wann sie an eine in diesem § benahmste Person abgetretten worden.

§ 165.

Die wesentlichen Erfordernisse einer solchen Verschreibung sind: 1) die Bestimmung des Zahlungstermines; 2) die Wechselclausel, oder die Versicherung nach Wechselrecht bezahlen zu wollen; 3) die Angabe der Zeit und des Ortes der Ausstellung; 4) die Unterschrift des Schuldners a).

a) Weishaar i. a. W. § 1438. Daß die Summe oder der Betrag der Schuld, die in dem Schuldscheine oder der Rechnung enthalten ist, auch in der wechselmäßigen Verschreibung wiederholt eingesetzt werde, ist schon deßwegen nicht wesentlich erforderlich, indem schon die Unterschrift dieser Urkunden ein Anerkenntniß der Wahrheit derselben enthält. Weishaar i. a. O.

§ 166.

Eine solche wechselmäßige Verschreibung besitzt, aber nicht gegen Fremde, wenn ihnen gleich der Aufenthalt und Handel in dem Königreich gestattet ist, sondern bloß gegen Würtembergische Staatsbürger eine Wechselkraft, und verliert dieselbe auch, sowie sie an einen Fremden abgetretten wird a).

a) Wechs. Ordn. Cap. 1. § 7. S. 7. (m. s. § 164. Note a). Nach dieser gesetzlichen Vorschrift kann eine solche wechselmäßige Verschreibung einem Israeliten nicht ausgestellt werden, und eine schon ausgestellte verliert ihre Wechselkraft, wenn sie an einen solchen übergeht, allein da nach dem Gesetze in Betreff der öffentlichen Verhältnisse der israelitischen Glaubensgenossen v. 25. April 1828, Art. 1. die in dem Königreiche einheimischen Israeliten die Rechte der Würtembergischen Unterthanen genießen, so wird diese Vorschrift nicht mehr in Anwendung kommen können, wenn sie gleich nicht ausdrücklich aufgehoben ist.

§ 167.

Die wechselmäßigen Verschreibungen sind den förmlichen, besonders den eigenen Wechseln in der Regel gleich zu achten, und weichen bloß darin von denselben ab, daß sie an einen Fremden indossirt, ihre Wechselkraft verlieren a), und daß bei denselben die Respittage auch alsdann eintretten, wenn sie bei den förmlichen Wechseln dem Schuldner nicht zu gut kommen b).

a) Wechs. Ordn. Cap. 4. § 7. S. 7. (m. s. § 164. Note a).

b) Weishaar i. a. W. § 1440. unter Beziehung auf die Wechs. Ordn. Cap. 4. § 28. S. 18, 19. (m. s. § 95. Note c) in der es heißt: bei förmlichen Wechselbriefen sollen nach der Verfallzeit keine Respecttage verstattet werden, wann 1) rc.

Fünfte Abtheilung.

Ungültigkeit der Wechsel und wechselmäßigen Verschreibungen in Beziehung auf den Gegenstand derselben.

§ 168.

Wenn die Schuld, über die ein Wechsel oder eine wechselmäßige Verschreibung ausgestellt würde, erweislich vom Spielen, oder von verbotenen Handlungen herrührt, so kann darauf nicht nach Wechselrecht gesprochen werden, und wenn ein solcher Wechsel auch schon indossirt worden und daher an eine fremde Person gekommen wäre, so hat der Inhaber einen Protest zu erheben, und sich alsdann an den Indossanten nach Wechselrecht zu halten a).

a) Wechs. Ordn. Cap. 1. § 8. S. 7. Endlich so solle weder auf eine nach § 6. eingerichtete Verschreibung noch auf einen förmlichen Wechselbrief nach Wechselrecht gesprochen werden, wann aus des Inhabers Bekenntniß, oder durch einen demselben angetragenen, auch von ihm solchen Falls abzuschwören schuldigen Eid, oder auf andere Art auf der Stelle erweislich gemacht wird, daß die Schuld vom Spielen, oder gar von verbotenen Handlungen herrühre: wäre aber ein solcher Wechselbrief schon endossirt worden,

mithin an eine dritte Person gekommen, hat der Inhaber einen Protest einzulegen, und sich alsdann an seinen Mann, von welchem er den Wechsel oder andere Verschreibung erhalten hat, nach Wechselrecht zu halten. — Weishaar i. a. B. § 1328. Ob die Schuld auf dem ordentlichen Rechtswege eingeklagt werden kann, hängt von der Beschaffenheit derselben ab; eine Spielschuld kann nach gemeinem und Würtembergschem Rechte nicht eingeklagt werden, L. 3. C. de aleator. 3. 43. Weber v. d. natürlichen Verbindlichkeit, § 65. Note 1. S. 226. Eichhorn i. a. B. § 110. Mittermaier i. a. B. § 206. Weishaar i. a. B. § 1328.

§ 169.

Zu Führung des Beweises, daß eine solche Schuld, über die ein Wechsel oder eine wechselmäßige Verschreibung ausgestellt wurde, vom Spiele herrühre, ist ausdrücklich der Beweis durch Eideszuschiebung gestattet a).

a) Wechs. Ordn. Cap. 1. § 8. S. 7. (m. s. § 168. Note a).



Sechste Abtheilung.

Aufhebung der Wechselverbindlichkeit.

§ 170.

Der Wechselvertrag, und die daraus entstehende Verbindlichkeit können, außer der Beendigung mittelst Erfüllung desselben, noch durch die Einwilligung der sämmtlichen Interessenten, durch Confusion und durch Verjährung aufgehoben werden.

I. Aufhebung durch die Einwilligung der Interessenten.

§ 171.

Einseitig kann in der Regel die Wechselverbindlichkeit so wenig wie jeder andere Vertrag aufgehoben werden, doch kann 1) der Wechselgeber den dem Trassaten ertheilten Zahlungsauftrag noch vor der Acceptation zurücknehmen, und ihm die Zahlung untersagen, contremandiren, wenn er den Remittenten, oder den sonstigen Eigenthümer des

Wechsels entschädigt a), nach der Acceptation findet aber ein solcher Widerruf nicht mehr statt b), auf gleiche Weise kann 2) auch der Remittent den Wechsel aufheben, wenn derselbe wegen verweigerter Acceptation oder Zahlung mit Protest zurückgeht c), und ebenso sein Indossamentum per procura vor erfolgter Zahlung, oder statt gefundenem Verkaufe zurücknehmen, ausstreichen, oder den Wechsel auf sich indossiren lassen d); endlich kann 3) der Inhaber eines Wechsels, wenn dieser bei ihm verloren geht, auf seine Gefahr dem Trassaten die Zahlung untersagen, und nach erfolgter Mortification auf die Zahlung des acceptirten aber verlornen Wechsels im ordentlichen Prozeßwege klagen e).

a) v. Martens i. a. B. § 122.

b) Ebendas. Musäus i. a. B. § 245.

c) Musäus i. a. B. § 246. Ludovici i. a. B. Cap. 6. § 16. Die Acceptation oder Zahlung kann er nur dann verbieten, wenn der Inhaber des Wechsels sein Bevollmächtigter ist. Musäus i. a. B. § 247. Ludovici i. a. B. Cap. 4. § 87.

d) v. Martens i. a. O.

e) v. Martens i. a. O.

§ 172.

Wenn die sämmtlichen Interessenten bei einem Wechsel einverstanden sind, kann derselbe zu jeder Zeit aufgehoben werden.

II. Aufhebung durch Confusion.

§ 173.

Wenn bei einem Wechselvertrage der Hauptschuldner und der Gläubiger sich in Einer Person vereinigen, so hebt sich dadurch die Hauptverbindlichkeit des Wechsels auf, und

zwar ipso jure alsdann, wenn eine schon wirklich bestehende Schuld mit der Forderung zusammenfließt a), und eine gleiche Aufhebung der Wechselverbindlichkeit tritt ein, wenn der Aussteller des Wechsels denselben als Eigenthümer erwirbt b).

a) v. Martens i. a. B. § 123. Es kann daher, wenn z. B. der Trassat Erbe des Präsentanten wird, der erstere den Wechsel protestiren, und sich an seine Vormänner halten, oder ihn weiter indossiren; wenn aber der Aussteller eines acceptirten Wechsels Erbe des Präsentanten wird, oder den Wechsel von ihm erkauft, so kann er zwar denselben cassiren, er muß jedoch dem Trassaten die Hälfte der Provision ersetzen. v. Martens i. a. B. § 123. Note a).

b) Musäus i. a. B. § 245.

§ 174.

Auch die Nebenverbindlichkeit kann durch Confusion sich aufheben a).

a) v. Martens i. a. O., wenn z. B. der Bürge und der Schuldner oder der Gläubiger sich in Einer Person vereinigen.

III. Aufhebung durch Verjährung.

§ 175.

Die Wechselverbindlichkeit wird auch durch die Verjährung aufgehoben, wobei jedoch zwischen eigenen und trassirten Wechseln unterschieden werden muß, indem ihre Verjährungszeit nach den Wechselgesetzen verschieden ist.

A. Verjährung der eigenen Wechsel.

§ 176.

Ein eigener Wechsel, der noch nicht bezahlt ist, behält ein ganzes Jahr hindurch, von dem Verfalltage an gerech-

net, seine Wechselkraft, so daß während dieser ganzen Zeit, aus demselben nach Wechselrecht geklagt werden kann a), und es kann daher auch entweder nach der Verfallzeit, oder während des ganzen darauf folgenden Jahres dagegen protestirt werden b), wenn der Wechsel förmlich indossirt ist, und der Wechselinhaber den Regreß nach Wechselrecht gegen den Indossanten zu erhalten begehrt c).

a) Wechs. Ordn. Cap. 34. S. 20. (m. s. § 159. Note a). v. Martens i. a. B. § 124. Musäus i. a. B. § 151. Ludovici i. a. B. Cap. 11. § 3. u. f. Beck i. a. B. Cap. 11. § 16. Leipzig. Wechs. Ordn. § 32. Küster D. de menstua et annali praescriptione litterarum cambialium. § 14. Püttmann i. a. B. § 150.

b) Wechs. Ordn. Cap. 4. § 35. S. 20. (m. s. §. 159. Note a).

c) Gen. Rescr. v. 28. August 1806. (m. s. § 159. Note a).

§ 177.

Wenn der Wechselgläubiger während dieser Zeit stirbt, so verlängert sich diese Frist nach der Leipziger Wechsel-Ordnung für seine Erben noch auf ein weiteres Jahr, von dem Verfalltage des Wechsels an gerechnet, auch kommt dieser zweijährige Zeitraum auch den piis caussis zu Gutem a).

a) Leipzig. Wechs. Ordn. § 32. Weil sichs auch zuträget, daß wegen überhäufter Verrichtungen bisweilen die bezahlten Wechselbriefe nicht alsobald von denen, so das Geld gezogen, abgefordert oder gar verleget worden, als sollen ins künftige alle Wechselbriefe, so auf einen trassiret worden, nach Verfließung vier Wochen nach der Verfallzeit vor bezahlt gehalten werden, ungeachtet dieselben in der Zeit nicht abgefordert worden, jedoch behalten die eigene Wechselbriefe, so einer auf sich selbsten ausgestellet, es seye deßwegen protestiret oder nicht, billig ihre Kraft und Wirkung, und sollen auf geschehene Production ohne Widerrede und Ausflucht bezahlet werden, doch daß auch solche Production in Jahr und Tag von der Verfallzeit an geschehe, und der Creditor seine Klage wi-

der den Debitorem in solcher Zeit anstelle, da aber dieses in der Zeit nicht geschehen, ist dergleichen eigenhändig ausgestellter Wechselbrief sowohl, als der trassirte hernach ganz und gar erloschen, und der Debitor dem Creditori ferner daraus etwas zu bezahlen, nicht schuldig, es wäre denn, daß der Creditor vor Ablauf Jahr und Tages verstürbe, auf welchen Fall dessen Erben über das erste noch ein ganzes Jahr und Tag zur Production Frist haben, und der Wechselbrief gültig seyn soll, welche zwei Jahre und Tag auch denen piis causis zu gute kommen sollen. Küstner d. Diss. § 6. Püttmann i. a. W. § 150. Die hier enthaltene Vorschrift, daß die eigenen Wechsel nach Verfluß der benannten Verjährungsfrist für ganz erloschen angesehen werden, und also auch nicht einmal als bloße Schuldverschreibung gelten sollen, wurde durch ein Rescript vom Jahre 1768 dahin abgeändert, daß die an einen Gläubiger, so kein Kaufmann ist, ausgestellten eigenen Wechselbriefe und Verschreibungen nach Wechselrecht auch nach Ablauf der ein- und zweijährigen Verjährungsfrist, die Verbindlichkeit eines Schuldscheins, woraus executivisch geklagt werden kann, behalten sollen. Püttmann i. a. W. § 153.

§ 178.

Wenn ein solcher eigener Wechsel als solcher verjährt ist, so erlöscht dadurch seine Wechselkraft, allein die Forderung selbst, die sich in demselben begründet, kann immer als eine einfache Schuldforderung eingeklagt werden a).

a) Wechs. Ordn. Cap. 4. § 34. S. 20. (m. s. § 159. Note a). M. s. auch die Note a) zu dem § 177. v. Martens i. a. W. § 125. Weishaar i. a. W. § 1535.

B. Verjährung der trassirten Wechsel.

§ 179.

Wenn ein trassirter Wechsel, nachdem er acceptirt worden, inner vier Wochen nach der Verfallzeit nicht eingezogen wird, so ist er für bezahlt anzunehmen, und es kann aus demselben nicht mehr geklagt werden, wenn nicht der

Wechselinhaber alsbald den ihm zu Schulden kommenden Verzug zu purgiren vermag a).

a) Wechs. Ordn. Cap. 4. § 36. S. 20. (m. s. § 102. Note a). Leipzig. Wechs. Ordn. § 32. (m. s. §. 177. Note a).

§ 180.

Es folgt hieraus, daß der Ablauf der Verjährungszeit eines trassirten Wechsels die in demselben sich begründende Verbindlichkeit ganz aufhebt, indem aus den Worten der Wechselordnung: ist vor bezahlt zu halten, und kann ferner darauf nicht geklagt werden; unzweifelhaft hervorgeht, daß aus einem auf diese Art verjährten Wechselbriefe weder gegen den Aussteller, noch gegen den Indossanten oder Acceptanten geklagt werden könne, daß derselbe weder einer Wechselklage, welche eine mit Wechselkraft versehene Urkunde voraussetzt, noch einer einfachen Schuldklage zum Beweise dienen kann, und zwar letzteres deßwegen nicht, weil das Gesetz einen solchen Wechselbrief ausdrücklich für bezahlt erklärt, und dieses noch durch die Entgegenstellung des § 34. der Wechselordnung, in dem es heißt, daß ein eigener Wechsel noch als gemeine Handschrift gelte, mit dem § 36. derselben, welcher mit: wofern aber ein trassirter Wechsel ꝛc. beginnt; bestätigt a).

a) Weishaar i. a. W. § 1537., welcher in dem § 1538. hinzusetzt, daß wenn eine solche Forderung auf eine andere Weise bewiesen werden könne, alsdann die Klage auf solche nicht ausgeschlossen sey, da das Gesetz nur sage, daß auf den Wechselbrief nicht geklagt werden könne. Es scheint jedoch dieser Meinung die ausdrückliche Bestimmung des Gesetzes, daß ein solcher Wechselbrief für bezahlt zu halten sey, entgegen zu stehen.

§ 181.

Durch die Verjährung begründet sich nur eine Einrede des Trassaten gegen den Präsentanten a), hingegen steht

dieselbe den Ansprüchen des Trassaten gegen den Trassanten b), und des Präsentanten gegen den Trassanten keineswegs entgegen c).

a) Weishaar i. a. W. § 1539. Küster d. Diss. § 13.
b) Ebendaselbst. Küster d. Diss. § 12.
c) Weishaar i. a. O. Küster d. Diss. § 11.

C. Gemeinschaftliche Grundsätze über die Verjährung beider Arten von Wechseln.

§ 182.

Die Verjährung beginnt mit dem Tage, an dem der Wechsel hätte bezahlt werden sollen a), folglich wenn Respittage statt finden, von dem letzten derselben, weil vor diesem die Klage auf Bezahlung nicht erhoben werden konnte b), wo keine Respittage eintretten, fängt die Verjährungsfrist an bei den Usobriefen an dem Tage nach dem Ablauf der bestimmten Zeit (des Uso), bei den Dato- und Sichtbriefen an dem folgenden Tage nach dem Verfalltage, und bei den sogleich nach Sicht zu bezahlenden Wechseln, nach Verfluß von 24 Stunden von der Zeit der Acceptation an gerechnet c). Bei den Meßwechseln lauft die Verjährung von dem Tage an, der auf den letzten zu der Zahlung bestimmten Tag folgt d).

a) Püttmann i. a. W. § 149. Küster d. Diss. § 41.
b) Weishaar i. a. W. § 1540.
c) Küster d. Diss. l. c.
d) Küster d. Diss. § 42.

§ 183.

Bei der Verjährung der Wechsel wird auf den nach dem gemeinen Rechte bestehenden Unterschied zwischen Gegenwärtigen und Abwesenden keine Rücksicht genommen a).

a) Weishaar i. a. O.

§ 184.

Die Verjährungszeit der trassirten Wechsel ist nach den Gesetzen des Ortes, wo sie zur Acceptation präsentirt werden, zu bemessen a).

a) Weishaar i. a. O. Doch weichen die Wechselrechtslehrer, wenn sie gleich den Grundsatz, daß ein Rechtsgeschäft nach den Gesetzen des Ortes, wo es eingegangen wurde, beurtheilt werden müsse, in Beziehung auf die einzelnen bei dem Wechselgeschäfte vorkommenden Handlungen annehmen, bei Beantwortung dieser Frage zum Theil ab; die gewöhnliche Meinung ist die, daß die Gesetze des Wohnorts des Wechsel-Schuldners zum Grunde zu legen seyen; Weishaar i. a. B. § 1540. Note a). Püttmann, Anmerkungen zu der Leipziger Wechsel-Ordnung. Note 9. zu § 32. Riccius l. c. Exerc 15. § 4. Küster d. Diss. § 19. Darin stimmen sie jedoch überein, daß wenn auf den Wechsel in einem andern Orte, als dem, in dem er ausgestellt wurde, geklagt wird, die Verjährungszeit nicht nach dem Gesetze des Ortes der angestellten Klage beurtheilt werden dürfe.

§ 185.

Wenn ein Wechsel prolongirt wurde, so lauft die Verjährungszeit ebenfalls erst von dem auf den durch die Prolongation bestimmten Verfalltag, folgenden Tage an a).

a) Küster d. Diss. §. 44. 46.

§ 186.

Die Verjährung wird unterbrochen durch die vor dem Ablaufe derselben geschehene Production des Wechsels vor Gericht, und die gegen den Wechselschuldner angestellte Klage auf Bezahlung desselben a).

a) Leipzig. Wechs. Ordn. § 32. Weishaar i. a. B. § 1541. Küster d. Diss. § 52. Wenn aber die Klage wegen Untauglichkeit der Klagschrift, ob ineptitudinem libelli verworfen wird,

so hat sie diese Wirkung nicht, und es wird daher die Verjährung durch sie nicht unterbrochen. Küster d. Diss. § 37. (welcher jedoch die entgegengesetzte Meinung, daß auch ein libellus ineptus die Verjährung unterbreche, für die angemessenere hält, wenn er sie auch, weil kein Präjudiz darüber vorhanden sey, nicht zu behaupten wagt). Riccius l. c. Ex. 15. §. 19.

§ 187.

Hingegen wird die Verjährung nicht unterbrochen durch den Protest a), durch ein Moratorium, oder durch einen Anstandsbrief b), durch ertheiltes sicheres Geleit c), und durch Abschlagszahlung d).

a) Gen. Rescr. v. 28. August 1806. (m. s. § 159. Note a). Küster d. Diss. § 50., welcher diese nach gemeinem Wechselrechte controverse Meinung mit genügenden Gründen vertheidigt.

b) Wechs. Ordn. Cap. 7. § 6. S. 32. Hingegen solle außerdem kein Moratorium oder Salvus conductus dem Beklagten etwas helfen, wann er nach Wechselrecht belangt werden kann. Weishaar i. a. O. Küster d. Diss. § 51.

c) Wechs. Ordn. i. a. O. Weishaar i. a. O.

d) Küster d. Diss. § 55.

§ 188.

Die Wechselverjährung wird der Vorschrift des gemeinen, (insbesondere des canonischen Rechtes) entgegen, durch bösen Glauben nicht unterbrochen a).

a) Dieses behauptete Küster d. Diss. § 48., weil alsdann, wenn das Gesetz zu der Vorbringung einen Termin festsetze, nicht mehr darauf Rücksicht zu nehmen sey, ob böser oder guter Glauben, bona aut mala fides, vorhanden sey, und die statuarische Verjährung nach den Rechtsgrundsätzen der Verträge zu behandeln sey, und ihr daher böser Glauben nicht schaden könne.

§ 189.

Wenn dem Wechsel ein Unterpfand beigefügt ist, so kann dieses Rechtsverhältniß durch die wechselrechtliche Ver-

jährung, nicht aufgehoben werden, sondern es ist die gemeinrechtliche hiezu erforderlich a).

a) Küster d. Diss. § 36.

§ 190.

Es kann ebenso, wie auf andere Einreden, auch auf die der Verjährung, Verzicht geleistet werden a).

a) Küster d. Diss. § 57.

§ 191.

Darüber, ob die Einrede der Verjährung, wenn sie von dem Beklagten nicht vorgebracht wird, von dem Richter von Amtswegen zu berücksichtigen sey, sind die Meinungen der Rechtslehrer verschieden a), doch ist die bejahende allerdings vorzuziehen.

a) Küster d. Diss. § 33. vertheidigt die verneinende Meinung, aber nicht mit genügenden Gründen. Püttmann i. a. B. § 162. Siegel, Einleitung zum Wechselrecht S. 85. und viele andere Rechtslehrer behaupten die bejahende Meinung.

Siebente Abtheilung.

Rechte des Wechsels in Beziehung auf Concurse.

§ 192.

Wenn ein Wechselschuldner auch einen Anstandsbrief, Moratorium, erlangt, so schützt derselbe ihn nicht gegen die Strenge des Wechselrechtes a), hingegen kann, wenn er die Rechtswohlthat der Güterabtretung, beneficium cessionis bonorum, in Anspruch nimmt, der Wechselarrest nicht gegen ihn verfügt werden b).

a) Wechs. Ordn. Cap. 7. § 6. S. 32. (m. s. § 187. Note b.) Das Gegentheil nach gemeinem Wechselrechte behauptet v. Märtens i. a. W. § 127.

b) Wechs. Ordn. Cap. 7. § 7. S. 32. Wäre endlich derjenige, so zahlen solle, zur Verfallzeit schon gantmäßig, oder würde es doch dadurch, wenn die Bezahlung des eingeklagten Wechsels oder Verschreibung hinzu käme, oder würde sich auch selbst erklären, daß er nicht solvendo seye, so kann die Exekution nicht vorgenommen werden; sondern es ist sogleich mit der Vermögens-Obsignation und Inventur vorzugehen; und alsdann muß der Kläger sich in den Gant einlassen, ein solcher Wechsel oder Verschreibung aber solle in dem Urtheil der Zeitordnung nach, unter denen Privat-

Hypotheken locirt werden. Prioritätsgesetz vom 15. April 1825. Art. 13.

IV. zur vierten Classe gehören

a) die Wechselgläubiger (Art. 13.)

ꝛc. ꝛc.

Es geht schon aus der Natur der Sache selbst hervor, daß wenn der Wechselschuldner sein Vermögen dem Gläubiger abtritt, derselbe weitere Ansprüche an ihn nicht zu machen vermag. v. Martens l. a. O.

§ 193.

Wenn über das Vermögen des Wechsel-Schuldners ein Concurs entsteht, oder derselbe sich insolvent erklären würde, so kann die Wechsel-Execution nicht statt finden, sondern es muß die Vermögens-Untersuchung und Inventur vorgenommen werden, und der Wechselgläubiger sich in den Gant einlassen a).

a) Wechs. Ordn. Cap. 7. § 7. S. 32. (m. s. § 192. Note b).

§ 194.

Hingegen kann der Trassant die Gelder, welche er, um damit den Wechsel zu bezahlen, dem Acceptanten zugeschickt hat, und der Indossant, die, welche der erste, oder ein folgender Indossatar auf eine zu Einziehung des Geldes gegebene Vollmacht von dem Acceptanten empfangen hat, wenn solche noch vorhanden, und nicht mit anderen Geldern des Empfängers schon vermischt sind, was jedoch derselbe zu erweisen hat, und wozu der bloße Beweis, daß der Acceptant diese Gelder erhalten habe, nicht hinreicht, sondern der weitere Beweis, daß sie noch vorhanden sind, erforderlich ist, durch das Absonderungsrecht fordern a). Ebenso kann der Trassant, welcher die Valuta noch nicht erhalten, seine Tratte aus dem Concurs über das Vermögen des Remittenten b), der Indossant den per procura

indossirten Wechselbrief aus dem Vermögen des Schuldners c), und der Aussteller den Wechsel, den der Besitzer, ohne hiezu durch die Worte: Ordre oder Commis; berechtigt worden zu seyn, einem Anderen abgetretten hat, oder das dafür von diesem Cessionar erhobene, und noch vorhandene Geld, mit dem Absonderungsrecht zurückfordern d); hingegen kann derjenige, der durch Wechselgeld angeliehen hat, weil dessen Eigenthum auf den Empfänger übergeht, kein Absonderungsrecht ansprechen e), und ebenso kann der Wechselgläubiger ein solches auf dem noch vorhandenen Gelde, das keineswegs als hinterlegtes anzusehen ist f), oder der Remittent auf der gegebenen und noch vorhandenen Valuta, wenn vor Beendigung des zwischen dem Trassanten und dem Remittenten geschlossenen Wechselgeschäftes ein Concurs über das Vermögen des ersteren ausbricht g), in Anspruch nehmen, und selbst nicht einmal alsdann, wenn bei dem Wechselgeschäft ein Betrug, der dasselbe veranlaßte, dolus caussam dans, statt gefunden hat h).

a) Gmelin die Ordnung der Gläubiger bei dem Gantprocesse, § 47. S. 126. v. Martens i. a. W. § 129. Ludovici i. a. W. Cap. 16. § 2.

b) Gmelin i. a. W. § 49. S. 137. Püttmann i. a. W. § 194. v. Martens i. a. O. Ludovici i. a. O.

c) Gmelin i. a. O. Mönkenberg D. Adumbratio juris cambialis in concursu creditorum. § 19.

d) Gmelin i. a. O. Mönkenberg d. Diss. § 20.

e) Gmelin i. a. O. Brunnemann Proc. concurs. creditor. Cap. 5. § 5. Ludovici i. a. O.

f) Gmelin i. a. O.

g) Ebendas.

h) Ebendas.

§ 195.

Ein Wechsel wird nach Würtembergischen Rechte in die vierte Classe locirt a), hiezu gehört jedoch, daß er über-

haupt die gesetzlich vorgeschriebenen Erfordernisse eines Wechsels hat, daß, wenn es ein eigener (trockener) Wechsel ist, die Ausstellung desselben entweder durch eine obrigkeitliche, zu der Beglaubigung berechtigte Person, oder durch zwei Zeugen beurkundet, und bei dieser Beurkundung ausgedrückt ist, daß der Schuldner in dieselbe eingewilligt habe, und daß derselbe der beurkundenden obrigkeitlichen Person, oder den beiden Zeugen bekannt sey a), daß ihm nicht erst bei entstandenem Gante die Form eines Wechsels gegeben wurde b), daß der Wechsel noch nicht verjährt, also bei dem trassirten Wechsel noch keine vier Wochen, bei dem eigenen noch kein Jahr, von dem Tage nach dem Verfalltag an gerechnet, verflossen sey c).

a) Prioritätsgesetz v. 15. April 1825. Art. 13. 15. (m. s. § 154. Note a).
b) Gmelin i. a. W. § 126. S. 549. Kapff D. de locatione cambii proprii in concursu creditorum, occas. Ord. Camb. Würtemb. § 7. n. 4.
c) Gmelin i. a. O. Kapff d. Diss. § 7. n. 5. Mönkenberg d. Diss. § 31.

§ 196.

Das Vorzugsrecht des Wechsels steht bei dem eigenen Wechsel dem Gläubiger gegen den Aussteller, und bei dem trassirten Wechsel dem Inhaber gegen den Acceptanten, oder bei verweigerter Acceptation gegen den Trassanten zu a), auch der Indossatar kann, wenn er gegen den verschuldeten Wechselschuldner klagt, dasselbe ebenso, wie der Indossant ansprechen b), und eben dieses ist der Fall, wenn er gegen den Indossanten aus dem Indossament klagt c).

a) Gmelin i. a. W. § 126. S. 249. 250.
b) Ebendas.

c) Ebendas. Hoffmann (resp. Bühler) D. de Effectu indossationis cambii proprii. Cap. 5.

§ 197.

Wenn der Bürge sich nach Wechselrecht verbunden, oder den Wechselbrief mit dem Worte: Aval; unterschrieben hat, so steht dem Wechselgläubiger auch in dem Vermögen desselben, das gesetzliche Vorzugsrecht zu a).

a) Gmelin i. a. B. § 126. S. 551.

§ 198.

Das mit den Wechselforderungen verbundene Vorzugsrecht fängt bei einem trassirten von der Zeit der von dem Trassaten geschehenen Acceptation a), bei einem eigenen Wechsel von der Zeit, wo die Wechselkraft einer Schuld beigelegt wurde, bei einem prolongirten Wechsel von der Zeit der ersten Ausstellung desselben b), wenn der trassirte Wechsel von dem Trassaten nicht acceptirt worden ist, und daher der Trassant seinen Regreß an den Trassanten nehmen muß, von der Zeit der Ausstellung des Wechsels c), bei dem indossirten Wechsel, wenn der Indossatar gegen den Hauptschuldner klagt, wenn es ein eigener Wechselbrief ist, von der Zeit der Ausstellung desselben, wenn es ein trassirter ist, von der Zeit der Acceptation; klagt er gegen den Indossanten, von der Zeit der Indossation, und wenn eine Klage gegen den Bürgen nach Wechselrecht erhoben wird, von der Zeit der Uebernahme dieser Verbindlichkeit an d).

a) Gmelin i. a. B. § 126. S. 553.
b) Ebendas. Kapff d. Diss. § 9.
c) Gmelin i. a. O.
d) Gmelin i. a. B. § 126. S. 553. 554.

§ 199.

Eines gleichen Vorzugsrechtes, wie der Wechsel selbst, haben sich auch die Wechselproceß-Kosten, wenn sie vor Erkennung des Gantprocesses dem Gläubiger zugesprochen wurden, zu erfreuen a).

a) Gmelin l. a. B. § 126. S. 554.

§ 200.

Wenn mehrere derjenigen Personen, an welche der Eigenthümer eines Wechsels sich zu halten, berechtigt ist, zu der nemlichen Zeit in Concurs kommen, so kann er entweder eine Concursmasse, an die er sich zuvorderst halten will, erwählen, und wenn er in dieser nicht seine ganze Forderung erhalten sollte, den Rest bei den andern Concursmassen fordern, oder bei einem jeden Concurse sich zugleich und auf die ganze Summe melden, in welchem Falle er aber das, was er in dem einen Concurse erhält, sich bei den andern abziehen lassen, oder was ihm schon zu viel bezahlt wurde, an die andern Concursmassen zurückgeben muß. Wenn derjenige, aus dessen Concurs bezahlt wurde, die Befriedigung für den Wechsel noch nicht erhalten hat, so kann diese Concursmasse ihre Entschädigung aus den Concursmassen ihrer Vormänner ansprechen; hingegen hat die Concursmasse des Ausstellers des Wechsels keinen Regreß an die Masse des Acceptanten a).

a) v. Martens l. a. B. § 130.



Achte Abtheilung.

Wechsel-Proceß.

Erster Abschnitt.

Einleitung.

§ 201.

Der Wechselproceß ist das rechtliche Verfahren in Wechselsachen a). Er findet nur da statt, wo er durch Wechselgesetze, oder Gewohnheit eingeführt ist b).

a) Danz Grundsätze der sämmtlichen summarischen Processe, § 38. Püttmann i. a. W. § 163. Musäus i. a. W. § 256.

b) Claproth Einleitung in sämmtliche summarische Processe, § 54. Danz i. a. W. § 39. Es kann daher in solchen Ländern, wo kein Wechselrecht besteht, auch kein Wechselproceß statt finden.

Claproth i. a. O. Es soll zwar nach der Meinung einiger Rechtslehrer, alsdann, wenn in einem Wechsel die Clausel:

aller Orten, wo ich anzutreffen bin;

enthalten ist, der Wechselschuldner auch an solchen Orten, wo kein Wechselrecht besteht, nach solchem belangt werden können, und sich demselben unterwerfen müssen, Danz i. a. B. § 39. Note a); Runde i. a. B. § 251., allein andere Rechtslehrer beschränken diesen Rechtssatz dahin, daß es von dem Richter abhange, ob er auf eine solche Klage eingehen wolle, indem man von ihm nicht wider seinen Willen verlangen könne, daß er nach den Gesetzen anderer Länder verfahre, und also das Wechselrecht da eintretten lasse, wo es nicht bestehe. Claproth i. a. B. § 54. Note e). Hingegen behaupten viele Rechtslehrer, daß wenn auch in einem Lande kein Wechselrecht statt finde, die Betheiligten, wenn es nicht ausdrücklich verboten sey, durch ihre förmliche freiwillige Verabredung, den Wechselproceß begründen können. Ludovici i. a. B. Cap. 1. § 21. Schaumburg Principia Praxeos juridicui judiciarie, L. II. Cap. 3. § 2. Note **). Danz i. a. O.

§ 202.

Der Wechselproceß ist eine Art des Executivprocesses, jedoch von demselben in mehrfacher Hinsicht, namentlich in Beziehung auf die kürzeren Fristen, und die Art und Weise der Execution, verschieden a).

a) v. Martens i. a. B. § 131. Knorr Anleitung zum gerichtlichen Proceß. Bd. 3. Hptst. 3. § 1. Es sind daher auch da, wo die Wechselordnungen nichts Besonderes bestimmen, oder überhaupt mangelhaft sind, die Grundsätze desselben aus der Analogie der summarischen Processe, und namentlich des Executiv-Prozesses abzuleiten. Danz i. a. B. § 38.

§ 203.

In solchen Ländern, in denen es kein Wechselrecht giebt, sind die Wechsel wenigstens als guarentigiirte Urkunden anzusehen, und begründen daher nicht nur den

Executivprozeß, sondern es kann auch auf unbedingte Strafbefehle angetragen werden a).

a) Danz i. a. W. § 38. Note c). Klaproth i. a. W. § 54. v. Martens i. a. O. Es versteht sich, daß auch in diesem Falle die Wechsel weder in subjektiver, noch in objectiver Hinsicht mangelhaft seyn dürfen.



Zweiter Abschnitt.

Gerichtsstand in Wechselsachen.

§ 204.

Für Wechselsachen bestehen in dem Königreich verschiedene Behörden. Der Civil-Senat des Ober-Tribunals bildet das Wechselgericht für die Stadt Stuttgart und dem dazu gehörigen Bezirk a), jeder der Kreis-Gerichtshöfe ist die zuständige Behörde für Wechselsachen je in dem ihm untergebenen Kreise b).

a) Edict vom 18. November 1817. n. V. § 26. Unter der obersten Leitung des Justiz-Ministers sollen nachbenannte Gerichtshöfe bestehen:

1) das Ober-Tribunal, sowie dasselbe durch Unsere Verordnung vom 23. Sept. d. J. constituirt worden ist.
2) Sodann unter demselben die nach Maßgabe des § 4. Unsers Edicts über die Kreiseintheilung, in die Kreise verlegten Criminal- und Appellations-Gerichtshöfe.
3) den beiden Appellations-Gerichtshöfen übertragen Wir zugleich für ihre Districte die bisherigen Functionen
   a) des Oberjustiz-Collegiums in Wechselsachen,
   b) rc. rc.

4) Bei den besondern Verhältnissen der Stadt Stuttgart verordnen Wir,

a) daß in Wechselangelegenheiten der Civil-Senat des Ober-Tribunals die seitherigen Functionen des Oberjustiz-Collegiums für den Stadtdirections-Bezirk übernehme. Mit den Appellationen in solchen Fällen soll es wie bei Revisionen gegen Erkenntnisse des Obertribunals gehalten werden.

b) ꝛc. ꝛc.

Verordn. v. 8. October 1818. ꝛc.

1) In jedem der vier Kreise Unseres Königreiches soll von dem ersten Januar nächst künftigen Jahres an, Ein sämmtliche Zweige der Rechtsverwaltung, wie solche bisher unter die Criminal- und Appellations-Gerichtshöfe vertheilt war, umfassender, aus drei Senaten, einem Criminal-, einem Civil- und einem Pupillen-Senate gebildeter Gerichtshof bestehen.

2) ꝛc. ꝛc.

3) Von dem erwähnten Zeitpunkte an hören die beiden Criminal-Gerichtshöfe in Eßlingen und Ellwangen, sowie die beiden Appellations-Gerichtshöfe zu Tübingen und Ulm, nach ihrer Benennung und ihrem bisherigen Bestande und Wirkungskreise auf, und tretten an deren Stelle:

a) für den Neckar-Kreis der Königliche Gerichtshof zu Eßlingen,

b) für den Schwarzwald-Kreis der Königl. Gerichtshof zu Tübingen,

c) für den Jaxt-Kreis der Königliche Gerichtshof zu Ellwangen,

und

d) für den Donau-Kreis der Königl. Gerichtshof zu Ulm.

Früher bestand in Stuttgart ein eigenes Wechselgericht, das aus einem Präses, (einem Geheimenrathe und acht Beisitzern,) drei Räthen aus dem Regierungsraths-Collegium und dem Oberhof-Marschallamte, dem Ober-Auditor, dem Stadt-Oberamtmann und drei Mitgliedern der Kaufmannschaft zusammengesetzt war, einen Actuar und die nöthigen Gerichtsboten hatte, und im Jahre 1759 constituirt wurde. Wechs. Ordn. Cap. 5. § 1—4. 6. Im Jahre 1803 wurde in dem Organisations-Edict für Neuwürtemberg v. 1. Januar 1803 die Gerichtsbarkeit in Wechselsachen in diesen

Landestheilen, den damals aufgestellten Landvogtei-Gerichten, unter Zuziehung des ältesten Vorstehers der Handlung, zugetheilt, und als nach der Aufhebung des teutschen Reiches im Jahr 1806 Alt- und Neuwürtemberg vereinigt worden war, wurde die Ausübung der Wechsel-Gerichtsbarkeit dem zweiten Senate des neuangeordneten Oberjustiz-Collegiums. in Folge des Organisations-Manifest v. 18. März 1806. § 43., und der Instruction für den zweiten Senat des Königl. Oberjustiz-Collegiums v. 4. Mai 1806. § 20. 34. übertragen, worauf sie in der Folge nach den angeführten Gesetzen auf die Appellations-Gerichtshöfe und denn die Kreis-Gerichtshöfe, mit Ausnahme des Stadt-Bezirkes Stuttgart, übergieng.

§ 203.

Den Oberamts-Gerichten ist die beständige Commission übertragen, gegen die in ihrem Gerichts-Bezirke wohnenden, einen privilegirten Gerichtsstand habenden Personen in Wechselsachen zu verfahren a), wenn die Sache klar ist, und die Einwendungen, welche dagegen gemacht werden, offenbar unerheblich sind b). Wenn es indessen einem Beamten an hinlänglichem Nachdrucke, seinem Amte gegen eine oder die andere Person Genüge zu leisten, mangeln sollte, so hat er darüber an den Kreis-Gerichtshof zu berichten, und genügende Unterstützung zu erwarten c). Finden sich in der Sache selbst gegründete Bedenklichkeiten, so ist ebenfalls hierüber Bericht zu erstatten d).

a) Wechs. Ordn. Cap. 5. § 7. 8. 9. 10. 11. S. 24. 25.

(§ 7.) Gleichwie aber zu merklichem Aufenthalt einer prompten Rechtshülfe in Wechselsachen gereichen würde, wann einer, der eine Wechsel-Klagsache hat, ohne Unterschied an Unser in Stuttgart angerichtetes Wechselgericht sich wenden müßte, so wollen Wir hiemit, unter Ausnahme Unserer Residenzstadt Stuttgart, wo das Wechselgericht selbst etablirt ist, Unsern sämmtlichen Staabsbeamten und einem jeden derselben, in dessen Bezirk der Schuldner wohnhaft ist, aus Landesfürstlicher Macht die beständige Commission aufgetragen haben, in Wechselsachen gegen die in dem

ihnen anvertrauten Stadt oder Amt wohnende, sonsten ein privilegirtes Forum habende, § 5. schon angezeigte Personen ebenso zu verfahren, wie gegen andere ihre ordentliche Amtsuntergebene.

(§ 8.) Jedoch solle diese Unsern Herzoglichen Staabsbeamten aufgetragene Commission nur in denen Fällen Platz greifen, wann die Sache klar und die dagegen machende Einwendungen nach dieser Unserer Fürstlichen Wechselordnung offenbar unerheblich sind.

(§ 9.) Beträfe aber die Sache den Staabsbeamten selbsten, solle der Stadt- und Amts-Schreiber, oder der Kloster-Amtsschreiber solchen Orts darin seine Stelle vertretten, und so gewiß an schleunig- und unpartheiischer Justizpflege nicht im geringsten ermangeln lassen, als im widrigen Fall Wir es nach äußerster Strenge unnachläßig zu ahnden wissen werden.

(§ 10.) Sollte es auch solchen Falles nur einem Unserer Herzoglichen Staabsbeamten (wie doch nicht leicht geschehen kann,) an genugsamem Nachdruck, sein Amt gegen ein oder andere Person ausüben zu können, ermangeln, hat er solches (jedoch bei empfindlicher Straf, nicht ohne wahre Noth,) an Unser Wechselgericht zu berichten, welches das weitere verfügen, oder, befindenden Dingen nach, an Uns seinen unterthänigsten Bericht erstatten wird, da er sodann gewiß hinlänglich von Uns unterstützt, der aber, so sich dieser Unserer zum gemeinen Besten gereichenden Anordnungen nicht gehorsam fügen würde, noch über dieses exemplarisch abgestraft werden solle.

(§ 11.) Wann hingegen die Sache solchen Zweifeln unterworfen ist, welche einem Staabsbeamten eine nicht aus bloßer Menschenfurcht herrührende, sondern in der Sache selbst gegründete Bedenklichkeit verursachen kann, in der Sache allein zu sprechen, hat er dieselbe schleunigst an obgedacht Unser Wechselgericht zu verweisen, und zugleich die ganze und wahre Beschaffenheit der Sache umständlich unterthänigst dahin zu berichten. Edict v. 31. Dezember 1817. n. IV. § 185. In Wechselsachen haben die Ober-Amtsgerichte diejenige Gerichtsbarkeit, welche nach der Wechselordnung vom 24. März 1759 bisher den Oberbeamten übertragen war. Sie können also nur in klaren Fällen, wenn z. B. der Wechsel in contumaciam für anerkannt anzunehmen ist, oder wenn Einwendungen gemacht werden, welche offenbar unerheblich sind, nach Wechselrecht erkennen.

b) Wechs. Ordn. Cap. 5. § 8. S. 24. (m. s. Note a).

c) Wechs. Ordn. Cap. 5. § 10. S. 25. (m. s. Note a).

d) Wechs. Ordn. Cap. 5. § 11. S. 25. (m. s. Note a). Nach der Analogie der Wechs. Ordn. Cap. 5. § 9. S. 24. 25. (m. s. Note a) müßte in dem Falle, wenn die Sache den Oberamts-Richter selbst beträfe, der Actuar seine Stelle vertretten.

§ 206.

Dem Wechsel-Gerichte ist jede Person, die einen Wechselbrief auszustellen berechtigt ist, und einen solchen wirklich ausgestellt hat, unterworfen, ohne daß hierin Standes-, Ranges-, Amts- oder andere Verhältnisse einen Unterschied begründen a).

a) Wechsel Ordn. Cap. 5. § 5. S. 24. Diesem Unsern Wechsel-Gericht ist männiglich unterworfen, wer nur einen Wechselbrief ausgestellt, und solches nach Innhalt Unserer Wechsel-Ordnung zu thun vermag, er seye hernach in Unsern wirklichen Militair-, Hof- und Canzley-Diensten, oder weß Standes, Characters, Amts oder Geschlechts, oder unter was für einer privilegirten Jurisdiction er seyn möchte, dergestalten, daß hierunter auch Unsere auf dem Land sich aufhaltende Hof-, Militair-, Forst-, Civil-, Cameral- und alle andere Bediente, ingleichem die von ihren Renten lebenden von Adel, Gelehrte, Universitäts- und Illustris Collegii - Verwandte in allweg begriffen und verstanden seyn sollen. Gen. Rescr. v. 28. August 1806. (m. s. § 159. Note a).

§ 207.

So wie einerseits eingelegte Beschwerden über nicht schleunige oder nicht unparteiische Justizleistung, wenn sie gegründet sind, ohne Verzug berücksichtigt werden sollen, ebenso werden dieselbe auch, wenn sie grundlos sind, gebührend geahndet werden a).

a) Wechs. Ordn. Cap. 5. § 12. 18. S. 25. (§ 13.) Sollte endlich Jemand, er seye ein Einheimischer oder Fremder, die geringste befugte Ursache haben, zu klagen, daß ihm in dergleichen Sachen an dem einen oder anderen der vorgedachten Orte nicht schleunige

und unpartheiische Justiz widerführe, stehet ihm frey, solches bey Uns in geziemender Bescheidenheit unterthänigst anzubringen; worauf nach Befinden uneingestellte Hülfe widerfahren solle.

(§ 13.) Im Gegentheil aber wollen Wir auch Unserm Wechsel-Gericht, wie auch Unsern herzoglichen Staabs-Beamten hierin nichts ohne Noth und satten Grund zur Last gelegt wissen, und werden widrigenfalls solches an muthwilligen Klägern ebenfalls in Ungnaden zu ahnden unermangeln.

§ 208.

Es können in Wechselsachen von den Partieen auch Schieds-Richter erwählt, und ihnen entweder die Entscheidung der streitigen Wechselsache oder wenigstens der Versuch der gütlichen Beilegung derselben übertragen werden a), allein da von denselben weder der Wechsel-Arrest noch die Real-Execution verfügt werden kann, so muß dennoch, wenn es bis dahin kommt, vor der wechselgerichtlichen Behörde geklagt werden.

a) Musäus i. a. B. § 259. 260. v. Martens § 132. Beck i. a. B. Cap. 13. § 2. Ludovici i. a. B. Cap. 5. § 11.

§ 209.

Ein Wechsel-Schuldner kann vor dem Wechsel-Gerichte seines Wohn-Ortes a), oder dem desjenigen Ortes, wo die Zahlung hätte geleistet werden sollen, wenn er nemlich daselbst anzutreffen ist b), belangt werden.

a) Püttmann i. a. B. § 165. Musäus i. a. B. § 263. Beck i. a. B. Cap. 13. § 8.

b) Püttmann i. a. B. Musäus i. a. B. Beck i. a. B. Cap. 13. § 7.

Dritter Abschnitt.

Streitende Theile.

§ 210.

Der Kläger bey dem Wechsel-Prozesse, welcher Implorant heißt, ist sowohl derjenige, auf den der Wechsel gestellt ist a), als auch jeder Andere, der in dessen Rechte auf gesetzliche Weise eintritt, also der Erbe b), der Indossat c), oder der Cessionar d); es sind jedoch hier die trassirten und die eigenen Wechsel zu unterscheiden. Bei den ersteren kann der Remittent gegen den Trassaten, wenn er den acceptirten Wechsel nicht bezahlt e), gegen den Trassanten, wenn der von ihm ausgestellte Wechsel nicht acceptirt wird f), oder wenn der Trassat noch vor der Acceptation, oder der Acceptant noch vor dem Verfall-Tage fallirt, und der Protest erhoben worden ist g), der Trassant gegen den Remittenten, wenn er ihm nicht Credit gegeben hat, oder die Acceptation abgewartet werden soll h), und der Acceptant, nach bezahltem Wechsel ebenfalls gegen den Trassanten, wenn er seine Vergütung von demselben

nicht erhalten kann, auf den Betrag des Wechsels und der Wechsel Provision klagen i). Ist der Wechsel indossirt, so klagt der Inhaber des Wechsels, der Indossatar, wenn der Wechsel nicht acceptirt wurde, nach seiner Wahl entweder gegen den Indossanten, oder den Trassanten k), und wenn der Wechsel durch mehrere Hände gegangen, girirt ist, so stehen denjenigen, denen er weiter übertragen wurde, dieselben Klagen zu l), sowie auch gegen den Wechsel-Bürgen, der den Wechsel als solcher mit unterschrieben hat, nach Wechsel-Recht geklagt werden kann m); bei den eigenen Wechseln ist der rechtmäßige Inhaber des Wechsels, somit also auch der Indossatar, der Kläger.

a) Danz i. a. W. § 41. Claproth i. a. W. § 63.
b) Danz i. a. O.
c) Ebendas. Es können daher dem Indossaten von dem Wechsel-Schuldner dieselben Einreden entgegengestellt werden, die dem Indossanten entgegenstehen, Schaumburg l. c. L. II. Cap. 3. § 6. Danz i. a. O.
d) Danz i. a. O.
e) Claproth i. a. O.
f) Ebendas.
g) Ebendas.
h) Ebendas.
i) Ebendas.
k) Claproth i. a. O. Nach der Leipziger Wechsel-Ordnung § 19. soll zuerst der letzte Indossant, und nach diesem der nächst vorhergehende bis zum Trassanten zurück, belangt werden, es wäre denn, daß einer oder der andere nicht solvent, oder in dem Wechsel selbst bestimmt wäre, daß dem Indossanten die freie Wahl, sich an wen er wolle, zu halten, zustehe.
l) Claproth i. a. O. Danz i. a. O.
m) Claproth i. a. O.

§ 211.

Die Wechsel-Klage kann nur gegen solche Personen angestellt werden, welche wechselfähig sind a), auch kann

den Erben des Wechsel=Schuldners das Spatium deliberandi, und die Rechts=Wohlthat des Inventars nicht entzogen werden b), so wie auch gegen sie nicht auf persönlichen Arrest, sondern nur auf Execution geklagt werden kann c); der Beklagte wird Implorat genannt.

a) Claproth i. a. W. § 56. b. Danz i. a. W. § 39. m. f. § 11 — 25.

b) Wechs. Ordn. Cap. 7. § 9. S. 33. (m. f. § 113, Note a).

c) Wechs. Ordn. i. a. O. Danz i. a. W. § 42. Schaumburg l. c. L. II. Cap. 3. § 5. Püttmann i. a. W. § 63. Ludovici i. a. W. Cap. 1. § 16. behauptet das Gegentheil, daß nemlich den Erben das Spatium deliberandi nicht zuzugestehen, und sie auch von dem Personal Arreste nicht frey seyen, ausser wenn sie mediante Inventarioseu jurata Specificatione, die ganze Erbschaft abtretten würden, allein er führt zu dem Beweise dieser Behauptung bloß einige einzelne Wechsel=Ordnungen an.

§ 212.

Gesandte sind in demjenigen Staate, in dem sie in dieser Eigenschaft angestellt sind, von dem Verfahren nach Wechselrecht frei, und es kann daher eine Wechselklage nicht gegen sie angestellt werden a).

a) Püttmann i. a. W.



Vierter Abschnitt.

Gegenstand des Wechselprocesses.

§ 213.

Der Gegenstand des Wechselprocesses ist eine aus einem Wechsel herrührende Forderung. Der Wechsel, auf dem dieselbe beruht, muß gehörig abgefaßt seyn, und daher alle gesetzlich vorgeschriebene Erfordernisse eines Wechselbriefes a) haben, und dieses muß auch bei einer wechselmäßigen Verschreibung b) der Fall seyn.

a) Wechs. Ordn. Cap. 1. § 1. S. 5. (m. s. § 40. Note a), m. s. § 40. 151.

b) Wechs. Ordn. Cap. 1. § 6. S. 6. 7. (m. s. § 164. Note a). m. s. § 165.

§ 214.

Auf ein Indossament in bianco, das noch nicht ergänzt ist, kann nicht geklagt werden a).

a) Danz i. a. W. § 41.

Fünfter Abschnitt.

Verfahren bei dem Wechselprocesse.

I. Klage.

§ 215.

Die Wechselklage kann mündlich a) oder schriftlich vorgebracht, und es muß derselben eine beglaubigte Abschrift des Wechsels, oder der wechselmäßigen Verschreibung beigelegt werden b). Da die Wechselverbindlichkeit ein Nebenvertrag ist, welcher immer ein Hauptvertrag zu Grunde liegt, so muß bei Anstellung der Wechselklage immer auf diese Rücksicht genommen, und darnach die Klage verfaßt werden c). Wenn zugleich auf Schadens- und Kostenersatz geklagt wird, so sind diese Forderungen zu verzeichnen, und mit den nöthigen Beweisen zu belegen d), und wenn diese nicht vollständig beigebracht werden können, so muß der Implorant sich zu eidlicher Bestätigung derselben erbieten e).

Es muß auch in der Klage gezeigt werden, daß die Verbindlichkeit des Imploraten bereits eingetretten sey f). Die Bitte wird dahin gerichtet, daß ein Termin zu Vorlegung des Wechsels im Originale angesetzt, der Implorat

zu Anerkennung oder eidlicher Abläugnung des Wechsels, unter dem Rechtsnachtheile, daß im Nichterscheinungsfalle, der Wechsel als anerkannt angenommen werde, und in diesem Falle sowohl, als in dem der Anerkennung des Wechsels, der Implorat zu der Bezahlung des Betrages der Wechselforderung und dem liquidirten Schadens- und Kostenersatze nach Wechselrecht angehalten werde g).

a) Wann die Wechselklage an das Königliche Ober-Tribunal, oder einen der Königlichen Kreis-Gerichtshöfe gerichtet wird, so muß sie schriftlich vorgetragen werden.

b) Wechs. Ordn. Cap. 6, § 1. S. 26. Wer eine Klage wegen nicht bezahlten Wechsels oder anderer oben Cap. 1. gemeldter Verschreibungen, dergleichen anderer Strittigkeiten in Wechselsachen anstellen will, soll selbige an denen in nächst vorhergehendem Capitel angewiesenen Orten, schrift- oder mündlich anbringen, und zugleich eine beglaubigte Abschrift des Wechsels oder Verschreibung beilegen. Verordn. v. 27. September 1819. (den Rechtsgang in Civilsachen bei den höheren Gerichten betreffend) § 27. Das Verfahren in Wechsel- und Ehesachen bleibt vor der Hand unverändert. — Claproth i. a. B. § 64. Danz i. a. B. § 44.

c) Danz i. a. O. Püttmann i. a. B. § 169.

d) Claproth i. a. O. Danz i. a. O.

e) Claproth i. a. O.

f) Danz i. a. O.

g) Claproth i. a. O.

§ 216.

Nach einigen Wechselordnungen soll der Wechsel im Original beigelegt werden, auch ist bei Regreßklagen die Protesturkunde mit vorzulegen a).

a) v. Martens i. a. B. § 133.

§ 217.

Die Klage kann von dem Imploranten selbst angestellt, oder auch durch einen Anwalt angebracht werden a).

a) Beck i. a. B. Cap. 13. § 11. Ludovici i. a. B. Cap. 9. § 2.

II. Richterliche Verfügung auf die Klage.

§ 218.

Wenn die Wechselklage angebracht ist, so hat der Richter genau zu untersuchen, ob seine Gerichtsbarkeit gegründet ist, und ob der Wechselproceß statt finde, ob der Legitimationspunkt in subjectiver und objectiver Hinsicht berichtigt erscheint.

§ 219.

Wenn der Zuverläßigkeit des Wechselprocesses nichts entgegensteht, so soll dem Imploraten, wenn er in der Stadt wohnt, ein Termin von drei Tagen, wenn er aber sich auf dem Lande befindet, von acht Tagen angesetzt werden, um den Wechsel oder die wechselmäßige Verschreibung zu recognosciren a), und die Insinuation dieser Vorladung soll in der Stadt wenigstens an dem folgenden Tage, auf dem Lande aber zwei Tage, nachdem sie ergangen ist, geschehen b), und dieser Termin unter keinem Vorwande verlängert werden c).

a) Wechs. Ordn. Cap. 6. § 2. 3. 4. S. 26. (§. 2.) Darauf solle dem Beklagten in Städten ein Termin von drei, auf dem Lande aber von acht Tagen angesetzt werden, den Wechsel oder andere Verschreibung zu recognosciren, das ist, sich zu erklären, ob er solche ausgestellt habe, oder nicht.

(§. 3.) Die Insinuation dieses Befehls muß in der Stadt wenigstens den Tag hernach, da solcher ergangen ist, auf dem Land aber zwei Tag hernach, geschehen.

(§. 4.) Dieser Termin kann und soll unter keinerlei Vorwand verlängert werden.

b) Wechs. Ordn. Cap. 6. § 3. 26. (m. s. Note a).

c) Wechs. Ordn. Cap. 6. § 4. 26. (m. s. Note a).

§ 220.

Wenn die Klage sich nicht zu dem Wechselprocesse qualificirt, so eignet sie sich entweder zu dem Executivprocesse,

oder nur zu der Verhandlung auf dem ordentlichen Rechtswege, und der Implorant ist in diesem Falle, mit dem Beifügen, daß ihm unbenommen sey, seine Rechtsansprüche auf dem geeigneten Wege zu verfolgen, mit derselben abzuweisen.

III. Weitere Verhandlung.

§ 221.

An dem anberaumten Termine muß der Implorat entweder den Wechsel anerkennen, was auch durch einen Bevollmächtigten geschehen kann, oder wenn er dieses nicht zugiebt, so muß er an dem Termine persönlich erscheinen, den Wechsel recognosciren, und wenn der Implorant es zugiebt, schwören, daß er denselben weder selbst geschrieben, noch unterschrieben, noch durch eine andere Person habe schreiben, oder unterschreiben lassen, und diesen Betrag dem Imploranten nicht schuldig sey, in welchem Falle er von der angestellten Klage zu entbinden ist, will der Implorant ihn nicht zu dieser eidlichen Abläugunung des Wechsels zu lassen, so steht es ihm zwar frei, denselben auf dem ordentlichen Rechtswege zu belangen, jedoch ist er mit der Wechselklage abzuweisen a).

a) Wechs. Ordn. Cap. 6. § 5. S. 26. An dem Termin selbst muß der Beklagte entweder bekennen, daß er den Wechsel oder andere Verschreibung ausgestellt habe: oder, wann er solches nicht bekennen will, muß er an dem Termin in Person erscheinen, den Wechsel, oder wechselmäßige Verschreibung in Person ansehen, und, sofern es der Kläger zugehen lassen will, darauf einen körperlichen Eid schwören, daß er es weder selbst geschrieben, noch unterschrieben, noch durch andere schreiben, oder unterschreiben lassen, auch den darin gemeldten Belauf dem Kläger nicht schuldig seye. Schwöret er nun dieses wirklich ab, so wäre ein solcher Beklagter von der eingeklagten Forderung gänzlich zu entbinden: hätte hingegen der Kläger Bedenken, ihn zu dieser eigentlichen Diffession

zuzulassen, und erklärte sich, lieber nach dem ordinären Weg Rechtens gegen ihn zu verfahren, so bleibt ihm zwar dieses unbenommen, jedoch muß er solchenfalls von dem Wechselgericht und Recht ab- und an den Judicem ordinarium verwiesen werden. — Danz i. a. W. § 48. Claproth i. a. W. § 75. Püttmann i. a. O. §. 184.

§ 222.

Wenn der Implorat an dem angesetzten Termine nicht erscheint, oder den Diffessionseid nicht ableisten will, so wird der Wechsel als anerkannt angesehen, er müßte denn sein Ausbleiben mit Krankheit entschuldigen, in welchem Falle es dem Imploranten freisteht, entweder seine Wiederherstellung abzuwarten, oder darauf anzutragen, daß dem Imploraten die Erklärung in seiner Wohnung abgefordert werde, worauf ein Beisitzer des Gerichtes nebst dem Actuar zu ihm abgeordnet werden soll a).

a) Wechs. Ordn. Cap. 6. § 6. Erschiene aber der Beklagte an dem im nächst vorstehenden § 5. bemerkten Termine nicht in Person, oder wollte nicht schwören, so wird der Wechsel oder Verschreibung als von ihm ausgestellt angesehen; es wäre dann, daß bei dem ersten Fall sein Ausbleiben mit einer Krankheit entschuldigt würde, alsdann stehet bei dem Kläger, entweder seine Wiedergenesung abzuwarten, oder es wird auf sein Verlangen sogleich an dem Termin ein Wechselgerichts-Beisitzer cum Actuario in des Beklagten Haus, zu Beobachtung dessen, was nach dem § 2. vorgeschrieben worden, abgeordnet, und haben auf dem Land die Staabsbeamten mit Beiziehung des Stadt- und Amtsschreibers sich ebenso in all denjenigen gleichen Fällen zu verhalten, welche nach gegenwärtiger Ordnung in ihre Incumbenz einschlagen.

§ 223.

Wenn der Implorat den Wechsel unbedingt anerkennt, oder derselbe für anerkannt erklärt wird, so muß mit der Execution gegen ihn verfahren werden a).

a) Wechs. Ordn. Cap. 6. § 7. S. 27. Erkennt er nun den Wechsel oder die Verschreibung als die seinige; und hat dagegen keine in dieser Wechselordnung gegründete Einwendung vorzubringen, oder er wird für recognoscirt erklärt, so muß alsbald gegen einen solchen Schuldner mit der Execution, so, wie Cap. 7. zu sehen, verfahren werden.

§ 224.

Es kann aber auch die Recognition des Wechsels unter dem Vorbehalt der dagegen vorzubringenden Einreden statt finden, jedoch müssen dieselben angeführt und aber auch sogleich erwiesen werden a).

a) Wechs. Ordn. Cap. 6. § 8. 9. (§ 8) Ist aber die Recognitio salvis exceptionibus und zugleich mittelst ausdrücklicher Anführung derselben geschehen, so wird es damit je nach deren besondern Beschaffenheit auf Art und Weise, wie hienach unterschiedlich folget, gehalten.

(§ 9.) Es werden nemlich alle diejenige Ein- und Widerreden, wo entweder zu Fundirung des Wechselprocesses die Beweisführung dem Kläger obliegt, oder welche sonsten aus dieser Ordnung und dem Wechselrecht selbst, oder aus denen vorkommenden Wechselbriefen und anderen darüber ausdrücklich gefertigten Urkunden alsobald augenscheinlich behauptet werden können, allerdings zugelassen.

§ 225.

Es werden im Allgemeinen alle diejenigen Einreden zugelassen, deren Beweis dem Imploranten zu Begründung des Wechselprocesses obliegt, oder die sonst aus der Wechselordnung, dem Wechselrechte, den Wechselbriefen und anderen darüber gefertigten Urkunden, sogleich erwiesen werden können a).

a) Wechs. Ordn. Cap. 6. § 9. S. 27. (m. s. § 224. Note a).

§ 226.

Es sind daher sogleich anzunehmen:

A. dilatorische Einreden;

1) die Einrede eines Fest= oder Feiertages, exceptio feriarum sacrarum, in Beziehung auf diejenigen Handlungen, welche an solchen Tagen nicht vorgenommen werden können a); 2) die Einrede der mangelnden Legitimation der Person und zur Sache, exc. legitimationis personae et ad caussam b); 3) die Einrede der Prävention, exc. praeventionis seu litispendentiae c); 4) die Einrede des Spoliums, exc. spolii d), und zwar diese beiden letzten alsdann, wenn sie sogleich erwiesen werden können e).

a) Wechs. Ordn. Cap. 6. § 10. S. 27. Von denen in Rechten sogenannten dilatorischen Exceptionen sind sofort ex. gr. insonderheit anzunehmen, die Exceptio feriarum sacrarum quoad actus, so Diebus feriatis nicht expedirt werden können; sodann Legitimationis personae et ad causam, desgleichen Praeventionis seu litispendentiae et spolii; und zwar diese zwei letztere nur sodann, wenn solche in continenti erweislich beizubringen. — Ludovici i. a. B. Cap. 6. § 7. Rivinus Specimen Except. forens exhibens dilatorias. Cap. 15. n. 6. 7. Schaumburg l. c. L. II. cap. 3. § 14. Note **). Leipzig. Handelsgerichts-Ordn. § 17., jedoch soll dieselbige in dem Falle, wenn die Flucht des Schuldners zu besorgen wäre, nicht berücksichtigt werden. Ludovici i. a. O.

b) Wechs. Ordn. i. a. O. — Claproth i. a. B. §. 68. Ludovici i. a. B. § 5. Schaumburg l. c. L. II. cap. 3. § 14. Note **).

c) Wechs. Ordn. i. a. O. — Claproth i. a. O. Ludovici i. a. B. § 6. Schaumburg l. c.

d) Wechs. Ordn. i. a. O. — Claproth i. a. B. § 68. Note b), es muß dieselbe allerdings hier statt finden, da sie selbst gegen die Execution eingewendet werden kann. Carpzov P. I. Const. 6. def. 4. Mevius P. IV. Dec. 70. Rivinus l. c. Cap. 40. n. 2.

e) Wechs. Ordn. i. a. O.

§ 227.

Die Einrede der Vorausklage, exc. ordinis seu excussionis findet insofern statt, als, wenn der Wechsel zwar nur von einer Person ausgestellt, aber von Einem oder Mehreren als Bürgen unterschrieben worden, zwar der Aussteller des Wechsels zahlen muß, die Bürgen aber alsdann, und zwar nach Wechselrecht eintretten müssen a), wenn die Wechselexekution bei dem Hauptschuldner nicht statt finden könnte, weil derselbe ohne sein Verschulden nach der Ausstellung oder Acceptation durch höhere Gewalt und ein notorisch ihm zugestoßenes Unglück dahin gebracht wurde, daß er nicht zahlen kann b), oder wenn der Wechselschuldner an der Verfallzeit wirklich schon concursmäßig ist, oder es durch die Bezahlung des eingeklagten Wechsels würde, oder sich selbst für insolvent erklärt c), oder wenn zwar kein wirklicher Concurs vorhanden wäre, einem Anderen aber ein vorzüglicheres Realrecht auf dem Gute, welches der Gegenstand der Execution seyn würde, zuständе, somit diese im Anstande gelassen werden müßte d).

a) Wechs. Ordn. Cap. 6. § 11. S. 28. Doch ist hiebey die Exceptio ordinis sive excussionis nicht gänzlich ausser Acht zu lassen; dann wann der Wechsel im Namen einer einigen Person abgefaßt, aber von einem oder mehrern als Bürgen unterschrieben worden, so muß zwar die Person, die sich zuerst und principaliter unterschrieben hat, zahlen, der oder die andere aber müssen als Bürgen in subsidium nach der Ordnung und Strenge des Wechsel-Rechts alsdann sogleich haften, wann die dem Wechsel-Recht gemäße promte Execution bey dem Principal Schuldner, nach dem was Cap. 7. § 5. 7. und 8. vorkommt, Anstand findet.

b) Wechs. Ordn. Cap. 7. § 5. S. 32. Wäre der, so den Wechsel oder Verschreibung zahlen soll, nach der Ausstellung oder Acceptation ohne sein Verschulden durch höheren Gewalt und ein bekanntes Unglück in solche Umstände versezt worden, daß er nicht zahlen kann, solle nicht nach Wechsel-Recht mit Personal-Arrest gegen ihn verfahren, sondern die Execution in sein Vermögen ver-

hängt, oder wenn ein solcher Schuldner zur Verfallzeit gantmäßig wäre, nach der Vorschrift des nachfolgenden § 7. procedirt werden.

c) Wechs. Ordn. Cap. 7. § 7. S. 32. (m. s. § 192. Note b).

d) Wechs. Ordn. Cap. 7. § 8. S. 32. 33. Stünde aber auch schon kein wirklicher Gant bevor, sondern es hätte nur ein anderer ein Jus potius auf demjenigen Gut, gegen welches die Execution müßte vollzogen werden, so muß diese im Anstand gelassen, und über ein solches Incidens coram competente forderist, cognoscirt, überhaupt auch von Unsern Staabs-Beamten dahin gesehen, und bey jedem Fall aus denen Unterpfands-Büchern die Erkundigung eingezogen werden, ob auf einem solchen Gut, darein die Execution vollzogen werden solle, keine Hypotheca publica hafte?

§ 228.

Die Einrede des verdächtigen Richters, exc. judicis suspecti, findet alsdann statt, wenn sie sogleich bewiesen werden kann a), ebenso die Einrede der Klag-Abtrettung, exc. cedendarum actionum, da derselben sofort abgeholfen werden kann b).

a) Claproth i. a. W. § 68. Note a), hingegen verwirft Ludovici Cap. 6. § 6. dieselbe.

b) Ludovici i. a. W. § 12.

§ 229.

Eben so können

B. von peremtorischen Einreden;

vorgebracht werden, 1) die Einrede der Verjährung, exc. praescriptionis a); 2) die Einrede der Zahlung, exc. solutionis, insofern derjenige, der auf die Bezahlung eines von ihm ausgestellten eigenhändigen Wechsels belangt wird, sofort durch einen eigenhändigen Schein des Gläubigers, oder durch andere unwidersprechliche Documente, oder durch Eideszuschiebung, die getchehene Zahlung beweisen kann a), 3) die Einrede ger Compensation, exc. compensationis, wenn der Implorat auf gleiche Weise sofort darzuthun

vermag, daß er ebenfalls eine auf denselben Termin zahlbare Wechselforderung, oder eine andere bereits verfallene Forderung an den Imploranten zu machen habe c). Gegen einen Dritten kann die Einrede der Zahlung und Compensation nur dann statt finden, wenn das, was auf den Wechselbrief oder die Verschreibung bezahlt wurde, darin wirklich abgeschrieben ist d).

a) Wechs. Ordn. Cap. 6. § 12. S. 28. Anlangend die Exceptiones peremtorias hat es, soviel die Verjährung oder Präscription betrifft, bey dem, was oben Cap. 4. § 35. und 37. disponirt wurde, sein Bewenden; m. s. § 175—191.
b) Wechs. Ordn. Cap. 6. § 13. S. 58. (m. s. §. 64. Note d). Ludorici Cap. 11. § 34.
c) Wechs. Ordn. i. a. O. Ludorici i. a. B. Cap. 11. § 31. Claproth i. a. B. § 69 Note b).
d) Wechs. Ordn. i. a. O. Claproth i. a. O. Ludorici i. a. B. Cap. 11. § 31. 34.

§ 230.

Wenn der Beweis der geschehenen Zahlung durch eine Anweisung geführt werden soll, so ist zu unterscheiden, ob die Anweisung an Zahlungs statt, und als eine Delegation, oder nur als Auftrag, daß nemlich der Gläubiger bei dem assignirten Schuldner das Geld erheben, und sich dadurch bezahlt machen soll, statt fand. Im ersten Falle ist die Schuld für bezahlt zu halten, und die Einrede der Zahlung daher dadurch bewiesen; im anderen Falle hingegen kann die Zahlung nicht eher angenommen werden, biß dieselbe von dem assignirten Schuldner an den Assignaten wirklich geleistet worden ist, indem der allgemeine Wechselsatz, daß Anweisung keine Zahlung sey, hier angenommen werden muß. Es ist hiebei vorzüglich zu berücksichtigen, daß eine Assignation, wie die zuerst erwähnte, durch die die Zahlung wirklich bewerkstelligt werden kann, nur schrift-

lich geschehen kann, und der Assignat die Forderung für die er angewiesen wurde, als bezahlt quittiren muß, indem sonst angenommen wird, daß die Assignation nur als Auftrag, per modum mandati, statt gefunden habe, und der Gegenbeweis weder durch Zeugen, noch durch Eides Delation gestattet wird, es müßte denn die Assignation an Zahlungsstatt, per Scontro geschehen seyn, und dieses durch die Scontro Bücher bewiesen werden können a).

a) Wechs. Ordn. Cap. 6. § 14. S. 28. 29. (m. s. § 98. Note a).

§ 231.

Die Einrede des nichtbezahlten Geldes, exc. non numeratae pecuniae, könnte nur alsdann, wenn in dem Wechsel die Valuta nicht erwähnt ist, statt finden, allein, da diese Erwähnung eines der wesentlichen Erfordernisse eines Wechsels ist, somit wenn dieselbe fehlt, nicht nach Wechselrecht geklagt werden kann, so kann sie in der Regel nicht eingewendet werden, sollte es dennoch geschehen, und sie, auch abgesehen davon, daß die Valuta in dem Wechsel erwähnt ist, glaubhaft bewiesen werden können, so wird sie in die Wiederklage verwiesen a).

a) Wechs. Ordn. Cap. 6. § 15. S. 29. Weil oben Cap. 1. § 1. unter denen Erfordernissen eines Wechselbriefes der Valuta Erwähnung geschiehet, so findet die Exceptio non numeratae pecuniae, wann jene ausgedrückt ist, keine Statt; könnte sie aber jedoch glaubhaft bescheiniget werden, so wäre sie nach anderwärtiger Vorschrift dieser Ordnung gleichwohlen in die Reconvention zu verweisen. — Auch nach der Leipziger Wechselordnung §. 13. findet die Einrede des nicht erhaltenen Geldes alsdann statt, wenn sie durch eigenhändige Briefe oder sonstige Scripturen des Gläubigers erwiesen werden kann. Claproth i. a. B. §69. Note b). Ludovici i. a. B. Cap. 11. § 26 — 30. Schaumburg i. c. L. Cap. 3. § 14. Note ****). Knorr i. a. B. Buch 3. Hptst. 3. §. 6. Beck i. a. B. Cap. 2. § 3. n. 56—59. Cap. 6. §. 4. 5.

§ 232.

Gleiche Beschaffenheit hat es mit der Einwendung des Wuchers, exc. usurariae pravitatis, welche, auch wann sie sogleich bewiesen werden kann, in die Wiederklage zu verweisen ist, so daß zwar der Schuldner die Zahlung leisten, diese aber deponirt werden muß, wenn der Gläubiger nicht hinlängliche Sicherheit dafür leistet a).

a) Wechs. Ordn. Cap. 6. § 16. S. 29. 30. Wendete der Beklagte ein, daß mit dem eingeklagten Wechsel oder wechselmäßigen Verschreibung eine in Unsern Fürstlichen Ordnungen verbotene wucherliche Uebervortheilung vorgegangen seye, und er kann es in continenti bescheinen, so wird zwar diese Einrede in die Reconvention verwiesen, das Geld muß aber deponirt, oder Caution gefordert werden. — Als wucherlich können folgende Fälle in Berücksichtigung kommen, 1) wenn Jemand eine Summe Geld, z. B. 800 fl. hinleiht, und in die Schuldurkunde mehr als das Anlehen beträgt, z. B. 1000 fl. setzen läßt, und wenn ein Gläubiger wegen einer kleinen Verlängerung des Zahlungs-Termines ein übermäßiges Interesse fordert, oder die Hauptsumme steigert. Reichs-Policei-Ordnung v. 1530. Tit. 26. § 1. v. 1548. Tit. 17. § 1. v. 1577. Tit. 17. § 1. 2) Wenn Gold in Münze hingeliehen, und die Schuldverschreibung in Gold gestellt wird. R. P. O. v. 1530. Tit. 26. § 4. v. 1548. Tit. 17. § 4. v. 1577. Tit. 17. § 4.; wenn Waaren statt baaren Geldes in einem bedeutend höheren Anschlage, als der wahre Werth beträgt, bei einem Anlehen gegeben werden, (Partita) R. P. O. v. 1577. Tit. 17. § 5.

§ 233.

Es findet hingegen statt, 4) die Einrede des Vergleiches, exc. transactionis a); 5) die Einrede der bereits entschiedenen Sache, exc. rei judicatae b); 6) des Betruges, exc. doli c); wenn sie sogleich bewiesen werden kann d).

a) Wechs. Ordn. Cap. 6. § 17. S. 30. Uebrigens sind die Exceptiones transactionis, rei judicatae et doli, wenn sie in con-

tinenti erweislich sind, ebenfalls unbenommen; wenn aber ein Wechsel oder wechselmäßige Verschreibung von mehreren Personen unterschrieben, auch in der mehrerern Zahl abgefaßt ist, so kann die Exceptio divisionis, obschon die Verbindung in solidum darin ausdrücklich nicht enthalten wäre, gleichwohlen nicht Platz greifen, sondern es müssen diese Unterschriebene alle dafür haften, und zwar, nach Gutbefinden des Klägers, alle zumal, oder einer, oder etliche für alle.

b) Wechs. Ordn. i. a. O.

c) Wechs. Ordn. i. a. O. Nach Claproth i. a. O. soll die Einrede des Betrugs in dem Wechselprocesse nicht statt finden können.

d) Wechs. Ordn. i. a. O.

§ 234.

Die Einrede der Theilung findet nicht statt, wenn ein Wechsel oder wechselmäßige Verschreibung von mehreren Personen unterschrieben, auch im Namen der Unterschriebenen, also in der mehreren Zahl, abgefaßt ist, obschon dieselbe sich darin nicht verbindlich gemacht haben, in solidum für einander zu haften a).

a) Wechs. Ordn. Cap. 6. § 17. S. 30. (m. s. § 233. Note a). Dekret des Wechselgerichts vom 26. October 1812. (m. s. § 39. Note a). Ludovici i. a. B. Cap. 10. § 11.

§ 235.

Bei einem indossirten Wechsel können dem Indossaten Einwendungen, die den Indossanten betreffen, nicht entgegen gesetzt werden a).

a) Wechs. Ordn. Cap. 6. § 18. S. 30. (m. s. § 63. Note d).

§ 236.

Es haben in dem Wechselprocesse keine andere Einwendungen als die bisher erwähnten statt a), und auch diese werden, wenn sie nicht in continenti zu erweisen sind,

was blos durch klare unwiderlegliche Dokumente, durch das Zugeständniß des Gegners, oder durch Eideszuschiebung, wo dieselbe zugelassen ist, keineswegs aber durch Zeugen geschehen kann b), so wie alle übrige in die Widerklage verwiesen. Wenn übrigens der Implorant in dem Königreiche nicht hinlänglich angesessen ist, und der Implorat hinlänglich klare, oder auch nur einigermaßen bescheinigte Gründe zu Anstellung einer Widerklage vorbringen kann, so muß ersterer genügende Sicherheit wegen der Widerklage leisten, und wenn er dieses nicht thut, so soll zwar der Implorat zu der Zahlung angehalten, das Geld aber bis zu Ausgang der Widerklage hinterlegt werden c).

a) Wechs. Ordn. Cap. 6. § 19. 20. 21. S. 30. 31. (§ 19.) Keine andere, als die bereits recensirte Exceptiones, oder welche sich auf die § 9. vorausgesetzte Regulam generalem qualificiren, haben bei dem Wechselproceß statt, und werden alle übrige, wie die angeführte selbst, wann diese nemlich in continenti nicht zu verificiren sind, ad separatum oder in die Widerklage verwiesen.

(§ 20.) Jedoch, wenn der Kläger in Unsern Fürstlichen Landen nicht hinlänglich angesessen, und der Beklagte klare oder doch einigermaßen bescheinigte, rechtmäßige Ursache zu einer Widerklage hat, solle der Kläger angehalten werden, wegen der Widerklage genugsame Bürgschaft innerhalb Landes zu bestellen. Wollte oder könnte er aber dieses nicht thun, solle zwar nichts desto weniger gegen den Beklagten nach Wechselrecht verfahren, das Geld aber dem Kläger nicht abgefolgt, sondern bis zum Ausgang der Widerklage, so hinterlegt werden, daß der Kläger dessen vollkommen gesichert seye.

(§ 21.) Endlich und damit wegen des oben zerschiedentlich angeführten Beweises in continenti kein Mißverstand oder Aufenthalt entstehen möge, so erklären Wir denselben dahin, daß der Beweiß führende in allen denjenigen Fällen, wo dessen Erwähnung geschiehet, solchen auf keine andere Art, als durch klare unwidersprechliche Documenta, oder seines Gegners selbst eigene Bekanntniß und die Delationem juramenti, wann sie anderst zugelassen ist, an dem oben § 2. ihme ad recognoscendum vorgeschriebenen Termino wirklich vorzubringen, und entweder eodem Termino,

oder längstens einen Tag hernach, sub praejudicio zu vollführen habe, der Beweis per testes aber bey diesem Wechsel-Proceß gänzlich unzuläßig seyn.

b) Wechs. Ordn. Cap. 7. § 21. S. 30. 31. (m. s. die Note a).

c) Wechs. Ordn. Cap. 7. § 20. S. 36. (m. s. die Note a).

§ 237.

Wenn bei einem Beweise, der in continenti geführt werden soll, eine Eides Zuschreibung gestattet ist, so muß diese an dem zu der Recognition des Wechsels anberaumten Termine geschehen, und entweder an eben diesem Termine, oder längstens an dem folgenden Tage vollführt werden a).

a) Wechs. Ordn. Cap. 7. § 21. S. 30. 31. (m. s. die Note a zu § 236).

§ 238.

Auf die von dem Imploraten vorgebrachten Einreden hat sich der Implorant insoweit einzulassen, daß er sich über die von solchem zu Führung des ihm obligenden Beweises vorgelegten Urkunden, oder über den ihm zugeschobenen Eid erklärt; er darf übrigens, da die Strenge des Wechsel-Proceßes zu seinem Nutzen gereichet, und er also freiwillig von demselben abgehen kann, sich hiezu einen anderweiten Termin erbitten. Bringt er auf die eingewendeten Einreden illiquide Repliken vor, so wird die Sache auf den ordentlichen Rechtsweg verwiesen, weil dadurch die Einreden als gegründet anzunehmen sind; sind hingegen die Einreden unzuläßig, oder von dem Gegentheil beseitigt, so bittet der Implorant, den Imploraten zu der alsbaldigen Zahlung anzuhalten, oder nach Wechsel-Recht gegen ihn zu verfahren a)

a) Claproth i. a. B. § 76. Danz i. a. B. § 48.

III. Richterliche Verfügung.

§ 239.

Wenn der Implorant den Wechsel, oder die wechselmäßige Verschreibung vorlegt, und der Implorat solche als richtig anerkennt, auch keine Einreden, oder wenigstens keine zuläßige dagegen vorzubringen vermag, so wird letzterer in die Bezahlung desselben verurtheilt, und nach Wechsel-Recht gegen ihn verfahren a).

c) Claproth i. a. B. § 79.

§ 240.

Hat der Implorat den ihm vorgelegten Wechsel eidlich abgeläugnet, oder alsbald erwiesene Einreden, die die Klage völlig aufheben, vorgebracht, so wird er von der gegen ihn angestellten Klage entbunden, und der Implorant mit derselben abgewiesen a).

e) Claproth i. a. B. § 78.

§ 241.

Wenn der Implorat auf an ihn ergangene Ladunng nicht erscheint, oder sich auf den ihm vorgelegten Wechsel zu erklären, schlechterdings, verweigert, so wird in contumacium der Wechsel als richtig angenommen, der Implorat zu Bezahlung desselben und dem Ersatze der Kosten verurtheilt, und nach Wechsel-Recht gegen ihn verfahren a).

a) Claproth i. a. B. § 79.



Neunte Abtheilung.

Wechsel = Execution.

§ 241.

Wenn der Schuldner zu der Bezahlung des Wechsels verurtheilt wurde, und diese nicht sogleich geleistet wird, so hat der Richter auf Verlangen des Gläubigers sich der Person desselben ohne Verzug zu versichern, und wenn solcher sich der Flucht verdächtig machen würde, ihn, jedoch auf Kosten des Gläubigers und dessen Gefahr, in Arrest bringen zu lassen a), insofern nach den persönlichen Verhältnissen des Schuldners ein Arrest statt findet, da Staatsdiener nicht mit Personal-Arrest belegt werden dürfen b).

a) Wechs. Ordn. Cap. 7. § 1. S. 31. Wann keine derer in nächst vorhergehendem Capitel erzählten Einwendungen anschlägt, oder doch in denen zu der Widerklage gehörigen Fällen besag obigen Cap. 6. § 20. von dem Kläger genugsame Bürgschaft geleistet worden ist, da hat der Richter dem Schuldner die unverweilte Zahlung anzukündigen, bis dahin aber auf Verlangen des Creditors, sich seiner Person unverweilt zu versichern, ja, wann der Schuldner sich auch zuvor wegen vorhabender Flucht verdächtig machte, ist

er, jedoch solchen Falls auf des Klägers Kosten und Gefahr, in sichern Arrest zu bringen. Püttmann i. a. W. §. 175. Claproth i. a. W. § 79.

b) Verordn. v. 25. Mai 1808. (das executorische Verfahren gegen Königliche Civildiener betreffend). Da mehrere Fälle vorgekommen sind, wo entweder bei Schuldklagen gegen die in Unsern Königlichen Diensten stehenden Personen, die ihnen von Uns ausgesetzte Besoldung, bei dem Mangel anderer Gegenstände, zur Befriedigung der Gläubiger, mit Execution angegriffen, oder gegen sie ein Wechselarrest verhängt worden, so finden Wir Uns bewogen, zur Abstellung der für Unseren allerhöchsten Dienst daraus entstehenden Nachtheile hiemit folgendes zu verordnen:

1) Wenn gegen Unsere Königliche Diener eine Execution wegen Schuldforderungen zu verhängen ist, und es an anderen Gegenständen zur Hülfsvollstreckung fehlt, so soll nur ein Drittel ihrer Besoldung als Exekutionsmittel angewendet, der Ueberrest der Besoldung aber dem Diener zum nöthigen Unterhalt gelassen werden.

2) Bei den von Unsern Königl. Dienern ausgestellten Wechseln, fällt das Recht des Gläubigers, zwischen dem Antrag auf Personalarrest oder Execution in die paratesten Mittel zu wählen, dergestalt hinweg, daß ein persönlicher Arrest nicht ferner erkannt werden darf, sondern blos das Wechselverfahren in Absicht auf die schleunige Execution und die übrigen Theile des Wechselprocesses statt findet.

§ 242.

Wenn der Wechselschuldner, nachdem er in Detention gebracht worden ist, innerhalb drei Tagen nicht Zahlung leistet, so hat der Gläubiger zu wählen, ob er sich noch weiter an die Person desselben, oder an dessen Güter halten will, indem es ihm nicht gestattet ist, sich an beide zugleich zu halten a).

a) Wechs. Ordn. Cap. 7. § 2. S. 31. Zahlt der Arrestant nicht innerhalb dreien Tagen nach angelegtem Arrest, so hat der Kläger die freie Wahl, ob er sich noch weiter an seine Person oder an die Güter halten will? an beide zugleich aber darf er sich nicht halten.

§ 243.

Wenn der Wechselgläubiger den Arrest seines Schuldners erwählt, so wird bei Standespersonen und Honoratioren der schon verfügte Hausarrest fortgesetzt, wozu jedoch der Gläubiger die Kosten vorzuschießen hat; andere Wechselschuldner aber werden von dem Wechselgericht, oder bei liquiden Forderungen von dem Beamten, nach Verfluß der erwähnten drei Tage, und sowie die erforderlichen Kosten dazu vorgeschossen worden sind, in das gewöhnliche gerichtliche Gefängniß gebracht, und die letzteren in demselben behalten, bei den ersteren der Hausarrest fortgesetzt, bis sie entweder bezahlt haben, oder der Gläubiger selbst auf die Fortsetzung des Arrestes verzichtet a).

a) Wechs. Ordn. Cap. 7. § 3. S. 31. 32. Erwählet er nun das erste, und der Arrestant ist ein Offizier, Standesperson, oder Honoratior von dem Civilstande, wie solche das Rangreglement de 1745. bis ad n. 114. inclusive anzeigt, so ist allein der unter der Verwahrung von etlichen Mann nach dem § 1. angelegte Hausarrest, wozu der Creditor diese — und die Atzungskosten vorzuschießen hat, zu continuiren, alle andere darunter nicht begriffene Wechselschuldner aber werden von dem Wechselgericht, und in causis liquidis von denen Beamten, nach fruchtlos verflossenen dreien Tagen, und gleichmäßigem Vorschuß der Atzungs- und Arrestkosten, in das allgemeine bürgerliche Gefängniß gebracht, und müssen darin so lange verbleiben, bis sie die verfallene Schuld und aufgegangene Unkosten bezahlt haben; es wäre dann, daß der Gläubiger den Schuldner entweder noch eine Zeit lang, oder beständig mit der Wache oder dem Gefängniß verschonen, oder auch des Arrests, noch vor Bezahlung der Schuld entsagen wollte. — Nach dem in das General-, Trauer- und Leichentax-Reglement v. 20. Februar 1751 eingerückten Rangreglement, das aber dort als vom 26. August 1746 bezeichnet wird, umfassen die angeführten 114 Nummern, die erste und zweite, und mit wenigen Ausnahmen auch die dritte Rangklasse, und gehen, da dieses Rangreglement nicht numerirt ist, ungefähr bis zu den Secretarien, da übrigens alle darin enthaltene Personen Staatsdiener, und diese

nach der Verordnung v. 25. Mai 1808 (m. s. § 141. Note b) von dem Personalarrest ausgenommen sind, so ist diese Vorschrift nicht mehr von praktischem Werthe.

§ 244.

Was die Art und Weise anbetrifft, wie die Wechselschuldner mit Arrest zu belegen sind, so soll dieses bei Offizieren und adelichen Personen durch Militär, bei bürgerlichen Honoratioren hingegen durch die Stadt- oder Bürgerwache veranstaltet, und den Vornehmern — bis zu dem den Regierungsräthen gleichstehenden Range, der Arrest durch den Wechselgerichts-Actuar angekündet werden a).

a) Special-Rescript vom 7. Junius 1759 (Anhang zur Wechselordnung). Wir lassen dir ein Exemplar Unserer Wechsel- und Wechselgerichts-Ordnung, welche Wir in Unserm Herzogthum und Landen einzuführen gnädigst entschlossen sind, hiebei verwahrter mit dem gnädigsten Befehl zugehen, du sollest selbige in dem gnädigst anvertrauten Oberamt bekannt machen, und nicht nur für dich selbsten in künftig vorkommenden Fällen dich darnach genau achten, sondern auch den Stadt- und Amtsschreiber bei dir zu Beobachtung dessen, was in seine Incumbenz einschlägt, anweisen. Wir finden dabei nöthig, noch dieses insbesondere dir zur Nachachtung anzufügen, wie Wir in denen Cap. 7. § 1. 2. 3. vorkommenden Exekutionsfällen in Ansehung derer von der Einthürmung in bürgerliche Gefängnisse eximirten Personen, bei der Arretirung den Unterschied gemacht, daß solche allein bei Offiziers und Personen von Adel indistincte durch Unsere Herzogliche Truppen vorgenommen, und zu dem Ende von Uns bei der Parole die gemessene Ordre gestellt werden solle, allhier Unserm Wechselgericht und in Ludwigsburg dem Oberamt, auf jedesmalige Requisition, mit der erforderlichen Wache an Ort und Stelle, wo es nöthig, an Handen zu gehen, dahingegen bei den Honoratioribus vom Civilstand die Arretirung durch die Stadtwache veranstaltet, und unter diesen wieder eine Abtheilung gemacht werden muß, so, daß denen Vornehmeren, und zwar bis auf die Regierungsräthe inclusive, und die mit diesen gleichen Rang haben, der Arrest vorhero durch

den Actuarium des Wechselgerichts anzukündigen, und überhaupt in den Amtsstädten oder anderen Orten auf dem Land, wo nicht allemal reguläre Truppen sind, in subsidium die Bürgerwache durchgehends zu gebrauchen ist. Uebrigens, und wenn das bei vorfallenden Exekutionen zum Grunde gelegte Rangreglement de Anno 1745 bei deiner Amtsregistratur wider Vermuthen nicht befindlich seyn sollte, so hast du eine Abschrift davon entweder bei einem benachbarten Oberamt zu nehmen, oder deßwegen bei Unserer Herzoglichen Canzlei gehörig einzukommen. — An die Stelle der Bürgerwache könnten jetzt Bürgerschützen oder Polizeisoldaten treten.

§ 245.

Wenn der Wechselgläubiger die Alimente und Bewachungskosten fort zu bezahlen sich weigert, so wird der Schuldner des Arrestes entlassen a).

a) Püttmann i. a. B. § 177.

§ 246.

Wenn der Schuldner aus Verschuldung des Richters aus dem Arreste entweicht, oder letzterer ihn aus Begünstigung entfliehen läßt, so ist er den Wechsel-Gläubiger schadlos zu halten, verbunden a).

a) Püttmann i. a. B. § 176.

§ 247.

Ein Wechselschuldner, der vor seiner Arretirung sich flüchtig macht, kann, wenn er nicht als Bankerutirer oder Fallit anzusehen ist, oder ein Verbrechen begangen hat, nicht durch Steckbriefe verfolgt werden, und auch selbst alsdann, wenn er aus dem Arreste entweicht, darf dieses nicht geschehen a).

a) Püttmann i. a. B. § 179.

§ 248.

Wenn der Wechselgläubiger es vorzieht, sich an das Vermögen des Schuldners zu halten, so ist ihm aus dessen bereitesten und besten Mitteln, oder auch, soweit es möglich ist, auf andere Weise, ohne Verzug und unpartheiisch zu seiner Forderung zu verhelfen a).

a) Wechs. Ordn. Cap. 7. § 4. S. 32. Will sich aber der Gläubiger an des Schuldners Vermögen halten, ist ihme von der Wechsel-Instanz aus dessen bereitesten und besten Mitteln, oder auch sonsten, nach aller Möglichkeit, und ohne den geringsten Umtrieb oder Partheilichkeit zu seiner völligen Befriedigung zu verhelfen.

§ 249.

Wenn der Wechselschuldner ohne sein Verschulden durch höhere Gewalt, und ein notorisches Unglück in solche Umstände gekommen, daß er nicht zahlen kann, so findet der Personalarrest nicht gegen ihn statt, sondern die Execution wird in sein Vermögen verhängt a).

a) Wechs. Ordn. Cap. 7. § 5. S. 32. (m. s. § 227. Note b).

§ 250.

Befindet sich der Wechselschuldner schon im Concurse, oder bricht der Concurs in dem Falle, wenn er den Wechsel bezahlen müßte, über sein Vermögen aus, oder erklärt er sich selbst für insolvent, so kann die Exekution nicht vorgenommen werden a), und eben dieses ist auch der Fall, wenn ein Anderer ein Vorzugsrecht auf demjenigen Gute hat, gegen welches die Execution statt finden soll, indem über diesen Incidentpunkt zuvorderst erkannt werden muß a).

a) Wechs. Ordn. Cap. 7. § 7. S. 32. (m. s. § 192. Note b).
b) Wechs. Ordn. Cap. 7. § 8. S. 32. 33. (m. s. § 227. Note d).

§ 251.

Ein-Anstandsbrief oder sicheres Geleit kann die Wechsel-Exekution nicht aufhalten, oder derselben entgegen stehen a).

a) Wechs. Ordn. Cap. 7. § 6. S. 32. (m. s. § 187. Note b).

§ 252.

In Wechselsachen soll den Fremden eben sowie den Inländern schnell und unpartheiisch zu ihrem Rechte geholfen werden a).

a) Wechs. Ordn. Cap. 7. § 11. S. 33. Im übrigen ist in allen solchen Sachen denen Fremden gleich-schleunig- und unpartheiisches Recht angedeihen zu lassen, wie denen Einheimischen: Nur wann anderwärts die Wechsel in eine geringere Classe gesetzt, oder die Fremde denen Einheimischen in ein- oder anderem nachgesetzt werden, ist billig, daß dergleichen Fremden in Unserem Lande eben so begegnet werde, wie Unseren Unterthanen von jener Landesherrschaft widerfahren ist, oder bei sich ereignenden Fällen widerfahren wird.

§ 253.

Auch gegen Ausländer tritt das Wechselrecht ein, und es kann daher ein solcher, wenn er einem Inländer einen Wechsel zu bezahlen, und die Zahlung in der Verfallzeit nicht geleistet hat, wenn er in dem Königreiche sich betreten läßt, mit Personalarrest, jedoch auf Gefahr und Kosten des Klägers, belegt werden a).

a) Wechs. Ordn. Cap. 7. § 12. S. 33. Und so mag auch ein Fremder, so einem Unserer Unterthanen einen Wechsel auf die Verfallzeit nicht bezahlt hat, auch noch vor wirklicher Zahlung in Unseren Landen betretten wird, wegen solcher Schuld mit Personalarrest belegt, und nach Wechselrecht gegen ihn verfahren werden, jedoch auf des Klägers Kosten und Gefahr.

13 *

Zehente Abtheilung.

Wider = Klage.

§ 254.

Die Widerklage hat in Wechselsachen alsdann statt, wenn der Implorat bei der Wechselklage dem Imploranten peremtorische Einreden entgegensetzte, dieselbe aber nicht sogleich zu beweisen im Stande war, und deßwegen mit solchen zu der Widerklage verwiesen wurde a).

a) Ludovici i. a. W. Cap. 15. § 1.

§ 255.

Insbesondere sollen die Einreden des nicht bezahlten Geldes, exc. non numeratae pecuniae a), der verbotenen wucherlichen Uebervortheilung, exc. usurariae pravitatis b), der abgeschlossenen Uebereinkunft, exc. transactionis c), der rechtskräftig entschiedenen Sache, exc. rei judicatae d), wenn sie nicht sogleich erwiesen werden

können e), und alle übrigen Einreden in der Widerklage verhandelt werden f).

a) Wechs. Ordn. Cap. 6. §. 15. S. 29. (m. s. §. 231. Note a). Cap. 8. §. 1. S. 34. Was für Exceptiones in die Wiederklag zu verweisen, und wie diese mit der Klage selbst nicht füglich zugleich angestellt werden könne, sondern im Anstand zu lassen seyn, bis die letztere wirklich geendiget, darüber ist bereits in dem sechsten Capitel die nöthige Vorsehung geschehen.

b) Wechs. Ordn. Cap. 6. §. 16. S. 29. 30. (m. s. §. 232. Note a). Cap. 8. §. 1. S. 34. (m. s. Note a).

c) Wechs. Ordn. Cap. 6. §. 17. S. 30. (m. s. 233. Note a). §. 19. S. 30. (m. s. §. 236. Note a). Cap. 8. §. 1. S. 34. (m. s. Note a).

d) Wechs. Ordn. Cap. 6. §. 17. S. 30. (m. s. §. 233. Note a). §. 19. S. 30. (m. s. §. 36. Note a). Cap. 8. §. 1. S. 34. m. s. Note a).

e) Wechs. Ordn. Cap. 6. §. 19. S. 30. (m. s. §. 236. Note a).

f) Wechs. Ordn. Cap. 6. §. 19. S. 30. (m. s. §. 236. Note a). Cap. 8. §. 1. S. 34. (m. s. Note a).

§ 256.

Die Widerklage kann niemals zugleich mit der Klage angestellt werden, weil der Wechselproceß dadurch verzögert werden würde a).

a) Wechs. Ordn. Cap. 8. §. 1. S. 34. (m. s. §. 255. Note a). Ludovici i. a. W. Cap. 15. §. 1.

§ 257.

Die Widerklage ist vor demselben Richter anzubringen, vor dem die Wechselklage statt fand, doch steht es dem Widerkläger frei, sich an den ordentlichen Gerichtsstand des Beklagten zu wenden a).

a) Wechs. Ordn. Cap. 8. §. 2. S. 34. Gleichwie nun billig ist, daß auch hiebei dem Wiederkläger per modum processus summarii zu dem Seinigen verholfen werde; also sind alle diejenigen

Widerklagen, die entweder ex eodem cambio worüber die Exceptiones in continenti nicht erweislich gewesen, und ad reconventionem verwiesen worden, entstehen, oder auf andere reciproque Wechselansprüche sich gründen, bei Unserem angeordneten Wechsel-Gericht anzustellen und auszuführen, es wäre denn, daß der Widerkläger selbst sich freiwillig an des Widerbeklagten forum ordinarium wenden wollte. — Ludovici a. B. Cap. 15. §. 3.

§ 258.

Die Widerklage findet nicht nur bei Einreden, die aus demselben Wechsel entstanden, und nicht sogleich erweislich waren, sondern auch bei gegenseitigen Wechselansprüchen statt a).

a) Wechs. Ordn. Cap. 8. §. 2. S. 34. (m. s. §. 257. Note a).

§ 259.

Bei diesen Widerklagen sollen zwar die Vorschriften des ordentlichen Processes befolgt werden, jedoch mit der Einschränkung, daß über die Incidentpunkte nur mündlich zu verhandeln gestattet ist, in der Hauptsache nur bis zu der Duplik verfahren, und jedesmal nur ein Präjudicialtermin von 8 Tagen ertheilt, wenn ein Beweis durch Zeugen nöthig ist, dieser gleich nach der Litis-Contestation angetreten, der Beweistermin nicht über vier Wochen angesetzt, und nach der Beweisführung jedem Theile nur noch Ein Satz gestattet, und nach dessen Einreichung auf die Entscheidung der Sache Bedacht genommen werden soll a).

a) Wechs. Ordn. Cap. 8. §. 3. S. 34. In dieserlei Reconventions-Processen ist sofort zwar sich in allem nach dem zu achten, was die Landrechtliche und übrige Unsere Verordnungen in dem Proceß-Wesen mit sich bringen, jedoch aber mit dieser Maaß und Restriction, daß denen Parteien in incidentibus nur mündlich, in der Hauptsache selbst aber nicht weiter als usque ad duplicas, und jedesmal sub termino judiciali von acht Tagen zu verfahren zu-

gelassen, wann ein Beweis durch Zeugen nöthig ist, solcher gleich post litis contestationem gesucht und angetreten, der der Terminus probatorius über vier Wochen nicht leicht angesetzt, und nach geführtem Beweis jedem Theil mehr nicht als Ein Satz gestattet, mithin sobald als solche eingelangt, zu der Sachen-Entscheidung und Aburtheilung der schleunige Bedacht genommen werden solle. — Auch nach dem gemeinen Rechte soll bei solchen Widerklagen alle Weitläuftigkeit vermieden, und sie, soweit es geschehen kann, summarisch verhandelt werden.

§ 260.

Wenn die Widerklage nicht in Wechselsachen sich begründet, so soll sie vor dem ordentlichen Gerichte des Beklagten angebracht, und von diesem verhandelt und entschieden, und wenn der Beklagte keinen solchen Gerichtsstand hat, oder ein Fremder ist, um Remission derselben an ein Oberamtsgericht gebeten werden a).

a) Wechs. Ordn. Cap. 8. §. 5. S. 35. Wann die Widerklage ex causis mere civilibus, sive Non-Cambialibus entsprungen, so ist solche bei demjenigen Gericht, unter welchem der Widerbeklagte ordentlicher Weise stehet, anhängig zu machen, und daselbst deren Entscheidung zu gewärtigen. Wofern hingegen ein Widerbeklagter kein solch forum ordinarium hätte, oder auch ein Fremder wäre, hat der Kläger um Remission der Sache an ein Stadtgericht im Land, bei Unserem herzoglichen Regierungs-Rath behörig einzukommen.

§ 261.

Bei den Verhandlungen in Widerklagen, und besonders bei der Berathung über die zu erlassenden Bescheide und Erkenntnisse sollen alle Mitglieder des Gerichts, und wenn eines oder das andere derselben wegen Krankheit, oder sonstigen erheblichen Verhinderungen nicht erscheinen könnte, wenigstens bei Abfasses eines Bescheides drei, eines End-

Urtheils aber vier, und bei der Publikation drei Beisitzer, ohne den Vorstand mit einzurechnen, gegenwärtig seyn a).

a) Wechs. Ordn. Cap. 8. §. 4. S. 34. 35. Bey dieser Berathschlagung der zu publicirenden Bescheide und Urtheln; wie bei allen andern in con- und reconventione verfallenden Gerichtshandlungen sollen der Präsident und alle Beisitzer Unseres Wechsel-Gerichts ihrer Obliegenheit nach jedesmal anwohnen, und ohne wahre Noth sich denenselben nicht entziehen; dieweil aber doch wegen Krankheit und Abwesenheit, oder auch aus andrern erheblichen Hindernissen geschehen dörfte, daß einer oder der andere nicht anwesend seyn könnte, und die in dem jure ordinario zu Abfassung und Publication der Bei- und End-Urtheln erforderliche Anzahl der Richter zum Aufzug der anhängigen Sachen sobald nicht zu erhalten wäre, so haben Wir in Rücksicht auf dergleichen Fälle aus Landesherrlicher Macht die Vorsehung getroffen und festgesetzt, daß bei Abfassung einer Bei-Urthel oder Bescheides drei Assessores, bei einer End-Urthel aber deren vier, den Präsidenten uneingerechnet, und bei der Publikation wenigstens drei anwesend seyn sollen.

§ 262.

Wenn der Widerbeklagte nicht in dem Lande mit unbeweglichen Gütern angesessen ist, so kann ihm auch das von dem Kläger gezahlte und gerichtlich hinterlegte Geld nicht verabfolgt werden, er müßte denn hinlängliche Sicherheit zuvor geleistet haben a).

a) Ludovici i. a. W. Cap. 15. §. 4. Diese Sicherheitsleistung kann durch Bürgen, die sich jedoch als Selbstzähler, Expromittenten, verbindlich machen, und durch Unterpfänder, wenn in der Folge der etwa nothwendig werdende Verkauf derselben, nicht mit zu vielen Schwierigkeiten verbunden ist, und sich nicht zu sehr in die Länge zieht, etwa auch durch Faustpfänder, unter derselben Voraussetzung geschehen; und es findet sich diese Bestimmung auch in verschiedenen Wechsel-Ordnungen.



Eilfte Abtheilung.

Appellation in Wechselsachen.

§ 263.

In liquiden Sachen, welche Wechsel und wechselmäßige Verschreibungen betreffen, und in denen der Schuldner vor dem Arreste, oder gegen denselben, und das Verfahren nach Wechselrecht appelliren, die Recognition oder Diffession des Wechsels, oder der wechselmäßigen Verschreibung verweigern, oder sich darüber, daß die angeführten Einreden nicht berücksichtigt wurden, beschweren wollte, findet keine Appellation und kein anderes Rechtsmittel, es mag heißen wie es wolle, statt a).

a) Wechs. Ordn. Cap. 9. §. 1. S. 35. In liquiden Wechsel- und wechselmäßigen Verschreibungs-Sachen, wo der Schuldner vor dem Arrest, oder wider solchen und das Verfahren nach Wechsel-Recht appelliren, und wohl gar die Recognition oder Diffession verweigern wollte, oder auch wegen der opponirten Exceptionen, daß auf solche reflectirt werden möge, anträge, solle kein Rechts-Mittel, es habe Namen wie es wolle zugelassen werden.

§ 264.

In Hinsicht auf die im §. 257. erwähnten Widerklagen ist zwar den Partieen in der Hauptsache die Appellation gestattet, wenn der Betrag des Streitgegenstandes an sich appellabel ist, allein der Appellant muß die Summe, zu deren Bezahlung er nach Erkenntniß verurtheilt wurde, nebst den Kosten, zu deren Ersatze dasselbe ihn verbindlich machte, entweder ohne Cautionsleistung oder gegen eine solche bezahlen, oder gerichtlich hinterlegen a).

a) Wechs. Ordn. Cap. 9. §. 2. S. 35. 36. Bei denjenigen Widerklagen, von welchen Cap. 8. §. 2. gehandelt wird, solle zwar in der Haupt-Sache denen Parteien unverwehrt sein, wann sie sich gravirt befinden. und die Summa appellabilis ist, nach Vorschrift Unsers Herzoglichen Land-Rechts an Unser Herzoglich Hof-Gericht zu Tübingen zu appelliren; was aber Parti gravatae in sententia a qua zu zahlen zuerkannt worden, muß vor allen Dingen, nebst denen etwa adjudicirten Kosten und Schaden nach Erkanntniß des Wechsel-Gerichts mit oder ohne Caution bezahlt, oder gerichtlich hinterlegt werden. — Wenn in Wechsel-Sachen eine Appellation statt findet, so geht solche von den Ober-Amts-Gerichten, insofern die Sache vor denselben verhandelt wird, an die K. Kreis-Gerichts-Höfe, wenn die erste Verhandlung vor diesen statt fand, an das Königliche Ober-Tribunal, und wenn dieses in erster Instanz handelt, namentlich als Wechselgericht für den Stadt-Directions-Bezirk Stuttgart, soll es in Hinsicht auf die Appellation, wie bei den Revisionen gegen die Erkenntnisse des Ober-Tribunals gehalten werden, (Edict vom 18. November 1817. n. V, § 26. m. f. § 204. Note a). in welchem Falle die Sache einem anderen Referenten und Coreferenten zum Vortrage zugetheilt, und mit Ausschluß der vorigen Referenten vorgenommen wird, Instruction für das Königl. Ober-Appellations-Tribunal vom 8. Mai 1806. §. 22. Die Appellation kann in Hinsicht auf den Werth oder Betrag des Streitgegenstandes statt finden, wenn das Object das ganze Vermögen einer Partie ausmacht, oder die Hauptsumme der Beschwerden, mit Ausschluß der Zinsen und Kosten, mehr als 50 fl. beträgt, Edict vom 31. Dezember 1818. n. IV. §. 152.

§ 265.

In den in dem §. 260. erwähnten Widerklagfällen sind die in dem Königreiche bestehenden Vorschriften des ordentlichen Processes zu beobachten a).

a) Wechs. Ordn. Cap. 9. § 3. S. 36. Im übrigen und in allen Cap. 8. § 5. angeführten Reconventions-Fällen ist sich lediglich nach ermeldt Unserem Herzoglichen Landrecht und anderen dahin einschlagenden Verordnungen zu achten.

§ 266.

Wenn gleich Appellationen in eigentlichen Wechselsachen nicht statt finden, so muß es den Partieen unverwehrt seyn, einfache Beschwerden gegen das gerichtliche Verfahren bei dem höheren Richter vorzubringen, allein es kann dadurch das letztere nicht sistirt werden.



Zwölfte Abtheilung.

Parere in Wechsel = Sachen.

§ 267.

Bei dem wechselrechtlichen Verfahren ist es den Partieen gestattet, in zweifelhaften Fällen sich von der Kaufmannschaft, welche der Gewohnheit des Ortes kundig ist, ein Gutachten, Parere, Parere, ausstellen zu lassen, und solches zu der Belehrung des Richters zu den Akten zu geben, welches derselbe auch anzunehmen verbunden ist a).

a) Ludovici i. a. B. Cap. 12. § 4. Püttmann i. a. B. § 187. Beck i. a. B. Cap. 14. § 4.

§ 268.

Dieselben sind alsdann von Nutzen, wenn es sich von eigentlichen Handlungsgeschäften a), oder an einem Orte, wo kein eigentliches Wechselgericht sich befindet, von Wechsel=Gewohnheiten handelt, keineswegs aber, wenn es bloß eine streitige Rechtsfrage betrifft b).

a) Püttmann i. a. O. Danz i. a. B. § 48.
b) Püttmann i. a. O. Ludovici i. a. O.

§ 269.

Diese Parere sollen zu besserer Information des Richters dienen, der übrigens nicht an dieselbe gebunden ist a).

a) Ludovici i. a. O.

Erster Anhang.

Würtembergische Wechsel-Ordnung.

(Mit Nachweisung, wo die einzelnen §§ derselben in diesem Werke zu finden sind.)

Eingang.

Von Gottes Gnaden Wir Carl, Herzog zu Würtemberg und Teck, Graf zu Mömpelgart, Herr zu Heidenheim und Justingen, Ritter des goldener Vliesses und des Löbl. Schwäbischen Kreises General-Feld-Marschall rc. rc.

Urkunden und bekennen hiemit für Uns und Unsere Nachfolgere an der Regierung des Herzogthums Würtemberg, was massen Wir, nach Selbst eigener reifer Ueberlegung, zum Besten sowohl der in Unsern Landen allbereits gesessenen Kaufmannschaft, als auch der übrigen sämmtlichen Inwohnere, nicht weniger zu desto mehrerer Emporbringung der bereits vorhandenen oder künftig noch weiter hinzu kommenden Handlungs-Gesellschaften, Fabriken, Manufakturen und übrigen Handels und Wandels, sodann endlich

zu desto mehrerer Gründ- und Befestigung des öffentlichen Credits, als einer Grundsäule eines glücklich und weislich regierten Staats, eine eigene Wechsel- und Wechselgerichts-Ordnung abfassen, und hierdurch zu jedermänniglichs Nachricht und gehorsamster Gelebung bekannt machen lassen, wie folget:

Erstes Capitel.

Was für Verschreibungen des Wechsel-Rechts genießen sollen oder nicht.

§ 1.	S. 5. 6.	m.	f.	§	40.	Note	a).
„ 2.	„ 6.	„	„	„	41.	„	a).
„ 3.	„ 6.	„	„	„	151.	„	a).
„ 4.	„ 6.	„	„	„	47.	„	b).
„ 5.	„ 6.	„	„	„	47.	„	g).
„ 6.	„ 6. 7.	„	„	„	164.	„	a).
„ 7.	„ 7.	„	„	„	164.	„	a).
„ 8.	„ 7.	„	„	„	168.	„	a).

Zweites Capitel.

Von denen Personen, welche berechtigt sind, Wechselbriefe, oder andere wechselmäßige Verschreibungen auszustellen oder nicht.

§ 1. S. 8. m. f. § 40. Note a).

§ 2. S. 8. Gleiches Recht in allen diesen Fällen aber haben auch alle Adeliche und noch höhere Standespersonen, alle Ober-Offiziers, alle Hofbediente, mit Ausnahme der geringeren Livree-Bedienten, alle Herzogliche Civil- und Cameral-, auch Forst-Bediente, respective bei Unserer Herzoglichen Canzlei und auf dem Lande, welche Gelehrte oder von der Feder sind, alle Commun-Vorsteher und Bedienstete in Städten, nemlich Burger-

meister, Stadt- und Amtsschreiber, Amtspfleger und alle volljährige Gelehrte und Schreiberei-Verwandte, weß Standes, Würden oder Bedienung sie auch immer seyn mögen.

§ 3. S. 8. m. s. § 29. Note a).

" 4. " 8. m. s. " 24. Note a).

" 5. " 8. 9. m. s. " 21. Note a).

§ 6. S. 9. 10. Anlangend das weibliche Geschlecht, so seynd befugt, Wechsel oder wechselmäßige Verschreibungen, ohne weitern Beistand oder Kriegsvogt auszustellen:

1) Wittwen, welche ihrer verstorbenen Ehemänner Handlung auf ihren, oder ihrer Kinder oder der Erben Namen fortführen, und 20 Jahre alt sind;

2) Ehefrauen, welche mit Ehemännern in öffentlicher Handlungs-Gesellschaft stehen und 20 Jahre alt sind;

3) Andere Weibspersonen, so für sich allein oder mit andern öffentliche Handlung treiben und 20 Jahre alt sind.

Hingegen sind davon ausgeschlossen derer Handelsleute Eheweiber, so nicht mit ihren Männern in einer öffentlich bekannten Handlungs-Gesellschaft stehen; ingleichem alle andere verheirathete oder ledige Weibspersonen.

Wann aber eine dergleichen Weibsperson einen Wechsel oder andere gleich gültige Verschreibung vor sich oder andere ausstellt, oder sich wenigstens mit unterschreibt, und deren obrigkeitlich verordneter Kriegsvogt, (wann derselbe anderst selbst Wechsel ausstellen darf,) oder Stabsbeamte attestiret, daß der Ausstellerin

1) die denen Weibspersonen nach den gemeinen Rechten zustehende Freiheiten erklärt worden seyen, und wie sie sich derselbigen begeben habe; wie auch

2) daß ihr die Folgen eines Wechsels eröffnet worden seyen; So gilt alsdann ein solcher Wechselbrief nicht nur, sondern die Ausstellerin soll auch, wenn sie sich auf eine dieser Ausflüchten berufen wollte, damit nicht gehört werden.

§ 7. S. 10. m. s. § 27. Note c).

§ 8. S. 10. m. s. § 28. Note a).

§ 9. S. 10. 11. Minderjährige Mannspersonen, welche das nach denen Landesgesetzen erforderliche Alter von 25 Jahren annoch nicht erlangt, können ohne ihres Vaters

oder Pflegers Einwilligung sich durch keinen Wechsel oder wechselmäßige Verschreibung verbinden.

Wann nun der Vater oder Pfleger darein williget, solle er den Wechsel oder Verschreibung mit unterzeichnen doch nicht als Selbst-Mitaussteller, er thue es dann gern. Nur ist des Vaters oder Pflegers Einwilligung unvonnöthen, wann der Minderjährige 20 Jahre zurückgelegt, und dabey eine öffentliche eigene Handlung oder Haushaltung wirklich angefangen hat.

Hätte auch ein Minderjähriger gleich seinen ohne des Vaters oder Pflegers Einwilligung ausgestellten Wechsel oder Verschreibung mit einem Eid bekräftiget, solle es jedannoch nicht nur nichts gelten, sondern auch der Wechsel-Innhaber, wann er gewußt hat, daß der Aussteller minderjährig sey, arbitrarie und befindenden Umständen nach empfindlich gestraft werden.

§ 10. S. 11. m. s. § 22. Note d).
§ 11. S. 11. m. s. § 22. Note e).

Drittes Capitel.

Von Schließung der Wechsel.

§ 1. S. 11-12. Es stehet Jedermann frey, seine ausstellend- oder empfangende Wechsel entweder selbst, oder durch seine Handlungsbediente, oder durch eine dritte Person, oder durch einen der hierzu dermahlen noch allein in Stuttgart ernannt- und beeidigten Wechsel-Sensalen zu schließen: Doch thun Handelsleute, zumahlen wenn sie es mit fremden Handelsleuten zu thun haben, allemal auf allerley Fälle besser, wann sie sich besagter Wechsel-Sensalen, wo dergleichen wirklich aufgestellt sind, dazu bedienen.

Es sind aber die Sensalen geschworne Personen, welche von dem Magistrat, unter Communication mit denen Handlungs-Vorstehern, gesezt werden, und untersuchen und nachfragen müßen, wer auf Wechsel gegeben, und wer zu empfangen hat, und wird durch dieser Personen Ver-

mittlung der Vergleich auch wegen des Courses zwischen Partheyen getroffen.

§	2.	S.	12.	m.	s.	§	35.	Note	b).
=	3.	=	12.	=	=	=	35.	=	c).
=	4.	=	12.	=	=	=	35.	=	d).
=	5.	=	12.	=	=	=	47.	=	g).

Viertes Capitel.

Von der Wechsel-Briefe Avisir-Negociir- und Endossirung, sodann ihrer Präsentation, Acceptation, Verfallzeit und Zahlung, auch Protesten dagegen.

§	1.	S.	12. 13.	m.	s.	§	51.	Note	a).
=	2.	=	13.	=	=	=	56.	=	c).
=	3.	=	13.	=	=	=	62.	=	a).
=	4.	=	13.	=	=	=	57.	=	a).
=	5.	=	13.	=	=	=	71.	=	a).
=	6.	=	13. 14.	=	=	=	73.	=	a).
=	7.	=	14.	=	=	=	46.	=	d).
=	8.	=	14.	=	=	=	72.	=	a).
=	9.	=	14.	=	=	=	46.	=	l).
=	10.	=	14.	=	=	=	91.	=	a).
=	11.	=	14. 15.	=	=	=	46.	=	n).
=	12.	=	15.	=	=	=	75.	=	c).
=	13.	=	15.	=	=	=	116.	=	a),
=	14.	=	15.	=	=	=	116.	=	b).
=	15.	=	15.	=	=	=	116.	=	c).
=	16.	=	15. 16.	=	=	=	83.	=	b).
=	17.	=	16.	=	=	=	83.	=	b).
=	18.	=	16.	=	=	=	25.	=	b).
=	19.	=	16.	=	=	=	52.	=	b).
=	20.	=	16. 17.	=	=	=	136.	=	b).
=	21.	=	17.	=	=	=	118.	=	d).
=	22.	=	17.	=	=	=	118.	=	d).
=	23.	=	17. 18.	=	=	=	145.	=	a).
=	24.	=	18.	=	=	=	97.	=	a).
=	25.	=	18.	=	=	=	105.	=	a).
=	26.	=	18.	=	=	=	106.	=	b).
=	27.	=	18.	=	=	=	111.	=	a).

§ 28.	S.	18. 19.	m. s.	§ 95.	Note	c).
= 29.	=	19.	= =	= 99.	=	a).
= 30.	=	19.	= =	= 99.	=	a).
= 31.	=	19.	= =	= 100.	=	a).
= 32.	=	20.	= =	= 98.	=	a).
= 33.	=	20.	= =	= 101.	=	a).
= 34.	=	20.	= =	= 159.	=	a).
= 35.	=	20.	= =	= 159.	=	a).
= 36.	=	20.	= =	= 102.	=	a).
= 37.	=	20. 21.	= =	= 74.	=	a).
= 38.	=	21.	= =	= 132.	=	b).
= 39.	=	21.	= =	= 132.	=	d).
= 40.	=	21.	= =	= 132.	=	e).
= 41.	=	21.	= =	= 132.	=	f).

Fünftes Capitel.

Von denen Orten, allwo in Wechsel= und andern wechselförmigen Verschreibungs=Sachen geklagt werden kann.

§ 1. S. 22. Damit in Wechsel=Sachen die Justiz desto schleuniger administrirt werden möge, so haben Wir für so dienlich als nöthig erachtet, hierzu ein eigenes Wechsel=Gericht allhier niederzusetzen.

§ 2. S. 22. Dieses soll bestehen, ausser dem Praesidio, welches Wir einem Geheimen Rath gnädigst aufgetragen haben, aus acht Beysitzern, worzu Wir bereits drey Räthe aus Unserm Herzoglichen Regierungs=Rath und Ober=Hof=Marschall=Amt, sofort den jeweiligen Ober=Auditor und jeweiligen Stadt=Ober=Amtmann allhier, nebst dreyen von der Handelsschaft gnädigst ernannt und verordnet haben, daß die Gerichts=Sessionen, zu welchen Wir einen Actuarium annoch zu bestellen gedenken, hier nächstens ihren Anfang nehmen sollen.

§ 3. S. 22. Ermeldtes Wechselgericht hat auch einen oder mehrere Gerichtsboten zu bestellen, und sich derselben in Amts=Sachen zu gebrauchen, welche dem Gericht mit Eiden sollen verbunden seyn, und denen ihre Be=

lohnung nach dem Canzley-Boten-Tar solle gereicht, und in denen daselbst nicht aus gedrückten Fällen von dem Wechsel-Gericht selbsten bestimmt werden.

§ 4. S. 22. 23. Alle diesem Wechsel-Gericht gehörige Personen sind auf nachfolgende Eides-Formuln in Verglübdung zu nehmen:

Die Erste.

Das Praesidis und der Beysitzere.

Ihr N. sollet geloben und schwören zu Gott dem Herrn, daß Ihr dem von des Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Carl, Herzogen zu Würtemberg und Teck, Grafen zu Mömpelgart, Herrn zu Heydenheim und Justingen rc. rc. Unsers gnädigsten Fürsten und Herrn Herzoglichen Durchlaucht angeordneten Wechsel-Gericht, zu welchem Ihr als Praeses, (Beysitzer) gnädigst verordnet worden, getreulich und mit allem Fleiß abwarten, der Partheien und männiglichs, so an dem Gericht zu schaffen hat, Fürbringen hören und vernehmen, rechtmäßigen Bescheid und Urthel nach der ausgekundeten Wechsel-Ordnung sprechen, und den Hohen und Niedern, Reichen und Armen, ein gleiches Recht ertheilen, mithin weder Gaben, Freundschaft, Feindschaft, noch irgend einen andern Vortheil, wie der Menschen-Sinn erdenken möchte, ansehen, sondern vielmehr alles das handlen und thun wollet, so einem verpflichteten und unpartheiischen Wechselgerichts- Praesidi, (Beysitzer) gebühret, und er zu thun schuldig ist, getreulich und ohne Gefährde.

Die Zweite.

Des Gerichts-Actuarii.

Ihr sollet geloben und schwören zu Gott dem Herrn, daß Ihr dem als Actuario bei dem allhiesigen Wechselgericht Euch anvertrauten Amt nach Eurem besten Verstand aufrecht und redlich abwarten, keiner Parthie anhängig seyn, alles, was Euch in Amtssachen anvertraut wird, ingeheim und das Gerichts-Protokoll in guter Ordnung halten, auch einem jeden die Erkanntnisse und Expeditiones, wann solche von Wechselgerichtswegen verabfolget werden dörfen, ohne Aufenthalt folgen zu lassen, und im übrigen alles das thun wollet, was einem

geschworenen Wechselgerichts = Actuario von Rechtswegen gebühret, getreulich und ohne Gefährde.

Die Dritte.

Der Wechsel = Gerichts = Botten.

Ihr sollet schwören einen leiblichen Eid zu Gott dem Allmächtigen, daß Ihr Eurem Bottendienst bei allhiesigem Wechsel = Gericht nach Eurem besten Verstand mit Fleiß abwarten, über eure Verrichtung richtige Register halten, verschwiegen seyn, und alles das thun wollet, was einem redlichen Wechsel = Gerichts = Botten zu thun gebühret, getreulich und ohne Gefährde.

Bei jeder dieser Eides = Formuln prästirt der Schwörende den wirklichen Eid mit Nachsprechung folgender Worte:

„Wie mir vorgelesen worden, und ich wohlverstanden hab, deme also nachzukommen, gerede, gelobe und schwöre ich einen leiblichen Eid zu Gott dem Allmächgen. So wahr mir seine Allmacht helfen wolle, getreulich und ohne Gefährde."

§ 5. S. 24. m. s. § 206. Note a).

§ 6. S. 24. Damit auch das, was ermeldt Unser Wechselgericht erkennen und verordnen wird, desto schleuniger vollzogen und beobachtet werden möge, solle selbiges unter Uns immediate stehen, gleich andern Collegiis seine Befehle und Decreta unter Unserem höchsten Nahmen ergehen zu lassen, und alle Unsere Beamte und Niedergerichte schuldig seyn, sie genau und sträflich zu befolgen, und dahin ihre Berichte, wann dergleichen erfordert werden, ungesäumt zu erstatten.

§ 7.	S. 24.	m. s.	§ 205.	Note	a).
= 8.	= 24.	= =	§ 205.	=	a).
= 9.	= 24.25.	= =	§ 205.	=	a).
= 10.	= 25.	= =	§ 205.	=	a).
= 11.	= 25.	= =	§ 205.	=	a).
= 12.	= 25.	= =	§ 207.	=	a).
= 13.	= 25.	= =	§ 207.	=	a)

Sechstes Capitel.

Wie in Wechsel- und andern wechselförmigen Verschreibungs-Klagen zu verfahren.

§ 1.	S. 26.	m. f.	§ 215.	Note b).
= 2.	S. 26.	m. f.	= 219.	= a).
= 3.	S. 26.	m. f.	= 219.	= a).
= 4.	S. 26.	m. f.	= 219.	= a).
= 5.	S. 26.	m. f.	= 221.	= a).
= 6.	S. 27.	m. f.	= 222.	= a).
= 7.	S. 27.	m. f.	= 223.	= a).
= 8.	S. 27.	m. f.	= 224.	= a).
= 9.	S. 27.	m. f.	= 224.	= a).
= 10.	S. 27.	m. f.	= 226.	= a).
= 11.	S. 28.	m. f.	= 227.	= a).
= 12.	S. 28.	m. f.	= 229.	= a).
= 13.	S. 28.	m. f.	= 64.	= d).
= 14.	S. 28. 29.	m. f.	= 98.	= a).
= 15.	S. 29.	m. f.	= 231.	= a).
= 16.	S. 29. 30.	m. f.	= 232.	= a).
= 17.	S. 30.	m. f.	= 233.	= a).
= 18.	S. 30.	m. f.	= 64.	= d).
= 19.	S. 30.	m. f.	= 236.	= a).
= 20.	S. 30.	m. f.	= 236.	= a).
= 21.	S. 30.	m. f.	= 236.	= a).

Siebentes Capitel.

Von der Execution in Wechsel-Klagsachen.

§ 1.	S. 31.	m. f.	§ 241.	Note a).
= 2.	S. 31.	m. f.	= 242.	= a).
= 3.	S. 31. 32.	m. f.	= 243.	= a).

§ 4.	S. 32.	m. s.	§ 248.	Note	a).
§ 5.	S. 32.	m. s.	§ 227.	§	b).
§ 6.	S. 32.	m. s.	§ 187.	§	b).
§ 7.	S. 32.	m. s.	§ 192.	§	b).
§ 8.	S. 32. 33.	m. s.	§ 227.	§	d).
§ 9.	S. 33.	m. s.	§ 113.	§	a).
§ 10.	S. 33.	m. s.	§ 112.	§	a).
§ 11.	S. 33.	m. s.	§ 252.	§	a).
§ 12.	S. 33.	m. s.	§ 253.	§	a).

Achtes Capitel.

Von der Wiederklage.

§ 1.	S. 34.	m. s.	§ 255.	Note	a).
§ 2.	S. 34.	m. s.	§ 257.	§	a).
§ 3.	S. 34.	m. s.	§ 259.	§	a).
§ 4.	S. 34. 35.	m. s.	§ 261.	§	a).
§ 5.	S. 35.	m. s.	§ 260.	§	a).

Neuntes Capitel.

Ob, und inwiefern, auch wohin die Appellationen zugelassen.

§ 1.	S. 35.	m. s.	§ 263.	Note	a).
§ 2.	S. 35.	m. s.	§ 264.	§	a).
§ 3.	S. 35.	m. s.	§ 265.	§	a).

Beschluß.

Wie Wir nun über diese Unsere Ordnung in allen darin ausgedrückten Fällen, und in allen Wechseln und wechselmäßigen Verschreibungen, so von Zeit der Publikation an ausgestellt werden, mit allem Ernst und Nach-

druck gehalten wissen, auch wo diese nichts ausdrücklich disponirt, die neueste Leipziger Wechsel-Ordnung in subsidium zur Beobachtung substituirt haben wollen; also befehlen Wir so gnädigst als ernstlichst nicht nur Unserem allhier errichteten Wechselgericht, sondern auch allen Unseren Herzoglichen Collegiis, Hof-Gericht zu Tübingen, allen Ober- und Nieder-Gerichten, Beamten und allen Unseren Unterthanen und Landes-Innwohnern, auch denen in Unserem Herzogthum und Landen handelnd-, wandelnd-, sich aufhaltend- und durchreisenden Fremden, daß sie sich samt und sonders dardurch sträflich achten, und bei zu befahren habender ernsten Ahndung alle Contraventionen vermeiden sollen.

Wir behalten jedoch Uns und Unseren Nachfolgern am Regiment bevor, diese Unsere Wechsel- und Wechsel-Gerichts-Ordnung, nach Erforderniß der Zeiten und Umstände zu verbessern, benöthigten Falls zu erläutern, zu ändern, zu mindern oder zu mehren.

Gegeben unter Unserer eigenen höchsten Nahmens-Unterschrift und beigedruckt Herzoglichen Insiegel in Unserer Residenz-Stadt Stuttgart, den 24. Martii, Anno 1759.

CARL, H. z. W.

(L. S.)

Anhang.

Special-Rescript v. 7. Junius 1759. m. s. § 244. Note a).
Dekret des Geheimenraths v. 19. Mai 1760. m. s. § 21. Note b).

Zweiter Anhang.

Formulare.

I. Formulare von trassirten Wechseln.

1.

Formular eines Meß = Wechsels.

G. den 1. August 1836. 500 fl. in Preußischen Thalern.

Auf künftige Michaelis=Messe zu Leipzig zahlen Sie gegen diesen meinen Solawechsel die Summe von

Fünfhundert Gulden

in Preußischen Thalern an Herrn Joachim S. von P. oder dessen Ordre. Den Werth habe ich erhalten. Sie stellen es mir in Rechnung laut Bericht.

An Friedrich P.

Herrn Albert Z. in U.

Sola.

2.

Ein anderes solches Formular.

N. den 28. Februar 1835. 800 Thlr. in Dukaten.

Gegen diesen meinen Solawechsel belieben Sie auf künftige Leipziger Ostermesse die Summe von

Achthundert Thalern

in ungarischen oder holländischen Dukaten an Herrn Samuel P. in L. oder dessen Ordre zu bezahlen. Valuta habe ich erhalten. Stellen Sie es mir à Conto laut Bericht-Schreibens.

An Julius N.

Herrn Carl F. in B.

Sola.

3.

Formular eines Sichtwechsels, der sogleich zu zahlen ist.

N. den 16. März 1834. 1000 fl. in Current.

Nach Sicht zahlen Sie gegen diesen meinen Solawechsel die Summe von

Eintausend Gulden

in guten schweren Münzsorten an Herrn Friedrich S. und Comp. in F. oder dessen Ordre, den Werth habe ich erhalten. Stellen Sie es mir à Conto laut Aviso.

An Wilhelm P.

Herrn Eberhard A. in F.

Sola.

4.

Formular eines Sichtwechsels, der nach einer bestimmten Zeit zu zahlen ist.

P. den 16. October 1835. 1500 fl. in Species-Thalern.

Acht Tage nach Sicht zahlen Sie gegen diesen meinen Solawechsel an Herrn Stephan Z. in B. oder dessen Orde,

Eintausend Fünfhundert Gulden

in Speciesthalern. Valuta habe ich erhalten. Stellen Sie mir es in Rechnung laut Avisschreibens.

An Maximilian S.

Herrn Christoph C. in D.

Sola.

5.

Formular eines Datowechsels.

S. den 18. November 1835. 600 fl. in Currant.

A dato in drei Monaten belieben Sie gegen diesen meinen Solawechsel die Summe von

Sechshundert Gulden

in guter gangbarer Münze an Herrn Christian F. in W. zu zahlen. Den Werth habe ich von demselben erhalten. Stellen Sie es mir à Conto laut Aviso.

An Ferdinand W.

Herrn Ludwig K. in D.

Sola.

6.

Formular eines Usowechsels.

W. den 10. Dezember 1835. 1000 fl. in Kronenthalern.

A Uso belieben Sie gegen diesen meinen Solawechsel an Herrn Sebastian T. in U. oder dessen Ordre die Summe von

Eintausend Gulden

in Kronenthalern zu bezahlen. Valuta erhalten. Sie stellen es mir in Rechnung laut Bericht.

An Ferdinand P.

Herrn Michael B. in D.

Sola.

7.

Formular eines contirten Wechsels.

R. den 6. April 1836. 500 fl. in Courant.

A dato in zwei Monaten zahlen Sie gegen diesen meinen

Solawechsel an Herrn Martin B. in T. die Summe von

Fünfhundert Gulden

in Courant, den Werth in mir selbst. Stellen Sie es à Conto laut Aviso.

An Ernst P.

Herrn Otto L. in T.

Sola.

8.

Formular eines Primawechsels.

G. den 24. November 1835. 300 Thaler in zwei Drittelstücken.

Vierzehn Tage nach Sicht belieben Sie gegen diesen meinen Primawechsel an Herrn Gottfried N. in S.

Dreihundert Thaler Sächsisch

in zwei Drittheil Stücken zu bezahlen. Valuta habe ich baar erhalten, Sie aber bringen es mir in Rechnung laut Berichtschreibens.

An Theodor N.

Herrn Joseph O. in M.

Prima.

9.

Formular eines Secundawechsels.

W. den 10. Junius 1835. 100 Dukaten.

A uso zahlen Sie gegen diesen meinen Secundawechsel, Prima noch unbezahlt, an Herrn Robert U. in C.

Einhundert Dukaten.

Valuta erhalten, stellen Sie es in Rechnung laut Avis.

An Johann R.

Herrn Bernhard T. in S.

Secunda.

10.

Formular eines Tertiawechsels.

S. den 19. October 1836. 100 Carolin.

Nach Sicht belieben Sie gegen diesen meinen Tertiawech-

sel (wenn Prima und Secunda noch nicht bezahlt sind,)
Einhundert Carolin,
an Herrn Peter D. in F. oder dessen Ordre zu bezahlen. Den Werth habe ich erhalten, Sie aber stellen es mir in Rechnung nach dem Avis=Schreiben.

An Caspar P.
Herrn Justus Z. in A.
Tertia.

11.

Formular eines indossirten Wechsels.

M. den 16. Januar 1834. 800 Rthlr. Courant.

Auf künftige Frankfurter Ostermesse zahlen Sie gegen meinen Solawechsel an Herrn K. in A.
Achthundert Reichtsthaler
in guten Münzsorten, Valuta habe ich erhalten. Stellen Sie es in Rechnung nach Bericht.

An Erasmus F.
Herrn Xaver P. in A.
Sola.

Für mich an Herrn Stephan L. oder dessen Ordre, Valuta baar erhalten.
A. den 8. Februar 1834.
Anselm K.

Für mich an Herrn David R. oder dessen Ordre, Valuta in Rechnung.
M. den 12. Februar 1834.
Stephan L.

Für mich an Herrn Gottlieb S. oder dessen Ordre, den Werth erhalten.
B. den 1. März 1834.
David R.

13.

Formular eines Wechsels mit einem Avallum.

L. den 17. September 1836. 600 fl. in Gold.

In vierzehn Tagen nach Sicht zahlen Sie gegen diesen meinen Solawechsel an Herrn L. in H. die Summe von
Sechshundert Gulden

in Ducaten und Carolin. Den Werth habe ich erhalten, und stellen Sie es in Rechnung laut Berichtschreibens.

An Leopold K.

Herrn Emil C. in F.

Sola.

Obige Post zahle ich, wenn der Schuldner manquirt. F. den 21. September 1836.

Heinrich P.

14.
Formular einer unbedingten Acceptation.

N. den 18. Dezember 1835. 300 Speciesthaler.

A uso zahlen Sie gegen diesen meinen Primawechsel (Secunda unbezahlt) an Herrn F. in D.

Dreihundert Speciesthaler.

Valuta habe ich in Rechnung, stellen Sie es à Conto.

An Ludwig P.

Herrn Philipp R. in S.

Prima.

Ich acceptire, und verspreche contante Bezahlung. S. den 29. Dezember 1835.

Philipp R.

15.
Ein anderes solches Formular.

D. den 28. März. 1836. 600 Ducaten.

Gegen diesen meinen Solawechsel zahlen Sie a Uso an Herrn Martin M. in L.

Sechshundert Ducaten.

Valuta habe ich baar erhalten, und stellen Sie es mir in Rechnung.

An Florentin L.

Herrn Christian B. in U.

Sola.

Acceptirt, U. den 6. April 1836.

Christian B.

16.

Formular einer theilweisen Acceptation.

Z. den 25. Mai 1836. 4000 fl. Courant.

A dato in sechs Wochen zahlen Sie gegen diesen meinen Solawechsel an Herrn August T. in Z. die Summe von
Viertausend Gulden
in guter gangbarer Münze. Valuta habe ich in Waaren erhalten; stellen Sie es mir in Rechnung.

An Andreas P.
Herrn Rudolph R. in R.
Sola.

Acceptirt auf die Summe von Zweitausend fünfhundert Gulden.
R. den 3. Junius 1836.
Rudolph R.

17.

Formular eines Wechsels mit einer Acceptation per honor di lettera.

P. den 16. October 1834. 500 Rthlr. Courant.

Nach Sicht belieben Sie gegen diesen meinen Solawechsel an Herrn Alois T. in D.
Fünfhundert Reichsthaler
Courant zu bezahlen. Valuta habe ich in Rechnung, stellen Sie es à Conto laut Bericht.

An Guido S.
Herrn Dieterich F. in G.
Sola.

Acceptirt zu Ehren des Herrn Trassanten.
G. den 20. October 1834.
Dieterich F.

(Acceptirt zu Ehren des Herrn Alexander M. als Indossanten.)
G. den 30. October 1834.
Dieterich F.

18.

Formular eines Wechsels mit einer Addresse.

Z. den 11. Julius 1837. 1500 Preuß. Thaler.

Auf künftige Leipziger Michaelismesse zahlen Sie gegen diesen meinen Solawechsel an Herrn Gottfried P. in A.
Eintausend fünfhundert Preußische Thaler.
Valuta habe ich in Waaren. Stellen Sie es mir in Rechnung laut Aviso.

An Benedict D.

Herrn Theodor P. in S.

In Mangel Richtigkeit ist sich bei Herrn Wilhelm O. zu melden.

Benedict D.

II. Formulare von Advisbriefen.

19.

Formular eines Advisbriefes.

Da ich heute auf Sie in Prima- und Secunda-Wechselbriefen Eintausend Gulden à Uso an Herrn Anton T. oder dessen Ordre zahlbar trassirt habe, so ermangle ich nicht, Sie zu benachrichtigen. Da ich nicht zweifle, daß Sie meinen Brief gefälligst honoriren werden, so ersuche ich Sie, diese Summe auf mein Conto zu notiren, und honorire dagegen wieder Ihre Briefe mit bereitwilliger Acceptation.

M. den 18. Julius 1836.

Franz S.

20.

Ein anderes solches Formular.

Ich habe mir erlaubt, einen Solawechsel von Sechshundert Gulden, welcher nach Sicht an Herrn F. in B. oder dessen Ordre zu bezahlen ist, heute auf Sie zu ziehen, und bitte Sie, solchen gefälligst zu honoriren, und den Betrag mir in Rechnung zu bringen.

T. den 13. Januar 1837.

Gottfried T.

III. Formular von Wechsel-Protesten.

21.

Formular eines Wechsel-Protestes.

Im Namen Gottes.

Es sey hiemit zu wissen, daß im Jahre Eintausend Achthundert Dreißig und Sechs, der Regierung des Allerdurchlauchtigsten Königs und Herrn, Herrn N. Königs von rc. im rc. Jahre, Donnerstags den sechszehnten Februar Morgens um neun Uhr hier in H. Herr Gottlieb S. Kaufmann allhier mich zu Ende benannten Königlichen geschworenen und immatriculirten Notar requirirt und verlangt, daß, da er nachstehenden Wechselbrief

(Hier wird der Wechsel wörtlich eingerückt.)

in Händen hätte, ich mich zu gedachtem Herrn David N. Kaufmann allhier verfügen, demselben sothanen Wechselbrief zur Acceptation präsentiren, und solchen, wenn die Acceptation nicht erfolgte, gewöhnlichermaßen protestiren möchte. Wenn ich nun sothaner Requisition statt zu geben, mich nicht entbrechen können, als habe zuvorderst die Herren N. und N. allhier, beiderseits der Handlung zugethan, zu meinem Instruments-Zeugen hierzu erbeten, nicht weniger mich selbst zu Herrn David N. in dessen Haus und Handlungs-Gewölbe verfüget, und ihm sothanen Wechselbrief zur Acceptation präsentirt, hierauf aber von ihm, daß er diesen Wechsel nicht acceptiren könne, zur Antwort erhalten, worauf ich dann dieses nicht acceptirten Wechselbriefes, auch aller daraus entstehender Schäden, Interessen und Unkosten halber gewöhnlichermaßen protestiret, und meinem Herrn Requirenten, oder wem sonst daran gelegen, alle ihnen dießfalls zustehende Rechte ausdrücklich vorbehalten, solches getreulich ad protocollum genommen, und darüber auf Verlangen gegenwärtiges Instrument ausgefertigt habe. So geschehen H. in dem oben gemeldten Jahre, Monate, Tage, Stunde und Orte, und in Gegenwart der genannten Zeugen.

Erasmus E.

(L. S.) K. Nscher öffentlicher immatriculirter Notar.

22.

Formular eines Wechsel-Protestes gegen den Trassaten oder Addressaten.

Im Namen Gottes.

Zu wissen sey hiemit, daß im Jahre Eintausend Achthundert dreißig und zwei am neunzehnten März, Vormittags 11 Uhr hier in S. vor mir, dem zu Ende genannten öffentlichen immatriculirten Notar, Herr Dieterich N. Kaufmann von hier erschienen ist, und mir eröffnet hat, daß der hiesige Herr Kaufmann Gabriel T., da er ihm den Wechsel, den er hier vorlege, und welcher also lautet:

S. den 14. März 1832.
3000 Reichsthaler Courant.

A uso zahlen Sie gegen diesen meinen Primawechsel (Secunda nicht) an Herrn Georg A. oder dessen Ordre

Dreitausend Reichsthaler

Courant. Valuta habe ich baar erhalten; Sie stellen es mir in Rechnung laut Bericht.

An Nikolaus P.

Herrn Gabriel P. in S.

Prima.

In Mangel Richtigkeit dieses ist sich bei Herrn Martin M. zu melden.

Nikolaus P.

zur Acceptation vorlegen lassen, derselbe jedoch solche verweigert habe, und als er hierauf, in Folge der dem Wechsel beigefügten Addresse sich auch bei Herrn Martin M. Kaufmann allhier gemeldet, und diesen zu der Acceptation per honor di lettera aufgefordert, solcher ebenfalls dieselbe verweigert habe, daß er deßwegen mich, den unterzeichneten Notar, ersucht haben wolle, sowohl dem Herrn Gabriel T. als dem Herrn M. diesen Wechsel zu protestiren. Da ich nun dieser Requisition zu entsprechen, von Amtswegen mich verpflichtet gefunden, so habe ich mich in Beiseyn der hiezu erbetenen Zeugen, zuerst zu Herrn Gabriel T., sodann zu Herrn Martin M. verfügt, sie von dem mir ertheilten Auftrag in Kenntniß gesetzt, ihnen den Wechsel im Original vorgelegt, und sie zu ihrer Erklärung aufgefordert, worauf der erste erwiederte, daß er diesen Wechsel, weil er noch kein Avisschreiben erhalten, nicht acceptiren könne, der andere äußerte, daß er mit dem Traf-

santen in keiner Bekanntschaft stehe, somit auch keine Gelder von ihm in Handen habe, und ich daher wegen nicht beschehener Acceptation des Wechsels in bester Form Rechtens protestirt, und dem Herrn N. so wie allen bei diesem Wechsel activ betheiligten Personen ihre Rechtszuständigkeiten gegen Herrn Gabriel T. und Martin P. sowie gegen alle und jede Personen, welche diese Tratte passiv berühren möchte, wegen der Summe des Wechsels, des Agio, der Zinsen, des Zeitverlustes, und alles anderen hieraus entstehenden Schadens, sowie der auflaufenden Kosten vorbehalten habe.

Geschehen in dem Jahre, Monate, Tage, Stunde und Orte, wie oben gemeldet worden, in Gegenwart des Herrn Kaufmanns Ludwig K. und des Herrn Fabrikanten Ernst N. von hier, als hiezu erbetenen Zeugen.

Friedrich L.
(L. S.) öffentlicher immatriculirter Notar.

23.

Formular eines Wechsel-Protestes, da der Wechselinhaber wider sich selbst protestiren läßt.

Im Namen Gottes.

Kund und zu wissen sey hiemit, daß im Jahre 1832, der Regierung des 2c. im 2c. Jahre am 13. August Vormittags 11 Uhr allhier in D. Herr Paul F. vor mir erschien, mir nachfolgenden Wechsel:

H. den 3. Junius 1832.
1000 Reichsthaler Courant.

Acht Tage nach Sicht zahlen Sie gegen diesen meinen Prima-Wechselbrief
Tausend Reichsthaler
Courant an Herrn Elias M. oder dessen Ordre; den Werth erhalten. Sie stellen es mir a Conto, laut Bericht.

An Sebastian M.
Herrn Paul F. in N.
Prima.

Für mich an Herrn Christoph P. oder dessen Ordre, Werth in Rechnung.
N. den 13. Junius 1832.
Sebastian M.

vorlegte, und mir dabei eröffnete, daß ihm dieser Wechselbrief pro conto des Herrn Jacob W. zu acceptiren überschickt worden sey, daß er aber von diesem Herrn Jacob W. weder Ordre noch Provision in Handen habe, daher auch diesen Wechsel nicht pro dessen conto, sondern zu Ehren des Briefausstellers, Herrn Sebastian M. acceptiren wölle, und er, damit Niemand dadurch benachtheiligt werde, noch er sich selbst präjudiciren möge, mich den unterzeichneten Notar ersuche, wider ihn selbst, wegen nicht unbeschränkt geschehener Acceptation, einen Protest aufzunehmen, und allen denjenigen, welche bei dieser Sache activ betheiligt seyen, ihre aus dem Wechsel entspringende Rechte ausdrücklich vorzubehalten, worauf ich, der Notar, in Gegenwart der hiezu besonders erbetenen Zeugen, des N. und N., sogleich wegen nicht freier Acceptation in bester Form Rechtens protestirt, auch allen hiebei activ Betheiligten ihre Rechts-Zuständigkeiten gegen Herrn Paul F. und alle, welche diese Tratte passiv berühren möchte, in Beziehung auf die Wechselsumme, das Agio, Interesse, den Zeitverlust, und alle andere hieraus entstehende Kosten und Schäden ihre Rechts-Zuständigkeiten vorbehalten habe.

So geschehen in dem Jahre, Monate, Tage, Stunde und Orte, wie obengemeldet, und vor den benamten Zeugen.

Es hat hierauf Herr Paul F. diesen Wechsel per honor des Trassanten, Herrn Sebastian M. acceptirt.

Peter K.
(L. S.) K. Nscher öffentlicher immatriculirter Notar.

24.

Formular eines vor dem Notar erklärten Protestes.

Zu wissen sey, daß heute im Jahre Eintausend Achthundert Dreißig, am sieben und zwanzigsten Januar Vormittags zehn Uhr, allhier in D. vor mir dem unterzeichneten Notar, Herr Kaufmann Alexander Z. erschienen ist, mir einen Wechselbrief, welcher lautet:

A. den 3. Januar 1830.
400 fl. halb Münze, halb Courant.

Acht Tage nach Sicht zahle ich gegen diesen meinen Sola-Wechsel an Herrn Alexander Z. die Summe von

Vierhundert Gulden,
halb in Münze, halb in Courant. Valuta habe ich baar erhalten, verspreche zur Verfallzeit gute Bezahlung.
Ulrich T.

Auf mich selbst
Ulrich T. in O.

vorgelegt, und mir eröffnet hat, daß, ob er schon diesen eigenen Wechselbrief dem Ulrich T. zu der Verfallzeit vorgelegt, derselbe jedoch weder damals, noch nach Ablauf der Respittage, Zahlung geleistet habe, und er deswegen zu Wahrung seiner Rechte, wegen nicht erfolgter Bezahlung, vor mir, dem Notar, und den anwesenden Zeugen protestirt, und sowohl sich, als allen activ bei diesem Wechsel interessirten Personen gegen den Ulrich T. und alle etwa passiv dabei Betheiligte, wegen der Wechsel-Summe, dem Agio, den Zinsen, Zeitverlust, und allen anderen hieraus entstehenden Schäden und Kosten seine Rechtszuständigkeiten vorbehalten, mich den Notar aber ersucht haben wolle, diese beziehungsweise Protestation und Reservation aufzunehmen, und darüber ein rechtsgültiges Instrument zu verfassen, welchem Begehren ich auch entsprochen, und ein solches in gegenwärtiger Form verfaßt habe.

So geschehen im Jahre ꝛc.

Heinrich W.
(L. S.) K. öffentlicher geschworner Notar.

IV. Formulare von eigenen Wechseln.

25.

Formular eines eigenen Wechsels.

G. den 16. April 1836.
1000 fl. Courant.

Gegen diesen meinen Sola-Wechsel zahle ich a dato in Sechs Monaten an Herrn Ignaz Z. oder dessen Ordre, die Summe von

Eintausend Gulden,
in guten gangbaren Sorten, nebst Zinsen zu fünf Prozenten. Valuta habe ich baar erhalten, und leiste zu der Verfallzeit gute Bezahlung nach Wechselrecht.

Auf mich selbst, Carl S.
Carl S.

26.

Ein anderes solches Formular.

M. den 18. März 1835.
300 Reichsthaler Courant.

Von heute an in drei Monaten zahle ich gegen diesen meinen Sola-Wechsel an Herrn Jacob D. in D. oder dessen Ordre, die Summe von

Dreyhundert Reichsthalern

in Courant. Den Werth habe ich in Waaren erhalten, verspreche gute Bezahlung an der Verfallzeit, und unterwerfe mich dem Wechselrechte.

Richard N.

Auf mich selbst,
Richard N.

27.

Ein weiteres solches Formular.

C. den 27. September 1836.
50 Carolin.

Gegen diesen meinen Sola-Wechsel zahle ich an Herrn Abraham P. in A. oder dessen Ordre, die Summe von

Fünfzig Carolin.

Valuta habe ich durch Abrechnung erhalten, und leiste zur Verfallzeit gute Bezahlung nach Wechselrecht.

Heinrich Z.

Auf
mich selbst hier, oder wo ich anzutreffen bin.
Heinrich Z.

28.

Formular eines eigenen Meßwechsels.

S. den 13. März 1835.
1000 fl. in Kronenthalern.

Gegen diesen meinen Solawechsel zahle ich auf künftige Frankfurter Ostermesse an Herrn Joseph T. in F. die Summe von

Eintausend Gulden

in Kronenthalern. Valuta habe ich in Waaren erhalten, und leiste zur Verfallzeit richtige Bezahlung nach Wechselrecht.

Auf mich selbst Jacob H.
zur Zahlungszeit in Frankfurt a. M.
oder wo ich anzutreffen bin.
Jacob H.

29.

Formular eines eigenen Wechsels mit einer Prolongation.

Z. den 18. Mai 1835.
400 fl. Courant.

A dato in einem Vierteljahre zahle ich gegen diesen meinen Solawechsel an Herrn Daniel T. in U. die Summe von

Vierhundert Gulden

in Courant, nebst Zinsen zu fünf Procenten. Valuta habe ich baar erhalten, und leiste zur Verfallzeit gute Bezahlung nach Wechselrecht.

Auf mich selbst. Friedrich A.
Friedrich A.

Prolongirt auf weitere drei Monate, mit dem Versprechen der weiteren Zinszahlung zu fünf Procenten bis zu der neuen Verfallzeit.
Z. den 18. Julius 1835.
Daniel T.
Friedrich A.

30.

Formular eines eigenen Wechsels, mit Verzichtung auf Einreden.

G. den 21. Junius 1837.

Gegen diesen meinen Sola-Wechsel zahle ich Endes-Unterschriebener von heute an in vier Monaten, die Summe von

Fünfhundert Gulden

in guter Münze, an Herrn Carl B. in D. Valuta habe ich baar erhalten, leiste zur Verfallzeit gute Bezahlung nach Wechselrecht, und verzichte zugleich auf die Einrede der Verletzung und der Verjährung.

Kilian F.

Auf mich selbst,
500 fl. Courant.
Kilian F.

31.

Formular eines solchen Meßwechsels.

B. den 15. September 1836.
700 Reichsthaler Sächsisch.

Auf nächste Leipziger Michaelismesse zahle ich gegen diesen Sola-Wechsel an Herrn Julius R. oder dessen Ordre die Summe von

Siebenhundert Thaler Sächsisch.

Den Werth habe ich in Waaren erhalten, leiste zur Verfallzeit richtige Zahlung nach Wechselrecht, und verzichte auf die Einrede der Verjährung und der Meßfreiheit.

Franz P.

Auf mich selbst,
Franz P.

32.

Formular eines eigenen Wechsels mit einer Beglaubigung.

F. den 6. März 1834.
200 fl. Courant.

Am Jacobitag dieses Jahres zahle ich gegen diesen meinen Sola-Wechsel an Herrn Moritz L. von hier, die Summe von

Zweyhundert Gulden

in Courant. Den Werth habe ich baar erhalten, und leiste zur Verfallzeit richtige Bezahlung nach Wechselrecht.

Auf mich selbst. Albert F.
Albert F.

Der Unterzeichnete bezeugt in Hinsicht auf den vorstehenden Wechsel des Albert E. auf Moritz L. auf 200 fl., daß der Schuldner, welcher ihm persönlich wohl bekannt ist, diesen Wechsel in seiner Gegenwart ausgestellt und unterschrieben, auch in diese Beurkundung eingewilliget hat. F. den 6. März 1834.

Stadtschultheiß P.

33.

Formular eines eigenen Wechsels, mit einer anderen solchen Beglaubigung.

L. den 19. März 1836.
600 fl. Courant.

Gegen diesen meinen Solawechsel zahle ich von heute an in sechs Monaten an Herrn Maximilian Z. in O. die Summe von

Sechshundert Gulden

in Courant. Den Werth habe ich baar erhalten, und leiste zu der Verfallzeit gute Bezahlung nach Wechselrecht.

Auf mich selbst, Valentin W.
Valentin W.

Wir die Unterzeichneten bezeugen hiemit, daß Valentin W. in unserer Gegenwart den vorstehenden schon früher gefertigten und unterschriebenen Wechsel sowohl, als insbesondere seine Unterschrift in demselben als richtig anerkannt, und uns zugleich ersucht hat, denselben als Zeugen zu unterschreiben, und daß uns beiden der Valentin W. recht gut bekannt ist, und wir dieses auf sein ausdrückliches Ersuchen beurkunden.

L. den 30. April 1836.

Johann M.
Wilhelm F.

V. Formulare von wechselmäßigen Verschreibungen.

34.

Formular einer wechselmäßigen Verschreibung.

Ich Endesunterzeichneter bekenne hiemit, daß ich dem Leonhard L. von hier die Summe von

Vierhundert Gulden

schuldig geworden bin, und verspreche dieselbe bis zu der Heimzahlung mit vier vom Hundert zu verzinsen, und in einem Jahre zurück zu bezahlen. Ich entsage in Hinsicht auf diese Schuld allen und jeden mir etwa zu Statten kommenden Rechtswohlthaten und rechtlichen Einwendungen, namentlich der Einrede des nicht erhaltenen Geldes. Urkundlich in einer eigenhändigen Unterschrift.

H. den 10. April 1837. Johann P.

Vorstehender Betrag von Vierhundert Gulden soll a dato in einem Jahre von mir unweigerlich baar bezahlt, widrigenfalls aber kraft dieses nach Wechselrecht executive gegen mich verfahren werden.

H. den 10. Mai 1837.

Johann P.

35.

Ein anderes solches Formular.

Ich zu Ende Unterzeichneter bekenne hiemit, in Kraft gegenwärtiger wechselmäßiger Verschreibung, daß ich von Michael Z. in U. lehensweise die Summe von

Dreihundert Gulden

erhalten habe, und verspreche dieses Anlehen in einem halben Jahre von heute an gerechnet, unweigerlich baar zu bezahlen, und unterwerfe mich im entgegengesetzten Falle dem Wechselrecht, so daß nach demselben gegen mich verfahren werden solle.

M. den 25. Junius 1836.

Eberhard H.

36.

Formular eines Waaren-Conto, dem Wechselkraft beigelegt ist.

Rechnung des Kaufmann Eberhard N.
für
Herrn Kaufmann A. in U.
S. den 15. Februar 1835.

ꝛc. ꝛc.

—:· 253 fl. 6 kr.

Obiger Betrag von

—:· 253 fl. 6 kr.

soll a dato in drei Monaten von mir unweigerlich baar bezahlt, und, wenn dieses nicht geschehen würde, kraft dieser Verschreibung nach Wechselrecht gegen mich verfahren werden.

U. den 24. Februar 1835.

Friedrich A.

VI. Formularien von Belehrungen über die Folgen der Wechsel-Verbindlichkeit und von Zeugnissen darüber.

37.

Formular einer Belehrung über die Folgen der Wechsel-Verbindlichkeit.

Wer einen Wechsel oder eine wechselmäßige Verschreibung ausstellt, unterwirft sich dadurch der Strenge des Wechselrechtes. Nach diesem muß die Wechselschuld unfehlbar an dem Verfalltage baar bezahlt werden, und wenn dieses nicht geschieht, ist der Wechsel-Gläubiger berechtiget, alsbald zu klagen, und zugleich darauf anzutragen, daß der Richter sich der Person des Schuldners versichere, dieser Klage können blos solche Einreden, nach denen dem Kläger zu Begründung des Wechselprocesses der Beweis obliegt, oder solche, die auf der Stelle bewiesen werden können, eingewendet werden; sind keine solche vorhanden, oder werden sie von dem Richter verworfen, so muß der Beklagte entweder den Wechsel anerkennen, oder schwören, daß er ihn nicht geschrieben und unterschrieben, auch nicht

durch andere Personen habe schreiben oder unterschreiben lassen, und den darin enthaltenen Betrag dem Kläger nicht schuldig sey. Verweigert er diesen Eid, oder erkennt er diesen Wechsel an, so hängt es, wenn er nicht sogleich Zahlung leistet, von dem Gläubiger ab, entweder auf Anlegung des Wechselarrestes, oder auf schleunige Execution den Antrag zu stellen. Im ersten Falle wird der Schuldner so lange bis der Wechsel bezahlt ist, in das bürgerliche Gefängniß gebracht, oder nach Verhältniß des Standes, ihm Hausarrest gegeben, wenn der Gläubiger nicht selbst diesen Arrest erläßt; im anderen Falle wird sogleich Erekution verfügt, und der Gläubiger aus den bereitesten und besten Mitteln des Schuldners befriedigt.

38.

Formular eines Zeugnisses über eine solche Belehrung.

Der Unterzeichnete beurkundet, daß der Martin O. darüber, was ein Wechsel oder eine wechselmäßige Verschreibung für Folgen habe, hinlänglich belehrt worden ist.

A. den 21. April 1836.

Stadtschultheiß P.

39.

Formular einer andern solchen Belehrung.

Daß die Marie P., welche nach dem Ableben ihres Ehegatten die von demselben betriebene Handlung in ihrem Namen fortführt, sowohl über die ihr als einer Frauensperson zustehenden Rechtswohlthaten, als darüber, was ein Wechsel, oder eine wechselmäßige Verschreibung für Folgen habe, vollkommen und hinreichend belehrt worden sey, bezeugt,

F. den 23. October 1834.

Stadtschultheißen = Amt,
N.

40.

Ein weiteres solches Formular.

Der Gerber und Lederhändler Franz B. von hier, wurde vor Ausstellung des vorstehenden Wechsels, über die Folgen, die aus der Verbindlichkeit nach Wechselrecht hervorgehen, vollständig belehrt, was hierdurch bezeugt,

F. den 25. August 1836.

Schultheiß T.

Handlungs-Recht.

Einleitung.

§ 270.

Die Handlung ist ein Gewerbe, welches in der Erwerbung erlaubter Waaren, und ihrem Verkaufe, in der Regel in unveränderter Form besteht a).

a) Fischer Lehrbegriff sämtlicher Cameral- und Polizeirechte Band III. § 250. Musäus Anfangsgründe des Handels- und Wechselrechts § 1. v. Martens Grundriß des Handelsrechts § 8. Mittermaier Grundsätze des gem. teutschen Privatrechts § 477. Lauterbach D. de Jure in curia mercatorum usitato. § 2. Straccha de Mercatura s. mercatore. P. 1. n. 4.

§ 271.

Das Handelsrecht ist der Inbegriff der rechtlichen Bestimmungen, die den Handel betreffen a).

a) Musäus i. a. B. § 3. Fischer i. a. B. § 257.

§ 272.

Das Commerce besteht in einer mit Gewinnst verbundenen Vertauschung von Waaren und Produkten a).

a) Fischer i. a. B. § 258. Titius Jus Privat. Rom. Germ. L. X. c. 3. § 1.

§ 273.

Kaufleute geben gewöhnlich die Waaren unverändert aus der Hand, Fabrikanten, Manufacturisten, Künstler und Professionisten verändern die Form des Produktes.

Erste Abtheilung.

Persönliches Recht der Kaufleute.

Erster Abschnitt.

Persönliche Verhältnisse der Kaufleute, als einzelne Personen betrachtet.

§. 274.

Wer nach den Gesetzen des Staates, in dem er lebt, zu Führung der Handlung berechtiget ist, und diese auf eigenen Namen treibt, ist ein Kaufmann, und genießt die Rechte eines solchen a).

a) v. Martens i. a. W. § 12.

§ 275.

Die Kaufleute theilen sich in Großhändler und Detailhändler, zu den letzteren gehören die Krämer, dann giebt es noch Tröbler und Hausirer.

Der Betrieb der Handlung ist im Allgemeinen verboten, 1) den Geistlichen a), 2) den Militär-Personen b), 3) den Beamten c), den Mäcklern d).

a) c. 6. X. ne clerici vel monachi secularibus negotiis. 3. 50. Nov. 123. c. 6. c. fin. X. de vita et honestate clericor. 3. 1. c. 3. C. 14. qu. 4. c. 9. 10. D. 88. Selchow Elem. Jur. Germ. § 326. Mittermaier i. a. W. § 481. Eichhorn Einleitung in das teutsche Privatrecht § 387. Musäus i. a. W. § 11. v. Martens i. a. W. § 11. Boehmer Princ. Jur. Can. § 106. Straccha l. c. P. 3. n. 4. Boehmer J. E. P. Vol. III. tit. 50. § 13., nach welchem dieses Verbot auch bei den protestantischen Geistlichen in Anwendung kommt.

b) L. un. C. negotiares ne militent. 12. 35. L. 12. §. fin. ff. de cohortalibus. 12. 58. Straccha l. c. P. 3. n. 11. Mittermaier i. a. O. Eichhorn i. a. O. Musäus i. a. O. v. Martens i. a. O. Lauterbach Diss. cit. § 37. Selchow l. c.

c) Mittermaier i. a. O. v. Martens i. a. O. Eichhorn i. a. O. Lauterbach d. Diss. §. 38.

d) v. Martens i. a. O. Eichhorn i. a. O. Fischer i. a. W. § 289. Estor teutsche Rechtsgelahrtheit Bd. II. § 4204. Musäus i. a. W. 23. Rößig Grundsätze des teutschen Privatrechts Abthlg. 1. Abschn. 4. Cap. 6. § 13. S. 183., wenigstens in Hinsicht auf diejenige Handelsgattung, in der sie Mäckler sind, was auch aus der Analogie der Wechs. Ordn. Cap. 3. § 4. (m. s. § 35. Note d) hervorgeht.

§ 277.

Hingegen ist die Handlung gestattet, 1) den Frauens-Personen a). Eine Frauens-Person, welche nicht blos Eigenthümerin einer Handlung ist, die sie durch einen Handlungs-Vorsteher führen läßt b), oder ihrem Ehegatten, der ein Kaufmann ist, blos bei seinem Gewerbe Hülfe leistet c), sondern den Handel selbstständig in ihrem eigenen Namen führt, nennt man eine Handelsfrau d). Sie verliert in Beziehung auf Handelsgeschäfte ihre weiblichen Freiheiten e),

aber nicht in Hinsicht auf solche Rechtsgeschäfte, die die Handlung nicht betreffen f). g).

a) v. Martens i. a. B. § 12. Mufäus i. a. B. § 12. Fischer i. a. B. § 275. Mittermaier i. a. B. § 482. Rebhahn Summaria delineatio quaestionis, quae uxor mercatrix sit. Lauterbach cit. D. § 47. Selchow l. c. § 196.

b) v. Martens i. a. O. Mittermaier i. a. O. Fischer i. a. B. § 275.

c) v. Martens i. a. O. Mittermaier i. a. O. Gmelin die Ordnung der Gläubiger. 5te Classe. Anh. Von der Verbindlichkeit einer Ehefrau zu Bezahlung der bei dem Gantprocesse über ihres Ehemanns Vermögen eingeklagten Schulden. § 10. S. 715. 716.

d) Rebhahn l. c. Mittermaier i. a. O. v. Martens i. a. O. Mufäus i. a. O.

e) v. Martens i. a. O. Mittermaier i. a. O. Fischer i. a. O. Gmelin i. a. B. § 32. S. 779. 780 Selchow l. c. Mufäus i. a. O. Lauterbach l. c. Rebhahn d. Diss. § 57. Insbesondere auch nach Würtembergschem Recht, Gesetz v. 21. Mai 1828. Art. 6. Jede nicht vor einer gerichtlichen Stelle geschehene Intercession einer Frauensperson ist, wenn solche auch eidlich bestätigt worden seyn sollte, nichtig. Von dieser Regel findet einzig bei den Intercessionen der Handelsfrauen in Handels-Angelegenheiten eine Ausnahme statt.

f) Berger O. J. L. III. tit. 3. not. 4. Fischer i. a. B. Bd. I. § 96. Mittermaier i. a. O. Es geht dieses auch aus dem angef. Gesetz v. 21. Mai 1828. Art. 6. und zwar aus den Worten: in Handels-Angelegenheiten; hervor.

g) Eine solche Frauensperson kann unverheirathet Wechs. Ordn. Cap. 2. § 6. 3.) (m. s. § 14. Note c) oder Wittwe, Wechs. Ordn. Cap. 2. § 6. 1.) seyn, oder mit ihrem Ehemanne gemeinschaftlich die Handlung führen, Wechs. Ordn. Cap. 2. § 6. 2).

§ 278.

3) Den Minderjährigen a); 3) den Israeliten, wenn sie den Staatsschutz erlangt haben, oder das Staats-Bürgerrecht besitzen b).

a) v. Martens i. a. O. Fischer i. a. B. Bd. III. § 277., besonders wenn er 20 Jahr alt ist, Fischer i. a. O. Wechs. Ordn. Cap. 2. § 9, in den Worten: Nur ist des Vaters oder Pflegers Einwilligung unvonnöthen, wann der Minderjährige 20 Jahre zurück gelegt, und dabei eine öffentliche eigene Handlung oder Haushaltung wirklich angefangen hat; es kann übrigens keinem Zweifel unterliegen, daß der Minderjährige zu dem Betriebe einer Handlung Dispensation bedarf.

b) v. Martens i. a. O. Fischer i. a. B. § 276. Gesetz in Betreff der Verhältnisse der israelitischen Glaubensgenossen v. 25. April 1828. Art. 24. Zu allen ordentlichen bürgerlichen, zünftigen oder nicht zünftigen Gewerben, insbesondere zum Betrieb des Ackerbaues, der Handwerke, der Fabriken und Manufakturen, des ordentlichen Wechsel-, Groß- und Detail-Handels ist jeder Israelite, unter Beobachtung der in der allgemeinen Gesetzgebung dafür vorgeschriebenen Bedingungen, mit den nachstehenden Ausnahmen befähigt: die Zahl der jüdischen zünftigen Detail-Handlungen kann in keiner Gemeinde des Königreichs ohne Zustimmung des Gemeinderaths durch Errichtung neuer oder durch Erwerbung christlicher Detail-Handlungen vermehrt werden.

Nur diejenigen Israeliten, welche sich am 1. October 1827 bereits dem Detailhandel oder der ordnungsmäßigen Vorbildung für denselben gewidmet haben, und sich hierüber binnen drei Monaten nach Verkündigung dieses Gesetzes bei dem Gemeinderath ihrer Heimath ausweisen werden, sind bei ihrer dereinstigen Ansässigmachung in diesem Heimathorte der vorstehenden Beschränkung nicht unterworfen rc.

Art. 25. Auf diejenigen Israeliten, welche schon vor der Verkündigung des gegenwärtigen Gesetzes das volle Unterthanenrecht durch ihre Geburt oder durch besondere Aufnahme erlangt haben, sowie auf deren Kinder und Nachkommen finden die Beschränkungen des nächstvoranstehenden Art 24. keine Anwendung. Art. 26. Der Israelite, welcher die gesetzliche Befugniß zum Großhandel, zu einem unbefugten Detailhandel oder zum Schacherhandel mißbraucht, wird im ersten Uebertretungsfalle mit einer Geldbuße von 10 fl. bis 75 fl., im Wiederholungsfalle aber mit einer wenigstens vierzehntägigen Freiheitsstrafe belegt. Art. 30. Derjenige Israelite, welcher sich um die Aufnahme in die kaufmännische Innung meldet, hat seine Befähigung entweder durch

die ordentliche Prüfung, oder durch eine wenigstens siebenjährige Vorbereitung, als Lehrling und Gehülfe nachzuweisen.

§ 279.

Die Personen, welche bei der Handlung vorkommen, sind entweder Hauptpersonen, Kaufleute oder Nebenpersonen, Faktore, Buchhalter, Commis, Lehrlinge und Mäckler.

§ 280.

Der Faktor ist die von dem Herrn der Handlung oder von der Handlungs-Gesellschaft ernannte Person, welche vermöge allgemeiner Procura, die Handlung im Namen des Eigenthümers derselben betreibt a). Seine Procura, die den Handelsfreunden bekannt gemacht werden muß b), bestimmt die Grenzen seiner Befugnisse, im Zweifelsfalle tretten die Vorschriften des Römischen Rechtes über den Institor ein c). Innerhalb den Grenzen seiner Procura verbindet er den Prinzipal vollständig d), er darf für seinen Nutzen keine Geschäfte machen e), kann übrigens eine angemessene Belohnung fordern f); und haftet blos für den Fond, den er im Handel hat g), wenn der Principal stirbt, bleibt die Procura bei Kräften, bis sie von den Erben zurück genommen wird h).

a) Mittermaier i. a. B. § 483. v. Martens i. a. B. § 28. Musäus i. a. B. §. 21. Fischer i. a. B. § 281. Eichhorn i. a. B. § 387.

b) Fischer i. a. O. Mittermaier i. a. O.

c) Eichhorn i. a. O. Mittermaier i. a. O. Nach diesen Vorschriften sind die gegenseitigen Verbindlichkeiten des Prinzipals (Präponenten) und Faktors nach der Beschaffenheit des zwischen ihnen abgeschlossenen Vertrages, entweder als Dienstvertrag, locatio conductio operarum, oder als Mandat zu beurtheilen, dritte Personen hingegen können aus den mit dem Faktor in Beziehung auf das ihm übertragene Geschäft abgeschlossenen Verträgen gegen den

Herrn der Handlung die institorische Klage anstellen. Thibaut System d. Pand. Rechts § 875. Bucher das Recht der Forderungen, § 86. Malblanc Princ. Jur. Rom. § 504. und derselbe ist auf das Ganze, und nicht nur, soweit die Waaren reichen, verbindlich, L. 5. § 2. ff. de institor. act. 14. 3. Thibaut i. a. O. Der Faktor darf gegen das Verbot des Principals keinen Bevollmächtigten substituiren, Thibaut i. a. O. Leyser Sp. 677. m. 15., hingegen, wenn das Geschäft es nothwendig macht, ohne besondere Vollmacht Geld aufnehmen, Thibaut i. a. O. Leyser Sp. 130. m. 6.

d) Mittermaier i. a. O. v. Martens i. a. O. Fischer i. a. B. § 383.

e) Fischer i. a. B. § 282. Mittermaier i. a. O.

f) Fischer i. a. O.

g) Fischer i. a. B. § 283.

h) L. 17. § 2. 3. ff. de institor. act. 14. 3. Mittermaier i. a. O.

§ 281.

Dem Buchhalter stehen, wenn ihm nicht die allgemeine Procura übertragen, in welchem Falle er als Faktor anzusehen ist, die Befugnisse des letzteren sowenig zu a), als den Handlungsgehülfen, (Commis, Comtoirdiener) b). Sie verpflichten den Herrn der Handlung nicht, außer wenn ihnen besondere Aufträge für einzelne Geschäfte ertheilt sind c). Ist ihnen der Verkauf von Waaren anvertraut, so dürfen sie auch die Zahlung sowohl in als außer dem Laden einziehen d). Die Firma dürfen sie nicht gebrauchen e). Handlungs-Gehülfen, welche auf die Messe geschickt werden, sind als Faktoren f), Reisende, commis voiageurs, nach ihrem Auftrage entweder als Faktore, oder als Commissäre, oder als Mandatare zu betrachten g).

a) v. Martens i. a. B. § 29. Eichhorn i. a. O.

b) v. Martens i. a. O. Fischer i. a. B. § 285.

c) Mittermaier i. a. W. §484. v. Martens i. a. O. Eichhorn i. a. W.
d) Mittermaier i. a. O., Fischer i. a. W. § 286.
e) Mittermaier i. a. O.
f) Mittermaier i. a. O.
g) Ebendas.

§ 282.

Mäckler, proxenetae, sensales, sind solche Personen, welche zu Vermittlung und Unterhandlung in Handelsgeschäften gebraucht werden a). Sie theilen sich in öffentliche und Privatmäckler, die ersteren werden von der Obrigkeit angestellt und beeidigt b), und dürfen keine Handlungsgeschäfte treiben c). Sie sind verbunden alle ihre Geschäften in ein Tagbuch einzutragen d), und den dabei interessirten Personen, aber keinem Fremden einen Auszug aus demselben, die Mäcklernotiz, mitzutheilen e), die wenn sie eidlich erhärtet wird, einen vollen f), nach ihrem Tode aber, oder in ihrer Abwesenheit, einen halben Beweis g), bildet, so wie überhaupt auf ihr Zeugniß ein großer Werth gelegt wird h), der Mäckler muß immer demjenigen Kaufmann dienen, der ihn zuerst aufgefordert hat, und darf keinen Auftrag annehmen, der diesem nachtheilig ist i), die von den Mäcklern auf der Börse entworfenen, und öffentlich bekannt gemachten Courszettel haben volle Beweiskraft k). Sie müssen für jede Arglist, und jede Art von Verschuldung, auch die geringste haften l), und sind strafbar, wenn sie bei einem unerlaubten Geschäfte Dienste geleistet haben m), der Mäcklerlohn ist entweder obrigkeitlich festgesetzt, oder nicht n), und beruht im letzteren Falle auf dem Herkommen, oder er wird gerichtlich bestimmt o), er kann gefordert werden p), auch wenn er nicht versprochen wurde q), und geht verloren, wenn der Mäckler zu viel forderte, oder dabei betrügerisch zu Werke gieng r).

a) Malblanc Princ. Jur. Rom. § 832. Hellfeld Jurispr. For. § 2156. Leyser Sp. 681. m. 5. Fischer i. a. W. § 287. Musäus i. a. W. § 23. v. Martens i. a. W. § 30. Eichhorn i. a. O. Mittermaier i. a. W. § 485. Estor i. a. W. Bd. II. § 4197. Rößig i. a. W. Abthlg. 1. Abschn. 4. Cap. 6. § 13. S. 183.

b) Hellfeld l. c. Leyser Sp. 681. m. 1. Estor i. a. W. § 4198. v. Martens i. a. O. Fischer i. a. W. § 288.

c. M. s. § 276. Note d.)

d). Fischer i. a. W. § 289. Voetius Commentar. ad Digesta Lib. L. tit. 14. n. 2. Musäus i. a. O. v. Martens i. a. O. Mittermaier i. a. O. Eichhorn i. a. O.

e) Fischer i. a. O. Musäus i. a. O.

f) Mittermaier i. a. O. Eichhorn i. a. O. v. Martens i. a. O.

g). v. Martens i. a O. Eichhorn i. a. O.

h) Fischer i. a. O. Estor l. a. W. § 4205. Stryck U. M. P. Lib. L. tit. 14. § 3. Gail L. I. Obs. 100 n. 17. jedoch nur alsdann, wenn der Mäckler beiden Theilen und nicht Einem derselben blos diente. Hellfeld l. c. Leyser Sp. 681. m. 9. 10.

i) Mittermaier i. a. O.

k) Ebendas.

l) L. 2. ff. de proxeneticis 50. 14. Hellfeld l. c. Lauterbach Coll. Th. Pr. P. Vol. III. Lib. L. tit. 14. § 6.

m) Hellfeld l. c. Leyser Sp. 681. m. 11. 12. 15.

n) Musäus i. a. O. v. Martens i. a. O.

o) Bucher i. a. O. Lauterbach l. c. § 5.

p) L. 1. ff. de proxeneticis. 50. 14. Lauterbach l. c. Hellfeld l. c. Leyser Sp. 681. m. 7

q) Hellfeld l. c. Puffendorf T. III. Obs. 152.

r) Fischer i. a. W. § 291. Der Mäcklerlohn wird bey dem Waarenhandel und bei Assecurationen von dem Verkäufer und dem Versicherten allein, bei anderen Geschäften aber von beiden Contrahenten zu gleichen Theilen bezahlt.

§ 283.

Was das Verhältniß zwischen Kaufleuten und Frachtfuhrleuten betrifft, so muß der Absender der Ladung, den

mit dem Fuhrmann abgeschlossenen Vertrag pünktlich erfüllen, namentlich den größten Fleiß dabei anwenden a), und ihm einen sichern Ladungsplatz anweisen b). Wenn der Fuhrmann den Verdacht hat, daß ihm verbotene Waaren aufgegeben worden seyen, so darf er die Ladung an einem sichereren Orte absetzen, und der Absender muß ihn in dem Falle, wenn die Ladung confiscirt, und er bestraft wird, entschädigen c), und dieses muß auch geschehen, wenn ihm absichtlich oder aus Nächläßigkeit eine schwerere Ladung als die bedungene aufgegeben wurde d). Der Empfänger muß den mit dem Fuhrmann abgeschlossenen Vertrag erfüllen e) und wenn die Ladung gut und richtig abgeliefert ist, die Fracht bezahlen f). Der Fuhrmann muß die Ladung gut, d. h. unverdorben und unbeschädigt g), und richtig, nemlich zu der gehörigen Zeit abliefern h). Den Zufall darf er nicht leisten, hiezu gehören namentlich Hagel i), Wolkenbrüche und Ueberschwemmungen k), durch Bliz entstandenes Feuer l), starker Schnee, der die Wege unfahrbar macht m), der Tod der Pferde n), Diebstahl, der durch Aufsicht und Sorgfalt nicht verhindert werden konnte o) und Raub, wenn der Weg nicht zuvor schon unsicher war p). Wenn ein Schaden durch Arglist des Fuhrmanns q), oder durch Nachläßigkeit und Ungeschicklichkeit desselben r), entsteht, so muß er solchen ersetzen; Hiezu gehört vorzüglich, wenn Wagen und Geschirr, die übernommene Ladung fortzubringen, nicht hinreicht s), wenn solche auf einen schlechteren Wagen gebracht wird t), wenn der Fuhrmann nicht selbst fährt u), wenn der Wagen durch seine Nachläßigkeit Feuer fängt v), wenn er Nebenwege fährt w), den Zoll defraudirt und dadurch die Ladung gefährdet, oder seine Ankunft verspätet x), wenn er durch eigene Schuld die Ladung nicht zu gehöriger Zeit, und in dem gehörigen Zustande abliefert y), oder sie verwechselt z). Zu dem

Ersatze des Schadens, der durch die innere Beschaffenheit der Güter, oder die Nachläßigkeit des Spediteurs entsteht, ist er nicht verbunden a), auch kann er Ersatz für das verlangen, was er bei eingetretenen unverschuldeten Ereignissen zum Besten der Ladung vornimmt b).

a) Münter das Frachtfahrer-Recht Thl. 1. Abschn. 1. Stck. 12. § 6.

b) L. 43. ff. locati. 19. 2. Münter i. a. B. Thl. 1. Abschn. 1. Stck. 12. § 4.

c) Münter i. a. O. § 9. 10.

d) L. 30. § 2. ff. locati 19. 2. Münter i. a. O. §. 5. 7.

e) Besonders wenn er den Absender dazu beauftragte, oder eine Geschäftsführung anzunehmen ist.

f) Münter i. a. B. Thl. 1. Abschn. 1. Stck. 6. § 4. Wenn er die Fracht unbedingt zahlt, so entsteht dadurch die rechtliche Vermuthung, daß die Ablieferung gut und richtig stattgefunden habe, und es ist daher räthlich, daß der Empfänger, wenn er die Beschaffenheit der Waaren nicht alsbald prüfen kann, und doch die Fracht zahlen soll, dieses unter der ausdrücklichen Erklärung thue, daß er, weil er die Ladung nicht habe untersuchen können, durch die Bezahlung der Fracht die gute und richtige Ablieferung nicht anerkennen wolle.

g) Münter i. a. O. §. 6. Stck. 7. § 1.

h) Münter i. a. O. Stck. 6. § 6. 7. 8. Stck. 7. § 1.

i) Münter i. a. O. Stck. 10. § 7.

k) Ebendas. Schaden (Salander) Recht der Fuhrleute. Cap. 2. § 13. L. 10. § 1. i. f. ff de periculo et commodo rer. vendit. 18. 6.

l) Münter i. a O. Schaden i. a. O. L. 23. ff. de R. J. 50. 17. L. 1. § 4. ff. de O. et A. 447.

m) Schaden i. a. O. L. 78. § ult. ff. de contrah. emt. 18. 1.

n) Schaden i. a. O. L. 23. ff. de R. J. 50. 17.

o) Münter i. a. O. Stck. 10. § 5.

p) Das. § 10. L. 23. ff. de R. J. 50. 17. L. 3. § 1. ff. nautae, caupon. stabular. 4. 9.

q) Münter i. a. O. Stck. 7. § 2. Schaden i. a. O. § 4. Wenn die Beschädigungen von einem Dritten aus Feindschaft gegen den Frachtfahrer geschah, so muß der letztere dennoch den Schaden ersetzen. Münter i. a. O. Stck. 8. § 6. 7.

r) Münter i. a. O. Stck. 9. § 4.

s) Ebendaf.

t) Münter i. a. O. § 5. L. 13. ff. locati. 19, 2.

u) Münter i. a. O. § 6. Schaden i. a. O. § 9.

v) Münter i. a. O. § 8.

w) Das. § 10. Schaden i. a. O. § 6.

x) Münter i. a. O. Schaden i. a. O. § 7. 8.

y) Münter i. a. O. § 9. u. f. Wenn der Zeitraum innerhalb welchem die Waaren abgeliefert werden sollen, nicht in dem Vortrage bestimmt ist, so ist diejenige Zeit anzunehmen, welche andere Fuhrleute unter ganz gleichen Verhältnissen gebraucht haben würden, oder es sind Kunstverständige darüber zu hören.

z) Münter i. a. O. u. f.

a) Mittermaier i. a. W. § 486.

b) Ebendaf.

§ 284.

Die Waaren, welche man zu Schiffe versendet, müssen, jedes nach seiner Art, geladen, der Boden wohl verwahrt a), und darauf gesehen werden, daß das trockene Gut nicht verderbe, und die Gefäße, worin das nasse aufbewahrt wird, nicht verlechen b). Wenn der Schiffer ohne Wissen der Befrachter einen Anderen an seine Stelle setzt, die Reise nicht unternimmt, oder aus eigener Schuld das zu ladende Gut zurückläßt, oder nicht in sein Schiff nehmen kann, muß er für den dadurch verursachten Schaden stehen c). Da er das Gut in dem Zustande und in der Qualität überliefern muß, in der er es übernommen hat, so darf er das, was ihm ungemessen zugestellt wurde, messen lassen, er muß jedoch alsdann dafür stehen d). Er muß überdieß für jeden durch seine Verschuldung und die des Schiffsvolkes, verursachten Schaden haften, und daher darauf Bedacht nehmen, daß jeder Schaden verhütet, und die ohne sein Verschulden entstandene Beschädigung ausgebessert werde e), auch das

Gut zu der gehörigen Zeit und an Ort und Stelle bringen, es ansagen, und in Zeit von zwey bis drey Tagen ausladen f), auch solches, wenn das Wasser nicht tief genug ist, in Bordinge laden lassen g). Das auf Schiffe gegebene Gut muß von dem Eigenthümer mit einer gewissen Marke bezeichnet werden h). Wenn das Schiff vor der Reise schadhaft wurde, oder der Schaden durch Nachläßigkeit des Schiffers entstand, so muß derselbe allen dadurch verursachten Schaden ersetzen, und ebenso, wenn er durch Ungeschicklichkeit, oder überhaupt durch eigene Schuld Schiffbruch leidet, Zölle defraudirt, Contrabande, oder falsche Flaggen führt, ein feindliches Schiff angreift, gefährliche Orte nicht vermeidet, untüchtige Leute anstellt i), untüchtiges Geräthe oder Taue führt, das Schiff nicht hinlänglich garnirt, im Hafen nicht wohl befestigt, die Waaren nicht aufsetzt oder staut, nöthigen Falles keine Lootsen gebraucht, die Waaren in ein anderes Schiff überladet, die Admiralschaft bricht k), auch muß er für den durch die Mäuse verursachten Schaden haften, weil er eine Katze auf dem Schiffe halten soll l), hingegen steht er nicht für den Schaden, wenn er wegen einer schweren Krankheit oder anderen wichtigen Ursachen die Reise nicht vollenden kann, wenn er wegen Ungewitter vor vollendeter Ladung von der Rhede zurück in die See laufen und daher einiges Gut zurücklassen muß, wenn das Schiff durch Sturm an Felsen getrieben wird, und dabey Waaren verlohren gehen, oder Schaden leiden, die in Bordinge geladene Waaren zu Grunde gehen, oder überhaupt ohne seine und der Schiffsleute Verschuldung Schaden leiden m).

a) Surland Grundsätze des europäischen Seerechts § 171. v. Cancrin Abhandlungen von dem Wasserrechte Bd. III. (Abhandlung von dem Seerechte Bd. I.) Abhdlg. 15. § 61.

b) Gurland i. a. B. § 170. v. Cancrin i. a. O. Wedderkop Introductio in Jus nauticum L. III. tit. 3. § 28.
c) Wedderkop l. c. § 26. v. Cancrin i. a. B. § 62.
d) Gurland i. a. B. § 240. v. Cancrin i. a. O.
e) Wedderkop l. c. § 28. v. Cancrin i. a. O.
f) Wedderkop l. c. § 29. 31. v. Cancrin i. a. O.
g) Wedderkop l. c. § 31. v. Cancrin i. a. O.
h) Gurland i. a. B. § 234. 235. 237. v. Cancrin i. a. B. § 70. 71. Estor i. a. B. § 4602—4604. de Som. D. de Notis mercatorum. § 20.
i) Wedderkop l. c. § 32. v. Cancrin i. a. O.
k) Wedderkop l. c. § 33. v. Cancrin i. a. O.
l) Wedderkop l. c. § 34. v. Cancrin i. a. O.
m) Wedderkop l. c. § 35. v. Cancrin i. a. B. § 83.

Zweiter Abschnitt.

Privilegien der Kaufleute.

§ 285.

Das hauptsächlichste Privilegium der Kaufleute besteht darin, daß ihr Handelsbuch, wenn es ordentlich geführt und eingerichtet ist, einen halben Beweis bildet a), und der Kaufmann daher zu dem Erfüllungseide zugelassen wird b), wodurch nicht allein der Betrag der Schuld, sondern auch ihre Existenz bewiesen wird c).

a) v. Martens i. a. W. § 39—41. Musäus i. a. W. § 15. Fischer i. a. W. § 353. Mittermaier i. a. W. § 514. Malblanc Princ. Jur. Rom. § 603. Hellfeld Jurispr. for. § 1166. Lauterbach Coll. Th. Pr. Pand. Vol. II. L. XXII. tit. 4. § 50. et d. Diss. § 285. Roesener de Libris mercatorum. Cap. 11. n. 5. Klein D. de Probatione, quae fit per libros mercatorum. Cap. 4. § 4. Schwendendörfer D. de Privilegiis mercatorum. Cap. 4. §. 18. Selchow l. c. § 327. Landrecht Thl. I. Tit. 34. Art. der Kauf- und

Handwerksleut Schuldbücher. §. Item Schuldbücher ꝛc. S. 131. Item Schuldbücher, so durch Unsers Herzogthums Kauf- und Handwerksleut gegen denjenigen gemacht werden, die Waaren von ihnen kaufen, oder bei ihnen Arbeit machen lassen, wo die unargwöhnisch und ordentlich gemacht, auch die Schuldherrn ihr Gewerb und Handwerk aufrecht und erbarlich führen, und eines guten Leumbdens und Wesens seyn, die sollen auch, nach Unserer Gerichten Erkanntnuß, zu Beweisung dienstlich seyn: also daß Unsere Gericht, wo vorerzählte Umstände samptlich vorhanden, den Schuldherrn, zu den fürgebrachten Schuldbüchern oder Registern, den Ayd, in supplementum, zu völliger Beweisung ertheilen: doch im Fall angeregte Umstände auch durch mehr Adminicula oder Behelf bestärkt, möchte gemeldten Schuldbüchern, ohne Ertheilung des Ayds geglaubt werden, so zu Unserer Gerichten Erkanntniß gestellt seyn soll. Da es aber an obberührten Umständen und Adminiculn ermanglen würde, soll auf solche Schuldbücher oder Register nichts erkennt werden.

b) v. Martens i. a. B. § 41. Musäus i. a. O. Fischer i. a. O. Mittermaier i. a. O. Malblanc l. c. Hellfeld l. c. Lauterbach l. c. d. Diss. § 297. Roesener l. c. Cap. 11. n. 227. Klein d. Diss. l. c. Schwendendoerfer l. c. Selchow l. c. Laubrecht i. a. O. Es ist jedoch auch hinreichend, wenn statt des Erfüllungseides ein Zeuge producirt wird, Klein d. Diss Cap. 4. § 27. Schwendendoerfer l. c. Carpzov P. 1. Const. 17. def. 35.

c) Musäus i. a. O. Mittermaier i. a. B. § 515.

§ 286.

Dieses Vorzugsrecht steht jedoch nur dem Hauptbuch, Mastro a) zu, und es ist hiezu erforderlich, daß das Buch von einem Kaufmann geführt wurde b), welcher in einem unbescholtenen Rufe steht c), daß das Buch selbst die Handlung betrifft, welche der Kaufmann, der es führte, treibt d), daß die Einträge nicht unwahrscheinlich sind, e), daß es das Soll; und Haben; enthält f), der Grund der Schuld ausdrücklich bezeichnet ist g), daß das Buch einen Titel und eine Aufschrift hat h), ord-

nungsmäßig gebunden ist i), keine Marginal-Bemerkungen k), Durchstriche l), und Kreutzstriche m), enthält, der Tag, Monat und Jahr beigesetzt ist n), daß es mit der Klatte und dem Journal übereinstimmt o).

a) Musäus i. a. B. § 16. v. Martens i. a. B. § 40. Mittermaier i. a. B. § 515. Fischer i. a. O. Klein d. Diss. Cap. 1. § 8. Bei der israelitischen Buchhaltung das Journal, v. Martens i. a. O. Mittermaier i. a. O. Doch kann das Hauptbuch verlangt werden, v. Martens i. a. O., sowie überhaupt die Vorlegung aller auf einander folgender Bücher, Mittermaier i. a. O.

b) Musäus i. a. O. Mittermaier i. a. O. Fischer i. a. B. § 349. Klein d. Diss. Cap. 2. § 3. Straccha l. c. P. 2. nr. 65. Gail L. II. Obs. 20. Es ist übrigens nicht erforderlich, daß der Kaufmann oder der Besitzer der Handlung selbst es geführt hat, sondern hinreichend, wenn es nur von einem Buchhalter geführt wurde, Musäus i. a. O. Fischer i. a. O.

c) v. Martens i. a. O. Mittermaier i. a. O. Gail L. II. Obs. 20. nr 7. Lauterbach l. c. § 50. d. Diss. § 285. Klein d. diss. l. c. Carpzow P. I. Const. VI. def. 35. nr. 5. Schwendendörfer d. Diss. l. c. Dieses wird jedoch in der Regel vermuthet, arg. L. 18. ff. de probat. 22. 3. c. 1. X. de Scrutin. in ord. fac. i. 13. c. fin X. de praesumt. 2. 23. Alciat. de Praesumt. Reg. 3. Praes. 2. Menoch. de Praesumt. L. V. Praes. 3. n. 15. Mevius ad Jus Lubecense P. V. tit. 6. Art. 4. n. 15., und es muß daher das Gegentheil erwiesen werden, es müßte denn die Anrüchtigkeit eines Kaufmanns notorisch seyn, so kann z. B. dem Buche eines solchen, der schon wegen Fälschung gestraft wurde, kein Glauben beigemessen werden, Klein d. Diss. l. c. Mevius l. c. n. 16. 18. In wiefern das Buch eines Falliten Glauben verdient, hängt davon ab, ob derselbe blos durch eigene Verschuldung fallirte, oder ob er durch Unglücksfälle, die ihn betrafen, dazu gebracht wurde; in dem letzten Falle kann seine Glaubwürdigkeit nicht bezweifelt werden. Klein d. Diss. Cap. 2. § 10 Mevius l. c. P. V. tit. 6. Art. 4. in addition. Rösener l. c. Cap. 14. n. 24. Mittermaier i. a. O. Fischer i. a. B.

§ 362. Nach Musäus i. a. O. kann überhaupt das Buch eines Falliten bloß aus diesem Grunde nicht verdächtig seyn.

d) Klein d. Diss. Cap. 2. § 13. Gail. L. II. Obs. 20. n. 8.

e) Klein d. Diss. Cap. 2. § 8. Mevius l. c. P. V. tit. 6. Art. 4. n. 22.

f) Fischer i. a. W. § 349. Klein d. Diss. Cap. § 19. Gail L. II. Obs. 20. nr. Straccha de Mercatura P. 2. n. 56. Roesener l. c. Cap. 6. n. 1. Lauterbach l. c. § 50. d. Diss. § 285.

g) Lauterbach Coll. Th Pr. P. l. c. Musäus i. a. O. v. Martens i. a. O. Fischer i. a. O. Klein d. Diss. Cap. 2. § 24. Straccha l. c. P. 2. n. 57. 60. Roesener l. c. Cap. 7. n. 18.

h) Klein d. Diss. Cap. 2. § 28. Straccha l. c. P. 2. n. 53. Roesener l. c. Cap. 7. n. 1. Lauterbach d. Diss. § 285.

i) Musäus i. a. O. Klein d. Diss. Cap. 2. § 29. Roesener l. c. Cap. 7. n. 6., auch sollen die Blätter numerirt oder paginirt seyn, Musäus i. a. O. Lauterbach d. Diss. l. c. Fischer i. a. O. Estor i. a. W. Bnd. III. § 220., es soll auch den gehörigen Anfang und Ende haben, Fischer i. a. O.

k) Klein d. Diss. Cap. 2. § 33. Mevius l. c. P. V. tit. 6. Art. 4. n. 35. Roesener l. c. cap. 14. n. 59.

l) Klein l. c. Mevius l. c. Roesener l. c. cap. 74. n. 57. 58. Fischer i. a. O. Hiezu gehört auch, daß kein Wort mit einem Striche umschlossen, Roesener l. c. n. 57., daß nichts zwischen die Zeilen hinein geschrieben, Roesener l. c. n. 58., und daß darin nichts radirt ist, Fischer i. a. O. Roesener l. c. n. 48. 161. namentlich in der Hauptsumme, Fischer i. a. O.

m) Klein l. c. Roesener l. c. n. 48. 56. Mevius l. c. n. 25.

n) Musäus i. a. O. v. Martens i. a. O. Lauterbach Coll. Th. Pr. P. l. c. d. Diss. l. c. Klein d. Diss. Cap. 2. § 34 Fischer i. a. O. Straccha l. c. P. 2. n. 61. Decisiones Rotae Genuae. Dec. 173. n. 13.

o) Musäus i. a. O. Fischer i. a. O.

§ 287.

Diesen Vorzug genießen auch die Bücher der Fabrikanten, Manufacturisten, Buchdrucker, Apotheker a), und Profeßionisten b), wenn dieselben regelmäßig c), und die der israelitischen Kaufleute, wenn sie in teutscher Sprache geführt sind d).

a) Fischer i. a. O. Musäus i. a. B. § 17. welcher auch mit Runde i. a. B. § 400. die Bücher derjenigen Personen, welche große Lieferungen an den Hof oder die Armee zu machen haben, hinzusetzt. Streitig ist es, ob dieser Vorzug auch auf die Bücher der Wechsler und Bankier auszudehnen ist, Mittermaier i. a. O. v. Martens historische Entwicklung des Ursprungs des Wechselrechts § 4. Note t). Claproth Grundsätze des ord. bürgerl. Processes § 233. Fischer i. a. O. bejahen es, und es ist dieses auch ungezweifelt die richtigere Meinung. Struben rechtliche Bedenken Thl. 4. N. 44. Runde i. a. O. verneinen es, und letzterer so wie von Martens i. a. B. § 41. Note c) spricht diesen Vorzug auch den Lotto- und Lotterie-Büchern ab, was hingegen Eckard Lotto-Recht S. 51. behauptet; daß dieses Recht auch den Krämern zustehe, unterliegt wohl keinem Zweifel, Mittermaier i. a. B. § 514. doch widerspricht es Fischer i. a. B. § 355.

b) Landrecht Thl. I. Tit. 34. i. a. Art. u. §. Nach gemeinem Rechte ist es streitig, für die bejahende Meinung sprechen Musäus i. a. O. Leyser Sp. 279. n. 4. Wernher Vol. I. P. 5. Obs. 149. Strube Thl. 5. N. 104. Runde i. a. O. Lauterbach Coll. Th. Pr. P. I. c. für die verneinende Barth Dissensus in foro. Cent. VII. Diss. 669. n. 8. Fischer i. a. B. § 355. Mittermaier i. a. O.

c) Musäus i. a. O.

d) Musäus i. a. B. § 18. Runde i. a. B. § 643. Lauterbach d. Diss. § 285. v. Martens i. a. B. § 41. wenn sie nemlich zu Führung der Handlung berechtigt sind.

§ 288.

Diese privilegirte Beweiskraft der Handelsbücher er-

streckt sich übrigens bloß auf Gegenstände der Handlung, und nicht auf andere Forderungen a).

a) Musäus i. a. O. Fischer i. a. W. § 354. Mittermaier i. a. W. § 514.

§ 289.

Bei der Vorlegung des Handelsbuches ist es hinreichend, wenn bloß dasjenige Blatt, auf dem die fragliche Forderung eingetragen ist, gezeigt wird a).

a) Klein d Diss. Cap. 3. § 26. Rösener l. c. Cap. 9, n. 14. 15. Gail L. I. Obs. 106. n. 10. Straccha l. c. P. 2, n. 40. Lauterbach d. Diss. §. 303.

§ 290.

Die Vorlegung findet vor dem Richter des Kaufmanns, dessen Handelsbuch vorgelegt werden soll, statt a).

a) Klein. d. Diss. Cap. 3. § 27. Rösener l. c. Cap. 9. n. 18. L. 4. § fin. ff. de edendo 2. 3. Decis. Rotae Genuae Dec. 98. Wenn jedoch derselbe sich dazu versteht, dieses Buch an ein anderes Gericht zu schicken, so kann dieses nur auf Gefahr und Kosten desjenigen geschehen, der auf die Vorlegung desselben anträgt. Klein d. Diss. Cap. 3. § 28.

§ 291.

Das Handelsbuch bildet einen halben Beweis sowohl gegen Kaufleute als andere Personen a).

a) Mittermaier i. a. W. § 515. v. Martens i. a. O.

§ 292.

Wenn der Kaufmann, der sein Handelsbuch beschwören soll, gestorben ist, so sind die Erben desselben zu der Leistung des Erfüllungseides zuzulassen a).

a) Fischer i. a. W. § 364. Mufäus i. a. W. §. 10. Es müßte denn der noch lebende Buchhalter dasselbe geführt haben, in welchem Falle dieser es zu beschwören hat, Mittermaier i. a. W. § 515.

§ 293.

Ein weiteres Privilegium der Kaufleute (und Professionisten) in Würtemberg besteht darin, daß wenn sie nicht aus eigenem freien Willen länger creditiren wollen, der Schuldner sich nach Verfluß eines halben Jahres im Verzuge befindet, und daher von dieser Zeit an die Verzugszinsen zu fünf Procenten zu bezahlen verbunden ist, daß alle gerichtliche Behörden des Königreichs ohne Gestattung vielen Libellirens darauf zu erkennen, und nach Ablauf des gesetzlichen Termins die Exekution darauf zu verfügen haben, und daß dem Schuldner der Beweis, daß der Gläubiger länger, als ein halbes Jahr creditirt habe, obliegt a).

a) General-Rescript vom 6. Novbr. 1736. Man hat bisshero mißfällig wahrnehmen müssen, was gestalten das verderbliche Schuldenmachen bey denen Unterthanen eine geraume Zeit her allzusehr eingerissen, und dadurch nicht nur diejenige, so sich also in Schulden stecken, in das Verderben sondern auch andere mit denenselben in Schaden und Ruin gesetzt werden, und besonders dergleichen Leute, wenn sie bey denen Handelsleuten Waaren ausnehmen, oder der Handwerker sich bedienen, die Bezahlung öfters viele und lange Jahre anstehen lassen, so daß diese zur Klage zu kommen, und die in dem Lande geordnete Judicia hierunter anzugehen, oder auch die fürstliche Canzley zu behelligen genöthiget werden; da dann die Judicia vielfältig Bedenken getragen, a temporee morae das Interesse zu sprechen und die Schuldner darauf zu exequiren: Es solle daher in vim sanctionis pragmaticae hiermit gnädigst verordnet seyn, daß im Fall ein Handels- oder Handwerksmann nicht aus eigenem freien Willen länger zu creditiren sich ausdrücklich resolviren und erklären würde, ein solcher Debitor ein halbes Jahr nach gemachter Schuld in mora zu seyn an-

17 *

gesehen werden, und das Interesse von solcher Zeit an à 5 Prozent zu erstatten, mithin alle hohe und niedere Gerichte des Landes ohne Anstand oder Gattung vielen Libellirens darauf zu sprechen schuldig, auch nach Verfließung Landrechtlichen Termins die Execution darauf geschehen, und überdieß dem Schuldner der Beweis, daß der Creditor über den gemeldten Termin creditiret und geborget habe, obgelegen seyn solle.

Dritter Abschnitt.

Collegialische Verhältnisse der Kaufleute.

§ 294.

Der Handel im Großen (en gros) ist fast überall nicht an eine zünftige Verfassung gebunden a), hingegen ist an den mehrsten Orten dieses bei dem Detailhandel der Fall b).

a) Revidirte allgemeine Gewerb-Ordnung vom 5. August 1836. Art. 105. Der kaufmännische Detailhandel gehört nach der Beilage unter die zünftige Gewerbe; Der Handel in größeren Partheien von wenigstens dreißig Gulden Werth für den einzelnen Artikel, und ohne offenen Laden ist gegen Entrichtung der gesetzlichen Abgaben Jedem, den nicht Dienstverhältnisse davon ausschließen, gestattet.

b) Revid. Gewerb-Ordn. i. a. O.

§ 295.

Zu dem selbstständigen Betriebe des zünftigen kaufmännischen Gewerbes ist erforderlich, daß der Bewerber voll-

jährig ist, oder Dispensation von der Minderjährigkeit erlangt hat, und daß er entweder wenigstens vier Jahre als Lehrling oder Gehülfe in einer ordentlich eingerichteten Handlung gedient hat, und gute Zeugnisse über seine Kenntnisse und Fertigkeit in dem Handlungsgewerbe besitzt, oder sich einer besonderen Prüfung unterwirft a), diese Prüfung wird von der aus dem Obmann der Innung, zwei Vorstehern (Zunftmeistern) und zwei weiteren Mitgliedern bestehenden Commission, welche letztere das Bezirksamt wählt, und in deren Wahl es weder auf Kaufleute, noch auf seinen Amtsbezirk beschränkt ist, bestehenden Commission, zu der der Bewerber noch ein fünftes aus den Kaufleuten wählen kann, vorgenommen, worüber der Obmann ein genaues Protokoll zu führen hat b). Das Ergebniß der Prüfung wird dem Bezirksamte vorgelegt, welches über die Aufnahme in die Innung erkennt c). Dem Aufgenommenen wird durch die Zunftvorsteher eine amtlich beglaubigte Urkunde über seine Aufnahme zugestellt; der Abgewiesene kann sich erst nach einem halben Jahre wieder melden d).

a) Revid. Gewerb-Ordn. Art. 106. Wer das Recht zum selbstständigen Betriebe des zünftigen kaufmännischen Gewerbes erlangen will, muß a) volljährig seyn, oder Dispensation von der Minderjährigkeit erlangt haben; b) entweder beweisen, daß er in ordentlich eingerichteten Handlungen wenigstens vier Jahre lang als Lehrling oder Gehülfe gedient habe, und gute Zeugnisse über Kenntnisse und Fertigkeit in dem kaufmännischen Gewerbsbetriebe besitze, oder einer besondern Prüfung über seine Befähigung sich unterwerfen.

b) Revid. Gewerb-Ordn. Art. 107. Die Zusammensetzung und das Verfahren der Prüfungs-Commission, sowie die Aufnahme in das kaufmännische Gewerberecht richtet sich nach den Vorschriften der Artikel 48—51. des gegenwärtigen Gesetzes. Art. 48. die Prüfungscommission besteht unter dem Vorsitze des Obmanns aus zwei Zunftmeistern und zwei weiteren, von Amtswegen beizugebenden Mitgliedern, in deren Wahl das Bezirksamt weder auf die Genossen desselben Gewerbes, noch auf seinen Amtsbezirk beschränkt

ist. Dem Meisterrechtsbewerber ist gestattet, noch ein fünftes Mitglied aus den Meistern des betreffenden Gewerbes zu wählen. Der Obmann ist für die genaue Aufnahme des ganzen Verfahrens in ein zu führendes Protocoll, verantwortlich.

c) Revid. Gewerb-Ordn. Art. 49. Das Ergebniß der Prüfung oder der statt derselben übergebenen Zeugnisse, wird von dem Zunftvorstande dem Bezirksamte des Ladensitzes, unter Anschluß des Protocolls und dessen Beilagen mit gutächtlichem Berichte vorgelegt. Auf den Grund dieses Ergebnisses erkennet das Bezirksamt über die Aufnahme in das Meisterrecht.

d) Revid. Gewerb-Ordn. Art. 50. Dem Aufgenommenen wird durch die Zunftvorsteher ein — vom Bezirksamte beglaubigter Meisterbrief ausgestellt; der Abgewiesene kann erst nach Verfluß eines halben Jahres zur abermaligen Probe sich melden.

§ 296.

Den Kaufleuten steht in allen denjenigen Artikeln, welche die Fabrikanten und Handwerker führen dürfen, eine vollkommene Concurrenz mit denselben zu, und es finden keine Beschränkungen zu Gunsten einzelner Handwerker mehr statt a). Dem Detailverkaufe selbst verfertigter Gegenstände, steht der Zunftzwang der Kaufleute nicht entgegen b); und ebenso ist der Handel mit einheimischen Naturerzeugnissen und den daraus verfertigten Fabrikaten, deren Bereitung nicht einem zünftigen Handwerk angehört, von jedem Zunftzwange befreit c), auch dürfen zünftige Handwerksmeister mit eigenen und fremden Fabrikaten ihres Gewerbes handeln d).

a) Rev. Gew. Ordn. Art. 108. In allen Handelsartikeln, welche die Handwerker und Fabrikanten nach den Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes zu führen berechtigt sind, steht den Kauf- und Handelsleuten eine unbeschränkte Concurrenz mit den ersteren zu. Die besondern Gesetze, Statuten und Observanzen, nach welchen einzelne Handwerke zum Handel mit gewissen Artikeln, gegenüber von den Kaufleuten, ausschließend berechtiget waren, sind durch das gegenwärtige Gesetz aufgehoben.

b) Rev. Gew. Ord. Art. 110. Dem Detailverkauf selbst verfertigter Gegenstände steht der Zunftzwang der Kaufleute nicht entgegen.

c) Rev. Gew. Ordn. Art. 111. Von jedem Zunftzwange befreit ist ferner der Handel mit Natur-Erzeugnissen, die zu der Classe der in Würtemberg einheimischen gehören, und mit denjenigen aus solchen Erzeugnissen verfertigten Fabrikaten, deren Bereitung nach diesseitigen Gesetzen nicht Gegenstand eines zünftigen Gewerbes ist.

d) Rev. Gew. Ordn. Art. 62. Unter den Bestimmungen der nächstvorhergehenden Art. 61. und 62. ist jeder zünftige Handwerksmeister zum Handel nicht blos mit den eigenen, sondern auch mit fremden Fabrikaten seines Gewerbes berechtigt.

§ 297.

Die Berechtigung zu dem Kaufmänischen Gewerbe kann auch durch die von der Staatsbehörde ertheilte Kram-Concession erlangt werden a), jedoch wird diese nur soweit ertheilt, als das beabsichtigte Gewerbe für das Localbedürfniß erforderlich ist, und es ist daher eine solche Concession nur für den benannten Ort gültig, und auch auf gewisse — in der ConcessionsUrkunde bezeichnete Waarengattungen beschränkt. Solche Krämer sind zwar Mitglieder der Innung, und genießen gleiche Rechte mit den übrigen, sind aber zu Zunftämtern weder wählbar, noch stimmberechtigt b).

a) Revid. Gewerb-Ordn. Art. 113. Die Berechtigung zum kaufmännischen Gewerbe, kann außer dem bisher bezeichneten Wege, auch durch eine von der Staatsbehörde ertheilte Kramconcession, doch nur unter nachstehenden Beschränkungen erlangt werden.

b) Revid. Gewerb-Ordn. Art. 114. Die Kramconcession wird nur insoweit ertheilt, als das beabsichtigte Gewerbe dem örtlichen Bedürfnisse entspricht, und ist daher auch nur für die Niederlassung an diesem Orte gültig. Das Handelsrecht des concessionirten Krämers ist auf gewisse Waarengattungen beschränkt, die in dem Concessionsdekrete mit Rücksichtnahme auf das Ortsbedürfniß besonders bezeichnet werden. Bei der Besetzung der Zunftämter ist er weder wählbar noch stimmberechtigt. Mit den so eben bezeich-

neten Ausnahmen genießt der concessionirte Krämer gleiche Rechte mit den übrigen Mitgliedern der kaufmännischen Innung, und ist denselben Verpflichtungen, wie diese unterworfen. Bei dem Eintritt in die Innung hat er eine der Hälfte der kaufmännischen Prüfungsgebühren gleichkommende Abgabe zu entrichten.

§ 298.

Die Handlungsinnungen unterliegen denselben Bestimmungen, welche sowohl für die Vereine, als für die Verhältnisse der zünftigen Gewerbe gegeben sind, soweit solche in Anwendung kommen können a).

a) Revid. Gewerb-Ordn. Art. 115. Die Handels-Innungen unterliegen denselben Bestimmungen, welche für die Vereine der übrigen zünftigen Gewerbe gegeben sind. Ueberhaupt finden die allgemeinen Bestimmungen über die Verhältnisse der zünftigen Gewerbe, soweit nicht der gegenwärtige Abschnitt (von dem kaufmännischen Gewerbe) einen Unterschied begründet, auch auf das kaufmännische Gewerbe Anwendung. (Man sehe diese Bestimmungen in dem Anhange zu dieser Abtheilung §. 298 a bis 298 x).

§ 299.

Wenn der Unternehmer einer Fabrik, die eines oder mehrere zünftige Gewerbe in sich schließt, nicht als Zunftgenosse dazu berechtiget ist, so bedarf er der besonderen Concession der Regierung a), welche nur alsdann ertheilt wird, wenn die beabsichtigte Einrichtung sich von dem gewöhnlichen handwerksmäßigen Betriebe auf eine die Fabrikation fördernde Weise unterscheidet b). Die ertheilte Concession ist nicht persönlich, sondern ruht auf der Gewerbe-Einrichtung, kann übrigens weder auf andere Fabrikationen ausgedehnt, noch auf den besonderen Betrieb einzelner in derselben begriffener zünftiger Gewerbe bezogen werden c). Ein solcher concessionirter Fabrikant ist dem Zunftverbande nicht unterworfen, in Absicht auf die Han-

delsberechtigungen aber den zünftigen Meistern gleich gestellt d).

a) Revid. Gewerb=Ordn. Art. 116. Zu Anlegung und zum Betrieb einer Fabrik, die eines oder mehrere zünftige Gewerbe in sich schließt, hat der Unternehmer, sofern er nicht zu der selbstständigen Ausübung dieser Gewerbe als Zunftgenosse berechtiget ist, eine besondere Concession der Regierung nöthig.

b) Revid. Gewerb=Ordn. Art. 117. Eine Fabrikconcession im Gebiete zünftiger Gewerbe wird nur dann ertheilt, wenn die beabsichtigte Gewerbe=Einrichtung sich von dem gewöhnlichen Handwerksmäßigen Betrieb desselben Gewerbes auf eine die Fabrikation fördernde Weise unterscheidet.

c) Revid. Gewerb=Ordn. Art. 118. Die Fabrikconcession ruht auf der Gewerbseinrichtung, in Rücksicht auf welche sie ertheilt wurde, und ist daher nicht auf die Person des ersten Unternehmers beschränkt. Sie kann von dem Inhaber nicht auf andere in der Concession nicht ausgedrückte Fabrikationen erstreckt, noch auf den abgesonderten Betrieb einzelner, in der Concession begriffenen zünftigen Gewerbe bezogen werden.

d) Revid. Gewerb=Ordn. Art. 119. Der concessionirte Fabrikant ist dem Zunftverbande nicht unterworfen, in Absicht auf die Handelsberechtigung aber dem zünftigen Meister gleichgestellt.



Vierter Abschnitt.

Handels-Gesellschaften.

§ 300.

Die Handelsgesellschaften, welche darin bestehen, wenn zwei oder mehrere Personen sich zu gemeinschaftlichem Betriebe eines Handelsgeschäfts vereinigen, theilen sich in Privatgesellschaften, und in Actiengesellschaften.

§ 301.

Die Privathandlungs-Gesellschaft, Mascopoi, Compagniehandlung, begreift alle Vereinigungen mehrerer Personen in sich, welche vertragsmäßig ihr Vermögen oder ihre Arbeit zu der Führung gemeinschaftlicher Handelsgeschäfte anwenden a). Sie kann sowohl mit Fremden b), als Einheimischen, und auch von Christen mit Israeliten c), eingegangen werden.

a) Mittermaier i. a. W. § 500. v. Martens i. a. W. § 20. Musäus i. a. W. § 27.

b) v. Martens i. a. O.

c) Ebendas.

§ 302.

Eine solche Gesellschaft kann zwar mündlich, sogar stillschweigend errichtet werden a), allein es ist räthlicher, einen schriftlichen Vertrag zu errichten, und erforderlichen Falles die Gesellschaft öffentlich bekannt zu machen b).

a) v. Martens i. a. O. Mittermaier i. a. O.
b) v. Martens i. a. O.

§ 303.

Bei diesen Gesellschaften ist es zwar nothwendig, daß jedes Mitglied derselben an dem Gewinne theilnehme, allein das Verhältniß, in dem dieses geschiehet, hängt von der Verabredung der Theilnehmer ab, bestimmt diese hierüber nichts, so muß der Gewinn und Verlust geometrisch, nicht arithmetisch, vertheilt werden a).

a) v. Martens i. a. O. Mittermaier i. a. O.

§ 304.

Die Hauptarten der Privathandelsgesellschaften sind: 1) Die Societé collective, diejenige, bey der die Mitglieder Geld, Geldwerth und Arbeit zusammen bringen, und unter gemeinschäftlichen Handelsfirma: Raggion, Dita, Raison, das Geschäft zu betreiben a). Diese Gesellschaft muß durch Correspondenz-Schreiben und Circularien öffentlich bekannt gemacht werden b). Die Firma hängt von der Wahl der Gesellschaft ab c), doch darf sie keine schon bestehende seyn, und nicht fremde Namen enthalten d). Wo nicht Handelsgesetze und Gewohnheiten, oder der Gesellschaftsvertrag es anders bestimmen, tretten die gemeinrechtlichen Grundsätze über den Gesellschaftsvertrag ein e), doch verbindet in Hinsicht auf dritte Personen der Gebrauch der Firma alle Gesellschafter f).

Ebenso verbindet derjenige, dem der Betrieb der Gesellschaftsgeschäfte übertragen ist, Complimentarius, durch seine Handlungen alle Mitglieder g), und dieselbe Verbindlichkeit findet statt, wenn ein Geschäft mit Anwendung der Firma geschlossen wurde h). Wenn die Geschäfte unter die einzelnen Mitglieder nach gewissen Fächern vertheilt sind, so dürfen sich diese der Firma bedienen i). Der Austritt eines Mitgliedes muß öffentlich bekannt gemacht werden k).

a) Mittermaier i. a. B. § 501. v. Martens i. a. B. § 21.
b) Mittermaier i. a. O. dieses verordnen auch mehrere Landesgesetze.
c) Mittermaier i. a. O.
d) Ebendas.
e) Ebendas. v. Martens i. a. O.
f) Mittermaier i. a. O.
g) Ebendas.
h) Ebendas.
i) Ebendas. v. Martens i. a. O.
k) Mittermaier i. a. O.

§ 305.

2) Societé en commandité, die stille vertraute Gesellschaft, findet statt, wenn Einer oder Mehrere Geld und Geldwerth vorschießen, ein Anderer aber auf seinen Namen allein das Geschäft führt a), bey dieser haftet der einzelne Gesellschafter nie über den Betrag seiner Einlage b), er kann sich aber der Firma nicht bedienen c). Die Vertheilung des Gewinnes oder Verlustes hängt von den Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages ab d).

a) Mittermaier i. a. B. § 502. Musäus i. a. B. § 28. v. Martens i. a. B. §. 22.
b) Mittermaier i. a. O. v. Martens i. a. O.
c) Mittermaier i. a. O.
d) v. Martens.

§ 306.

3) Compagnie anonyme, compte en participation, a conto meta, unbenannte Gesellschaft besteht, wo zwei oder mehrere Personen, gewisse Handelsgeschäfte oder Speculationen auf gemeinschaftlichen Gewinn oder Verlust betreiben a), ohne daß das Geschäft unter der Firma oder dem Namen eines einzelnen Theilhabers geführt wird b), wobei die Geschäfte mit dritten Personen unter dem Namen der einzelnen Theilhaber getrieben werden c), auch hier haftet jeder nur soweit der eingelegte Fond reicht d).

a) Mittermaier i. a. W. § 503. v. Martens i. a. W. § 23.
b) Mittermaier i. a. O.
c) Ebendas. v. Martens i. a. O.
d) Mittermaier i. a. O.

§ 307.

Eine Actiengesellschaft findet alsdann statt, wenn der Betrag des Handlungsfonds in bestimmte Theile getheilt, und Jeder, der einen solchen Theil erwirbt, dadurch Theilhaber wird a), und nach Auflösung der Gesellschaft Miteigenthümer des vorhandenen Geschäftsfonds ist b). Ein solcher Actienbesitzer, Actionär, hat ein Recht auf Theilung des Gewinnes, der in der Dividende, der verhältnißmäßigen Berechnung des Gewinnes und Verlustes besteht c), und haftet nie über den Betrag seiner Actie d), die er wieder verkaufen, oder auf andere veräußern kann, wodurch seine Theilnahme an der Gesellschaft aufhört. Die Geschäfte der Gesellschaft werden durch von derselben gewählte Directoren, und andere Beamten geführt f). Die mehrsten dieser Gesellschaften werden unter öffentlicher Autorität errichtet, wenigstens von der Staats-Behörde auf immer, oder wenigstens auf eine gewisse Zeit bestätigt, und

diese Bestätigung wird durch eine von Zeit zu Zeit ertheilte Octroy wiederholt g).

a) Mittermaier i. a. W. § 504. v. Martens i. a. W. § 27. Solche Gesellschaften sind namentlich die Englische Ostindische Handlungs-Gesellschaft, die Holländische Ostindische Handlungs-Gesellschaft rc.
b) Mittermaier i. a. O.
c) Ebendas.
d) Ebendas. v. Martens i. a. O.
e) Mittermaier i. a. O. nach welchem der Eigenthümer die Actie auch in kleinere Theile zertheilen kann; v. Martens i. a. O. die Vertheilung des Gewinns auf die Actien geschieht nach Procenten, Ebendas. Auf die Aufhebung der Gesellschaft kann ein Actionär nicht antragen, und eben so wenig, so lange die Gesellschaft besteht, sein Geld zurück fordern.
f) v. Martens i. a. W. § 27.
g) Ebendas. Musäus i. a. W. § 29. deswegen dieselben auch octroyrte Handels-Gesellschaften genannt werden. Da die Aktionäre Mitglieder der Gesellschaft sind, so steht denselben, besonders denjenigen, die mehrere Actien besitzen, auch ein Stimmrecht bei den Versammlungen zu. v. Martens i. a. W. § 27.

Anhang
zu der zweiten Abtheilung.

I.
Lehrlinge.

§ 298 a.

Der Eintritt in die Lehre wird durch die Vollendung der gesetzlichen Schuljahre bedingt. Außer dem steht weder das Alter, noch die Geburt, noch der Stand der Eltern,

noch das Religionsbekenntniß, oder der frühere Beruf des Lehrlings entgegen a).

a) Revid. Gewerb-Ordn. Art. 13.

§ 298 b.

Die Dauer der Lehrzeit und die Belohnung des Lehrherrn bestimmt der Lehrvertrag, und wenn in diesem nichts darüber festgesetzt ist, die Kaufleute Ordnung, oder der dießfalls statt findende Gebrauch a).

a) D. a. Ordn. Art. 14. Nach der Kauf- und Handelsleute-Ordnung von 1728. Art. 4. soll der Lehrling mit Lehrgeld vier, ohne Lehrgeld sechs Jahre lernen.

§ 298 c.

Der Lehrvertrag soll innerhalb vier Wochen nach dem Antritt der Lehre dem Zunftvorstand angezeigt werden, und diese Anzeige den Namen, das Alter, die Herkunft des Lehrlings, die Bezeichnung des etwa früher von ihm ergriffenen und wieder aufgegebenen Berufs, die Dauer der Lehrzeit, das Lehrgeld, oder den an dessen Stelle tretenden Zusatz zu der Lehrzeit, enthalten, wofür der Lehrherr verantwortlich ist. Mit dem Ablauf der Probezeit, oder wenn eine solche nicht statt findet, der zu der Anzeige festgesetzten Frist wird der Lehrvertrag verbindend a). In Ermanglung einer anderen Verabredung zwischen dem Lehrherrn und dem Lehrling wird angenommen, daß von dem festgesetzten Lehrgelde die Hälfte für das erste Drittheil, zwei Sechstheile für das zweite, und ein Sechstheil für das letzte Drittheil der Lehrzeit bedungen seyen b). Wenn der Lehrling ohne Erlaubniß des Lehrherrn abwesend, oder eine längere Zeit durch Krankheit verhindert war, so kann diese Unterbrechung an der Lehrzeit in Abzug gebracht werden c).

a) D. a. Ordn. Art. 15.
b) Das. Art. 16.
c) Das. Art. 17.

§ 298 d.

Der Lehrling, der vor beendigter Lehrzeit ohne gegründete Ursachen, und ohne den Willen des Lehrherrn austritt, hat letzterem außer dem auf die Dauer der Lehrzeit zu berechnenden Lehrgeld, noch eine besondere Entschädigung, welche ein Drittheil des ganzen Lehrgelds nicht übersteigen darf, zu leisten, und soll, bis dieses geschehen ist, von keinem andern Kaufmanne angenommen werden a). Wenn der Lehrherr selbst durch Nichterfüllung seiner Verbindlichkeiten, durch Mißhandlung, Vernachläßigung des Unterrichts, oder sonst dem Lehrling gegründete Ursache zu dem Austritte giebt, so fällt nicht nur allein diese Nachzahlung weg, sondern der Lehrherr kann auch angehalten werden, dem Lehrling das verfallene Lehrgeld ganz oder zum Theil nachzulassen, oder zurück zu bezahlen, jedoch darf dieser Nachlaß ein Drittheil des ganzen Lehrgeldbetrages nicht übersteigen b). Will der Lehrling zu einem andern Gewerbe oder Berufe übergehen, so kann er nach vorhergehender vierwochiger Aufkündigung, gegen Bezahlung des verfallenen Lehrgeldes, austretten c). Wird der Lehrling ohne seinen Willen von dem Lehrherrn vor beendigter Lehrzeit entlassen, ohne solches durch Unfähigkeit, Trägheit, üble Aufführung, nicht erfüllte Zusagen, selbst verschuldet zu haben, so tretten die in dem Art. 19. enthaltenen Bestimmungen ein d). Um die bisher erwähnten Ansprüche geltend machen zu können, muß beziehungsweise der Lehrherr oder der Lehrling von dem geschehenen Austritte oder der erfolgten Entlassung spätestens binnen acht Tagen dem Zunftvorstande oder dem Ortsvorstande des Lehrherrn die Anzeige machen e). Zu augenblicklicher Auffagung des

Lehrvertrags ist sowohl der Lehrherr als der Gewerbelehrling berechtigt: 1) Wenn einer derselben an einer Krankheit leidet, die schon über ein Vierteljahr gedauert hat, oder nach ärztlichem Urtheil über ein Vierteljahr dauern wird 2) wenn der Lehrherr nach dem Stande seiner Gewerbe- oder persönlichen und häuslichen Verhältnisse gehindert ist, den Lehrling in dem zu erlernenden Gewerbe zu beschäftigen, oder selbst zu unterrichten; 3) wenn der Lehrherr in eine andere Gemeinde übersiedelt. Wird der Lehrvertrag durch eine solche Aufsagung, oder durch den Tod des Lehrherrn oder des Lehrlings, oder durch die von dem Lehrherrn aus einem rechtsgenügenden Grunde verfügte Verabschiedung des Lehrlings vor dem Ablaufe der Lehrzeit aufgelöst, oder ist bei einer — auf andere Art herbeigeführten vorzeitigen Auflösung die angebliche Verschuldung des einen oder des andern Theils nicht vollständig erwiesen, so wird das Lehrgeld nur in soweit entrichtet, als es zur Zeit der Auflösung des Lehrvertrags verfallen war f).

a) G. a. Ordn. Art. 18.
b) Das. Art. 19.
c) Das. Art. 20.
d) Das. Art. 21.
e) Das. Art. 22.
f) Das. Art. 23.

§ 298 e.

Wenn statt des Lehrgeldes ein Zusatz zu der Lehrzeit bedungen wird, so muß in dem Lehrvertrage sowohl die Dauer desselben, als die Lehrgeldssumme, an deren Stelle der Zusatz tritt, genau bezeichnet werden. Für diesen Fall tretten folgende Bestimmungen ein: 1) Durch Bezahlung der ausgedrückten Lehrgeldssumme wird der Lehrling von der Verbindlichkeit, den bedungenen Lehrzeit-Zusatz zu leisten, befreit; 2) wenn der Lehrling ohne gegründete

Ursache aus der Lehre tritt, so wird die dem Lehrherrn nach Art. 18. zu leistende Entschädigung, unter Zugrundlegung der ausgedrückten Lehrgeldssumme berechnet; 3) stirbt der Lehrherr vor beendigter Lehrzeit mit Hinterlassung einer Wittwe, welche das Gewerbe fortsetzt, und dem Lehrling die Vollendung der Lehrzeit in ihrer Handlung anbietet, so hat der letztere, wenn er dieses Erbieten nicht annimmt, der Wittwe für die bereits abgelaufene Lehrzeit den nach der Regel des Art. 16. verfallenen Theil der ausgedrückten Lehrgeldssumme zu vergüten. Sollte in einem der vorbenannten Fälle, der Vorschrift ungeachtet, das durch die verlängerte Lehrzeit zu vertretende Lehrgeld in dem Lehrvertrage nicht ausgedrückt seyn, so ist dessen Betrag zunächst durch einen friedensgerichtlichen Ausspruch des Zunftvorstandes, und wenn die Betheiligten hiebei sich nicht beruhigen durch das Ermessen der zuständigen Verwaltungsstelle zu bestimmen. 4) Wird die Lehrzeit aus irgend einem andern Grunde abgebrochen, so kann der Lehrherr wegen des ihm entgehenden Lehrgelds-Surrogats keinen Ersatz in Anspruch nehmen a).

a) Die angef. Ordn. Art. 24.

II.

G e h ü l f e n.

§ 298. f.

Wandernde Gewerbegehülfen erhalten, soweit ihr Fortkommen auf der Reise, oder Krankheits- und ähnliche Nothfälle es erfordern, von der Zunftcasse oder aus gesammelten Beiträgen Unterstützungen, wozu nöthigenfalls (wenn der Zustand der Zunftcasse es erfordert,) aus örtlichen oder Bezirksarmencassen Beihülfe geleistet wird a).

a) D. a. Ordn. Art. 29.

§ 289 g.

Der Vertrag, mittelst dessen ein Gehülfe einem Herrn seine Dienste vermiethet, wird in Ermanglung anderweiter Verabredung erst nach dem Ablauf einer Probezeit von acht Tagen verbindend. Im Laufe dieser Probezeit ist jeder Theil dem andern täglich aufzusagen berechtigt a). Außer dem Falle des gegenseitigen Einverständnisses wird dieser Vertrag, wenn deßhalb nichts anderes verabredet ist, aufgelöst: 1) durch die zu gehöriger Zeit von Seite eines der Contrahenten erfolgte Aufkündigung; 2) durch augenblickliche Aufsagung in den Fällen, wo das Gesetz dieselbe gestattet b). Die Aufkündigungsfrist bestimmt sich, soweit solche nicht durch besondere Verordnung festgesetzt wird, nach der eingeführten Gewohnheit c). Zur gleichbaldigen Auffagung des Vertrags ist der Handelsherr berechtigt: 1) wenn der Gehülfe gegen ihn oder seine Hausgenossen einer groben Beschimpfung oder einer übeln Nachrede in Hinsicht auf das Gewerbe sich schuldig macht; 2) wenn er den Anweisungen, die er als Gehülfe von seinem Prinzipal erhält, eine beharrliche Unfolgsamkeit entgegensetzt, oder wenn er gegen den Willen desselben einen ganzen Tag hindurch sich dem Geschäft entzieht, oder zu wiederholten Malen in den gesetzlichen Geschäftsstunden feiert; 3) wenn er einer wiederholten Störung der Hausordnung sich schuldig macht, oder die Sicherheit des Hauses durch Unvorsichtigkeit gefährdet, oder mit einer ansteckenden Krankheit behaftet ist; 4) wenn er einer Veruntreuung oder eines ähnlichen, dem guten Rufe nachtheiligen Vergehens sich schuldig macht; 5) wenn unverschuldete Ereignisse den Handelsherrn außer Stand setzen, dem Gehülfen Beschäftigung zu geben d). Der Gehülfe kann den Vertrag vor Ablauf der Aufkündigungsfrist auffagen: 1) wenn der Prinzipal einer strafbaren Handlung oder einer groben Unsittlichkeit

gegen ihn sich schuldig macht; 2) wenn er ihm die versprochene Belohnung schmälert, oder sie nicht zu gehöriger Zeit entrichtet e). Der Handelsherr, der einen Gehülfen ohne gesetzlichen Grund entläßt, hat ihm den Gehalt und die Verpflegung, welche der Gehülfe während der Aufkündigung zu genießen gehabt hätte, vor dem Austritte zu vergüten f). Sonn- und Festtage, sowie die gesetzlichen Feiertage ausgenommen, kann der Gehülfe gegen den Willen des Herrn sich der Arbeit nicht entziehen, die Geschäftsstunden selbst hangen von der Gewohnheit des Ortes oder dem Gebrauche des Gewerbes ab g).

a) D. a. Ordn. Art. 32.
b) Das. Art. 33.
c) Das. Art. 34.
d) Das. Art. 36.
e) Das. Art. 37.
f) Das. Art. 41.

III.

Meister, Handelsherrn.

§ 298 h.

Wer das Meisterrecht eines zünftigen Gerwerbes erlangt hat, muß als solcher von allen Zunftvereinen anerkannt, und kann daher bei der Uebersiedlung von einem Zunftbezirk in den anderen zur wiederholten Erwerbung dieses Rechtes nicht angehalten werden a).

a) D. a. Ordn. Art.

§ 298 i.

In der Annahme von Lehrlingen ist der Kaufmann weder auf eine bestimmte Zahl beschränkt, noch an eine Wartzeit gebunden a). Auch die Zahl von Gehülfen, und die

Wahl der zu seinem Gewerbsbetrieb erforderlichen Werkzeuge und Maschinen hängt von seiner freien Bestimmung ab b). Neben den Gehülfen und Lehrlingen oder statt derselben kann er auch andere Arbeiter verwenden, ohne in Hinsicht auf Zahl, Alter, Stand und Geschlecht derselben an eine Beschränkung gebunden zu seyn c). Auch kann er an seinem Gewerbsbetriebe Personen, die nicht in dem Zunftverein stehen, theilnehmen lassen, nur dürfen solche Theilnehmer durch diesen Gesellschaftsvertrag kein selbstständiges Gewerbrecht erlangen d). Er kann gleichzeitig auch ein unzünftiges Gewerbe treiben e).

a) Z. a. Ordn. 55.
b) Das. Art. 56.
c) Das. Art. 57.
d) Das. Art. 58.
e) Das. Art. 59.

§ 298 k.

Der zünftige Meister kann seinem Meisterrecht zu jeder Zeit entsagen, als stillschweigende Entsagung kann jedoch die Nichtbezahlung der zu der Zunftcasse schuldigen Abgaben, das mehrmalige Ausbleiben bei den Zunftversammlungen, oder die Verrichtung von Gehülfenarbeit bei einem anderen Meister nicht betrachtet werden. Dem Meister, der entsagt, bleiben die Rechte eines zünftigen Gehülfen vorbehalten. Die Wiederaufnahme kann ihm nicht versagt werden, jedoch ist er schuldig, dafür diejenige Gebühr zu entrichten, die bei der Uebersiedlung von einem Zunftbezirk in den anderen zu bezahlen ist a). Als Strafe kann die zeitige oder immerwährende Entziehung des Meisterrechts oder einzelner in demselben begriffener Rechte nur durch richterliches Urtheil erkannt werden b). Der gänzliche Verlust des Meisterrechts ist niemals die Folge einer erlittenen anderweiten Strafe, dagegen verliert der Meister, welcher

durch gerichtliches Erkenntniß zu einer Strafe verurtheilt worden ist, welche den Verlust der staats- und gemeindebürgerlichen Wahlrechte gesetzlich nach sich zieht, die Fähigkeit, an den Zunftversammlungen Theil zu nehmen und Zunftämter zu bekleiden, jedoch kann er nach der Art des Vergehens und der erstandenen Strafe, nach einer längere Zeit fortgesetzten tadellosen Aufführung, durch die höhere Regierungs-Behörde in die verlorne Fähigkeit wieder eingesetzt werden c).

a) D. a. Ordn. Art. 63.
b) Das. Art. 64.
c) Das. Art. 65.

§ 298 l.

Nach dem Tode des Kaufmanns kann dessen Wittwe, so lange sie im Wittwenstande bleibt, das Gewerbe ihres verstorbenen Mannes durch persönlich befähigte Gehülfen fortführen, wenn diese dasselbe auch in einem Staate erlernt haben, wo es nicht zünftig ist. Sie übt alle Rechte des Meisters, nur kann sie an den Zunftversammlungen nicht Theil nehmen, und keine Lehrlinge annehmen a), es ist ihr die böslich verlassene Wittwe eines abwesenden Kaufmanns gleich zu setzen b).

a) D. a. Ordn. Art. 66.
b) Das. Art. 67.

§ 298 m.

Weder die Söhne eines Meisters, noch die mit Töchtern eines solchen sich verheirathenden Personen haben in Beziehung auf die Zulassung zum Meisterrecht und auf die Abgaben zu der Zunftkasse einen Vorzug anzusprechen, wohl aber können die hinterlassenen Kinder oder Enkel eines Meisters, der ein mit kostbaren Einrichtungen oder großem

Verlage verknüpftes Gewerbe zurück läßt, von der Regierung zum Fortbetriebe des Geschäfts, in derselben Art, wie die Wittwen, in dem Falle ermächtigt werden, wenn gegründete Aussichten für den Fortbetrieb desselben durch ein Familienglied vorhanden sind. Die Ermächtigung erlöscht, wenn dieses Familienmitglied, wegen dessen sie gegeben wurde, stirbt, oder das Gewerb verläßt, eben so, wenn es das Recht zu dem selbstständigen Betriebe des Gewerbes erlangt, oder das hiezu erforderliche Alter erreicht hat a). In diesem sowohl, als in jedem anderen Falle, wo durch den Tod eines Meisters das von demselben betriebene Geschäft sich auflöst, steht es in dem Ermessen der Polizeibehörde, den Fortbetrieb desselben den Erben noch so lange zu gestatten, als der Verkauf der vorräthigen Waaren solches erfordert b).

a) O. a. Ordn. Art. 68.
b) Das. Art. 69.

IV.

Zunftzwang.

§ 298 n.

In dem Absatze seines Gewerbes ist der Kaufmann nicht auf den Zunftbezirk beschränkt, er kann von jedem Orte Bestellungen annehmen. Für die Gegenstände, womit ihn sein Gewerbe zu handeln berechtiget, kann er in seinem Niederlassungsorte einen offenen Laden führen, in anderen Orten aber sie auf Jahr- und Wochenmärkten, und außer den Marktzeiten in stehenden Commissions-Lagern bei dortigen Zunftgenossen oder Kaufleuten feil haben a). Die einem zünftigen Gewerbe zustehenden Handels- und Arbeitsbefugnisse können, soweit weit das Gesetz selbst eine Ausnahme begründet, nur von demjenigen, der das Meister-

recht erlangt hat, ausgeübt werden b); hievon sind jedoch ausgenommen diejenigen Gewerbe, zu deren fabrikmäßigem Betriebe der Unternehmer besondere Concession von der Regierung erlangt hat c).

a) D. a. Ordn. Art. 60.
b) Das. Art. 70.
c) Das. Art. 71. 7.

V.

Innere Organisation der Zünfte.

§ 298 o.

Die Meister der einzelnen zünftigen Gewerbe, also auch die Kaufleute, bilden gewisse Zunftvereine, um das gemeinsame Interesse des Gewerbes, die Ausbildung für dasselbe, und die Vervollkommnung seines Betriebes zu fördern. Jeder Zunftverein umfaßt einen gewissen Bezirk, und die in demselben angesessenen Kaufleute und Krämer a). Zu Bildung eines solchen Vereins wird eine Zahl von wenigstens zwölf Meistern, zu der Fortsetzung eines einmal gebildeten, eine Zahl von sechs erfordert b). Für einzelne oder vereinigte Gewerbe können in einem Amtsbezirke mehrere Zunftvereine, nach vorausgegangener Vernehmung der Betheiligten gebildet werden c).

a) D. a. Ordn. Art. 76.
b) Das. Art. 77.
c) Das. Art. 78.

§ 298 p.

Trennt sich ein bisheriger Zunftverein in mehrere Theile, so wird das Activ- und Passiv-Vermögen der bisherigen Zunftkasse, soweit nicht durch besondere Rechtstitel ein Anderes begründet ist, jedem Theile nach den Köpfen der ihm



3) die Anzeige der Lehrverträge anzunehmen; die Prüfung der Lehrlinge, soweit solche von der Regierung für angemessen erachtet wird, zu besorgen, jedenfalls aber die Lehrlinge nach beendigter Lehre auszuschreiben, über den Stand der Lehrlinge ein fortlaufendes Register zu führen;

4) an der Prüfung der Meisterrechts-Bewerber, welche sich in dem Zunftbezirke niederlassen wollen, Theil zu nehmen, und deren Zulassung zu dem Meisterrecht zu begutachten;

5) aus besonderem Auftrage der Staatsbehörde ähnliche Prüfungen mit einzelnen Meisterrechts-Bewerbern aus anderen Zunftbezirken vorzunehmen;

6) bei Streitigkeiten, welche zwischen Meistern, Gesellen und Lehrlingen des Zunftvereins über ihre Verhältnisse als solche entstanden sind, eine friedensgerichtliche Entscheidung zu fällen;

7) über die Befolgung der Vorschriften der allgemeinen Gewerbe- oder besonderen Zunftordnung zu wachen; Verletzungen derselben von Seiten der Zunftgenossen innerhalb der Grenzen des — dem Zunftvorstand eingeräumten Strafrechts abzurügen, oder insoferne sie dieses Strafmaaß übersteigen sollten, der zuständigen Polizeibehörde zur Anzeige zu bringen;

8) auf polizeiwidrige und betrügliche Bereitungen und Verfahrungsarten von Seiten der Zunftgenossen aufmerksam zu seyn, und sie der geeigneten Behörde zur Abrügung anzuzeigen;

9) die Interessen der Zunft zu wahren, ihre Rechte gegen äußere Eingriffe zu vertreten;

10) das Vermögen und die Einkünfte der Zunft zu verwalten;

11) die Umlagen auf die Mitglieder des Zunftvereins zu besorgen, und

12) über Gewerbsgegenstände der Gemeinde-Obrigkeit und den Staatsbehörden auf Verlangen ein sachverständiges Gutachten abzugeben a). Der Zunftvorstand und in dringenden Fällen der Oberzunftmeister allein, ist berechtigt, gegen die Genossen des Zunftvereins, in den oben Ziff. 7. bezeichneten Fällen, sowie wegen Ungehorsams gegen seine amtlichen Weisungen, Strafen bis zum Betrage eines Thalers zu erkennen. Gegen diese Straferkenntnisse ist der Rekurs an das Bezirksamt unter den in dem Gesetze vom 26. Juni 1821 für Rekurse gegen Straf-Erkenntnisse der Gemeinde-Behörden vorgeschriebenen Förmlichkeiten gestattet b).

a) D. a. Ordn. Art. 86.
b) Das. Art. 87.

§ 298 s.

Die Ausgaben des Zunftvereins bestehen neben dem nothwendigen Verwaltungs-Aufwand, in Beiträgen für die Unterstützung kranker oder reisender Gewerbe-Gehülfen, in der Belohnung des Obmanns, der Zunftvorsteher und des Zunftdieners a).

a) D. a. Ordn. Art. 88.

§ 298 t.

Der Obmann und der Zunftdiener können, je nach dem es zweckmäßiger gefunden wird, durch stehende Gehalte oder durch Gebühren für die einzelnen Verrichtungen belohnt werden a). Die Mitglieder des Zunftvorstandes erhalten keine stehende Belohnung, mit Ausnahme des Oberzunftmeisters, dem eine solche für die Kassen- und Rechnungs-Führung ausgesetzt werden kann; dagegen hat jeder Zunftvorsteher für seine Verrichtungen bei der Aufnahme der Lehrverträge, der Prüfung und dem Ausschreiben der

Lehrlinge und bei der Aufnahme des Befähigungs-Beweises für das Meisterrecht aus der Zunftcasse Gebühren anzusprechen, bei deren Bemessung die bestehenden Vorschriften über die Belohnung der Gemeinderäthe für Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit zum Anhaltspunkte dienen. Deßgleichen erhalten die Zunftvorsteher für Verrichtungen außerhalb ihres Wohnorts, Taggelder und Reisekostens-Ersatz, nach dem für die Gemeinderäthe bestehenden Maaßstab b).

a) D. a. Ordn. Art. 89.
b) Das. Art. 90.

§ 298 u.

Die der Zunftcasse gesetzlich zugewiesenen Einnahmen sind 1) die von dem Zunftvorstande angesetzten Strafen, 2) die durch Instruction näher zu bestimmenden Abgaben, a) für das Ein- und Ausschreiben der Lehrlinge, b) für die Meisterprüfung, c) für die Aufnahme in das Meisterrecht; 3) regelmäßige periodische Beiträge der Gehülfen zur Unterstützung kranker oder verunglückter Mitgehülfen, sowie nach Umständen verhältnißmäßige Beiträge der Gehülfen, zu der von der Zunft an wandernde Gewerbsgehülfen abzureichenden Reiseunterstützung a). Die besondere Gebühr für die Aufnahme in das Meisterrecht darf die Summe von drei Gulden und eine Abgabe für die Ausfertigung des Lehrbriefs, die von dem austrettenden Lehrling erhoben werden kann, den Betrag von dreissig Kreutzer nicht übersteigen. Außerdem kann, wenn das Bedürfniß der Zunftcasse es nöthig macht: 1) dem ein- und ausschreibenden Lehrling eine Abgabe von höchstens zwei Gulden, wovon jedoch jene Lehrlinge, deren Lehrgeld aus öffentlichen Cassen bezahlt wird, ausgenommen sind, 2) dem aufzunehmenden Meister, a) an einem Niederlassungsort, wo die Zunftcasse WanderUnterstützung abreicht, eine Abgabe von höchstens acht Gulden, b) an einem anderen Nieder-

lassungsorte aber eine Abgabe von höchstens drei Gulden als Beitrag zu Unterstützung der Wandergehülfen auferlegt werden. Wird endlich durch den Eintritt in das Meisterrecht die Mitbenützung eines im Zunftbesitz befindlichen gewerblichen Hülfsmittels, z. B. einer Walke, Mühle ꝛc. erworben, so kann dem Aufgenommenen hiefür eine an die Zunftcasse zu entrichtende Einlage angesetzt werden, welche den Durchschnittswerth der dem einzelnen Meister im Laufe eines Jahrs zukommenden Nutzung nicht übersteigen soll. Weitere Auflagen, als die hier vorgesehenen, dürfen den ein- und austrettenden Lehrlingen und den Meisterrechts-Erwerbern unter keinerlei Vorwand von der Zunft gemacht werden b). Einem übersiedelten Meister kann der in dem neuen Niederlassungsort eingeführte Beitrag der Meisterrechts-Erwerber zur Unterstützung der Wandergehülfen auch in dem Fall angesetzt werden, wenn er in dem frühern Niederlassungsort einen ähnlichen Beitrag an die Zunftcasse schon bezahlt hat, ausserdem liegt einem solchen Meister keine weitere Eintrittsabgabe zur Zunftcasse des neuen Niederlassungsorts als betreffendenfalls die bereits erwähnte Einlagen für die Mitbenützung gewerblicher Hülfsmittel ob c).

a) D. a. Ordn. Art. 91.
b) Das. Art. 92.
c) Das. Art. 93.

§ 298 v.

Reichen die vorbemerkten Einnahmen der Zunft zur Bestreitung der ihr von dem Gesetz aufgelegten Ausgaben nicht zu, so wird das Fehlende auf die in dem Zunftvereine stehenden Meister und Meisterwittwen, nach dem Maaßstab der von ihnen aus dem betreffenden Gewerbe zu entrichtenden Staatssteuer umgelegt. Ueber die Nothwendig-

keit und den Betrag der Umlage erkennen die Zunftvorsteher, sie haben jedoch ihren Beschluß, unter Nachweisung des Betrags der Einnahmen und Ausgaben, durch den Obmann dem vorgesetzten Bezirksamt zur Genehmigung vorzulegen. a).

a) D. a. Ordn. Art. 94.

§ 298 w.

Die Entlassung der Zunftvorsteher wegen Unbrauchbarkeit oder Dienstverfehlungen steht zum Erkenntniß der Kreis-Regierung. Sie hat unausbleiblich einzutretten, wenn ein Zunftvorsteher, der Geschenkannahme von einem Lehrling oder einem Meisterrechts-Bewerber, möge das Geschenk in Zehrung oder in einer sonstigen Gabe bestehen, überwiesen wird. Der von der Kreis-Regierung entlassene Zunftvorsteher kann für die nächstfolgende dreijährige Periode nicht wieder gewählt werden a).

a) D. a. Ordn. Art. 95.

§ 298 x.

Die Zunftversammlung bildet sich aus den in dem Zunftvereine begriffenen Mitgliedern, soweit nicht eines oder das andere derselben von der Theilnahme ausgeschlossen ist. Die Zunftversammlung wird am Sitze der Lade ordentlicher Weise von 3 zu 3 Jahren gehalten, kann aber auch in der Zwischenzeit, so oft es die Umstände erfordern, mit Genehmigung des Bezirksamts von dem Zunftvorstande berufen werden. Die Gegenstände werden zugleich mit der Berufung den Mitgliedern bekannt gemacht. Den Vorsitz der Versammlung führt der Bezirksbeamte des Ladensitzes, oder, zumal wenn der letztere vom Amtssitze getrennt ist, der Obmann im VollmachtsNamen des ihm vorgesetzten Bezirksamtes a). Der Berathung und Beschlußnahme der

Zunftversammlung sind vorbehalten: 1) diejenigen Ausgaben der Zunftcasse, welche, obgleich der Natur und den Zwecken der Zunftverbindung entsprechend, doch nicht unter den ihr gesetzlich obliegenden Leistungen begriffen sind; 2) die Bestimmung der Mittel, durch welche diese, sowie andere, kraft besonderer Rechtsmittel dem Zunftvereine obliegende Ausgaben gedeckt werden sollen; 3) eine dem Zweck des Zunftverbandes entsprechende Verwendung eines etwaigen Ueberschusses der Einnahme der Zunftcasse über die ihr obliegenden Ausgaben; 4) die Festsetzung der Gebühren, Belohnungen und Gehalte; 5) die Wahl der Zunftvorsteher; 6) die Abhör der Zunftcasse-Rechnung, nachdem dieselbe zuvor von einem durch das Oberamt zu bestimmenden Rechnungsverständigen geprüft worden ist. Die Belohnung dieses Rechnungsverständigen wird von der Staatscasse aus dem Ertrage der für die Prüfung und Abhör der Zunftrechnung an dieselbe zu entrichtenden Sporteln bestritten b). Außer den der Zunftversammlung gesetzlich obliegenden Geschäften, ist derselben gestattet, auch andere, das gemeinsame Interesse des Zunftvereins betreffende Gegenstände in Berathung zu ziehen, und ihre hierauf gerichteten Bitten, Anträge oder Beschwerden, der zuständigen Behörde vorzutragen c). Zur Wahl der Zunftvorsteher wird die Abstimmung von wenigstens 2 Drittheilen der stimmberechtigten Meister erfordert; die Abstimmung kann jedoch auch ohne persönliches Erscheinen, durch Einsendung eines von dem betreffenden Ortsvorsteher beglaubigten Stimmzettels geschehen, nur muß in diesem Falle der Stimmzettel noch vor dem Schlusse des Wahlprotokolls dem Vorsitzenden, welcher unter Zuziehung von zwei Zunftmitgliedern die Wahl zu leiten hat, übergeben werden. Im Fall einer Stimmengleichheit hat der Obmann die entscheidende Stimme. Der Meister, welcher ohne gültigen Grund weder auf die eine noch auf die andere Weise seine Wahlstimme

abgiebt, wird von dem Zunftvorstand mit einer Ordnungsstrafe von einem Gulden belegt d). Bei allen übrigen Verhandlungen der Zunftversammlung (außer den Wahlen) wird weder eine schriftliche Abstimmung zugelassen, noch eine gewisse Zahl von Stimmenden zur Gültigkeit des Beschlusses erfordert. Der Beschluß erfolgt nach relativer Stimmenmehrheit der Anwesenden; gegen die Ausgebliebenen findet keine Strafe, noch ein sonstiger Zwang zum Erscheinen statt e). Die Beschlüsse der Zunftversammlung unterliegen in den genannten Fällen der bezirksamtlichen Genehmigung; diese kann zu Capitalaufnahmen nur dann ertheilt werden, wenn zugleich für die Verzinsung des Capitals und für die Ablösung desselben, in einem bestimmten Zeitraume sichere Vorsehung getroffen wird f). Den bei der Zunftversammlung erscheinenden Meistern kann eine Entschädigung für Zehrungs- und Reisekosten in dem Falle aus der Zunfteasse abgereicht werden, wenn die Mittel dazu in einem Ueberschuß der Zunfteinnahmen und des Ertrags des Zunftvermögens über die gesetzmäßigen Zunftausgaben gegeben sind. Die Verwilligung einer solchen Entschädigung geschieht durch einen — der bezirksamtlichen Genehmigung unterliegenden Beschluß der Zunftversammlung g). Für die Gesetzmäßigkeit der von der Zunftversammlung gefaßten Beschlüsse ist der vorsitzende Bezirksbeamte, oder der von demselben mit dem Vorsitz beauftragte Obmann verantwortlich. Glaubt der letztere, die Gesetzmäßigkeit eines unter seinem Vorsitze gefaßten Beschlusses bezweifeln zu müssen, so ist der Vollziehung desselben so lange Aufschub zu geben, bis die Entscheidung des Bezirksamts eingeholt und erfolgt ist h).

a) D. a. Ordn. Art. 97.
b) Das. Art. 98.
c) Das. Art. 99.

d) Das. Art. 100.
e) Das. Art. 101.
f) Das. Art. 102.
g) Das. Art. 103.
h) Das. Art. 104.

Zweite Abtheilung.

Handels-Geschäfte.

Erster Abschnitt.

Handel zu Haus.

§ 308.

Der Handel theilt sich in Kauf- und Tauschhandel, in Groß und Kleinhandel, und ferner in öffentlichen und Privathandel.

I. Kauf- und Tauschhandel.

§ 309.

Die ältesten Handelsgeschäfte bestunden blos in Tauschhandel, und noch gegenwärtig findet das Barattiren von

Waaren gegen Waaren, oder gegen Geld als Waaren betrachtet a), statt b).

a) Das Geld wird hier nur nach seinem inneren, und nicht nach seinem Nennwerthe betrachtet, Musäus i. a. W. § 38. v. Martens i. a. W. § 14.

b) v. Martens i. a. O. z. B. theilweise bei dem Buchhandel. Bei dem Tauschhandel findet die Einrede der Verletzung in der Regel statt, nur nicht bei Sachverständigen, v. Martens i. a. O. Richter Dec. 99. n. 44.

§ 310.

Gewöhnlich und am häufigsten findet der Handel durch Kauf und Verkauf statt, und es tretten hiebei die Grundsätze des gemeinen Rechtes ein, jedoch unter folgenden Modificationen: wenn der Kauf Zug um Zug oder per contant, wo der Käufer gewöhnlich von der Zeit der Absendung der Waaren an, vier bis sechs Wochen Zahlungsfrist hat a), geschieht, so steht dem Verkäufer das Recht zu, beziehungsweise im Nichtzahlungsfalle, die Waaren zurück zu behalten, oder zu vindiciren b); wurde auf Ziel verkauft, so darf der Käufer erst in einer bestimmten Zeit bezahlen, wobei jedoch der Verkauf auf Ziel und auf Borg unterschieden werden muß, indem im letzten Falle, wenn der Verkäufer nicht einfach creditiren will, ein Wechsel oder Schuldschein gefordert werden kann c).

a) v. Martens i. a. W. §. 15. Mittermaier i. a. W. § 509. sagt jedoch, daß bei dem Kaufe per contant die Zahlung sogleich erfolgen müsse.

b) v. Martens i. a. O.

c) Mittermaier i. a. O.

§ 311.

Der Kauf kann auch auf Lieferung geschehen, wenn er über eine noch nicht zur Uebergabe bereit liegende Waare

abgeschlossen wird, die der Verkäufer an der festgesetzten Zeit zu liefern, und der Käufer um den bestimmten Preis zu übernehmen verspricht a), und auf Prämie, wenn der Verkäufer sich verbindlich macht, zu einer bestimmten Zeit gewisse Waaren zu liefern, und der Käufer sich verpflichtet, entweder dieselben um einen schon zuvor bestimmten Preis zu nehmen, oder, wenn er dieses nicht thun würde, eine ebenfalls schon bestimmte Prämie zu bezahlen b).

a) Mittermaier i. a. O.
b) Ebendas.

§ 312.

Die Gefahr der verkauften Waaren geht sogleich auf den Käufer über, wenn der Kauf unbedingt geschlossen worden ist a), und ebenso, wenn die verkaufte Waare dem Käufer zugemessen oder zugewogen wurde, wenn sie gleich auf dessen Verlangen bei dem Verkäufer liegen oder stehen bleibt, der in diesem Falle als Depositar angesehen wird b).

a) v. Martens i. a. W. § 15.
b) Mittermaier i. a. W. §. 510.

§ 313.

Das Eigenthum der gekauften Waaren geht auf den Käufer über, wenn der Kauf perfect geworden ist, was bei dem unbedingten Kaufe schon durch die Einwilligung der Contrahenten geschieht a), und auch alsdann, wenn die gekauften Waaren nicht sogleich bezahlt werden b). Dieser Uebergang des Eigenthums wird angenommen, 1) wenn der Käufer seine Marke auf die Waaren setzt c), wenn auch solche in der Folge wieder verwischt werden sollte, wobei man annimmt, daß wenn die Zeichen von mehreren Kaufleuten aufgedrückt sind, dasjenige gilt, welches zuerst

beigesetzt wurde d); 2) durch das Connossement, d. h. die von dem Versender in dem Namen des Schiffers ausgestellte Urkunde, in der letzterer gewisse Waaren von dem Versender erhalten zu haben bescheinigt, und sie an eine bestimmte Person zu überliefern sich verpflichtet e), indem nach dem Handelsrechte das Connossement als ein Symbol der Waare angesehen f), und derjenige, an den die Waaren abgesendet werden, durch den Empfang des Connossements, Eigenthümer derselben wird g). Das Connossement kann auch indossirt h), und an Andere übertragen werden i), auch die Factur wird als ein Zeichen der Uebertragung des Eigenthums angesehen k), und durch dieselbe können die Waaren an einen Anderen verkauft werden l).

a) L. 2. § 1. ff. de contrab. emt. 18. 1. Bucher das Recht der Forderungen. § 63.

b) Da der Hauptvertrag durch die gegenseitige Einwilligung der Contrahenten schon perfect wird, und das Borgen des Kaufgeldes auf einem Nebenvertrage beruht.

c) v. Martens i. a. O. Mittermaier i. a. B. § 511. Musäus i. a. B. § 80. Decis. Rot. Gen. Dec. 201. n. 3. de Som. D. de Notis mercatorum, vulgo Mark oder Zeichen derer Kaufleute § 25. welcher jedoch als nothwendiges Erforderniß verlangt, daß ein perfect gewordener Kauf vorangegangen sey, de Som. d. Diss. l. c. womit auch Lauterbach d. Diss. § 307. übereinstimmt, wogegen Gail L. II. Obs. 55. n. 10. unbedingt annimmt, daß durch dieses Zeichen das Eigenthum auf den, dessen Zeichen es ist, übergehe.

d) de Som. l. c. Mittermaier i. a. O. Gail l. c.

e) v. Martens i. a. O. Musäus i. a. B. § 72. Mittermaier i. a. O. Leuchs vollständige Handelswissenschaft (System des Handels) Thl. II. § 581. S. 733.

f) Mittermaier i. a. O.

g) Ebendas.

h) Ebendas.

i) Ebendas.

k) Mittermaier i. a. O.

l) Ebendas.

§ 314.

Wenn eine Waare als Muster oder Probe verlangt wird, so muß der Empfänger sie behalten, und kann sie, auch wenn er nicht damit zufrieden ist, nicht zur Disposition des Uebersenders stellen a). Auf Probe wird verkauft, wenn der Verkäufer dem Käufer bei dem Abschlusse des Handels eine Probe der erkauften Waare giebt, mit der dann die ganze gekaufte Parthie von gleicher Beschaffenheit seyn muß, indem, wenn dieses nicht der Fall ist, der Käufer solche, jedoch ohne Verzug b), zurücksenden darf c).

a) Mittermaier i. a. B. § 510.

b) Ebendas. Musäus i. a. B. § 50. In Würtemberg ist als Handelsgewohnheit anerkannt, daß wenn ein Kaufmann von einem anderen Kaufmannswaaren erhält, und solche nicht sogleich in den nächsten Tagen untersucht, auch die in die Sinne fallenden Fehler und Mängel derselben dem Versender anzeigt, er wegen der erst nach längerer Zeit entdeckten Mängel keinen Nachlaß am Kaufpreise verlangen, auch nicht auf Zurücknahme derselben dringen kann.

c) Mittermaier i. a. O. Bender Handelsrecht S. 201. Wenn jedoch nur ein Theil der Waaren beschädigt ist, so kann auch ein bloß verhältnißmäßiger Abzug, Refactie, Refache, gemacht werden, indem entweder gewisse Procente an der Kaufsumme abgerechnet, oder die Waaren zu einem geringern Preis angenommen werden. Musäus i. a. O. Leuchs i. a. B. Thl. I. §. 97. S. 124. Beckmann Anleitung zu der Handlungs-Wissenschaft. § 47.

§ 315.

Wenn der Verkäufer einen Preis bestimmt, der Käufer denselben für eine bestimmte Quantität und Qualität annimmt, so ist so lange, als der Verkäufer in diese Annahme des Käufers nicht eingewilligt hat, kein rechtsgültiger Kauf vorhanden, und diese Regel findet auch alsdann statt, wenn

der Verkäufer sich dieses nicht besonders, z. B. durch den Beisatz: jedoch ohne Verbindlichkeit, oder wenn die Waare noch unbegeben; vorbehalten hat a).

a) Leuchs i. a. B. § 482. S. 577. 578.

§ 316.

Wenn die Waare erkauft ist, so muß sie, es sey nun gleich oder nach einiger Zeit, gezahlt werden. Die Zahlung kann geschehen per Cassa, oder a Conto, Incontration, oder durch Scontration, oder durch Anweisung, oder per Banco, oder durch Wechsel, oder durch Hinterlegung.

§ 317.

Die Baarzahlung, per Cassa, kann dem Gläubiger selbst geleistet, oder ihm überschickt, und darf, wenn nichts besonderes bedungen ist, in der für den Schuldner bequemsten Geldsorte geleistet werden a).

a) Leuchs i. a. B. Thl. I. § 133. S. 160.

§ 318.

Die Zahlung kann auch durch Compensation, Incontration, a Conto, dadurch geschehen, daß sie, wenn der Käufer an den Verkäufer eine Forderung zu machen hat, an dieser abgerechnet, und letzterm also gut geschrieben wird a), es tretten auch hier die bei der Compensation geltenden Vorschriften, daß die zu compensirenden Forderungen wahre Gegenforderungen b), die auf gleiche Art liquid und zu gleicher Zeit fällig sind c), seyn müssen, ein d); auch muß der Schuldner den Gläubiger von seiner Absicht zu compensiren, und der Art und Weise, wie er dieses zu thun, bei mehreren Gegenforderungen namentlich, welche er zu compensiren gesonnen ist, benachrichtigen e).

a) Musäus i. a. B. § 44. v. Martens i. a. B. § 16. Mittermaier i. a. B. § 513. Leuchs i. a. B. § 134.

b) Thibaut i. a. B. § 997. Malblanc Princ. Jur. Rom. § 520. und zwar solche, die nicht durch eine Einrede beseitigt werden können, L. 14. ff. de compensat. 16. 2. L. 2. C. eod. 4. 31. Thibaut i. a. O. Malblanc l. b. Weber von der natürlichen Verbindlichkeit. §. 97.

c) L. ult. § 1. C. de compensat. 4. 51. § 30. J. de action. 4. 6. Bucher i. a. O. Thibaut i. a. O. Malblanc l. c. Lauterbach Coll. Th. Pr. P. Vol. I. L. XVI. tit. 2. § 23. Hellfeld Jurispr. for. § 929. wie denn hier die Regel eintritt: liquidi cum illiquido non valet compensatio.

d) Es wird hier das Abschreiben und Zuschreiben in den Handelsbüchern, sowohl in Ansehung der Waaren, als auch in Bezug auf Credit und Debet für Zahlung gehalten. Musäus i. a. B. § 144.

e) Leuchs i. a. O.

§ 319.

Eine den Kaufleuten eigene Art von Zahlung ist die Scontration, Scontro, Rescontro, pagar in scontri a), sie ist, rechtlich betrachtet, eine nach vorhergehender Delegation statt findende Compensation b), oder Ab- und Zuschreibung von fremden Schulden und Forderungen c); sie findet hauptsächlich bei Messen und in solchen Orten statt, wo zu Bezahlung der Wechsel ein besonderer Zahltag festgesetzt ist d). Wenn die Scontration bei einer Girobank oder auf der Börse geschieht, muß sie in das öffentliche Giro- oder Markt-Scontro-Buch eingetragen werden e), außerdem in das von dem Kaufmann selbst geführte Scontrobuch f).

a) Musäus i. a. B. § 45 v. Martens i. a. O. Fischer i. a. B. §. 376. Mittermaier i. a. O. Leuchs i. a. B. § 136.

b) Musäus i. a. O.

c) Mittermaier i. a. O. Sie geschieht dadurch, daß der Schuldner dem Gläubiger sagt, wo er Forderungen zu machen habe, und

dieser eine solche, besonders bei welcher der Schuldner sein Gläubiger ist, auswählt, und an Zahlungsstatt annimmt; wenn z. B. A. dem B. 1000 fl. schuldig ist, dagegen an C. 1000 fl. zu fordern hat, oder wenn A. dem B. schuldig ist, dagegen an C. zu fordern hat, und dieser aber wieder ein Gläubiger des B. ist, so kann er den B. an den C. anweisen, Fischer i. a. W. § 377. Leuchs i. a. W. 137.

d) Leuchs i. a. O.

e) Fischer i. a. W. § 376. Beck Wechselrecht Cap. 10. § 8. N. 2. Cap. 6. § 40. Ludovici Einleitung zum Wechselproceß Cap. § 48. Musäus i. a. O.

f) Musäus i. a. O.

§ 320.

Die Anweisung, dem zu Folge derjenige, der sie ertheilt, Assignant, denjenigen, dem sie ertheilt wird, Assignatar, bevollmächtigt, eine Schuld, die er bei einem Dritten zu fordern hat, Assignat, einzuziehen, und sich damit zu bezahlen a); durch die Assignation wird die assignirte Forderung nicht auf den Assignatar übertragen b), und es kann dieselbe daher noch nicht als Zahlung angesehen werden c); die Einwilligung des assignirten Schuldners ist nicht erforderlich d), doch muß derselbe von der Assignation in Kenntniß gesetzt werden e). Wenn der assignirte Schuldner die Zahlung verweigert, so kann der Assignatar nur aus Auftrag des Assignanten gegen ihn klagen f), und wenn ersterer zahlungsunfähig ist, hat der Assignatar sich an den Assignanten zu halten g), es müßte ihm denn ein Verzug oder überhaupt eine Verschuldung zur Last fallen h). Wenn Eine Forderung mehreren Personen assignirt ist, hat der erste Assignatar den Vorzug vor den folgenden i). Die Assignation kann auch auf einen Anderen übertragen werden k). Die Assignation wird weder durch den Tod des Assignanten, noch des Assignatars aufgehoben l).

a) Thibaut i. a. W. §. 865. Boehmer Introductio in Jus Digestorum. L. XVIII. tit. 4. §. 18. Stryck U. M. P.

L. XVIII. tit. 4. § 19. Hellfeld l. c. § 1720. Musäus i. a. B. § 46. Mittermaier i. a. D. Fischer i. a. B. § 380. v. Martens i. a. D.

b) Bucher i. a. B. § 28. Note b) Stryck l. c. Hellfeld l. c.

c) Fischer i. a. D.

d) Stryck l. c. § 36.

e) Ibid. § 38.

f) Ibid. § 42.

g) Ibid. § 43—45.

h) Ibid. § 46. Hellfeld l. c.

i) Stryck l. c. § 51.

k) Leuchs i. a. B. § 145.

l) Stryck l. c. § 64.

§ 321.

Die Zahlung kann an Orten, wo sich (Giro=) Banken befinden, auch durch diese geschehen, (Zahlung per Banco.) Es erhält dadurch der Gläubiger das Recht, die Summe, welche er von seinem Schuldner zu fordern hat, sich an dem Betrage, den letzterer in der Bank liegen hat, zuschreiben oder auszahlen zu lassen a).

a) Musäus i. a. D. § 47. v. Martens i. a. D. Leuchs i. a. B. § 139.

§ 322.

Die Zahlung durch Wechsel kann sowohl durch einen eigenen, als durch einen trassirten Wechsel geschehen.

§ 323.

Wenn der Gläubiger die Zahlung nicht annehmen will, oder sie nicht anzunehmen vermag a), oder die Person des Gläubigers noch ungewiß oder darüber, wer das Geld anzusprechen hat, ein Streit entstanden ist, oder sonst hin=

längliche rechtliche Gründe dazu vorliegen, kann der Schuldner die Summe, die er zu zahlen hat, bei Gericht hinterlegen b), und zwar in der gehörigen Beschaffenheit c), ganz, soweit sie liquid und fällig ist d), bei dem Richter des Gläubigers, oder des Ortes, in dem die Zahlung hätte geleistet werden sollen e), und das Geld muß dem Richter vorgezählt f), von dem Schuldner versiegelt g), und sodann bei Gericht, oder da, wo es der Richter bestimmt, aufbewahrt werden h), nachdem zuvor in dem Falle, wenn der Gläubiger die Annahme der Zahlung verweigerte, demselben in Gegenwart von Zeugen i) am gehörigen Orte k) und zu der gehörigen Zeit l), die ganze liquide und fällige Summe angeboten wurde m).

a) Weil er entweder noch minderjährig, oder banquerot ist.

b) L. 9. C. de solution. 8. 43. L. 6. L. 19. C. de usur. 4. 32. Bucher i. a. W. § 169. Thibaut i. a. W. § 111. Lauterbach D. de Deposito juris § 2. Hellfeld l. c. § 1935.

c) L. 3. ff. de reb cred. 12. 1. Hellfeld l. c. Bucher i. a. O. Lauterbach d. Diss. §. 5.

d) L. 9. C. de solut. 8. 43. L. 19. C. d. user. 4. 32. Bucher i. a. O. Hellfeld l. c. Ob der Gläubiger angehalten werde, eine Abschlagszahlung anzunehmen, ist streitig, die Praxis gestattet es jedoch nur, wenn nicht die ganze Summe liquid oder fällig ist. Lauterbach d. Diss. § 7.

e) L. 19. C. de usur. 4. 32. Thibaut i. a. O.

f) Lauterbach d. Diss. § 19.

g) L. 1. § 36. ff. depositi. 16. 3. Lauterbach d. Diss. § 10. Zanger de Exceptionibus P. III. Cap. 2. n. 80.

h) L. 19. C. de usur. 4. 32. Bucher i. a. O.

i) L. 6. C. de usur. 4. 32. Lauterbach cit. Diss. § 15. Brunemann ad L. 19. C. eod. n. 1. Zanger l. c. n. 77.

k) L. 39. ff. de solut. 46. 3. Bucher i. a. O. Lauterbach de Diss. § 9.

l) L. 9. C. de solut. 8. 43. L. 39. ff. de solut. 46. 3. L. 32. pr. ff. de usur. 22. 1. Bucher i. a. O.

m) Durch eine solche Deposition wird der Schuldner von seiner Verbindlichkeit befreit, L. 9. C. de solut. 8. 43. L. 19. C. de

usur. 4. 32. Bucher i. a. O. Lauterbach d. Diss. § 25. Hellfeld l. c. Thibaut i. a. O. der Lauf der Zinsen gehemmt, L. 6. L. 19. C. de usur. 4. 32. Bucher i. a. O. Lauterbach d. Diss. §. 25. Hellfeld l. c. die Unterpfänder aufgelöst, L. 43. ff. de solut. 46. 3. L. 19. C. de usur. 4. 32. Bucher i. a. O. Lauterbach d. Diss §. 28. die Bürgen befreit, L. 43. ff. de solut. 46. 3. Bucher i. a. O. Lauterbach l. c. und die Gefahr der Sache geht auf den Gläubiger über, L. 19. C. de usur. 4. 32. Bucher i. a. O. Lauterbach d. Diss. § 26.

§ 324.

Ob unter Kaufleuten die ästimatorische Klage, actio aestimatoria, und die Klage wegen Verletzung, remedium ex L. 2. C. de rescindenda venditione 4. 44. statt finden, ist zwar bestritten, allein die verneinende Meinung läßt sich nicht vertheidigen a).

a) Mittermaier i. a. W. § 509.

§ 325.

Bei Darlehen oder Anborgung von Waaren ist an vielen Orten den Kaufleuten die Aufrechnung höherer Zinsen gestattet a), besonders wenn keine lange Auffündigungszeit vorgeschrieben, oder keine Hypothek bestellt worden ist b). Auch in den Geschäften unter sich können Kaufleute Zinsen berechnen, und zwar von dem Eintrag in das Conto corrente an, c), und von dem aus der Bilanz sich ergebenden Saldo können wieder Zinsen gerechnet werden d). Wenn Personen, die keine Kaufleute sind, an solche Geld verleihen, so ist ein solcher Vertrag nach den Grundsätzen des Darlehens-Vertrages zu beurtheilen, und der dabei gewöhnliche Ausdruck: Depositen; kann dieses Rechtsverhältniß nicht ändern e). Wenn die Kaufleute in den Waarenpreis die Zinsen bis zu der Zeit der wahrscheinlich

erfolgenden Bezahlung einrechnen, so ist es an vielen Orten gewöhnlich, daß der Käufer, wenn er sogleich bezahlt, ein halbes Procent, als Rabatt, oder Disconto abrechnen darf f).

a) v. Martens i. a. W. § 17. Mittermaier i. a. W. § 508. Lauterbach Diss. de Jure in curia mercatorum usitato. § 108. Musäus i. a. W. § 32. Barth Dissensus in Praxi Cent. 6. Diss. 575.

b) v. Martens i. a. O.

c) Mittermaier i. a. O.

d) Ebendas.

e) v. Martens i. a. O. Mittermaier i. a. O.

f) Mittermaier i. a. O. Musäus i. a. W. § 48. Leuchs i. a. W.) 96. S. 119.

§ 326.

Ausnahmsweise ist den Kaufleuten gestattet, auch den ihnen entgehenden Gewinn, lucrum cessans, zu fordern a).

a) Lauterbach l. c. Zu dem Beweise einer solchen Forderung, ist der der Wahrscheinlichkeit schon hinreichend, Lauterbach d. Diss. § 101. Decis. Rot. Genuae Dec. 1. n. 45.

§ 327.

In vielen Orten kann der Kaufmann auch eine Provision in Anrechnung bringen a).

a) Musäus i. a. W. § 42. Fischer i. a. W. § 370.

§ 328.

Besondere Arten des Handels sind der Commissions-Handel, und der Speditions-Handel, die aber öfters mit der gewöhnlichen Handlung verbunden werden.

329.

Der Commissions-Handel, im engern Sinne, ist derjenige, bei dem ein Kaufmann für einen anderen gegen

Provision den Einkauf oder Verkauf besorgt a), im weiteren Sinne besteht er in der Besorgung eines jeden kaufmännischen Geschäftes, namentlich in Eincassirung und Auszahlung von Geldern, in Besorgung von Wechsel- und Assecuranzgeschäften b). Die dabei vorkommenden Personen sind der Committent, derjenige, der einem Anderen solche Geschäfte überträgt c), und der Commissionär, oder derjenige, der sie besorgt d). Der Committent hat im Allgemeinen den Auftrag, den er dem Commissionär ertheilt, und besonders den Gegenstand und Preis desselben, genau zu bestimmen e), und der Commissionär muß die ihm ertheilten Vorschriften pünktlich befolgen, bei veränderten Umständen neue einholen, das Interesse seines Committenten, eben sowie das seinige besorgen, und sich außer seiner Provision nichts zueignen f). Die Commissions-Handlung im engern Sinne theilt sich in die Einkaufs- und Verkaufs-Commission.

a) Mittermaier i. a. W. § 497. Musäus i. a. W. § 77. v. Martens i. a. W. § 18.
b) Musäus i. a. O. v. Martens i. a. O. Leuchs i. a. W.
c) Musäus i. a. W. § 77.
d) Ebendas. Er heißt auch Agent, Factor, Slauderer.
e) Leuchs i. a. W. § 85.
f) Das. § 86. Musäus i. a. O.

§ 330.

Bei der Einkaufs-Commission ist der Commissionär verpflichtet, um den möglichst wohlfeilen Preis, und unter Beobachtung der ihm gemachten Vorschriften einzukaufen, und wenn er um einen höheren Preis gekauft hat, muß der Committent die Waaren zwar behalten, allein nur um den von ihm bestimmten Preis a), kauft der Commissionär unter diesem Preise, so ist er die Waaren um den Einkaufspreis dem Committenten zu überlassen verpflichtet b). Wenn

der Commissionär dem Committenten die Waaren ohne Bezahlung ausliefert, so folgt daraus noch nicht, daß er sie ihm creditiren wollte c). Wenn vor Absendung der Waaren Aus- oder Einfuhr-Verbote ergiengen, so muß der Commissionär zuvor neue Ordre einholen d). Wenn die Waaren schon gekauft sind, oder der Commissionär sie selbst abgegeben, gepackt und zu Buche gebracht, kann kein Widerruf mehr statt finden e). Das Eigenthum der gekauften Waare steht dem Committenten, wenn sie auf den Namen desselben gekauft wurde, oder wenigstens als ihm gehörig in das Buch eingetragen ist, zu f). Der Commissionär kann eine Provision fordern g), auch steht ihm für die gemachten Vorschüsse das Retentionsrecht an den Waaren zu h). Der dritte Verkäufer hat nur alsdann ein Klagerecht gegen den Committenten, wenn der Commissionär ihn ausdrücklich als solchen benannte i).

a) Mittermaier i. a. O. Bender i. a. B. S. 215.
b) Mittermaier i. a. O.
c) Ebendas.
d) Ebendas. Bender i. a. B. S. 219.
e) Mittermaier i. a. O.
f) Ebendas.
g) Ebendas. Bender i. a. B. S. 223. v. Martens i. a. O. Leuchs i. a. B. § 86. S. 93. u. ff.
h) Mittermaier i. a. O.
i) Ebendas. Bender i. a. B. S. 217.

§ 331.

Bei der Verkaufs-Commission finden folgende rechtliche Grundsätze statt: wenn Jemanden Waaren zum Verkaufe zugesendet werden, ohne daß derselbe sich dazu verbindlich gemacht hätte, so ist er blos verbunden, sie für dem Verderben zu bewahren, und den Absender davon, daß er das Geschäft nicht zu übernehmen gesonnen sey, in Kenntniß

zu setzen a). So lange die Waare in den Händen des Commissionärs ist, bleibt sie Eigenthum des Committenten b). Der Commissionär muß für jede Art der Verschuldung stehen c), und darf sowenig für einen höheren, als für einen geringeren Preis, als der ihm bestimmte ist, verkaufen d), und wenn er sie selbst übernimmt, darf er sie für den Mittelpreis behalten e). Er steht in der Regel nicht für die Zahlbarkeit der Käufer, del credere f), er müßte denn dafür sich verbindlich gemacht haben, in welchem Falle er eine besondere Prämie erhält g), und alsdann als Bürge haftet h). Dieses ist aber nicht anzunehmen, wenn er die Waaren unter der Bedingung übernimmt, daß er entweder einen bestimmten Preis für sie liefert, oder solche wieder zurück giebt i). Im Concurse hat der Committent in Hinsicht auf diejenigen Waaren, die noch bei dem Commissionär vorhanden sind, ein Absonderungsrecht k), und wenn derselbe nicht del credere stand, so ist der Committent auch berechtigt, die noch ausstehenden Forderungen für diese Waaren einzuziehen l), sowie er auch das für dieselben erlöste Geld, wenn es wirklich noch, so wie es bezahlt wurde, vorhanden ist, ansprechen kann m); ist das Geld schon verwendet, so wird der Committent mit seiner Forderung in die betreffende Classe locirt n), und es steht ihm gegen die in gutem Glauben stehenden Käufer kein Klagrecht zu o). Der Commissionär hat wegen seiner Vorschüsse und anderen Auslagen, wenn die Waaren in seiner Verwahrung sich befinden, oder durch Conossamente, oder Frachtbriefe an ihn addressirt waren, ein Retentionsrecht p).

a) Mittermaier i. a. W. § 489.

b) Ebendas.

c) Ebendas. nach v. Martens i. a. O. hat er blos mittleren Fleiß, diligentia media, zu verwenden, was insofern man nur zwei Grade von Verschuldung oder culpa, nämlich grobe, culpa lata,

und geringe, culpa levis, Bucher das Recht der Forderungen, § 54. annimmt, keinen Unterschied macht, da die diligentia media die culpa levis in sich begreift, Puffendorf de Culpa, P. II. Cap. 5. §. 2. p. 87.

d) Mittermaier i. a. O.

e) Ebendas.

f) Ebendas. Musäus i. a. O. v. Martens i. a. O. Koch (resp. Metting) D. de Mercibus in commissionem datis, von Commissions-Waaren. § 3.

g) Mittermaier i. a. O. Musäus i. a. O. v. Martens i. a. O. Koch d. Diss. § 4. Lauterbach d. Diss. § 189.

h) Mittermaier i. a. O.

i) Ebendas.

k) Koch de Diss. § 6. Lauterbach Coll. Th. Pr. P. Vol. III. Lit. XXXXII. tit. 5. § 17. Brunnemann de Processu concursus creditorum. Cap. 5. § 5. not. Commodator. § 56. Chemnitius Diss. de jure praelationis creditorum n. 21. Gmelin die Ordnung der Gläubiger bei dem Gantprocesse. § 47. S. 127. Auch wenn der Commissionär sich del credere verpflichtete, findet dieses Absonderungsrecht statt, Mittermaier i. a. O.

l) Koch d. Diss. § 7. Gmelin i. a. O.

m) Koch d. Diss. § 9. es wird übrigens der hiezu erforderliche Beweis höchst selten geführt werden können.

n) Koch d. Diss. § 10. Gmelin i. a. O. Nach Würtembergischem Rechte kommen diese Forderungen in die letzte (fünfte) Classe, Prioritäts-Gesetz v. 15. April 1825. Art. 16.

o) Koch d. Diss. § 10.

p) Mittermaier i. a. O.

§ 332.

Der Commissionär, welcher del credere steht, ist in Hinsicht auf die Person der Käufer, und die Bedingungen, unter denen er verkauft, keineswegs gebunden, aber auch derjenige Commissionär, der nicht del credere steht, darf, wenn er nicht die ausdrückliche Ordre hat, nicht anders als auf baar Geld zu verkaufen, den Käufern das Kauf-

geld anborgen, wenn er dabei vorsichtig zu Werke geht, und es ist hinreichend, wenn er beweisen kann, daß der Käufer zu der Zeit, als er an ihn verkaufte, für zahlungsfähig gehalten worden sey, wenn er es auch wirklich nicht war a).

a) Koch d. Diss. § 8.

§ 333.

Der Speditionshandel ist dasjenige Handelsgeschäft, bei dem ein Kaufmann fremde Waaren bezieht, um dieselben nach dem erhaltenen Auftrage, und gegen Belohnung an dritte Personen zu befördern a). Der Spediteur tritt an die Stelle des Empfängers und des Absenders zugleich, und ist also in beiden Hinsichten verpflichtet.

a) Mittermaier i. a. W. § 499. Musäus i. a. W. § 78. v. Martens i. a. W. § 18.

§ 334.

Als Empfänger liegen dem Spediteur folgende Pflichten ob. Er muß darauf sehen, daß er das wirklich erhält, was er empfangen soll, und zwar nach Stücken, Kiste, Faß, Ballen, Zeichen, Nummer, Gewicht und Zahl, wobei er jedoch den Inhalt nicht untersuchen darf a); und daß dasjenige, was er empfängt, in Hinsicht auf die Hülle, den Umschlag, das Gefäß 2c. unbeschädigt ist, und nicht durch Nässe gelitten hat, denn für innere Beschädigungen, ist er mit Ausnahme derjenigen, die durch von außen eingedrungene Nässe entstand, nicht verantwortlich b). Wenn die ihm abgelieferte Waare eine Beschädigung erlitten hat, oder es an dem Gewichte fehlt, oder sonst ein Zweifel an der richtigen Lieferung obwaltet, so muß der Spediteur entweder sich von dem Frachtfuhrmann Sicherheit leisten

lassen, oder das Frachtgeld ganz oder zum Theile zurück behalten, oder mit Zuziehung des Frachtfahrers und zweier Zeugen den Inhalt untersuchen c). Wenn der Frachtfuhrmann die Waare ordnungsmäßig, d. h. in gutem Zustande, und zu gehöriger Zeit abgeliefert hat, und solche nicht Frachtfrei war, so muß er dem Frachtfuhrmann die bedungene oder gewöhnliche Fracht bezahlen, und ihm die gehabten Auslagen an Zoll, Mauth 2c. insofern sie nicht in die Fracht einbedungen sind, ersetzen d).

a) Leuchs i. a. W. § 160. S. 185.
b) Ebendas. Mittermaier i. a. O.
c) Leuchs i. a. O.
d) Ebendas.

§ 335.

Als Versender hat der Spediteur die erhaltenen Waaren sicher, gut und angemessen aufzuwahren a), und die zu der weiteren Versendung erforderlichen Reparaturen vornehmen zu lassen b), dieselben vorsichtig zu packen c), zu rechter Zeit abzusenden d), und zwar durch einen sicheren Fuhrmann oder Schiffer, unter Festsetzung des möglichst geringen Frachtpreises und der kürzesten Lieferungszeit, auch die nöthigen Papiere demselben zuzustellen e). Die Weiterbeförderung der Waaren muß er mit Bezeichnung der abgesendeten Stücke, Kisten, Fässer, Ballen, ihrer Zeichen und Gewichtes, des Namens des Frachtfuhrmanns oder Schiffers, der ihm bedungenen Fracht und der weiteren mit ihm verabredeten Bedingungen, dem Empfänger in einem Adviesbriefe melden, und ihn von dem Willen desjenigen, der ihm die Spedition übertragen hat, in Kenntniß setzen f). Wenn er in Beziehung auf die Entrichtung der Zölle den Werth der Waaren nach der von seinem Prinzipale ihm gemachten Angabe, anzeigt, so haftet er, wenn solche auch unrichtig ist, nicht dafür g), hingegen ist

er für die Handlungen der Zwischen-Spediteure verantwortlich, wann er dieselben wählte h). Er darf seine Auslagen und die ihm gebührende Provision sich vergüten lassen, oder dem Empfänger berechnen i), auch steht ihm erforderlichen Falles wegen derselben ein Retentionsrecht an der Waare zu k).

a) Leuchs i. a. W. § 161. S. 187. Mittermaier i. a. O.
b) Leuchs i. a. O.
c) Ebendas. Mittermaier i. a. O.
d) Mittermaier i. a. O. Leuchs i. a. O.
e) Ebendas. Mittermaier i. a. O.
f) Leuchs i. a. O.
g) Mittermaier i. a. O. Sonnleithner Handlungsrecht. S. 212.
h) Mittermaier i. a. O.
i) Mittermaier i. a. O. v. Martens i. a. O. Musäus i. a. O. Leuchs i. a. O.
k) Mittermaier i. a. O. Bender i. a. W. § 220.

§ 336.

Der Spediteur haftet für alle Versehen, die er sich zu Schulden kommen läßt, es mögen solche in einer groben, culpa lata, oder geringen Verschuldung, culpa levis, sich begründen a), aber nicht für Unglücksfälle b). Das Rechtsverhältniß zwischen dem Spediteur, dem Absender und dem Empfänger ist aus dem Mandat, dem Dienstvertrage, locatio conductio operarum, und dem Hinterlegungs-Vertrage, depositum, zusammengesetzt c), und nähert sich auch öfters der Geschäftsführung, negotiorum gestio d). Wenn auch der Spediteur von dem Frachtfuhrmann oder Schiffer die Spesen bei der Uebernahme der Fracht bezahlt erhalten hat, so ist letzterer doch nicht als Cessionar zu betrachten e).

a) Musäus i. a. O. v. Martens i. a. O.
b) Musäus i. a. O.

c) Mittermaier l. a. O. Sonnleithner l. a. B. S. 210.
d) Mittermaier l. a. O.
e) Ebendas.

§ 337.

Was kaufmännische Empfehlungen anbetrifft, so sind hier bloße Mittheilungen, und eigentliche Empfehlungen zu unterscheiden.

§ 338.

Die bloßen Mittheilungen oder Aeußerungen sind entweder günstig oder ungünstig; bei solchen kann derjenige, der denselben glaubt, und sich nach ihnen benimmt, dadurch benachtheiligt werden, daß er im ersten Falle sich mit der Person, welche die Mittheilung oder Aeußerung betrifft, in Geschäfte einläßt, einen Verlust leidet, oder daß er im letzten Falle ein mit derselben zu machendes Geschäft ausschlägt, oder unterläßt, und dadurch einen Gewinn, den er daraus hätte ziehen können, entbehrt a). In beiden Fällen ist eine solche Mittheilung oder Aeußerung als das Urtheil eines einzigen Mannes anzusehen, dessen Werth oder wahrscheinliche Richtigkeit sich auf seine Fähigkeit zu urtheilen, und sein Urtheil auszudrücken, auf seine Local- und individuellen Kenntnisse, seine größere oder geringere Geschäftsverbindung mit dem Beurtheilten selbst, auf den Grad der Gründlichkeit, mit der er bei Beurtheilung Anderer zu Werke geht, und zum Theil auch auf seinen guten Willen, seine Meinung zu sagen, gründet b), und es kann also in der Regel einer solchen Aeußerung kein voller Glauben beigemessen werden, vielmehr erfordert also schon derjenige Grad von Fleiß, den Jemand bei seinen eigenen Anlegelegenheiten anwenden soll, daß er auch bei anderen Personen anfragt c). Es folgt hieraus, daß aus einer solchen Aeußerung keine rechtliche Verbindlichkeit ent-

stehen kann d), es müßte denn erweislich bei derselben eine Arglist statt finden, in welchem Falle schon nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen derjenige, welcher arglistig handelt, oder sich eine grobe Nachläßigkeit zu Schulden kommen läßt e), zu der Leistung des Interesse verpflichtet ist f), oder es müßten bei einer solchen Aeußerung Ausdrücke vorkommen, die an sich schon eine Verbindlichkeit begründen, z. B. der Anfragende dürfe diesem Manne wohl trauen, er werde dadurch nicht in Schaden kommen g); oder: der Anfragende dürfe den Worten des Gefragten glauben h); oder: der letztere wolle für die Bezahlung besorgt seyn i); wogegen die Aeußerungen des Gefragten: ich bin mit diesem Manne schon mehrmals in Geschäftsverbindung gestanden, und habe ihn als einen rechtlichen Mann gefunden; oder: ich würde, wenn es mich beträfe, ihm Glauben schenken; noch keine Verbindlichkeit hervor bringen k). Es kann übrigens keinem Zweifel unterliegen, daß eine solche ungünstige Aeußerung nicht als eine Injurie angesehen werden kann l).

a) Leuchs i. a. B. Bd. II. Nachtrag. S. 819. u. ff.

b) Das. S. 820.

c) Das. S. 821. Mevius Commentar. in Jus Lubecense. P. III. tit. 10. Art. un. n. 35.

d) Auch deswegen schon, weil bei dem, der die Anfrage machte, die Absicht, den Gefragten dadurch verbindlich zu machen, nicht statt fand.

e) L. 23. ff. depositi. 16. 3. L. 1. §. 1. ff. si mensor fals. mod. dixerit. 11. 6. L. 8. § 3. ff. de precario. 43. 26. L. 1. § 5. ff. de O. et A. 44. 7.

f) Bucher i. a. B. § 52. 57. L. 5. §. 2. ff. commodati. 13. 6. L. 23. ff. de R. J. 50. 17. Thibaut Syst. d. Pand. Rechts § 255. Mevius l. c. n. 39. in den Worten: ex responsione non fraudulenta.

g) Mevius l. c. n. 36.

h) Mevius l. c. Additio ad n. 30.

i) Ibid. Carpzov Dec. 126. n. 14.

k) Mevius l. c. n. 39.

l) Zu dem rechtlichen Begriffe einer Injurie wird schlechterdings der Vorsatz zu injuriren, animus injuriandi, erfordert, L. 3. § 1. 2. ff. de injur. 47. 10. L. 1. § 38. ff. depositi. 16. 3. L. 41. pr. ff. ad L. Aquil. 9. 2. L. 1. § 8. ff. de inspiciendo ventre 25. 4. L. 5. C. de injur. 9. 35. Weber über Injurien und Schmähschriften. Abth. 1. S. 44. u. f. Meister Princ. Jur. Crim. § 178. dieser ist aber bei Aeußerungen dieser Art niemals, oder wenigstens sehr selten vorhanden.

§ 339.

Bei eigentlichen Empfehlungen kommt es hauptsächlich auf die Ausdrücke an, die dabei vorkommen, indem im Allgemeinen der Satz: daß alle kaufmännischen Empfehlungen verbindlich seyen, nicht angenommen werden kann a), und daher auf das gemeine Recht zurückgegangen werden muß b). Es kann daher nicht zweifelhaft seyn, daß wenn Jemand einen Dritten mit dem Ausdrucke empfiehlt, daß demselben auf seine Gefahr, oder auf sein Wort creditirt werden möchte, daß er für die Bezahlung sorgen wolle; er sich dadurch als Bürge verbindlich macht c). Es ist übrigens bei solchen Empfehlungen auch darauf Rücksicht zu nehmen, ob der Vernachtheiligte ohne Hinsicht auf die Empfehlung handelte d), oder nicht, und ob er im ersten Falle auch die erforderliche Vorsicht beobachtete e), weil in beiden Fällen, jedoch aus verschiedenen Gründen, der Empfehlende nicht in Anspruch genommen werden kann f). Darauf, ob die Empfehlung freiwillig oder auf Anfrage geschahe, kommt es in der Regel nicht an g), doch kann die Verbindlichkeit dessen, der freiwillig einen unsicheren oder unzuverläßigen Mann empfiehlt, zu Leistung des Schadensersatzes um so weniger mißkannt werden h). Wenn übrigens in einer solchen Empfehlung sich eine Verpflichtung zu Leistung des Interesse begründet, so kann solche nur als

eine einfache Bürgschaft angesehen werden, und es steht daher dem Verpflichteten die Rechtswohlthat der Vorausklage des Schuldners, beneficium excussionis, zu i).

a) Mittermaier i. a. W. § 505. Daß jede kaufmännische Empfehlung als Bürgschaft gelte, behauptet Musäus i. a. W. § 41. Carpzov P. II. Const. 18. def. 24, n. 7. sqq. der erstere beruft sich dabei auf L. 32. ff. mandati. 17. 1. und L. 4. § fin. ff. de fidejussor. et nominator. 27. 7. allein das erste Gesetz handelt blos von solchen Fällen, wo ein wirkliches Mandat statt findet, und der in dem andern Gesetz vorkommende Fall: Eadem caussa videtur adfirmatorum; qui scilicet, cum idoneos esse tutores adfirmaverint, fidejussorum vicem sustinent, kann diese allgemeine Behauptung nicht beweisen, da in der auf Befragen gemachten Versicherung, daß eine gewisse Person als Vormünder in pecuniärer Hinsicht tüchtig sey, allerdings eine Verbindlichkeit sich begründet.

b) Mittermaier i. a. O.

c) Mevius l. c. n. 38 Additio ad n. 30.

d) Mittermaier i. a. O. Mevius l. c. n. 31. 32.

e) Mittermaier i. a. O. Mevius l. c. n. 35.

f) Im ersten Falle deswegen, weil derjenige, dem Jemand empfohlen und der dadurch, daß er sich mit ihm in Geschäfte einließ, oder ihm creditirte, benachtheiligt wurde, diesen Schaden auch ohne die Empfehlung gelitten haben würde, folglich der Empfehlende nicht an demselben Schuld ist, somit auch zu dem Ersatze des Schadens nicht verbunden seyn kann, im andern Falle deswegen, weil er dadurch, daß er die nöthigen Vorsichts-Maßregeln nicht beobachtete, den erlittenen Schaden sich selbst zuzuschreiben hat, und in einem solchen Falle kein Schadens-Ersatz statt findet, L. 213. ff. de R. I. 50. 17. c. 86. eod. in 6to, 5. 12.

g) Mittermaier i. a. O.

h) v. Martens i. a. W. § 19.

i) Mevius l. c. n. 41.

§ 340.

Wenn ein Kaufmann einem andern schreibt, daß er einer gewissen Person auf seine, des Schreibenden, Gefahr

creditiren solle, Mandatum qualificatum de credendo, so wird er dadurch als Bürge verbindlich a), und wenn er demselben schreibt, daß er dem Ueberbringer des Schreibens eine gewisse Summe auszahlen soll, Creditbrief, Mandatum de solvendo, so wird er als Hauptschuldner verpflichtet b), jedoch kann in beiden Fällen nicht angenommen werden, daß er sich für immer dadurch verpflichten und dem Dritten einen fortdauernden Credit eröffnen wolle c).

a) Mittermaier i. a. B. § 506.

b) Ebendas.

c) Ebendas.

II. Groß- und Kleinhandel.

§ 341.

Der Handel theilt sich ferner in Großhandel, Kleinhandel und Kram. Großhändler ist derjenige, der nur in großen Quantitäten in Hinsicht auf Zahl, Maaß oder Gewicht, und zwar an solche Personen verkauft, welche wieder mit dem Erkauften Handel treiben a), Kleinhändler derjenige, der auch in den kleinsten Quantitäten verkauft b), Krämer, derjenige, der seine Waaren in der Nähe bezieht, und sie im Kleinen wieder absetzt c).

a) Mittermaier i. a. B. § 477.

b) Ebendas. Bender i. a. B. S. 58.

c) Mittermaier i. a. O. Leuchs i. a. B. § 6. S. 5. der letztere unterscheidet Kaufmann, der aus entfernten Orten Waaren bezieht, und sie an seinem Orte, oder in entfernten Gegenden abzusetzen sucht, und dazu Buchhalten, Briefwechsel, Wechselgeschäft rc. anzuwenden hat; Handelsmann, der selbst an Ort und Stelle seine Waaren kauft, und verkauft, und daher alle höhern Kenntnisse, z. B. Correspondenz, Buchhalten, Wechselwesen nicht bedarf; Krämer, der an seinem Orte, oder in der Nähe Waaren einkauft, und sie in das Kleine anderen wieder, die sie persönlich abholen, überläßt.

III. Oeffentlicher und Privathandel.

§ 342.

Der öffentliche Handel geschieht durch Ausminirung a), Vergantung b), Auction und Versteigerung c), durch Lotterien d).

a) In der freien Stadt Bremen, Fischer i. a. W. § 336. Musäus i. a. W. § 49.

b) Fischer i. a. O. Musäus i. a. O. Es wird hier darunter der gerichtliche Verkauf derjenigen Sachen, die sowohl wegen Schulden, als auch aus anderen Gründen gerichtlich an den Meistbietenden überlassen werden, verstanden, Estor Bürgerliche Rechts-Gelahrtheit, Bd. II. § 1413.

c) Fischer i. a. O. Musäus i. a. O.

d) Fischer i. a. O. Musäus i. a. O. Das Einlegen in Zahlen Lotto's, Lotto di Genoua, ist bei empfindlicher Geld- oder Leibesstrafe, auch Confiscation des etwa erhaltenden Gewinnes (welcher den Waisen- und Zuchthäusern zusteht, Gen. Verordn. v. 11. Februar 1810. § 13. n. 11. h.) ernstlich verboten, sowie auch das Collectiren für ausländische Lotterien aller Art auf das nachdrücklichste untersagt ist, mit der Bedrohung, daß die Uebertretter das erstemal mit Geld oder am Leibe empfindlich bestraft, im Wiederholungsfalle aber nach Beschaffenheit der Umstände, und der Größe des verursachten Schadens criminell angesehen werden sollen. Es sollen daher die Oberbeamten bei eigener Verantwortlichkeit und Strafe, die Aufforderungen auswärtiger Lotterie-Directionen, oder Collecteure, Loose unterzubringen, die an sie oder ihre Amtsuntergebenen ergehen, ohne weiters an den Einsender mit der Bemerkung zurückschicken, daß die Annahme von Lotterieloosen, und das Einlegen in die Zahlenlotto's in dem Königreich Würtemberg bei schwerer Strafe verboten sey; und sonach alle solche Insinuationen ohne Erfolg bleiben würden, Gen.-Rescript v. 19. April 1779. v. 13. März 1781. v. 7. Mai 1788. v. 18. Mai 1801. v. 9. Junius 1807., auch das Collectiren für ausländische Bücher-Lotterien ist verboten, Decr. v. 23. Julius 1807.

§ 343.

Der öffentliche Handel kann nur mit Bewilligung und unter Aufsicht der Obrigkeit geschehen a).

a) Musäus i. a. O.

§ 344.

Der Privathandel besteht darin, wenn Käufer und Verkäufer ihr Geschäft unter sich berichtigen a).

a) Musäus i. a. W. § 50.



Zweiter Abschnitt.

Handel auf Messen und Märkten.

§ 345.

Die Märkte sind entweder größere oder kleinere, die größere nennt man Messen, die kleineren Märkte, diese theilen sich wieder in Jahrmärkte und Wochenmärkte.

I. Messen.

§ 346.

Die Messen sind größere Jahrmärkte, wo auf gewissen Plätzen zwischen Einheimischen und Auswärtigen mehr Handelsgeschäfte im Großen, als im Detailhandel gemacht werden a).

a) Fischer i. a. W. 405. Musäus i. a. W. § 60. Nach Leuchs i. a. W. § 345. S. 410. besteht der Unterschied zwischen den Messen und Märkten darin: daß bei den ersteren Käufer und Verkäufer aus fremden Landen, und größere Waaren- und Geld- besonders Wechsel-Geschäfte erfordert werden, bei Märkten aber, wenn auch nicht die Verkäufer, doch wenigstens die Käufer größ-

tentheils einheimisch sind; Mittermaier i. a. W. § 516. unterscheidet die Messen durch ihre Ausdehnung und die Feierlichkeit ihrer Eröffnung von den Märkten; Eichhorn i. a. W. § 388. findet den Unterschied der Messen von den Jahrmärkten in den Meßfreiheiten. — Die Messen haben ihren Namen von dem Gottesdienste, Messe genannt, mit welchem in älteren Zeiten, öfters ein Ablaß verbunden war, weßwegen sich sehr viele Personen dabei einfanden, und Handelsleute diese Gelegenheit benutzten, um ihre Waaren feil zu bieten, es werden daher auch in einigen Orten die Messen: Dult, Fest, genannt, in andern führen sie den Namen: Indult; von dem Worte: Indultus, Verwilligung; Kirchmessen, Kirmessen, (holländisch Kermis, Jaarmis, französisch la foire, italienisch la fiera, und die die Messe besuchenden Kaufleute fieranti). Die vorzüglichsten Messen in Deutschland sind: 1) in Leipzig, die Oster-, Michaelis- und Neujahrsmesse; (die erstere ist besonders auch wegen der Buchhändlermesse berühmt) 2) in Frankfurt am Main, die Oster- und Herbstmesse, (auf Marie Geburt, den 9. September); minder wichtige sind: 3) in Frankfurt an der Oder, 4) in Braunschweig, 5) in Naumburg, 6) in Botzen, 7) in Zurzach; in Frankreich ist die berühmteste Messe in Beaucaire am 22. Julius, in Italien in Sinigaglia im Kirchenstaat im Julius.

§ 347.

Die Messen werden gewöhnlich feierlich aus- und eingeläutet, und theilen sich in die Vorwoche, Meßwoche, und die Zahlwoche a); bei kleineren Messen schränkt sich die letztere Abtheilung auf wenige Tage ein b).

a) Fischer i. a. O. Musäus i. a. O.
b) Fischer i. a. O.

§ 348.

Die Meßfreiheiten bestehen außer den gewöhnlichen Marktfreiheiten in dem Meßgeleite a); und in der Befreiung von aller Verkümmerung in Schuldsachen b), somit also namentlich in der Befreiung von dem Personalarreste c), ausser wenn der Schuldner der Entweichung verdächtig

wäre d), oder die Schuld erst auf der Messe contrahirt hätte f), oder sich des Verbotes ungeachtet, heimlich wegbegeben wollte g), oder auf die Meßfreiheit Verzicht geleistet hätte h).

a) Fischer i. a. W. § 406. Fritsch de Regali nundinarum jure Cap. 6. § 7. Oettinger de Jure et controversiis limitum, L. I. Cap. 9. n. 29. Musäus i. a. W. § 61. v. Martens i. a. W. § 31. R. A. v. 1442. § 7. Item es sollen all Geistlich Lut, Kindelbetterin, vnnd auch die, die in schwerer Krankheit sein, auch Pilgrim, Lanntfarer, Kaufleut, vnnd Furleut mit iren Habe, vnnd Kauffmannschaft sicher sein vnnd nicht beschedigt werden. R. A. v. 1548. § 20. Setzen ordnen und wollen wir, daß ein jede Obrigkeit im Heil. Reich Teutscher Nation in ihren Fürstenthumen, Landen und Gebieten bey der Ihren Fürsehung thun soll, daß die Straffen frey und rein gehalten, darauf auch Niemands geschlagen, gefangen, beraubet, hinweggeschleift, seine Güter aufgehoben, hinweggeführt oder anderer Gestalt beschwert werde, sondern daß einem jeden, an Orten des Herkommen ohne Weigerung auf sein Ansuchen ein frey sicher, genugsam Geleit gegeben, und also männiglich zu Beförderung des gemeinen Nutzens allenthalben frey sicher ziehen, handeln und wandeln möge. R. A. v. 1559. § 34. Setzen, ordnen und wollen, wofern von Churfürsten, Fürsten, Ständen und einiger Obrigkeit, die sey, wer sie wolle jemands Geleyd gegeben, und derselbig darüber auf derselbigen Churfürsten, Fürsten, Stände oder Obrigkeit Geleyds-Straffen thätlich angegriffen, und beschädigt, daß der Stand, so solch Geleyd gegeben, nach Gestalt solchen Geleyds dem Beschädigten seines Schadens Erstattung zu thun schuldig seyn soll.

b) Fischer i. a. O. Musäus i. a. O. wohin auch die Befreiung der Meßgüter von dem Arreste gehört, v. Martens i. a. O.

c) Mittermaier i. a. O. Musäus i. a. O. v. Martens i. a. O. und zwar bis zu dem Zahltage, v. Martens i. a. O.

d) Fischer i. a. O. Musäus i. a. O.

e) Fischer i. a. O. Tenzel de Jure mercat. sing. § 7.

f) Fischer i. a. O. Musäus i. a. O.

g) Ebendas. Fischer i. a. O. Estor i. a. W. Bd. III. § 309.

h) Fischer i. a. O. Musäus i. a. O.

§ 349.

Das Recht, Meßprivilegien zu ertheilen, steht dem Landesherrn zu a), es erstreckt sich jedoch nicht über die Grenzen, und es dürfen dadurch ältere, rechtlich erworbene Berechtigungen keinesweges beeinträchtigt werden b).

a) Musäus i. a. W. § 62. Hertius de Superioritate territoriali § 21. Opusc. T. II. p. 166. Mittermaier i. a. O.
b) Musäus i. a. O.

§ 350.

Wenn die Meßfreiheit durch eine Verhaftung wegen unterlassener Bezahlung eines Meßwechsels oder einer Meßschuld beeinträchtigt wird, so kann derjenige, dessen Rechte dadurch gekränkt wurden, eine Injurienklage anstellen, und auf Erstattung der Kosten, des Schadens, und Leistung des Interesse antragen a).

a) Fischer i. a. W. § 408. Marquard de Jur. Mercatorum. L. I. Cap. 13. Estor i. a. O.

§ 351.

In der Zahlwoche können die Säumigen und Schuldner verhaftet, und ihre Waaren in Beschlag genommen werden.

§ 352.

Bloß bei den Messen, nicht bei den Jahrmärkten kommen die Zahltage vor, die übrigens in jedem Orte besonders bestimmt sind, in diesen müssen Meßwechsel und Meßforderungen bezahlt werden.

II. Märkte.

A. Jahrmärkte.

353.

Die Errichtung von Jahrmärkten steht dem Landesherrn ausschließlich zu a).

a) In Würtemberg, Verordn. v. 22. Junius 1807.

§ 354.

Dieselben sollen nicht doppelt gehalten, auch nicht von den Localstellen eigenmächtig auf andere Termine verlegt, sondern hiezu die Concession von der Staatsbehörde, (der betreffenden Kreis-Regierung) bei zu gewarten habender ernstlicher Ahndung im Contraventionsfalle, eingeholt werden, aus welchem Grunde auch die Verlegung statt finden sollte a).

a) Gen.-Rescr. v. 30. August 1721. v. 23. November 1736.

§ 355.

Die wirklich bestehenden Jahrmärkte sind richtig zu halten, es soll dabei gebührende Maaß beobachtet, auf gute Ordnung gesehen, und was zu der Verbesserung und Erweiterung derselben gehört, bewerkstelligt werden a).

a) Landtagsabschied v. 17. März 1583. §. Vnd weyl zu aufnemen der Gemeinden, wie zumal auch der sondern Personen, beuorab In Stätten nicht wenig erspruchlich vnnd fürträglich, wo die Handtierungen Jeder Orten, nicht allein in guter Ordnung erhalten, vnnd vortgetrieben, deßgleichen die gewöhliche Wochen, vnnd Andere Märkt richtig angestellt, gebürende maß dar Innen bedacht, vnnd mit embßiger Execution gehandhabt werden, Ist dießfahls beschlossen, das Vnsere Ambtleuth vnnd Gericht, Aller enden, miteinander Jr fleyßig vffsehens haben, das sollichem nicht allein würklich gelebt, besonders da auch ettwas weiters bey Jnen bedenklich

fürfallen würdet, welches zur verbeßerung, bestreckhung vnnd erweiterung bemelten sachen, fürstendig erachtet, selbiges alßdenn (da es anderst VnsereOrdnungen, vnnd Mandaten, Alßo auch Vnsern Fürstlichen Hochheit, Oberherrlich, vnnd gerechtigkeit, nit zu entgegen, dar Innen ohne Vnser Vorwißen vnnd gnedigs Bewilligen, des allerwenigiste nicht zu statuiren, noch vorgenommen), mit guten Bedacht, In das Werkh zu richten, vnnd darob zu halten.

§ 356.

Die auf Festtage und Sonntage fallende Jahrmärkte sollen an diesen Tagen nicht gehalten, sondern auf einen der übrigen Tage verlegt werden a).

a) Gen.-Rescr. v. 19. Jänner 1664. — 25. Mai 1666. — 17. Dezember 1681, § 1. — v. 7. September 1682. — v. 29. Junius 1689. — v. 18. August 1690. — v. 2. März 1696. — Circ. Rescr. v. 11. November 1808.

§ 357.

Die Jahrmärkte und Wochenmärkte unterscheiden sich von einander 1) in Ansehung des Zweckes. Die Jahrmärkte sollen Gelegenheit geben, ungewöhnlichere, die Wochenmärkte hingegen die gewöhnlichen dringenden Bedürfnisse anzuschaffen, und zu verwerthen, wobei es als besonderer Zweck der Jahrmärkte anzusehen ist, daß die Bewohner der Markt-Stadt oder des Marktfleckens nicht beständig an die daselbst angesessenen Kaufleute gebunden sind. 2) In Ansehung des Umfangs. Aus dem angeführten Grunde begreift der Jahrmarkt in der Regel alle Zweige des Handels in sich, während der Wochenmarkt nur auf einzelne Zweige, (Victualien, Früchte, Handwerkswaaren) beschränkt ist. 3) In Ansehung der Dauer. Der Jahrmarkt währt einige Tage, oder wenigstens bis zu der Nacht, der Wochenmarkt endigt sich gewöhnlich um Mittag. 4) In Ansehung des Verhältnisses zwischen Ausländern und In-

ländern. An Jahrmärkten können auch ausländische Kauf- und Gewerbsleute, an Wochenmärkten nur inländische feil haben, jedoch sind Ausländer, welche mit Victualien handeln, nicht ausgeschlossen.

§ 358.

Die Christmärkte, welche in den nächsten drei Wochen vor Weihnachten gewöhnlich gehalten zu werden pflegen, werden in der Regel bloß als Wochenmärkte angesehen.

§ 359.

In Hinsicht auf die Marktplätze und Stände, gebührt den Kaufleuten des Ortes der Vorzug vor den aus anderen Orten und den Inländern vor den Ausländern a).

a) Kauf- und Handelsleute-Ordn. v. 1728. Art. 7.

§ 360.

Es soll kein Kaufmann, Krämer und Professionist seine Waaren auf dem Markte herum oder gar in die Häuser tragen, sondern in seiner Boutique die Käufer erwarten a).

a) Kauf- und Handelsleute-Ordn. Art. 8. §. Und solle auch denen ꝛc.

§ 361.

Fremde Kaufleute sollen sich der inländischen Elle, Gewicht und Maaß bedienen, und wenn bei einem oder dem andern derselben falsche Waare, Elle, Gewicht und Maaß gefunden wird, soll derselbe sogleich verhaftet, seine Waaren in Beschlag genommen und Bericht erstattet werden a).

a) Landes-Ordn. Tit. 29. § 1.

§ 362.

Es soll kein Kaufmann länger feil haben, als die Marktberechtigung ausweist, bei 10 fl. Strafe a).

a) Kauf- und Handelsleute-Ordn. Art. 7. §. Zweitens daß in Kraft ꝛc.

§ 363.

Zum Behufe der Ausübung des Markt-Polizeirechts sind gewöhnlich Markt-Inspektoren, Marktmeister, Marktschauer bestellt, die über die Marktbuden, Stände, Gewölbe, über Maaß und Gewicht, und Aechtheit der Waaren die Aufsicht führen a).

a) Fischer i. a. B. § 403.

§ 364.

Das Marktbuden- und Standgeld bezieht die Stadtcasse a).

a) Landes-Ordn. Tit. 29. § 2. Fischer i. a. O.

§ 365.

Die Marktfreiheiten bestehen in dem Rechte, auf dem Marktplatze und anderen öffentlichen Orten, feil zu haben, allerlei sonst unerlaubte Glücks- und andere Spiele zu halten, in den Gasthöfen Musik zu haben und zu tanzen a).

a) Fischer i. a. B. § 395.

B. Wochenmärkte.

§ 366.

Die Wochenmärkte kommen den Städten ausschließlich zu a). Die Concession zu Haltung derselben ertheilt die Staatsbehörde, (die betreffende Kreis-Regierung) b).

a) Fischer i. a. B. § 394.
b) Verordn. v. 22. Junius 1807.

§ 367.

Ausländische Kaufleute sollen an den Wochenmärkten nicht feil haben a), jedoch werden ausländische Victualien-

Händler zugelassen b), auch dürfen die inländischen Professionisten auf allen Wochenmärkten ihre verfertigten Waaren feil haben c), doch sollen sie ihre Waaren Mittags einlegen d), wie denn überhaupt die Wochenmärkte gewöhnlich Mittags sich endigen e).

a) Gen.=Rescr. v. 31. Dez. 1601. — v. 8. Februar 1664. Kauf= und Handelsleute=Ordn. Art. 7. Mein Repretorium der Polizei=Gesetze des Königreichs Würtemberg. Bd. II. Art. Hausiren. § 2. 10. Bd. III. Art. Märkte § 24.

b) Kauf= und Handelsleute=Ordn. Art. 7. §. Zweitens, daß in Kraft ꝛc.

c) Gen.=Rescr. v. 15. November 1618. § 2. 13. v. 8. Januar 1802. Mein Repertorium ꝛc. Bd. III. Art. Märkte. § 59. Gen.=Rescr. v. 31. October 1601. — v. 8. Februar 1664. — Kauf= und Handelsleute=Ordn. Art. 7. 8. Accis=Ordn. v. 1744. Art. II. §. desgleichen seynd alle Fremde ꝛc. Circ. Rescr. v. 15. Julius 1801. Revid. Gewerb=Ordn. Art. 60.

d) Weisser das Recht der Handwerker. § 108.

e) Tuchmacher=Ordn. v. 1724. § 38. Es ist jedoch nicht gesetzlich vorgeschrieben, auch pflegen die in dem Orte wohnenden Gewerbsleute auch Nachmittags feil zu haben.

Dritter Abschnitt.

Handel zur See.

§ 368.

Bei dem Handel zur See kommen verschiedene Rechtsverhältnisse vor, die den Bau, oder die Erkaufung der zu dem Seehandel erforderlichen Schiffe, die Miethung, und die Befrachtung derselben, die Seekosten, und Seeschäden, die Veräußerung und Verpfändung der Schiffe, und deren Versicherung betreffen.

I. Bau- und Kauf eines Schiffes.

§ 369.

Wenn Jemand ein Schiff auf seine Kosten erbauen läßt, oder sonst erwirbt, um damit Fracht zu fahren, so heißt er der Rheder, exercitor navis.

§ 370.

Derjenige, der ein Schiff bauen lassen will, muß mit einem Schiffsbauer einen Vertrag abschließen, und schriftlich

aufsetzen lassen, Mälbrief a), in welchem die zwischen ihm als Besteder, und dem Schiffsbauer als Annehmer abgeschlossene Uebereinkunft, und namentlich die Größe, Beschaffenheit, Lieferungszeit, und Preis des Schiffes enthalten ist b). Der Annehmer hat den größten Fleiß anzuwenden, somit das Schiff zu der bestimmten Zeit in guter Beschaffenheit, nach dem vorgeschriebenen Maaße zu liefern, und ist, wenn dieses nicht geschieht, zu dem Schadensersatze verbunden c); hingegen darf der Besteder keinen anderen Schiffsbauer annehmen, wenn er sich nicht mit dem ersten darüber abgefunden hat d), und muß dem Schiffsbauer das für das Schiff versprochene Geld zu der bestimmten Zeit bezahlen, oder ihm den Schaden ersetzen e), und es steht dem letzteren eine stillschweigende Hypothek auf das Schiff zu f). Wenn das Schiff erbaut ist, wird von der Obrigkeit auf eidliche Angabe des Schiffsbauers eine Urkunde darüber, wie und von wem es erbaut wurde, Bylbrief g), ausgestellt h).

a) v. Martens i. a. W. § 151. v. Cancrin Abhandlungen von dem Wasserrecht. Bd. IV. Abhandlungen von dem Seerecht. Bd. II. Abhandl. 15. § 14. Surland Grundsätze des Seerechts. § 199. Fischer i. a. W. § 122.

b) v. Martens i. a. O. v. Cancrin i. a. O. § 15.

c) v. Martens i. a. W. § 152. v. Cancrin i. a. O. § 118. Surland i. a. W. § 131.

d) v. Cancrin i. a. O. § 17. v. Martens i. a. O. Surland § 205.

e) v. Cancrin i. a. O. § 18. Surland i. a. W. § 206.

f) v. Martens i. a. W. § 153.

g) Dieser Bylbrief ist von dem, der bei dem Bodmerei-Vertrage vorkommt, und eine Schuldverschreibung für Gelder ist, die zu dem Bau und der Ausrüstung eines Schiffes verwendet werden, zu unterscheiden.

h) v. Martens i. a. O. v. Cancrin i. a. O. § 18. Surland i. a. W. § 208. 209.

§ 371.

Wenn ein Schiff erkauft wird, wobei die gemeinrechtlichen Vorschriften eintretten, so gehören, wenn es nicht mit Zugehör erkauft wurde, Boote, Taue, Anker und Segel nicht dazu a).

a) Musäus i. a. W. § 67. Surland i. a. W. § 223. 224. v. Cancrin i. a. O. § 23.

§ 372.

Auch bei dem Verkaufe eines Schiffes ist die Zugehör nicht im Kaufe begriffen a), und da auf dem Schiffe Schulden oder Pfandrechte haften können, muß der Käufer darauf bedacht seyn, daß ihm dasselbe frei ausgeliefert wird b). Wenn mehrere Rheder ein Schiff haben bauen lassen, so steht in dem Falle, wenn einer derselben seinen Antheil verkaufen will, den anderen das Näher- oder Vorkaufsrecht zu c), es muß jedoch das erste in vier Wochen, das andere in acht Tagen ausgeübt werden d).

a) v. Cancrin i. a. O. § 26. Surland i. a. W. § 42. Estor i. a. W. § 4326. Fischer i. a. W. § 121. Das Gegentheil behauptet Stypmann Jus maritimum. P. IV. Cap. 9. n. 25.

b) v. Cancrin i. a. O.

c) v. Cancrin i. a. O. § 27. Surland i. a. W. § 218. 249. Estor i. a. W. § 4323. Fischer i. a. W. § 134. Wedderkop Introductio in Jus nauticum. L. I. tit. 2. § 10. 11.

d) Wedderkop l. c. § 11. v. Cancrin i. a. O. Fischer i. a. O.

§ 373.

Bei der Verschenkung eines Schiffes finden dieselben Rechtsgrundsätze statt, wie bei dem Verkaufe desselben, insoweit sie hier anwendbar sind a).

a) v. Cancrin i. a. O. Surland i. W. § 225. Estor i. a. W. § 4326.

II. Verpachtung der Schiffe.

§ 374.

Bei der Verpachtung eines Schiffes, Schiffsheuer, überläßt der Verpächter, Verheuerer, dem Pächter, Heuerer, den Gebrauch seines Schiffes mit der dabei befindlichen Zugehör für ein bestimmtes Pachtgeld a).

a) v. Cancrin i. a. O. § 30. Surland i. a. W. § 226—229. Estor i. a. W. § 4605. Fischer i. a. W. § 198.

§ 375.

Es treten auch bei diesem Vertrage im Allgemeinen die gemeinrechtlichen Vorschriften über den Pachtvertrag ein, und es muß daher der Eigenthümer den ohne Verschulden des Pächters entstandenen Schaden leiden a), und es findet auch eine Afterverpachtung, Nachheuer, statt b), hingegen darf der Pächter, wenn er auch das Schiff nur auf einen Sommer gepachtet hat, dennoch bis Martini ausbleiben, ohne ein größeres Pachtgeld zu bezahlen c), auch darf die wechselseitige Verbindlichkeit der Contrahenten zu dem Schadensersatze, den Werth des Schiffes und der in dasselbe geladenen Waaren nicht übersteigen d), und wenn das Schiff, oder das Schiffsgeräthe ganz oder zum Theil durch Zufall zu Grunde geht, oder unbrauchbar wird, muß der Pächter demungeachtet das ganze Pachtgeld bezahlen e).

a) v. Cancrin i. a. O. § 31. Wedderkop l. c. L III. tit. 3. § 14. Estor i. a. W. § 4606.

b) Wedderkop l. c. v. Cancrin i. a. O. § 32. Estor i. a. W. § 4605. Fischer i. a. W. § 204.

c) v. Cancrin i. a. O. § 33. Wedderkop l. c. Fischer i. a. W. § 205.

d) Wedderkop l. c. v. Cancrin i. a. W. § 35.
e) v. Cancrin i. a. O. § 36. Wedderkop l. c. § 15.

III. Rhederei.

A. Pflichten und Rechte der Rheder unter sich.

§ 376.

Wenn mehrere zu diesem Zwecke in Gesellschaft getretene Personen ein selbst gebautes oder gepachtetes Schiff auf ihre Kosten nach gewissen Antheilen ausrüsten, so nennt man dieses Rhederei a).

a) v. Cancrin i. a. O. § 85. Fischer i. a. W. § 194. 195.

§ 377.

Ueber eine eingegangene Rhederei muß ein schriftlicher Vertrag errichtet werden, der den von jedem Mitgliede zu entrichtenden Beitrag, die Vertheilung des Gewinnes und Verlustes, die Art der Betreibung der gemeinschaftlichen Geschäfte ꝛc. enthält a). Nachdem von den Mitgliedern zu leistenden Beiträgen, und ihren Antheilen an dem Schiffe, sind auch die Kosten zu berechnen, und es werden auch nach denselben die Stimmen gezählt, deren Mehrheit entscheidet b), auch wird ein Dirigent, dirigirender Rheder, Correspondent, Besteder, Schiffsdirector, erwählt, dessen Rechte und Verbindlichkeiten, wenn sie nicht in der ihm ertheilten Vollmacht bestimmt sind, denen eines Handlungsfactors oder Disponenten gleich kommen c).

a) v. Martens i. a. W. § 154. Eichhorn i. a. W. § 390.
b) Ebendas. jedoch gilt die Stimmenmehrheit nicht, wenn solche dahin geht, das Schiff einige Zeitlang unbenützt liegen zu lassen, v. Martens i. a. W. § 155. v. Cancrin i. a. O. § 86. Wedderkop l. c. L. III. tit. 4. § 52.
c) v. Martens i. a. W. § 156. Mittermaier i. a. W. § 488.

§ 378.

Wenn ein Rheder seinen schuldigen Beitrag nicht leistet, so sind die übrigen Rheder, oder es ist in ihrem Namen der dirigirende Rheder berechtigt, auf ihn gegen Verpfändung seines Schiffstheiles Geld aufzunehmen a).

a) v. Martens i. a. B. § 157. Mittermaier i. a. O.

§ 379.

Aus der von mehreren Rhedern unter sich eingegangenen Gesellschaft kann der einzelne nicht eher austretten, oder seinen Antheil an dem Schiffe verkaufen, bis das Schiff die nächste Reise vollendet hat a), es müßte denn das ganze Schiff an den Meistbietenden verkauft b), oder durch Stimmenmehrheit eine Abänderung zugelassen c), oder, wenn der Schiffer Mit-Rheder ist, derselbe abgesetzt werden d), oder ein Mit-Rheder sterben e), oder in Concurs gerathen f). Nach Vollendung der Reise kann jeder Rheder auf den öffentlichen Verkauf des Schiffes antragen, oder seinen Antheil verkaufen g).

a) v. Martens i. a. B. § 158. v. Cancrin l. a. O. § 90. Mittermaier i. a. O. Fischer i. a. B. § 196.
b) v. Cancrin i. a. O.
c) v. Martens i. a. O.
d) Ebendas.
e) Ebendas.
f) Ebendas. Mittermaier i. a. O.
g) v. Martens i. a. O.

§ 380.

Wenn einer der Rheder seinen Antheil an dem Schiffe verkauft, steht den Mitrhedern das Vorkaufsrecht zu a).

a) v. Martens i. a. O. Mittermaier i. a. O.

§ 381.

Die Erben eines Rheders können, wenn ihr Erblasser sich nicht hiezu verbindlich gemacht hat, nicht zu der Fortsetzung der Rhederei gezwungen werden a), hingegen von den Mitrhedern desselben die Leistung der Verbindlichkeiten fordern, die solcher selbst hätte fordern können b).

a) v. Cancrin i. a. O. Surland i. a. W. § 57.
b) v. Cancrin i. a. W. § 193. Surland i. a. W. § 60.

§ 382.

Es können alle diejenigen, welche an ein Schiff, oder die Rheder desselben eine Forderung zu machen haben, sich sowohl an den dirigirenden Rheder, als auch an jeden Mitrheder halten a), und ebenso kann ein Rheder selbst auch seine Mitrheder, jedoch nur so weit als ihr Antheil an dem Schiffe beträgt, belangen b).

a) v. Cancrin i. a. W. § 92. Surland i. a. W. § 53. 54. Wedderkop l. c. L. III. tit. 4. §. 50.
b) v. Cancrin i. a. W. § 93. Wedderkop l. c. Surland i. a. O. § 54.

B. Rechte und Verbindlichkeiten zwischen den Rhedern und dem Schiffer.

§ 383.

Dem Schiffer steht die Aufsicht über das ganze Schiff und die Führung desselben zu, indem er solche entweder als Eigenthum übernimmt, oder sie ihm als Setzschiffer durch einen schriftlich zu errichtenden Vertrag übertragen wird a), so wie ihm auch eine Instruction ertheilt b), und das Schiff in einem guten Stande mit allen nöthigen Geräthschaften überliefert und auf Kosten der Rheder unterhalten c), ihm sein Gehalt entrichtet, und das, was er zu Annahme und Bezahlung des Schiffsvolks nöthig hat, ver-

schafft d), ihm außerhalb der erforderliche Credit gemacht, und der Ersatz für alle auf Schiff und Geschirr verwendete Kosten geleistet werden muß e).

a) v. Martens i. a. W. § 160. v. Cancrin i. a. O. § 36. Mittermaier i. a. W. § 489. Fischer i. a. W. § 144.
b) v. Cancrin i. a. O.
c) v. Cancrin i. a. O. § 37. Estor i. a. W. § 575.
d) v. Cancrin i. a. O. Estor i. a. O.
e) Estor i. a. O v. Cancrin i. a. O.

§ 384.

Die Schiffer sind verbunden, die von dem Schiffer wegen des Schiffes eingegangenen Verträge zu genehmigen und zu erfüllen, und können sich von dieser Verbindlichkeit nur dadurch los machen, daß sie denjenigen, mit denen der Schiffer contrahirte, das Schiff und die Fracht cediren a).

a) v. Cancrin i. a. O. § 39.

§ 385.

Der Schiffer, der die Schiffahrtskunst verstehen, und sich hierüber sowohl, als, wenn es nicht seine erste Fahrt ist, darüber, daß er seines früheren Dienstes entlassen ist, durch Zeugnisse ausweisen muß a), ist verbunden, bei Uebernahme des Schiffes dasselbe zu untersuchen, und den gefundenen Mängeln abhelfen zu lassen b), für hinreichende Beladung des Schiffes zu sorgen, die Ueberladung hingegen zu vermeiden c), nicht mehr an Gebühren, als ihm zusteht, zu fordern d), ohne Genehmigung der Rheder keine Fracht auf eigene Rechnung mitzunehmen e), ohne Noth nicht außerhalb des Schiffes zu übernachten f), mit dem ersten günstigen Winde abzusegeln g), den ihm vorgeschriebenen Cours, oder wenigstens den Weg an die bestimmten Orte nicht zu verlassen, oder in einen andern Hafen ein-

zulaufen h), an den Orten, wo es nöthig ist, Lootsen einzunehmen und sich ihrer Führung zu überlassen i), in gefährlichen Fällen Schiffsrath zu halten, und ohne hinlängliche Gründe nicht von der Meinung der Schiffleute abzugehen k), von allen erheblichen Vorfällen die Rheder, oder ihre Bevollmächtigten in Kenntniß zu setzen l), ein ordentliches Tagbuch zu halten m), oder durch den Steuermann führen zu lassen n), contrebande Waaren nicht in das Schiff zu nehmen o), sich mit den nöthigen Päßen zu versehen p), nur so lange in die See zu gehen, als sie offen ist (vom März bis November) q), die Zölle ordentlich zu bezahlen r), den Schiffsgruß und das Segelstreichen in Acht zu nehmen s), im Falle, daß er Schiffbruch leidet, zuerst die Menschen, dann die kostbarste Ladung, dann die Zugehör des Schiffes, und dann die übrigen Güter, soweit es möglich ist, zu retten t), für die Erhaltung des Schiffes und der Ladung möglichst zu sorgen u), und allen durch seine und des Schiffsvolkes auch nur geringe Verschuldung entstandenen Schaden zu ersetzen v), und nach zurückgelegter Reise den Rhedern ordentliche und genaue Rechnung abzulegen w), und den Ueberschuß ihnen heraus zu zahlen x), so wie er, wenn er während der Reise Geld aufnehmen, oder Waaren und Geräthschaften verkaufen muß, schuldig ist, diesen Vorfall der Ortsobrigkeit anzuzeigen, solchen mit dem Steuermann und zwei Schiffsleuten zu beschwören, und darüber ein Instrument fertigen y), den erlittenen Schiffbruch vor dem nächsten Richter constatiren zu lassen z), auch bei gemachter Admiralschaft, diese nicht zu verlassen a), für das Ein- und Ausbringen der Waaren zu sorgen b), und bei dem Seewurfe die ersten des Schiffsvolkes zu Rathe zu ziehen, sodann die schlechtesten Waaren zuerst auszuwerfen, und das Ausgeworfene durch den Schiffsschreiber genau verzeichnen zu lassen c), nicht ohne Noth, und ohne das Commando dem Ersten nach ihm

zu übertragen, aus dem Schiffe zu gehen d), und solches überhaupt nicht vor geendigter Reise zu verlassen e).

a) v. Cancrin i. a. O. § 40. v. Martens i. a. B. § 161. Fischer i. a. B. § 146. Estor i. a. B. § 568. Wedderkop l. c. L. I. tit. 2. § 9. Mittermaier i. a. O.
b) v. Martens i. a. B. § 162. v. Cancrin i. a. O. § 41.
c) v. Martens i. a. O. v. Cancrin i. a. O. § 43. Mittermaier i. a. O. Estor i. a. O.
d) v. Martens i. a. O.
e) Ebendas. auch nicht in seiner Kajüte. Mittermaier i. a. O.
f) v. Cancrin i. a. O. § 44. v. Martens i. a. B. § 163.
g) v. Cancrin i. a. O. § 41. v. Martens i. a. O.
h) Mittermaier i. a. O. v. Martens i. a. O. v. Cancrin i. a. O. § 42.
i) v. Martens i. a. O.
k) Mittermaier i. a. O. v. Martens i. a. O.
l) v. Martens i. a. O.
m) Ebendas. Mittermaier i. a. O.
n) v. Martens i. a. O.
o) Ebendas. v. Cancrin i. a. O. § 44. Estor i. a. B. § 574.
p) a. Cancrin i. a. O. § 45. Estor i. a. B. § 576. Surland i. a. B. § 80.
q) v. Cancrin i. a. O. Surland i. a. O.
r) v. Cancrin i. a. O. Estor i. a. O. Wedderkop L. III. tit. 3. § 31.
s) Estor i. a. O. v. Cancrin i. a. O.
t) Wedderkop l. c. § 29. Surland i. a. B. § 82. v. Cancrin i. a. O.
u) v. Martens i. a. O. v. Cancrin i. a. O. § 43.
v) Mittermaier i. a. O. v. Cancrin i. a. O. § 43. 46. Fischer i. a. B. § 150.
w) v. Martens i. a. B. § 164. Fischer i. a. O. Mittermaier i. a. O.
x) v. Martens i. a. O.
y) v. Cancrin i. a. O. § 46. Fischer i. a. O. § 148.
z) L. 2. C. de naufragiis. 11. 5. Mittermaier i. a. O.
a) Mittermaier i. a. O. v. Cancrin i. a. O. § 41.
b) v. Cancrin i. a. O. § 43.

c) Ebendas. Surland i. a. B. § 83. Wedderkop l. c. L. IV. tit. 1. § 12. seq.
d) v. Martens i. a. B. § 165. v. Cancrin i. a. O. § 44.
e) Ebendas. Mittermaier i. a. O.

§ 386.

Die Rheder werden durch die Handlungen des Schiffers verpflichtet, und sind verbunden, den durch erwiesene Verschuldung des Schiffers oder seiner Leute der Ladung verursachten Schaden zu ersetzen, und für die Vergehen des Schiffers, so weit als ein Prinzipal für seinen Factor zu haften a).

a) v. Martens i. a. B. § 165. das letztere jedoch nur subsidiarisch, wenn der Schiffer denselben nicht zu leisten vermöchte.

C. Rechte und Verhältnisse zwischen dem Schiffer und dem Schiffsvolke.

§ 387.

Das Rechtsverhältniß zwischen dem Schiffer und dem Schiffsvolke ist im Allgemeinen nach dem zwischen der Dienstherrschaft und den Dienstboten zu beurtheilen a).

a) v. Martens i. a. B. § 165.

§ 388.

Das Schiffsvolk ist verbunden, sich auf den Befehl des Schiffers sogleich auf das Schiff, in das es gedungen wurde, zu begeben, und darf dasselbe, sobald es segelfertig ist, nicht mehr verlassen, auch muß es alle Vorsicht und Aufmerksamkeit in Hinsicht auf das Ein- und Ausladen der Güter, und deren Erhaltung beobachten, auch in Unglücksfällen zu Bergung des Schiffes und Gutes möglichst beitragen a).

a) v. Martens i. a. B. § 196.

§ 389.

Der Schiffer ist berechtigt, das Schiffspersonale, den Steuermann, Bootsmann, die Matrosen, und andere Schiffsleute anzunehmen, mit denen er einen schriftlichen Vertrag, die Musterrolle, Volksrolle, errichtet, in der auch ihr Lohn festgesetzt ist, den sie übrigens, wenn dieses nicht geschah, auch mit einem Eid bestärken können a). Wenn sie auf eine gewisse Zeit gedungen sind, so können sie dennoch vor Beendigung der Fahrt nicht entlassen werden b), auch kann ohne eine Lohnserhöhung die Reise nicht verändert werden c), und wenn das Schiff verhindert wird, die Reise fortzusetzen, bekommt das Volk die ganze Heuer d), und wenn die Fahrt gar nicht angetretten wurde, die halbe Heuer, e), bleibt ein Schiff in der See, und es wird von der Geräthschaft nicht so viel geborgen, als die Heuer des Schiffsvolks ausmacht, so wird diese nach dem Werthe des Geborgenen berechnet, und es kann das Schiffsvolk keine weitere Heuer fordern f). Den im Dienste verwundeten oder beschädigten Schiffsmann muß der Schiffer auf Kosten der Rheder heilen und verpflegen lassen g), und den gefangenen auslösen, und ihm die ganze Heuer bezahlen h).

a) Cancrin, i. a. O. § 47. v. Martens i. a. B. § 167. Fischer i. a. B. § 151.

b) v. Cancrin i. a. O. Fischer i. a. B. § 152.

c) v. Cancrin i. a. O. Surland i. a. B. § 143. 263. Mittermaier i. a. B. § 490.

d) v. Cancrin i. a. O. Fischer i. a. O. v. Martens i. a. B. § 168. und freie Rückreise. v. Martens i. a. O.

e) v. Martens i. a. O. v. Cancrin i. a. O. Fischer i. a. B. § 153.

f) v. Cancrin i. a. O. Fischer i. a. B. § 156. Mittermaier i. a. O.

g) v. Martens i. a. B. § 167. v. Cancrin i. a. O. § 48.

h) v. Cancrin i. a. O.

§ 390.

Nach geendigter Reise kann das Schiffsvolk seinen Dienst nicht eher verlassen, als bis die Waaren ausgeladen sind, und das Schiff wasserfest gemacht ist, erhalten sie alsdann ihren Lohn nicht, so können sie bis zu dessen Bezahlung Wartgeld fordern. a).

a) v. Martens l. a. B. § 171.

D. Rechte und Verbindlichkeiten zwischen den Befrachtern, und den Schiffern, und deren Rhedern.

§ 391.

Die Eigenthümer eines Schiffes können dasselbe entweder selbst befrachten, oder es zu diesem Zwecke vermiethen, in welchem Falle im Allgemeinen die bei dem Pachtvertrage eintrettenden Rechtsgrundsätze in Anwendung kommen.

§ 392.

Es wird entweder das ganze Schiff, en bloc, oder Stückweise für die einzelnen zu ladenden Lasten, Ballen, Fässer, ꝛc. en cueillette, vermiethet.

§ 393.

Die Vermiethung des ganzen Schiffes, welche auf eine einfache, doppelte, oder durchgehende Reise, oder auf eine gewisse Zeit geschehen kann a), erfordert die Errichtung eines schriftlichen Vertrages, Certe, Certepartie, Charte partie, charta partita, der die Namen des Schiffers, und des Befrachters, die Beschreibung des Schiffes, wobei besonders dessen Benennung und Größe zu bezeichnen sind, die Zeit und den Ort der Ladung und Löschung, ein genaues Verzeichniß der geladenen Güter, die bedungene

Fracht, die Liegetage, und Ungelder enthalten muß b). Ueber dieß muß der Schiffer über die wirklich geladenen Waaren einen Empfangschein, Recief, ausstellen c), und die in zwei bis vier d) Exemplaren ausgefertigte Anerkennungs-Urkunde über die zu verladenden Waaren, und die Zeit und Bedingungen ihrer Ladung, Connossement, (Polizza di carico) Frachtbrief, unterzeichnen e), welche bei der Rückfracht die Stelle der Certepartie vertritt f), dieselbe kann auch au Porteur, und auf Ordre gestellt, und umsetzbar seyn g). Der Befrachter darf seine Waaren vor der Einladung mit einer Marke versehen h), und der Schiffer das ihm übergebene Gut messen lassen i). Wenn der Vertrag en bloc abgeschlossen worden ist, darf der Schiffer keine fremde Waaren annehmen, auch wenn nicht voll geladen ist, demungeachtet aber die ganze Fracht fordern k). Bei der Vermiethung en cueillette, wenn solche unter Vermittlung eines Mäcklers, Cargadörs geschieht, trägt derselbe die Bedingungen in sein Journal ein, und ertheilt aus demselben ein Zeugniß, Manifest l). Wenn die Ladung nicht zu der bedungenen Zeit geliefert wird, so muß der Schiffer wegen Mangel der Fracht, Fautfracht, faut fret, protestiren lassen m), und wenn er in einer bestimmten Frist n), keine andere Ladung erhält, im ersten Falle die halbe, in dem anderen die ganze Fracht ansprechen, er müßte denn eine andere Ladung erhalten haben o). Auch bei Befrachtung en cueillette muß der Schiffer, wenn einer oder mehrere der Befrachter mit ihrer Ladung zurückbleiben, wegen der Fautfracht, protestiren, und kann demungeachtet die Bezahlung der vollen Fracht für das Fehlende fordern, wenn er nicht durch andere Ladungen entschädigt wurde p). Außer der Fracht darf der Schiffer noch eine besondere Gebühr von jeder Tonne, die Kaplacken, das Pfriemgeld, Prämiegeld, fordern q), doch darf

er nicht mehr verlangen und annehmen, als die Gesetze gestatten r).

a) v. Martens i. a. B. § 173.

b) Ebendas. Mittermaier § 491. v. Cancrin i. a. O. § 66. Surland i. a. B. § 244. 245. Estor i. a. B. § 4616. Fischer i. a. B. § 199. Eichhorn i. a. B. § 292. Musäus i. a. B. § 70.

c) v. Martens i. a. B. § 173. Mittermaier i. a. O. v. Cancrin i. a. O. Surland i. a. O. Musäus i. a. B. § 71.

d) Mittermaier i. a. O. Musäus i. a. O. v. Cancrin i. a. O.

e) Mittermaier i. a. O. Musäus i. a. B. § 72. Fischer i. a. O. Estor i. a. B. § 4617. Eichhorn i. a. O. v. Cancrin i. a. O. Surland i. a. B. § 246—251. Weddꝛerkop l. c. L. III. tit. 3. § 27. hievon erhält der Schiffer ein Exemplar, der Verheurer eines, der Befrachter eines, und dessen Correspondent eines, v. Cancrin i. a. O. nach v. Martens erhält eines der Schiffer, und drei der Befrachter.

f) Mittermaier i. a. O.

g) Ebendas. In jedem Schiffe sollen sich folgende Papiere befinden: der Beil= (Byl=) Brief, welcher enthalten muß, wann und wo, und von welchem Holze der Kiel gelegt (das Schiff gebaut) wurde, seinen Namen, und seinen Tonnengehalt, 2) der Kaufbrief, aus welchem zu ersehen seyn muß, wie der vorige und gegenwärtige Eigenthümer heißt, und aus welchem Lande er ist; 3) die Musterrolle, in der die Mannschaft nach Namen, Geburtsort, und Alter aufgeführt ist, welche beglaubigt seyn muß; 4) die Conossemente aller im Schiffe geladenen Waaren; 5) das Manifest oder allgemeine Verzeichniß der Waaren, mit Angabe des Inhalts, Gewichts, Zeichens, der Nummer, der Absender, der Empfänger, der Orte des Verladens und Ausladens, von dem Schiffsmäckler beglaubigt; 6) die Certepartie; 7) den obrigkeitlichen Paß, der die Namen der Theilhaber, und die Abfahrt, und die Zeit des Löschens enthalten muß; 8) das Tagbuch des Steuermanns, in welchem alle Vorfälle im Inneren des Schiffes, in Beziehung auf die Schifffahrt selbst, die Witterung, die Begegnung anderer Schiffe, genau eingetragen seyn müssen, Leuchs i. a. B. § 589. S. 743.

h) Mittermaier i. a. O. v. Cancrin i. a. O. § 70. 71.
i) Ebendaſ. m. ſ. auch § 284.
k) Mittermaier i. a. O.
l) v. Martens i. a. B. § 174.
m) Daſ. § 176. Mittermaier i. a. O.
n) Gewöhnlich von 14 Tagen.
o) v. Martens i. a. O. v. Cancrin i. a. O. § 76.
p) v. Martens i. a. O. Mittermaier i. a. O.
q) v. Cancrin i. a. O. §. 65. Surland i. a. B. § 146. Eſtor i. a. O. § 4608.
r) v. Martens i. a. O. § 162.

§ 394.

Wenn der Befrachtungs-Vertrag durch reinen Zufall unmöglich gemacht wird, ſo löſt er ſich ohne Entſchädigung auf a), auch wenn die Ladung ſchon ſtatt gefunden hat, und es kann der Schiffer in dieſem Falle noch die Ein- und Ausladungskoſten fordern b), und eben dieſes findet ſtatt, wenn der Befrachter den Vertrag nicht halten und die Ladung zurück nehmen will c), und es müſſen in dieſem Falle auch die Mitbefrachter entſchädigt werden d); der Schiffer kann, wenn die Vermiethung en bloc geſchahe, und der Befrachter nicht laden will, das halbe, und nach bereits begonnener und wieder zurück genommener Ladung, das ganze Frachtgeld fordern, wogegen der Befrachter en cueillette in dieſem Falle nur das halbe Frachtgeld bezahlen darf e); wenn hingegen der Schiffer den Vertrag nicht halten will, oder das Gut ohne Wiſſen des Befrachters auf ein anderes Schiff geladen, oder zurückgelaſſen hat, ſo muß er allen daraus entſtehenden Schaden vergüten f).

a) Mittermaier i. a. B. § 492. v. Cancrin i. a. O. § 69. v. Martens i. a. B. § 172.
b) Mittermaier i. a. O. v. Martens i. a. O.
c) v. Martens i. a. O. Mittermaier i. a. O.
d) Ebendaſ.

e) Ebendas.
f) v. Martens i. a. W. § 177. Mittermaier i. a. O.

§ 395.

Wenn die Reise ohne Schuld der Contrahenten verzögert wird, so hebt dieses den abgeschlossenen Vertrag nicht auf a). Wenn die Abfahrtszeit nicht festgesetzt ist, kann der Schiffer die gewöhnlichen Liegetage abwarten b). Wenn auf der Reise ein Handelsverbot, oder ein Krieg eintritt, so soll der Schiffer in den nächsten sichern Hafen einlaufen, und von dort aus die Befrachter davon in Kenntniß setzen c), er müßte denn durch Löschung der Waaren, deren Einfuhr indessen verboten wurde, in Stand gesetzt seyn, die Fahrt fortzusetzen d). Wird das Schiff von einer fremden Macht arretirt, so wird für die Zeit des Arrests kein Frachtlohn, oder keine Frachterhöhung bezahlt e). Wird die Abfahrt ohne Verschulden der Contrahenten durch höhere Macht aufgeschoben, so besteht der Vertrag dennoch, wird aber zu derselben Zeit die Verbindung mit dem Lande, wohin das Schiff bestimmt ist, unmöglich, so hebt sich dadurch der Vertrag auf f), und wenn dieses während der Reise eintritt, so wird die Fracht nach Verhältniß bezahlt g). Bedarf das Schiff ohne Verschuldung des Schiffers eine Reparatur, so muß der Befrachter dieselbe abwarten, oder die ganze Fracht bezahlen h), wird es aber nicht in der Bälde segelfertig, so soll der Schiffer die Ladung mit einem anderen Schiff an den Ort ihrer Bestimmung befördern, oder an dem Orte, wo er angelegt hat, in sichere Verwahrung bringen lassen, und er darf in diesem Falle die Fracht nur nach Verhältniß fordern i).

a) Mittermaier i. a. W. § 493. v. Martens i. a. W. § 177.
b) Mittermaier i. a. O.
c) v. Martens i. a. W. § 178. Mittermaier i. a. O. v. Cancrin i. a. O. § 81.

d) v. Martens i. a. O.
e) Mittermaier i. a. O. v. Cancrin i. a. O.
f) Mittermaier i. a. O. v. Cancrin i. a. O.
g) Mittermaier i. a. O.
h) Ebendas. v. Cancrin i. a. O.
i) v. Cancrin i. a. O.

§ 396.

Der Schiffer muß die Ladung sorgfältig beaufsichtigen, und in dieser Hinsicht auch für sein Schiffsvolk haften a). Er darf im Nothfalle einen Theil der Waaren verpfänden oder verkaufen b), und muß in diesem Falle den Befrachtern nach ihrer Wahl entweder das erhaltene Kaufgeld, oder den zu der Zeit seiner Ankunft an dem Orte der Löschung bestehenden mittleren Preis vergüten, wogegen er aber alsdann die ganze Fracht fordern kann c). Wenn der Schiffer ohne selbst verschuldete Noth, Waaren an einem anderen als dem bestimmten Orte gelandet hat, kann der Befrachter die Bezahlung nach dem mittleren Preise des Löschungsortes zu der Zeit, als das Schiff daselbst gelandet seyn könnte, fordern, muß aber dafür die Waaren dem Schiffer überlassen und ihm die volle Fracht bezahlen d). Das Schiff darf der Schiffer nur im Falle der absoluten Untauglichkeit verkaufen e) f).

a) Mittermaier i. a. B. § 494. Consolato del mare. Cap. 59. 61. v. Cancrin i. a. O. § 82.
b) Mittermaier i. a. O. Consol. Cap. 104.
c) Mittermaier i. a. O.
d) Ebendas.
e) Ebendas.
f) M. s. § 284. über weitere Verbindlichkeiten des Schiffers.

§ 397.

An dem Löschungsplatze hat der Schiffer den Zoll zu bezahlen, und die Waaren nach dem Connossement an die

daselbst genannten Addressaten a), oder an den, der das für den Abwesenden bestimmte Connossement, insofern solches unersetzbar ist, in Handen hat b), gegen Zurückgabe der Connossamente abliefern c), auf denen der Empfänger zu quittiren hat d). Wird die Empfangnahme der Waaren verweigert, so muß er protestiren und sie in sichere Verwahrung bringen lassen; er ist jedoch befugt, so viele derselben, als zu der Bezahlung der Fracht und dem Ersatze der Auslagen erforderlich sind, gerichtlich verkaufen zu lassen e). Wenn die Waaren zwar angenommen werden, aber die Bezahlung der Fracht verweigert wird, so kann er, wenn nicht besondere Gesetze es anders verordnen, so viele Waaren, als zu Bezahlung der Fracht erforderlich ist, zurück behalten f), und solche gerichtlich verkaufen, oder von den schon abgelieferten Waaren so viele gerichtlich in Beschlag nehmen lassen g). Für die durch Schiffbruch oder eine ähnliche Seegefahr verunglückten Waaren kann keine Fracht gefordert, jedoch muß für die geretteten, wenn gleich beschädigten, die ganze Fracht bezahlt werden h). Für die beschädigten oder verdorbenen Waaren haftet der Schiffer nur, insofern dieses nicht durch innern Verderb, oder äußeren unvermeidlichen Zufall geschahe i), und pflegt deßwegen, sogleich nach seiner Ankunft einen Seeprotest, wider allen erlittenen Seeschaden einzulegen k). Der Befrachter kann die auf solche Weise verdorbenen, oder die etwa im Preise gefallenen Waaren nicht für die Fracht zurücklassen l).

a) Mittermaier i. a. W. § 495. v. Martens i. a. W. § 179.
b) Mittermaier i. a. W. § 491.
c) Das. § 495. übrigens aber der Regel nach nur vom Bord.
d) v. Martens i. a. O.
e) Ebendas. Mittermaier i. a. O.
f) v. Martens i. a. O. Mittermaier i. a. O. Consol. Cap. 81. Art. 2.

g) Mittermaier i. a. O. v. Martens i. a. O.
h) Mittermaier i. a. O. Consol. Cap. 193. 281 c.
i) v. Martens i. a. B. § 180. Consol. Cap. 195. 196. Mittermaier i. a. B. § 496.
k) v. Martens i. a. O.
l) Mittermaier i. a. O.

§ 398.

Für gänzlich verlorne Güter haftet der Schiffer, wenn er nicht beweisen kann, daß der Verlust sich in einen unvermeidlichen äußeren Zufall begründete a), hingegen haftet er nicht, wenn an versiegelten, oder verschlossenen Kisten und Fässern sich ein Abgang zeigt, und Schloß oder Siegel unverletzt ist b), und eben so wenig für das Maaß und Gewicht der trockenen Waaren, wenn nicht eine Verletzung der Gefäße vorhanden ist, oder er die Gefahr übernahm c). Bei Waaren, welche der Leccagie unterworfen sind, kann der Empfänger das ganz oder halb leere Gebinde statt der Fracht dem Schiffer überlassen d). Für Waaren, die heimlich in das Schiff gebracht werden, haftet der Schiffer nicht, und kann dafür so viel Fracht fordern, als er will e). Für Edelsteine und andere Kostbarkeiten kann er eine besondere Fracht verlangen f). Wenn ihm die Rückfracht bedungen worden ist, so muß sie ihm voll bezahlt werden, auch selbst wenn er mit leerem Raume zurück kehrt g).

a) v. Martens i. a. B. § 180. Consol. Cap. 65.
b) Mittermaier i. a. B. § 496.
c) Ebendas.
d) Ebendas. v. Martens i. a. O.
e) Mittermaier i. a. O. v. Cancrin i. a. O. § 75. Wedderkop l. c. L. III. tit. 3. § 7. Surland i. a. B. § 173.
f) v. Cancrin i. a. O. Surland i. a. B. § 174.
g) Mittermaier i. a. O. v. Martens i. a. B. § 81.

§ 399.

Die Gefangenen müssen gehörig versorgt und verwahrt werden a), und die Sclaven, welche entweder als solche geboren, oder dazu verkauft, oder auch als gefangene Feinde zu Sclaven geworden sind, wenigstens mit geringer Kost hinreichend versorgt und nicht zu sehr eingeschränkt werden b).

a) v. Cancrin i. a. O. Surland i. a. W. § 161. 162.
b) v. Cancrin i. a. O. Surland i. a. W. § 163. 164. 165.

§ 400.

Den Thieren, die in die Schiffe geladen sind, muß die für sie passende Nahrung gereicht werden, damit sie in gutem Stande an den bestimmten Ort kommen a).

a) v. Cancrin i. a. O. Surland i. a. W. § 166.

E. Verhältniß zwischen dem Schiffer und den Passagieren.

§ 401.

Die Reisenden, die für ein gewisses Fahrgeld in das Schiff angenommen werden, sind verbunden, sich selbst zu verköstigen, wann sie nicht, was jedoch gewöhnlich der Fall ist, sich bei dem Schiffer auch in die Kost verdungen haben a); doch ist der Schiffer verbunden, ihnen zu jeder Zeit den nothwendigen Lebensbedarf gegen Bezahlung abzureichen, wogegen aber auch sie verbunden sind, von ihrem Vorrathe in Nothfällen dem Schiffer gegen Bezahlung das Entbehrliche zu überlassen b).

a) Martens i. a. W. § 182.
b) Ebendas. v. Cancrin i. a. O. § 55. Surland i. a. W. § 125.

§ 402.

Die Passagiere sind verbunden, auf das Verlangen des Schiffers sich sogleich auf dem Schiffe einzufinden a), und

dürfen dasselbe, so wie es segelfertig ist, nicht mehr verlassen, indem sonst der Schiffer absegeln, und demungeachtet das ganze Fahrgeld fordern darf b), und eben dieses ist der Fall, wenn ein Passagier seine Reise aufgiebt, ohne einen Anderen dem Schiffer für sich zu stellen c). Für die Kleidung und Proviant der Passagiere darf keine besondere Fracht gefordert werden d), und ebenso für ein auf dem Schiffe gebornes Kind derselben e). Der Schiffer ist berechtigt, bis nach bezahltem Fahrgelde die Güter der Passagiere zurück zu behalten f). Wenn der Schiffer ohne den Passagier vorher einzunehmen, abfährt, muß er ihm das Fahrgeld zurück bezahlen g).

a) v. Martens i. a. W. § 183.

b) Ebendas.

c) v. Cancrin i. a. W. § 55. Fischer i. a. W. § 209.

d) v. Cancrin i. a. O. Wedderkop l. c. L. III. tit. 3. § 22.

e) v. Cancrin i. a. O.

f) Wedderkop l. c. v. Cancrin i. a. O.

g) v. Cancrin i. a. O. Wedderkop l. c. § 18.

§ 403.

Die Passagiere müssen sich den Schiffsregeln und Gewohnheiten unterwerfen, den Berathschlagungen des Schiffers und der Schiffsmannschaft beiwohnen a), und in dringenden Fällen die nöthige Hülfe leisten b). Dagegen muß der Schiffer den Passagieren im Schiffe den ihnen nach dem darüber abgeschlossenen Vertrage gebührenden Platz anweisen c), und ihnen den durch Diebstahl und auf andere Weise auf dem Schiffe zugefügten Schaden ersetzen, wenn derselbe nicht erweislich durch Zufall oder höhere Gewalt, oder eigene Verschuldung des Passagiers verursacht wurde, oder der Schiffer ihn zuvor gewarnt hatte d).

a) v. Cancrin i. a. W. § 50. Surland i. a. B. §. 124. Fischer i. a. B. § 210.
b) v. Martens i. a. B. § 182. v. Cancrin i. a. O. Fischer i. a. O.
c) Wedderkop l. c. L. III. tit. 3. § 18. v. Cancrin i. a. O.
d) Wedderkop l. c. L. III. tit. 3. § 19. 21. v. Cancrin i. a. O. § 57.

§ 404.

Wenn ein Passagier eine ansteckende Krankheit hat, darf der Schiffer ihn an dem nächsten Orte, an dem er landet, aussetzen a); und wenn ein solcher auf dem Schiffe stirbt, so empfangen zwar der Schiffer, der Hochbootsmann und der Schiffschreiber etwas Gewisses, allein das Gut, das er bei sich gehabt, muß an den bestimmten Ort gebracht und den Erben überlassen, der Körper muß so gut als möglich begraben werden b).

a) v. Cancrin i. a. O. § 58. Fischer i. a. B. § 208.
b) v. Cancrin i. a. O. Wedderkop l. c. L. III. tit. 3. § 19. Surland i. a. B. § 127.

IV. Admiralschaft und Convoi.

§ 405.

Wenn sich mehrere Kauffarthei=Schiffe zu gemeinschaftlichem Schutze auf der Reise mit einander verbinden, so nennt man dieses Admiralschaft a), und wenn solchen Schiffen bewaffnete Fahrzeuge mitgegeben werden, so ist dieß eine Convoi b); die erstere, die auf einer Privatübereinkunft unter Privatpersonen beruht, heißt auch eine Privat=Admiralschaft c), und die letztere, die nur in einer Veranstaltung der Regierung sich begründen kann, eine öffentliche Admiralschaft d), und im ersten Falle segeln die Schiffe in Compagnie, im zweiten unter Convoi und Commandeurschaft e).

a) v. Cancrin i. a. O. § 94. Wedderkop l. o. L. III. tit. 4. § 47. Fischer i. a. B. § 170. v. Martens i. a. B. § 192. Mittermaier i. a. B. § 489. Leuchs i. a. B. § 489. Leuchs i. a. B. § 611. S. 764. Estor i. a. B. § 581.

b) v. Cancrin i. a. O. § 95. v. Martens i. a. B. § 191. Leuchs i. a. O. Fischer i. a. B. § 171.

c) v. Cancrin i. a. O.

d) Ebendas. Wedderkop l. o. L. III. tit. 4. § 54. Surland i. a. B. § 273. Fischer i. a. B. § 171.

e) v. Cancrin i. a. O.

§ 406.

Bei der öffentlichen Admiralschaft wird den convoirten Schiffen ein Admiralsbrief, Seynbrief, Zeynbrief a) ausgefertigt, der außer der Bezeichnung des Geleitgeldes und der bestimmten Zeichen und Signale, so wie der dabei festgesetzten Bedingungen, noch zu enthalten pflegt, daß die Convoi die Schiffe begleiten, auf sie warten, und solche nicht eher, als in dem bestimmten Hafen verlassen wolle b).

a) v. Cancrin i. a. O. l. c. L. III. tit. 4. § 56. Surland i. a. B. § 436.

b) v. Cancrin i. a. O. Surland i. a. B. § 437.

§ 407.

Auch über die Privat-Admiralschaft wird gewöhnlich ein Instrument, Admiralitätspolice, auch bloß Police, Polizze genannt, errichtet, welches die Namen derjenigen, welche den Vertrag abschließen, die Bedingungen, die dabei festgesetzt wurden, den Ort in dem, und das Jahr, den Monat und Tag, an welchem derselbe abgeschlossen worden, nebst den Unterschriften der Contrahenten enthält a).

a) v. Cancrin i. a. O. §. 97. Surland i. a. B. § 78.

§ 408.

Die Theilnehmer an einer solchen Admiralschaft erwählen einen Admiral, und wenn die Flotte groß ist, einen Vice-Admiral, Contre-Admiral ꝛc. a). Der erste führt eine Admiralsflagge und hält bei Nacht Licht und Feuer b), und die andere Schiffe sind verbunden, dessen Signalen und Befehlen zu folgen c), auch muß die Admiralschaft, um sich gegen feindliche Anfälle vertheidigen zu können, mit einer gewissen Anzahl Kanonen von bestimmtem Kaliber versehen seyn, und dieses, ehe die Schiffe absegeln, untersucht werden d). Die verbündeten Schiffe müssen einander bewaffneten Beistand leisten, und sich bei einem feindlichen Anfall gemeinschaftlich vertheidigen e), und wenn ein Schiff dabei gegen seine Pflicht handelt, muß es nicht nur den aus diesem Anfalle entstandenen Schaden ersetzen f), sondern der Schiffer wird seiner Ehre verlustig, und unfähig, ein Schiff zu führen g), das Schiffsvolk verliert seine Heuer, und wird noch überdieß gestraft h).

a) v. Cancrin i. a. O. § 99. Leuchs i. a. W. § 624. S. 765. v. Martens i. a. W. § 192. Wenn ein Kauffahrtei-Schiff bewaffnet ist, so hat es einen Capitain und zwei Lieutenante, Unterofficiere, und öfters auch Seesoldaten; die nicht bewaffneten Kauffahrtheischiffe haben zuweilen auch einen Capitain und Lieutenant, gewöhnlich aber einen Schiffer, welcher auch Capitain genannt wird, einen Hochbootsmann, Bootsmann, Steuermann, v. Cancrin i. a. W. Abhandl. 14. § 16.

b) v. Cancrin i. a. W. Abhandl. 15. § 99. Wedderkop l. c. L. III. tit. 4. § 59.

c) v. Martens i. a. O.

d) v. Cancrin i. a. O. § 98. Surland i. a. W. § 274.

e) v. Cancrin i. a. O. § 104. Wedderkop l. c. L. III. tit. 4. § 58 59. Fischer i. a. W. § 172. v. Martens i. a. O.

f) v. Cancrin i. a. O. Fischer i. a. O.

g) v. Cancrin i. a. O. Fischer i. a. O.

h) Ebendas. v. Cancrin i. a. O.

§ 409.

Wenn bei der Admiralschaft ein Schiff durch feindlichen Angriff Schaden leidet, so muß derselbe durch einen von den Schiffen und Waaren zu leistenden Beitrag ersetzt werden, und es werden deßwegen dieselben bei Eingehung der Admiralschaft geschätzt a), was übrigens zu der großen Haverei gehört, und wenn bei einer Admiralschaft ein feindliches Schiff mit vereinigter Macht genommen wird, so wird die Beute unter die sämmtlichen Theilnehmer der Admiralschaft vertheilt b), wird es hingegen von einem einzelnen Schiffe genommen, so gehört diesem die Beute c).

a) v. Cancrin i. a. O. § 102. Leuchs i. a. O. Wedderkop l. c. L. III. tit. 4. § 57. v. Martens i. a. O.

b) v. Cancrin i. a. O. § 104. Leuchs i. a. O. v. Martens i. a. O. Wedderkop l. c.

c) v. Cancrin i. a. O. Leuchs i. a. O. Wedderkop l. c.

§ 410.

Wenn einzelne in der Admiralschaft befindliche Schiffe auf andere Art, nicht durch Beute, einen Gewinn sich verschaffen, so gehört derselbe nicht zu der Admiralschaft und wird also nicht getheilt a).

a) v. Cancrin i. a. O. § 100. Surland i. a. W. § 276.

§ 411.

Wenn ein Schiff die Admiralschaft verläßt, oder solche bricht, so muß es allen daraus entstehenden Schaden ersetzen, und wird öfters noch gestraft a).

a) v. Cancrin i. a. O. § 103. Surland i. a. W. § 275. Wedderkop l. c. L. III. tit. 4. § 56. 58.

412.

Die Admiralschaften werden gewöhnlich von der Staats-Regierung begünstigt, und in Schutz genommen a).

a) v. Cancrin i. a. O. § 105.

V. Haverei.

§ 413.

Unter Haverei, Havaria, Avaria, versteht man allen denjenigen Schaden, der während der Reise, oder von vollendeter Ladung an bis zu deren Löschung das Schiff oder die Ladung, oder beides zusammen trifft, und Unkosten, welche binnen dieser Zeit auf beide gemacht werden a). Sie theilt sich in die kleine oder ordinäre, und die große oder extraordinäre b) Haverei, und die letztere zerfällt wieder in große Haverei im engen Sinne, und in die particulare Haverei c).

a) Mittermaier i. a. W. § 222. v. Martens i. a. W. § 184. v. Cancrin i. a. O. § 106. Wedderkop l. c. L. III. tit. 1. § 1. Surland i. a. W. § 323. Fischer i. a. W. § 160. Eichhorn i. a. W. § 115. Leuchs i. a. W. § 591. S. 744

b) Mittermaier i. a. W. § 223. v. Martens i. a. O. v. Cancrin i. a. O. § 107. Leuchs i. a. W. § 594. S. 745. Fischer i. a. O. § 161.

c) Mittermaier i. a. O.

§ 414.

Zu der kleinen Haverei rechnet man gewöhnlich die Ausgabe für Lootsen, das Feuer- und Lichtgeld, Ankergeld, Quarantainegeld, Baackengeld a), Blüsengeld, Brückengeld, Prahmengeld, Pfahlgeld, Admiralitäts- oder Convoi-Kosten, Castellkosten, die Zölle, die nicht für das Schiff allein, oder für die Ladung allein entrichtet werden müssen b), und überhaupt diejenigen Auslagen, welche sich auf die Beförderung der Schiffahrt und Reise beziehen c). Bei dieser Haverei haben, wenn nichts besonderes bedungen wurde, die Befrachter zwei Theile, aber nicht nach dem Werthe der Waaren, sondern der Zahl der Lasten berechnet, und die Rheder Einen Theil zu leiden d).

a) Die Abgabe wegen der Wacht- und Leuchtthürme, und anderer Warnungszeichen.

b) Mittermaier i. a. O. v. Cancrin i. a. O. §. 107. v. Martens i. a. B. § 186. Leuchs i. a. B. § 595. S. 746. Fischer i. a. B. § 161.

c) Mittermaier i. a. O.

d) Mittermaier i. a. B. § 224. v. Martens i. a. O. Leuchs i. a. B. § 594. S. 245. v. Cancrin i. a. O. S. 116. Surland i. a. B. § 327.

§ 415.

Die große Haverei, Haverei-Groß im engen Sinne des Wortes, begreift jeden zu Abwendung oder Verminderung gemeinschaftlicher, d. h. Schiff und Ladung zugleich betreffender Gefahr entstandenen Schaden, und die zu diesem Zwecke gemachten Verwendungen in sich a), und zwar gehört insbesondere zu derselben I) an Beschädigungen: 1) der Seewurf b); 2) jeder bei der Vertheidigung gegen Feinde und Seeräuber entstandene Schaden c); 3) das Kappen der Maste und Kerben (Abschneiden) der Taue d); 4) vorsätzliches Stranden, um das Schiff vor dem Untersinken, oder feindlicher Verfolgung zu retten e); II) an Kosten; 1) für Heilung und Belohnung der bei der Vertheidigung gebrauchten und beziehungsweise verwundeten Mannschaft f); 2) für Ranzionirung eines von dem Feinde genommenen g) und Losmachen eines auf den Grund gerathenen, oder sonst festsitzenden Schiffes h); 3) für Einlaufen und Aufenthalt in einem Nothhafen i); 4) für das Stillliegen, wenn das Schiff auf eine Convoy warten k), oder wegen Feindes Gefahr in einem neutralen Hafen liegen bleiben muß l); 5) für Ein- und Ausladungs-Kosten, wenn das Schiff ausgebessert werden m); 6) für außerordentliche zu Fortsetzung der Reise nothwendige Kosten, die Schiff und Ladung zusammen betreffen, z. B. außerordentliche Quarantaine-Lootsen- rc. Gelder n). Diese

Schäden und Kosten werden von dem Schiff nebst Fracht und den Waaren zu gleichen Theilen o) getragen.

a) Mittermaier i. a. W. § 222. v. Martens i. a. O. Leuchs i. a. W. § 596. S. 746. 747.
b) Mittermaier i. a. O. v. Martens i. a. O. Leuchs i. a. O. Fischer i. a. O. m. f. § 417.
c) Mittermaier i. a. O. v. Martens i. a. O. Leuchs i. a. O.
d) Ebendas. Mittermaier i. a. O. v. Martens i. a. O.
e) v. Martens i. a. O. Leuchs i. a. O.
f) Mittermaier i. a. O. v. Martens i. a. O. Leuchs i. a. O.
g) Mittermaier i. a. O. v. Martens i. a. O.
h) Mittermaier i. a. O.
i) v. Martens i. a. O. Leuchs i. a. O.
k) Ebendas. v. Martens i. a. O.
l) Leuchs i. a. O.
m) Ebendas.
n) Mittermaier i. a. O. v. Martens i. a. O. Leuchs i. a. O.
o) v. Martens i. a. O. Leuchs i. a. W. § 595. S. 745. v. Cancrin i. a. O. § 116. Surland i. a. W. § 327. nach Mittermaier i. a. O. werden die Kosten von dem Schiffe und den Waaren pro rata getragen, und zwar wird das Schiff nach dem Zustande, wie es aus der See kommt, geschätzt, und bei der Schätzung der Waaren werden die von dem Beitrage zu der großen Haverei befreiten Stücke abgesondert, und die geretteten Waaren nach dem Marktpreise am Löschungsorte geschätzt.

§ 416.

Zu der besonderen oder Particular-Haverei gehören für das Schiff diejenige Schäden, die durch Versehen des Schiffers, oder durch Zufall an demselben entstanden, und die Kosten, die zu dem Nutzen des Schiffes allein verwendet werden, und für die Ladung die Schäden, die durch inneres Verderben derselben, oder durch zufälligen Seeschaden entstehen, und an Kosten die Zölle und andere

Gelder, welche für die Waaren allein bezahlt werden müssen a). Diese Schäden und Kosten muß derjenige zahlen, den sie treffen b), also die ersteren der Eigenthümer des Schiffes oder die Rheder, die letzteren die Befrachter und Eigenthümer der Waaren c).

a) v. Martens i. a. B. § 185. Mittermaier i. a. O Leuchs i. a. B. § 597. S. 747.

b) v. Martens i. a. O. v. Cancrin i. a. O. § 116. Surland i. a. B. § 327.

c) Leuchs i. a. O.

§ 417.

Der Seewurf ist die Hauptart der großen Haverei, es ist dabei erforderlich, daß der Schiffer nach vorgängiger reiflicher Ueberlegung mit der Schiffsmannschaft und nach erlangter völliger Ueberzeugung, daß das Schiff nur dadurch gerettet werden könne, Waaren auswirft, und zwar zuerst die schweren und die von geringerem Werthe, und dann erst, wenn es nothwendig ist, die leichteren und kostbareren a). Wenn das geworfene Gut wieder gerettet wird, so wird der durch die Werfung erlittene Schaden als Haverei berechnet b). Der durch die Werfung entstandene Schaden wird nach den Grundsätzen des Rhodischen Gesetzes, Lex Rhodia de jactu. 14. 2. berechnet c), wobei jedoch vorausgesetzt wird, daß der Schaden durch den Seewurf allein, und nicht auf andere Weise entstand d); daß durch Verletzung, Vernichtung, oder Aufgeben der Sache Einer oder einiger Personen ohne Wiederherstellung derselben e) die Sachen der anderen von dem Untergange gerettet wurden f); daß die geretteten Sachen nicht des Seewurfes ungeachtet zu Grunde giengen g), oder von den Eigenthümern derelinguirt wurden h), der Untergang müßte denn an einem anderen Orte erfolgt und die gescheiterten Sachen wieder gerettet worden seyn i). Nach ge-

schehenem Auswurfe müssen Alle zu dem Ersatze des Schadens beitragen, die dabei interessirt sind k), und selbst die Eigenthümer der ausgeworfenen Sachen l), und zwar die ersteren nach dem Werthe, für welche sie verkauft werden können m), die letzteren nach dem Einkaufspreise n). Von dem Beitrage hiezu sind frei, die für den Verbrauch bestimmten Eßwaaren, die Kleider der Paßagiere p), der Mundvorrath und Kleidung des Schiffsvolkes, sowie das Geschütz q) und die freien Menschen r), doch können auch, wenn ein solcher, indem er Sachen rettete, sein Leben oder seine Gesundheit verlohr, er selbst oder seine Angehörige eine Entschädigung fordern s). Es muß bei dieser Vertheilung aber auch das Schiff beitragen t).

a) Mittermaier i. a. B. § 225. v. Martens i. a. W. § 187.
b) L. 4. 1. f. ff. de L. Rhod. de jactu 14. 2. Bucher das Recht der Forderungen § 78. Mittermaier i. a. O.
c) Mittermaier i. a. O.
d) Bucher i. a. O.
e) L. 4. § 1. L. 7. ff. eod. 14. 2. Thibaut Syst. d. Pand. Rechts § 983.
f) L. 4. pr. § 2. i. f. ff. eod. 14. 2. Thibaut i. a. O. Bucher i. a. O. Malblanc. Princ. Jur. Rom. § 502. Hellfeld Jurispr. for. § 884. 887.
g) L. 2. § 5. L. 4. § 1. ff. eod. 14. 2. Thibaut i. a. O. Bucher i. a. O.
h) Thibaut i. a. O.
i) L. 4. § 1. ff. eod. 14. 2. Bucher i. a. O.
k) L. § 2. ff. eod. 14. 2. Bucher i. a. O.
l) L. 4. §. 2. L. 2. § 2. ff. eod. 14. 2. Bucher i. a. O. Thibaut i. a. B. § 984. Hellfeld l. c. § 888. Malblanc l. c.
m) L. 2. § 4. ff. eod. 14. 2. Thibaut i. a. O. Bucher i. a. O.
n) Thibaut i. a. O. Bucher i. a. O.
o) Thibaut i. a. O. Bucher i. a. O. Malblanc l. c. v. Cancrin i. a. O. § 115.
p) Thibaut i. a. O. Malblanc l. c.
q) v. Cancrin i. a. O.
r) L. 2. § 2. ff. eod. 14. 2. Bucher i. a. O. Thibaut i. a. O.

s) Thibaut i. a. O. Boehmer de Discrim. tempest. marit. Cap. 2. § 24.

t) Malblanc l. c. Mittermaier i. a. O.

§ 418.

Wenn ein Schiff in seinem Laufe, oder wenn es vor Anker liegt, durch An- oder Ueberseglung beschädigt wird, so muß derjenige, in dessen Bosheit oder Verschuldung es lag, den Schaden allein tragen, und wenn beide Schiffer daran Schuld sind, so kann keiner Schadensersatz fordern, hingegen sind die Schiffer den Eigenthümern der Waaren, und auch des Schiffes zu dem Schadensersatze verpflichtet; ist es nicht erweislich, durch wessen Verschuldung dieser Unfall sich ereignete, so tritt die Entscheidung der besonderen Landesgesetze ein a).

a) v. Martens i. a. W. § 189.

§ 419.

Der Schiffer muß die während der Reise vorgekommenen Havereifälle möglichst genau in sein Journal eintragen, und in dem ersten Hafen, in welchem er einlauft, dieselben dem Seegerichte, oder dem Consul seiner Nation, oder, wenn auch ein solcher nicht vorhanden ist, der gerichtlichen Behörde mittelst Uebergebung einer aus seinem Tagebuche gezogenen Erzählung anzeigen, worauf die Schiffsmannschaft darüber eidlich abgehört, ihre Aussage zu Protokoll genommen, und ihm ein Attest darüber ausgestellt wird, welchen Act man die Verklärung heißt a). Dieses Attest dient zu dem Beweise des Haverei-Falles, wogegen der Interessent den Gegenbeweis führen darf b), auch muß der Schiffer baldmöglichst, wenigstens aber an seinem Bestimmungsorte den Rhedern und Befrachtern, sowie den Empfängern davon Nachricht geben c).

a) Mittermaier i. a. B. § 225 b). v. Martens § 188.
b) Mittermaier i. a. O.
c) v. Martens i. a. O.

§ 420.

Es wird hierauf von den beeidigten Dispacheurs die Schätzung der Waaren, die zu der Haverei gehören, sowie des Schiffes und der Fracht entworfen, sodann auch der in die Haverei-Groß gehörende Schaden, nach den vorliegenden Bescheinigungen, oder eidlichen Angaben aufgemacht, und sodann derselbe nach dem ausgemittelten Werthe des Gutes, Schiffes, und nach der Fracht, in Folge der darüber verfaßten Urkunde, Dispache, vertheilt a).

a) v. Martens i. a. B. § 189. v. Cancrin i. a. O. § 116. Fischer i. a. B. § 165. Surland i. a. B. § 340. 341. Auch die in einem fremden Hafen aufgemachte Dispache kann als Norm dienen, Mittermaier i. a. B. § 224. Das Geld wodurch die Haverei ersetzt wird, heißt das Werfgeld.

§ 421.

Der Schiffer hat das Recht, die Ladung so lange zurück zu behalten, bis die Haverei bezahlt ist a), der Befrachter hält sich wegen derselben an den Schiffer b).

a) v. Cancrin i. 8. O. § 112. Surland i. a. B. § 338. Loccenius de Jure maritimo L. II. Cap. 8. n. 12.
b) v. Cancrin i. a. O. Surland i. a. B. § 337.

§ 422.

Die Haverei findet nicht statt, wann das Schiff oder Gut durch Zufall, oder Versehen der Schiffleute zu Grunde gegangen ist, oder Schaden genommen hat, oder wenn das Schiff beraubt wurde, oder eine Ausbesserung nöthig hatte, oder wenn die auf dem Verdeck gelegenen, oder dem

Schiffe angehängten Waaren in die See geworfen worden sind a),

a) v. Cancrin i. a. O. § 114. Loccenius l. c. L. II. Cap. 8. n. 13. sq. Wedderkop l. c. L. IV. tit. 1. § 5. 30. Estor i. a. W. § 4581. Surland i. a. B. § 334.

§ 423.

Wenn die Haverei gemacht, und abgethan ist, und eine der dadurch entschädigten Personen das verlohrne Gut ganz oder zum Theil wieder bekommt, so ist solche verbunden, denjenigen, die zu der Haverei beigetragen haben, den Beitrag, so weit als der Werth des Gutes nach Abzug der darauf verwendeten Kosten ausmacht, zurück zu bezahlen a).

a) v. Cancrin i. a. O. § 118.

§ 424.

Was das Verhältniß der Haverei zu der Bodmerei und Assecuranz anbetrifft, so ist in der ersten Beziehung, wenn nicht besondere Gesetze es anders bestimmen, anzunehmen, daß der Bodmereigeber von der Haverei frei ist a), und in der zweiten Beziehung kann es keinem Zweifel unterliegen, daß der Assecurant wenigstens zu der großen Haverei beitragen muß, da er verbunden ist, dem Versicherten allen Schaden zu ersetzen; bei der particulären Haverei kommt es darauf an, worauf die Versicherung geht, im Allgemeinen vergütet der Assecurant den Schaden am Casco nach seinem Betrage, den Schaden an den Waaren nach dem Verkaufs-Preiße der unbeschädigten Waaren an dem Bestimmungsorte zu Procenten berechnet b). Die Clausel: frei von Haverei; befreit von der Tragung derselben c).

a) Mittermaier i. a. W. § 224. Fischer i. a. W. 169.
b) Mittermaier i. a. O.
c) Ebendaf.

VI. Strand-Recht.

§ 425.

Das Strand-Recht, Jus colligendi naufragium, Jus littoris, le Droit de Varech, ist das Recht des Landesherrn, oder in manchem Ort auch des Eigenthümers der an dem Strande liegenden Grundstücke, die von Schiffbruch herrührenden, an den Strand getriebenen, und aufgefangenen, und dem Feinde abgenommenen Waaren, Güter und Sachen auffangen oder bergen, an einem öffentlichen Orte aufbewahren, und dann gegen Bezahlung der Kosten, des Bergegeldes, Servaticium, zurückgeben, oder als herrnloses Gut zum Besten des Fiscus öffentlich verkaufen zu lassen a).

a) v. Cancrin i. a. W. Abhandl. 13. § 5. Leuchs i. a. W. § 625. S. 766. In den älteren Zeiten war in Folge des Strandrechts, der Herr des Ufers oder Strandes berechtigt, sich aller derjenigen Personen und Waaren, die bei einem Schiffbruche verunglückten, und an das Land getrieben wurden, zu bemächtigen, und sie sich zuzueignen, und es fand diese Berechtigung sowohl hinsichtlich der Seeküste, Strandrecht, und des Ufers der Flüsse, Grundruhrrecht, statt, allein der bedeutende Nachtheil, den dieses Recht dem Handel und der Schiffarth zufügte, veranlaßte schon Kaiser Friederich II. die Ausübung desselben zu verbieten, Auth. Navigia C. de. furtis. 6. 2. Kaiser Carl IV. erneuerte im Jahre 13[illegible]6. dieses Verbot. Lünig Reichs-Archiv Thl. IV. n. 170. S. 219; und Kaiser Carl V. verbot dieses Recht wiederholt in der P. G. O. Art. 218.

§ 426.

Von dem Strand-Rechte ist der Seefund, oder die Seetrifften, choses du flo, zu unterscheiden, welcher in

dem Rechte besteht, die auf der See selbst gefundenen gescheiterten, oder ausgeworfenen Güter und Sachen aufzufangen, und sich zuzueignen a).

a) v. Cancrin i. a. O. § 6. 12. Surland i. a. B. § 532—536. Schuback de Jure littoris, vom Strandrechte § 7. die Wrake und die am Strande liegenden Anker gehören nach drei Monaten dem, der sich solche mit Vorwissen des Seegerichts zueignet, v. Cancrin i. a. O. § 15.

§ 427.

Das Bergegeld erhalten die Schiffer, und die Bewohner der Ufer, welche die Schiffbruchgüter gebergt haben; der Betrag desselben hängt nicht von dem Werthe dieser Güter, sondern von der Mühe und Kosten, welche diese Bergung verursachte, und der Gefahr, die dabei statt fand, ab a).

a) v. Cancrin i. a. O. Schuback l. c. § 28. Surland i. a. B. § 531. Jo. Sam. Frid. Boehmen de Servaticio. Cap. 2. § 14. Es besteht gewöhnlich in dem dritten oder vierten; wenn Waaren aus dem Grunde der See geholt werden mußten, in dem halben; wenn sie aber schon an das Ufer getrieben waren, in dem zwanzigsten Theile des Werthes, Leuchs i. a. O. S. 766. 767. v. Cancrin i. a. O. § 13.

§ 428.

Es ist in den Landesgesetzen gewöhnlich ein Termin bestimmt, innerhalb dessen die Eigenthümer das Eigenthum der geborgenen Güter beweisen, und solche einlösen müssen a). Dieser Beweis kann durch die Connossements geführt werden b).

a) B. Cancrin i. a. O. § 15. Schuback l. c. § 6. in Holland 1 Jahr 6 Wochen, in Schottland, Dänemark, Preußen, 1 Jahr, 1 Tag, in Deutschland und Schweden 1 Jahr, in Frankreich 2 Jahre, in Pommern 3 Jahre, v. Cancrin i. a. O.

§ 429.

Diese Zurückforderung, Reclame, kann durch besonders hiezu bevollmächtigte Geschäftsträger geschehen, denen die Connossements mitgetheilt werden, und die gewöhnlich auch ein obrigkeitliches Vorschreiben erhalten, und alsdann nach bezahltem Bergegeld, die Waaren zurücknehmen a), zuweilen aber auch noch vorher schwören müssen, daß ihnen ausser den im Connossement bezeichneten Eigenthümern keine andere bekannt sind b). Wenn die Waaren unkenntlich geworden sind, oder ein Streit entsteht, werden sie in Folge des Dispachenrechts nach Billigkeit unter die Eigenthümer vertheilt c). Die verderblichen Waaren werden in öffentlichem Aufstreich verkauft, und die Eigenthümer erhalten das Kaufgeld d).

a) v. Cancrin i. a. O. § 16. Schuback l. c. § 43.
b) v. Cancrin i. a. O. Schuback l. c. § 44.
c) v. Cancrin i. a. O. Schuback l. c. § 45.
d) v. Cancrin i. a. O.

§ 430.

Wenn das Strandrecht ein Privateigenthum ist, so müssen die geborgene Contrebande-Waaren dem Staate übergeben werden a).

a) v. Cancrin i. a. O. § 18. Schuback l. c. § 33.

§ 431.

Diejenigen, welche Schiffbruchgüter unterschlagen, verlieren nicht nur das Bergegeld a), sondern es wird dieses als Diebstahl bestraft b).

a) v. Cancrin i. a. O. § 20.
b) L. 43. § 11. ff. de furtis. 47. 2. L. 1. pr. § 1. ff. de incendio, ruina, naufragio. 47. 9. v. Cancrin i. a. O. Loccenius l. c. Cap. 7. n. 16. Fischer i. a. W. Bd. III. § 67.

§ 432.

In solchen Orten, wo das Strandrecht statt findet, ist gewöhnlich ein eigenes Strandamt zu Entscheidung der hierüber entstehenden Streitigkeiten angeordnet a).

a) Fischer i. a. B. § 68.

VII. Bodmerei.

§ 433.

Die Bodmerei, Bodmeria, ist ein Vertrag, bei welchem Jemand auf ein Schiff oder die Ladung desselben gegen höhere Zinsen, als gewöhnlich gegeben werden, unter der Bedingung ein Anlehen giebt, daß, wenn das Schiff oder die Ladung untergeht, er alsdann Capital und Zinse verliert, und er sich nur an das, was etwa davon gerettet wird, halten kann a). Dieser Vertrag ist eine Mischung aus dem Darlehen- und Versicherungs-Vertrag. Die Sache, auf welche das Darlehen gemacht wird, heißt verbodmet, der Darleiher, Bodmereigeber, der Empfänger, Bodmereinehmer.

a) v. Cancrin i. a. O. Abhandl. 15. § 119. Surland i. a. B. § 301. Estor i. a. B. § 4368. Fischer i. a. B. § 185. Leuchs i. a. B. § 612. S. 760. v. Martens i. a. B. § 196. Musäus i. a. B. § 84. Mittermaier i. a. B. § 218. Eichhorn i. a. B. § 116. Selchow l. c. § 598. Runde i. a. B. § 214. Wedderkop L. III. tit. 11. § 123.

§ 434.

Ueber eine eingezogene Bodmerei wird ein schriftlicher Vertrag, Bodmerei-Brief, Kielbrief errichtet a), der den Namen der Contrahenten, nemlich des Bodmereigebers und Bodmereinehmers, des Schiffes, den Ort der Einladung und Ausladung, den Gegenstand der Verbodmung,

die darauf entnommene Summe, die Bodmereizinsen, daß der Vertrag ein Bodmerei-Vertrag seyn soll, enthalten muß b).

a) Mittermaier i. a. O. welcher hinzusetzt, daß ein solcher Brief, wenn er dadurch, daß er auf Ordre lautet, für negociabel erklärt ist, Seewechsel, wie ein Wechsel verkauft und indossirt werden kann. Eichhorn i. a. O.

b) v. Martens i. a. B. § 198. v. Cancrin i. a. O. § 122. Musäus i. a. B. § 85. Leuchs i. a. B. § 615. S. 761. 762. Ein solcher Bodmerei-Brief wird zweimal auch dreimal ausgefertigt.

§ 435.

Die Zinsen der Bodmerei dürfen größer als die gewöhnlichen Landeszinsen, und die Assecuranz-Prämie zusammen gerechnet, seyn a), und können von 10 bis 30 Procent gehen b), wenn aber das Schiff aus rechtmäßigen Ursachen nicht auslaufen kann, so dürfen außer den Unkosten nur die gewöhnlichen Zinsen bezahlt werden, oder es kann auch der Bodmerist sein Anlehen zurücknehmen c). Die Bodmerei darf nie über den gemeinen Werth der Sache genommen werden d), es müßte denn dieselbe in einem Nothhafen geschlossen worden seyn, und die verbodmete Sache muß, wenn der Bodmerei-Vertrag gelten soll, der Seegefahr ausgesetzt gewesen seyn e).

a) Leuchs i. a. B. § 713. S. 761.

b) v. Cancrin i. a. O. § 123. Surland i. a. B. § 317. Estor i. a. B. § 4369. Fischer i. a. B. § 188.

c) v. Cancrin i. a. O. Wedderkop l. c. L. III. tit. 11. § 132. Fischer i. a. O.

d) Mittermaier i. a. O. v. Cancrin i. a. O. § 131. v. Martens i. a. B. § 197.

e) Mittermaier i. a. O.

§ 436.

Einen Bodmerei-Vertrag kann derjenige abschließen, der zu der Verpfändung des Schiffes, oder der Ladung berechtigt ist, somit also der Rheder, wenigstens für seinen Antheil a), unter gewißen Umständen der dirigirende Rheder für das ganze Schiff b), der Schiffer da, wo seine Rheder weder gegenwärtig sind, noch Bevollmächtigte aufgestellt haben, und er sich in großer Noth befindet, und auf keine andere Weise das zu dem Besten der Reise erforderliche Geld erhalten kann c), bei den Gütern wird die Bodmerei in diesem Falle auf dem Conossement bemerkt, und auf Ordre gestellt, so daß es ein Seewechsel wird d), eine solche von dem Schiffer ohne erwiesene Noth eingegangene Bodmerei ist ungültig e); ausnahmsweise kann der Schiffer auch an dem Wohnorte des Schiffs-Eigenthümer Bodmerei errichten, wenn einige Rheder, nach gehörig an sie ergangener Aufforderung, ihren Beitrag zu der Ausrüstung des Schiffes zu geben unterlassen haben f); und der Eigenthümers des Schiffes oder der Waaren g). Gegenstand der Bodmerei können der Schiffskörper, oder die Ladung, oder beides zugleich seyn h); auf welche denn dem Bodmereigeber ein Realrecht zusteht i).

a) v. Martens i. a. W. § 197. Mittermaier i. a. W. § 219.
b) v. Martens i. a. O.
c) Mittermaier i. a. O. v. Martens i. a. O. v. Cancrin i. a. O. § 127.
d) v. Cancrin i. a. O. Wedderkop l. c. L. III. tit. 11. § 127—129. Surland i. a. W. § 303. 310. Fischer i. a. W. § 190.
e) v. Cancrin i. a. O. Surland i. a. W. § 312. 313.
f) Mittermaier i. a. O.
g) v. Martens i. a. O.
h) Mittermaier i. a. O. v. Cancrin i. a. O. § 120. Fischer i. a. W. § 189.
i) Mittermaier i. a. O.

§ 437.

In Folge des Bodmerei-Vertrages nimmt der Bodmereigeber die Gefahr des verbodmeten Gegenstandes auf sich, und diese Gefahr wird als beginnend angenommen, je nachdem es bestimmt wird, entweder von der Unterzeichnung des Bodmereibriefes, und nachdem die bestimmte Summe bezahlt worden ist a), oder von dem Tage, an dem das Schiff ausgelaufen, an, und endigt sich, wenn das Schiff in dem bestimmten Hafen glücklich angekommen ist c), in welchem Falle das Capital mit den bedungenen Zinsen zurückbezahlt werden muß d), und zwar in der in dem Bodmereibriefe bestimmten Zeit, und wenn eine solche nicht festgesetzt ist, innerhalb acht Tagen von der Ankunft des Schiffes an gerechnet e), und wenn dieses nicht geschieht, kann der Bodmereigeber das Schiff mit Arrest belegen lassen f), auch verfallen, jedoch nur landläufige, Verzugszinse g). Geht das Schiff verloren, oder wird es beschädigt, so erhält in dem ersten Falle der Bodmereigeber nichts, und verliert sein Capital nebst den Zinsen, jedoch nur alsdann, wenn das Schiff durch Zufall, Schiffbruch, Sturm und andere Seeschäden zu Grunde gieng h), denn wenn durch Verschuldung der Rheder oder des Schiffers das Schiff untergieng oder beschädigt wurde, so kann sich der Bodmereigeber an das beschädigte Schiff und an den halten, der den Verlust oder Schaden verschuldet hat i). Hat der Bodmereinehmer betrügerisch gehandelt und der Preis des verkauften Schiffes reicht nicht zu dem Schadens-Ersatze zu, so muß er auch alsdann, wenn das Schiff wirklich durch Zufall oder Seeschaden verunglückte, das Fehlende zuschießen k), übrigens ist der Bodmereigeber auch befugt, sich an die noch übrige Ausrüstung und Schiffsgeräthe zu halten l); im anderen Falle hängt es von dem Bodmereinehmer ab, ob er den Bodmereigeber bezahlen, oder ihm das beschädigte Schiff überlassen will m).

a) Leuchs i. a. W. § 616. S. 762. v. Martens i. a. W. § 199. v. Cancrin i. a. O. § 124. Wedderkop l. c. L. III. tit. 11. § 130.

b) v. Cancrin i. a. O. Surland i. a. W. § 315. Fischer i. a. W. § 193.

c) Mittermaier i. a. W. § 221. v. Cancrin i. a. O. Leuchs i. a. W. § 617. S. 762. Estor i. a. W. § 4873.

d) v. Cancrin i. a. O. § 128. Wedderkop l. c. L. III. tit. 11. § 139. Surland i. a. W. § 305. Mittermaier i. a. O.

e) v. Cancrin i. a. O.

f) Ebendas.

g) Ebendas. Wedderkop l. c. L. III. tit. 11. § 130. Estor i. a. O.

h) v. Cancrin i. a. O. Surland i. a. W. § 306. Wedderkop l. c. L. III. tit. 11. § 130. Estor i. a. O.

i) v. Cancrin i. a. O. Estor i. a. O.

k) v. Cancrin i. a. O.

l) Mittermaier i. a. O.

m) Ebendas.

§ 438.

Wenn die Reise vor sich geht, und überhaupt, wo es bei den Assecuranzen der Fall ist, tritt auch bei der Bodmerei der Ristorno ein a), und wenn die Bodmerei für die Hin- und Rückreise geschlossen wurde, so kann, wenn auch keine Rückreise statt fand, der Bodmereigeber dennoch die Zahlung der ganzen Summe fordern b). Ein Schiffer, der Bodmerei genommen hat, kann die Reise zwar verkürzen, aber er darf sie nicht verlängern, oder verändern c). Wenn die Bodmerei auf eine Zeit bestimmt wurde, so hört sie mit Ablauf derselben auf, und das Capital muß nebst den Zinsen bezahlt werden, wenn auch das Schiff noch der Gefahr ausgesetzt ist d). Wenn das Schiff genommen wird und der Schiffer es nicht freimachen kann, so kann er es dem Bodmereigeber für den verbodmeten Antheil über-

lassen, dieser muß jedoch, wenn das Schiff cedirt wird, den über das Bodmerei=Capital, die Zinsen und Kosten sich ergebenden Ueberschuß herauszahlen e).

a) Mittermaier i. a. O.
b) Ebendas.
c) v. Cancrin i. a. O. § 130. Estor i. a. B. § 4372.
d) Mittermaier i. a. O,
e) v. Cancrin i. a. O. Surland i. a. B. § 319.

§ 439.

So wie auf das Schiff, wird auch auf das darin geladene Gut Bodmerei geschlossen, Respondentia a), es muß in diesem Falle das Capital nebst den Bodmereizinsen bezahlt werden, sobald die Güter gelandet sind b), und es tretten in Hinsicht auf diese Bodmerei alle die hier anwendbaren Rechtsvorschriften ein, die bei der Bodmerei auf Schiffe vorkommen c). Wenn diese Waaren durch innerlichen Verderb Schaden leiden, und daher im Falle eines gerichtlichen Verkaufes nicht zu der Befriedigung des Bodmereigebers zureichen, so muß der Bodmereinehmer das Fehlende zuschießen d). Wenn das Schiff, auf dem verbodmete Waaren sich befinden, zu Grunde geht, die Waaren aber in ein anderes Schiff geborgen und in der Folge glücklich gelandet werden, so muß der Bodmereinehmer das darauf vorgeschossene Geld nebst den Bodmereizinsen bezahlen, da die Bodmerei auf den Waaren und nicht auf dem Schiff haftete e); verunglücken aber diese Waaren auf der See, so kann der Bodmereigeber nur in soweit Bezahlung fordern, als dieselben etwa in der Folge noch gerettet wurden f); übrigens aber leidet der Bodmereigeber den Schaden nicht, der durch Führung von Contrebande, oder durch Zolldefraudation entsteht g).

a) v. Martens i. a. B. § 201.
b) v. Cancrin i. a. O. § 129.

c) Ebendas. Surland i. a. W. § 307.
d) v. Cancrin i. a. O.
e) Ebendas. Surland i. a. § 308.
f) v. Cancrin i. a. O. Surland § 309.
g) v. Cancrin i. a. O.

§ 440.

Wenn mehrere Bodmereien auf Ein Schiff oder dasselbe Gut zusammen treffen, so hat, wenn eine derselben in einem Nothhafen geschlossen wurde, diese a), außerdem aber die zuletzt entweder zum Behufe der Fortsetzung der Reise b), oder des Auslaufens des Schiffes c) bestellte, den Vorzug; die in demselben Nothhafen d), oder die an demselben Tage, und während drei Tagen geschlossenen Bodmereien e) haben gleiche Rechte. Die Bodmerei-Forderungen gehen auch, mit wenigen Ausnahmen, den älteren hypothekarischen Gläubigern vor f).

a) Mittermaier i. a. W. § 220.
b) Ebendas.
c) v. Cancrin i. a. O. § 126. Wedderkop l. c. L. III. tit. 11. § 135. Surland i. a. O. § 316. Estor i. a. O. § 4375.
d) Mittermaier i. a. O.
e) v. Cancrin i. a. O. v. Martens i. a. W. § 200.
f) v. Martens i. a. O. namentlich geht die zu Erbauung und Ausrüstung des Schiffes contrahirte Forderung vor, Estor i. a. O. v. Cancrin i. a. O. § 132.

§ 441.

Wenn ein Schiff bereits asseeurirt ist, kann keine Bodmerei darauf genommen werden, es müßte denn ein Theil desselben noch unversichert seyn, es leidet diese Regel jedoch im Nothhafen eine Ausnahme, und gilt daher nur für die Bodmerei im Abgangshafen a), hingegen kann die verbodmete Summe asseeurirt werden b), und der Versicherte

kann im Falle eines stattgehabten Unglücks, oder wenn das Schiff Jahr und Tag vermißt wird, von dem Assecuranten die versicherte Summe verlangen, muß aber demselben den Bodmerei-Brief mit seinen Ansprüchen auf solchen cediren c). Wenn Assecuranz und Bodmerei auf demselben Schiffe statt haben, so geht der Bodmereigeber dem Assecuranten vor d).

a) Mittermaier i. a. O.

b) Ebendas.

c) Ebendas.

d) Ebendas. Da die Bodmerei eine Hypothek in sich enthält.

§ 442.

Die Bodmerei verjährt sich nach Jahr und Tagen a).

a) v. Cancrin i. a. O. § 126. Fischer i. a. O. § 191.

VIII. Groß-Aventur-Vertrag.

§ 443.

Der Groß-Aventur-Vertrag, Aventura grossa, Contrat à la grosse aventure, kann auf zweifache Art statt finden, wenn nemlich Jemand auf Waaren oder auf das Schiff Geld mit der Bedingung vorschießt, daß es nur, insofern solche glücklich ankommen, oder bis zu dem Werthe, den das beschädigte Schiff, oder die Güter noch haben, sammt den bedungenen höheren Zinsen zurück bezahlt werden soll a), oder wenn Jemand Waaren auf entfernte Orte unter der Bedingung dem Schiffer oder Reisenden überläßt, daß sie ihm nach erfolgter glücklicher Ankunft zu einem bestimmten hohen Preis bezahlt werden müssen b), wobei der Empfänger den Untergang der Waaren zu beweisen hat c). Ein Pfandrecht ist mit diesem Vertrage nicht verbunden d).

a) v. Martens i. a. B. § 202. Leuchs i. a. B. § 619. S. 763.
b) Leuchs i. a. B. § 620. S. 763.
c) Ebendas.
d) v. Martens l. a. O.

IX. Versicherung, Assecurirung.

§ 444.

Der Versicherungs=Vertrag ist derjenige, durch den Jemand gegen eine gewisse ihm zu bezahlende Summe sich verbindlich macht, den Schaden oder Verlust, der durch eine bestimmte Gefahr eine gewisse Sache treffen könnte, zu ersetzen, oder einen festgesetzten Werth dafür zu bezahlen, Assecuratio, Assecuranz, assurance, assecuratione, insurance a).

a) Mittermaier i. a. B. § 210. Eichhorn i. a. B. § 111. v. Martens i. a. B. § 203. Musäus i. a. B. § 82. v. Cancrin i. a. O. § 134. Wedderkop l. c. L. III. tit. 7. § 65. Surland i. a. B. § 279. Fischer i. a. B. § 17. Leuchs i. a. B. § 607. S. 751. Estor i. a. B. § 4338. Hoffmann D. de Assecuratione aedium. § 9.

§ 445.

Derjenige, welcher die Versicherung leistet, heißt der Versicherer, Assecurator, Assecurateur, Assureur, Assurateur, und derjenige, dem sie geleistet wird, der Versicherte, Assecuratus, Assuré, die Belohnung für die Versicherung nennt man die Prämie, Versekerlohn, und die Urkunde über die Versicherung, Police, Polizze, Assecuranzbrief.

§ 446.

Die Versicherungen theilen sich in Handelsversicherungen und andere Versicherungen. Die ersteren betreffen theils Schiffe, und zwar das Schiffsgut (die in das Schiff ge=

ladene Waaren) oder den Schiffskörper, Casco, oder beide; theils Waaren, die nicht zu Wasser versendet werden; die letzteren können sich auf das Leben von Menschen und Thieren, auf die Freiheit der Menschen, auf Gebäude, Effecten, gelagerte Waaren, auf Feldfrüchte 2c. beziehen.

A. Handelsassecuranzen.

1) Seeassecuranz.

§ 447.

Die Seeassecuranz ist derjenige Vertrag, dem zu Folge der Versicherer sich verbindlich macht, auf den Fall, daß ein Schiff, oder die darauf befindlichen Güter, oder beide verlohren, oder zu Grunde gegangen sind, oder Schaden leiden sollten, den zuvor bestimmten Werth derselben gegen ein ebenfalls festgesetztes Versicherlohn, Prämie, zu bezahlen, beziehungsweise den statt gehabten Schaden zu ersetzen a).

a) Fischer i. a. W. § 174. v. Cancrin i. a. O. Mittermaier i. a. W. § 211. Estor i. a. W. § 4339.

§ 448.

Assecuriren kann in der Regel Jeder, der über sein Vermögen zu verfügen im Stande ist, und zwar kann die Versicherung von Einer Person allein, oder von einer Gesellschaft geschehen a); ausnahmsweise ist jedoch den Schiffsmäklern, Schiffsclarirern, den Dispacheurs, den Taxatoren, Zollbeamten, und den Vorständen und Mitgliedern der Gerichte, welche über Assecuranzsachen zu entscheiden haben, sowohl, als dem Unterpersonal bei denselben, verboten, selbst zu versichern, oder versichern zu lassen b).

a) v. Martens i. a. W. § 204. v. Cancrin i. a. W. § 4349.

b) v. Cancrin i. a. O. Estor i. a. O. v. Martens i. a. O. Wedderkop l. c. L. III. tit. 7. §67. 69. Mittermaier i. a. O.

§ 449.

Versichern kann Jeder, der einen Vertrag zu schließen fähig ist, sowohl selbst, als durch einen Bevollmächtigten oder Geschäftsträger a); auch können für einen Dritten Versicherungen eingegangen b), und es kann sogar auf Rechnung eines ungenannten Dritten assecurirt werden, in welchem Falle der Ungenannte gegen den Versicherer ein Klagrecht erhält, wenn er sich ausweist, daß die Assecuranz auf seinen Auftrag eingegangen, oder ihm das Recht abgetretten worden sey, (auf Zeigern dieses, oder wen es sonst angeht) c). Wenn die Assecuranz durch einen Commissionär eingegangen wurde, so haftet dieser, wenn er sich nicht als Mandatar legitimirt, dem Versicherer persönlich d). Ein Gläubiger kann in eigenem Namen die Sache seines Schuldners nicht versichern lassen e).

a) v. Martens i. a. W. § 205.
b) Mittermaier i. a. O.
c) Ebendas. Emerigon T. I. p. 149. v. Martens i. a. O.
d) Mittermaier i. a. O.
e) Ebendas.

§ 450.

Ueber alle Gegenstände, über welche rechtsgültige Verträge abgeschlossen werden können, finden auch Versicherungen statt a). Gegenstände der Seeassecuranz insbesondere können seyn 1) Schiffe, nemlich das Schiff oder Schiffsgefäß, Schiffsgebäude, Casco, und dessen Ausrhedung, Ausrüstung und Zugehör b); 2) die in das Schiff geladenen Waaren, entweder allein oder mit dem Schiffe zugleich c); 3) die Schiffsfracht d); 4) Bodmereigelder e); 5) das Leben einer Person, insofern es sich hier von der Vergütung des

Schadens handelt, der durch den Tod einer Person anderen Personen zugehen kann f); 6) die Freiheit der Menschen g); 7) unbenannte Retouren in unbenannten Schiffen h); 8) der Erfolg des Fischfangs i); 9) das Bestehen, Steigen und Fallen der Waaren k); 10) ein Gewinn l), besonders wenn die Versicherung ausdrücklich auf diesen Gewinn geschlossen wurde, oder es sich von dem Verluste eines schon gemachten Gewinnes handelt m); 11) das den Schiffsleuten gegebene Handgeld n); 12) die vorausbezahlte Volksheuer o); 13) die Seewechsel p); 14) das Leben des eingeschifften Viehes q); 15) der Kauf der Prisen r); 16) eine schon gemachte Versicherung, mittelst einer Rükversicherung s). Es können hingegen nicht versichert werden 1) Eingriffe in die Aus- und Einfuhrgesetze des Inlandes t); 2) schon verlohren gegangene, genommene, gesunkene, verdorbene oder mit Arrest belegte Waaren und Schiffe u); 3) Schiffe, Waaren, Güter, Kriegs- und Mund-Provisionen, die den Feinden des Staates gehören v); 4) Contrebandewaaren w); 5) fremde Schiffe ohne Einwilligung der Eigenthümer x); 6) eine Sache, die schon versichert ist, kann nicht noch einmal versichert werden y). Zu jeder Versicherung ist erforderlich, daß die versicherte Sache der Seegefahr ausgesetzt ist z).

a) v. Martens i. a. W. § 206.

b) v. Cancrin i. a. O. § 138.

c) Ebendas. Wedderkop l. c. L. III. tit. 7. § 70. Surland i. a. W. § 281. Fischer i. a. W. § 177. Wenn in der Police bloß Kaufmannschaften, oder Kaufmannsgüter versichert sind, so werden nach einigen Assecuranzordnungen, Gold und Silber, es sey gemünzt oder ungemünzt, Edelsteine, Perlen, und ähnliche Pretiosen, Kriegsrüstungen, leicht verderbliche und fließende Waaren, Sclaven und Thiere, auf Bodmerei gegebene Gelder rc. nicht darunter verstanden. v. Cancrin i. a. O.

d) v. Cancrin i. a. O. v. Martens i. a. W. § 206. Mittermaier i. a. W. § 212.

e) v. Martens i. a. O. v. Cancrin i. a. O. Wedderkop L. III. tit. 7. § 71. nach v. Cancrin i. a. O. können aber die Bodmerei-Zinsen nicht versichert werden.

f) Mittermaier i. a. O. Pardessus Cours de Droit Commercial T. II. p. 203. v. Martens i. a. B. § 208.

g) v. Cancrin i. a. O. Wedderkop L. III. tit. 7. § 70. Surland i. a. B. § 283. Estor i. a. B. § 4339.

h) v. Cancrin i. a. O. Wedderkop l. c.

i) v. Cancrin i. a. O. Wedderkop l. c. L. III. tit. 7. § 71.

k) v. Cancrin i. a. O. Wedderkop l. c. Nach v. Martens i. a. B. § 207. sind solche Versicherungen ganz verboten.

l) Mittermaier i. a. O. Nach mehreren Seegesetzen einzelner Länder sind solche Versicherungen verboten, Mittermaier i. a. O. v. Cancrin i. a. O.

m) Mittermaier i. a. O. Emerigon T. I. p. 232.

n) v. Cancrin i. a. O.

o) Ebendas.

p) Ebendas.

q) Ebendas.

r) Ebendas.

s) Mittermaier i. a. O. Pardessus T. III. p. 310.

t) Mittermaier i. a. O. v. Cancrin i. a. O. § 143. Fischer i. a. B. § 177.

u) v. Cancrin i. a. O. § 144.

v) v. Cancrin i. a. O. § 138.

w) Ebendas.

x) Ebendas.

y) Ebendas. v. Martens i. a. B. § 210.

z) Mittermaier i. a. O. Emerigon T. I. p. 7. 249.

§ 451.

Die über eine Versicherung zu errichtende Urkunde, Police, Polizze, soll enthalten 1) den Namen der Versicherer und der Versicherten oder ihrer Bevollmächtigten; 2) den Namen des Schiffers und des Schiffes; 3) die Bezeichnung der Gegenstände der Versicherung, wobei, wenn es Waaren sind, besonders das etwa dabei befindliche ge-

münzte oder ungemünzte Gold und Silber, Juwelen und ähnliche Pretiosen, leicht verderbliche und zerbrechliche Sachen zu bezeichnen sind; 4) den Betrag der Schätzung des Schiffes, oder des Werthes der Waaren; 5) die Zeit, wann das Schiff unter Segel geht; 6) den Ort der Einladung und Ausladung, oder den Ort, von dem das Schiff abfährt, und den, wohin es bestimmt ist; 7) den Betrag der Prämie, oder des Versicherlohns, und wann dieselbe bezahlt wird; 8) die mit Worten und Zahlen geschriebene Summe, die der Versicherer im Falle des Verlustes der versicherten Sache zu bezahlen, oder welchen Ersatz er bei vorkommenden Entschädigungen zu leisten hat; 9) die genaue Bezeichnung der Unglücksfälle, für die der Versicherer zu haften hat; 10) daß dem Schiffer gestattet ist, die Fahrt nach seinem besten Wissen einzurichten; 11) die Bestimmung, ob die Versicherung nach allgemeinen oder besonderen Grundsätzen beurtheilt, werden soll; 12) die Verpfändung des Vermögens der Assecuranten; 13) die Verzichtung auf die den Contrahenten zustehenden Rechtswohlthaten; 14) den Zeitraum, auf den die Versicherung gegeben ist, und an dem sie beginnt; 15) den Ort, das Jahr, den Monat und Tag, in dem und an welchem der Vertrag abgeschlossen wurde; 16) die Unterschrift der Contrahenten a). Bisweilen giebt der Versicherte die Sorte der Waaren oder die Art des Schiffes aus besonderen Gründen nicht an, und in diesem Falle muß solches in der Police bemerkt werden, es darf die Versicherung keine solche Waaren und Schiffe betreffen, die nicht versichert werden dürfen b). Es dürfen auch weder verschiedene Schiffe, noch Waaren, welche in mehrere Schiffe geladen sind, in dieselbe Police eingesetzt werden c). Wenn die Police die Versicherung nur überhaupt erwähnt, so kann solche nur von der ersten Reise verstanden werden d), wenn bei der Bezeichnung des Ortes der Löschung der

Waaren, zwei Orte mit: und; verbunden, z. B. in A. und C.; genannt sind, so gilt die Versicherung so lange, bis die Löschung in beiden Orten statt gefunden hat e); sind diese Orte aber mit: oder; verbunden, z. B. in A. oder C.; so hört dieselbe auf, so bald in Einem Orte gelöscht ist f).

a) v. Cancrin i. a. O. § 137. v. Martens i. a. O. § 209. Meine Lehre von den Verträgen § 348. Musäus i. a. B. § 83.

b) v. Cancrin i. a. O. Wedderkop l. c. L. III. tit. 7. § 73. 75.

c) v. Cancrin i. a. O.

d) Ebendas. Santerna de Assecurationibus P. III. n. 52.

e) Ebendas.

f) Ebendas.

§ 452.

Die Versicherung darf den wahren Werth des versicherten Werthes nicht übersteigen a), indem durch dieselbe nur der entstandene Schaden dem Versicherten ersetzt werden soll, und es ist daher derjenige, der absichtlich sein Schiff oder seine Waaren höher versichern läßt, nach Beschaffenheit der Umstände strafbar, die Assecuranz ist ungültig, die Prämie aber dem Assecuranten verfallen b), geschieht es ohne Verschuldung des Versicherten, so gilt die Assecuranz, allein der Versicherer darf blos den wahren Werth der versicherten Sachen bezahlen c), muß aber dem Versicherten die zuviel erhaltene Prämie nach Abzug Eines halben Procentes, Ristorno, zurückbezahlen d).

a) v. Cancrin i. a. O. § 140.
b) Ebendas. Surland i. a. B. § 284.
c) v. Cancrin i. a. O.
d) Ebendas. Wedderkop l. c. L. III. tit. 7. § 104.

§ 453.

Da der Versicherer verbunden ist, dem Versicherten den wahren Werth der zu Grunde gegangenen Sache zu ersetzen, so muß dieser Werth bei Eingehung des Versicherungs-Vertrages genau bezeichnet werden. Es wird daher der Werth eines Schiffes, wenn dasselbe nicht tarirt ist, nach seinem Werthe, den es zu der Zeit der Abschließung des Versicherungs-Vertrages, mit der Ausrhedung hatte, angenommen, und der Werth der nicht geschätzten Güter oder Waaren, nach dem Einkaufspreise, mit Hinzufügung der bis zu der Einschiffung zu bezahlenden Zölle und erlaufenden Kosten, es kann jedoch die Versicherung auch nach dem laufenden Preise geschehen, jedoch muß dieses in der Police bemerkt werden a). Wenn nicht ausdrücklich in der Police enthalten ist, daß der ganze und völlige Werth der Sache versichert werde, so hat der Assecurant nur neun Zehentheile des Verlustes zu ersetzen b). Wenn bloß eine von dem Versicherer zu ersetzende Beschädigung vorkommt, so muß diese bei dem Schiffe immer durch Kunstverständige, Dispacheurs c), bei den Waaren in Gegenwart des Versicherers oder seines Bevollmächtigten, oder wenn diese nicht anwesend sind, eines Notars nebst Zeugen, von Taratoren geschätzt werden d). Hat eine solche Taration nicht statt gefunden, so muß der Werth des verlornen oder beschädigten Gutes nach den vorgelegten Rechnungen, Certepartieen, Connossements, Frachtbriefen, oder mittelst eines von dem Versicherten mit Einwilligung des Versicherers abgelegten Eide berechnet werden e).

a) v. Cancrin i. a. O. § 139. Wedderkop l. c. L. III. tit. 7. § 97. 100.

b) v. Cancrin i. a. O.

c) Nemlich der Schaden am Schiff durch Schiffzimmerleute, an dem Tauwerke durch die Röpschläger, an den Segeln durch die Segelmacher.

d) v. Cancrin i. a. O. Wedderkop l. c. L. III. tit. 7. § 100.
e) v. Cancrin i. a. O. Wedderkop l. c.

§ 454.

Der Versicherte kann von dem Versicherer einen Vorstand fordern, wenn ein Verdacht, daß die Zahlung etwa nicht erfolgen möchte, vorhanden ist a), auch darf derselbe bei dem Casco die ganze Ausrhedung und Ausrüstung, die Provision, die bereits bezahlte Volksheuer und Prämie zu dem Werthe des Schiffes, bei den Waaren die Kosten bis nach geschehener Einladung, die bis dahin zu entrichtenden Zölle, die Prämie und den Abzug des Assecuranten zu dem Kaufpreise derselben rechnen b). Es kann übrigens eine unrichtige Taration dem Versicherer bei einer neuen Schätzung nicht nachtheilig werden c).

a) v. Cancrin i. a. O. Estor i. a. B. § 4362.
b) v. Cancrin i. a. O.
c) Ebendas.

§ 455.

Bei der Eingehung des Assecuranz-Vertrages muß der Versicherer dem Versicherten in dem Falle, wenn die Versicherung eines schon ausgelaufenen Schiffes oder der darin geladenen Waaren statt finden soll, die Nachrichten, die er über dieses Schiff oder die Waaren etwa erhalten hat, mittheilen a) und der letztere dem ersteren dagegen alle Umstände, die auf diese Versicherung Bezug haben und den Entschluß des Versicherers etwa bestimmen könnten, anzeigen b), und daher auch bei der Versicherung auf Casco den ganzen Zustand des Schiffes angeben c), und jede Verletzung des guten Glaubens, somit jede wissentliche unrichtige Angabe hebt den Vertrag auf d); hingegen wird derselbe dadurch nicht vernichtet, wenn in dem Falle, daß

zu der Zeit der Eingehung desselben, das Schiff oder die Waaren schon verloren waren und der Versicherte dieses noch nicht wußte e), und ebenso wenig, wenn man den Verlust oder die glückliche Ankunft des Schiffes oder der Waaren zwar an anderen Orten, aber nicht an dem Orte, wo der Versicherungs-Vertrag abgeschlossen wurde, wußte; im Zweifelsfalle kann, in Ermanglung anderer Beweise, die Unkenntniß des einen oder des anderen Theiles durch den Eid dargethan werden f).

a) Mittermaier i. a. B. § 213.
b) Ebendas. v. Martens i. a. B. § 212. Der Versicherte muß daher dem Versicherer den Bau des Schiffes, und ob solches eine Prise ist, die Beschaffenheit der Waaren, namentlich die contrebanden, verderblichen, zerbrechlichen, fließenden, anzeigen und ihn davon in Kenntniß setzen, ob das Schiff, oder die Güter schon abgegangen sind, ob das Schiff mit Convoi gehe, ob es seine Reise verändere oder aufschieben werde, v. Cancrin i. a. O. § 144.
c) Mittermaier i. a. O.
d) Ebendas. Emerigon T. I. p. 69. Pardessus T. III. p. 330. v. Martens i. a. O.
e) Mittermaier i. a. O. v. Cancrin i. a. O. § 144. Wedderkop l. c. L. III. tit. 7. § 84. Surland i. a. B. § 288.
f) B. Cancrin i. a. O. Wedderkop l. c. L. III. tit. 7. § 83. 84. 110. Surland i. a. B. § 286. Estor i. a. B. § 4352.

§ 456.

Wenn mehrere Policen über Eine und dieselbe Sache sich vorfinden und kein Betrug erweislich ist, so gilt die erste a).

a) v. Cancrin i. a. O. § 147. Wedderkop l. c. L. III. tit. 7. § 84. Surland i. a. B. § 285.

§ 457.

Wenn über das Vermögen des Assecuranten ein Concurs ausbricht, so kann der Assecurat die Aufhebung des

Versicherungs-Vertrages verlangen, es müßten denn die Gläubiger sich selbst als Assecuranten erklären und dafür Caution leisten wollen a).

a) Mittermaier i. a. O. Emerigon T. I. p. 225.

§ 458.

Eben dieses Recht steht auch dem Versicherer zu, wenn der Versicherte die Prämie noch nicht bezahlt hat und fallirt a). Im ersten Falle, wenn nemlich der Assecurant in Concurs kommt, kann der Versicherte die bezahlte Prämie zurückfordern und bei einem Anderen Versicherung nehmen, er muß aber hievon dem Masse-Curator des ersten Versicherers die Anzeige machen b).

a) Mittermaier i. a. O.
b) Ebendas.

§ 459.

Eine Assecuranz kann sowohl von einer einzelnen Person, als von mehreren und ganzen Gesellschaften, Assecuranz-Compagnien, übernommen werden a), im letzteren Falle muß jeder der mehreren Assecuranten solidarisch für den Assecuranzbetrag haften b).

a) v. Cancrin i. a. O. § 142. Fischer i. a. B. § 177. Wedderkop l. c. L. III. tit. 7. § 67. Estor i. a. B. § 4345.
b) Heineccius Elementa Jur. Germ. L. II. § 439.

§ 460.

Die Prämie muß in der Regel sogleich bezahlt werden, doch kann, wo das Römische Recht nicht angenommen ist und das Preußische Seerecht nicht statt findet, der Versicherer dennoch von dem Vertrage nicht abgehen a).

a) Estor i. a. B. § 4356. v. Cancrin i. a. O. § 148. Es steht jedoch dem Versicherer im Falle der nicht bezahlten Prämie eine Klage auf die Leistung des Interesse zu, Estor i. a. O.

§ 461.

Wenn bei einem versicherten Schiffe die Reise nicht vor sich geht, oder verändert, oder das Schiff in den Hafen zurück getrieben wird und nicht wieder auslaufen kann, oder die versicherte Waare gar nicht, oder nicht die ganze Quantität derselben geladen wird, oder die Waaren, welche in mehrere Schiffe kommen sollten, in Eines geladen wurden, oder die Person, deren Freiheit versichert wurde, auf der Reise stirbt oder getödtet wird, so hebt sich die Versicherung auf, und der Versicherer muß die Prämie, nach Abzug des Ristorno a), der, bei mehreren Assekuranten nach Verhältniß der versicherten Summen vertheilt wird b), zurückgeben c). Wenn die Assecuranz in Folge einer Verschuldung des Assecuraten nicht bestehen kann, so ist die Prämie dem Versicherer ganz verfallen d). Wenn die Reise eines Schiffes so lange verschoben wird, daß größere Gefahr für dasselbe vorhanden ist, so muß die Prämie erhöht werden e). Ebenso ist der Versicherte verbunden, dem Versicherer ein halbes Procent über die Prämie zu bezahlen, wenn die Assecuranz von einem Schiffe auf das andere, oder von einer Waare auf die andere übergetragen wird f).

a) Von einem halben bis zu zwei Procenten, v. Cancrin i. a. O. § 148. Surland i. a. B. § 290. Fischer i. a. B. § 169. Estor i. a. B. § 4359. Wedderkop l. c. L. III. tit. 7. § 77. 88. 89. 90.

b) v. Cancrin i. a. O. Estor i. a. B. 4360.

c) v. Cancrin i. a. O. Wedderkop l. c. L. III. tit. 7. § 81. 103. Surland i. a. B. § 289. Fischer i. a. O. Estor i. a. B. § 4359.

d) Wedderkop l. c. L. III. tit. 7. § 110. v. Cancrin i. a. O. Wenn z. B. der Versicherte die Sache über ihren Werth versichern ließ, oder wenn einer der oben erwähnten Zufälle durch seine Verschuldung eintrat.

e) v. Cancrin i. a. O.

f) v. Cancrin i. a. O. § 147. Estor i. a. B. § 358. Wedderkop l. c. L. III. tit. 7. § 97. 110.

§ 462.

Bei einem assecurirten Schiffe fängt die Gefahr, wenn es in der Police nicht anders, oder wenn nichts darüber bestimmt ist, von der Zeit an, wo das Schiff, um die Waaren einzunehmen, angelegt a), und hört auf, wenn es an dem dazu bestimmten Orte gelöscht hat b). Bei den Waaren hingegen beginnt die Gefahr sobald dieselben von dem Lande in das Schiff gebracht, oder um sie in das Schiff zu bringen, in Bordinge geladen sind c), und endigt sich, wenn sie an dem dazu bestimmten Orte wieder an das Land gebracht sind, oder während der Liege-Tage an das Land hätten gebracht werden können d). Wenn in der Police mehrere Orte der Bestimmung des Schiffes oder der Waaren benannt sind, so hört die Gefahr, wenn es alternativ geschieht, auf, sobald das Schiff oder die Waaren in Einem der genannten Orte ankommen, sind sie copulativ gesetzt, so müssen sie in allen genannten Orten angekommen seyn e). Wenn die Versicherung für das Schiff auf die Hinreise und Rückreise geht, so sind die Liege-Tage mit eingeschlossen, und es endigt sich die Versicherung erst, wenn das Schiff da wieder angelegt hat, wo es absegelte f).

a) v. Cancrin i. a. O. § 150. Mittermaier i. a. B. § 215. Wedderkop l. c. L. III. tit. 7. §. 77. 81. 82. Surland i. a. B. § 292. Eichhorn i. a. B. § 114. v. Martens i. a. B. § 211. nach welchem die Gefahr von der Zeit der angefangenen Ladung an beginnt.

b) v. Cancrin i. a. O. § 150. Emerigon T. II. p 46. Mittermaier i. a. O. Wedderkop l. c. Surland i. a. O. Eichhorn i. a. O. v. Martens i. a. O. nach welchen beiden die Gefahr sich endigt, wenn das Schiff an dem bestimmten Orte, oder den umliegenden Gegenden angekommen und Ankerfest gemacht ist.

c) v. Cancrin i. a. O. Wedderkop l. c. L. III. tit. 7. § 82. 101. nach Mittermaier i. a. O. v. Martens i. a. O. Eichhorn i. a. O. wenn das Gut vom Lande scheidet.

d) v. Cancrin i. a. O. v. Martens i. a. O. Wedderkop l. c. Mittermaier i. a. O. Eichhorn i. a. O.

e) v. Martens i. a. O. v. Cancrin i. a. O. § 137. Mittermaier i. a. O. Emerigon T. II. p. 46. Eichhorn i. a. O.

f) v. Martens i. a. O.

§ 463.

Im Allgemeinen trägt der Assecurant diejenigen Unglücksfälle nicht, die durch die natürliche Beschaffenheit der Sache a), durch die Schuld des Versicherten oder eines Dritten, den derselbe zu vertretten hat b), oder die aus der ohne Noth stattgehabten Veränderung der Umstände entstanden, insoferne der Versicherte diese Veränderung veranlaßte, oder wenn er sie hätte anzeigen sollen, verschwieg c), als Veränderung der Reise ist es anzusehen, wenn das Schiff von dem geraden oder gewöhnlichen, oder in der Police bestimmten Wege abwich, wenn es gleich seinem Bestimmungsorte treu bleibt d). Hingegen muß, wenn die Unglücksfälle, für die der Assecurant zu haften hat, nicht in der Police bezeichnet sind, derselbe für den durch Sturm, Schiffbruch, Seestürzung oder Leckwerdung des Schiffes, Uebersegluug, Strandung, Werfung, Brand, Caperei, Nehmen und Plünderung, Embargo, feindliches Anhalten des Schiffes, Repressalien veranlaßten Schaden haften e); namentlich muß er, wenn das Schiff weggenommen, oder aufgebracht wird, *nicht* nur für den Schaden einstehen, *sondern auch die zu Betreibung* des Reclamationsprocesses erforderlichen Kosten liefern f). Auch denjenigen Schaden muß er über sich nehmen, der ohne des Versicherten Wissen, Willen und Verschuldung durch den Schiffer und das Schiffsvolk ver-

ursacht wurde g), und ebenso steht er für den Schaden der daraus entsteht, daß der Schiffer ohne Noth an einen anderen Ort segelte, oder den Nothhafen zu suchen unterließ, er kann sich aber in Beziehung auf den Ersatz an den Schiffer und das Schiff halten h), und eben so ist er zu dem Ersatze des Schadens verbindlich, der daraus entsteht, daß die Rheder oder der Schiffer zu Abwendung von Gefahren besondere Vorsichts-Maaßregeln gebrauchte, z. B. sich fremder Flaggen, simulirter Schiffsbriefe bediente, wenn der Versicherte, in dem Falle, daß er davon Kenntniß hatte, dem Versicherer es anzeigte, oder seine Nichtkenntniß eidlich erhärtet i), und auch dann besteht die Versicherung, wenn der Schiffer seine Reise verkürzt k). Der Versicherer muß auch für den Schaden haften, der dadurch entstand, daß die Waaren in Quarantainehäuser gebracht wurden, ausser wenn er bloß auf Seegefahr versicherte, oder diese Häuser auf dem festen Lande des Bestimmungsortes liegen, so daß kein weiterer Transport zur See nöthig ist l). Ausser dem Schadens-Ersatze muß der Assecurant noch die Schäden und Kosten der Haverei-Groß m), der besonderen Haverei n), diejenigen, die dadurch, daß die versicherten Sachen in dringenden Nothfällen durch ein anderes Schiff an ihren Bestimmungsort gebracht werden mußten, entstanden, die Bergungs-Kosten, Reclamekosten, und Ranzionsgelder, und wenn das Schiff aufgehalten wurde, auch die dadurch veranlaßten Kosten, und die Liegetage bezahlen o). Der Versicherer ist hingegen nicht mehr verbindlich, wenn das versicherte Schiff oder Gut mit Wissen und Einwilligung des Versicherten in einen anderen, als in der Police bezeichneten Hafen oder Ort segelt p): wenn der Schiffer seine Reise verlängert q), wenn der Schaden unter drey Procenten beträgt r), wenn er durch Abschlag des Preises der Waare, Ausleckung des nassen Gutes, durch Mäusefraß oder In-

secten, oder durch die innere Beschaffenheit des Schiffes oder Gutes entstand s), wenn das Schiff unter Convoi versichert wurde, und keine solche hatte t), wenn der Schaden durch Zolldefraudation, Einlaufen in verbotene Häfen und Führung verbotener Waaren veranlaßt wurde u); wenn das Schiff in der bestimmten Zeit, ohne dringende Ursachen nicht löscht, sondern die Waaren aufhält v), wenn wegen einer Schuld des Versicherten das Schiff oder die Waaren auf Veranlassung des Gläubigers aus genügenden Gründen mit Arrest belegt werden w), wenn das Schiff vor der bestimmten Reise eine andere unternimmt x).

a) Mittermaier i. a. O.
b) Ebendas. v. Cancrin i. a. O. § 151.
c) Mittermaier i. a. O.
d) Ebendas. v. Cancrin i. a. O. § 152.
e) v. Cancrin i. a. O. § 151. Estor i. a. B. § 4343. Mittermaier i. a. O. in den Worten: der Versicherer haftet für allen in der See entstandenen Schaden, ohne daß casus insoliti befreien.
f) Mittermaier i. a. O.
g) v. Cancrin i. a. O. § 151.
h) Das. § 152.
i) v. Cancrin i. a. O.
k) Ebendas.
l) Mittermaier i. a. O.
m) Man sehe §.
n) Man sehe §.
o) v. Cancrin i. a. O.
p) Das. § 153. Wedderkop l. c. L. III. tit. 7. § 87. Fischer i. a. B. § 178. Surland i. a. B. § 291. Estor i. a. B. § 4359.
q) v. Cancrin i. a. O. Wedderkop l. c. L. III. tit. 7. § 87. 103. 110.
r) v. Cancrin i. a. O.
s) Ebendas. Wedderkop l. c. L. III. tit. 7. § 86. 101. Estor i. a. B. § 4353. 4359.
t) v. Cancrin i. a. O. Wedderkop l. c. L. III. tit. 7. § 78.

u) v. Cancrin i. a. O. Wedderkop l. c. L. III. tit. 7. § 87. Estor i. a. B. § 4353.
v) v. Cancrin i. a. O. Wedderkop l. c.
w) v. Cancrin i. a. O.
x) Mittermaier i. a. O.

§ 464.

Der Versicherte ist verbunden, die bei Abschließung des Vertrages festgesetzte Prämie, und zwar in der Regel bei Einhändigung der Police zu bezahlen a), an den bei Eingehung des Vertrages festgesetzten Umständen keine solche Aenderung zu treffen, die für den Versicherer nachtheilig, oder wodurch die Gefahr vergrößert werden könnte b); den Assecuranten von jeder nothwendigen Veränderung, oder einem etwaigen Aufschub der Reise zu benachrichtigen c); wenn er von einem entstandenen Schaden Nachricht erhält, solches dem Versicherer sogleich anzuzeigen d), alles zu Abwendung eines Schadens anzuwenden e), und namentlich, wenn er erfährt, daß auf der Reise ein Schaden eintrat, für Abwendung desselben Sorge zu tragen, in welchem Falle er von dem Versicherer einen Vorschuß fordern kann f).

a) Mittermaier i. a. B. § 214. Pardessus T. II. p. 478. m. f. §.
b) Mittermaier i. a. O.
c) Ebendas. v. Martens § 512.
d) Ebendas.
e) Ebendas.
f) Ebendas.

§ 465.

Wenn die versicherten Waaren genommen wurden, so darf der Schiffer, oder der Versicherte solche, so gut als er kann, einlösen, und der Versicherer muß die Kosten ersetzen a). Wenn ein Brief auswärts mit Arrest belegt, in

Beschlag genommen oder zu dem Verkaufe gezwungen wird, so muß der Versicherte, wenn es in Europa geschah, ein halbes Jahr, ereignete sich der Vorfall aber außerhalb Europa ein ganzes Jahr von dem Tage der dem Versicherer davon gemachten Anzeige an gerechnet, warten, bis er dem Assecuranten die Sache cediren und den Assecuranz-Betrag fordern darf, der alsdann innerhalb vier Wochen nach der Cession bezahlt werden muß, doch darf der Versicherte Caution fordern b); wenn indessen die Waaren verderben möchten und nicht an den bestimmten Ort geliefert werden könnten, so dürfen solche auch früher cedirt werden c). Für die im Schiffe gestohlenen Waaren haftet der Assecurant nicht d).

a) v. Cancrin i. a. O. § 156. Wedderkop l. c. L. III. tit. 7. § 91. Surland i. a. B. § 298.

b) Wedderkop l. c. L. III. tit. 7. § 93. 94. v. Cancrin i. a. O.

c) v. Cancrin i. a. O.

d) Ebendas.

§ 466.

Wenn der Versicherte von dem erfolgten Schaden Nachricht erhalten hat, oder ihn rechtlich annehmen kann, muß er dem Versicherer davon die Anzeige machen (ihm die Haverei andienen) a). Wenn hingegen ein Schiffbruch statt gefunden hat, das Schiff genommen worden, oder mit Scheiterung gestrandet, oder durch Seeunglück unbrauchbar geworden ist b), oder dasselbe, wenn es die Linie nicht passirte, innerhalb einem Jahr und sechs Wochen, wenn es aber die Linie passirte, in zwei Jahren nicht zurückkehrt, oder keine Nachricht von ihm einlauft c), so kann der Versicherte erklären, daß er dem Versicherer die ganze versicherte Sache überlasse, und dagegen die Zahlung der festgesetzten Versicherungssumme verlangen d), Abandon e)

und der Versicherte wird dadurch von seiner Verbindlichkeit, zu der Rettung der versicherten Sache noch weitere Kosten und Mühe anzuwenden frei, wogegen dem Assecuranten alles, was von der versicherten Sache noch gerettet werden kann, gehört f). Wenn nach dem gemachten Abandon das Schiff zurückkehrt, oder wenigstens Nachricht eintrifft, daß der Versicherte das Schiff wieder erhalte, so bleibt es demungeachtet bei demselben g). Durch den angezeigten und angenommenen Abandon geht das Eigenthum der versicherten Sache auf den Versicherer über h). Der Vortheil des Abandonirens liegt darin, daß durch Verzögerung der Versicherungs-Processe der Versicherte zu viel Risico und Schaden hat, und daß er in seinen Unternehmungen, durch die Entbehrung des Capitals nicht zu lange gestört ist, sondern die Versicherungssumme sogleich erhält, nur muß der Abandon unbedingt und gänzlich geschehen i). Auch der Frachtlohn der geretteten Güter muß dem Versicherer von dem Abandonirenden überlassen werden k).

a) Wedderkop l. c. L. III. tit. 12. § 112. v. Martens i. a. B. § 214.

b) v. Martens i. a. O. Mittermaier i. a. B. § 216.

c) v. Cancrin i. a. O. Leuchs i. a. B. § 610. S. 758. 759. Wedderkop l. c. L. III. tit. 7. § 94. 113. Surland i. a. B. § 295.

d) Mittermaier i. a. O. Pardessus T. III. p. 239.

e) Wedderkop l. c. L. III. tit. 12. § 112. Mittermaier i. a. O.

f) Wedderkop l. c. Mittermaier i. a. O.

g) Mittermaier i. a. O. Emerigon T. I. p. 487. II. p. 179.

h) Mittermaier i. a. O.

i) Ebendas. Pardessus T. III. p. 387.

k) Emerigon T. I. p. 226. Mittermaier i. a. O.

§ 467.

Wenn keine Gefahr statt fand, weil entweder die Waaren nicht verladen wurde, oder das Schiff nicht abging,

so tritt Ristorno ein, indem der Versicherer in diesem Falle die Prämie zurückzahlen muß, jedoch ein halbes Procent des versicherten Capitals abziehen darf a); eben dieses ist der Fall, wenn das Schiff wegen äußerer Umstände zurückkehren und die Reise ganz einstellen muß b). Der Ristorno ist die Entschädigung des Versicherers für die bisherigen Negotiationen und für die Nothwendigkeit Gelder liegen zu lassen c).

a) Pardessus T. III. p. 252. p. 430—449. Mittermaier i. a. O.
b) Mittermaier i. a. O.
c) Ebendas.

§ 468.

Wenn der Versicherte genöthigt wird, auf Bezahlung der assecurirten Summe, oder Ersatz des statt gefundenen Schadens zu klagen, so muß er die Police, den Bylbrief, die Carte, oder die Conossemente vorlegen, und den Beweis des erlittenen Schadens, nach Beschaffenheit der Umstände, durch die Verklärung des Schiffers und des Schiffsvolkes, die Condemnations-Acte, die Berechnung der Zeit des fehlenden Schiffes, oder einer nicht mehr eingegangenen Nachricht, bei besonderen Schäden durch die Taxation, oder die Urkunde über den gerichtlichen Verkauf des Schiffes, oder der Waaren, die Dispache, und ebenso die Größe des geforderten Interesse führen, übrigens beweist die in der Police enthaltene Taxe so lange, bis das Gegentheil von dem Assecuranten erwiesen wird a).

a) v. Martens i. a. W. § 215.

§ 469.

Den durch den erwähnten Beweis sich ergebenden Schaden, oder bewandten Umständen nach die Versicherungs-Summe muß der Assecurant von der Zeit an, da die

Haverei angedient, das Schiff und Gut abandonnirt, oder Particular-Schaden erwiesen wurde, nach einem an den mehrsten Orten statt findenden Abzuge von bestimmten Procenten bezahlen b).

a) Wedderkop l. c. L. III. tit. 7. § 101.
b) v. Martens i. a. B. § 216.

§ 470.

Die Zeit der Verjährung der Klagen aus dem Assecuranz-Vertrage ist zwar, wenn keine Gesetze darüber vorhanden sind, die gemeinrechtliche a), durch besondere Gesetze wird sie an den mehrsten Orten sehr verkürzt b), und eine Klage auf Ersatz des disseits der Linie, oder innerhalb der Grenzen von Europa erlittenen Schadens, muß innerhalb Einem und einem halben Jahre, eine auf die Erstattung des jenseits der Linie, oder wenigstens außerhalb Europa erlittenen Schadens binnen zwei bis drei Jahren angestellt werden c), die in den Gesetzen gewöhnlich bestimmten Fristen zu der Angabe des Schadens können übrigens nicht als Verjährungsfristen angesehen werden d). Die Frist der Verjährung kann erst von der Zeit an zu laufen beginnen, in der die Bedingungen der Anstellung der Klage schon vorhanden waren e). Nach dem Gerichtsgebrauche wird zu dieser Verjährung guter Glauben, bona fides, erfordert f).

a) Mittermaier i. a. B. § 217.
b) v. Martens i. a. B. § 217.
c) v. Cancrin i. a. O. § 157. Surland i. a. B. § 296.
d) Mittermaier i. a. O.
e) Ebendas.
f) Ebendas.

§ 471.

Der Versicherer steht an dem versicherten Schiffe oder

Gut nach den Gesetzen ein Pfand- und Vorzugs-Recht zu a).

a) v. Cancrin i. a. O. § 159. Fischer i. a. B. § 180.

§ 472.

Das gerichtliche Verfahren in Seehändeln und Seegedingen ist summarisch und äußerst kurz, besonders bei den Assecuranzen, und es werden bei diesen vorzüglich die Police, die Assecuranz-Ordnung und das Herkommen zu Grunde gelegt a).

a) v. Cancrin i. a. O. § 164. Estor i. a. B. § 4364.

2) Landassecuranz.

§ 473.

Die Landassecuranz kommt nicht so häufig vor, als die Seeassecuranz, es sind indessen die bei derselben eintretenden Rechtsgrundsätze nach der Analogie der letzteren, soweit solche hier anwendbar ist, zu beurtheilen.

§ 474.

Auch bei der Landassecuranz kann Jeder versichern, der über sein Vermögen zu verfügen im Stande ist, und Jeder, der einen Vertrag rechtsgültig abzuschließen vermag, versichern lassen, und ebenso können alle Sachen, die Gegenstand eines Vertrages seyn dürfen, versichert werden, insbesondere aber Waaren, welche zu Land verführt werden, jedoch tretten auch hier die Ausnahmen, welche bei der Seeassecuranz vorkommen a), insoweit sie hier in Anwendung gebracht werden können, ein, so daß also Eingriffe in die Einfuhr-Gesetze des betreffenden Staates, mit Arrest belegte, verloren gegangene, verdorbene Waaren, solche, die den Feinden des Staates gehören, namentlich Kriegs-

und Mund = Provisionen, Contrebande, schon versicherte Waaren, nicht versichert werden können.

a) Man sehe § 453.

§ 475.

Die Police über eine solche Versicherung muß enthalten 1) die Namen und den Wohnort des Versicherers, und des Versicherten; 2) den Namen des Fuhrmanns, oder der Fuhrleute, denen die Waaren übergeben werden; 3) die genaue Bezeichnung der versicherten Gegenstände, und ihres Werthes; 4) die Zeit, während welcher die Waaren überführt werden sollen; 5) die Zeit, in der, und den Ort, an dem sie dem Fuhrmann übergeben wurden, oder übergeben werden sollen, und den Ort, wohin sie bestimmt sind; 6) die Zeit des Beginnens der Versicherung, und die Dauer derselben; 7) den Betrag der Prämie, und die Zeit, in der sie bezahlt werden muß; 8) die mit Zahlen und Worten bezeichnete Versicherungs = Summe; 9) die Bezeichnung der Unglücksfälle, für die der Versicherer haftet; 10) die etwaigen weiteren Bestimmungen der Contrahenten; 11) daß dem Fuhrmann gestattet ist, erforderlichen Falles von dem bestimmten Wege abzuweichen; 12) die Verpfändung des Vermögens des Assecuranten; 13) die Verzichtung auf die den Contrahenten zustehenden Rechtswohlthaten und Rechts = Einwendungen; 14) das Jahr, Monat und Tag an dem, und den Ort, in welchem der Vertrag geschlossen wurde; 15) die Unterschrift der Contrahenten, und wenn es mehrere Versicherer sind, mit dem Beisatze, wie viel Jeder derselben an der versicherten Summe übernommen hat. Es sind auch hier bei der Anführung der Gegenstände, welche versichert werden sollen, das etwa dabei befindliche gemünzte oder ungemünzte Gold und Silber, Juwelen, und andere Pretiosen, Kunstwerken, leicht verderbliche und zerbrechliche Sachen, Flüs-

sigkeiten, besonders zu bezeichnen. Es dürfen auch hier die Waaren, welche auf mehrere Fuhren bestimmt sind, nicht in derselben Police versichert werden. Wenn die Waaren in zwei verschiedene Orte bestimmt sind, so währt die Versicherung so lange, bis sie in beiden abgeliefert sind.

§ 476.

Auch hier darf die Versicherung nicht den wahren Werth der Waaren übersteigen, und wenn dieses geschieht, so tretten die in dem §. 452. angeführten Rechtsgrundsätze ein. Der wahre Werth ist entweder durch Taxation, oder nach dem Kaufpreise zu ermitteln. Die erstere geschiehet durch Kunstverständige in Gegenwart des Versicherers oder seines Bevollmächtigten, oder eines Notars nebst Zeugen. Der Kaufpreis kann durch Rechnungen, Frachtbriefe, oder einen von dem Versicherten mit Einwilligung des Versicherers abzulegenden Eid erhoben werden.

§ 477.

Der Versicherte kann bei nicht hinreichender Sicherheit für die Bezahlung der versicherten Summe, eine solche, oder einen Vorstand von dem Versicherer fordern, und die Kosten bis zu Ladung der Waaren, die Prämie, und den Abzug des Asseeuranten zu dem Kaufpreise rechnen.

§ 478.

Wenn die Waaren nicht in dem Wohnorte des Versicherten geladen werden, so muß derselbe dem Versicherer die Nachrichten, die er von denselben etwa erhalten hat, bei Abschließung des Versicherungs-Vertrages mittheilen, und diese Mittheilungen bis zu Beendigung desselben fortsetzen. In Hinsicht auf den hier erforderlichen guten Glauben finden die in dem §. 456. vorgetragenen Rechts-Grundsätze statt.

§ 479.

Bei mehreren Policen über dieselbe Sache gilt die erste.

§ 480.

Wenn über das Vermögen des Versicherers oder des Versicherten ein Concurs ausbricht, kommen die in dem §. 458. enthaltenen Vorschriften in Anwendung.

§ 481.

Die Assecuranz kann auch hier von Einer oder mehreren Personen, oder einer ganzen Compagnie eingegangen werden. Die Bezahlung der Prämie soll, wenn nicht der Vertrag es anders bestimmt, sogleich geschehen. Wenn der Transport der Waaren nicht statt findet, oder solche anders wohin verführt werden, so hebt sich die Versicherung auf, und der Versicherer zahlt die Prämie nach Abzug des Ristorno zurück, es müßte denn das Nichtbestehen der Assecuranz in einer Verschuldung des Versicherten liegen. Wenn nach einer Verzögerung des Abganges der Waaren die Gefahr sich vergrößert, muß auch die Prämie erhöht werden, und bei der Uebertragung der Versicherung auf andere Waaren, oder eine andere Fuhr ist ein halbes Procent über die Prämie zu bezahlen.

§ 482.

Die Gefahr beginnt von da an, wo die Waaren dem Fuhrmann zu der Ladung übergeben werden, und endigt sich, wenn dieselben an dem Bestimmungsorte übergeben sind, oder hätten übergeben werden können; wenn die Zeit der Ankunft der Waaren an demselben nicht in der Police bestimmt ist, so wird derjenige Zeitraum angenommen, den andere Fuhrleute mit derselben Ladung und gleichem Gespanne zu derselben Zeit nöthig gehabt hätten. Es geht

aus der Beschaffenheit dieses Rechtsverhältnisses selbst hervor, daß der Versicherer für solche Unglücksfälle haften muß, die sich nicht in der Verschuldung des Versicherten begründen, und es sind also hieher Hagelschlag a), Wolkenbrüche und Ueberschwemmungen b), durch Blitz entstandenes Feuer c), starker Schnee, der die Wege unfahrbar macht d), Tod der Pferde, ohne Verschulden des Fuhrmanns und seiner Leute e), Diebstahl f), Raub g), ferner diejenigen Beschädigungen, die durch die Nachläßigkeit des Fuhrmanns und seiner Knechte und sonstigen Dienstleute entstanden, wofür ihm jedoch der Regreß gegen den Fuhrmann, der für seine Leute ebenfalls haften muß, zusteht, hieher gehört namentlich, wenn Wagen und Geschirr nicht hinreicht, die übernommene Last fortzubringen h), wenn die Ladung auf einen anderen schlechten Wagen gebracht wird i), wenn der Frachtfahrer nicht selbst fährt oder bei seinem Fuhrwerk zugegen ist k), wenn der Wagen durch Nachläßigkeit Feuer fängt und in Brand geräth l), wenn der Fuhrmann von der gebahnten Straße abweicht und Nebenwege fährt m), wenn er Zolldefraudationen sich zu Schulden kommen läßt, wohin auch zu rechnen ist, wenn er wissentlich contrebande Waaren übernimmt und dadurch die Ladung gefährdet, oder ihre Ankunft verspätet wird n), wenn er die Waaren überhaupt nicht zu der gehörigen Zeit o), oder in dem gehörigen Zustande abliefert, oder solche bei dem Abladen verwechselt p), wenn der Wagen bestohlen wird, weil er ihn nicht gehörig bewachen oder verwahren ließ.

a) Münter das Recht der Frachtfahrer Stk. 10. § 7.
b) Ebendas. Schaden (Salander) das Recht der Fuhrleute Cap. 3. § 13. L. 23. ff. de R. J. 50. 17. L. 10. § 1. e. f. ff. de peric. et commodo rei vend. 18. 6.
c) Münter i. a. O. Schaden (Salander) i. a. O. L. 23. ff. de R. J. 50. 17. L. 1. § 4. ff. de. O. et A. 44. 7.



d) Schaden (Salander) i. a. O. L. 78. § ult. ff. de contrah. emt. 18. 7.

e) Schaden (Salander) i. a. O. L. 23. ff. de R. J. 50. 17.

f) Insofern er nicht durch Aufsicht und Sorgfalt des Fuhrmanns verhindert werden konnte, Münter i. a. B. St. 10. § 5. denn im entgegengesetzten Falle ist es kein reiner Zufall mehr, sondern er liegt in der Verschuldung des Fuhrmanns, an den sich der Assecurant zu regressiren berechtigt ist.

g) Münter i. a. O. § 6. L. 23. ff. de R. J. 50. 17. L. 3. § 1. ff. nautae, caup. stabularii. 4. 9. L. 18. pr. ff. commodati 13. 6.

h) Münter i. a. B. St. 9. § 4.

i) Ebendas.

k) Münter i. a. O. § 5.

l) Münter i. a. O. § 6. Schaden (Salander) i. a. O. § 9.

m) Münter i. a. O. § 8.

n) Ebendas. Schaden (Salander) i. a. O. § 7. 8.

o) Münter i. a. O. § 9.

p) Das. § 11. u. f.

§ 483.

Nach der Analogie der Seeassecuranz ist der Versicherer nicht mehr verbindlich, wenn die Waaren in einen anderen als den in der Police angezeigten Ort gebracht, oder einem anderen Fuhrmann übergeben werden, wenn die Fahrt ungewöhnlich verlängert wird, der Schaden unter drei Procenten beträgt, oder durch Abschlag des Waarenpreises, durch schadhafte Gefäße des flüssigen Gutes, durch nachläßiges Packen, durch das schlechte Gefährt ein Schaden entsteht, wenn der Schaden durch Zolldefraudation, die mit Wissen des Versicherten statt fand, verursacht wird, wenn die Waaren aus Verschuldung des Gläubigers mit Arrest belegt werden.

§ 484.

Der Versicherte ist verbunden, die festgesetzte Prämie zu bezahlen, und zwar in der Regel bei Einhändigung der

Police, an den bei Eingehung der Versicherung bestimmten Umständen nichts zu ändern, die eingehenden Nachrichten dem Versicherer mitzutheilen und für Abwendung jedes Schadens Bedacht zu nehmen.

§ 485.

Wenn der Versicherte von einem statt gefundenen Schaden Nachricht erhalten hat, muß er den Versicherer davon in Kenntniß setzen, und, nach der Analogie der Seeassecuranz ihm entweder die Waaren cediren, und die versicherte Summe, oder den Ersatz des Schadens, nachdem er denselben erwiesen hat, fordern, und der Versicherer ist zu dem Ersatze desselben, oder nach den Umständen zu der Bezahlung der Versicherungs-Summe verbunden.

§ 486.

Die hier anzustellende Klage verjährt sich nach den gemeinrechtlichen Grundsätzen.

B. **Versicherungen, die den Handel nicht unmittelbar betreffen.**

§ 487.

In neueren Zeiten finden sich auch Versicherungen, die den Handel nicht unmittelbar betreffen, hieher gehören vorzüglich Brandversicherungen, Lebens-Versicherungen der Menschen, Viehversicherungen, Hagelversicherungen.

§ 488.

Die Brandversicherungen theilen sich in solche, die sich auf Gebäude allein, oder auf Mobilien allein, oder auf beide gemeinschaftlich beziehen, die ersteren sind in der Regel immer öffentliche oder Staats-Anstalten, die letzteren bloße

Privatanstalten, die jedoch gewöhnlich von dem Staate mitbeaufsichtigt werden. Die Gebäude-Brandversicherung ist diejenige, die unter allen Versicherungen zuerst in das Leben trat. Sie ist eine Anstalt in deren Folge mehrere, gewöhnlich die sämmtlichen Gebäude-Besitzer eines Landes zusammen tretten, um sich gegenseitig ihre Gebäude gegen Brandunglücksfälle zu sichern, und daher den verunglückten Mitgliedern durch die Bezahlung des bestimmten Werthes der abgebrannten Gebäude die nöthigen Mittel zu der Wiederaufbauung derselben zu verschaffen a).

a) Das älteste Institut dieser Art wird in der Mecklenburgschen Polizeiordnung v. 1661. § 24. erwähnt, wo es heißt: daß gewisse Brandgilden unter gewissen Städten und Dörfern zwar aufgerichtet werden dürfen, zuvor aber (die Statuten darüber) zu Revision und herzoglichen Confirmation übergeben werden sollen, und nach einem weiteren Edicte v. 1681. wurden auch Feuerkästen, und Brandgilden errichtet. Im Jahre 1718. erschien das Reglement der Berliner (Feuer) Societät, im Jahre 1729. eine Churfürstlich Sächsische Verordnung über mehrere polizeiliche Gegenstände, und namentlich wegen Errichtung einer allgemeinen Brandcasse, im Jahre 1732. das Reglement über eine Societät wegen des von den Eigenthümern der Häuser aufzubringenden Beitrags zu Ersetzung eines entstehenden Feuerschadens in dem Fürstenthum Halberstadt, den Grafschaften Hohenstein und Reinstein, und der Herrschaft Derenburg; in dem Jahre 1742. ein Reglement wegen Errichtung einer Feuer-Societät auf dem platten Lande in Schlesien, und der Grafschaft Glatz, in dem Jahre 1749. die Instruction für Feuer-Societäts-Cassen-Rendanten in den Schlesischen Städten. In den Jahren 1737. und 1743. wurde die vier Städte- (Brand-) Gilde in dem Herzogthum Holstein, in dem Jahre 1746. die zweite oder Jacobi-Brandgilde dieser vier Städte confirmirt, und in den Jahren 1739 bis 1746. erhielten die Brand-Assecuranz-Cassen mehrerer einzelnen Holsteinschen Städte und Aemter besondere Ordnungen. Aus einer Verordnung wegen Abstellung der Dienstknechts-Brandgilde von 1735. geht hervor, daß damals eine Brandversicherung für die Dienstboten wegen ihrer Effecten bestand. Im Jahre 1750. wurde in dem Churfürstenthum Braunschweig ein

Verordnung, die Feuer-Assecurations-Societät betreffend, im Jahre 1751. eine Fürstlich Nassau Weilburgsche Feuer-, Bau- und Brand-Concurenz-Ordnung, im Jahre 1753. eine Herzoglich Braunschweigsche Verordnung, die Einrichtung einer Brand-Versicherungs-Gesellschaft betreffend. In dem Markgrafthum Anspach wurde in den Jahren 1755. und 1756. eine Brand-Versicherungs-Anstalt errichtet und in dem Jahre 1758. wurde die Markgräflich Baden Durlachsche Brand-Versicherungs-Ordnung publicirt. Hoffmann (resp. Harpprecht) D. de assecuratione aedium § 21—31.

§ 489.

In dem Königreiche Würtemberg besteht seit dem Jahre 1772. eine allgemeine Brand-Versicherungs-Anstalt a), welche in dem Jahre 1807. eine neue Brandversicherungs-Ordnung erhielt. Es ist diese keine freiwillig zusammengetrettene Gesellschaft, sondern jeder Gebäude-Eigenthümer ist gesetzlich verbunden, in dieselbe einzutretten.

a) Schon in dem Jahre 1754. wurde in Würtemberg der erste Versuch zu einer Brand-Versicherung gemacht, und derselben im Jahre 1756. (2. September) eine Brand-Versicherungs-Ordnung ertheilt. Diese Gesellschaft war aber eine freiwillige, und wahrscheinlich aus diesem Grunde nicht von langer Dauer. Im Jahre 1771. trat abermal eine solche Gesellschaft zusammen, aus der im Jahre 1773. die allgemeine Versicherungs-Anstalt gebildet, und zu diesem Zwecke eine allgemeine Brand-Schadens-Versicherungs-Ordnung am 16. Januar 1773. publicirt wurden. Im Jahre 1804. (26. November) erhielt Neuwürtemberg eine Brand-Versicherungs-Ordnung, und die im Jahre 1807. erfolgte Vereinigung der alten und neuen Württembergischen Lande hatte die Errichtung der am 17. Dezember 1807. publicirten Brand-Schadens-Versicherungs-Ordnung zur Folge.

§ 490.

Die Verordnungen über die in dem Königreiche Würtemberg bestehende allgemeine Brand-Versicherungs-Anstalt stellen folgende Vorschriften auf: Der Gegenstand der Anstalt sind die sämmtlichen in dem Königreiche sich be-

findenden Privat- und theilweise öffentlichen Gebäude; doch sind einzeln stehende Lust- und Garten-Häuser dem Zwange nicht unterworfen a). Inländische Gebäude dürfen in keiner ausländischen Anstalt versichert werden b). Von der Versicherung sind Königliche Schlösser und andere kostbare Königliche Gebäude, wenn solche nicht zu Amts-Wohnungen eingerichtet sind, in welchem Falle nur der Werth ihrer Bestimmung in Anschlag kommt, Schlösser der vormals Reichsunmittelbaren Fürsten und Grafen, Klostergebäude, Casernen, Marställe, Reit- und Fourage-häuser, Kirchen, Capellen, Thürme mit den darin befindlichen Gefängnissen, Opern- und Comödiengebäude, Pulvermühlen, Schmelz- Seiger- Abtreibhütten, Sied- und Gradierhäuser, die Gebäude bei Eisenwerken, Salpeter- und Glashütten, und Faiançe-Fabriken, Ziegelhüttenöfen c), Hafneröfen d), Flachs- und Hanf-Dörrhütten, Brauhäuser, welche hölzerne Dörren haben, und die mit solchen Häusern zusammen hängenden Gebäude, Sägmühlen, die nicht ein vorsichtig eingerichtetes Feuerwerk haben, und alle Gebäude unter 25 fl. Werth ausgeschlossen e). Mobilien aller Art, mit Ausnahme des laufenden Geschirres in den Mühlen, werden nicht in die Versicherung aufgenommen f). Es wird nur derjenige Schaden ersetzt, der durch Brand, oder die zu Hemmung eines ausgebrochenen Feuers angewendeten Löschanstalten, die das Niederreißen, oder eine sonstige Beschädigung versicherter Gebäude zur Folge haben, oder dadurch, daß der Blitz in einem Gebäude zündete, oder sichtbare Spuren der Entzündung zurückließ, verursacht wird, der vom Feinde durch Abbrennung ganzer Städte, Dörfer und Höfe verursachte Schaden wird nicht vergütet, ebensowenig die durch Erdbeben, Sturm und Ueberschwemmung entstandenen Unglücksfälle, wenn hingegen aus dem Schutte solcher zerstörten Gebäude Feuer ausbricht, und die Materialien desselben beschädigt, oder die nahe gelegene

Gebäude entzündet, so wird dieser Schaden nach dem Anschlage ersetzt g). Die Schätzung der Gebäude geschieht durch eine Magistrats-Person, und zwei durch das Oberamt hiezu ernannte und verpflichtete Bauverständige, worauf die Gebäude-Eigenthümer oder die Verwalter desjenigen Fonds oder Vermögens, zu dem das Gebäude gehört, über ihren eigenen Anschlag vernommen werden, ist derselbe höher, als die amtliche Schätzung, so bleibt es bei der letzteren, ist er geringer, so wird er, wenn er wenigstens ³/₄ derselben beträgt, angenommen, bei getheiltem Eigenthum ist jeder Antheil eines Gebäudes besonders zu taxiren, und über eine solche Berichtigung ein besonderes Protocoll zu führen h). Die Hofstatt, area, und die auf dem Gebäude ruhenden Gerechtigkeiten kommen nicht in Anschlag, auch kann der Gebäudebesitzer die festen Gemäuer, Gewölbe, Keller, Gitter und eisernen Oefen ausnehmen. Die Anschläge dürfen den wahren Werth nicht übersteigen, und bei den Schlössern der Gutsherrn ist das Maximum 25000 fl. Wenn ein Gebäude zu gering angeschlagen ist, oder merklich vergrößert oder verbessert wird, so darf solches nach vorhergegangener Schätzung in einem erhöhten Anschlage aufgenommen und wenn ein solches durch Zeit oder Unglücksfälle in Abnahme geräth, darf es bis zu seiner Wiederherstellung auf gleiche Weise herabgesetzt werden k), der Eigenthümer eines Gebäudes, der dasselbe nach zuvor gemachter Anzeige abbrechen und wieder aufbauen läßt, zahlt die bisherigen Beiträge fort, wird aber für die etwa durch Brand zu Grunde gegangenen Baumaterialien entschädigt l). Neu errichtete Gebäude werden auf die angeführte Weise eingeschätzt, und hienach in das Institut aufgenommen m). Nach einem Brande hat der Beamte an Ort und Stelle mit Zuziehung der zwei ersten Ortsvorsteher über die Ursache und Art, wie der Brand entstanden ist, und um sich gegriffen hat, insbesondere darüber, ob ein Zufall, oder

eine Nachläßigkeit, eine Verfehlung, eine kleine oder große Verschuldung, oder Bosheit statt gefunden habe, welchen Personen dieselbe zuzurechnen sey, wo der Brand angefangen und aufgehört habe, zu untersuchen, und hiebei streng rechtlicher Ordnung nach zu verfahren, so daß nicht nur die Frage: ob der Hausbesitzer der Entschädigung würdig sey oder nicht? sondern auch die etwaige Bestrafung; und ob und inwieferne den durch die Bosheit oder Nachläßigkeit eines Anderen beschädigten Personen ein Regreß an denselben zukomme, entschieden werden kann. Bei dieser Untersuchung ist besonders auch sowohl der Namen des Inhabers und Bewohners des Gebäudes, wo das Feuer auskam, als der der weiters abgebrannten oder niedergerissenen Gebäude zu erheben, und dabei zu bemerken, ob sie ganz oder nur zum Theil Schaden litten, welche von den weiters abgebrannten Gebäuden mit Stroh oder Schindeln gedeckt, oder mit Stroh und Moos unter den Hohlziegeln angefüllt waren n). Bei ganz abgebrannten Gebäuden, bei denen nichts von Werth übrig blieb, bedarf es nur eines gerichtlichen Zeugnisses, bei anderen ist der übrig gebliebene Theil durch zwey Ortsvorsteher, und drey unpartheiische beeidigte Bauverständige, wobei aber diejenigen, die dem Beschädigten arbeiten, nicht zu nehmen sind, abzuschätzen, bei dieser Abschätzung aber bloß darauf Rücksicht zu nehmen, der wie vielste Theil des Anschlags zu Grund gegangen ist, und es sind die noch vorhandenen brauchbaren Baumaterialien, wenn sie noch von Belang seyn sollten, von der Entschädigungssumme abzuziehen o). Bei Gebäuden, bei denen eine besondere Feuersgefahr obwaltet, finden Beschränkungen statt, diese Gebäude sind 1) solche, in welchen sich besondere Feuerwerke befinden, Bad-, Wasch-, Farb-Häuser, Laboratorien, Apotheken, Pfannenschmieden, Branntweinbrennereien, Bäckereien oder Backhäuser, Oehlmühlen, und die nicht ganz

ausgeschlossenen Bierbrauereien, Werk- und Feuerstätten der Schmiede, Schlosser, Kupferschmiede, Nagelschmiede, Büchsenmacher, Seifensieder und Lichterzieher, Hutmacher und Goldarbeiter, Lebzeltner (Lebküchner) Conditoren ꝛc. und anderer in Feuer arbeitenden Professionisten; 2) in deren Bauart noch Fehler gegen die Feuerpolizeigesetze vorhanden sind, als hölzerne und geflochtene Camine, Windöfen, die ohne Erlaubniß aufgesetzt worden; Backöfen, die in den mittleren oder oberen Stockwerken angebracht sind; 3) mit Moos oder Schindeln gedeckte, oder solche Dächer, an denen die Hohlziegel mit Moos oder Stroh unterlegt sind. Bei denen ad 1) wird, wenn nicht die Entzündung durch den Blitz oder Feuereinlegung vollkommen erwiesen, der achte, bei denen ad 2) aber unter den nemlichen Bedingungen, und wenn der Brand durch die Stroh- oder Schindeldächer, an denen die Hohlziegel mit Moos oder durch die Unterlage der Hohlziegel von Stroh und Moos anderwärts her mitgetheilt wurde, der sechste Theil des Anschlags abgezogen p). Der Brandschaden, den ein Hausinhaber vorsätzlich, aus Bosheit, oder unverantwortlich großer Nachläßigkeit (dolus et culpa lata), wozu Verheimlichung des Brandes und heimliche zuvor geschehene Flüchtung der Mobilien gehört, verursacht, macht ihn der Entschädigung verlustig und bewirkt, wenn er selbst Eigenthümer des Hauses ist, die Regreßklage der Gesellschaft für die weiters verursachten Brandschäden, und wenn er nur Hausbewohner war, den Regreß des Eigenthümers und der Gesellschaft gegen ihn, es wird aber indessen, wenn der Eigenthümer selbst der Brandstifter war, im Fall, daß Pfandrechte auf dem abgebrannten Gebäude ruhen, und die Gläubiger durch den Verkauf der Brandstätte, Materialien, oder das übrige Vermögen des Schuldners nicht befriedigt werden können, die versicherte Summe soweit als die Brandentschädigungssumme betragen würde, mit

der Bedingung bezahlt, daß solche zu dem Wiederaufbau des Hauses angewendet werden, und das Unterpfand sodann wieder aufleben soll. Die durch eine Brandstiftung verunglückten Nachbarn werden von der Gesellschaft entschädigt q). Die Umlage wird jährlich ausgeschrieben, von den Oberämtern subrepartirt und von den Steuereinnehmern eingezogen r), sie sind von den bereitesten Mitteln, erforderlichen Falles von den Miethleuten auf Abschlag des Miethzinses und mittelst der schleunigsten Hülfsvollstreckung einzuziehen s). Die verunglückten Mitglieder bleiben bis zu der Wiederaufbaunng ihrer Gebäude, die in einem Jahre erfolgt seyn muß, von Beiträgen frey, und erhalten demungeachtet in dem Falle, daß über die zu Aufbauung des Gebäudes auf dem Bauplatze liegende Materialien, oder über das noch nicht vollendete Gebäude ein abermaliger Brandschaden ergehen sollte, nach richterlicher Ermäßigung eine billige Entschädigung für diesen neuen Verlust t); damit die Verunglückten nicht an der Wiederherstellung ihrer Gebäude gehindert werden, wird der Beamte dafür besorgt seyn, daß von einer öffentlichen Casse die erforderlichen Gelder vorgeschossen werden, worauf nach erstattetem Berichte der Vorschuß ersetzt, oder dem Verunglückten schleunige Hülfe geleistet werden wird u). Die Entschädigungsgelder müssen unbedingt zu der Wiederaufbauung der abgebrannten Gebäude angewendet, und es darf kein Arrest und keine Confiscation darauf erkannt, oder sie zu anderen Zwecken verwendet werden, so wie sie auch kein Pfandgläubiger in Anspruch nehmen darf. Es darf daher auch der Amtspfleger sie ohne Legitimation des Beamten, der diese nicht eher ertheilen soll, bis er durch die zwei ersten Ortsvorsteher von dem gesetzlichen Gebrauche der Gelder versichert ist, nicht ausbezahlen. Die Zahlung selbst geschieht zum Theile, wenn der Verunglückte Anstalt zum Bauen macht; sodann nach und nach,

wenn er mit dem Bau fortrückt, und die letzte Zahlung nach vollendetem Bau und wenn das Gebäude bei der Visitation ordnungsmäßig befunden wird. Sollte sich über die Verwendung der Gelder zu diesem Zwecke ein Anstand ergeben, so hat der Beamte nebst dem Amtspfleger und dem Ortsvorsteher dafür Sorge zu tragen, auch allenfalls einen Baupfleger aufzustellen; dagegen aber diese Vorsicht nicht zu mißbrauchen und den Bauenden nicht zu hindern, zu beinträchtigen, zu beschränken oder zu benachtheiligen. Für richtige Auszahlung dieser Gelder hat der Beamte und der Amtspfleger persönlich zu haften, und wenn solche geschehen ist, einen von dem Verunglückten unterschriebenen Empfangschein an den Cassier einzusenden v). Aus gleichem Grunde sind auch diejenigen, die der Entschädigung verlustig erklärt werden, wenn sie noch hinlänglich Vermögen besitzen, zu der Wiederaufbauung ihrer abgebrannten Gebäude anzuhalten, und wenn sie unvermögend sind, so ist die Hofstatt, nebst den unbeschädigt gebliebenen Theilen, nach zuvor aufgenommenem gerichtlichem Anschlage im öffentlichen Aufstreiche an den Meistbietenden unter der Bedingung der Wiederaufbauung zu verkaufen w).

a) Brand-Schadens-Versicherungs-Ordnung v. 1807.

b) Ebendas.

c) Das. § 3.

d) Ebendas. Häuser, in denen sich solche Oefen befinden, dürfen zwar in das Institut aufgenommen werden, doch sind diejenigen, welche in keinem feuerfesten Locale des Hauses angebracht sind, entweder abzubrechen, oder es muß das Local feuerfest eingerichtet werden, auch wird bei einem in einem solchen Hause entstandenen Brande der achte Theil des Anschlags in Abzug gebracht, Verordn. v. 24. Mai 1808.

e) D. a. Ordn. § 3. Auch in andern solchen Ordnungen werden Gebäude, bei denen besondere Feuers-Gefahr statt findet, und Schlösser ausgenommen, Hoffmann d. Diss. § 36.

f) D. a. Ordn. § 2. Zu diesem Zwecke bestehen gegenwärtig besondere Privat-Versicherungs-Anstalten, deren Benutzung in Würtemberg

gestattet ist, und namentlich giebt es auch in Würtemberg eine Privat-Versicherungs-Anstalt.

g) O. a. Ordn. § 16.

h) Das. § 5.

i) Das. § 6.

k) Das. § 10.

l) Ebendas.

m) Das. § 11.

n) Das. § 14.

o) Das. § 15.

p) Das. § 16.

q) Das. § 18.

r) Das. § 19.

s) Das. § 20. Auch diese Vorschrift ist in verschiedenen anderen solchen Ordnungen enthalten, Hoffmann d. Diss. § 38.

t) O. a. Ordn. § 21.

u) Das. § 22.

v) Das. § 23. Die Hypothek geht in diesem Falle auf das wieder aufgebaute Haus über, ebendas. was auch in dem Römischen Rechte, sich begründet, L. 29. § 2. de pignor. et hypothec. 20. 1. indem nicht nur das verpfändete Haus, sondern auch dessen area in dem Pfande begriffen ist, L. 21. ff. de pignorat. act. 13. 7. L. 98. § fin. ff. de solution. 46. 3. Es stimmen damit auch andere Brand-Versicherungs-Ordnungen überein, Hoffmann d. Diss. § 39.

w) O. a. Ordn. § 24.

§ 491.

Hieher gehören auch Hagelversicherungen a), Lebensversicherungen b), und Brandversicherungen, welche bloß die die Mobilien, aber nicht die Gebäude betreffen.

a) Es besteht eine solche auch seit einigen Jahren im Königreich Würtemberg. Eine solche wurde schon im Jahre 1735. in den Göttinger Polizei-Amts-Nachrichten S. 145. in Vorschlag gebracht. Hoffmann d. Diss. § 15.

b) Die vorzüglichsten der in Deutschland bestehenden sind die in Gotha und Leipzig; unter einer Lebensversicherung wird überhaupt ein Vertrag verstanden, den Jemand mit einer solchen Anstalt dahin

abschließt, daß ihm gegen gewisse jährliche Leistungen eine bestimmte nach dem Erlöschen des eigenen oder eines anderen versicherten Lebens zahlbare Capitalsumme zugesichert wird. Es kann für die ganze Lebenszeit, und auf bestimmte Zeit Versicherung genommen werden. Diejenigen Personen, welche ihr eigenes oder das Leben anderer Personen für die ganze Lebensdauer versichern, tretten als Mitglieder in die Gesellschaft ein. Von dem Eintritte oder der Theilnahme an einer solchen Gesellschaft schließen hohes Alter, über 60 Jahre, und gewöhnlich ein Beruf oder eine Lebensart, welche für das Leben und die Gesundheit der betreffenden Person besondere Gefahr besorgen läßt, activer Kriegsdienst, Seedienst rc. aus. Zu dem Eintritte wird unbescholtener Ruf und gute Gesundheit erfordert. Die Prämien richten sich nach der Art der Versicherung, und nach dem Alter, und bei lebenslänglichen Versicherungen bleibt die anfänglich bestimmte Prämie unverändert.

§ 492.

Diesen Versicherungen liegen immer besondere Statuten zu Grunde, und sie müssen daher nach den in solchen enthaltenen Vorschriften und Bestimmungen rechtlich beurtheilt werden, in Zweifels- oder denjenigen Fällen, welche in den Statuten nicht besonders bestimmt sind, tretten die gemeinen, oder Landesrechte und insbesondere analogisch die Rechtsgrundsätze über die Versicherungen ein.

§ 493.

Ebenso bestehen auch die Policen und andere, bei solchen Versicherungen vorkommenden Urkunden, gewöhnlich in gedruckten Formularien, deren Besitz den Eintritt in eine solche Anstalt beweist, wenn der Besitzer die Prämie von der Zeit seines Eintritts an gehörig bezahlt hat; was namentlich bei den Lebens-Versicherungen, den Hagel-Versicherungen, und den Privat-Feuerschadens-Versicherungen statt findet; bei den öffentlichen Brandschadens-Versicherungen ist der Eintrag des betreffenden Gebäudes in das darüber geführte öffentliche Cataster hinreichend.

X. Quarantaine - Anstalten.

§ 494.

Die Quarantaine a), Contumaz ist eine bloße Polizei-Verfügung, welche gegen Personen, Thiere und Sachen statt findet, die von solchen Orten, in denen ansteckende Krankheiten herrschen, herkommen; diese Verfügung, welche schon ihrer Natur nach in der Regel bloß temporell ist, findet jedoch in Hinsicht auf die Türkei, (die unter der Levante begriffenen Länder) und gegen alle Provinzen, die unter türkischer Oberherrschaft stehen, immer statt b).

a) Die Benennung rührt von dem Worte: quarante; her, weil ehemals die Contumazzeit auf vierzig Tage bestimmt war.
b) Leuchs i. a. W. § 629. S. 770. 771.

§ 495.

Da diese Anstalt sich darauf gründet, daß nach gemachter Erfahrung die ansteckende Eigenschaft verschiedener sehr gefährlicher Krankheiten, namentlich der Pest und des gelben Fiebers, die sich schon durch die Berührung damit angesteckter Personen, oder in der Nähe sich befindlicher Sachen, fortpflanzen, dadurch, daß diese Sachen dem Luftdurchzuge oder Essigdämpfen ausgesetzt werden, sich verliert, und da der Zweck in Hinsicht auf Menschen und Thiere darin besteht, daß man erwarten will, ob sich bei ihnen nicht eine solche Krankheit zeigt a), so werden Waaren, Menschen und Thiere an einen bestimmten Ort gebracht, die ersteren geöffnet, dem Luftzuge ausgesetzt, die Briefe und Papiere geräuchert oder durch Essig gezogen, und die letzteren bewacht. Die Zeit der Contumaz ist in den verschiedenen Quarantaine-Anstalten ebenfalls verschieden b).

a) Leuchs i. a. W. § 630.
b) Das. § 631.

Vierte Abtheilung.

Außerordentliche Handelsarten.

I. Handlung auf Lieferung.

§ 496.

Der Handel auf Lieferung findet alsdann statt, wenn Jemand eine Waare, die er schon bereit liegen, oder auf dem Wege hat, oder sich binnen einer gewissen Zeit zu verschaffen getraut, für einen bestimmten Preis zu liefern verspricht a).

a) Leuchs i. a. W. § 87. S. 99.

§ 497.

Wenn diese Handelsart theils in einem Kaufvertrage, theils und hauptsächlich in einem ungenannten Vertrage, facio ut des, do ut des, sich begründet, so tretten bei derselben auch die sich auf diese beide Vertragsarten beziehenden rechtlichen Normen ein.

§ 498.

Wenn bei Abschließung eines solchen Vertrages die Quantität der zu liefernden Sachen, und besonders die Zeit, in der die Lieferung geschehen soll, ausdrücklich bestimmt ist, so müssen die Bestimmungen genau befolgt werden, indem außerdem der Accordat oder derjenige, der die Lieferung zu machen hat, dem Accordanten oder demjenigen, an den sie gemacht werden muß, für jeden daraus entstehenden Schaden haften muß. Hingegen muß aber auch der Accordant die Waaren, die ihm in Folge eines solchen Vertrages in gehöriger Qualität und Quantität geliefert werden, für den vertragsmäßig bestimmten Preis, annehmen, und kann, wenn der Preis indessen gefallen ist, eben so wenig die Erfüllung des Vertrages verweigern, als der Accordat, wenn der Preis binnen dieser Zeit gestiegen seyn sollte.

§ 499.

Der über solche Lieferung abzuschließende Vertrag ist, der Sicherheit wegen, schriftlich zu verfassen, und es muß in demselben, was zwischen den Contrahenten verabredet wurde, insbesondere die Menge und Beschaffenheit der abzuliefernden Waaren, die Zeit, in der die Ablieferung geschehen soll, der Preis, den der Accordant dem Accordaten für die abgelieferten Waaren zu bezahlen hat, und wann die Zahlung geschehen solle, wobei auf den Fall, daß einer der beiden Contrahenten die Erfüllung des Vertrages verweigern sollte, eine Conventional-Strafe bestimmt werden kann, genau festgesetzt und bestimmt werden. Wird ein Muster der zu liefernden Waaren dabei gegeben, so kann dasselbe entweder von dem Verkäufer dem Käufer, jedoch versiegelt zugestellt, oder mit Einwilligung beider Contrahenten einem Dritten übergeben werden a), im ersten Falle kann der Käufer, wenn der Verkäufer nicht selbst

zugegen ist, solches nur in Gegenwart von Zeugen eröffnen. Es ist auch zu rathen, daß bei Abschließung eines solchen Vertrages entweder Zeugen, oder ein verpflichteter Mäkler b) zugezogen werden.

a) Leuchs i. a. B. § 88. S. 100.
b) Ebendas.

II. Handel auf Prämie.

§ 500.

Auch diese Handlungsart ist nach ihren wesentlichen Bestandtheilen ein Handel auf Lieferung, und unterscheidet sich von diesem nur dadurch, daß der Käufer zu der vorgeschriebenen Zeit die Wahl hat, ob er die Waare annehmen will oder nicht.

§ 501.

Im ersten Falle muß er den bei Abschließung des Vertrages festgesetzten Preis, in dem letzten Falle hingegen dem Verkäufer eine gewisse Summe, die entweder nach dem Maaß, Centner, Scheffel, Eimer ꝛc. oder im Ganzen bestimmt ist, bezahlen a).

a) Leuchs i. a. B. § 89. S. 100. 101. Musäus i. a. B. § 59. Mittermaier i. a. B. § 509.

§ 502.

Es finden auch in Beziehung auf diese Handlungsart die Grundsätze über den Kaufvertrag und den ungenannten Vertrag, facio ut des, do ut des, ein, allein da das bei dem Handel auf Prämie zu Grunde liegende Rechtsverhältniß mit dem Reukauf Aehnlichkeit hat, so ist besonders hierauf auch Rücksicht zu nehmen.

III. Actien-Handel.

§ 503.

Actien sind Scheine, über eine zu einem bestimmten Unternehmen gegebene Summe Geldes, für welche der Darleiher einen mit seinem Darlehen im angemessenen Verhältniß stehenden Antheil an dem Gewinn oder Verlust, der aus dem beabsichtigten Unternehmen entspringt, erhält, oder zu übernehmen hat a).

a) Leuchs l. a. W. § 90. S. 101.

§ 504.

Der Actienhandel besteht in dem Kaufe und Verkaufe von solchen Scheinen oder Actien, und die hier eintretenden Rechtsverhältnisse sind daher nach den Grundsätzen über den Kaufvertrag und über die Cession zu beurtheilen, bei der Actien-Gesellschaft hingegen kommen die Rechtsnormen über die Societät oder den Gesellschafts-Vertrag in Anwendung a).

a) M. s. § 307.

IV. Handel mit Staatspapieren.

§ 505.

Es kann auch mit Schuldverschreibungen oder Schuldscheinen, sie mögen nun von einem Staate oder von Privatpersonen ausgestellt seyn, ein Handel getrieben werden, insofern die Hauptsumme nach einiger Zeit oder auch gar nicht zurückgefordert werden kann, und der Besitzer solcher Schuldverschreibungen, entweder weil er überhaupt baares Geld bedarf, oder das in solchen Schuldverschreibungen steckende Geld besser und einträglicher zu verwenden weiß, solche zu veräußern sucht. Es können allerdings auch Privatschuldscheine Gegenstand eines solchen Handels seyn, in

der Regel geschieht derselbe nur mit Schuldscheinen der Staaten und Regierungen a).

a) Leuchs i. a. B. § 91. S. 103. 104.

§ 506.

Ein jeder solcher Schuldschein, (Staatsobligation, Staatspapier, Effekten, Stock ꝛc.) ist als ein wahres Eigenthum anzusehen, dessen Preis von der Größe des Capitals, der Sicherheit desselben, der Aufkündbarkeit oder Nichtaufkündbarkeit, der Größe der Zinsen und der Bezahlungsweise derselben, und der möglichen Nutzbarkeit dieses Eigenthums abhängt a).

a) Leuchs i. a. B. § 92. S. 104. Es geht hieraus hervor, daß eine solche Schuldverschreibung mehr werth ist, und folglich einen höheren Preis hat, die von Seiten der Gläubiger aufkündbar, und in kürzerer Zeit nach der Aufkündigung zahlbar ist, als eine unaufkündbare, oder eine solche, die erst in längerer Zeit nach der Aufkündigung bezahlt wird, daß diejenige anderen vorzuziehen ist, deren Capital sicherer ist, von der größere Zinse, und diese richtiger bezahlt werden, daß der Umstand, daß baares Geld genug vorhanden, keine Nachfrage nach demselben, und kein großer Gewinn damit zu machen ist, auf den Preis solcher Obligationen großen Einfluß hat, und daher das, was den Credit des Schuldners vermindert, und was die Gelegenheit, mit baarem Gelde mehr als die Zinsen dieser Staatspapiere, und mit ähnlicher Sicherheit zu gewinnen, vervielfältigt, den Werth solcher Schuldscheine verringert. Leuchs i. a. O.

§ 507.

Die Staatspapiere unterscheiden sich von den Schuldverschreibungen der Privatpersonen dadurch, daß sie entweder erst nach einer bestimmten längeren, oder in einer unbestimmten von dem freien Willen des Schuldners abhängenden Zeit bezahlt werden a), daß das Capital von dem Gläubiger nicht aufgekündet werden kann, daß sie

nicht auf den Namen des Gläubigers, sondern bloß auf den Inhaber (au porteur) lauten, und daß der Schuldner nicht durch gerichtliche Zwangsmittel zu Erfüllung seiner Verbindlichkeit angehalten werden kann.

a) Leuchs i. a. O. S. 107. Von diesen unterscheidenden Momenten ist vorzüglich der dritte und vierte charakteristisch, indem, wenn auch selten, bei Privatpersonen ebenfalls der Fall vorkommen kann, daß angeliehene Capitalien erst nach einiger Zeit, vielleicht nach mehreren Jahren aufgekündet werden können.

§ 508.

Bei dem Handel mit Staatspapirren kommen die Grundsätze von dem Verkaufe von Forderungen in Anwendung, welche also bei der rechtlichen Beurtheilung dieses Geschäftes zu berücksichtigen sind.

V. Apotheker.

§ 509.

Auch die Apotheker sind Handelsleute, der Gegenstand ihres Handels besteht in einfachen und zusammengesetzten Arzneimitteln, zu deren Verkauf sie in der Regel allein berechtigt sind, wenn sie gleich einen großen Theil derselben nicht, ohne daß sie von dem Arzte oder Wundarzte in einem Recepte verschrieben werden, verkaufen dürfen a).

a) Musäus i. a. W. § 54.

§ 510.

Als Handelsleuten stehen den Apothekern dieselbe Vortheile, wie anderen Kaufleuten zu a), sie sind wie diese unbedingt wechselfähig, und ihre Handelsbücher haben dieselbe Beweiskraft, wie die der Kaufleute b), der Provisor einer Apotheke wird als ein Handlungsfactor betrachtet c).

a) Mittermaier i. a. B. § 522.
b) Ebendas. v. Martens i. a. B. § 41.
c) Mittermaier i. a. O.

§ 511.

Da die Apotheker ihr Gewerb kunstmäßig zu betreiben haben, zu demselben nothwendig eine wissenschaftliche Bildung erfordert wird, und dasselbe mit der Medicinal-Policei in einem engen Zusammenhange steht, so stehen sie unter der Aufsicht der Medicinalbehörden, und sind besonderen Prüfungen unterworfen.

§ 512.

Die in Würtemberg bestehenden Vorschriften für den Betrieb des Apotheker-Gewerbes beziehen sich auf ihre Ausbildung, und die darüber statt findenden Prüfungen, auf ihre Berufspflichten, in Beziehung auf die Beschaffenheit der Materialien und Zubereitung der zusammengesetzten Mittel, auf die Aufbewahrung der Arzneimittel, und die bei ihrer Bereitung erforderliche Vorsicht, auf die Abgabe derselben, auf die Berechnung ihrer Waaren und die Bezahlung derselben, auf ihre eigene Praxis und auf verschiedene andere bei ihrem Gewerbe vorkommende Gegenstände.

1) Vorschriften über die Ausbildung der Apotheker und die Prüfungen derselben.

§ 513.

Es darf kein Apotheker oder Provisor, der nicht selbst hinlängliche Kenntnisse besitzt, einen Incipienten in die Lehre nehmen. Wenn ein Lehrling in eine Apotheke aufgenommen werden soll, muß er zuerst dem Oberamtsarzt vorgestellt, und von demselben geprüft werden. Nach erstandenen Lehrjahren, soll der Oberamtsarzt in Gegenwart

des Lehrherrn, und wo möglich mit Zuziehung eines anderen Apothekers oder Provisors den Lehrling abermals prüfen, und namentlich darüber, ob er die rohen Arzneimittel kenne und zu unterscheiden wisse, ob er die Anfangsgründe der Botanik, der Naturkunde, der pharmaceutischen Chemie, und die lateinische Sprache verstehe, und ob er receptiren könne. Wenn er in dieser Prüfung besteht, so wird der Lehrherr legitimirt, ihm einen von dem Oberamtsarzt mit zu unterschreibenden Lehrbrief auszustellen, besteht er nicht, so wird ihm dieser versagt; es ist aber genau zu untersuchen, ob die Schuld an dem Lehrherrn oder an dem Lehrling liegt; im ersten Falle wird der Lehrling aus dieser Apotheke verwiesen, nach Beschaffenheit der Umstände in eine andere Apotheke untergebracht, und der Lehrherr gestraft. Einer gleichen Prüfung unterliegen auswärtige Apothekergehülfen, die zum erstenmal in eine Apotheke im Königreiche eintreten wollen, und es dürfen dieselben nicht eher aufgenommen werden, bis sie sich mit einem von dem Oberamtsarzte ausgestellten, dem Oberamte übergebenen, und von diesem dem Apotheker zugestellten Scheine ausgewiesen haben a). Ein inländischer Gehülfe kann nur dann zu der Prüfung, die ihn zu der Uebernahme einer eigenen Apotheke, oder zu der Annahme der Stelle eines Provisors legitimirt, und zugelassen werden, wenn er drey Jahre in einer guten Officin discipliniert, und wenigstens fünf Jahre in einer anderen Apotheke servirt hat. Besteht er nicht in dieser Prüfung, so kann er erst nach Verfluß eines Jahres zu einer neuen Prüfung zugelassen werden, und fällt auch diese ungünstig aus, so wird er auf immer abgewiesen b).

a) Medicinalordn. Tit. 2. § 19. Verordn. v. 25. Junius 1812.

b) Verordn. v. 25. Junius 1812.

2) Vorschriften über die Berufspflichten der Apotheker in Beziehung auf ihre Waaren.

§ 514.

Die Apotheker sollen sich mit allem Fleiße angelegen seyn lassen, sich stets gute und unverfälschte Materialien zu verschaffen, und sowohl hiebei, als bei allen pharmaceutischen Zubereitungen sich nach der Pharmacopoea Württembergica richten, von den zusammengesetzten Heilmitteln dürfen sie jedoch nur die gangbarsten, und diejenigen halten, die von den Bezirksärzten besonders verlangt werden a).

a) Verordn. v. 3. Junius 1808.

3) Vorschriften über die Aufbewahrung der Arzneiwaaren.

§ 515.

Alle giftigen und starkwirkenden (drastischen) Arzneien, Kräuter, Wurzeln, Extracte und andere Präparate, sollen in den Officinen Materialienkammern, Kräuterböden, und Wasserkellern, von den unschädlichen Mitteln abgesondert, und jede derselben in einem besonderen Gefäße, oder einer besonderen Schublade, die größeren Vorräthe aber in den Materialienkammern und Kräuterböden an einem separirten und beschlossenen Orte aufbewahrt werden. Die Behälter, Schubladen und Gefässe sollen nicht mit Nummern, sondern mit deutlichen Aufschriften, welche den Inhalt bezeichnen, die weniger als die Nummern verwechselt werden können, versehen, und wenn die Aufschriften nach der neuen chemischen Nomenclatur eingerichtet sind, diesen die in der Würtembergischen Pharmacopöe gebrauchten Benennungen beigesetzt seyn. Zu Aufbewahrung der Kräuter, Extracte, Oele, Fettwaaren sollen keine zinnerne, sondern Gefässe von Glas, Fayence, oder Stein gebraucht werden a). Die

Brennzeuge sollen nicht von Kupfer seyn und die Hüte und Röhren, welche durch die Kühlfässer gehen, verzinnt werden, oder ganz von Zinn seyn b).

a) Verordn. v. 15. Dec. 1812.
b) Gen.-Rescr. v. 18. März 1817.

§ 516.

Vorräthe von Terpentinöl, Steinöl, Theer, Weingeist, dessen Wassergehalt weniger als die Hälfte des Gewichtes betrifft, Campher, Schwefel, Harz und andere ähnliche, leicht entzündbare Materialien, sollen nur in steinernen feuerfesten Gewölben, deren Eingänge und Oeffnungen so wie die vorhandenen Abzugskanäle mit festschließenden eisernen oder mit Sturzblech beschlagenen Thüren oder Deckeln versehen sind, aufbewahrt werden, und wer sich in ein solches Gewölbe begiebt, soll sich jedesmal einer mit Drath überstrickten wohlverwahrten Laterne bedienen und wo möglich zwei Personen miteinander gehen, auch die Verrichtungen in diesen Gewölben nicht jungen unerfahrnen Leuten anvertraut werden a).

a) Bekanntmachung v. 2. April 1810.

§ 517.

Die Apotheker sollen ihren Kräutersammlern ernstlich aufgeben, daß sie giftige oder schädliche Kräuter und Wurzeln nicht auf öffentlicher Straße, sondern in abgesonderten Orten behandeln, die Reste derselben nicht auf der Straße liegen lassen, sondern vergraben, und das Trocknen nur an solchen Orten besorgen, wohin Kinder und andere unvorsichtige Personen keinen Zugang haben a).

a) Warnung v. 25. Junius 1818.

§ 518.

Die Verfertigung und der Verkauf von Giften ist ganz allein den Apothekern gestattet und allen anderen Personen beides verboten. Die Apotheker sollen aber diese Waaren in der nöthigen Entfernung von den Arzeneien, und unter Verhütung aller unvorsichtigen Beimischung unter dieselben, verfertigen a), sie sollen dieselben keinem Gehülfen oder Lehrling anvertrauen, sondern in ihrer eigenen Verwahrung verschlossen halten b), hiezu soll besonders auch gelbes und weißes Arsenik, Cobalt, Mercurius sublimatus, Scheidewasser 2c. gerechnet werden c).

a) Gen.-Rescr. v. 29. Januar 1800.
b) Gen.-Rescr. v. 30. Sept. 1700.
c) Das. Gen.-Rescr. v. 25. Okt. 1736.

§ 519.

Die Bereitung und Abgabe der Arzneiwaaren ist den Apothekern allein gestattet a), und insbesondere ist den Italienern, Tirolern, Thüringern, Schweitzern und anderen Krämern der Handel mit solchen nicht erlaubt, sondern es sollen dieselben neben der Confiscation ihrer Waaren noch gestraft b), den nur durchziehenden aber die Kästchen versiegelt werden c). Auch den Krämern und Zuckerbäckern ist es verboten, Apothekerwaaren feil zu haben, und den Kaufleuten solle, wenn sie nicht in die Classe der Materialisten gehören und darauf beeidigt sind, der Verkauf der Arzneiwaaren nicht gestattet werden, sie müßten denn sich durch eine Prüfung des Oberamts-Arztes ausweisen können, daß sie die ächten von den unächten Waaren zu unterscheiden wissen, und wenigstens im Allgemeinen mit ihren Eigenschaften, ob sie giftig oder auffallend schädlich seyen, bekannt sind d).

a) Gen.-Rescr. v. 3. Junius 1808. § 4.

b) Gen.-Reſcr. v. 17. Nov. 1798.
c) Reſcr. v. 5. Jan. 1810.
d) Verordn. v. 25. Junius 1812.

§ 520.

Die Medicamente und Arzeneien ſollen zwar in der Regel nicht anders als gegen Recepte der Aerzte und Wundärzte abgegeben werden a), unter dieſem Verbote ſind jedoch diejenigen Waarenartikel, welche nicht als Medicin, ſondern theils zu den verſchiedenartigen Gewerben, theils zu Haus- und Landwirthſchaften, theils zu phyſikaliſchen Unterſuchungen gebraucht werden, nicht begriffen, und da auch unter den wirklichen Arzneimitteln theils verſchiedene Kräuter, Saamen und Wurzeln, deren Heilkräfte allgemein bekannt, und die überall ſowohl in, als außer der Apotheke zu haben ſind, theils andere Simplicia und Composita ſich befinden, die in dem gemeinen Leben täglich in Anwendung kommen, ſo dürfen bloß die in dem der Verordnung vom $^{9}/_{17}$. Januar 1810 beigelegten Verzeichniſſe enthaltenen Arzeneimittel ohne ein Rezept nicht abgegeben werden. Von den in dieſem Verzeichniſſe vorkommenden Viehharzeneien, darf die Abgabe nur auf ein Zeugniß des Thierarztes oder der Ortspolizei-Behörde, daß der Käufer derſelben für ſein Vieh bedürfe und kein Verdacht eines damit zu treibenden Mißbrauches vorhanden ſey, ſtatt finden a).

a) Verordn. v. 9—17. Januar 1810.

§ 521.

Die Apotheker ſollen ſich der ſchlafbringenden Mittel, und beſonders der mit Opium vermiſchten ſogenannten Ruhepulver nur mit äußerſter Vorſicht bedienen, und ſolche nur an unverdächtige Perſonen und mit Wiſſen des Arztes abgeben a).

a) Reſcr. v. 4. Februar 1795.

§ 522.

Die als Kropfschwammen in den Handel kommenden kleinen Badschwämme dürfen nicht anders als gehörig gebrannt verkauft oder abgegeben werden, und den Kaufleuten und Materialisten ist der Detailverkauf derselben gänzlich verboten a).

a) Verordn. v. 12. Julius 1809.

§ 523.

Da sich in dem Süßholzsafte, succus liquiritiae schon Kupfer sowohl aufgelöst, als in metallischer Gestalt gezeigt hat, so muß derselbe vor dem innerlichen Gebrauche gereinigt werden a).

a) Verordn. v. 11. December 1811.

§ 524.

Die Abgabe und der Verkauf von Giften und anderen den Menschen schädlichen Compositis, sie mögen Namen haben, wie sie wollen, darf nur nach erfolgter Unterschrift und Anweisung eines zur Praxis legitimirten Arztes oder Wundarztes geschehen a), ausnahmsweise ist es jedoch gestattet, Waarenartikel, die unter die Gifte gehören, an Gelehrte, Künstler und Handwerksleute abfolgen zu lassen, wenn sie durch einen von der Ortsobrigkeit ausgestellten Schein beweisen, daß sie rechtliche Leute seyen und die verlangten Artikel zu ihren Untersuchungen oder technischen Arbeiten nöthig haben b). Die Apotheker sind verpflichtet, nicht nur den Namen, Stand und Wohnort desjenigen, der Gift abholt oder kauft, nebst dem Jahr und Monatstage der geschehenen Abgabe und der Quantität des abgegebenen Giftes in einem besonderen Buche aufzuzeichnen, sondern auch die Zeugnisse, womit sich die Käufer legiti-

miren, wohl aufzubewahren c). Das verkaufte Gift soll wohl verwahrt und versiegelt abgegeben werden d). Den Apothekern, die sich gegen diese Vorschriften verfehlen, soll das Recht, giftige Präparate zu verkaufen, unfehlbar entzogen und sie im Fall eines entstehenden Unglücks noch besonders bestraft werden e). Die Nürtinger Mausküchlein sollen mit äußerster Vorsicht behandelt und mit Beobachtung der bei der Abgabe der Gifte statt findenden Vorschriften, und im höchsten Falle nicht mehr als für 6 kr. im Werth auf einmal abgegeben werden f), was auch in Hinsicht auf das Mückengift statt findet g). Die Materialisten sind in Hinsicht auf den Giftverkauf, wenn solcher nicht an andere Materialisten oder Apotheker geschieht, zu denselben Vorschriften verpflichtet, wie die Apotheker h).

a) Gen.-Rescr. v. 4. Junius 1809. v. 25. October 1736.
b) Verordn. v. 9—17. Januar 1810.
c) Dieselbe Verordn. Gen.-Rescr. v. 30. Sept. 1700. Medicinal-Ordnung v. 1755. Tit. 2. § 50. Circ.-Rescr. v. 12. Oct. 1791. v. 29. Jan. 1800.
d) Gen.-Rescr. v. 25. Oct. 1736.
e) Gen.-Rescr. v. 29. Jan. 1800.
f) Circ.-Rescr. v. 28. April 1783. v. 29. Jan. 1800.
g) Gen.-Rescr. v. 29. Januar 1800.
h) Verordn. v. 9—17. Januar 1810.

5) Vorschriften in Hinsicht auf die Berechnung der Arzneien und deren Bezahlung.

§ 525.

In Beziehung auf den Preis der Arzneiwaaren ist eine Taxe festgesetzt, die von Zeit zu Zeit a) revidirt wird und nach dieser haben sich die Apotheker genau zu richten.

a) Namentlich soll sie alle fünf Jahre mit Zuziehung zweier Apotheker gänzlich revidirt, und jährlich zweimal, besonders nach der Ostermesse der Preis der gangbarsten, und zugleich theueren Arz-

neimittel für die Apotheker bestimmt und öffentlich bekannt gemacht werden. Instruction für das Medicinal-Departement v. 23. Junius 1807. § 15.

§. 526.

Wenn ein Apotheker vorsätzlich, aus verwerflichen Gründen, und namentlich wegen nicht erfolgender Bezahlung, oder wegen älterer Forderungen an den Patienten, die Zubereitung und Abgabe einer von einem zu der Praxis legitimirten Arzte oder Wundarzte vorgeschriebenen Arzenei verweigert oder erzögert, ungeachtet auf dem Recept durch den Beisatz des Worts: cito; Eile vorgeschrieben ist, so soll derselbe, insofern nicht auf eine Tödtung oder Beschädigung des Kranken gerichtete dolose Absicht eine höhere Strafe begründet, den Verlust des Apotheker-Privilegiums, und eine sechsmonatliche Arbeitsstrafe verwirkt haben, und wenn eine solche vorsätzliche Verweigerung oder Verzögerung nur in einem solchen Falle statt hatte, wo auf dem Recepte keine Eile vorgeschrieben war, auch aus demselben selbst die Gefahr auf dem Verzuge nicht entnommen werden konnte, hingegen auf dem Recepte von dem Arzte bemerkt ist, daß der Kranke des Anborgens bedürftig ist, so tritt im Verweigerungsfalle dieselbe Strafe gegen den Apotheker ein, hingegen sind aber auch diejenigen Personen, welche unverweisliche, oder offenbar calumniöse Beschuldigungen einer aus verwerflichen Gründen geschehenen Arzneiverweigerung gegen die Apotheker vorbringen, unnachsichtlich mit ernstlicher, und nach Befund der Umstände mit Festungsund Arbeitsstrafe zu belegen, und es sollen auch die Justizstellen in Beziehung auf die Forderungen der Apotheker schleunige Rechtspflege eintretten lassen a). Mit Ausnahme der Forderungen für andere von den Apothekern verkaufte Waaren, und für Vieharzeneien sind die Forderungen für die innerhalb sechs Monaten vor einem aus-

gebrochenen Concurse des Schuldners, oder falls der Concurs erst nach dem Ableben des Schuldners erkannt wurde, innerhalb sechs Monaten vor dem Tode desselben abgegebenen Arzneien, in die erste Classe zu lociren b).

a) Normal-Verordn. v. 16. Julius 1813. Rescr. v. 21. Sept. 1817.
b) D. a. Rescr. Prioritätsgesetz v. 15. April 1825. § 4.

6) Vorschriften über die eigene Praxis der Apotheker.

§ 527.

Wenn in Abwesenheit oder bei großer Entfernung des Arztes die Kranken ihre Zuflucht zu Chirurgen oder Apothekern nehmen müssen, so ist es diesen erlaubt, nach ihrer besten Einsicht mit Rath und arzneilicher Hülfe beizustehen; sie sollen aber den Vorgang sogleich dem Arzte nach seiner Zurückkunft, oder dem Physikus, zu dessen District sie gehören, mit Vermeldung der verschriebenen und abgegebenen Arzeneien, anzeigen, welcher sodann die weitere Behandlung des Kranken entweder selbst zu übernehmen oder wenigstens zu leiten hat. Die Chirurgen und Apotheker sollen sich in dergleichen Nothfällen vor dem Gebrauche drastischer und heroischer Mittel sorgfältig hüten, und die Recepte der Chirurgen sollen jedesmal mit ihrer Namens-Unterschrift bezeichnet, auch bei erster Gelegenheit von dem Apotheker dem Physikus zur Einsicht vorgelegt werden.

7) Vorschriften über die Behandlung der Recepte.

§ 528.

Ein Apotheker ist verpflichtet, alle Recepte im Original, nachdem der Preis der Arznei wie auch die Bezahlung, wenn sie gleich geschieht, zuerst darauf verzeichnet worden, aufzubewahren und nach Monaten und Jahren zu ordnen, und es wird für die Nichtaufbewahrung eines jeden Re-

cepts dem Apotheker eine Nachläßigkeitsstrafe von 30 kr. angesetzt; vorsätzliche Contraventionen sollen aber mit höheren und empfindlicheren, nach den Umständen zu bestimmenden Strafen angesehen werden a). Jedes Recept muß den Ort, das Datum, die Namensunterschrift des Arztes oder Wundarztes und die Benennung der Person enthalten, für welche die Arznei bestimmt ist b). Die Recepte der Chirurgen sollen von dem Apotheker bei erster Gelegenheit dem Physikus zur Einsicht vorgelegt werden c). Die Zurückgabe des Original-Recepts darf nicht mehr als Quittung für die geschehene Bezahlung gebraucht, vielmehr bei den Recepten, die sogleich nach dem Empfange der Arznei bezahlt werden, die geschehene Bezahlung auf die Signaturen der Arzneien unter Bemerkung des Jahrs und Tags und Beisetzung der Namensunterschrift des Apothekers bescheint werden, damit die Empfänger diese Signaturen als Quittungen aufbewahren können d). Die Apotheker sollen bei 2 kleinen Freveln Strafe die Preise auf den Recepten, und zwar mit Zahlen und nicht mit anderen Zeichen beisetzen. Abschriften der Recepte dürfen nicht verweigert werden e). Von Empirikern und Medikastern sollen die Apotheker keine Recepte annehmen f).

a) Gen.-Rescr. v. 4. December 1804.
b) Gen.-Verordn. v. 14. Junius 1809.
c) Gen.-Verordn. v. 14. Junius 1808.
d) Gen.-Rescr. v. 4. December 1804.
e) Ebendas.
f) Medic.-Ordn. Tit. II. § 2.

8) Visitation der Apotheken.

§ 529.

Die Apotheken werden sowohl von dem Kreis-Medicinalrathe zu bestimmten Zeiten, als auch von dem Ober-

und Unteramts-Arzte von Zeit zu Zeit visitirt. Was die erstere Visitation anbetrifft, so ist bei Apotheken zuerst die Officin in Hinsicht auf Local-Beschaffenheit und Reinlichkeit der Behälter und Arzneigefäße zu untersuchen, darauf zu sehen, ob die Aufschriften derselben der Würtembergischen Pharmacopöe gemäß deutlich und fehlerfrei, ob keine Arzneikörper nur in zinnernen oder bleiernen Gefäßen befindlich, ob giftige und starkwirkende Arzneien gehörig abgesondert verwahrt, ob die flüchtigen Arzneikörper in den Gefässen gut verwahrt seyen? Die Waagen sind in Ansehung der erforderlichen Menge, Beschaffenheit, Richtigkeit und Reinlichkeit zu untersuchen, das Gewicht ist nach dem vorgeschriebenen Normalgewichte zu prüfen. Die Mörser und andere pharmaceutische Instrumente und Geräthschaften sind einzusehen. Hierauf wird das chemische Laboratorium, dessen Lokal, Beleuchtung, die Beschaffenheit der chemischen Oefen und sämtlicher chemischen Geräthschaften der Untersuchung unterworfen, insbesondere darauf gesehen, ob die kupfernen Destillirblasen innen gut verzinnt, ob sie mit Helmen und Ablaufröhren von reinem Zinn versehen sind? Sodann sind die Materialien-Kammern, der Arznei- und Wasser-Keller, auch die Kräuter-Trockenböden und die darinn aufbewahrten rohen Arznei-Körper zu beaugenscheinigen; wobei ihre Quantität, Art der Aufbewahrung, und besonders zu berücksichtigen ist, ob Gifte von anderen Arzneikörpern entfernt und verschlossen, ob aller Arzneikörper Behälter oder Umwickelungen von Papier mit ihren pharmaceutischen Benennungen richtig und deutlich überschrieben sind, und nicht mehrere Arzneikörper in eben demselben Behälter gefunden werden, wodurch leicht schädliche Verwechslungen entstehen könnten. Einer sorgfältigen Prüfung ist ferner zu unterwerfen die Qualität der Arzneikörper in Beziehung auf Aechtheit, Güte, und bei zusammengesetzten in Hinsicht der Bereitungsart, sowohl nach den

äußerlichen Kennzeichen derselben, als auch erforderlichen Falls durch angemessene Reagentien. Sollten Apotheker in kleinen Landstädten nicht gerade mit allen in der Würtembergischen Pharmacopöe angezeigten Arzneikörpern versehen seyn, so ist doch wohl zu bemerken, ob wenigstens die Artikel, welche gewöhnlicher gebraucht werden und nothwendiger sind, in der erforderlichen Qualität und Quantität vorhanden sind? Artikel von schlechter unbrauchbarer Beschaffenheit sind entweder sogleich zu vernichten, oder bei dem Oberamte versiegelt in Verwahrung zu nehmen, wenn dieß wegen anzustellender weiterer Untersuchung oder Regresses des Apothekers an den Materialisten, von welchem er die Artikel erhalten hat, nothwendig scheinen wird. Ueber den Giftverkauf hat der Visitator das vorgeschriebene besondere Buch sich vorlegen zu lassen, und dasselbe mit den Recepten und Scheinen zu vergleichen. Er wird Erkundigung einziehen, woher und in welchen Preisen der Apotheker seine Arzenei-Waaren beziehe und die neuesten Preis-Courants und Rechnungen der Materialisten sich vorlegen lassen. Endlich hat der Kreis-Medicinalrath die in der Apotheke aufzubewahrenden Recepte und das Receptbuch genau zu durchgehen, wobei er beobachten wird, ob von Aerzten, welche nicht hiezu legitimirt sind, Arzeneien zu innerlichem Gebrauche verordnet, ob die Preisansätze von dem Apotheker auf jedem Recepte mit Zahlen, nicht mit Chiffern beigesetzt, und der neuesten Medicinal-Taxe gemäß seyen. Es sollen auch die Apotheker mit ihren Gehülfen und Lehrlingen vorberufen, die sie betreffenden älteren und neueren Gesetze und Verordnungen ihnen publicirt und nachdem sie abgetretten seyn werden, jeder einzelne Apotheker besonders vorgefordert und über seine persönlichen Verhältnisse, etwaige Klagen oder Verbesserungs-Vorschläge für das ärztliche oder pharmaceutische Fach, über seine Gehülfen und Lehrlinge, deren Studien und Fortschritte

in Wissenschaft und Kunst vernommen, dann die Gehülfen und Lehrlinge jeder einzeln über ihre Behandlung, den Unterricht, welchen sie in der Chemie und Pharmacie erhalten, gehört werden a). In Beziehung auf die von dem Ober- und Unteramts-Arzt vorzunehmende Visitation soll derselbe die Apotheken in seinem Wohnorte oft besuchen und darauf sehen, daß die Apotheke stets mit allen gangbaren Artikeln in guter Qualität und hinreichender Quantität versehen, und die zusammengesetzten Mittel, welche chemisch zu untersuchen sind, ächt und gut seyen, daß ferner sowohl zum Behufe dieser Prüfung als auch zur Untersuchung bei Vergiftungsfällen, und der im Oberamte befindlichen Mineralwasser u. s. w. in der Apotheke, wenigstens der Oberamsstadt, ein zweckmäßiges Kabinet von Reagentien vorhanden sind. Der Arzt muß anwesend seyn, wenn die angekommenen Waaren des Apothekers geöffnet werden, um ihre Beschaffenheit zu untersuchen, die unächten oder schlechten sogleich zu entfernen, und keine unbrauchbare und unwirksame Waaren zu dulden. Er wird nicht nur auf Reinlichkeit in der Apotheke und Hinwegschaffung unbrauchbarer Gefäße dringen, sondern auch öfters Officin, Kräuterböden, Wasserkeller, Materialien-Kammern und Laboratorien unerwartet visitiren, besonders die Giftbehälter, Giftbücher und Recepte hiezu genau untersuchen und jede Unordnung strenge rügen. Ueberhaupt wird er die Recepte von Zeit zu Zeit durchgehen, nachsehen, ob keine unberechtigte Personen mit der Praxis sich beschäftigen, ob die Taxe genau beobachtet werde, ob der Apotheker durch freien Verkauf solcher Mittel, welche nur gegen Recepte verabfolgt werden dürfen, oder durch eigenmächtige, von dem ordinirenden Arzte nicht zuvor genehmigte Unterschiebung anderer Mittel, statt der im Recepte verordneten oder auf andere Weise nicht den Gesetzen entgegen handle? Auch die außerhalb seines Wohnortes befindlichen Apotheken hat der

Ober- und Unter-Amtsarzt je in seinem Distrikte alle Früh- und Spätjahr, wenn die Meßwaaren angekommen sind, zu untersuchen. Endlich muß der Oberamts-Arzt auch die Apotheken im Distrikte des Unteramts-Arztes, wenn ihm von Unordnungen in denselben etwas bekannt würde, nach vorheriger Anzeige bei dem Oberamte genau visitiren b).

a) Gen.-Verordn. v. 14.—22. März 1813. Instruct. f. d. Landvogtei-Aerzte § 4. L. A.

b) D. a. Gen.-Verordn. Instruct. f. Ober-, Unteramts- und Local-, auch practicirende Aerzte. § 11.

VI. Materialisten.

§ 530.

Auch die Materialisten, welche mit Arzneimitteln im Größeren handeln, unterliegen einer Untersuchung. Bei der allgemeinen Medicinal-Visitation hat der Kreis-Medicinalrath den Vorrath der officinellen Artikel zu beaugenscheinigen, und zu untersuchen, ob die bestehenden Vorschriften gehörig befolgt werden a), und ebenso soll auch der Ober- und Unteramtsarzt von Zeit zu Zeit eine Visitation bei den Materialisten vornehmen, und dabei darauf sehen, ob sie die Unterscheidungszeichen ähnlicher Mittel sich vollkommen bekannt gemacht haben, ob die Bezeichnungen der Gefäße richtig, ob Gifte von anderen Waaren gehörig abgesondert, und alle diejenigen Vorsichtsmaaßregeln beobachtet worden sind, welche gegen Verwechslung gefährlicher Materialien sichern b).

a) Gen.-Verordn. v. 14—22. März 1814. Instruct. d. Landvogtei-Arztes. § 4. B.

b) D. a. Gen.-Verordn. für Ober-, Unteramts- und Local-, auch practicirende Aerzte. § 12.

§ 531.

Die Materialisten sollen die Waaren von geringem



Preise nicht anders als zu halben Pfunden, die mittleren nicht unter einem Viertelpfund, und von den kostbaren nicht weniger als eine Unze verkaufen a).

a) Medicinal-Ordn. Tit. II. § 21.

§ 532.

In Hinsicht auf die Aufbewahrung der giftigen und starkwirkenden Arzneien, Kräuter, Wurzeln, Extracte und anderer Präparate a), die Vorräthe von Terpentin-Oel, Steinöl, Theer, Weingeist, dessen Wassergehalt weniger als die Hälfte des Gewichtes betrifft, Campher, Schwefel, Harz ꝛc. b), auf die den Kräutersammlern vorzuschreibenden Vorsichtsmaaßregeln c), auf die Bereitung von Giften d), auf die Abgabe von Arzneien an andere Personen als Apotheker e), auf die Abgabe von Waaren-Artikeln, welche unter die Gifte gehören, an andere Personen als Apotheker und Materialisten f) finden dieselben Vorschriften, wie bei den Apothekern statt.

a) M. s. § 514.
b) M. s. § 516.
c) M. s. § 517.
d) M. s. § 518.
e) M. s. § 520. Dekret v. 9.—17. Januar 1810.
f) M. s. § 524. b. a. Dekr. v. 9.—17. Januar 1810.

VII. Italiener.

§ 533.

Eine eigene Handlung treiben öfters die Italiener, ihre Handlungsberechtigungen hängen davon ab, in welche Innung sie treten, oder zu welchen Handlungs-Artikeln sie privilegirt werden, und wenn beides nicht der Fall ist, so sind sie bloß auf den Handel mit italienischen Fungibilien beschränkt a).

a) Musäus i. a. W. § 53.

VII. Buchhandel.

§ 534.

Eine eigene Art der Handlung ist der Buchhandel; derselbe theilt sich in den Verlagshandel, Sortimentshandel und Commissionshandel.

§ 535.

Der Verlagshandel ist derjenige, der sich bloß mit dem Umsatze eigener Verlagsartikel beschäftigt a). Der Verlag besteht darin, daß der Verfasser eines Werkes das Eigenthum desselben einem Buchhändler überläßt b), und das Verlagsrecht ist daher die ausschließliche Befugniß des Verlegers, das von dem Verfasser ihm überlassene Werk durch den Druck zu vervielfältigen c), und also die gedruckten Exemplare zu verkaufen d).

a) Mittermaier i. a. W. § 521.
b) Musäus i. a. W. § 35.
c) Musäus i. a. O. Eichhorn i. a. W. § 386. Runde Grundsätze des gem. deutschen Privatrechts. § 159. c.
d) Musäus i. a. O. Runde i. a. O.

§ 536.

Mit der Buchdruckerei ist in der Regel immer das Recht zu dem Verlagshandel verbunden a).

a) Eichhorn i. a. O. Musäus i. a. W. § 56.

§ 537.

Der Verlag eines Buches gründet sich auf einen mit dem Verfasser desselben abgeschlossenen Vertrag; dieser wird dadurch begründet, daß der Schriftsteller dem Verleger ein von ihm verfaßtes Werk, gewöhnlich gegen ein festgesetztes Honorar überläßt, und der letztere den Druck des Werkes übernimmt, und aus der öffentlichen Bekanntmachung des-

selben als Buchhändler Nutzen ziehen darf b). Das aus diesem Vertrage hervorgehende Recht des Buchhändlers bezieht sich, auch wenn die Anzahl der Exemplare nicht bestimmt wurde c), nur auf Eine Auflage d). Hingegen kann aber auch der Schriftsteller eine neue Auflage nur insoweit veranstalten, als dadurch die durch den ersten Verlagsvertrag von dem Verleger erworbenen Rechte nicht beeinträchtigt werden e), dieses geschieht aber nicht, wenn die zweite Auflage verbessert oder wenigstens neu bearbeitet f), oder eine Uebersetzung ist g). Der Schriftsteller darf dem Absatze des Buches nicht absichtlich schaden h). Nach dem Tode des Schriftstellers tretten die Erben desselben in seine Rechte ein i).

a) Musäus i. a. W. § 56.

b) Mittermaier i. a. W. § 56.

c) Ebendas. Schmid über den Bücher-Nachdruck S. 146.

d) Mittermaier i. a. O. Eichhorn i. a. O. Runde i. a. O. ist anderer Meinung und behauptet, daß, wenn das Verlagsrecht ohne Einschränkung übertragen sey, es zu einer neuen Auflage keiner besonderen Einwilligung des Verfassers bedürfe.

e) Penzenkuffer über das Rechtsverhältniß zwischen dem Schriftsteller und dem Verleger S. 49. Mittermaier i. a. O.

f) Mittermaier i. a. O. Eichhorn i. a. O.

g) Mittermaier i. a. O. Rößig Handbuch des Buchhandelrechts. S. 153.

h) Mittermaier i. a. O.

i) Penzenkuffer i. a. W. S. 60. Schmid i. a. W. S. 151. Mittermaier i. a. O. Eichhorn i. a. O. Musäus i. a. O. widerspricht dieses, und sagt, daß es nach dem Tode des Verfassers dem Verleger freistehe, das Werk nach seinem Gefallen wieder auflegen, und auch von anderen Gelehrten umarbeiten zu lassen, und bezieht sich dabei auf ein im Jahr 1791. herausgekommenes Gutachten verschiedener Buchhändler über das Verlagsrecht an Werken verstorbener Gelehrter.

§ 538.

Da der Verleger durch den Verlagsvertrag das Eigenthum des von dem Verfasser ihm darin überlassenen Buches erlangt, und unzweifelhaft durch den Verkauf eines Exemplars dieses Buches das Verlagsrecht desselben nicht mit auf den Käufer übergeht a), so muß der Nachdruck eines solchen Buches sich offenbar als widerrechtlich darstellen b). Dieser Büchernachdruck besteht in einer Vervielfältigung schriftlicher Geisteswerke gegen den Willen, oder die Absicht ihrer Urheber, und der Rechtsnachfolger derselben c). Wer also ohne einen rechtmäßigen Rechtstitel sich einen solchen Nachdruck erlaubt, der übt das in dem Eigenthume eines Anderen stehende Verlagsrecht rechtswidrig aus, und wenn er diesen Nachdruck für den ächten Druck des rechtmäßigen Verlegers ausgiebt, so begeht er einen Betrug d). Da ein allgemeines Gesetz gegen den Nachdruck noch nicht vorhanden ist e), so werden öfters Privilegien gegen den Nachdruck nachgesucht, und von den Regierungen ertheilt.

a) Runde i. a. O.

b) Runde i. a. O. welcher den Nachdruck für einen Diebstahl erklärt.

c) Klüber öffentliches Rechs des deutschen Bundes. 3te Aufl. § 505. frühere Aufl. § 418.

d) Runde i. a. O.

e) In den deutschen Bundesstaaten bestehen folgende einzelne Bestimmungen über den Nachdruck: In dem Königreich Würtemberg:

1) Es werden auf besonderes Ansuchen der in- und ausländischen Schriftsteller, oder derjenigen, welche an ihrer Stelle als Verleger ein Buch herausgeben, Privilegien auf eine bestimmte Zeit von sechs, und nach Beschaffenheit des Werks, und der in den Gesuchen um solche Privilegien anzuführenden und zu bescheinigenden Umstände auf mehrere Jahre dahin ertheilt werden, daß ein solches Buch binnen dieser Zeit, ohne Erlaubniß dessen, der das Privileginm erhalten hat, von

Niemand im Königreich nachgedruckt, auch ein auswärtiger Nachdruck dieses Buchs nicht debitirt werden dürfe.

2) Das Privilegium wird nur dann gegeben, wenn es beim Anfange eines Werks, ehe noch einzelne Bände debitirt sind, nachgedruckt wird.

3) Ein ertheiltes Privilegium ist dem Buche, und bei Werken, deren einzelne Theile nur nach und nach erscheinen, jedem besonders herauskommenden Bande zur Bekanntmachung voranzusetzen.

4) Die Dauer des Privilegiums wird für das Ganze, wenn gleich aus mehreren Bänden bestehende Werk, für welches dasselbe ertheilt ist, von dem in der Urkunde bemeldten Dato der Ausstellung berechnet.

5) Wer gegen ein ertheiltes Königliches Privilgium, und ohne Erlaubniß der Königlichen Censurbehörde, während der im Privilegium bestimmten Zeit ein Buch nachdruckt, verfällt nicht nur in die durch die Censur-Gesetze verordneten Strafen, sondern es sollen auch alle noch vorräthigen Exemplare des unbefugten Nachdrucks zum Vortheil des Schriftstellers oder ersten Verlegers confiscirt, und überdieß für die bereits abgegebenen Exemplare dem Beschädigten und darum ansuchenden Interessenten der Ladenpreis der Verlags-Ausgabe erstattet werden.

6) Auch von einem auswärtigen Nachdrucke werden während der Dauer des Privilegiums alle in das Königreich eingesendete zum Verkauf bestimmte Exemplare confiscirt, und dem Beschädigten überlassen.

7) Das durch das Privilegium auf einen bestimmten; nach 4) zu berechnenden Zeitraum begründete Verbot des Nachdrucks einer Schrift, bezieht sich nur auf den Nachdruck derjenigen Ausgabe, der das Privilegium ertheilt worden, und auf eine unveränderte neue Auflage derselben, während dieser Zeit, nicht aber auf die Herausgabe einer Uebersetzung oder Umarbeitung der privilegirten Schrift, oder eines Auszugs aus derselben.

8) Das Verbot des Nachdrucks hört auf, wenn die Zeit des Privilegiums erloschen ist. Bei einer neuen verbesserten Auflage kann ein neues Privilegium nachgesucht, und nach Befund der Umstände, wenn die Auflage wesentlich verändert

ist, auf 6 und mehrere Jahre ertheilt werden. Das neue Privilegium aber begreift das Verbot des Nachdrucks der älteren Ausgabe, oder einzelner früher schon herausgekommener Theile eines Werks nicht, wenn entweder die ältere Ausgabe mit gar keinem Privilegium versehen, oder die Zeit desselben erloschen ist.

9) Wenn durch besondere Privilegien der ausschließende Verkauf gewisser Bücher an Institute überlassen worden ist, so dürfen diese Bücher unter den unter 5, und 6, bestimmten Strafen nicht nachgedruckt und auch ein auswärtiger Nachdruck derselben darf nicht debitirt werden. Rescript v. 25. Februar 1815; In einem weiteren provisorischen Gesetze wider den Nachdruck v. 22. Julius 1836 ist ferner festgesetzt:

1) Die von Angehörigen eines im deutschen Bunde begriffenen Staates verfaßten oder verlegten Schriften genießen, ohne Unterschied, ob sie bei Verkündigung dieses Gesetzes bereits erschienen sind oder erst künftig erscheinen, von der Zeit ihres Erscheinens an sechs Jahre lang ohne Entrichtung einer Abgabe gesetzlichen Schutz gegen den Nachdruck in gleicher Weise, wie wenn denselben nach dem Gesetze vom 25. Februar 1815. ein besonderes Privilegium deßhalb verliehen worden wäre.

2) Die zur Zeit der Verkündigung dieses Gesetzes bereits veranstalteten Nachdrücke von Werken, welche nach der Bestimmung des Art. 1. unter dem Schutze des Nachdrucks-Verbots stehen, können zwar auch noch während der Dauer dieses Schutzes, jedoch nur in polizeilich gestempelten Exemplaren, zum Absatz gebracht werden. Den polizeilichen Stempel erhalten diejenigen Exemplare, welche binnen dreißig Tagen von der Verkündigung dieses Gesetzes an, von dem Nachdrucker oder Buchhändler dem Bezirks-Polizeiamte seines Wohnorts mit dem erforderlichen Nachweis über ihren schon vor der Verkündigung dieses Gesetzes veranstalteten Abdruck vorgelegt werden. Für die polizeiliche Stemplung findet die Entrichtung einer Abgabe nicht statt.

3) Die nach Maasgabe der bisherigen Gesetze für einzelne Schriften verliehenen besonderen Privilegien gegen den Nachdruck bleiben, sofern sie den Betheiligten größere Vortheile, als das gegenwärtige Gesetz gewähren sollten, auch fernerhin

in Kraft. Im Betreff der Vollziehung dieses Gesetzes werden folgende Vorschriften ertheilt:

1) Als zur Zeit der Verkündigung des Gesetzes veranstaltet, kann nur ein solcher Nachdruck betrachtet werden, mit dessen Ausführung in dem gedachten Zeitpunkt mindestens insoweit ein Anfang gemacht war, daß der Drucksatz bereits begonnen hatte.

2) Die Bezirks-Polizeistellen haben das Gesetz vom 22. Juli d. J. unmittelbar nach dem Empfang der dasselbe enthaltenden Nummer des Regierungs-Blatts den Buchdruckern und Buchhändlern ihrer Bezirke in einem urkundlichen Act zu eröffnen, mit welchem für dieselbe die dreißigtägige Frist für Vorlegung der bereits veranstalteten Nachdrucke zur Stemplung zu laufen beginnt. Bei solcher Eröffnung ist zugleich jeder Buchdrucker und Buchhändler, welcher von der in Frage stehenden Bestimmung des Art. 2. des provisorischen Gesetzes Gebrauch zu machen in dem Falle ist, zur vorläufigen Anzeige der Werke, von welchen er bereits vollendete Nachdrücke besitzen, oder deren Nachdruck er bereits veranstaltet haben will, sowie im letzteren Falle zur Anzeige davon, wieweit die Veranstaltung des Nachdrucks bereits gediehen sey? aufzufordern.

3) Der Stempel besteht in dem Amtssiegel der Bezirks-Polizei-Behörde, und wird dem Titelbogen der Schrift mittelst Druckerschwärze aufgedruckt. Jedes einzelne zum Absatz zu bringende Exemplar muß mit dem Stempel versehen seyn. Ueber den Act der Stemplung ist ein Protocoll aufzunehmen, welches die gestempelten Werke, die Zahl der Exemplare und Personen, für welche die Stemplung geschehen, nachweißt.

4) Der Nachdruck einer Schrift, welche ein besonderes, zur Zeit der Verkündigung des Gesetzes noch nicht abgelaufenes Privilegium gegen den Nachdruck erhalten hat, kann die polizeiliche Stemplung nicht erhalten.

5) Gegen den Verkehr mit ungestempelten Exemplaren eines Nachdrucks von Schriften, denen das im Art. 1. des Gesetzes noch nicht ausgesprochene Nachdruck-Verbot zu statten kommt, wird wie gegen Nachdrucke besonders privilegirter Schriften nach Maßgabe der §§ 5. und 6. des Gesetzes vom 25. Februar 1815. eingeschritten. In dem Großherzogthum

Baden: das Schrifteigenthum gedruckter Schriften erlöscht mit dem Tode des Eigenthümers, der sie in Verlag gab; jeder Besitzer der Schrift kann alsdann einen Nachdruck veranstalten, soweit nicht besondere Gnadenbriefe, welche der Verleger hat, im Wege stehen, Landrecht Art. 577. d. h. In dem Kaiserthum Oesterreich: die Rechte des Schriftstellers in Rücksicht einer neuen Auflage oder Ausgabe, gehen auf seine Erben nicht über; Allgem. Bürgerl. Gesetzbuch § 1169. Die Beschränkungen des Nachdruckes sind in den politischen Gesetzen enthalten, das. § 1170. Diese Gesetze verbieten den Nachdruck der inländischen und einem rechtmäßigen Verleger zugehörigen Auflagen. Der Nachdruck von Werken, welche in dem Auslande erschienen sind, wird geduldet, die Erlaubniß dazu muß aber bei K. K. Hof-Polizei-Stelle nachgesucht werden. Werke, welche von fremden Buchhändlern allein oder in Gesellschaft mit inländischen im Manuscript der Censur vorgelegt, von dieser zugelassen, und dann erweislich in einer der Hauptstädte der Monarchie gedruckt werden, dürfen nicht nachgedruckt werden, Vorschrift die Censur betreffend, v. 14. Sept. 1810. In dem Königreich Preußen; Bücher, auf welche ein Königlicher Unterthan das Verlagsrecht hat, soll niemand nachdrucken, Landrecht Thl. II. Tit. 20. Abschn. 17. § 1294. Hat der rechtmäßige Verleger ein ausdrückliches Privilegium erhalten, so hat der Nachdrucker eines Buchs, welchem ein solches Privilegium vorgedruckt, oder dessen Inhalt auf- oder hinter dem Titelblatt bemerkt ist, die in dem Privilegio angedrohte Strafe verwirkt, § 1295. Findet die Strafe aus einem besonderen Privilegio nicht statt, so soll dennoch der Nachdruck, auf den Antrag des rechtmäßigen Verlegers confiscirt, und zum Verkauf unbrauchbar gemacht, oder dem Verleger, wenn er es verlangt, überlassen werden; das. § 1295. a. Es muß aber in dem letzteren Falle der rechtmäßige Verleger, wenn er den Nachdruck übernehmen will, die von dem Nachdrucker darauf verwendeten Auslagen demselben auf die zu leistende Entschädigung anrechnen, oder soweit sie dazu nicht erforderlich sind, an die Strafcasse herausgeben; das. § 1296. b. Soweit der Nachdruck selbst verboten ist, darf auch Niemand bei gleicher Strafe mit auswärts nachgedruckten Büchern Handel

treiben; baſ. § 1297. a. Es iſt zwar hierin blos der Nachdruck des inländiſchen Verlages verboten, es hat jedoch die Königlich Preußiſche Regierung nach einer im Jahre 1818 erlaſſenen Verfügung in Rückſicht auf die Beſtimmung des Art. 18. der Bundesacte allen Unterthanen der Bundesſtaaten diejenigen Rechte gewährt, welche den Königlichen Unterthanen eingeräumt ſind, und auch gegen diejenigen deutſchen Staaten, in denen der Nachdruck noch geduldet wird, ein Vergeltungsrecht in Rückſicht auf ein Gewerbe nicht eintretten laſſen, welches durch die Preußiſche Geſetzgebung als ſtrafbarer Eigennutz verpönt iſt. In dem Königreich Baiern: Auf welche Art das Eigenthum an Geiſteswerken unter den beſonderen Schutz des Geſetzes geſtellt werde, darüber ſind die näheren Beſtimmungen in dem bürgerlichen Geſetzbuche enthalten. Wer dagegen eine Rechtsverletzung durch Entwendung oder Betrug ſich zu Schulden kommen läßt, iſt in Strafe dieſer Verbrechen oder Vergehen zu verurtheilen. Wer ein Werk der Wiſſenſchaft oder Kunſt, ohne Einwilligung ſeines Urhebers, deſſen Erben, oder Anderer, welche die Rechte des Urhebers erlangt haben, durch Vervielfältigung mittelſt Druckes, oder auf andere Weiſe dem Publikum bekannt macht, ohne daſſelbe zu eigenthümlicher Form verarbeitet zu haben, wird, neben dem Schadenserſatze, nach den in den einzelnen Druckprivilegien, oder in deren Ermanglung, nach den in den Polizei-Strafgeſetzen enthaltenen Beſtimmungen beſtraft, Straf-Geſetzbuch Thl. I. Art. 397. In dem Herzogthum Holſtein-Oldenburg. Wer ein Werk der Wiſſenſchaft oder Kunſt ohne Einwilligung ſeines Urhebers, deſſen Erben, oder Anderer, welche die Rechte des Urhebers erlangt haben, durch Vervielfältigung mittelſt Druckes, oder auf andere Weiſe in dem Publikum bekannt macht, ohne daſſelbe zu eigenthümlicher Form verarbeitet zu haben, wird, nebſt dem Erſatze, nach den in den einzelnen Druckprivilegien enthaltenen Beſtimmungen, und in deren Ermanglung mit Confiscation der nachgedruckten Auflage, und einer dem Betrage des geſtifteten Schadens gleichmäßigen Geldbuße beſtraft, Strafgeſetzbuch Art. 416. In dem Herzogthum Naſſau iſt der Nachdruck in der Maße verboten, daß den Buchdruckern zwar erlaubt iſt, alle und jede Manuſcripte durch Abdruck in ihren Werk-

stätten zu vervielfältigen, dahingegen mit Androhung der Hinwegnahme und Vernichtung aller abgedruckten noch vorräthigen, und der baaren Bezahlung des Ladenpreises der etwa schon abgegebenen Exemplare an den beschädigten und darum ansuchenden Interessenten, untersagt ist, deutsch geschrieben, und bei einem deutschen Buchhändler in Verlag gegebene Werke eines deutschen Schriftstellers bei Lebzeiten des letztern, und ohne seine vorher dazu erhaltene förmliche Einwilligung nachzudrucken, weniger nicht solche Werke, worüber einem ausländischen Schriftsteller, oder einem Verleger, oder den Erben eines Schriftstellers ein besonderes, den Nachdruck im Herzogthum untersagendes Privilegium ertheilt ist, Edict v. 5. Mai 1814. (M. vergleiche den Vortrag des Herrn Bundestags-Gesandten v. Berg v. 22. Junius 1818.) Bei der dritten Sitzung der hohen deutschen Bundes-Versammlung v. 11. Februar 1819. wurde folgender **Entwurf einer Verordnung zu der Sicherstellung der Rechte der Schriftsteller und Verleger gegen den Nachdruck;** vorgelegt, der aber noch keine gesetzliche Kraft erlangt hat.

Art. 1. Jede Vervielfältigung der in den Staaten des deutschen Bundes erschienenen Druckschriften, musikalischen Werke, Landkarten und topographischen Zeichnungen, durch den Druck, so wie durch den Kupferstecher, Formschneider, Steinschreiber oder irgend eine andere ähnliche Kunst, ohne die Einwilligung ihrer Urheber, und derer, welche von ihnen das Recht der öffentlichen Bekanntmachung und Veräußerung erlangt haben, ist verboten. Jeder Eingriff dieser Art in die Eigenthumsrechte der Verfasser oder Verleger, ist als strafbarer Nachdruck zu betrachten.

Art. 2. Das ausschließliche Recht der öffentlichen Bekanntmachung und Veräußerung eines Werkes, soll auch über die Lebenszeit seiner Verfasser hinaus sich erstrecken, und zwar in folgender Maße:

1) auf fünfzehn Jahre, von dem Todestage des Verfassers an, wenn derselbe sein Werk selbst verlegt hat;

2) auf zehn Jahre, von dem Todestage des Verfassers an, wenn sein Werk in dem Verlage eines Andern erschienen ist.

Art. 3. Die im Falle des Selbstverlages bestimmte Zeit soll unverändert bleiben, auch wenn die Erben des Schriftstellers die Abtretung des Verlagsrechts an einen Anderen für gut finden.

Art. 4. Werke, oder Fortsetzungen von Werken eines Schriftstellers, welche in dem ersten Jahre nach dessen Tode herausgegeben werden, sollen zehn Jahre lang eines gleichen Schutzes gegen den Nachdruck genießen, und fünfzehn Jahre lang im Falle des Selbstverlags.

Art. 5. Wenn ein Schriftsteller Werke hinterlassen hat, welche in dem ersten Jahre nach seinem Ableben nicht bekannt gemacht werden können, so wird, auf Ansuchen der Erben, oder ihrer Cessionare, von deren Regierung, und auf den Antrag dieser, von den übrigen Bundesgliedern, ein Schutzbrief gegen den Nachdruck eines solchen Werkes auf gewisse Zeit verliehen werden.

Art. 6. Bei Werken, welche von mehreren Mitarbeitern verfaßt wurden, sind die Unternehmer als diejenigen zu betrachten, von deren Ableben an das ausschließende Recht, während der oben im 2. und 4. Artikel bestimmten Zeit, fortdauert.

Art. 7. Druckschriften, auf deren Titel weder der Name des Verfassers, noch der des Herausgebers, oder Verlegers, oder Druckers angegeben ist, sind als Gemeingut zu betrachten, und demnach dem Verbot des Nachdrucks nicht unterworfen. Dieser kann jedoch durch Hinweglassung des auf der rechtmäßigen Ausgabe stehenden Namens des Verfassers, Herausgebers, Verlegers oder Druckers, nicht gerechtfertigt werden, vielmehr soll ein solcher Versuch, den Nachdruck zu verbergen, noch besonders als Betrug bestraft werden.

Art. 8. Innerhalb der oben im 2. und 3. Artikel bestimmten Zeit darf von den Werken eines Schriftstellers, die bei mehreren Verlegern erschienen sind, ohne deren Einwilligung, so wenig durch den Verfasser, als mit oder ohne dessen Zustimmung durch einen der Verleger oder einen Dritten, eine Sammlung veranstaltet werden, es sey denn, daß das Verlagsrecht, in Ansehung solcher einzelnen Schriften, nach dem darüber geschlossenen Vertrag erloschen, oder aber eine Auflage gänzlich vergriffen wäre, und der dazu berechtigte Verleger

eine neue nicht veranstalten zu wollen, auf gehörig beglaubigte Weise, erklärt hat, oder der Verfasser denselben, wenn die Auflage nicht vergriffen ist, wegen der noch vorräthigen Exemplare zu entschädigen bereit wäre. Eine Sammlung solcher Arbeiten eines Gelehrten, welche sich in Schriften, die durch Beiträge Mehrerer entstanden sind, befinden, darf nur mit Einwilligung des Verfassers, oder, während der oben festgesetzten Zeit, seiner Erben, veranstaltet werden.

Art. 9. Innerhalb derselben Zeit und nach denselben Grundsätzen ist auch die Aufnahme der Werke eines Schriftstellers in Sammlungen der Werke mehrerer Schriftsteller, wie z. B. deutscher Dichter, deutscher Geschichtschreiber u. dgl., als unerlaubter Nachdruck zu betrachten.

Art. 10. Uebersetzungen einheimischer, wie ausländischer Werke herauszugeben, steht Jedermann frei, und die in Deutschland erschienenen dürfen nicht nachgedruckt werden. Dadurch aber, daß Jemand zuerst die Uebersetzung eines Werks unternimmt, oder bekannt macht, erhält er kein ausschließendes Recht, anderweit erscheinende Uebersetzungen zu hindern.

Art. 11. Auszüge eines Werkes, welche als besondere Schriften ausgegeben werden sollen, sind dem Nachdruck gleich zu beurtheilen, übrigens aber in critischen und anderen periodischen Werken und in Sammlungen erlaubt.

Art. 12. Abdrücke des ganzen Textes oder eines vollständigen Auszuges eines Originalwerkes mit unwesentlichen Veränderungen, Hinweglassung oder Hinzufügung von Kupferstichen, Charten u. dgl., sind als verbotene Nachdrücke zu betrachten.

Art. 13. Nach Ablauf der im 2. Artikel bestimmten Zeit, ist Jedermann zur Vervielfältigung eines nunmehr zum Gemeingut gewordenen Werkes berechtigt. Durch ein solches Unternehmen erwirbt aber Niemand ein ausschließliches Verlagsrecht.

Art. 14. Dieses kann jedoch erlangt werden, entweder 1) durch eigenthümliche Bearbeitung eines als Gemeingut zu betrachtenden Werkes, oder 2) durch Verleihung eines landesherrlichen Privilegiums, welches aber nur innerhalb des Staates, von dessen Regierung es ertheilt ist, Wirkung haben kann.

Art. 15. Wenn ein Schriftsteller das Verlagsrecht eines von ihm verfaßten Werkes an einen Anderen abgetretten hat, so darf dieser das Werk nicht weiter vervielfältigen, als durch den über den Verlag abgeschlossenen Vertrag festgesetzt worden ist; widrigenfalls macht er sich eines strafbaren Nachdrucks schuldig. Ist aber eine Handschrift einem Verleger entweder ausdrücklich oder auf eine die Absicht des Schriftstellers klar und unverkennbar bezeichnende Weise, ohne allen Vorbehalt, gänzlich und für immer überlassen; so steht jenem jede Vermehrung der Abdrücke frei, und sein Verlagsrecht erlischt nur, nach dem Tode des Verfassers in der oben festgesetzten Zeit. Wenn hingegen das Verlagsrecht auf eine gewisse Zeit oder für eine Auflage, jedoch ohne Bestimmung der Zahl der Abdrücke, überlassen ist; so darf zwar der Verleger die Auflage so groß machen, als er es für gut findet, allein es ist unerlaubt, ohne Wissen und Einwilligung des Verfassers, nach Ablauf der in dem Vertrag festgesetzten Zeit, oder nachdem die gemachte Auflage vergriffen ist, aufs Neue Abdrücke zu veranstalten. Ist endlich in dem Verlags-Vertrage die Zahl der abzudruckenden Exemplare bestimmt; so macht sich der Verleger eines unerlaubten Nachdrucks schuldig, wenn er die Auflage über die bestimmte Zahl erstreckt, oder heimlich eine neue Auflage veranstaltet.

Art. 16. Wenn aus einem Verlagsvertrage die unbeschränkte Abtrettung einer Handschrift nicht hervorgeht, und doch auch nicht deutlich ausgedrückt ist, auf wie viele Auflagen er sich erstrecken soll, so ist anzunehmen, daß das Verlagsrecht nur auf eine Auflage abgetretten sey, und es ist in diesem Falle die eigenmächtige Veranstaltung mehrerer Auflagen durch denjenigen, welcher in solcher Art das Verlagsrecht erworben hat, als Nachdruck zu betrachten. Dem Verfasser und innerhalb der oben bestimmten Zeit, seinen Erben, steht es frei, nachdem die erste Auflage vergriffen ist, wegen einer neuen nach Belieben Verfügung zu treffen.

Art. 17. Es darf aber auch kein Schriftsteller, welcher sein Werk einem Verleger entweder überhaupt, ohne allen Vorbehalt, oder ausdrücklich für alle künftigen Auflagen überlassen hat, wider des Verlegers Willen, eine neue Ausgabe, weder einzeln, noch in einer Sammlung seiner Werke, ver-

anstalten, sofern nicht eine der im 8. Artikel bestimmten Ausnahmen statt findet.

Art. 18. Wenn ein Verleger ein Werk nach einem von ihm vorgelegten Plane hat verfassen lassen, so steht ihm das Eigenthum an demselben gänzlich zu, welches nur nach seinem Tode, in der Artikel 2. bestimmten Frist erlöscht.

Art. 19. Wenn der Verfasser einer Schrift, oder innerhalb der oben bestimmten Zeit, sein Erbe, nach beendigter Verlagszeit, seines Verlagsrechts weder selbst, noch durch Abtretung an einen Anderen sich bedienen zu wollen erklärt, so ist seine Schrift als Gemeingut und die Vervielfältigung derselben, welche alsdann Jedem frei steht, nicht als Nachdruck anzusehen. Die Beendigung der Verlagszeit hängt aber von den Bedingungen des Verlagsvertrags, und wenn der Schriftsteller sein Recht für eine oder mehrere Auflagen abgetretten hat, von dem Absatze der vertragsmäßig gemachten Auflage ab.

Art. 20. Der gesetzliche Schutz gegen den Nachdruck geht durch unbillige Steigerung der Bücherpreise verloren, und der Nachdruck jeder Schrift ist erlaubt, für welche der Verleger einen offenbar unbilligen Preis angesetzt hat. Ein außerordentlicher Aufwand durch Kupferstiche, wohin aber Titelkupfer und Vignetten nicht zu rechnen sind, macht hievon billig eine Ausnahme. Allezeit muß aber der Preis auf dem Titel des Werkes angegeben seyn.

Art. 21. Der Nachdruck wird mit Confiscation der nachgedruckten Exemplare und mit einer Geldbuße vom 25 bis 1000 Reichsthalern, bestraft werden. Der Nachdrucker ist überdieß dem Verleger einen Schadensersatz, welcher dem Verkaufspreis von 500 Exemplaren der nachgedruckten Schrift gleich kommt, zu leisten schuldig. Ein Verleger, welcher nach Artikel 14 und 15 gegen den Verfasser, und ein Schriftsteller, welcher nach Artikel 16 gegen seinen Verleger sich vergeht, soll dem Nachdrucker gleich behandelt werden.

Art. 22. Der Verkauf nachgedruckter Werke ist verboten. Wer sich desselben schuldig macht, soll, neben der Confiscation der in seinem Besitze befindlichen Nachdrucke, mit einer Geldbuße von 10 bis 100 Rthlr. belegt werden.

Art. 23. Das wiederholte Vergehen des Nachdruckes, oder des Verkaufs nachgedruckter Werke, wird mit zeitlicher oder

beständiger Untersagung des Buchhändlers- oder Buchdrucker-Gewerbes bestraft werden. In der Sitzung v. 13. Februar 1823. (2. Sitzung § 13.) gab der Königlich Würtembergische Bundesgesandte die Ansicht seiner Regierung in einem sehr ausführlichen Vortrage zum Protocolle, indem er zu den einzelnen Artikeln des vorstehenden Entwurfes folgendes bemerkt: Zu Art. 1. Das in diesem Artikel enthaltene Verbot möchte auf eine gewisse festzusetzende Zeit, etwa sechs Jahre von da an, da solche als erschienen bekannt gemacht und verkauft werden, beschränkt, und dieser Beisatz in dem ersten Artikel eingeschaltet, dann statt: Jeder Eingriff ꝛc. gesetzt werden: Unter diesem Verbote ist zwar nicht der fernere Verkauf der bisherigen Nachdrücke, noch die Vollendung des angefangenen Nachdruckes eines bereits vollständig erschienenen Werkes, wohl aber die Fortsetzung des Nachdruckes eines aus mehreren zum Theil noch rückständigen Bänden bestehenden Werkes begriffen; — auch könnte in einem weiteren Zusatze, auch während eines bestimmten Zeitraumes, die Ankündigung eines Nachdruckes, wenn derselbe gleich erst nach Verfluß dieser Zeit erscheinen soll, für verboten erklärt, und in diesen Artikel noch die weitere Bestimmung: die zweite Ausgabe eines Buches genießt gleichen gesetzlichen Schutz gegen den Nachdruck, wie die erste, jedoch unbeschadet des Rechts des nach Ablauf des gesetzlichen Zeitraums veranstalteten Nachdruckes der ersten Ausgabe. Eben dasselbe gilt von allen weiteren Ausgaben im Verhältnisse zu den vorhergehenden; aufgenommen werden. Zu Art. 2—6. Diese Artikel würden nach dem Vorhergehenden ganz wegfallen. Zu Art. 7. Mit diesem sey man einverstanden. Zu Art. 8. Dieser Artikel wäre so zu fassen: Innerhalb der Art. 1. bestimmten Zeit darf Niemand von einzelnen erschienenen Werken eines Schriftstellers, ohne Einwilligung des Verfassers sowohl als des Verlegers, und wenn sie nicht sämmtlich in dem Verlage erschienen sind, der verschiedenen einzelnen Verleger eine Sammlung veranstalten. Ein gleiches gilt auch von einer Sammlung solcher Arbeiten eines Gelehrten, welche sich in Schriften, die durch Beiträge mehrerer entstanden sind, befinden. Zu Art. 9—10. Man findet nichts zu erinnern. Zu Art. 12. Dieser erscheint überflüssig, und es möchte dagegen hier ausdrücklich zu bestimmen

seyn, daß Anmerkungen zu dem Werke eines Anderen zwar in einer besonderen Schrift, nicht aber während der gesetzlichen Dauer des ausschließlichen Verlagsrechts mit dem Werk zugleich herausgegeben werden dürfen. Zu Art. 13. 14. Gegen diese habe man nichts einzuwenden. Zu Art. 15—19. Diese Artikel wären, als in das zwischen dem Verfasser und Verleger bestehende Verlagsrecht eingreifend, somit eigentlich privatrechtliche Verhältnisse berührend, ganz hinwegzulassen. Zu Art. 20. Dieser Artikel falle, da ein allgemeines Regulativ über Bücherpreise unvermeidlich zu den auffallendsten Ungleichheiten und Unbilligkeiten führen, und die Anordnung von Taxatoren für die einzelnen Fälle unübersehbare Weitläuftigkeiten und Kosten zur Folge haben würde, von selbst weg. Zu Art. 21. Für diesen Artikel wird folgende Fassung in Vorschlag gebracht: Der Nachdruck wird mit Confiscation der nachgedruckten Exemplare und mit einer Geldbuße von 25—500 fl. bestraft werden. Von den confiscirten Exemplaren werden 500 dem Verleger zu seiner Entschädigung überlassen. In soweit diese Anzahl nicht mehr vorhanden ist, hat der Nachdrucker den Werth nach dem Verkaufspreise aus seinem Vermögen zu ersetzen. Der Verleger hat das Recht, die übrigen confiscirten Exemplare gegen Bezahlung des Werths von dem dazu verwendeten Papiere, und des Anschlags der Druckerkosten zu übernehmen, will er aber davon keinen Gebrauch machen, so können jene Exemplare, nach Verfluß der gesetzlichen sechs Jahre zum Vortheil des Fiscus an den Meistbietenden verkauft werden. Zu Art. 22. Es möchte auch hier die für den Verkauf des Nachdruckes festgesetzte Strafe zu mindern, und statt des Ausdrucks: der Verkauf nachgedruckter Werke — um möglicher Mißdeutung, als ob auch einer Privatperson das Verkaufen eines einzelnen Nachdruckes verboten wäre, zu begegnen; der Handel mit nachgedruckten Werken; zu setzen seyn. Zu Art. 23. Hier könnte blos die Gradation in Bestrafung des wiederholten Vergehens bestimmter, etwa durch die Worte: mit zeitlicher, und bei fernerem Rückfalle mit beständiger Untersagung; ausgedrückt werden. — In der Sitzung v. 28. März 1822. wurde diese Angelegenheit wieder in Anregung gebracht. In der vierten Sitzung v. 24. Februar 1823 legten der Kurhessische Gesandte, in der zehnten Sitzung v.

24. April der Gesandte der freien Städte, in der achtzehnten Sitzung v. 26. Junius, der Königlich Preußische, der Königlich Sächsische, der Großherzoglich Badische, der Großherzoglich Hessische, der Königlich Niederländische Gesandte, der Gesandte der Großherzoglich Sächsischen Häuser, der Gesandte der Fürstlichen Häuser Hohenzollern, Lichtenstein, Reuß, Schaumburg-Lippe, Lippe und Waldeck ihre Abstimmungen, und der Königlich Baiersche Gesandte eine vorläufige, und deswegen noch nicht in das Protocoll aufgenommene Abstimmung ab. Eine gedrängte Zusammenstellung der Gründe gegen den Nachdruck enthält die im Jahre 1815 bei dem Wiener Congresse übergebene: Denkschrift über den Büchernachdruck, zugleich Bittschrift um Bewirkung eines deutschen Reichsgesetzes über denselben; und die: Nachschrift zu dieser Denkschrift nebst Anzeige eines neuen Mittels wider den Büchernachdruck, nebst den weiteren dazu gehörigen Actenstücken. (Klüber Acten des Wiener Congresses in den Jahren 1814 und 1815. Bd. 4. Heft 13. I, II, III, IV, V, S. 3—36).

§ 539.

Da bis jetzt ein allgemeiner in allen Bundesstaaten gesetzlich bekannt zu machender Beschluß über den Nachdruck noch nicht statt gefunden hat, so werden in einzelnen Fällen Landesherrliche Privilegien nachgesucht, und größtentheils auch ertheilt, wodurch der Nachdruck und der Verkauf solcher nachgedruckten Schriften, für die das Privilegium ertheilt wurde, in dem betreffenden Staatsgebiete, auf die in dem Privilegium bestimmte Zeit verboten ist a).

a) Das älteste bekannte Nachdruck-Privilegium ist von dem Jahre 1489. Ein solches Privilegium kann für Ein und dasselbe Buch bei mehreren Regierungen nachgesucht werden; besonders wirksam wegen der Leipziger Messen, sind die Königlich Sächsischen.

§ 540.

Die Schriftsteller und Verlagshandlungen in den deutschen Bundesstaaten sind in Beziehung auf die Preßfrei-

heit verbunden, 1) Schriften, die in der Form täglicher Blätter, oder Heftweise erscheinen, deßgleichen solche, die nicht über zwanzig Bogen im Drucke stark sind, nicht ohne Vorwissen und ohne vorgängige Genehmigung der Landesbehörden zum Drucke zu befördern. Schriften, die nicht in eine der hier erwähnten Classen gehören, werden nach den in den einzelnen Bundesstaaten erlassenen, oder noch zu erlassenden Gesetzen behandelt a). Die Bundesversammlung selbst ist befugt, die zu ihrer Kenntniß gelangenden, unter den erwähnten Hauptbestimmungen begriffenen Schriften, in welchen deutschen Staaten sie auch erscheinen mögen, wenn solche der Würde des Bundes, der Sicherheit einzelner Bundesstaaten, oder der Erhaltung des Friedens und der Ruhe in Deutschland zuwider laufen, ohne vorhergegangene Aufforderung aus eigener Autorität, durch einen Ausspruch, von dem keine Appellation statt findet, zu unterdrücken, und die betreffenden Regierungen sind verpflichtet, diesen Ausspruch zu vollziehen b). Der Redacteur einer auf diese Art unterdrückten Zeitschrift kann binnen fünf Jahren eine ähnliche Schrift nicht mehr redigiren. Die Verfasser, Herausgeber und Verleger bleiben, wenn sie den Vorschriften gemäß gehandelt haben, von aller weiterer Verantwortung frei, und die Aussprüche der Bundesversammlung werden nur gegen die Schriften, nicht gegen die Personen gerichtet c). Alle in Deutschland erscheinenden Druckschriften, sie mögen unter den erwähnten Bestimmungen begriffen seyn oder nicht, müssen mit dem Namen des Verlegers, und, insofern sie zur Classe der Zeitungen oder Zeitschriften gehören, auch mit dem Namen des Redacteurs versehen seyn. Druckschriften, bei denen diese Vorschriften nicht beobachtet werden, dürfen nicht in Umlauf gesetzt, sondern sollen in Beschlag genommen, und die Verbreiter derselben bestraft werden d).

a) Preßgesetz des deutschen Bundes v. 20. September 1819. § 1—5.

§ 1. So lange, als der gegenwärtige Beschluß in Kraft bleiben wird, dürfen Schriften, die in der Form täglicher Blätter oder Heftweise erscheinen, deßgleichen solche, die nicht über zwanzig Bogen im Drucke stark sind, in keinem deutschen Bundesstaate ohne Vorwissen und vorgängige Genehmhaltung der Landesbehörden zum Druck befördert werden. Schriften, die nicht in eine der hier namhaft gemachten Classen gehören, werden fernerhin nach den in den einzelnen Bundesstaaten erlassenen oder noch zu erlassenden Gesetzen behandelt. Wenn dergleichen Schriften aber irgend einem Bundesstaate Anlaß zur Klage geben; so soll diese Klage im Namen der Regierung, an welche sie gerichtet ist, nach den in den einzelnen Bundesstaaten bestehenden Formen gegen die Verfasser oder Verleger der dadurch betroffenen Schrift erledigt werden.

§ 2. Die zur Aufrechthaltung dieses Beschlusses erforderlichen Mittel und Vorkehrungen bleiben den näheren Bestimmungen der Regierungen anheim gestellt; sie müssen jedoch von der Art seyn, daß dadurch dem Sinn und Zweck der Hauptbestimmung des § 1. vollständig Genüge geleistet werde.

§ 3. Da der gegenwärtige Beschluß durch die, unter den obwaltenden Umständen von den Bundesregierungen anerkannte Nothwendigkeit vorbeugender Maaßregeln gegen den Mißbrauch der Presse veranlaßt worden ist, so können die auf gerichtliche Verfolgung und Bestrafung der im Wege des Drucks bereits verwirklichten Mißbräuche und Vergehungen abzweckenden Gesetze, insoweit sie auf die im 1. § bezeichneten Classen von Druckschriften anwendbar seyn sollen, so lange dieser Beschluß in Kraft bleibt, in keinem Bundesstaate als zureichend betrachtet werden.

§ 4. Jeder Bundesstaat ist für die unter seiner Aufsicht erscheinenden, mithin für sämmtliche, unter der Hauptbestimmung des § 1. begriffenen Druckschriften, insofern dadurch die Würde oder Sicherheit anderer Bundesstaaten verletzt, die Verfassung oder Verwaltung derselben angegriffen wird, nicht nur den unmittelbar Beleidigten, sondern auch der Gesammtheit des Bundes verantwortlich.

§ 5. Damit aber diese, in dem Wesen des deutschen Bundesvereins gegründete, von dessen Fortdauer unzertrennliche, wech-

selseitige Verantwortlichkeit nicht zu unnützen Störungen des zwischen den Bundesstaaten obwaltenden freundschaftlichen Verhältnisses Anlaß geben möge; so übernehmen sämmtliche Mitglieder des deutschen Bundes die feierliche Verpflichtung gegen einander, bei der Aufsicht über die in ihren Ländern erscheinenden Zeitungen, Zeit- und Flugschriften mit wachsamem Ernste zu verfahren, und diese Aufsicht dergestalt handhaben zu lassen, daß dadurch gegenseitigen Klagen und unangenehmen Erörterungen auf jede Weise möglichst vorgebeugt werde.

b) Das. § 6. Damit jedoch nicht auch die, durch gegenwärtigen Beschluß beabsichtigte, allgemeine und wechselseitige Gewährleistung der moralischen und politischen Unverletzlichkeit der Gesammtheit und aller Mitglieder des Bundes nicht auf einzelnen Punkten gefährdet werden könne; so soll in dem Falle, wo die Regierung eines Bundesstaates sich durch die in einem anderen Bundesstaate erscheinenden Druckschriften verletzt glaubte, und durch freundschaftliche Rücksprache oder diplomatische Correspondenz zu einer vollständigen Befriedigung und Abhülfe nicht gelangen könnte, derselben ausdrücklich vorbehalten bleiben, über dergleichen Schriften Beschwerde bei der Bundesversammlung zu führen, letztere aber sodann gehalten seyn, die angebrachte Beschwerde commissarisch untersuchen zu lassen, und wenn dieselbe gegründet befunden wird, die unmittelbare Unterdrückung der in Rede stehenden Schrift, auch, wenn sie zur Classe der periodischen gehört, aller ferneren Fortsetzung derselben, durch entscheidenden Ausspruch zu verfügen. Die Bundesversammlung soll außerdem befugt seyn, die zu ihrer Kenntniß gelangenden, unter der Hauptbestimmung des §. 1. begriffenen Schriften, in welchem deutschen Staate sie auch erscheinen mögen, wenn solche, nach dem Gutachten einer von ihr ernannten Commission, der Würde des Bundes, der Sicherheit einzelner Bundesstaaten, oder der Erhaltung des Friedens und der Ruhe in Deutschland zuwiderlaufen, ohne vorhergegangene Aufforderung aus eigener Autorität durch einen Ausspruch, von welchem keine Appellation statt findet, zu unterdrücken, und die betreffenden Regierungen sind verpflichtet, diesen Ausspruch zu vollziehen.

c) Das. §. 7. 8.

§. 7. Wenn eine Zeitung oder Zeitschrift durch einen Ausspruch der Bundes-Versammlung unterdrückt worden ist, so

darf der Redacteur derselben binnen fünf Jahren in keinem Bundesstaate bei der Redaction einer ähnlichen Schrift zugelassen werden. Die Verfasser, Herausgeber und Verleger der unter der Hauptbestimmung des §. 1. begriffenen Schriften bleiben übrigens, wenn sie den Vorschriften dieses Beschlusses gemäß gehandelt haben, von aller weiteren Verantwortung frei, und die im §. 6. erwähnten Aussprüche der Bundes-Versammlung werden ausschließend gegen die Schriften, nie gegen die Personen gerichtet.

§. 8. Sämmtliche Bundesglieder verpflichten sich, in einem Zeitraume von zwei Monaten, die Bundesversammlung von den Verfügungen und Vorschriften, durch welche sie dem §. 1. dieses Beschlusses Genüge zu leisten gedenken, in Kenntniß zu setzen.

d) Das. §. 9. 10.

§. 9. Alle in Deutschland erscheinenden Druckschriften, sie mögen unter den Bestimmungen dieses Beschlusses begriffen seyn oder nicht, müssen mit dem Namen des Verlegers, und, insofern sie zur Classe der Zeitungen oder Zeitschriften gehören, auch mit dem Namen des Redacteurs versehen seyn. Druckschriften, bei welchen diese Vorschrift nicht beobachtet ist, dürfen in keinem Bundesstaate in Umlauf gesetzt, und müssen, wenn solches heimlicher Weise geschieht, gleich bei ihrer Erscheinung in Beschlag genommen, auch die Verbreiter derselben, nach Beschaffenheit der Umstände, zu angemessener Geld- oder Gefängnißstrafe verurtheilt werden.

§. 10. Der gegenwärtige einstweilige Beschluß soll vom heutigen Tage an fünf Jahre lang in Wirksamkeit bleiben. Vor Ablauf dieser Zeit soll am Bundestage gründlich untersucht werauf welche Weise die im 18. Artikel der Bundesacte in Anregung gebrachten gleichförmigen Verfügungen über die Preßfreiheit in Erfüllung zu setzen seyn möchten, und demnächst ein Definitiv-Beschluß über die rechtmäßigen Grenzen der Preßfreiheit in Deutschland erfolgen. Dieses Gesetz wurde in der vierundzwanzigsten Sitzung v. 16. August 1824 auf unbestimmte Zeit erneuert, und in dem Königreich Würtemberg im Jahre 1819 bekannt gemacht.

§ 541.

Der Sortiments-Handel besteht in dem Umsatze und Debit mit fremden Verlagsartikeln a), mit ihm ist der Verlagshandel verbunden.

a) Mittermaier l. a. B. § 521.
b) Leuchs i. a. W. § 93. S. 112.

§ 542.

Commissionshandel ist es, wenn der Buchhändler fremde, nicht in seinem Verlage befindliche Bücher gegen gewisse Procente (Rabatt) in Commission nimmt, um sie abzusetzen a).

a) Mittermaier i. a. O. Es ist bei den Buchhändlern gewöhnlich, daß sie einander ihre Verlagswerke in Commission senden (Novitäten) wobei die Bedingung zum Grunde gelegt ist, daß die unverkauften Exemplare nach einem Jahre wieder zurückgegeben (remittirt), und die verkauften bezahlt werden, was: a condition geben; genannt wird.

Der Mittelpunkt des Buchhandels ist Leipzig, indem durch die dortigen Buchhandlungen alles geht, was der nördliche Theil Deutschlands, von dem südlichen, und der südliche von dem nördlichen bedarf, und es hat daher fast jeder Buchhändler einen Commissionär in Leipzig, welcher alle Bücher, die ihm (beziehungsweise aus dem nördlichen oder südlichen Theile Deutschlands) zugesendet werden, erhält, und ihm zuschickt, und an den er dann wieder seine Sendungen macht, und eben diesen Gang gehen auch die schriftlichen Bestellungen, welche an den Commissionär in Leipzig abgesendet, und von diesem wieder den Commissionären der betreffenden Buchhandlungen übergeben werden.

IX. Speculations-Handel.

§ 543.

Wenn Jemand in Hoffnung eines außerordentlichen Vortheiles, unter Beziehung auf gewisse wahrscheinliche

Ergebnisse, Waaren und Sachen in ungewöhnlicher Quantität sich verschafft, um solche wieder zu veräußern, so ist dieses ein Speculations-Handel, je nachdem der Gegenstand desselben ist, kann er nur Kaufleuten gestattet seyn a).

a) Musäus l. a. B. § 58. Fischer l. a. B. § 339.



Fünfte Abtheilung.

Handlungs-Anstalten.

I. Messen und Märkte.

§ 544.

Eine der vorzüglichsten Anstalten zu Beförderung des Handels sind die Messen und Märkte a).

a) M. s. über die Messen § 346—352. über die Märkte 353—357. Die Messen und Märkte entstanden theils durch das Interesse der Regenten selbst, welche von den Kaufleuten Abgaben bezogen, theils durch hohe kirchliche Feste, die einen großen Zusammenlauf von Menschen veranlaßten, woher auch die Benennung: Messen; sich begründet. Das Recht einen Markt zu halten, wurde früher nur von dem Kaiser, gewöhnlich mit dem Münz- und Zollrechte, und allem öffentlichen Gewerbe verliehen, und der Kaiser nahm den Marktplatz und die Kaufleute in seinen unmittelbaren Schutz; so daß jede Beeinträchtigung mit dem Königsbanne gestraft wurde, wodurch auch die Meßfreiheiten nach und nach entstanden, und da die Städte, in denen Märkte gehalten wurden, durch die Marktabgaben ihre Einkünfte bedeutend vermehren konnten, so begünstigten auch sie dieselben soviel es in ihren Kräften und Befugnissen stand.

II. Börsen.

§ 545.

Eine Börse ist eine unter Aufsicht der Regierung statt findende Versammlung von Kaufleuten und anderen dazu gehörigen Personen, um Handelsgeschäfte abzuschließen, Handelsnachrichten mitzutheilen a), und es wird bei denselben auch der Cours bestimmt b).

a) Mittermaier i. a. W. § 519. v. Martens i. a. W. § 32. Musäus i. a. W. § 93.

b) Mittermaier i. a. O. Die Börsen traten an die Stelle der ehemaligen Gildenhäuser, welche zuerst zu Aufbewahrung der auf die Märkte gebrachten Waaren, weswegen sie auch Kaufhäuser hießen, in der Folge aber auch zum Versammlungsorte der Mitglieder der Kaufmannsgilde dienten. Die Börsen haben gewöhnlich eigene Reglements.

III. Banken.

§ 546.

Zu Erleichterung des Geldumsatzes und zu Beseitigung der Gefahren, die in Hinsicht auf Aufbewahrung und Versendung des Geldes statt finden können, dienen die Banken a). Dieselben theilen sich in Giro-Banken und Zettelbanken.

a) Mittermaier i. a. W. § 517. v. Martens i. a. W. § 33. Musäus i. a. O. 92.

§ 547.

Die Giro- (Umschreib-Depositions-) Banken nehmen Geld an und schreiben dem Einleger den Betrag in dem Bankobuch gut, wodurch derselbe ein Capital erhält, über das er frei verfügen kann a). Er kann namentlich durch Abschreiben und Zuschreiben eines bestimmten Theiles, oder der ganzen Einlage an solche Personen, die auch an der

Bank betheiligt sind, (ein Bank-Folium haben) Zahlung verrichten und Zahlung erhalten b). Der Einleger erhält übrigens weder Zinsen, noch Antheil an den Vortheilen der Bankunternehmer c). Zu dem Abschreiben wird die persönliche Gegenwart desjenigen, der es verlangt, oder die Anwesenheit eines hinlänglich Bevollmächtigten erfordert d). Es muß übrigens die Bank für ihre Beamten einstehen e).

a) Mittermaier i. a. O., v. Martens i. a. O.
b) v. Martens i. a. O.
c) v. Martens i. a. O. Mittermaier i. a. O.
d) v. Martens i. a. O.
e) Ebendas. Zu den wichtigsten Girobanken gehören, die in Amsterdam, im Jahre 1609, die in Hamburg, im Jahre 1619, die in Nürnberg, im Jahre 1621 errichtet. Eine solche Girobank kann eine öffentliche oder auch nur bloßes Privatunternehmen seyn. Die letztere kann wenigstens nicht als öffentliche Handelsanstalt angesehen werden, wenn sie nicht unter Aufsicht der Staatsregierung gestellt ist.

§ 548.

Die Zettel- (Noten-) Banken werden durch Geldeinlagen (Actien) gebildet, die jedoch, insoferne sie den Bankfond begründen, nicht zurückgefordert werden können a). Die Besitzer dieser Actien sind als Eigenthümer an dem Gewinne und Verluste der Bank betheiligt, sie können ihre Actien nach Belieben verkaufen, jedoch müssen sie den Käufer der Bank anzeigen b). Die Bank giebt Bankzettel (Banknoten), welche im bürgerlichen Verkehr circuliren, und, wenn die Bank sicher ist, was daraus entnommen werden kann, wenn sie ihre Zettel immer baar und sogleich auf Vorzeigung derselben bezahlt, als baares Geld genommen werden c).

a) Mittermaier i. a. B. §. 518. v. Martens i. a. B. §. 34.
b) v. Martens i. a. O.

c) Mittermaier i. a. O. Die vorzüglichsten Banken dieser Art sind die in Genua, (vom Jahre 1494), die Londner oder Englische, die Pariser, die Russische, die Wiener, die Dänische.

§ 549.

Eine weitere Art von Banken ist die Leihbank a), oder diejenige, welche Gelder gegen hinlängliche Sicherheit, die aber nur durch Hypotheken b) und Faustpfänder c) geleistet werden kann, auf längere oder kürzere — aber bestimmte Zeit gegen in der Regel höhere Zinsen d) anleiht, und, aber gegen geringere Zinsen, selbst Geldanlehen nimmt, und gegen kürzere Aufkündigung, oder auch, wenn es der Gläubiger verlangt, sogleich zurückzahlt e). Wenn eine solche Bank als Handelsanstalt betrachtet werden soll, so muß Beförderung des Handels und Gewerbes ihr vorzüglicherer Zweck seyn f).

a) Leuchs i. a. W. § 415—424. S. 496—509.

b) Der Werth der Gebäude wird da, wo Brandassecurationen bestehen und eine nicht willkührliche Schätzung statt findet, durch ihren Anschlag bei denselben bestimmt, der Werth liegender Güter durch die Güterbücher, wenn diese eine öffentliche Schätzung enthalten, außerdem durch gerichtlichen Anschlag.

c) Den Werth der Faustpfänder bestimmt die Taxation derselben durch verpflichtete Schätzer, es ist jedoch darauf zu sehen, daß sie einen dauernden Werth haben, und daß nicht der ganze Betrag derselben angeliehen wird. Die Bank muß für die ihr gegebenen Faustpfänder haften.

d) Wenigstens sechs Procente, in welchem Falle sie jedoch nur zu zwei höchstens drei Procenten Geld annehmen kann.

e) Dadurch erscheint es auch bei geringeren Zinsen vortheilhaft, Gelder in dieselbe zu geben, zumal, wenn die Bank ganz sicher ist, was in dem Falle, wenn sie unter Aufsicht der Regierung steht, angenommen werden kann. Besonders eignen sich auch Gelder hieher, die zu successiven Verbrauche bestimmt sind.

f) Sie muß in diesem Falle zuvorderst Handelsleute, Fabrikanten und Handwerker berücksichtigen, zu gemeinnützigen Unternehmun=

gen Gelder vorzugsweise und gegen geringere Zinsen und geringere Sicherheit anleihen.

§ 550.

Es können auch mehrere solche Zwecke durch Eine Bank erreicht, z. B. eine Zettel- und Giro-Bank verbunden werden a).

a) Wie dieses z. B. bei der englischen Bank der Fall ist.

IV. Krahn-Recht.

§ 551.

Das Krahnrecht, jus geranii, besteht in dem Rechte zollpflichtige Waaren, welche in eine Stadt kommen, mittelst des Krahns, auszuwägen a) und eine Abgabe dafür beziehen b).

a) Mittermaier i. a. B. § 520. Runde i. a. B. § 464. Eichhorn i. a. B. § 388. Selchow Elementa Jur. Germ. § 329. Musäus i. a. B. § 34. Eisenhards Anleitung zum deutschen Stadt- und Bürgerrecht. § 205. Schottel von unterschiedlichen Rechten in Deutschland, Cap. 24. Krahnrecht. Gerikeu Nachlese zu Schottel Cap. 24. Rößig Grundsätze des deutschen Privatrechts. Abth. 1. Abschn. 4. Cap. 6. § 7.

b) Leuchs i. a. B. § 347. S. 418. Mittermaier i. a. O. Bisweilen ist mit dem Krahnrechte auch die Befugniß verbunden, zu verlangen, daß die ankommenden Waaren zum Verkaufe ausgeboten werden müssen, Musäus i. a. O.

§ 552.

In den mehrsten derjenigen Städte, welche Messen und Märkte haben, und in denen Handel getrieben wird, befinden sich auch öffentliche Waagen, zu Abwägung der ankommenden oder abgehenden Waaren, für deren Gebrauch eine Gebühr bezahlt werden muß a).

a) Eisenhard i. a. O. Fischer i. a. O. Fischer i. a. B.

§ 392. Dieses Recht begründet sich in der Ausübung der Stadt- und Marktpolizei.

V. Stadt-Einlagerrecht.

§ 553.

Wann die Bürger einer Stadt das Recht besitzen, daß alle Waaren, die in die Stadt gebracht werden, ihnen zuerst zum Verkaufe angeboten werden müssen, und erst von den Bürgern wieder an Fremde verkauft werden können, so nennt man dieses das Einlagerrecht, Jus imporii a). Es hört während der Messe auf b).

a) Eisenhard i. a. B. § 208. Musäus i. a. B. § 35. Runde i. a. O. Mittermaier i. a. O. Rößig i. a. O. § 5. Eichhorn i. a. O.

b) Eisenhard i. a. O. Ayrer D. Princeps Politiam circa commercia et studia civium suornm rite adornans. S. II. § 12. Nach einer Verfügung des Herzogs Rudolph August von Braunschweig Wolfenbüttel v. 3. Januar 1681. wurde der Stadt Braunschweig ausdrücklich verboten, sich dieses Rechtes während der Messen zu bedienen. Eichhorn i. a. O.

VI. Stapelrecht.

§ 554.

Das Stapel- a) oder Niederlagsrecht, Staffelrecht, Staffelgerechtigkeit, in Seeplätzen der Schiffs- und Anlaudungszwang, Jus stapulae, Droit d' etape; ist die Befugniß, zu verlangen, daß die Waaren, welche zu Schiffe oder auf der Achse dahin, oder vorbei geführt werden, ausgeladen, einige Zeit ausgesetzt und den Bürgern zum Kaufe angeboten werden müssen b). Wenn dieses auch innerhalb eines gewissen um die Stadt gelegenen Distriktes ausgeübt werden darf, heißt es das Straßenfahrtrecht c). Manchmal besteht das Stapelrecht auch blos darin, daß die Waaren umgeladen und mit anderem Geschirr weiter geführt werden müssen d).

a) Das Wort: Stapel; kommt her von dem Worte; stapeln, aufstapeln, v. Cancrin i. a. B. Bd. III. Abth. 11. § 1. Schottel i. a. B. Cap. 26. § 2. Rößig i. a. B. § 6.

b) Mittermaier i. a. O. Eichhorn i. a. O. v. Cancrin i. a. O. § 3. Rößig i. a. O. Musäus i. a. B. § 33. Schottel i. a. O. Estor i. a. B. Bd. II. § 311. Bd. III. § 311. Runde i. a. O. Selchow l. c. Fischer i. a. B. § 390. Eisenhard i. a. B. § 206. Wiesand juristisches Handbuch der deutschen Rechte. s. v. Stapel § 1. Fritsch de Regali nundinarum jure ac privilegiis. Cap. X. § 1. u. 13. 14. Surland i. a. B. § 500.

c) Eisenhard i. a. O.

d) Eichhorn i. a. O. Das Stapelrecht entstand bald nach Erbauung der Städte in Deutschland und wurde besonders unter der Regierung des Kaisers Heinrich I (919—936) in Aufnahme gebracht, weil dadurch ein Zusammenfluß von Waaren entstand, die Preise durch die Concurrenz billiger wurden, die Käufer mehr Auswahl hatten, und die Waaren in weit kürzerer Zeit verkauft werden konnten, Fischer Geschichte des deutschen Handels Bd. I. S. 260. u. f. — das Stapelrecht findet hauptsächlich in Städten, die an schiffbaren Gewässern, z. B. an dem Rheine liegen, selbst auch in Seehäfen, v. Cancrin i. a. B. § 500. Fischer i. a. B. § 62. statt, es beschränkt sich aber gegenwärtig größtentheils darauf, daß die an dem Stapelplatze angekommenen Waaren, durch die Bürger der Stapelstadt weiter gebracht werden; das Lästige des Stapels gab übrigens bald die Veranlassung, daß nur die Kaiser das Stapelrecht ertheilen konnten, allein da auch diese hievon zu häufig Gebrauch machten, so behielten sich die Kurfürsten in der Wahlcapitulation Kaiser Franz I. ihre Einwilligung bevor, was in den nachfolgenden Wahlcapitulationen wiederholt wurde, und in der Acte final du congrès de Vienne, v. 9. Junius 1815. Art. 114. verpflichteten sich die vereinigten Mächte, kein neues Stapelrecht zu ertheilen, und die schon bestehenden nur dann zu belassen, wenn die Uferstaaten, ohne Rücksicht auf den Vortheil des Stapelplatzes, oder des Landes, in dem sich dieselben befinden, es für Schifffahrt und Handel im Allgemeinen nothwendig halten. Man sehe die im Jahre 1815. erschienenen: das Staffelrecht oder die Stationsfahrt auf dem Rheine, insbesondere die Staffelgerechtigkeit der Stadt Mainz (Klüber Acten des Wiener Congresses in

den Jahren 1814. und 1815. Bd. I. Heft 3. n. II. S. 1—56. Promemoria der Stadt Frankfurt, betreffend die von der Stadt Mainz gegen Frankfurt behauptete Stationsfahrt und Umschlagsgerechtigkeit; (das. n. I. S. 56—63.) Ueber die Freiheit der Rheinschifffahrt; ein Sendschreiben; (das. n. III. S. 55—84.) Die nachgesuchten Ausnahmen und Begünstigungen. Ein Nachtrag zu der Abhandlung: das Staffelrecht oder der Stationsfahrt auf dem Rheine; (das. Bd. III. Heft 11. n. III. S. 331—342.) Ueber die Freiheit der Rheinschifffahrt. Beleuchtung des Nachtrages zu der Abhandlung: das Staffelrecht; (das. n. IV. S. 343—366.) Ueber die Freiheit der Rheinschifffahrt; zweites Sendschreiben; (das. n. V. S. 366—416.)

§ 555.

Der Gegenstand des Stapelrechts sind im Allgemeinen die in der Stapelstadt angekommenen Waaren und Güter, indessen leidet das Stapelrecht viele Beschränkungen, bald sind alle Waaren stapelbar, merces stapulares, Ventgüter, Staffelgüter, bald nur gewisse Waaren, bald bloß solche, die von einer gewissen Seite herkommen, bald kann das Recht immer, bald nur zu einer gewissen Zeit ausgeübt werden a). Meßgüter sind, wenn sie verificirt sind, nicht stapelbar b).

a) v. Cancrin i. a. O. § 7. Leuber Disquisitio plenaria Stapulae Saxonicae n. 16. 17. Estor i. a. B. Bd. I. § 311. Engelbrecht de Jurae stapulae, § 3. Stypmann Jus maritimum P. V. Cap. 2. n. 6. 7. 8.

b) Stypmann l. c. n. 9. Estor i. a. O. v. Cancrin i. a. O. Engelbrecht l. c. § 10.

§ 556.

Das Stapelrecht theilt sich in das vollkommene, welches darin besteht, daß die ankommenden stapelbaren Waaren eine Zeit hindurch ausgelegt und feilgeboten werden, und in das unvollkommene, bei welchem diese Güter, ohne



sie zum Verkaufe anzubieten, nur ausgeladen, in die Halle gebracht, und nach Bezahlung der Abgaben überschlagen, oder auf andere Schiffe und Wagen gebracht und weiter geführt werden a).

a) v. Cancrin i. a. O. § 6. Stypmann l. c. n. 6—9. Engelbrecht l. c. § 3. Estor i. a. B. Bd. III. § 311. Fischer i. a. B. § 390.

§ 557.

Mit dem Stapelrecht ist fast immer, besonders an Stapelplätzen, welche an schiffbaren Flüssen liegen, das Krahnrecht verbunden a).

a) v. Cancrin i. a. O. § 14.

§ 558.

Die Stapelgerechtigkeit eines Ortes muß nach dem Privilegium, dem Vertrage oder der Gewohnheit, auf der sie beruht a), beurtheilt, und darf nicht über solche ausgedehnt werden b).

a) v. Cancrin i. a. O. § 17.

b) Ebendas. In Deutschland besitzen Speier, Mainz, Cölln auf dem Rheine, Magdeburg und Hamburg auf der Elbe, Regensburg, Ingolstadt, Passau auf der Donau, Frankfurt auf der Oder, Trier auf der Mosel, Bremen auf der Weser, Leipzig und Erfurt das Stapelrecht.

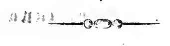
§ 559.

Wenn eine Stadt das Stapelrecht besitzt, so steht ihr auch die Ausübung der Stapelgerichtsbarkeit in erster Instanz zu, doch dürfen dadurch die Grenzen des Stapelrechts nicht überschritten a), auch dasselbe nicht über einen Kanonenschuß in die See ausgedehnt werden b).



a) v. Cancrin i. a. O. § 31. Lederer de Jure Stapulae. p. 25.

b) v. Cancrin i. a. O. und Bd. I. Abth. 1. § 65. Surland i. a. B. § 483. Estor i. a. B. Bd. I. § 1060. Fischer i. a. B. Bd. II. § 533. Bd. III. § 10. Moser Grundlehren des europäischen Völkerrechts Cap. 6. § 23.



Sechste Abtheilung.

Moratorien, Accorde, Falissemente.

I. Moratorien.

§ 560.

Ein Kaufmann, der ohne sein Verschulden in Vermögensverfall geräth, oder wenigstens für einige Zeit zahlungsunfähig wird, kann zuweilen durch einen Anstandsbrief auf eine gewisse Zeit sich einen Aufschub der Zahlung und Execution verschaffen.

§ 561.

Ein solcher Anstandsbrief, eiserner Brief, Moratorium, Moratorium, Litterae induciales, dilatoriae, respirationis, securitatis, Quinquenelle, Lettre de surséance, besteht in einem Decrete des Landesherrn, oder des Richters, den der Landesherr hiezu legitimirt hat, daß ein Schuldner innerhalb einer gewissen Zeit wegen Bezahlung seiner Schulden nicht belangt werden darf a).

a) Thibaut System d. Pand. Rechts § 1221. Estor i. a. O. § 3719. Hellfeld Jurispr. for. § 214. Lauterbach D. de Beneficio rescripti moratorii. § 3.

§ 562.

Wer ein solches Moratorium nachsucht, muß 1) ein getreues Verzeichniß seines Activ- und Passiv-Standes übergeben a); 2) darthun, daß er ohne sein Verschulden, durch Zufälle, die er nicht abzuwenden vermochte, in einen Vermögens-Rückstand gekommen ist b); 3) die Wahrscheinlichkeit zeigen, daß er Hoffnung habe, in einiger Zeit sich zu erholen und seine Schulden zu tilgen c); auch muß er 4) den Gläubigern für die künftige Zahlung Sicherheit leisten d).

a) Danz Grundsätze der summarischen Processe § 123. Cramer Systema Process. imper. §. 2199. 2200.

b) Danz l. a. O. Cramer l. c. § 2201. 2203. Reform. guter Polizei v. 1548. Tit. 22. § 2. Pol. Ord. v. 1577. Art. 23. § 4. Thibaut l. a. O.

c) Danz l. a. O. Cramer l. c. § 2191—2193. Thibaut l. a. O.

d) Thibaut l. a. O. Danz l. a. O.

§ 563.

Der Richter muß diese Punkte sorgfältig prüfen, hierauf entweder besseren Beweis auferlegen, oder auf ein Schreiben und Bericht erkennen a), jedenfalls aber die Gläubiger darüber vernehmen b), und hienach das Gesuch entweder abschlagen oder verwilligen c). Bei dieser Verwilligung ist er nicht an eine bestimmte Zeit d) gebunden, sondern er kann dieselbe nach dem Verhältniß des Schulden-Betrages, der Wahrscheinlichkeit, die aus der Lage und den Verhältnissen des Schuldners hervorgeht, bestimmen e), er hat aber auch die Art und Weise der Caution festzusetzen f), um die Gläubiger für die bewilligte Frist sicher zu stellen g). Nach Ablauf dieser Frist kann zwar um Erstreckung derselben gebeten werden, der Richter muß dann aber noch sorgfältig untersuchen, ob noch die nemli-

chen Verhältnisse vorhanden sind, und ob der Schuldner von dem ihm ertheilten Anstand guten Gebrauch gemacht habe h). Eine nachherige Abkürzung der Frist wegen veränderter Umstände kann nur von dem Regenten verfügt werden i). Moratorien sollen in der Regel nicht leicht ertheilt werden k).

a) Danz i. a. O.

b) Ebendas. Es darf dieses nie unterlassen werden.

c) Danz i. a. O.

d) Gewöhnlich wurden ehemals Anstandsbriefe auf 5 Jahre ertheilt, weswegen sie auch Quinquenellen, Litterae, induciae quinquennales heißen.

e) Danz i. a. O. Thibaut i. a. O. Wenn keine Zeit bestimmt, und die Erläuterung desjenigen, der den Anstandbrief ertheilte, nicht nachgesucht werden kann, wird das Quinquennum vermuthet, Puffendorf T. II. Obs. 22. § 5.

f) Nach der L. 4. C. de precibus imperatori offerend. 1. 19. soll die Caution durch Bürgen geleistet werden.

g) Danz i. a. O. Es soll dieses auch geschehen, wenn die Gläubiger nicht darum bitten, Danz i. a. O. Cramer l. c. § 2204 bis 2208.

h) Danz i. a. O.

i) Thibaut i. a. O.

k) Die Moratorien sollen nur dann ertheilt werden, wenn die Schuldner sich darüber hinlänglich ausgewiesen haben, daß der Vermögensverfall nicht in ihrer Schuld liegt, Reform. Gut. Pol. v. 1548. i. a. O. Pol. Ordn. v. 1577. i. a. O. (daß sie aus unversehenen zugestandenen Unfällen von Leib oder Güter verdorben, und ausgestanden seyen).

§ 564.

Ein Moratorium schützt nur gegen die bei Ertheilung desselben vorhandenen, aber nicht gegen die nachher entstandenen Schulden a), es kommt auch den Erben des Schuldners b) zu statten, und seinen Bürgen c). Das bloße Gesuch um Ertheilung eines solchen hebt die Execu-

30 *

tion nicht auf d). Nach dem Ablaufe des Moratoriums, kann der Schuldner wieder mit voller Wirkung belangt werden, und muß auch die aufgelaufenen Zinsen bezahlen e).

a) Thibaut l. a. O.
b) Ebendas.
c) Ebendas.
d) Execut.-Gesetz v. 15. April 1825. Art. 96.
e) Danz l. a. O. Claproth Einleitung in sämmtliche summarische Processe. § 296.

§ 565.

Auch die Gläubiger selbst können dem Schuldner einen Anstand ertheilen, und es kommt dabei nicht auf die Mehrheit der Personen, sondern auf die Größe und Beschaffenheit der Forderungen an, ohne daß ein Unterschied zwischen den privilegirten Gläubigern und denjenigen, die nur eine persönliche Klage haben a), gemacht wird.

a) Danz l. a. O. Note b) L. 7. § fin. L. 8. ff. de pact. 2. 14. L. fin. C. qui bonis cedere poss. 7. 71.

II. Accorde.

§ 566.

Auch durch Accorde, die ein Kaufmann mit seinen Gläubigern über einen Nachlaß an den von ihnen zu machenden Forderungen abschließt, kann er einen öffentlichen Bruch vermeiden und seine Ehre retten a). Solche Accorde können entweder unter gerichtlicher Leitung oder ohne solche abgeschlossen werden.

a) v. Martens l. a. O. § 43.

§ 567.

Ein solcher Vergleich, Nachlaßvergleich, Pactum remissorium, findet gewöhnlich alsdann statt, wenn ein

materieller Concurs vorhanden ist und ein formeller bevorsteht, ist der letztere schon eingetretten, so wird ein Nachlaßvergleich von dem Richter von Amtswegen versucht. Einen solchen Vergleich kann ein Schuldner, der noch über sein Vermögen zu verfügen im Stande ist, während dem Concurse nur unter gerichtlicher Autorität, und jeder Gläubiger, der rechtsgültig einen Vertrag abzuschließen vermag, eingehen.

§ 568.

Bei einem solchen Vertrage werden nur die Stimmen derjenigen Gläubiger gezählt, deren Forderungen liquid sind a). Die Mehrheit der Stimmen wird nicht nach der Zahl derselben, sondern nach der Größe der Forderung, mit Einschluß der Zinsen bestimmt b); es ist daher nicht unumgänglich nothwendig, alle Gläubiger zusammen zu rufen c). Wenn die Summen auf beiden Seiten gleich sind, so entscheidet die Majorität der Personen d), und wenn sowohl die Summen als die Personen einander das Gleichgewicht halten, so giebt die gelindere Meinung, also die für den remißorischen Vertrag, den Ausschlag e). Auch die mit persönlichen Privilegien versehenen Gläubiger f), so wie die Wechsel-Gläubiger, die keine Hypothek erlangt haben g), müssen dieser Entscheidung beitretten h). Hypothecarische Gläubiger sind hiezu nur dann genöthigt, wenn das Vermögen zu der Befriedigung aller Gläubiger nicht hinreicht, und sie alle entweder gleiche Rechte und Vorzüge haben, oder die widersprechende geringere Zahl auch geringere Rechte hat, oder der größere Theil vorzüglicher Pfandgläubiger mit anderen Gläubigern übereinstimmt i).

a) Danz i. a. B. § 124.

b) Ebendas. Thibaut i. a. B. § 1220.

c) Danz i. a. O. Canngiesser Decisiones supremi tribu-

natis appellationum Hasso CasselLani. T. VI. Dec. 127. n. 19—23. arg. L. 10. pr. ff. de pactis. 2. 14.
d) Danz l. a. O. Thibaut l. a. O. arg L. 8. L. 9. ff. eod. 2. 14.
e) Danz l. a. O. Thibaut l. a. O.
f) Danz l. a. O. Canngiesser l. c. T. XI. Dec. 287. Voetius Comment. ad Pand. L. II. tit. 14. § 29. Das Gegentheil behaupten Thibaut l. a. O. Mevius Discuss. Levamenum inopiae debitor. Cap. 3. n. 178.
g) Danz l. a. O. Canngiesser l. c. T. XI. Dec. 172. n. 25.
h) Danz l. a. O.
i) Ebendas. Straccha de Decoctoribus P. 6. n. 16.

§ 569.

Der Nachlaß besteht gewöhnlich in einem einförmigen Theile der sämmtlichen Forderungen, jedenfalls muß er nach einem angegebenen Verhältnisse genau bestimmt seyn a), eine gerichtliche Bestätigung ist nur in streitigen Fällen erforderlich b). Bei einer solchen gleichförmigen Bestimmung des Nachlasses kann die Mehrzahl der Gläubiger die mindere auch bei einem vor dem Concurse eingegangenen Vergleiche zu dem Beitritte nöthigen c). Da der Nachlaß-Vergleich eine Schenkung in sich begreift, so befreit er den Schuldner von allen weiteren Ansprüchen d), und kann nur wegen Betrug, und nicht wegen Verletzung angefochten werden.

a) Danz l. a. O. Canngiesser l. c. T. VI. Dec. 172. n. 25.
b) L. 7. § fin. ff. de pact. 2. 14. Danz l. a. O. Canngiesser l. c. n. 24.
c) Thibaut l. a. O.
d) Ebendas. Danz l. a. O. behauptet, daß die überstimmten Gläubiger den Schuldner, wenn er zu besserem Vermögen gekommen ist, in Anspruch nehmen können, womit auch unter anderen Straccha l. c. n. 2. jedoch mit der Beschränkung übereinstimmt, daß unter dem bessern Glücke das Vermögen, welches der Schuldner bei Eingehung des Vergleiches besaß, nicht verstanden werden könne.

III. Fallissemente.

§ 570.

Im äußersten Falle bleibt dem Schuldner nichts als die Rechtswohlthat der Abtretung der Güter an die Gläubiger übrig, wodurch er sich nicht nur von der in solchen Fällen eintrettenden Verhaftung, sondern auch von den Ansprüchen der Gläubiger so lange, bis er zu besserem Glücke gekommen ist, befreien kann a). Diese Rechtswohlthat findet schon nach gemeinem Rechte nur alsdann statt, wenn der Schuldner nachweist, daß er seinen Vermögensverfall nicht selbst verschuldet habe, und sein Vermögen nach einer eidlichen Designation seinen Gläubigern abtritt b); wobei ihm die nothwendigsten Kleider und Geräthschaften belassen werden; auch müssen die Gläubiger dem Schuldner in der Folge, wenn er wieder zu Vermögen kommt, die Wohlthat der Competenz c) lassen d).

a) v. Martens i. a. B. § 44.

b) L. 1. L. 3. L. 4. C. qui bonis cedere poss. 7. 71. L. fin. ff. de cessione bonor. 42. 3. Thibaut i. a. O.

c) Diese Rechtswohlthat besteht darin, daß dem Schuldner soviel gelassen werden muß, als zu seinem standesmäßigen Unterhalte erforderlich ist. Thibaut i. a. B. § 106. Bucher das Recht der Forderungen § 177. Lauterbach D. de Beneficio competentiae § 4.

d) L. 4. L. 6. L. 7. ff. de cessione bonor. 42. 3. § 40. J. de action 4. 6 Bucher i. a. O. Stryck U. M. P. L. XXXXII. tit. 3. § 20. Heineccius Elem. Jur. Civ. sec. ord. Instit. § 1141. Lauterbach d. Diss. § 26. Thibaut i. a. B. § 1222. u. § 107.

§ 571.

Dieser Rechtswohlthat haben sich boshafte, muthwillige und nachläßige Bankerottirer und Falliten nicht zu erfreuen,

und es sind dieselben vielmehr nach den mehrsten Particular=Gesetzen nach dem Grade des ihnen zur Last fallenden Betruges oder grober Verschuldung mit den geeigneten Strafen zu belegen a).

a) v. Martens i. a. O. Musäus i. a. B. § 97. In Reform. gut. Polizei v. 1548. Art. 22. § 1.
So setzen, ordnen und wollen Wir, daß solche Handthierer und Gewerbsleut, so sie fürsetzlicher oder betrieglicher Weiß, und nicht auß kündlichem, zugestandenem Unfall, aufffstehen, Banerot machen, und außtrünnig werden, hinführo von keiner Herrschaft oder Obrigkeit aufgenommen, noch ohne Willen der Gläubiger vergleitet und geduldet, sondern wo die betretten, zu Haften angenommen, den Klägern zu Recht gelassen, und nach Gestalt der Sachen gestraft, auch so sie wieder zu häuslichen Wohnungen kommen, alsdann zu keinen Aemptern oder Dignitäten gezogen werden sollen: Wären sie aber auß kündlichen und unversehenlichen zugestandenen Ungefällen oder Schäden in Verderben und Aufstand kommen, alsdann mögen sie aufgenommen und vergleitet, Mitleyden mit ihnen gehabt, und den gemeinen Rechten nach, gegen ihnen gehandelt werden. Policei=Ordn. v. 1577. Tit. 23. § 3. enthält fast wörtlich dieselben Vorschriften. Reichs=Abschieds=Anfang v. Junius 1670. Tit. Nachdem auch zehntens 2c. § drittens solle niemand 2c. welcher weiter verordnet, daß, wenn ein Schuldner durch sein und der Seinigen Pracht, Spielen, Trinken, sonderen Unfleiß und Nachläßigkeit, und dergleichen unordentliches Wesen in Abfall kommen, derselbe nicht allein des Beneficii Cessionis nicht zu genießen haben, sondern alsobalden dessen Güter versperret, und beschrieben, ob nicht verstecket, verwendet, oder verhalten worden, mögliche Erkundigung, entweders vermittelst Beeydigung sowohl des Schuldners selbst, als dessen Handelsbedienten und Hausgenossen, oder durch andere dienliche Wege eingezogen, und, wo er nicht zu bezahlen hat, alsdann dieselbe, und bevorab diejenige, welche jeweilen nur etliche wenige Zeit vor ihrem boshaften Austretten zu mehr 100 und 1000 fl. an Geld, oder Waaren beträglich aufnehmen, und darmit in die Freyungen, oder anderwärtige Bottmäßigkeiten durchgehen, nach Umstand und Beschaffenheit des Verbrechens, und der Personen, an Ehr, Leib, und Leben, vermittelst Entsetzung aller habender Ehrenämter, öffentlicher An=

schlagung der Nahmen an eine hiezu jeden Orts anordnende schwarze Tafel. Streckung in den Schuldthurm, oder Anthuung öffentlichen Spottes, der Relegation, Stellung auf den Pranger, jawohl gar, zum Exempel, mit der Fustigation, oder wirklichen Lebensstrafe, den berüchtigten Dieben gleich, angesehen und beleget werden. Insbesondere ist auch in der Policeiordnung von 1577. Tit. 23. § 3. verordnet, daß der entwichenen Bankerotten Kaufleuten da, wo sie sich aufhalten, ihr bei sich habendes Geld, Kleinodien, Schuldbücher, überhaupt ihre Papiere, und das Vermögen, das sie mitgebracht haben, abgenommen, und hinterlegt werden soll. — Nach der Bestimmung der Instruction f. d. ersten Senat des K. Oberjustiz-Collegiums v. 27. Julius 1806. § 2. ist diesem Senate (nunmehr den Criminal-Senaten der Kreisgerichtshöfe) die Bestrafung der muthwilligen Bankerotte überlassen, wenn dabei grobe Betrügereien, Verfälschungen, und andere criminelle Handlungen dem Gemeinschuldner, und anderen Personen, als Theilnehmern zur Last fallen; oder auch die Schulden des Alterum tantum des Vermögens übersteigen.

§ 572.

So lange die Insolvenz nicht förmlich erklärt, oder kein Arrest erkannt wurde, und also der Schuldner die freie Verfügung über sein Vermögen behält, bleiben alle von demselben gemachten Veräußerungen und übernommenen Verbindlichkeiten gültig, wenn sie nicht erweislich um die Gläubiger dadurch zu hintergehen, (in fraudem creditorum) statt gefunden haben a), oder besondere Gesetze entgegen stehen b). Wenn hingegen die Insolvenz erklärt ist, so hört dadurch das Recht des Schuldners, über sein Vermögen zu verfügen, auf, es müßten denn die Gläubiger ihm solches ausdrücklich zugestanden haben c).

a) In diesem Falle steht den Gläubigern gegen jede nachtheilige Disposition des Schuldners die Actio Pauliana, oder Actio in factum, und das Interdictum fraudatorium zu. Die erstere kann nur gegen die Empfänger, aber nicht gegen einen dritten Besitzer gerichtet werden, L. 9. ff. quae in fraud. cred. 42. 8. L. 38. ff. de usur. 22. 1. der Beklagte haftet, wenn er sich in bösem

Glauben befindet, für den Werth der Sache, für die bezogenen und vernachläßigten Früchte, und für das Interesse, L. 6. § 11. L. 25. § 4. 5. ff. eod. 42. 8. Zinsen können nur dann gefordert werden, wenn der Beklagte wegen einem ihm nachgelassenen verzinslichen Capital belangt wird, L. 10. § 22. ff. eod. 42. 8. Wenn der Schuldner blos eine Sache, die er erwerben konnte, nicht erwarb, so findet eine Klage nicht statt, Thibaut i. a. B. § 1228., so kann, wenn der Schuldner in gutem Glauben war, die Paulianische Klage nicht angestellt werden, Thibaut i. a. O. befand er sich in bösem Glauben, so können die dadurch benachtheiligten Gläubiger sich der angeführten Rechtsmittel bedienen, es mag der Empfänger an dem Betruge Theil genommen haben, oder nicht, L. 6. § 11. ff. quae in fraud. cred. 7. 75. eben dieses findet statt, wenn der Schuldner einem seiner Gläubiger widerrechtlich Zahlung leistet, oder ein Unterpfand constituirt, Thibaut i. a. O. Bei einer arglistigen onerosen Veräußerung kann nur dann geklagt werden, wenn der Empfänger auch in bösem Glauben war, L. 6. § 8. L. 9. ff. quae in fraud. cred. 42. 8.

b) Dieses ist in Würtemberg nicht der Fall.

c) v. Martens i. a. B. § 45.

§ 573.

In dem Concurse selbst steht den Kaufleuten, welche Forderungen zu machen haben, ein besonderes Vorzugsrecht nicht zu a).

a) Auch das nach gemeinem und Würtembergischem Rechte früher bestandene gesetzliche Pfandrecht der Kaufleute auf die noch vorhandenen an den Schuldner verkauften Waaren besteht nach dem Prioritäts-Gesetze v. 15. April 1825. nicht mehr, jedoch können noch vorhandene Commissionswaaren durch das Absonderungsrecht zurückgefordert werden.



Siebente Abtheilung.

Handelsproceß.

§ 574.

In größeren Handelsstädten bestehen eigene Handelsgerichte, welche die auf Handelssachen sich begründenden Streitigkeiten verhandeln und entscheiden a), und es sind denselben in einigen Ländern auch solche Gerichte zweiter Instanz vorgesetzt, doch können Handelsstreitigkeiten auch durch Compromiß- oder Schiedsrichter nach der Wahl der Partheien verhandelt und entschieden werden b). Die Mitglieder der Handelsgerichte bestehen zum Theil aus Kaufleuten c).

a) Musäus i. a. W. § 104.
b) Das. § 103.
c) Das. § 104.

§ 575.

In einigen Handelsplätzen bestehen Gastrechte, Kaufrechte, oder solche Gerichte, welche Streitsachen der Ausländer und Fremden gegen Inländer und Einheimische, und umgekehrt, verhandeln und entscheiden a).

a) Musäus i. a. W. § 5.

§ 576.

In Wärtemberg ist in allen Instanzen zu der Verhandlung und Entscheidung schwieriger Handelsstreitigkeiten ein Kaufmann mit vollem Stimmrechte beizuziehen. Bei den Oberamts-Gerichten steht es zunächst den Partieen zu, einen solchen Kunstverständigen, sey er Mitglied des Gerichts oder nicht, zu ernennen. Können sie jedoch über dessen Wahl sich nicht vereinigen, so ist derselbe durch das Oberamts-Gericht zu bestellen. Ein solcher außerordentlicher Beisitzer ist vor der Theilnahme an den Gerichtsverhandlungen zu beeidigen. Bei den höheren Gerichtshöfen wird ein solcher Sachverständiger von der Staatsbehörde ernannt, welchem in vorkommenden Fällen die zuvor erwähnte Befugniß gleichfalls zusteht, und der sogleich nach seiner Bestellung für alle Fälle, in welchen er zur gerichtlichen Verhandlung oder Entscheidung beigezogen werden wird, in eidliche Pflichten genommen werden soll a).

a) Novelle v. 15. Sept. 1822. § 6.



Formulare.

1.

Formular eines Lehr-Vertrags.

Zwischen dem Kaufmann Jacob L. und Johann F. ist folgender Lehrvertrag abgeschlossen worden:

Es verbindet sich nemlich der Kaufmann Jacob L. 1) den Sohn des Johann F., Wilhelm F., welcher gegenwärtig 16 Jahre alt ist, in seine Ellenwaaren-Handlung auf vier Jahre vom 1. October 1834 bis zu Ende September 1838 als Lehrling aufzunehmen;

2) denselben in allen Handlungsgeschäften zu unterrichten und anzuleiten, auch ihm alle thunliche Gelegenheit zu verschaffen, sich die nöthigen Kenntnisse theoretisch und practisch zu erwerben und immer mehr zu erweitern;

3) ihm die nöthige Wohnung und Kost zu geben;

4) ihn nach geendigter Lehrzeit, wenn er sich unklagbar betragen hat, entweder gegen einen angemessenen Gehalt in seinen Diensten zu behalten, oder ihm, wenn es irgend möglich ist, eine andere angemessene Stelle zu verschaffen;

wogegen sich Johann F. verpflichtet,

5) seinen Sohn während der Lehrzeit mit Kleidung und Weißzeug hinlänglich und anständig zu versehen;

6) an Kaufmann L. als Lehrgeld

Vierhundert Gulden,

und zwar die eine Hälfte mit zweihundert Gulden bei dem Eintritte in die Lehre, und die andere Hälfte in gleichem Betrage nach Verfluß der halben Lehrzeit, also am ersten October 1836 zu bezahlen;

7) den durch seinen Sohn dem Kaufmann L. erweislich zugegangenen Schaden jedesmal unweigerlich und sobald er davon Kenntniß erhält, zu ersetzen.

Dieser Vertrag ist von beiden Contrahenten genehmigt und eigenhändig unterschrieben worden.

M. d. 30. August 1834.

Jacob L.
Johann F.

2.

Ein anderes solches Formular.

Wir zu Ende unterzeichnete, Kaufmann Ferdinand D. und Gutsbesitzer Friedrich M. haben heute nachfolgenden Lehrvertrag abgeschlossen:

Ich der Ferdinand D. verspreche 1) den in einem Alter von 14 Jahren stehenden Sohn des Friedrich M., Georg M., am ersten Mai dieses Jahres in meine Spezerei- und Farbwaaren-Handlung auf drei Jahre in die Lehre zu nehmen, so daß also die Lehrzeit an dem letzten April 1840 sich endigt;

2) demselben die zu gründlicher Erlernung der Handlung erforderliche Anleitung und den dazu nöthigen Unterricht zu ertheilen, besonders denselben alle bei meiner Handlung vorkommenden Geschäfte, sowohl in dem Laden als auf dem Comtoir, so wie er zu denselben fähig seyn wird, nach und nach versehen zu lassen, so daß er alle zu seinem

Fache erforderlichen Kenntnisse sich zu verschaffen im Stande ist;

3) demselben, wenn er, wozu in hiesiger Stadt sich vorzüglich gute Gelegenheit zeigt, in Sprachen oder anderen nützlichen Wissenschaften, Unterricht nehmen will, wöchentlich vier bis sechs Stunden, deren Bestimmung von den Umständen abhängt, dazu zu gestatten;

4) ihm Kost und Logis, so wie es seinen Verhältnissen angemessen ist, zu geben;

5) nach geendigter Lehrzeit, und wenn er treu und fleißig gewesen ist und überhaupt sich gut aufgeführt hat, ihn, wenn es die Umstände nur irgend erlauben, noch längere Zeit in meiner Handlung zu behalten und ihn angemessen zu salariren;

Dagegen mache ich, Friedrich M. mich verbindlich

6) meinen Sohn in Kleidung und Wäsche anständig zu erhalten;

7) Dem Kaufmann O. ein Lehrgeld von

—:· Dreihundert Gulden

also zu bezahlen, daß

mit dem Anfange der Lehrzeit, als

am	1. Mai 1837	100 fl.
=	1. Mai 1838	100 fl.
=	1. Mai 1839	100 fl.
	—:·	300 fl.

baar bezahlt werden;

8) allen und jeden Schaden, der dem Kaufmann O. durch seinen Sohn, Georg M., zugefügt werden sollte, so bald er davon in Kenntniß gesetzt, und der Schaden erwiesen seyn wird, ohne Weigerung alsbald zu ersetzen;

wobei noch folgendes bedungen wurde:

9) Wenn der Lehrling während der Lehrzeit ohne Einwilligung des Lehrherrn aus der Lehre sich entfernt, ohne daß letzterer ihm eine gegründete Veranlassung dazu gege-

ben hätte, so ist nicht nur das Lehrgeld für das laufende Jahr, auch wenn solches erst begonnen hätte, dem Lehrherrn verfallen, sondern es muß, wenn die Entfernung zwischen dem ersten November und ersten Mai geschieht, Friedrich M. dem Kaufmann D. noch

—:· Dreißig Gulden

bezahlen. Tritt der Lehrling wieder ein, so muß, es mag dieses geschehen, zu welcher Zeit es will, dennoch dem Lehrherrn ein Einstand von

—:· Fünfzehn Gulden

bezahlt werden.

10) Beträgt sich der Lehrling so schlecht, daß der Lehrherr ihn nicht länger in der Lehre behalten kann, so ist jedenfalls das Lehrgeld für das laufende Jahr verfallen, und es muß dem Lehrherrn, wenn dieses in der letzten Hälfte eines Lehrjahres geschieht, noch der Betrag von

—:· Dreißig Gulden

bezahlt werden.

11) Giebt der Lehrherr durch unterlassene Erfüllung seiner Pflichten, Vernachläßigung des Unterrichts, Mißhandlung, oder auf andere unrechtliche Weise gegründete Veranlassung zu dem Austritte des Lehrlings, so muß das Lehrgeld des laufenden Jahres, wenn es in der ersten Hälfte desselben geschieht, ganz, geschieht es in der zweiten, zur Hälfte zurückgegeben, und in jedem Falle noch

—:· Dreißig Gulden

Conventional=Strafe bezahlt werden.

12) Geschieht der Austritt des Lehrlings während der Lehrzeit, wegen einer ihn oder den Lehrherrn befallenen anhaltenden Krankheit, so wird das Lehrgeld des laufenden Jahres bis zu dem Tage des Austritts berechnet, und von dem Reste zahlt der Lehrherr die Hälfte zurück;

eben dieses findet

13) statt, wenn der Lehrherr sterben sollte, und dessen

Wittwe den Lehrling nicht mehr in der Lehre behalten könnte, nur mit der Beschränkung, daß alsdann der ganze Lehrgelds-Rest des laufenden Jahres herausbezahlt werden muß.

14) Will der Lehrling sich einem anderen Geschäfte widmen, und tritt deßwegen aus, so kann dieses nur an dem Ende jedes Lehrjahres geschehen, und der Lehrherr kann alsdann eine Entschädigung von

—:· Dreißig Gulden

ansprechen.

Dieser Vertrag wurde von uns beiden genehmigt, doppelt ausgefertigt und eigenhändig von uns unterschrieben.

N. den 28. Februar 1837.

Ferdinand D.
Friedrich M.

3.

Formular eines Lehrzeugnisses.

Ich zu Ende Unterzeichneter bezeuge hiemit, daß

Herr Albert Friedrich P.,

nachdem er am 1. Julius 1833 in meine Ellen- und Spezerei-Handlung als Lehrling eingetretten, nunmehr aus der Lehre entlassen ist, und sich während der Lehrzeit nicht nur vollkommen gut betragen hat, sondern auch treu und fleißig gewesen ist, und sich gute Kenntnisse in seinem Fache erworben hat, so daß ich ihn als einen rechtlichrn und brauchbaren jungen Mann auf das beste empfehlen kann.

Urkundlich meiner eigenhändigen Unterschrift und Besieglung.

F. den 3. August 1836.

Gottfried M.
Kaufmann.

4.

Formular eines Gesellschafts-Vertrages.

An dem heutigen Tage haben Leonhard T., Friedrich E., Jacob G, Carl F., Johann R., Georg A., alle von hier, über den gemeinschaftlichen Betrieb einer Manufactur von Wollenwaaren, folgenden Gesellschafts-Vertrag mit einander abgeschlossen.

1.

In die Gesellschaft legen zu dem genannten Zwecke an Gesellschafts-Vermögen ein:

Leonhard T.,	
Sechstausend Gulden	6000 fl.
Friedrich E.,	
Sechstausend Gulden	6000 fl.
Jacob G.,	
Dreitausend Gulden	3000 fl.
Carl F.,	
Zweitausend Gulden	2000 fl.
Johann R.,	
Zweitausend Fünfhundert Gulden .	2500 fl.
Georg A.,	
Fünfhundert Gulden	500 fl.
so daß das ganze Gesellschaftsvermögen aus	
Zwanzigtausend Gulden . . .	20000 fl.

besteht.

2.

Wenn dieser Betrag zu dem Betriebe der beabsichtigten Wollenmanufactur nicht hinreicht, so sind die Gesellschafts-Mitglieder verbunden, noch weitere Beiträge, bis zur Hälfte der oben bezeichneten zu leisten, und sollten auch diese nicht zureichen, so kann noch ein Anlehen von sechstausend bis achttausend Gulden gemacht und dafür das Gesellschafts-Vermögen verpfändet werden, wobei noch die

einzelnen Gesellschaftsglieder mit ihrem anderweiten Vermögen erforderlichen Falles subsidiarisch dafür haften müssen.

3.

Dem Georg A. ist als Director die Leitung des ganzen Geschäftes übertragen, jedoch hat derselbe nach dem von den Gesellschafts-Mitgliedern unter Zuziehung der erforderlichen Kunstverständigen entworfenen Plan, soweit als die vorliegenden Umstände und die Beschaffenheit des Geschäftes selbst es gestatten und nicht unzubeseitigende Hindernisse entgegenstehen, sich zu richten, im letzteren Falle aber einen außerordentlichen Zusammentritt der Gesellschafts-Mitglieder zu veranlassen, diesen die Umstände vorzutragen, und sodann den von denselben nach der Stimmenmehrheit gefaßten Beschluß zu befolgen.

4.

Die zu der Besorgung der Handlungs-Geschäfte und der Fabrik-Arbeiten erforderlichen Comtoristen und Arbeiter werden von dem Director in Vorschlag gebracht, und von ihm und dem Vorstand angenommen und entlassen, von ihrer Annahme und Entlassung aber die Gesellschaft bei der nächsten Versammlung in Kenntniß gesetzt. Die Gehalte und Arbeitslöhne derselben werden von der Gesellschaft festgesetzt und bestimmt, welche jedoch zuvor das Gutachten des Directors darüber zu hören hat. Die Gehalte werden vierteljährig, die Arbeitslöhne monatlich bezahlt. Wenn ein Mitglied der Gesellschaft einen Comtoristen oder Arbeiter empfiehlt, soll derselbe bei gleicher Tüchtigkeit den Vorzug vor Anderen haben.

5.

Die Stelle eines Cassiers versieht Johann R., welcher nicht nur seinen in die Gesellschaftskasse gegebenen Beitrag als Caution einsetzt, sondern für den sich auch Ludwig M.

von hier noch besonders als Bürge verbindlich macht. Derselbe hat die Casse mit möglichster Sorgfalt zu verwahren, und außer den festgesetzten Ausgaben für Gehalte und Arbeitslöhne nur gegen Anweisung des Directors Zahlungen zu leisten, auch für jede derselben sich quittiren zu lassen. Am letzten Tage des Monats, oder wenn es ein Sonntag oder Fest ist, an dem darauf folgenden Tage, hat der Vorstand und der Director sich die Bücher des Cassiers vorlegen zu lassen und den Cassenbestand mit denselben zu vergleichen. Findet sich eine Unrichtigkeit, über die sich der Cassier nicht sogleich auszuweisen vermag, so wird ihm eine Frist von acht Tagen dazu verstattet, und wenn diese fruchtlos ablauft, so hat der Vorstand die Gesellschafts-Glieder davon in Kenntniß zu setzen. Wenn ein den Betrag von Einhundert Gulden übersteigender Kassenrest sich zeigt, so ist dem Cassier die Casse sogleich abzunehmen, und bis die Gesellschaft, was jedoch innerhalb acht Tagen geschehen muß, die erforderliche Verfügung getroffen hat, von einem Comtoristen unter der unmittelbaren Aufsicht des Directors, oder von letzterem selbst zu verwalten, in welchem Falle der Buchhalter die Controlle zu führen hat.

6.

Der Cassier hat über seine Kassenführung jährlich, und zwar jedesmal vom 1. Januar bis letzten Dezember, Rechnung abzulegen. Diese Rechnung muß längstens bis zum Ende des Monats Februar dem Director, und von diesem mit seinen Bemerkungen bis zu Ende des Monats März dem Vorstande übergeben werden, welcher sie der am letzten März statt findenden Versammlung der Gesellschafter vorlegt, die sie dann durch einen von ihr zu wählenden Rechnungs-Verständigen prüfen läßt, und nach Erledigung der von demselben gemachten Ausstellungen, wozu dem

Cassier eine Frist von vier Wochen zu ertheilen ist, dieselbe genehmigt.

7.

Wenn die Rechnung auf die eben erwähnte Weise richtig gestellt ist, so wird der sich während dem Laufe des Jahres ergeben habende Gewinn vertheilt, und zwar nach Maaßgabe der von den Gesellschaftern gemachten Einlagen, so daß also:

Leonhard T. . . . . 12/40.
Friedrich E. . . . . 12/40.
Jacob G. . . . . . 6/40.
Carl F. . . . . . 4/40.
Johann R. . . . . 5/40.
Georg A. . . . . . 1/40.

erhält. Auf gleiche Weise muß auch, wenn sich ein Verlust gezeigt hat, derselbe von den Gesellschafts-Mitgliedern getragen werden. Sollten dieselben weitere Beiträge geleistet haben, so wird die Vertheilung des Gewinnes und Verlustes auf gleiche Weise nach diesen berechnet und vertheilt.

8.

Die Dauer der Gesellschaft ist auf zehn Jahre festgesetzt. Während dem neunten Jahre haben die Gesellschafts-Mitglieder sich darüber zu erklären, ob und auf welchen Zeitraum sie nach Ablauf dieser zehn Jahre die Gesellschaft fortsetzen wollen.

9.

Wenn während dieser zehn Jahre, oder dem weiter festgesetzten Zeitraum ein Mitglied der Gesellschaft stirbt, so steht es den Erben desselben frei, in die Stelle ihres Erblassers als Gesellschafts-Mitglied zu treten oder von derselben sich zu trennen. Im letzten Falle erhalten sie innerhalb drei Monaten, von dem Tage der von ihnen abgegebenen Erklärung an gerechnet, den von ihrem Erb-

lasser geleisteten Beitrag, jedoch fällt sein Antheil an dem Gewinnste, in welchem Theile des Jahres er auch gestorben seyn mag, der Gesellschaftskasse zu, welche auch seinen Antheil an dem Verluste übernimmt.

10.

Wenn ein Gesellschafter während der Dauer der Gesellschaft austretten will, so kann dieses nur nach Abschluß der Jahresrechnung geschehen, und er darf in diesem Falle den von ihm geleisteten Beitrag erst nach sechs Monaten fordern, und zwar, ohne daß er ihm bis dahin verzinst wird, auch muß er als Conventionsstrafe
den fünften Theil des geleisteten Beitrages zurücklassen, welcher Eigenthum der Gesellschaftskasse wird.

11.

Wenn die Gesellschaft sich auflöst, was nur nach Abschluß der Jahresrechnung, und nachdem ein vollständiges Inventarium über das Gesellschafts-Vermögen verfaßt worden ist, geschehen kann, so erhält jeder Gesellschafter den von ihm geleisteten Beitrag nebst dem von ihm gebührenden Antheil an dem Gewinne, oder nach Abzug des ihn betreffenden Verlustes zurück, so wie auch das weiter vorhandene Gesellschafts-Vermögen, nach dem im 7. Punkte bemerkten Verhältniß unter die Gesellschaft vertheilt wird.

Dieser Vertrag wurde von den sämmtlichen Gesellschafts-Mitgliedern genehmigt und bestätigt, und von ihnen sowohl, als dem Bürgen des Cassiers und den beigezogenen Zeugen unterschrieben.

M. den 6. April 1836.

Gesellschafts-Glieder:
Leonhard T.
Friedrich E.
Jacob G.

Carl F.
Johann R.
Georg A.
Bürge:

Der Unterzeichnete bezeugt, daß er für Johann R., welcher bei der durch vorstehenden Vertrag zusammen getrettenen Gesellschaft als Cassier aufgestellt wurde, sich, soweit der von ihm in die Gesellschaft eingebrachte Beitrag dazu nicht hinreichen sollte, für alle diejenigen Verbindlichkeiten, welche genanntem Johann R. als Cassier sowohl gegen die Gesellschaft als gegen dritte Personen obliegen, als Bürge und Selbstzähler eintritt.

M. den 6. April 1836.

Ludwig M.
Zeugen:
Eberhard P.
Franz O.

5.

Ein anderes solches Formular.

Wir zu Ende Unterzeichnete, ich der Kaufmann Ludwig K., und ich, der Adolph L., beide von hier, haben folgenden auf zehen Jahre festgesetzten Gesellschafts-Vertrag mit einander abgeschlossen:

Ludwig K. verspricht,

1) den Adolph L. in seine schon länger bestehende Spezerei-, Farb-, Eisen- und Quincaillerie-Waarenhandlung als Handlungs-Gesellschafter und zwar vom 1. Julius 1830 bis zum 30. Junius 1840 aufzunehmen;

2) die Handlung in dem bisherigen, in seinem Hause dazu bestimmte Locale fortzuführen, und dem Adolph L

den obersten Stock desselben zu der Wohnung für einen jährlichen Miethzins von 30 fl. einzuräumen.

3) Als Capital hat er, Ludwig K. in der Handlung:

an Waaren in Folge des aufgenommenen Inventars	12,861 fl.
an Handlungs-Geräthschaften	139 fl.
an ausstehenden Forderungen	9,955 fl.
an baarem Gelde	3,045 fl.

so daß also die ganze Einlage desselben —:· 26,000 fl. beträgt.

Adolph L.

4) macht sich dagegen verbindlich,

bei dem Eintritte in die Handlung . .	10,000 fl.
am 1. September d. J.	12,000 fl.
am 1. November d. J.	4,000 fl.

einzulegen,

so daß auch seine Einlage . . . —:· 26,000 fl. beträgt, und

5) Dem Ludwig K. als Entschädigung für diese späteren Einlagen den Zins von den 12000 fl. und 4000 fl. je bis zu dem bestimmten Tage der Einlage derselben, mit sechs vom Hundert zu bezahlen.

6) Wenn der eine oder der andere der beiden Gesellschafter mehr in die Handlung legen wollte, so erhält er dafür fünf Procente jährliche Zinsen.

7) Ludwig K. macht sich verbindlich die Casse und die Bücher zu führen, oder ihre Führung durch Handlungs-Gehülfen zu beaufsichtigen, und Adolph L. wird die Correspondenz besorgen, und die nöthigen Reisen übernehmen.

8) Die Stimmen der Gesellschafter sind von gleicher Gültigkeit, und wenn sie daher nicht beide in eine Handels-Unternehmung einstimmen, so kann dieselbe nicht statt finden, doch steht es denselben frei, in diesem Falle sowohl, als

bei anderen Irrungen und Streitigkeiten, sich dem Ausspruche zweier Freunde, wovon jeder derselben Einen zu wählen hat, zu unterwerfen, und wenn auch diese sich nicht vereinigen können, diesen die Wahl eines Dritten zu überlassen, dessen Ausspruch alsdann entscheidend ist. Würde einer oder der andere der Gesellschafter sich demselben nicht unterwerfen, so muß er eine Conventionalstrafe von sechshundert Gulden bezahlen, wovon hundert Gulden dem Armenfond zufallen, und der Rest mit fünfhundert Gulden dem anderen Gesellschafter gehört. Wenn einer der beiden Gesellschaften diese Art der Entscheidung verlangt, muß der andere sich bei gleicher Strafe derselben unterwerfen.

9) Jedes Mitglied der Gesellschaft erhält monatlich aus der Handlung einhundert fünfzig Gulden, um damit seine Haushaltung zu bestreiten.

10) Die zu Bestreitung der Handlung erforderlichen Gehülfen und Dienstleute werden aus der Handelskasse bezahlt, die etwa eingehenden Lehrgelder in dieselbe gelegt, und die Commis, Lehrlinge und Knechte erhalten, und zwar ein Commis einhundert fünfzig Gulden, ein Lehrling einhundert fünfundzwanzig Gulden, ein Knecht fünfundsiebenzig Gulden Kostgeld, wofür aber auch einer der Gesellschaft sie in die Kost nehmen kann, was alsdann der Abreichung des Kostgeldes an dieselben selbst vorgeht, ihre Wohnung erhalten sie im Hause in den dazu bestimmten Gemächern, wofür Ludwig K. für ein Zimmer eines Gehülfen oder Lehrlings zwanzig Gulden, für die Kammer eines Knechts acht Gulden erhält, die Heitzung der Zimmer zu dem Betriebe der Handlung und für die Gehülfen wird aus der Handelskasse bestritten; wird ein Buchhalter angenommen, so wird für denselben zweihundert Gulden Kostgeld, und fünf und zwanzig Gulden für das Zimmer bezahlt.

11) Alle Jahre, und zwar am Anfange des Jahrs wird inventirt. Wenn sich ein Verlust an dem eingelegten Capitale ergiebt, so wird derselbe nicht ersetzt; ein sich findender Gewinn wird, wenn derselbe zweitausend Gulden oder weniger beträgt, ganz, beträgt er aber über zweitausend Gulden, so wird von dem Ueberschusse die Hälfte in die Handlung gelegt, und die andere Hälfte wird unter die Gesellschafter gleich vertheilt, will einer derselben aber seinen Antheil in der Handlung lassen, so wird ihm dieser ebenfalls mit fünf vom Hundert verzinst.

12) Stirbt eines der Mitglieder, so kann die Wittwe in der Handlung bleiben, ist es der Ludwig K. so übernimmt Adolph L. die Leitung der Handlung, und es wird für Besorgung der Correspondenz und der Reisen ein Commis angenommen, und die Wittwe des Ludwig K. hat das Salär, und Kostgeld desselben mittelst Abzuges an den monatlichen einhundert fünfzig Gulden zu leiden, dasselbe findet statt, wenn Adolph L. stirbt, in beiden Fällen erhält aber der überlebende Gesellschafter für seine weitere Geschäfte jährlich zweihundert Gulden aus der Handelscasse. Will die Wittwe aus der Handlung treten, so ist ihr dieses gestattet, und es wird in diesem Falle die letzte Inventur zum Maaßstabe genommen, und die Waaren nach dem dort bestimmten Preise gerechnet, jedoch darf der Gesellschafter, der die Handlung und die Waaren, nebst den Activausständen übernimmt, an dem Betrage der Waaren zwei Procente, an dem der Activausstände Ein und ein halbes Procent in Abzug bringen. Der Austritt wird auf die Zeit der letzten Inventur angenommen, und die Wittwe erhält das von ihrem verstorbenen Manne eingelegte Capital, nach Abzug des denselben treffenden Verlustes, oder wenn ein Gewinn vorhanden ist, nebst diesem zu fünf gleichen Theilen, ein halbes Jahr nach ihrem wirklichen Aus-

tritte beginnend, in vierteljährigen Raten, so daß jedesmal eine Fünftheil bezahlt wird, zurück. Will sie den ganzen Betrag, oder einen Theil derselben in der Handlung lassen, so wird ihr solcher mit fünf Procenten verzinst. — Hinterläßt der zuerst sterbende Gesellschafter keine Wittwe, so wird durch seinen Tod die Gesellschaft aufgelöst, und es tretten in Hinsicht auf die Herauszahlung seines Antheils die eben angeführten Bestimmungen ein.

13) Sechs Monate vor Ablauf des für die Dauer dieser Gesellschaft bestimmten Zeitraumes haben die Gesellschafter sich über die Auflösung oder die Fortdauer derselben zu erklären.

14) Wird die Auflösung der Gesellschaft beschlossen, so werden zuerst die Schulden gemeinschaftlich bezahlt, und wenn alsdann Einer der Gesellschafter die Handlung nebst den Waaren und Ausständen übernehmen will, so tritt die Herauszahlung des dem anderen gebührenden Antheils nach den nemlichen Bestimmungen, wie sie bei der austrettenden Wittwe festgesetzt sind, ein, ist dieses nicht der Fall, so wird die Handlung mit allem Zugehör derselben, jedoch mit Ausnahme des dem Ludwig K. eigenthümlich zugehörenden Locals verkauft, der Erlös gleich getheilt, und eben dieses findet in Hinsicht auf die Activausstände statt, welche nach dem Grade ihrer Liquidität und Exigibilität nach Classen vertheilt werden.

Dieser Vertrag, hinsichtlich dessen wir auf alle und jede uns zustehende Rechtswohlthaten und rechtliche Einwendungen, namentlich die der Reue, der Verletzung, der arglistigen Ueberredung, des anders verabredeten als niedergeschriebenen Vertrages, so kräftig als dieses in Rechten geschehen kann, verzichten, ist von uns beiden, wie er hier vorliegt, genehmigt und bestätigt, und zu dessen Beweis

von uns und den zu Abschließung desselben zugezogenen Zeugen eigenhändig unterschrieben worden.

M. den 1. Mai 1830.

Ludwig K.
Adolph L.
Zeugen:
Friedrich P.
Anton P.

6.

Formular eines See-Assecuranz-Briefes.

Wir Endes-Unterschriebene bekennen, daß Jeder von uns die unten bezeichnete Summe über sich genommen, und Christian F. zu assecuriren versprochen haben, auf die vierzig Ballen Leinwand, welche allhier in T. und das Schiff, der Cäsar Augustus, dessen Schiffer Thomas F. oder wer als Schiffer darauf fahren wird, sollen geladen und nach Lissabon geführt werden, dergestalt, daß wir gegen Bezahlung von 8 Procenten, alle Gefahr, die dieser Leinwand zustoßen könnte, übernehmen und so lange, bis sie zu Lissabon wohlbeschaffen an das Land geliefert seyn wird, für allen Schaden und Zufälle, gewöhnliche und ungewöhnliche stehen und haften wollen. Wir wollen auch genehmigen, wie der Schiffer seine Reise anstellt, und geben demselben, hin und wieder, rechter und linker Hand zu segeln, freie Gewalt, welchem nach er in allen Begebenheiten fortfahren, oder Anker in solchen Hafen, wo es ihm oder den Piloten gut dünkt, werfen kann. Wir nehmen auch auf uns alle Gefahren, sie mögen heißen wie sie wollen, keine ausgeschlossen, besonders aber die, welche von der See, Brand, feindlichen Angriffen und Arresten der Regenten herrühren möchten. Wenn nun durch diese Zufälle dem

Christian F. einiger Schaden zustoßen möchte, so verbinden wir uns zusammen, und jeder besonders für die Summe, welche wir unterzeichnet haben, und nach zweimonatlicher Frist, wenn uns der Schaden kund gethan wird, denselben an ihn gut zu thun, auch alle Kosten, welche auf Erhaltung dieser Leinwand angewendet worden sind, obgleich dieselbe dadurch nicht gerettet worden, zu ersetzen. Da uns auch Christian F. die acht Procente, über die wir übereingekommen sind, mit

—:· 360 fl. Dreihundert sechszig Gulden

von den auf Viertausend fünfhundert Gulden angeschlagenen vierzig Ballen Leinwand richtig ausgezahlt hat, so bescheinigen wir den richtigen Empfang dieser Prämie. Wir setzen zugleich dem Assecuraten unser sämmtliches besitzendes Vermögen, und insbesondere

ich, der Alois L.

mein dahier besitzendes in der L. Straße gelegenes Wohnhaus, nebst Nebengebäuden, welches gerichtlich auf 25,000 fl. tarirt ist,

ich, der Joseph R.

mein in dem Orte B. gelegenes Landgut, welches nach obrigkeitlicher Schätzung einen Werth von 30,000 fl. hat,

als Unterpfand ein, und entsagen, so kräftig als dieses in Rechten geschehen mag, und an Eidesstatt, allen und jeden uns gegen diesen Versicherungs-Vertrag etwa zu statten kommenden Rechtswohlthaten und rechtlichen Einwendungen und allen dagegen bestehenden Satzungen und Ordnungen, die noch vorhanden sind und etwa noch gemacht werden könnten. Wenn aber durch diesen Versicherungs-Vertrag etwa Streitigkeiten entstehen würden, so sollen drei unpartheiische hiesige Kaufleute als Schiedsrichter aufgestellt, und der Entscheidung derselben, ohne daß eine Appellation

dagegen verstattet wäre und eingelegt werden darf, Folge geleistet werden; Alles getreulich, ehrbar, ohne Arglist und Gefährde.

Dieser Vertrag ist von uns beiden Assecuranten genehmigt, und eigenhändig unterschrieben worden.

T. den 13. April 1830.

Joh. Alois L., bin zufrieden in die Assecuranz, die Gott bewahre für —:· 2000 fl., zwei Tausend Gulden.

T. den 13. April 1830.

rc. rc.

7.

Ein anderer See-Assecuranz-Brief.

Wir unterschriebene Assecurateurs bekennen für uns und unsere Erben, ein jeder für die von ihm gezeichnete Summe, versichert zu haben an Herrn M. F. auf sechs Kisten Fabrik-Waaren, gezeichnet F. E. P. Nro. 1. Werth 2145 Thaler. Nro. 2. Werth 1960 Thaler. Nro. 3. Werth 2124 Thaler. Nro. 4. 1799 Thaler. Nro. 5. Werth 4113 Thaler. Nro. 6. Werth 3084 Thaler, zusammen 16,625 Thaler, welche mit unserem der Assecurateurs, Consens, obschon dieselben größern Werth haben, und ohne daß wir künftig des Werthes wegen einen anderen Beweis als diese Police fordern können, auf 17,000 Thaler tarirt und geladen sind, in das Schiff Augusta, welches Schiffer Friederich H. oder ein anderer führt, und von Hamburg nach Cadir, wo diese eingeladenen Güter zu entladen und zu löschen sind, gehen soll. Wir nehmen aber gegen Empfang von acht Procenten Prämie den Risico und die Gefahr dieser geladenen Güter, in Ansehung alles Schadens und Unglücks so denselben ganz oder zum

Theil in bedachten, oder unbedachten Fällen, auf einige Art und Weise zustoßen oder überkommen könnte; gestalt wir gehalten seyn wollen, für alle Gefahr von Seesturm und Ungewitter, Schiffbruch, Strandung, Uebersetzung, Werfung, Feuer, Arresten und Verkümmerung von Königen, Fürsten und anderen Puissancen, feindliche Nehmung, Aufbringung, Confiscationen und Repressalien, auch für gewaltsame Spoliirung der Caper und Seeräuber, und für alle andere Gefahren, so auf dieser Reise diesen Gütern durch äußerliche Gewalt zustoßen würden; es geschehe solches durch Versehen, Versäumniß und Muthwillen des Schiffers oder seines Schiffsvolkes, oder sonst auf einige andere Art und Weise. Wir setzen uns völlig in den Platz und an die Stelle von genanntem Herrn Assecurirten, um dieselben von allen solchen Schäden zu befreien. Und beginnt dieser Risico von dem Moment an, daß diese Güter vom Lande geschieden und an Bord gebracht werden, bis dieselben zu Cadix frei und unbeschädigt wieder ans Land werden gebracht seyn. Gott geleite es in Salvo. Wir sind auch zufrieden, daß das Schiff, worinnen diese Güter eingeladen sind, auf Gutbefinden des Schiffers, seine Reise fortsetzen möge. Und daferne, welches Gott verhüte, sich zutragen sollte, daß auf vorhin gedachte, oder sonst auf einige Art und Weise diesen Gütern und Kaufmannschaften einiges Unglück zukäme, oder sonst dieselben ganz, oder zum Theil verloren, verderbet oder beschädiget würden: So geloben wir und verpflichten uns, sowohl der erste als der letzte, ein jeder für die von ihm hierunten gezeichnete Summe, allen diesen Schaden und Verlust, nebst allen extraordinären Unkosten zu gelten, und, nachdem uns von dem geschehenen Unglücke gebührende Nachricht gegeben worden, innerhalb zweier Monaten ein jeder solche seine gezeichnete Summe, oder soviel daran zu des Assecurirten völliger Schadloshaltung erforderet wird, prompt zu bezahlen.

Inmaßen wir, in allen, sowohl gedruckten als beigeschriebenen Clauseln und Bedingungen, welche den gedruckten gleich gelten, oder vielmehr vorzuziehen sind, der Stadt Hamburg Assecuranz- und Haverei-Ordnung uns unterwerfen. Alles bei Verpfändung unserer Haab und Güter, auch ohne List und Gefährde, durch Georg B. beeidigten Mäkler also geschlossen.

8.

Formular eines Assecuranz-Briefes über Waaren, die zu Land geführt werden.

Wir Endesunterzeichnete bekennen, daß jeder von uns die untenbezeichneten Summen über sich genommen, und Friedrich A. zu assecuriren versprochen hat, auf die zwanzig Centner Materialien-Waaren, welche allhier in M. dem Fuhrmann Sebastian T. übergeben sind, um solche nach Hamburg zu führen, und welcher Fuhrmann dieselbe auch übernehmen und überführen würde, dergestalt daß wir gegen Bezahlung von sieben Procenten alle Gefahr, welche diesen Waaren zustoßen könnte, übernehmen, und so lange als bis sie in Hamburg abgeliefert seyn werden, für allen Zufall und Schaden haften, und namentlich für alle Gefahren, ohne Ausnahme, dieselben mögen seyn, welche sie wollen, Entzündung, Feuer- und Wassersgefahr, feindliche Angriffe und Plünderung, Raub und Diebstahl, Arreste, welche darauf aus politischen Gründen gelegt werden, und uns daher verbinden, und zwar zusammen, und jeder für die von ihm unterzeichnete Summe, nach zweimonatlicher Frist, nachdem uns der Schaden zu wissen gemacht worden ist, denselben ihm zu vergüten, auch alle auf Erhaltung dieser Waaren verwendete Kosten, wenn solche dadurch auch nicht gerettet werden, zu ersetzen. Wir setzen zugleich dem

Assecuraten unser ganzes besitzendes Vermögen als Unterpfand ein, und entsagen in Hinsicht auf diesen Vertrag, an Eides statt, allen und jeden uns etwa zustehenden rechtlichen Einwendungen und Rechtswohlthaten, namentlich der Einrede der Reue, der Verletzung, der einer anderen bestehenden Satzung oder Ordnung, dieselbe mag gegenwärtig schon vorhanden seyn, oder erst künftig gemacht werden und statt finden. Wir quittiren zugleich, da Friederich A. uns die verglichenen Sieben Procente im Betrage von

— :· 371 fl. 45 kr. Dreihundert Siebenzig Einen Gulden, Vierzig fünf Kreuzer,

von den zwanzig Centner Materialwaaren, welche zu Fünftausend dreihundert zwanzig fünf Gulden angeschlagen sind, ausbezahlt hat, hiemit den richtigen Empfang derselben. Sollte über diesen Versicherungs-Vertrag ein Streit entstehen, so soll derselbe durch drei hiesige unpartheiische Kaufleute verhandelt, die Sache gründlich untersucht und entschieden werden, und keinem Theile gestattet seyn, von dieser Entscheidung abzugehen, oder dagegen die Appellation, bei welchem Gerichte es auch seye, nachzusuchen.

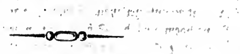
Alles getreulich, ohne Arglist und Gefährde. Dieser Vertrag ist von uns eigenhändig unterschrieben worden.

M. den 16. Juni 1831.

Ich Martin D. bin zufrieden in die Assecuranz, die Gott bewahre, für

— :· 1325 fl., Eintausend Dreihundert Zwanzig Fünf Gulden.

2c. 2c.



Register.

Die Zahl bezeichnet die Paragraphen.

Ueberſicht des Inhaltes.

Wechſelrecht.

Handels-Recht.

Vierte Abtheilung.

Fünfte Abtheilung.

Sechste Abtheilung.

Siebente Abtheilung.

Anhang.



